

# Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

2017

Sicherheitsrat  
Offizielles Protokoll



Vereinte Nationen • New York 2020

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die 2017 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse des Rates zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

\*

\* \*

### BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

#### ABKÜRZUNGEN

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union

AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

dBGBL. = (deutsches) Bundesgesetzblatt

dRGBL. = (deutsches) Reichsgesetzblatt

LGBL. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

öBGBL. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

öRGBL. = Reichsgesetzblatt (Österreich)

SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/72

ISSN 0257-1455

# Inhalt

	<i>Seite</i>
<b>Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 2017</b>	vii
<b>Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats aus dem Jahr 2017</b>	1
<b><i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i></b>	
Die Situation in Zypern.....	1
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:	
A. Die Situation im Nahen Osten.....	8
B. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage.....	35
Die Situation betreffend Westsahara.....	38
Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	43
Die Situation in Liberia.....	60
Die Situation in Somalia.....	62
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	97
B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999).....	101
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	103
Die Frage betreffend Haiti.....	104
Die Situation in Burundi.....	111
Die Situation in Afghanistan.....	116
Die Situation in Sierra Leone.....	127
Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria.....	127
Die Situation in der Region der Großen Seen.....	128
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	134
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik.....	164
Kinder und bewaffnete Konflikte.....	197
Die Situation in Guinea-Bissau.....	203
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten.....	212
Kleinwaffen.....	213

## Inhalt

---

	<i>Seite</i>
Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen .....	213
Frauen und Frieden und Sicherheit .....	213
Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs .....	215
Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen.....	215
Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa .....	216
Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppen- und polizeistellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B:	
A.    Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	216
B.    Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung .....	217
C.    Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon .....	217
D.    Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	218
E.    Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo .....	218
F.    Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti .....	218
G.    Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur .....	219
H.    Mission der Vereinten Nationen in Südsudan.....	219
I.    Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali.....	219
J.    Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik .....	220
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	221
Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats .....	287
Die Situation in Côte d’Ivoire .....	288
Mission des Sicherheitsrats .....	290
Zentralafrikanische Region .....	302
Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen.....	302
Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.....	303
Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens .....	350
Die Situation betreffend Irak.....	350
Nichtverbreitung .....	361
Friedenskonsolidierung in Westafrika.....	362
Die Situation in Myanmar.....	372
Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea .....	375
Zentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien.....	408

	<i>Seite</i>
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit:	
A. Konfliktprävention sowie Aufrechterhaltung des Friedens .....	408
B. Konflikte in Europa .....	409
C. Menschenhandel in Konfliktsituationen .....	409
D. Zerstörung von und illegaler Handel mit Kulturerbe durch terroristische Gruppen und in Situationen bewaffneter Konflikte .....	418
E. Menschenrechte und Verhütung bewaffneter Konflikte .....	425
F. Vorbeugende Diplomatie und grenzüberschreitende Gewässer .....	425
G. Umfassender Ansatz zu Antiminenprogrammen und zur Minderung der von Sprengstoffen ausgehenden Bedrohung .....	425
H. Sicherheitsprobleme im Mittelmeer .....	425
I. Bewältigung komplexer aktueller Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....	426
J. Allgemeine Fragen .....	426
Frieden und Sicherheit in Afrika:	
A. Ausbau der Kapazitäten Afrikas auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit .....	437
B. Allgemeine Fragen .....	438
Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit .....	456
Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe .....	457
Die Situation in Libyen .....	457
Die Situation in Mali .....	470
Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats .....	492
Die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea .....	492
Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats .....	493
 <b>Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</b>	
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung .....	501
Dokumentation, Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats:	
A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507) .....	501
B. Allgemeine Fragen .....	521
Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs .....	524

## Inhalt

---

	<i>Seite</i>
<b>2017 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte.....</b>	525
<b>Verzeichnis der 2017 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen .....</b>	526
<b>In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe.....</b>	529
<b>Verzeichnis der 2017 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen.....</b>	530

## Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 2017

Im Jahr 2017 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Ägypten

Äthiopien

Bolivien (Plurinationaler Staat)

China

Frankreich

Italien

Japan

Kasachstan

Russische Föderation

Schweden

Senegal

Ukraine

Uruguay

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vereinigte Staaten von Amerika





# Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats aus dem Jahr 2017

## ***Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden***

### **DIE SITUATION IN ZYPERN<sup>1</sup>**

#### **Beschluss**

Auf seiner 7869. Sitzung am 26. Januar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2017/20)“.

#### **Resolution 2338 (2017) vom 26. Januar 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Januar 2017 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern<sup>2</sup>,

*feststellend*, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Januar 2017 hinaus in Zypern zu belassen,

*sowie feststellend*, dass der Generalsekretär die Absicht hat, im nächsten Berichtszeitraum über seine Guten Dienste Bericht zu erstatten, sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zypern selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

*unter Begrüßung* der in der Gemeinsamen Erklärung der Führer der griechisch- und türkisch-zyprischen Volksgruppen vom 14. September 2016 abgegebenen Zusagen auf der Grundlage der am 11. Februar 2014 angenommenen Gemeinsamen Erklärung sowie unter Begrüßung der seither erzielten guten Verhandlungsfortschritte, einschließlich der Einberufung einer Zypern-Konferenz unter der Ägide der Vereinten Nationen im Januar 2017 und der Entschlossenheit der Teilnehmer zur Unterstützung des auf eine umfassende Regelung in Zypern gerichteten Prozesses, sowie der von dem Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern, Espen Barth Eide, geleisteten Unterstützung,

*unter Hinweis* auf die Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, und feststellend, dass die Verhandlungen noch nicht zu einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung geführt haben, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, beiden Seiten nahelegend, die Sachverhandlungen über die noch ungelösten Kernfragen in interdependenten Weise zu intensivieren, und betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

---

<sup>1</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1963 verabschiedet.

<sup>2</sup> S/2017/20.

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, die Prüfung und Erörterung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass Zypern die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

*überzeugt*, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zypern hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

*hervorhebend*, wie wichtig in politischer wie finanzieller Hinsicht die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere die aller beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um den Führern der griechisch- und türkisch-zyprischen Volksgruppen dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

*Kenntnis nehmend* von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, einschließlich Verletzungen des militärischen Status quo, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

*unter Hinweis* auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

*mit Bedauern feststellend*, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren und dass die Minenräumung in Zypern fortgesetzt werden muss, feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, sowie Kenntnis nehmend von den Vorschlägen und Gesprächen sowie den positiven Initiativen in Bezug auf die Minenräumung und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

*mit Lob* für die Arbeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern, hervorhebend, wie wichtig die Verstärkung seiner Tätigkeit ist und dass daher alle benötigten Informationen bereitgestellt werden müssen, wie der Ausschuss in seiner Pressemitteilung vom 28. Juli 2016 zur Überprüfung von Archivmaterialien zum Ausdruck gebracht hat, feststellend, dass der Aufenthaltsort von nahezu der Hälfte aller Vermissten noch ermittelt und die Identität von etwa 63 Prozent noch festgestellt werden muss, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten rasch zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin *übereinstimmend*, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass eine künftige Regelung Bestand hat, daran erinnernd, dass Frauen eine entscheidend wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

*betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

*unter Begrüßung* der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze weiter aufmerksam zu prüfen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der Truppe, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Übergangsplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen

sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern, Elizabeth Spehar, und der Sonderberater Espen Barth Eide unternehmen, und die Ernennung des Kommandeurs der Truppe, Generalmajor Mohammad Humayun Kabir, durch den Generalsekretär begrüßend,

*sich* dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend* und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal zur Truppe beitragen,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die bisherigen Fortschritte bei den von den Führern geleiteten Verhandlungen und die fortlaufenden Anstrengungen der Führer und ihrer Unterhändler, eine umfassende und dauerhafte Regelung herbeizuführen, und legt beiden Seiten nahe, die sich derzeit bietende Chance zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung entschlossen zu nutzen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup>;

3. *verweist* auf die Resolution 2263 (2016) vom 28. Januar 2016 des Sicherheitsrats und fordert die beiden Führer auf,

a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern,

b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zyprer zu verbessern,

c) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;

d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Übergangsplanung in Bezug auf eine Regelung geleitet von den Entwicklungen in den Verhandlungen zu intensivieren, und legt den Seiten nahe, miteinander und mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und der Gute-Dienste-Mission der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Regelung ins Benehmen zu treten;

5. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Umsetzung weiterer für beide Seiten annehmbarer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung bereits vereinbarter und weiterer Übergangsstellen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, erwartungsvoll entgegen;

6. *begrüßt* alle Anstrengungen, den Anforderungen des Ausschusses für Vermisste in Zypern in Bezug auf Exhumierungen sowie dem gemeinsamen Aufruf der beiden Führer vom 28. Mai 2015 zur Bereitstellung von Informationen zu entsprechen, und fordert angesichts der Notwendigkeit, die Arbeit des Ausschusses zu intensivieren, alle Parteien auf, rascheren und vollen Zugang zu allen Gebieten zu gewähren;

7. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

8. *bekundet* der Truppe *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Juli 2017 endenden Zeitraum zu verlängern;

9. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

10. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand;

11. *fordert* beide Seiten *auf*, den Minenräumern Zugang zu gewähren und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Juli 2017 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Übergangsplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7869. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 8014. Sitzung am 27. Juli 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2017/586)“.

### **Resolution 2369 (2017) vom 27. Juli 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 2017 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern<sup>3</sup>,

*feststellend*, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Juli 2017 hinaus in Zypern zu belassen,

*sowie feststellend*, dass der Generalsekretär die Absicht hat, im nächsten Berichtszeitraum über seine Guten Dienste Bericht zu erstatten, sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprenern selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

*unter Begrüßung* der in der Gemeinsamen Erklärung der Führer der griechisch- und türkisch-zyprischen Volksgruppen vom 2. April 2017 abgegebenen Zusagen auf der Grundlage der am 11. Februar 2014 angenommenen Gemeinsamen Erklärung sowie unter Begrüßung der seither erzielten Verhandlungsfortschritte, einschließlich der erneuten Einberufung der Zypern-Konferenz unter der Ägide der Vereinten Nationen im Juni 2017, der Entschlossenheit der Teilnehmer zur Unterstützung des auf eine umfassende Regelung in

---

<sup>3</sup> S/2017/586.

Zypern gerichteten Prozesses, sowie der vom Generalsekretär und von seinem Sonderberater für Zypern, Espen Barth Eide, geleisteten Unterstützung,

*unter Hinweis* auf die Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an Verhandlungen zur Herbeiführung einer Regelung beimisst, feststellend, dass die jüngste Zypern-Konferenz nicht zu einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung geführt hat, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, beiden Seiten nahelegend, sich weiter zu einer derartigen Regelung zu bekennen, und betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, die Prüfung und Erörterung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass Zypriern die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

*überzeugt*, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zypriern hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

*hervorhebend*, wie wichtig in politischer wie finanzieller Hinsicht die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere die aller beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um den Führern der griechisch- und türkisch-zyprischen Volksgruppen dabei behilflich zu sein, ihr Bekenntnis zu einer Regelung unter der Ägide der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten, Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, einschließlich Verletzungen des militärischen Status quo, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

*unter Hinweis* auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

*mit Bedauern feststellend*, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren und dass die Minenräumung in Zypern fortgesetzt werden muss, feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, sowie Kenntnis nehmend von den Vorschlägen und Gesprächen sowie den positiven Initiativen in Bezug auf die Minenräumung und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

*mit Lob* für die Arbeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern, hervorhebend, wie wichtig die Verstärkung seiner Tätigkeit ist und dass daher alle benötigten Informationen bereitgestellt werden müssen, wie der Ausschuss in seiner Pressemitteilung vom 28. Juli 2016 zur Überprüfung von Archivmaterialien zum Ausdruck gebracht hat, feststellend, dass der Aufenthaltsort von nahezu der Hälfte aller Vermissten noch ermittelt und die Identität von etwa 61,5 Prozent noch festgestellt werden muss, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten rasch zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin *übereinstimmend*, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass eine künftige Regelung Bestand hat, daran erinnernd, dass Frauen eine entscheidend wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volks-

gruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

*betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

*in der Erkenntnis*, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig geprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der Truppe, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Übergangsplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, seiner Sonderbeauftragten in Zypern, Elizabeth Spehar, und seines Sonderberaters für Zypern, Espen Barth Eide,

*sich* dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend* und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal für die Truppe stellen,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die seit dem 11. Februar 2014 erzielten Fortschritte bei dem von den Führern geleiteten Prozess und die Anstrengungen der Führer und ihrer Unterhändler, eine umfassende und dauerhafte Regelung herbeizuführen, nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der Zypern-Konferenz und legt beiden Seiten und allen Beteiligten nahe, ihr Bekenntnis zu einer Regelung unter der Ägide der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup>;

3. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

4. *verweist* auf die Resolution 2338 (2017) vom 26. Januar 2017 und fordert die beiden Führer auf,

a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern,

b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zypriern zu verbessern,

c) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zur Herbeiführung einer Regelung zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;

d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Übergangsplanung in Bezug auf eine Regelung geleitet von den Fortschritten in den Verhandlungen fortzusetzen, und legt den Seiten nahe, miteinander und mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und der Gute-Dienste-Mission der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht ins Benehmen zu treten;

6. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Umsetzung weiterer für beide Seiten annehmbarer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung bereits vereinbarter und weiterer Übergangsstellen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, erwartungsvoll entgegen;

7. *begrüßt* alle Anstrengungen, den Anforderungen des Ausschusses für Vermisste in Zypern in Bezug auf Exhumierungen sowie dem gemeinsamen Aufruf der beiden Führer vom 28. Mai 2015 zur Bereitstellung von Informationen zu entsprechen, und fordert angesichts der Notwendigkeit, die Arbeit des Ausschusses zu intensivieren, alle Parteien auf, rascheren und vollen Zugang zu allen Gebieten zu gewähren;

8. *bekundet* der Truppe *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Januar 2018 endenden Zeitraum zu verlängern;

9. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

10. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand;

11. *fordert* beide Seiten *auf*, den Minenräumern Zugang zu gewähren und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eine strategische Überprüfung der Truppe durchzuführen, die vornehmlich Feststellungen und Empfehlungen erbringen soll, wie die Truppe zur Wahrnehmung ihres bestehenden Mandats bestmöglich konfiguriert sein sollte, und die ausschließlich auf einer strengen empirischen Bewertung der Auswirkungen der Aktivitäten der Truppe gründen soll, und ersucht den Generalsekretär außerdem, zu einem geeigneten Zeitpunkt innerhalb von vier Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

13. *bekundet* dem Generalsekretär *seine volle Unterstützung* dabei, den Parteien seine Guten Dienste weiter zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 10. Januar 2018 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Ereignisse auf dem Laufenden zu halten;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8014. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

### A. Die Situation im Nahen Osten<sup>4</sup>

#### Beschlüsse

Auf seiner 7870. Sitzung am 26. Januar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/58)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, Amir Mahmoud Abdulla, den Stellvertretenden Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms, und Peter Salama, den Exekutivdirektor des Programms für gesundheitliche Notlagen der Weltgesundheitsorganisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7871. Sitzung am 26. Januar 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, und Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7888. Sitzung am 22. Februar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/144)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7889. Sitzung am 23. Februar 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben der Ombudsperson vom 27. Januar 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/81)“.

#### **Resolution 2342 (2017) vom 23. Februar 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011, 2051 (2012) vom 12. Juni 2012, 2140 (2014) vom 26. Februar 2014, 2201 (2015) vom 15. Februar 2015, 2204 (2015) vom 24. Februar

---

<sup>4</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.



2015, 2216 (2015) vom 14. April 2015 und 2266 (2016) vom 24. Februar 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013<sup>5</sup>, 29. August 2014<sup>6</sup>, 22. März 2015<sup>7</sup> und 25. April 2016<sup>8</sup> betreffend Jemen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich, namentlich die Gewalt, in Jemen und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen,

*erneut erklärend*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung und seines Eintretens* für die Arbeit des Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, Ismail Ould Cheikh Ahmed, zur Unterstützung des jemenitischen Übergangsprozesses,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* darüber, dass Gebiete Jemens unter der Kontrolle von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Jemen und der Region, einschließlich der verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Präsenz und das mögliche künftige Wachstum von Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) in Jemen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel, ISIL (Daesh) und allen anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

*daran erinnernd*, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 2 der Resolution 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

*in Anbetracht* der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß den Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können, und in Ermutigung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) zur Verhängung eines gezielten Waffenembargos,

*zutiefst betroffen* über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in Jemen und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über alle Fälle von Behinderungen der wirksamen Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich der Einschränkungen bei der Bereitstellung lebenswichtiger Güter für die Zivilbevölkerung Jemens,

---

<sup>5</sup> S/PRST/2013/3.

<sup>6</sup> S/PRST/2014/18.

<sup>7</sup> S/PRST/2015/8.

<sup>8</sup> S/PRST/2016/5.

*betonend*, dass der Ausschuss nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) des Sicherheitsrats („Ausschuss“) die in den Berichten der Sachverständigengruppe für Jemen nach Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) („Sachverständigengruppe“) enthaltenen Empfehlungen erörtern muss,

*feststellend*, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015), 2216 (2015) und 2266 (2016) und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 26. Februar 2018 zu verlängern, bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 12, 13, 14 und 16 der Resolution 2140 (2014) und bekräftigt ferner die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 17 der Resolution 2216 (2015);

### **Benennungskriterien**

3. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) auf diejenigen Anwendung finden, die vom Ausschuss als Personen oder Einrichtungen benannt oder in der Anlage zu Resolution 2216 (2015) als solche aufgeführt werden, die Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

4. *bekräftigt außerdem* die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 19 der Resolution 2216 (2015) festgelegten Benennungskriterien;

### **Berichterstattung**

5. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) und in Ziffer 21 der Resolution 2216 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für Jemen bis zum 28. März 2018 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 28. Februar 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Gruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum bis zum 28. März 2018 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 28. Juli 2017 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 28. Januar 2018 einen Schlussbericht vorzulegen;

7. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2253 (2015) verlängert wurde;

8. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat ausführen kann;

9. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, dem Ausschuss so bald wie möglich über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass von den Mitgliedstaaten, die gemäß Ziffer 15 der Resolution 2216 (2015) Überprüfungen von Ladungen durchführen, gemäß Ziffer 17 der Resolution 2216 (2015) verlangt wird, dem Ausschuss schriftliche Berichte vorzulegen;

11. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden<sup>9</sup>, namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

12. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7889. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7893. Sitzung am 28. Februar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albanien, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Islands, Israels, Kanadas, Katars, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Malta, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Saudi-Arabiens, der Slowakei, Spaniens, Tschechiens, der Türkei, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben der Ständigen Vertreter Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 24. Februar 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/170)“.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2017/172 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 9 Ja-Stimmen (Frankreich, Italien, Japan, Schweden, Senegal, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigten Staaten von Amerika), 3 Nein-Stimmen (Bolivien (Plurinationaler Staat), China und Russische Föderation) und 3 Enthaltungen (Ägypten, Äthiopien und Kasachstan). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

Auf seiner 7909. Sitzung am 30. März 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/244)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>9</sup> Siehe S/2006/997.

Auf seiner 7915. Sitzung am 5. April 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 27. März 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/260)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kim Won-soo, den Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen und Hohen Beauftragten für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7919. Sitzung am 7. April 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7921. Sitzung am 12. April 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7922. Sitzung am 12. April 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2017/315 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 10 Ja-Stimmen (Ägypten, Frankreich, Italien, Japan, Schweden, Senegal, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (Bolivien (Plurinationaler Staat) und Russische Föderation) und 3 Enthaltungen (Äthiopien, China und Kasachstan). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

Am 25. April 2017 richtete die Präsidentin des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>10</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. April 2017 betreffend Ihre Absicht, Edmond Mulet (Guatemala) zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen zu ernennen<sup>11</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7931. Sitzung am 27. April 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/339)“.

---

<sup>10</sup> S/2017/355.

<sup>11</sup> S/2017/354.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7944. Sitzung am 22. Mai 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7946. Sitzung am 23. Mai 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. April 2017 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2017/373)“.

Schreiben des Generalsekretärs vom 4. Mai 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/400)“.

Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Mai 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/440)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Izumi Nakamitsu, die Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen und Hohe Beauftragte für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7954. Sitzung am 30. Mai 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, und Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Radhya Al-Mutawakel von der Menschenrechtsorganisation Mwatana For Human Rights gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7955. Sitzung am 30. Mai 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/445)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7973. Sitzung am 15. Juni 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Mai 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/469)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Izumi Nakamitsu, die Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen und Hohe Beauftragte für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7974. Sitzung am 15. Juni 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>12</sup>:

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015), 2216 (2015), 2266 (2016) und 2342 (2017) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013<sup>5</sup>, vom 29. August 2014<sup>6</sup>, vom 22. März 2015<sup>7</sup> und vom 25. April 2016<sup>8</sup>.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis angesichts der verheerenden humanitären Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung und betont, dass sich die humanitäre Lage verschlechtern wird, solange es keine politische Lösung gibt.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über den kürzlichen Ausbruch der Cholera, das jüngste Anzeichen für den Ernst der humanitären Krise.

Der Rat weist darauf hin, dass die Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihr Umsetzungsmechanismus, die Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Grundlage für Verhandlungen unter Einbeziehung aller Seiten zur politischen Beilegung der Krise in Jemen bilden, und bekundet seine Besorgnis darüber, dass diese Resolutionen nach wie vor nicht durchgeführt werden.

Der Rat bekundet seine anhaltende Unterstützung für die unermüdlichen Anstrengungen des Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, Ismail Ould Cheikh Ahmed, die Parteien an den Verhandlungstisch zu bringen, mit dem Ziel, rasch ein endgültiges und umfassendes Abkommen zur Beendigung des Konflikts in Jemen zu schließen. Der Rat fordert die Parteien auf, sich umgehend auf die Modalitäten für eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten zu einigen. Der Rat fordert ferner alle Parteien erneut auf, sich auf flexible und konstruktive Weise, ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht an Friedensgesprächen zu beteiligen.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck den Angriff auf den Konvoi des Sondergesandten während dessen jüngsten Besuchs in Sanaa und fordert die Huthis und die Unterstützer des ehemaligen Präsidenten Saleh auf, eine vollständige Untersuchung durchzuführen, um die Verantwortlichen zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen. Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, konstruktiv auf die Friedensvorschläge des Sondergesandten einzugehen und sicherzustellen, dass der Sondergesandte ungehinderten Zugang zu allen Teilen Jemens hat. Der Rat nimmt Kenntnis von der in Dokument S/2017/476 enthaltenen Erklärung der Regierung Jemens.

Der Rat fordert alle Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und insbesondere jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schaden an Zivilpersonen und zivilen Objekten zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, und die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht zu beenden, um der Zivilbevölkerung weiteres Leid zu ersparen. Der Rat unterstreicht ferner die Notwendigkeit, die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Der Rat fordert alle Parteien auf, medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal zu achten und zu schützen. Der Rat fordert die Parteien ferner auf, den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfsgüter und Helfer zu der Bevölkerung in allen betroffenen Gouvernements zu erlauben und den Zugang für dringend nötige Importe von Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischen Versorgungsgütern in das Land sowie deren Verteilung im ganzen Land zu erleichtern. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig es ist, alle Häfen Jemens, einschließlich des Hafens von Hodeida, im Einklang mit den jüngsten Vorschlägen des Sondergesandten betreffend die Stadt Hodeida

---

<sup>12</sup> S/PRST/2017/7.

und ihren Hafen als lebenswichtige Ader für die humanitäre Hilfe und die Bereitstellung anderer unverzichtbarer Versorgungsgüter funktionsfähig zu halten.

Der Rat teilt die ernste Besorgnis des Generalsekretärs über die drohende Hungersnot in Jemen, die dieser als weltweit größte Ernährungsnotlage bezeichnet hat, und nimmt mit tiefster Besorgnis Kenntnis von der zusätzlichen humanitären Herausforderung, vor die der alarmierende Ausbruch der Cholera das Land stellt. Der Rat betont, dass die Ausbreitung der Cholera und die drohende Hungersnot den Ernst der humanitären Krise in Jemen und die schwere Belastung, unter der die Institutionen des Landes aufgrund des Konflikts stehen, widerspiegeln.

In Anbetracht der sich verschlimmernden Krise fordert der Rat alle Parteien auf, konstruktiv auf die jüngsten Vorschläge des Sondergesandten zur Erhöhung der Lieferungen kommerzieller Fracht und humanitärer Hilfe über die Häfen am Roten Meer einzugehen, was neue Vereinbarungen für die Verwaltung der Stadt und des Hafens von Hodeida einschließt. Die Umsetzung dieser Vorschläge wäre ein Weg zur Vertrauensbildung zwischen den Parteien, mit dem Ziel einer dauerhaften Einstellung der Feindseligkeiten als Schritt in Richtung auf die Wiederaufnahme von Friedensgesprächen unter der Führung der Vereinten Nationen. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit dem Sondergesandten zusammenzuarbeiten, um eine Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gehaltszahlungen im öffentlichen Sektor und die Aufrechterhaltung grundlegender öffentlicher Dienste in allen Gebieten des Landes zu treffen.

Im Hinblick darauf, sowohl der humanitären Notlage zu begegnen als auch auf eine politischen Verhandlungen förderliche Weise Vertrauen zwischen den Parteien zu schaffen, ermutigt der Rat zu einer raschen Einigung auf a) die Entsendung zusätzlicher Beobachter des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen, b) die Erhöhung der Kapazität aller jemenitischen Häfen, unter anderem durch die rasche Installation von Kränen in Hodeida, um die Kapazität dieses Hafens zu erhöhen, und c) einen erweiterten Zugang zum Flughafen von Sanaa für lebensrettende humanitäre Hilfsgüter und Transporte aus dringenden humanitären Gründen.

Der Rat fordert die umgehende Mobilisierung der Mittel, die auf der vom Generalsekretär gemeinsam mit den Regierungen Schwedens und der Schweiz am 25. April 2017 in Genf veranstalteten Beitragsankündigungskonferenz für Jemen zugesagt wurden, und die vollständige Finanzierung des Plans für humanitäre Maßnahmen in Jemen 2017 als Teil einer koordinierten internationalen Krisenreaktion. Der Rat bekundet außerdem seine Unterstützung für die Erklärung des Koordinators der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen vom 26. Mai 2017, dass dringend finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen, um der Ausbreitung der Cholera Einhalt zu gebieten.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, das in den einschlägigen Resolutionen des Rates geforderte Waffenembargo vollständig umzusetzen. Der Rat fordert außerdem die Huthis und die mit dem ehemaligen Präsidenten Ali Abdullah Saleh verbündeten Kräfte auf, alle Angriffe auf Saudi-Arabien einzustellen.

Der Rat nimmt die Bedrohungen für den Schiffsverkehr um Bab al-Mandab, einen strategisch wichtigen Durchfahrtsweg für Schiffe, äußerst ernst und betont, dass die Ausübung der Schifffahrtsrechte und -freiheiten in und um die Meerenge von Bab al-Mandab im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht weiter gewährleistet werden muss.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die Präsenz Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel in Jemen und die Auswirkungen ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Taten auf die Zivilbevölkerung und die Stabilität in Jemen und der Region. Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die Präsenz und das Wachstumspotenzial von Organisationen, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) verbunden sind, und bekräftigt seine Entschlossenheit, alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel, ISIL (Daesh) und allen anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht. In dieser Hinsicht fordert der Rat alle Jemeniten auf, in gemeinsamer Anstrengung die vom Terrorismus ausgehende Bedrohung zu bekämpfen.

Der Rat betont, dass nur die Wiederaufnahme eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses den Konflikt in Jemen lösen wird, und fordert alle Konfliktparteien auf, konstruktiv und in redlicher Absicht zu handeln, um die Hürden zu überwinden und eine friedliche Lösung zu finden. Der Rat fordert die Parteien auf, sicherzustellen, dass Frauen zu mindestens 30 Prozent bei den Friedensverhandlungen vertreten sind, und fordert die Vereinten Nationen auf, gemäß Resolution 2122 (2013) regelmäßig über die Konsultationen mit weiblichen Führungspersönlichkeiten und Frauenorganisationen Bericht zu erstatten.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens.

Auf seiner 7983. Sitzung am 27. Juni 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7986. Sitzung am 29. Juni 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 2. März bis 16. Mai 2017 (S/2017/486)“.

**Resolution 2361 (2017)  
vom 29. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*besorgt feststellend,* dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juni 2017 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>13</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*betonend,* dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

*sich* der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend,* dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

*betonend,* dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortdauernden Kampfhandlungen in der Pufferzone und mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*unter Verurteilung* dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

---

<sup>13</sup> S/2017/486.



*sich der Aufforderung* des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend*, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der Truppe, einzustellen,

*seine Bereitschaft bekräftigend*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste geführten, mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Truppe beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

*in der Erkenntnis*, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der Truppe unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Truppe während der weiteren Erfüllung des Mandats der Truppe möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der Truppe zurückkehren,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die derzeitige vorübergehende Konfiguration der Truppe zugänglich sind, und bekräftigend, dass diese Informationen dem Rat bei der Evaluierung, der Festlegung des Mandats und der Überprüfung der Truppe und bei der wirksamen Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern helfen,

*unterstreichend*, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, einschließlich der Technologie und Ausrüstung für eine verbesserte Beobachtung der Pufferzone und der Feueinstellungslinie und nach Bedarf für einen besseren Schutz der Truppe, und unter Hinweis darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit* gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, unter Begrüßung der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und betonend, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der Truppe und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Zwischenfälle, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährden,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Anstrengungen, die die Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommen hat, um ihre Stellungen am Berg Hermon zu verstärken und auszubauen, einschließlich der Einrichtung neuer Stellungen,

*Kenntnis nehmend* von dem Plan des Generalsekretärs, dass die Truppe an die geräumten Stellungen zurückkehrt, beginnend mit Camp Faouar auf der Bravo-Seite, auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in der Pufferzone und den umliegenden Gebieten und weiterer Erörterung und Abstimmung mit den Parteien,

*darin erinnernd*, dass die Entsendung der Truppe und das Truppenentflechtungsabkommen von 1974 Schritte auf dem Weg zu einem gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 des Rates sind,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) *auf*;
2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, legt den Parteien nahe, die

Verbindungsfunktion der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung regelmäßig zu nutzen, um gegebenenfalls Fragen von beiderseitigem Interesse anzugehen, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Truppe eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der Truppe *auf*, alle Stellungen der Truppe und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der Truppe und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

6. *würdigt* die Einrichtung einer neuen vorübergehenden Übergangsstelle für Notsituationen zwischen der Alpha- und der Bravo-Seite für das Personal der Truppe, solange die bestehende Übergangsstelle bei Quneitra nicht verfügbar ist, und fordert in dieser Hinsicht die Parteien auf, konstruktiv mit der Truppe zusammenzuwirken, mit der Maßgabe, dass die Übergangsstelle Quneitra wieder geöffnet wird, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. *begrüßt* die Rückkehr eines ersten Truppenkontingents nach Camp Faouar sowie die Kooperation der Parteien bei der Erleichterung dieser Rückkehr, in Verbindung mit anhaltenden Anstrengungen zur Planung der raschen Rückkehr der Truppe an die geräumten Stellungen in der Pufferzone, einschließlich der Bereitstellung angemessenen Schutzes für die Truppe, auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in dem Gebiet;

8. *unterstreicht*, wie wichtig der Einsatz geeigneter Technologie ist, darunter Kapazitäten zur Abwehr der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und ein Sensor- und Warnsystem, um nach angemessenen Konsultationen mit den Parteien die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Truppe zu gewährleisten, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Erarbeitung von Vorschlägen für derartige Technologien zu beschleunigen;

9. *ermutigt* die Parteien des Truppenentflechtungsabkommens zu einem konstruktiven Austausch, um unter Berücksichtigung der bestehenden Abkommen mit der Truppe die notwendigen vorübergehenden Vereinbarungen für deren Rückkehr an die geräumten Stellungen zu treffen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

11. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2017, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

*Auf der 7986. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7987. Sitzung am 29. Juni 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/541)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7999. Sitzung am 12. Juli 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, Tedros Adhanom Ghebreyesus, den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, und José Graziano da Silva, den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8015. Sitzung am 27. Juli 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/623)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ursula Müller, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8027. Sitzung am 18. August 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, und Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8036. Sitzung am 30. August 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/733)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, und Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8037. Sitzung am 30. August 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 4. August 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/680)“.

**Resolution 2373 (2017)  
vom 30. August 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007, 1832 (2008) vom 27. August 2008, 1884 (2009) vom 27. August 2009, 1937 (2010) vom 30. August 2010 und 2004 (2011) vom 30. August 2011, 2064 (2012) vom 30. August 2012, 2115 (2013) vom 29. August 2013, 2172 (2014) vom 26. August 2014 und 2236 (2015) vom 21. August 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon und seine Presseerklärung vom 19. Dezember 2016,

*unter Begrüßung* der weiteren Fortschritte bei der Wiederherstellung der libanesischen staatlichen Institutionen, darunter die Wahl eines Präsidenten Libanons, die Ernennung eines Präsidenten des Ministerrats, die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit und die Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes sowie die Ankündigung der bevorstehenden Parlamentswahlen in Libanon,

*in Reaktion* auf das in einem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 25. Juli 2017 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 4. August 2017, in dem diese Verlängerung empfohlen wird<sup>14</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass mehr als 10 Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 1701 (2006) die Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe und die Erfüllung weiterer Schlüsselbestimmungen der genannten Resolution nur begrenzt vorangekommen sind,

*mit der Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen, unter anderem indem sie mit der Sonderkoordinatorin des Generalsekretärs und dem Kommandeur der Truppe konkrete Lösungen sondieren,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über alle Verstöße in Verbindung mit Resolution 1701 (2006), insbesondere über die Vorfälle, die sich am 20. April 2017 ereigneten, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht hervorgehoben<sup>15</sup>, in Würdigung der unmittelbaren Reaktion der libanesischen Behörden und daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons die Kontrolle über das gesamte libanesische Hoheitsgebiet ausübt,

---

<sup>14</sup> S/2017/680.

<sup>15</sup> S/2017/591.

das Risiko *unterstreichend*, dass Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leisten können,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten,

allen Parteien gegenüber *betonend*, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

*daran erinnernd*, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, unter Begrüßung der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien nahelegend, ihre in Abstimmung mit der Truppe, einschließlich über den Dreiparteien-Mechanismus, unternommenen Anstrengungen zur weiteren Mitarbeit in dem laufenden Prozess zur Abgrenzung und sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung empfohlen,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller Versuche, die Sicherheit und die Stabilität Libanons zu bedrohen,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die Truppe nicht daran hindern, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) zu erfüllen, und daran erinnernd, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der Truppe Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>16</sup>,

*in Würdigung* der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur Truppe beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

*unter Hinweis* auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

*unter Begrüßung* der entscheidenden Rolle der libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung Libanons, insbesondere im südlichen Libanon, und bei der Beantwortung anderer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, einschließlich der Bedrohung durch den Terrorismus, sowie *unter Begrüßung* des starken internationalen Engagements zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, das zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und *betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

*in der Erkenntnis*, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort,

---

<sup>16</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 230; LGBL. 2001 Nr. 4; öBGBL. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

*eingedenk* der strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 als Ergebnis der strategischen Überprüfung der Truppe dargelegt hat<sup>17</sup>, Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 8. März 2017, das der Generalsekretär als Ergebnis der jüngsten strategischen Überprüfung der Truppe vorgelegt hat<sup>18</sup>, und auf die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung und Aktualisierung hinweisend,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

*feststellend*, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2018 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und fordert zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf;

3. *bekräftigt* sein festes und fortgesetztes Bekenntnis zum bestehenden Mandat der Truppe und fordert die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006);

4. *fordert* Israel und Libanon *erneut auf*, eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung auf der Grundlage der in Ziffer 8 der Resolution 1701 (2006) dargelegten Grundsätze und Elemente zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines rascher vollzogenen wirksamen und dauerhaften Einsatzes der Libanesischen Streitkräfte im südlichen Libanon und in den Hoheitsgewässern Libanons, damit die Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) vollständig durchgeführt werden, ersucht den Generalsekretär, in seine künftigen Berichte Bewertungen der in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen, und fordert die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte auf, ihr Engagement im Strategischen Dialog zu erneuern, der dem Ziel dient, innerhalb eines genauen Zeitplans, der von den Libanesischen Streitkräften und dem Generalsekretär umgehend gemeinsam auszuarbeiten ist, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der Truppe und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen, und so die Fortschritte der Libanesischen Streitkräfte bei der Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben nach Resolution 1701 (2006) aufzuzeigen;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Absicht der Regierung Libanons, ein Musterregiment und ein Offshore-Patrouillenschiff in das Einsatzgebiet der Truppe zu entsenden, um die Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen und die Autorität des libanesischen Staates zu verstärken, wie in der strategischen Überprüfung 2016-2017 vermerkt;

7. *fordert nachdrücklich* weitere internationale Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte als Reaktion auf den Plan der Libanesischen Streitkräfte zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon durch die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, einschließlich in der Terrorismusbekämpfung und beim Grenzschutz;

8. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

---

<sup>17</sup> S/2012/151.

<sup>18</sup> S/2017/202.

9. *begrüßt* die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordination und beim Abbau der Spannungen, was dazu beigetragen hat, die Situation entlang der Blauen Linie weiter zu stabilisieren und Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen, und bekundet in dieser Hinsicht seine nachdrückliche Unterstützung für die Anstrengungen der Truppe, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs-, Koordinierungs- und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht;

10. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und fordert in dieser Hinsicht, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der Truppe zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

11. *fordert* alle Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und eine langfristige Lösung, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, sowie in allen noch offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen des Rates 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Rates zu erzielen;

12. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der Truppe, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen Abzug zu ermöglichen;

13. *bekräftigt seine Aufforderung* an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

14. einem Ersuchen der Regierung Libanons *entgegenkommend*, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, erinnert an seine der Truppe erteilte Ermächtigung, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, allen gewaltsamen Versuchen, sie an der Ausübung ihrer vom Rat mandatierten Pflichten zu hindern, zu widerstehen, das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Libanons Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Anstrengungen der Truppe im Hinblick auf Ziffer 12 der Resolution 1701 (2006) und Ziffer 14 der vorliegenden Resolution verstärkt werden können, einschließlich durch Maßnahmen zur Verstärkung der sichtbaren Präsenz der Truppe, darunter Patrouillen und Inspektionen, im Rahmen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Kapazitäten;

16. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Truppe der Regierung Libanons auf Ersuchen, entsprechend Ziffer 14 der Resolution 1701 (2006) und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung der genannten Resolution behilflich ist;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinar-

maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten und ihm zeitnah und detailliert alle Verstöße gegen die Resolution 1701 (2006), Verletzungen der Souveränität Libanons und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Truppe zu melden, ihm mitzuteilen, zu welchen Gebieten die Truppe keinen Zugang hat und welche Gründe es für diese Einschränkungen gibt, welche Faktoren die Einstellung der Feindseligkeiten und die Reaktion der Truppe gefährden könnten, sowie über die Umsetzung der Empfehlungen der strategischen Überprüfung 2016-2017 Bericht zu erstatten und weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Truppe ihre mandatsmäßigen Aufgaben noch effizienter und auf die bestmögliche Weise erfüllen kann, und ersucht den Generalsekretär, den Berichterstattungsmechanismus weiterzuentwickeln, um den Rat mit konkreten und detaillierten Informationen zu den genannten Fragen zu versorgen;

19. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8037. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 8058. Sitzung am 27. September 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/794)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, und Mark Lowcock, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8066. Sitzung am 10. Oktober 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, und John Ging, den Direktor der Abteilung Koordinierung und Notfallmaßnahmen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 12. Oktober 2017 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>19</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2017 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Francis Vib-Sanziri (Ghana) zum Missionsleiter und Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen<sup>20</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

<sup>19</sup> S/2017/858.

<sup>20</sup> S/2017/857.



Auf seiner 8073. Sitzung am 24. Oktober 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albanien, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Islands, Israels, Kanadas, Katars, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tschechiens, der Türkei, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2017/884 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 11 Ja-Stimmen (Ägypten, Äthiopien, Frankreich, Italien, Japan, Schweden, Senegal, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (Bolivien (Plurinationaler Staat) und Russische Föderation) und 2 Enthaltungen (China und Kasachstan). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

Auf seiner 8076. Sitzung am 26. Oktober 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8081. Sitzung am 30. Oktober 2017 behandelte der Rat den Punkt  
„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/902)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mark Lowcock, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8090. Sitzung am 7. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Oktober 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/904)“.

Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/905)“.

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Oktober 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/916)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Izumi Nakamitsu, die Untergeneralsekretärin und Hohe Beauftragte für Abrüstungsfragen, und Edmond Mulet, den Leiter des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8105. Sitzung am 16. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2017/962 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 11 Ja-Stimmen (Äthiopien, Frankreich, Italien, Japan, Kasachstan, Schweden, Senegal, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (Bolivien (Plurinationaler Staat) und Russische

Föderation) und 2 Enthaltungen (Ägypten und China). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2017/968 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 4 Ja-Stimmen (Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Kasachstan und Russische Föderation), 7 Nein-Stimmen (Frankreich, Italien, Schweden, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Ägypten, Äthiopien, Japan und Senegal). Der Resolutionsentwurf wurde nicht verabschiedet, da er nicht die erforderliche Stimmzahl erhielt.

Auf seiner 8107. Sitzung am 17. November 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2017/970 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 12 Ja-Stimmen (Ägypten, Äthiopien, Frankreich, Italien, Japan, Kasachstan, Schweden, Senegal, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (Bolivien (Plurinationaler Staat) und Russische Föderation) und 1 Enthaltung (China). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

Am 22. November 2017 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>21</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. November 2014 betreffend Ihre Absicht, Pernille Dahler Kardel (Dänemark) zur Amtierenden Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon zu ernennen<sup>22</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 8113. Sitzung am 27. November 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8117. Sitzung am 29. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/982)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mark Lowcock, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 18. Dezember 2017 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>23</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2017<sup>24</sup> betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 21 Ziffer 2 der Anlage zur Resolution 1757 (2007) das Mandat des Sondergerichtshofs für Libanon um einen am 1. März 2018 beginnenden Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, und betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 2 Ziffer 5 d) der Anlage zu derselben Resolution ein Auswahlgremium zu ernennen, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie

---

<sup>21</sup> S/2017/984.

<sup>22</sup> S/2017/983.

<sup>23</sup> S/2017/1068.

<sup>24</sup> S/2017/1067.

nehmen von den in Ihrem Schreiben geäußerten Absichten und den darin enthaltenen Informationen Kenntnis.

Auf seiner 8141. Sitzung am 19. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

**Resolution 2393 (2017)  
vom 19. Dezember 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2175 (2014) vom 29. August 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016, 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, 2332 (2016) vom 21. Dezember 2016 und 2336 (2016) vom 31. Dezember 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>25</sup>, 21. März 2012<sup>26</sup>, 5. April 2012<sup>27</sup>, 2. Oktober 2013<sup>28</sup>, 24. April 2015<sup>29</sup> und 17. August 2015<sup>30</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*mit dem Ausdruck seiner Empörung* über das unannehmbare Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als einer Viertelmillion Menschen, darunter Zehntausende von Kindern, infolge des syrischen Konflikts,

*zutiefst betroffen* darüber, dass die verheerende humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien unvermindert anhält und dass jetzt mehr als 13,1 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien – darunter 6,1 Millionen Binnenvertriebene, 2,9 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten leben, einschließlich Palästinaflüchtlingen, und Hunderttausende von Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind – dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) bisher unzureichend durchgeführt wurden, und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, insbesondere, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Unterbrechung der Wasserversorgung, den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethod, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die 2017 dabei erzielt wurden, Gebiete der Arabischen Republik Syrien von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Al-Nusra-Front zurückzuerobern, aber mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass einige

---

<sup>25</sup> S/PRST/2011/16.

<sup>26</sup> S/PRST/2012/6.

<sup>27</sup> S/PRST/2012/10.

<sup>28</sup> S/PRST/2013/15.

<sup>29</sup> S/PRST/2015/10.

<sup>30</sup> S/PRST/2015/15.

Gebiete nach wie vor unter ihrer Kontrolle sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in der Arabischen Republik Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von ISIL (auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Rates einvernehmlich als solche benannt werden, und mit der Aufforderung zur vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 und 2347 (2017) vom 24. März 2017,

*sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer und anderer Terroristen und terroristischer Gruppen nach und aus der Arabischen Republik Syrien und alle Staaten erneut auffordernd, Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu ISIL, zur Al-Nusra-Front und zu allen anderen mit ISIL oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Rates einvernehmlich als solche benannt werden, zu verhüten und zu unterbinden,

*bekräftigend*, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in der Arabischen Republik Syrien tragen, erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um Zivilpersonen zu schützen, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachzukommen,

*unter entschiedener Verurteilung* der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Personen in der Arabischen Republik Syrien, namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und verlangend, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen, humanitäres Personal und Journalisten freigelassen werden,

*erneut mit allem Nachdruck* alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials *verurteilend* und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordernd, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern, mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Bewunderung für die Einsatzbereitschaft und Entschlossenheit der Freiwilligen des Syrischen Roten Halbmonds und der anderen humanitären Helfer, die unter enorm schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

*feststellend*, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner trotz der anhaltenden Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen in der Arabischen Republik Syrien leisten, indem sie grenzüberschreitend humanitäre Hilfe bereitstellen, darunter Nahrungsmittelhilfe für durchschnittlich 1 Million Menschen pro Monat seit 2016, Haushaltsgüter und Hygieneartikel für 4 Millionen Menschen, medizinische Hilfsgüter für 15 Millionen Behandlungen und Wasser- und Sanitärversorgungsgüter für mehr als 3 Millionen Menschen,

*äußerst beunruhigt* über die niedrige Zahl der Menschen, die die humanitäre Hilfe in den schwer zugänglichen und belagerten Gebieten erreicht, mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die schreckliche Lage der Hunderttausende von Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten in der Arabischen Republik Syrien eingeschlossen sind, einschließlich in Ost-Ghutah, bekräftigend, dass Belagerungen der Zivilbevölkerung in der Arabischen Republik Syrien einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, und mit der Aufforderung, alle Belagerungen umgehend zu beenden,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über alle Fälle, in denen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert wird, und feststellend, dass ISIL (auch bekannt als Daesh), die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und durch vorsätzliche Störung und Blockierung dafür verantwortlich sind, dass Hilfe nicht bereitgestellt werden kann,

*ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die fortbestehenden Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Konfliktlinien hinweg, und feststellend, dass 2017 pro Monat im Schnitt ein Viertel der in den monatlichen und zweimonatlichen Plänen der Vereinten Nationen vorgesehenen Hilfeempfänger über die Konfliktlinien überschreitende interinstitutionelle Konvois erreicht wurden,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die nach wie vor gravierenden Einschränkungen des Zugangs zu medizinischer Versorgung und erneut erklärend, dass der Grundsatz der ärztlichen Neutralität geachtet und der freie Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtert werden muss,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in der Arabischen Republik Syrien erreicht, und ferner in Bekräftigung seines Beschlusses in Resolution 2165 (2014), dass alle syrischen Konfliktparteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in der gesamten Arabischen Republik Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

*sein Interesse daran bekundend*, dass ihm der Generalsekretär detailliertere Informationen über die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner gemäß Resolution 2165 (2014) vorlegt,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die von dem Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen geleistete Arbeit zur Überwachung von Lieferungen und zur Bestätigung ihres humanitären Charakters im Einklang mit den Resolutionen 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016), mit Lob für die Anstrengungen des Mechanismus, die grenzüberschreitende Lieferung humanitärer Hilfsgüter durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner zu erleichtern, betonend, wie wichtig es ist, den humanitären Charakter der Hilfssendungen der Vereinten Nationen und ihre Verteilung innerhalb der Arabischen Republik Syrien weiter robust zu überwachen, und den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern nahelegend, durch entsprechende Maßnahmen auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in schwer zugängliche und belagerte Gebiete gelangen, namentlich indem sie die Grenzübergänge nach Resolution 2165 (2014) so wirksam wie möglich nutzen,

*unter erneutem Hinweis* darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen, betonend, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

*feststellend*, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass die Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien, denen er sich in seiner Resolution 2268 (2016) anschloss, sich positiv auf die humanitäre Lage ausgewirkt haben, wenn sie umgesetzt wurden,

*sowie Kenntnis nehmend* von den laufenden Bemühungen, Deeskalationszonen zur Reduzierung der Gewalt einzurichten, die einen Schritt in Richtung auf eine umfassende landesweite Waffenruhe darstellen, und betonend, dass der humanitäre Zugang Teil dieser Bemühungen sein muss,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die mehr als 5,4 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,9 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und in der Erkenntnis, dass die unvermindert verheerende humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien weiter zu der Fluchtbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung* für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, einschließlich der rund 2,7 Millionen Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2139 (2014) aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und eingedenk der immensen Kosten und sozialen Probleme, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung und humanitäre Minenräumung, und auf die Geberkonferenz für Syrien verweisend, die im April 2017 von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Deutschland, Norwegen, Kuwait, Katar und den Vereinten Nationen in Brüssel ausgerichtet wurde,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass die Straflosigkeit in der Arabischen Republik Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht erneut betonend, dass diejenigen, die in der Arabischen Republik Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

*unterstreichend*, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt,

*feststellend*, dass die unvermindert verheerende humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt erneut*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen, verlangt ferner die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016), verweist außerdem auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013<sup>28</sup>, 24. April 2015<sup>29</sup> und 17. August 2015<sup>30</sup> und erinnert daran, dass einige der in der Arabischen Republik Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Rates um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2019, zu verlängern;

3. *ersucht* die syrischen Behörden, alle von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern eingereichten Anträge betreffend Lieferungen, die Konfliktlinien überschreiten, rasch zu beantworten und wohlwollend zu prüfen;

4. *erklärt erneut*, dass sich die Lage weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung für den syrischen Konflikt ausbleibt, verlangt erneut die vollständige und sofortige Durchführung der Resolution 2254 (2015), um einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung zu ermöglichen, im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué<sup>31</sup> und entsprechend den Erklärungen der Internationalen Unterstützungsgruppe für die Arabische Republik Syrien, mit dem Ziel, den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien zu beenden, und betont erneut, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution eine unabhängige Überprüfung der grenzüberschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen vorzunehmen und schriftliche Empfehlungen darüber abzugeben, wie der Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden kann, unter Berücksichtigung der Auffassungen der maßgeblichen Parteien, einschließlich der syrischen Behörden, der Nachbarländer der Arabischen Republik Syrien und der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle maßgeblichen Parteien in der Arabischen Republik Syrien Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Monatsberichten auch auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden humanitären Zugang der Vereinten Nationen einzugehen und detailliertere Informationen über die humanitäre Hilfe vorzulegen, die im Rahmen der mit Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats genehmigten grenzüberschreitenden humanitären Einsätze erbracht wird, darunter auch über die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Orte der Auslieferung der Hilfe in den Bezirken und den Umfang und die Art der gelieferten Hilfsgüter;

7. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution oder die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) nicht befolgt werden;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8141. Sitzung  
mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen  
(Bolivien (Plurinationaler Staat), China und Russische Föderation) verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8142. Sitzung am 19. Dezember 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/1057)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, und Mark Lowcock, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8145. Sitzung am 21. Dezember 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

---

<sup>31</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 10. September bis 24. November 2017 (S/2017/1024)<sup>32</sup>.

**Resolution 2394 (2017)**  
**vom 21. Dezember 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*besorgt feststellend,* dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Dezember 2017 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>32</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*betonend,* dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend,* dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungs-abkommen,

*betonend,* dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortdauernden Kampfhandlungen in der Pufferzone und mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*unter Verurteilung* dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

*sich* der Aufforderung des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend,* die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der Truppe, einzustellen,

*seine Bereitschaft bekräftigend,* die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) oder die Al-Nusra-Front (auch bekannt als Jabhat Fatah al-Sham) unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste geführt, mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Truppe beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

*in der Erkenntnis,* dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der Truppe unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Truppe während der weiteren Erfüllung des Mandats der Truppe möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der Truppe zurückkehren,

---

<sup>32</sup> S/2017/1024.



*betonend*, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die derzeitige vorübergehende Konfiguration der Truppe zugänglich sind, und bekräftigend, dass diese Informationen dem Sicherheitsrat bei der Evaluierung, der Festlegung des Mandats und der Überprüfung der Truppe und bei der wirksamen Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern helfen,

*unterstreichend*, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, einschließlich der Technologie und Ausrüstung für eine verbesserte Beobachtung der Pufferzone und der Feueinstellungslinie und nach Bedarf für einen besseren Schutz der Truppe, und unter Hinweis darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit* gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, unter Begrüßung der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und betonend, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der Truppe und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Zwischenfälle, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährden,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Anstrengungen, die die Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommen hat, um eine teilweise Rückkehr in ihr Hauptquartier in Camp Faouar zu ermöglichen und um ihre Stellungen am Berg Hermon zu verstärken und auszubauen, einschließlich der Einrichtung neuer Stellungen,

*Kenntnis nehmend* von dem Plan des Generalsekretärs, dass die Truppe an die geräumten Stellungen auf der Bravo-Seite zurückkehrt, auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in der Pufferzone und den umliegenden Gebieten und weiterer Erörterung und Abstimmung mit den Parteien,

*darin erinnernd*, dass die Entsendung der Truppe und das Truppenentflechtungsabkommen von 1974 Schritte auf dem Weg zu einem gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats sind,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) *auf*;
2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, legt den Parteien nahe, die Verbindungsfunktion der Truppe regelmäßig zu nutzen, um gegebenenfalls Fragen von beiderseitigem Interesse anzugehen, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;
3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Truppe eindringlich nahezu legen, dass die Truppe nach wie vor eine unparteiische Instanz ist und dass sie alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einstellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats gewährleisten sollen;
4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der Truppe *auf*, alle Stellungen der Truppe und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der Truppe und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

6. *würdigt* die Einrichtung einer vorübergehenden Übergangsstelle für Notsituationen zwischen der Alpha- und der Bravo-Seite für das Personal der Truppe, solange die bestehende Übergangsstelle bei Qunaytirah nicht verfügbar ist, und fordert in dieser Hinsicht die Parteien auf, konstruktiv mit der Truppe zusammenzuwirken, mit der Maßgabe, dass die Übergangsstelle Qunaytirah wieder geöffnet wird, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. *begrüßt* die teilweise Rückkehr der Truppe nach Camp Faouar sowie die Kooperation der Parteien bei der Erleichterung dieser Rückkehr, in Verbindung mit anhaltenden Anstrengungen zur Planung der raschen Rückkehr der Truppe an die geräumten Stellungen in der Pufferzone, einschließlich der Aufnahme begrenzter Patrouillen um Camp Faouar und der Bereitstellung angemessenen Schutzes für die Truppe, auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in dem Gebiet;

8. *unterstreicht*, wie wichtig Fortschritte beim Einsatz geeigneter Technologie sind, darunter Kapazitäten zur Abwehr der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und ein Sensor- und Warnsystem, sowie Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an Zivilpersonal, um nach angemessenen Konsultationen mit den Parteien die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Truppe zu gewährleisten, und nimmt in dieser Hinsicht zur Kenntnis, dass der Vorschlag des Generalsekretärs für derartige Technologien den Parteien vorgelegt wurde;

9. *ermutigt* die Parteien des Truppenentflechtungsabkommens zu einem konstruktiven Austausch, um unter Berücksichtigung der bestehenden Abkommen mit der Truppe die notwendigen vorübergehenden Vereinbarungen für deren Rückkehr an die geräumten Stellungen zu treffen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

11. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2018, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

*Auf der 8145. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **B. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage<sup>33</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7863. Sitzung am 17. Januar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Bangladeschs, Brasiliens, Costa Ricas, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Jordaniens, Kubas, Libanons, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Norwegens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Südafrikas, der Türkei, Usbekistans und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und Dian Triansyah Djani, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7885. Sitzung am 16. Februar 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7908. Sitzung am 24. März 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7929. Sitzung am 20. April 2017 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Bahrains, Bangladeschs, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Haitis, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Jordaniens, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, Liechtensteins, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Nicaraguas, Nigerias, Norwegens, Omans, Pakistans, Perus, Saudi-Arabiens, Südafrikas, der Türkei, Usbekistans, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 10. April 2017 an den Generalsekretär (S/2017/305)“.

---

<sup>33</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und Neville Melvin Gertze, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7953. Sitzung am 26. Mai 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7977. Sitzung am 20. Juni 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ahmed Aboul Gheit, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Michael Doran, Senior Fellow am Hudson Institute, und Lakhdar Brahimi, Mitglied der Gruppe The Elders, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8011. Sitzung am 25. Juli 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Bahraïns, Bangladeschs, Botsuanas, Brasiliens, Costa Ricas, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Jordaniens, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, Marokkos, Namibias, Nigerias, Pakistans, Perus, Saudi-Arabiens, Südafrikas, der Türkei, Usbekistans, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und María Rubiales de Chamorro, die Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Vertreter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8028. Sitzung am 22. August 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Miroslav Jenča, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8054. Sitzung am 25. September 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 5. Oktober 2017 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>34</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Oktober 2017 betreffend Ihre Absicht, Generalmajorin Kristin Lund (Norwegen) zur Missionsleiterin und Stabschefin der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen<sup>35</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 8072. Sitzung am 18. Oktober 2017 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Bahraïns, Bangladeschs, Brasiliens, Côte d'Ivoires, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jordaniens, Katar, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Namibias, Nigerias, Norwegens, Pakistans, Perus, Saudi-Arabiens, Südafrikas, der Türkei, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Miroslav Jenča, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Anayansi Rodríguez Camejo, die Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8108. Sitzung am 20. November 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der

---

<sup>34</sup> S/2017/842.

<sup>35</sup> S/2017/841.

Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8128. Sitzung am 8. Dezember 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Israels und die Vertreterin Jordaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8138. Sitzung am 28. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolaj Mladenow, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8139. Sitzung am 18. Dezember 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Israels gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2017/1060 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 14 Ja-Stimmen (Ägypten, Äthiopien, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Frankreich, Italien, Japan, Kasachstan, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Ukraine, Uruguay und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und 1 Nein-Stimme (Vereinigte Staaten von Amerika). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

---

## **DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA<sup>36</sup>**

### **Beschluss**

Auf seiner 7933. Sitzung am 28. April 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2017/307)“.

---

<sup>36</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

**Resolution 2351 (2017)  
vom 28. April 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und sie *bekräftigend,*

*in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) vom 30. April 2007, 1783 (2007) vom 31. Oktober 2007, 1813 (2008) vom 30. April 2008, 1871 (2009) vom 30. April 2009, 1920 (2010) vom 30. April 2010, 1979 (2011) vom 27. April 2011, 2044 (2012) vom 24. April 2012, 2099 (2013) vom 25. April 2013, 2152 (2014) vom 29. April 2014, 2218 (2015) vom 28. April 2015 und 2285 (2016) vom 29. April 2016,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit,* den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Parteien und die Nachbarstaaten, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit in der Sahel-Region beitragen würden,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass die Ressourcen effektiv bewirtschaftet werden müssen,

*betonend,* dass die Leistung der Mission regelmäßig evaluiert werden muss, damit die Mission die Fähigkeiten und die Flexibilität beibehält, die für die wirksame Durchführung ihres Mandats nötig sind,

*sowie betonend,* dass die Prozesse der Vereinten Nationen für die Einstellung, Bindung und Verwendung von Personal der Mission es ermöglichen sollen, die Strukturen der Mission schnell und leicht an ein sich veränderndes operatives Umfeld anzupassen, und Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, diese Prozesse zu reformieren, um die Flexibilität der Organisation zu erhöhen,

*anerkennend,* dass die Mission eine wichtige Rolle vor Ort spielt und ihr Mandat vollständig erfüllen muss, so auch indem sie den Persönlichen Gesandten dabei unterstützt, eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen und mit der Aufforderung an die Parteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu achten,

*Kenntnis nehmend* von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten Vorschlag Marokkos<sup>37</sup> und die ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen begrüßend, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro)<sup>38</sup>,

---

<sup>37</sup> Siehe S/2007/206, Anlage.

<sup>38</sup> S/2007/210, Anlage.

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend*, stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre jeweiligen Vorschläge führen, und ferner die Nachbarländer ermutigend, zu dem politischen Prozess beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von den vier unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsrunden und feststellend, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien verpflichten, den Verhandlungsprozess fortzusetzen,

den Parteien *nahelegend*, die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Durchführung des im Januar 2012 aktualisierten Aktionsplans für vertrauensbildende Maßnahmen wiederaufzunehmen, einschließlich Programmen zur Zusammenführung von Menschen, die durch den Konflikt seit über 40 Jahren getrennt sind, und den Parteien außerdem nahelegend, zusätzliche geeignete vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in Westsahara und in den Flüchtlingslagern in Tindouf zu verbessern, und den Parteien nahelegend, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Achtung der Menschenrechte zu erarbeiten und durchzuführen, eingedenk ihrer diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen,

den Parteien *nahelegend*, ihre jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, in Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Maßnahmen und Initiativen Marokkos in der letzten Zeit und der Rolle der in Dakhla und Laayoune tätigen Kommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte und der Interaktionen Marokkos mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,

*in Würdigung* des Fachbesuchs des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Westsahara im April 2015 und in den Flüchtlingslagern von Tindouf im Juli und August 2015 und eindringlich zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars ermutigend, einschließlich durch die Erleichterung weiterer Besuche in der Region,

*mit großer Besorgnis feststellend*, welche Entbehrungen die saharaischen Flüchtlinge nach wie vor erleiden und dass sie auf humanitäre Hilfe von außen angewiesen sind, und ferner feststellend, dass für diejenigen, die in den Flüchtlingslagern von Tindouf leben, keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen und die Gefahr besteht, dass die Nahrungsmittelhilfe möglicherweise gekürzt wird,

*erneut darum ersuchend*, dass die Frage einer Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf geprüft wird, und betonend, dass diesbezügliche Anstrengungen unternommen werden müssen,

*betonend*, wie wichtig eine von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen, und eine produktive Mitwirkung von Frauen an diesen Verhandlungen befürwortend,

*in der Erkenntnis*, dass die Konsolidierung des Status quo nicht akzeptabel ist, und ferner feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich dafür sind, alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara zu verbessern,

*mit dem Ausdruck seines Dankes* für die Bemühungen, die der Persönliche Gesandte des Generalsekretärs, Christopher Ross, während seiner Amtszeit unternommen hat, bekräftigend, dass er den Persönlichen Gesandten auch weiterhin voll dabei unterstützen wird, Verhandlungen zwischen den Parteien zu erleichtern, und mit der Aufforderung an die Parteien und die Nachbarstaaten, mit dem Persönlichen Gesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

*in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung* für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Westsahara und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, Kim Bolduc,



nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. April 2017<sup>39</sup>,

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. April 2018 zu verlängern;
2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und fordert die Parteien auf, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen;
3. *stellt fest*, dass die jüngste Krise in der Pufferzone in Guerguerat grundsätzliche Fragen in Bezug auf die Waffenruhe und die damit zusammenhängenden Abkommen aufwirft, und ermutigt den Generalsekretär, zu erkunden, wie diese Fragen gelöst werden können;
4. *fordert alle Parteien auf*, bei den Einsätzen der Mission, so auch im Hinblick auf deren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;
5. *betont*, wie wichtig die von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Prozess der Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde fortzusetzen, erinnert daran, dass er sich der in dem Bericht vom 14. April 2008 enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen<sup>40</sup>, und ermutigt die Nachbarländer, wichtige Beiträge zu diesem Prozess zu leisten;
6. *fordert die Parteien auf*, den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um die Verhandlungen wiederaufzunehmen und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013), 2152 (2014), 2218 (2015) und 2285 (2016) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;
7. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Entschlossenheit, mit der der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter für Westsahara in diesem Zusammenhang auf eine Lösung der Westsahara-Frage hinarbeiten, um den Verhandlungsprozess mit neuer Dynamik und einem neuem Geist, der zur Wiederaufnahme eines politischen Prozesses führt, wieder in Gang zu setzen und so eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen;
8. *fordert die Parteien auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;
9. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;
10. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der Mission und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, bekundet seine Absicht, zusammenzutreten, um diese Unterweisungen entgegenzunehmen und zu erörtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht ferner, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

---

<sup>39</sup> S/2017/307.

<sup>40</sup> S/2008/251, Ziffer 66.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat innerhalb von sechs Monaten nach Ernennung des oder der neuen Persönlichen Gesandten darüber auf dem Laufenden zu halten, i) welche Fortschritte der/die Persönliche Gesandte in Zusammenarbeit mit den Parteien in Richtung auf eine für beide Parteien annehmbare politische Lösung erzielt, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta im Einklang stehen, vorsieht und einen klaren Weg für die Zukunft vorzeichnet, ii) wie die Leistungsmaßstäbe der Mission entwickelt und angewandt werden, iii) wie die Strukturen und die personelle Besetzung neu organisiert werden können, um die Ziele der Mission effizient zu erreichen, und iv) wie neue Technologien in Betracht gezogen werden, um Risiken zu mindern, den Schutz der Truppe zu verbessern und das Mandat der Mission besser zu erfüllen;

12. *legt* den Parteien *nahe*, die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen wiederaufzunehmen, um vertrauensbildende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu erweitern;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, neue und zusätzliche freiwillige Beiträge zur Finanzierung von Ernährungsprogrammen zu leisten, um sicherzustellen, dass den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge angemessen entsprochen wird, und Nahrungsmittelkürzungen zu vermeiden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

15. *unterstützt* die Erhöhung des Anteils des medizinischen Personals im Rahmen der derzeit genehmigten Personalstärke des uniformierten Personals, um die im jüngsten Bericht des Generalsekretärs ersucht wird, um der erheblichen Überlastung der medizinischen Kapazitäten der Mission zu begegnen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7933. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 30. Mai 2017 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>41</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Mai 2017 betreffend Ihre Absicht, Horst Köhler (Deutschland) zu Ihrem Persönlichen Gesandten für Westsahara zu ernennen<sup>42</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Am 30. November 2017 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>43</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. November 2017 betreffend Ihre Absicht, Colin Stewart (Kanada) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen<sup>44</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Ferner verwiesen die Mitglieder des Rates auf Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen.

---

<sup>41</sup> S/2017/463.

<sup>42</sup> S/2017/462.

<sup>43</sup> S/2017/1004.

<sup>44</sup> S/2017/1003.

## FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN<sup>45</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7918. Sitzung am 6. April 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Überprüfung der Friedenssicherungseinsätze

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 4. April 2017 an den Generalsekretär (S/2017/287)“.

Auf seiner 7947. Sitzung am 23. Mai 2017 behandelte der Rat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jean-Pierre Lacroix, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Generalleutnant Derrick Mbuyiselo Mgwebi, den Kommandeur der Truppe der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, Generalmajor Jai Shanker Menon, den Missionsleiter und Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, Generalleutnant Balla Keïta, den Kommandeur der Truppe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, und Generalmajor Salihu Zaway Uba, den Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8033. Sitzung am 29. August 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Deutschlands, Estlands, Fidschis, Guatemalas, Haitis, Indiens, Indonesiens, Irlands, Israels, Kolumbiens, Kuwaits, Liechtensteins, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Mexikos, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Pakistans, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, der Schweiz, der Slowakei, Südafrikas, Thailands, der Türkei, Venezuelas (Bolivarische Republik), Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Ihr potenzieller Beitrag zum übergreifenden Ziel der Aufrechterhaltung des Friedens

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen vom 7. August 2017 an den Generalsekretär (S/2017/692)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Youssef Mahmoud von der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen und Gert Rosenthal, den Vorsitzenden des Sachverständigenbeirats für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8051. Sitzung am 20. September 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Belarus', Belgiens, Benins, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Dschibutis, Estlands, Finnlands, Gambias, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Israels, Jordaniens, Kambodschas, Kanadas, Kenias, Kroatiens, Kuwaits, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Nepals, der Niederlande, Nigerias, Nordmazedoniens, Norwegens, Pakistans, Panamas, Paraguays, Perus, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, Ruandas,

---

<sup>45</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

Rumäniens, der Schweiz, Serbiens, Sierra Leones, Simbabwe, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Sudans, Südsudans, Thailands, Timor-Lestes, Tschechiens, Tunesiens, der Türkei, Ugandas, Ungarns, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Republik Tansania, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Reform der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen: Durchführung und Weiterverfolgung

Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen vom 22. August 2017 an den Generalsekretär (S/2017/766)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Moussa Faki Mahamat, den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, José Ramos-Horta, den Vorsitzenden der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2378 (2017)  
vom 20. September 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1809 (2008) vom 16. April 2008, 2033(2012) vom 12. Januar 2012, 2167 (2014) vom 28. Juli 2014, 2171 (2014) vom 21. August 2014, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und 2320 (2016) vom 18. November 2016 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 16. Dezember 2014<sup>46</sup>, 25. November 2015<sup>47</sup> und 31. Dezember 2015<sup>48</sup>,

*erklärend*, dass sich dauerhafter Frieden nicht durch militärische und technische Konfrontationen allein erreichen oder aufrechterhalten lässt, sondern durch politische Lösungen, und in der festen Überzeugung, dass diese Lösungen bei der Konzipierung und Entsendung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen die Richtung weisen sollen,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Friedenssicherung als wirksamstes Mittel, das den Vereinten Nationen für die Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung steht,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, dass das durch die Charta errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert,

*ferner in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und dass der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet,

---

<sup>46</sup> S/PRST/2014/27.

<sup>47</sup> S/PRST/2015/22.

<sup>48</sup> S/PRST/2015/26.

*unter Hervorhebung* der Bedeutung, die er der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte im Feld beimisst, und betonend, dass der Generalsekretär und die truppen- beziehungsweise polizeistellenden Länder zusammenarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass alle Friedenssicherungskräfte im Feld willens, fähig und gerüstet sind, ihr Mandat wirksam und sicher wahrzunehmen,

*in Anerkennung* der auf verschiedenen multilateralen Treffen 2015 und 2016, darunter der Führungsgipfel zur Friedenssicherung im September 2015 in New York, die Verteidigungsministerkonferenz über die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen im September 2016 in London und die Ministerkonferenz über die Friedenssicherung im französischsprachigen Raum im Oktober 2016 in Paris, von einigen Mitgliedstaaten abgegebenen Zusagen, hartnäckige Kapazitätslücken schließen und die Leistung und die Einsatzfähigkeit des uniformierten und des zivilen Personals verbessern zu helfen, und unterstreichend, dass diese Zusagen erfüllt werden müssen, um zur Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen insgesamt beizutragen,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs „Die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen“<sup>49</sup> und die Empfehlungen in dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>50</sup>, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten weitere Beschlüsse im Sicherheitsrat, im Vierten und Fünften Ausschuss der Generalversammlung und im Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze fassten,

*in der Erkenntnis*, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta die kollektive Sicherheit verbessern kann,

*erneut erklärend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen, und gleichzeitig im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen, und ferner in Anerkennung der Rolle, die regionale und subregionale Organisationen beim Schutz der Zivilbevölkerung und insbesondere der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Kinder sowie bei der Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen spielen können,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle der Frauen bei der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, unter anderem die entscheidende Rolle unterstützend, die Frauen bei allen Anstrengungen im Bereich Frieden und Sicherheit spielen, so auch bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Minderung ihrer Folgen, unter Begrüßung der Anstrengungen, Anreize zu schaffen, um mehr Frauen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen entsandten Militär- und Polizeikontingente zu gewinnen, und unter Hinweis auf seine Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und sein Bestreben, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu erhöhen,

*in Bekräftigung seiner Unterstützung* für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs und unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen des Generalsekretärs, diese Politik umzusetzen und zu verstärken,

*Kenntnis nehmend* von der am 19. April 2017 erfolgten Unterzeichnung des Gemeinsamen Rahmens der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für eine verstärkte Partnerschaft im Bereich Frieden und Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent durch das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Kommission der Afrikanischen Union,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen, im Rahmen der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur ihre Kapazitäten auszu-

---

<sup>49</sup> S/2015/682.

<sup>50</sup> S/2015/446.

bauen und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta Friedensunterstützungsmissionen auf dem Kontinent durchzuführen, insbesondere die Afrikanische Bereitschaftstruppe und ihre Schnelleinsatzkomponente,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 2320 (2016) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über Optionen für die Genehmigung und Unterstützung von Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union<sup>51</sup>, einschließlich der in dem Bericht vorgelegten Finanzierungsmodelle und des Vorschlags für gemeinsame Planung, konsultative Beschlussfassung und Aufsicht, und feststellend, dass diese Arbeit in Abstimmung mit der Afrikanischen Union weiter ausgebaut werden muss,

*daran erinnernd*, dass er die Afrikanische Union ermutigte, ihren für die Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union geltenden Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und der Standards für Verhalten und Disziplin fertigzustellen, um mehr Rechenschaftlichkeit und Transparenz und eine bessere Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, und der Standards der Vereinten Nationen für Verhalten und Disziplin zu erreichen, und unterstreichend, wie wichtig diese Verpflichtungen und das Erfordernis sind, dass der Rat die von ihm kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Einsätze beaufsichtigt,

*daran erinnernd*, dass sich die Versammlung der Afrikanischen Union im Januar 2015 auf ihrer 24. ordentlichen Tagung verpflichtete, 25 Prozent der Kosten ihrer Maßnahmen im Bereich Frieden und Sicherheit, einschließlich Friedensunterstützungsmissionen, zu tragen und diesen Anteil über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg schrittweise zu erreichen, und sie diese Verpflichtung auf ihrer 25. ordentlichen Tagung im Juli 2015 in Johannesburg (Südafrika) bekräftigte, abermals betonend, dass konsultative Analysen und gemeinsame Planungen mit den Vereinten Nationen eine wesentliche Voraussetzung für die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zum Umfang und Ressourcenbedarf potenzieller Friedensunterstützungsmissionen, die Bewertung von Maßnahmen und gegebenenfalls die Durchführung von Missionen sowie die regelmäßige Berichterstattung über eventuell getroffene Maßnahmen sind, und unterstreichend, wie wichtig die volle Einhaltung der Leitlinien und Regelungen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Achtung der Menschenrechte und zu Verhalten und Disziplin ist,

*unter Berücksichtigung* seiner Schlüsselrolle bei der Stärkung der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>49</sup> sowie gegebenenfalls deren Umsetzung auch weiterhin nach Bedarf zu prüfen,

1. *betont*, dass bei der Herangehensweise der Vereinten Nationen an die Konfliktbeilegung die Politik absoluten Vorrang haben soll, unter anderem durch Vermittlung, die Überwachung von Waffenruhen und die Unterstützung bei der Durchführung von Friedensabkommen;

2. *hebt außerdem hervor*, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist und dass die von den Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen die Konfliktpräventionsrolle der nationalen Regierungen unterstützen und gegebenenfalls ergänzen sollen;

3. *bekräftigt* die Pflicht aller Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, unter anderem durch Verhandlung, Untersuchung, Gute Dienste, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch und gerichtliche Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl;

4. *anerkennt*, dass die Guten Dienste des Generalsekretärs die Konfliktbeilegung unterstützen können, und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich nach Bedarf mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

5. *anerkennt außerdem*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Rechenschaft, die Transparenz, die Effizienz und die Wirksamkeit bei der Durchführung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu verbessern, unter anderem durch die weitere Prüfung der einschlägigen Empfehlungen in dem

---

<sup>51</sup> S/2017/454.

Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>50</sup> und der einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>49</sup>, im Einklang mit den bestehenden Zuständigkeiten und Verfahren;

6. *betont*, wie wichtig es ist, durch die Förderung von Innovationen für eine bessere Leistungserbringung und bessere Ergebnisse die agile und flexible Unterstützung der Feldeinsätze zu gewährleisten, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze insgesamt zu erhöhen;

7. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, eine Reform der Friedenssicherung innerhalb des Sekretariats sowie im Feld durchzuführen, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten weiter mit einzubinden und sich ihrer Unterstützung zu versichern, um Transparenz zu gewährleisten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen des Generalsekretärs, eine Strukturreform des Sekretariats durchzuführen, um die Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen zu stärken, und ermutigt den Generalsekretär, den Sicherheitsrat, die Generalversammlung und die zuständigen Ausschüsse weiter in seine Initiativen einzubinden;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Reform der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten und Verfahren angemessen durchzuführen und weiterzuverfolgen, und ersucht die nach der Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 2001<sup>52</sup> eingerichtete Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze, in enger Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, darunter die truppen- und polizeistellenden Länder und die Gastländer, die Reforminitiativen zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär um eine alle 12 Monate stattfindende umfassende Unterrichtung des Rates über die Reform der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, gefolgt von einer Aussprache, ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen seiner umfassenden Unterrichtung dem Rat aktuelle Informationen zu den laufenden Anstrengungen, bestehende Lücken in den Bereichen Kräfteaufstellung und Fähigkeiten zu schließen, sowie zu anderen maßgeblichen Aspekten der Friedenssicherung, die zur wirksamen und angemessenen Reaktion auf Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit notwendig sind, vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu einem Mechanismus vorzulegen, mit dem diese Lücken geschlossen werden können, unter anderem durch wirksamere und effizientere Aus- und Fortbildung und Kapazitätsschaffung;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und Effizienz der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen insgesamt zu erhöhen, indem die Planung der Missionen verbessert und die Zahl der jeweiligen Zusagen von Einsatzmitteln, darunter Nischenfähigkeiten, Unterstützungsmittel, Pionier-, Sanitäts- und schnell verlegbare Einheiten, erhöht sowie die Leistung der Friedenssicherung durch Trainingsmaßnahmen gesteigert wird, und die Notwendigkeit, die auf den verschiedenen multilateralen Treffen 2015 und 2016 von einigen Mitgliedstaaten abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

12. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, bei der Evaluierung, Mandatierung und Überprüfung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vermehrt eine Prioritätensetzung zu verfolgen, unter anderem durch die Verstärkung der Dreieckskonsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat und die Stärkung bestehender formeller Mechanismen, durch die Hervorhebung der geteilten Verantwortung für sinnvolle, inklusive, aktive und dynamische Konsultationen sowie durch die Erweiterung seines Dialogs mit den Gastländern, mit dem Ziel, die Friedenssicherungsmandate vollständig und erfolgreich durchzuführen;

13. *bekräftigt außerdem* seine laufenden Anstrengungen, Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, um die größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz vor Ort zu gewährleisten, und diese Anstrengungen in Partnerschaft mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Akteuren zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär, für die Zentralisierung der Datenströme zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und

---

<sup>52</sup> S/PRST/2001/3.

genau definierter Kriterien zu sorgen, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern;

14. *bekräftigt ferner* sein Bekenntnis zur Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen in Fragen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta, die die kollektive Sicherheit verbessern kann;

15. *erklärt erneut seine Entschlossenheit*, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu unternehmen;

16. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Operationalisierung der Afrikanischen Bereitschaftstruppe zu beschleunigen, fordert die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Erhöhung der Einsatzfähigkeit der Afrikanischen Bereitschaftstruppe als übergreifenden Rahmen für afrikanische Friedensunterstützungsmissionen weiter zu unterstützen, ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen in Afrika, einschließlich der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und ermutigt das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Kommission der Afrikanischen Union, im Hinblick auf die Stärkung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur zusammenzuarbeiten, indem sie ihren Fahrplan sowie den Gesamtfahrplan „Die Waffen zum Schweigen bringen“ und die entsprechenden Arbeitspläne unterstützen;

17. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, die benötigten personellen, finanziellen, logistischen und sonstigen Ressourcen für ihre Organisationen zu beschaffen, und räumt ein, dass unberechenbare Ad-hoc-Finanzierungsregelungen für vom Sicherheitsrat genehmigte und von der Afrikanischen Union geleitete Friedensunterstützungsmissionen in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die Wirksamkeit dieser Missionen beeinträchtigen können;

18. *bekundet seine Absicht*, weiter zu erwägen, welche praktischen Schritte unternommen werden können und welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um einen Mechanismus einzurichten, über den im Einzelfall vom Sicherheitsrat genehmigte und unter seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta stehende Friedensunterstützungsmissionen unter der Leitung der Afrikanischen Union teilweise aus den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen finanziert werden könnten, unter Einhaltung der einschlägigen vereinbarten Standards und Mechanismen zur Gewährleistung der strategischen und finanziellen Aufsicht und Rechenschaftslegung und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Arbeiten des Sekretariats und der Kommission, eingedenk dessen, dass von der Afrikanischen Union mandatierte oder genehmigte Einsätze in Entwicklung sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sofern anwendbar, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen stärkere Maßnahmen gegen alle Formen des Missbrauchs und der Ausbeutung von Zivilpersonen durch Angehörige von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen greifen, fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden, fordert erneut, dass alle nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigten, nicht den Vereinten Nationen angehörenden Kräfte angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Straflosigkeit in Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu verhüten und zu bekämpfen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systematische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union in seinem nächsten Bericht über die Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen in Afrika, einschließlich der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, einen Berichtsrahmen vorzulegen, der klare, einheitliche und vorhersehbare Berichtswege zwischen dem Sekretariat, der Kommission und den beiden Räten festlegt und die treuhänderische



Mittelverwaltung und die Mandatserfüllung umfasst sowie standardisierte Berichterstattungserfordernisse vorgibt;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8051. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8064. Sitzung am 5. Oktober 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bangladeschs und Kanadas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Strategische Bereitstellung von Kräften“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean-Pierre Lacroix, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8086. Sitzung am 6. November 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Polizeichefs“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jean-Pierre Lacroix, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Issoufou Yacouba, den Polizeichef der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in Mali, Georges-Pierre Monchotte, den Polizeichef der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti, und Priscilla Makotose, die Polizeichefin des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### **Resolution 2382 (2017) vom 6. November 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* darauf, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie *unter Hinweis* auf seine Resolution 2185 (2014) vom 20. November 2014 über die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen sowie auf einschlägige Resolutionen, wie die Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 und 2378 (2017) vom 20. September 2017 über Friedenssicherungseinsätze, 2151 (2014) vom 28. April 2014 über Sicherheitssektorreform, 2171 (2014) vom 21. August 2014 über Konfliktprävention und 2282 (2016) vom 27. April 2016 über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten, wie die Erklärung vom 21. Februar 2014<sup>53</sup> über die Rechtsstaatlichkeit und die Erklärung vom 14. Juli 1997<sup>54</sup>, und die Berichte des Generalsekretärs vom 15. Dezember 2011<sup>55</sup> und 10. November 2016<sup>56</sup> über die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen,

---

<sup>53</sup> S/PRST/2014/5.

<sup>54</sup> S/PRST/1997/38.

<sup>55</sup> A/66/615.

<sup>56</sup> S/2016/952.

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen vom 10. November 2016 und der darin dargelegten Vision von Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, die bereit stehen, um den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wirksam zu begegnen,

*unter Betonung* der Hauptverantwortung der Staaten für die Konfliktverhütung und -beilegung sowie für den Schutz von Zivilpersonen und des wichtigen Beitrags, den die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen in Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen entsprechend einem erteilten Mandat während des gesamten Konfliktzyklus leisten kann, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und Bemühungen zum Auf- und Ausbau der Kapazitäten der Polizeidienste des Gaststaats, und unter Hinweis auf die Relevanz ihres Beitrags bei der Prüfung der Frage der umfassenderen Reform des Bereichs Frieden und Sicherheit,

*erklärend*, dass ein dauerhafter Frieden nicht durch militärisches und technisches Engagement allein, sondern durch politische Lösungen erreicht und aufrechterhalten wird, und der festen Überzeugung, dass die Planung und Entsendung von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen von solchen politischen Lösungen geleitet sein sollte,

*in Bekräftigung* seiner Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, einschließlich seiner Verpflichtung zur Achtung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung aller friedenssichernden Maßnahmen, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen,

*ferner in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und dass der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet,

*unter Begrüßung* der Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen bei der Erleichterung des Übergangs von der Friedenssicherung zur Entwicklung und Friedenskonsolidierung spielen können, und in der Erkenntnis, dass eine Verbesserung der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen zu einer erfolgreichen Ausstiegsstrategie von Friedenssicherungsmissionen beitragen kann und dass zu diesem Zweck fortgesetzt transparente und Rechenschaftspflicht gewährleistende Anstrengungen zur Stärkung der Doktrin für die Polizei der Vereinten Nationen und ihrer Umsetzung unternommen und klarere Standards für Personal, Ausrüstung, Einsätze, Leistungserbringung und die Unterstützung für die Polizeidienste des Gaststaats festgelegt sowie vermehrt Schulungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen zur Vorbereitung der polizeistellenden Staaten und zur Sicherstellung einer vorhersehbaren Verlegung durchgeführt werden müssen,

*betonend*, dass zur erfolgreichen Erfüllung der Mandate der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen eine enge Zusammenarbeit und der Einsatz integrierter Planungsmechanismen zwischen den verschiedenen Bestandteilen dieser Missionen, einschließlich der polizeilichen, militärischen und zivilen Komponente, unter der Gesamtleitung des Missionsleiters notwendig ist,

*feststellend*, dass die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheitssektorreform spielen kann, bekräftigend, dass den nationalen Behörden die führende Rolle dabei zukommt, die Reform der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden im Rahmen allgemeiner Reformbemühungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und des Sicherheitssektors voranzubringen, unter anderem durch die Bereitstellung innerstaatlicher Ressourcen für die nationale Polizei und andere Strafverfolgungsinstitutionen, und die Wirkung der Polizeireform zu verfolgen, und in der Erkenntnis, dass die politische Führung und der politische Wille der nationalen Behörden in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung sind und dass die nationale Eigenverantwortung notwendige Voraussetzung für den Erfolg ist,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat dabei spielen können, die Kapazitäten der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen der Gaststaaten aufzubauen, insbesondere durch den Aufbau von Grundsätzen der bürgerlichen Polizeiarbeit, sowie die organisierte Kriminalität zu bekämpfen, insbesondere durch Unterstützung auf

dem Gebiet der Grenzsicherheit, der Einwanderung und der maritimen Sicherheit und der Verhütung, Abwehr und Untersuchung von Verbrechen,

*in der Erwägung*, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Stabilität untergräbt und ferner in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität den internationalen Terrorismus begünstigen kann und es folglich erforderlich ist, die Strafjustizsysteme zu stärken oder wiederaufzubauen, um gegen die entsprechenden Bedrohungen vorzugehen,

*unter Hinweis* auf die Arbeit der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze, des Vierten und Fünften Ausschusses der Generalversammlung und des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze, die dem Sekretariat der Vereinten Nationen Anleitung zum Thema der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen gegeben haben, einschließlich in der Frage der Erarbeitung eines standardisierten Konzepts der Vereinten Nationen für die Polizeiarbeit und dessen Einhaltung, sowie das Sekretariat dabei unterstützt haben, Kapazitäts- und Fähigkeitsdefizite, soweit sie existieren, zu beheben und damit die Leistungserbringung der Polizei der Vereinten Nationen zu verbessern,

*feststellend*, dass die polizeilichen Fähigkeiten im Rahmen der Einsätze der Vereinten Nationen zunehmen und immer mehr genutzt werden, unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen, Spezialkapazitäten, -fähigkeiten und -technologien für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen zu erlangen, ferner unter Hinweis auf die Richtlinien für die organisierten Polizeieinheiten in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten ermutigend, gut ausgebildete und entsprechend überprüfte Polizisten und Polizistinnen mit entsprechenden Sprachkenntnissen für die organisierten Polizeieinheiten und der vollen vereinbarten kontingenteigenen Ausrüstung, spezialisierte Polizeiteams und Einzelpolizisten sowie zivile Sachverständige zu entsenden, um die mandatsmäßigen Aufgaben wirksam auszuführen und die Schaffung von Bedingungen für den Übergang und den Ausstieg zu erleichtern,

*feststellend*, dass die Polizeieinstitutionen des Gaststaats in Sicherheitsfragen die Hauptverbindung zwischen Regierung, Einzelpersonen und Gemeinwesen sein sollen, erneut darauf hinweisend, dass professionelle, wirksame, rechenschaftspflichtige und zugängliche Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Justizinstitutionen notwendig sind, um die Grundlage für dauerhaften Frieden und nationale Entwicklung zu schaffen, und ferner feststellend, dass die erzielten Fortschritte untergraben werden können und die Gefahr des Wiederauflebens eines Konflikts entstehen kann, wenn operative Defizite und Rechenschaftsdefizite in Polizeieinstitutionen nicht behoben werden,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle der Frauen in den Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, unter anderem der entscheidenden Rolle, die Frauen bei allen Bemühungen um Frieden und Sicherheit spielen, einschließlich indem sie unterschiedliche Perspektiven einbringen, was dabei helfen kann, ein Vertrauensverhältnis zu den lokalen Gemeinwesen aufzubauen, und betonend, dass ihre Mitwirkung und Führungsverantwortung in den Entscheidungsprozessen der Gaststaaten hinsichtlich Polizeiarbeit und Rechtsstaatlichkeit verstärkt werden müssen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, Anreize zu schaffen, um mehr Frauen für die zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Militär- und Polizeikontingente und entsprechende Führungspositionen zu gewinnen, sowohl als Einzelpolizistinnen als auch als Teil spezialisierter Polizeiteams und organisierter Polizeieinheiten, und der Anstrengungen, zu prüfen, welche Hindernisse der Rekrutierung von Frauen und ihrem beruflichen Aufstieg im Wege stehen, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Systemweiten Strategie des Generalsekretärs für Geschlechterparität, die den Auftrag an die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen enthält, in Konsultation mit den polizeistellenden Ländern speziell zu diesem Thema eine gesonderte Strategie zu erarbeiten,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, bei der Evaluierung, Mandatierung und Überprüfung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vermehrt eine Prioritätensetzung zu verfolgen, unter anderem durch die Verstärkung der Dreieckskonsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat und die Stärkung bestehender formeller Mechanismen, durch die Hervorhebung der geteilten Verantwortung für sinnvolle, inklusive, aktive und dynamische Konsultationen sowie durch die Erweiterung seines Dialogs mit den Gastländern, mit dem Ziel, die Friedenssicherungsmandate vollständig und erfolgreich durchzuführen,

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von der verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Initiativen, einschließlich durch Schulungen und den Austausch von Erfahrungen und Informationen sowie im Hinblick auf thematischen Sachverstand und Einsatzbereitschaft, je nach Bedarf, und von der Schaffung eines Netzwerks von Koordinierungsstellen für schwere und organisierte Kriminalität durch die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen und ferner feststellend, dass diese Anstrengungen die Kapazitäten und Fähigkeiten der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden der Gaststaaten zur Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen stärken können,

1. *betont*, dass die Herbeiführung politischer Lösungen das primäre Anliegen im Ansatz der Vereinten Nationen zur Beilegung von Konflikten sein soll, und trifft den Beschluss, Polizeiarbeit von Fall zu Fall als festen Bestandteil in die Mandate und Entscheidungsstrukturen der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, polizeilichen Sachverstand konsequent in die Planung dieser Missionen einzubeziehen, und ihnen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate für Polizeitätigkeiten zu erteilen und sie dafür mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, ein systemweites Konzept der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;

2. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, die Rechenschaftspflicht, Transparenz, Effizienz und Wirksamkeit bei der Durchführung der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen zu verbessern, fordert das Sekretariat auf, auch weiterhin Anstrengungen zur Stärkung der Doktrin zu unternehmen und klare Standards für Personal, Ausrüstung, Einsätze, Leistungserbringung und die Unterstützung für die Polizeidienste des Gaststaats festzulegen, damit die Polizei der Vereinten Nationen ihren Auftrag in den Missionen wirksam erfüllen kann und die polizeistellenden Länder auf die Entsendung vorbereitet sind, und ersucht das Sekretariat, zur Unterstützung der Schulungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten aktuelle und vollständige Informationen über den Schulungsbedarf der polizeistellenden Länder und der Länder, die über die Kapazitäten zur Durchführung solcher Schulungen verfügen, bereitzustellen, um Kohärenz zu gewährleisten und verbleibende Kapazitätsdefizite aufzuzeigen, und so die Dreieckskooperation zu verbessern;

3. *bekräftigt* seine laufenden Anstrengungen, die Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, um die größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz vor Ort zu gewährleisten, und diese Anstrengungen in Partnerschaft mit den polizeistellenden Ländern zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär, für die Zentralisierung der Datenströme zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, einschließlich der Polizei, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien zu sorgen, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern;

4. *trifft den Beschluss*, die Fertigstellung und Operationalisierung des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung auch weiterhin zu fördern und zu unterstützen, auf der Grundlage des im Feld ermittelten Bedarfs gezielte Rekrutierungsmaßnahmen durchzuführen und einen messbaren Rechenschaftsrahmen für die Erfüllung der Mandate zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, die folgenden Maßnahmen zu erwägen, um die rasche Erfüllung landesspezifischer Mandate zu gewährleisten und die Leistungserbringung zu verbessern:

a) die Zusammenarbeit der Polizei der Vereinten Nationen mit der Zelle für die strategische Bereitstellung von Kräften und die Fähigkeitsplanung der Friedenssicherung zu verstärken, um den polizeilichen und militärischen Bedarf zu koordinieren, die Bereitstellung von Kräften abzustimmen und die Leistungsdaten zu zentralisieren und so die ergebnisorientierte Entscheidungsfindung zu verbessern;

b) zusätzliche Leitlinien für die zuständigen Amtsträger, insbesondere auch die Sonderbeauftragten und -gesandten des Generalsekretärs, bereitzustellen und den zuständigen hochrangigen Führungskräften der Vereinten Nationen ein besseres Verständnis dessen zu vermitteln, wie die mandatsmäßigen polizeilichen Aufgaben zu erfüllen sind;

c) in seinen regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat über konkrete vom Rat mandatierte Friedenssicherungs- und besondere politische Missionen der Vereinten Nationen die Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen für eine geschlechtersensible Polizeireform und von Schutzmaßnahmen, soweit im Mandat vorgesehen, hervorzuheben, einschließlich der Anstrengungen, nationale Polizeidienste zugänglicher

für Frauen zu machen und dafür zu sorgen, dass sie stärker auf deren Bedürfnisse eingehen, damit der Rat seine Aufsicht über die Tätigkeiten zur Polizeireform und zum Schutz von Zivilpersonen im Einklang mit den Resolutionen 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) verbessern kann;

5. *anerkennt* die Rolle, mit der die Polizei der Vereinten Nationen nach Bedarf zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Prävention von Konflikten beiträgt, unter anderem indem sie entsprechend einem erteilten Mandat Zivilpersonen schützt und den Gaststaaten beim Aufbau der entsprechenden Kapazitäten behilflich ist, und fordert den Generalsekretär auf, sicherzustellen, dass die Planung der Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit Polizeimandaten auf einer gründlichen Analyse der Situation, der Kapazitäten und des Bedarfs der Gaststaaten beruht;

6. *erklärt erneut*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, und anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen entsprechend einem erteilten Mandat zum Schutz von Zivilpersonen leisten können, einschließlich zu dem Zweck, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie gegebenenfalls sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhindern und zu bekämpfen, darunter gegebenenfalls durch Unterstützung der Anstrengungen der Behörden des Gaststaats zum Aufbau und zur Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen, damit sie die Zivilbevölkerung nachhaltig und konsequent schützen können, und

a) fordert in dieser Hinsicht die polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass alle von ihnen entsandten Einzelpolizisten, organisierten Polizeieinheiten und spezialisierten Polizeiteams als wesentlichen Teil ihres einsatzvorbereitenden Trainings eine umfassende Schulung durchlaufen haben, einschließlich spezifischer Schulungen zum Schutz von Zivilpersonen, zur sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie zum Kinderschutz, damit sie ihr Mandat erfolgreich erfüllen können;

b) ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen als Teil des ganzheitlichen Ansatzes von Missionen mit Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen die entsprechenden Maßnahmen unterstützen;

c) erklärt erneut, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sowie der unterstützenden Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden und, soweit angezeigt, der Systeme der Jugendstrafrechtspflege sein sollte, unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, spezielle einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu verfolgen und zu melden, und betont, wie wichtig es ist, die Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten und den Kinderschutzberatern sowie den Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und den Frauenschutzberatern zu verbessern, wie in allen einschlägigen Resolutionen des Rates der Vereinten Nationen dargelegt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, fortlaufende und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Maßnahmen in Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Personal der Vereinten Nationen und zur Unterstützung der Opfer in Zusammenarbeit mit der Anwältin für die Rechte der Opfer zu verbessern, fordert alle polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, alle Polizeikräfte vor ihrer Entsendung daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Vergangenheit Straftaten im Bereich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs begangen haben, und ein robustes einsatzvorbereitendes Training zur Verhütung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durchzuführen, und verweist auf die Hauptverantwortung der truppenstellenden Länder, Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch ihr Personal zu untersuchen und es für Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zur Rechenschaft zu ziehen, gegebenenfalls auch mittels Strafverfolgung, und dabei ein ordnungsgemäßes Verfahren zu berücksichtigen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig nationale Eigen- und Führungsverantwortung bei der Friedenskonsolidierung ist und dass dabei die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern gemeinsam getragen wird, und stellt fest, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, einschließlich Einzelpolizisten, organisierter Polizeieinheiten und

spezialisierte Polizeiteams, durch Unterstützung der Polizei- und anderer Strafverfolgungsdienste des Gaststaats zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens entsprechend einem erteilten Mandat beitragen können;

9. *erinnert* in dieser Hinsicht daran, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte ist, die die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einhalten<sup>57</sup>;

10. *anerkennt* die Bedeutung der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen, indem er

a) seine Verpflichtung bekräftigt, die mit Resolution 2185 (2014) eingeführte jährliche Unterrichtung der Leiter der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen auch weiterhin einzuberufen;

b) in den Beratungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze Aspekte der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen hervorhebt, soweit angezeigt;

c) die Aufnahme von Fragen der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen in die Unterrichtungen der Sonderbeauftragten und -gesandten des Generalsekretärs und in die Berichte des Generalsekretärs, soweit angezeigt, nahelegt;

11. *betont*, wie wichtig die Eigenverantwortung und das Engagement der Staaten in der Polizeiarbeit sind und dass eine eingehende Analyse der nationalen Kapazitätsdefizite im Bereich der polizeilichen Tätigkeit in die Aktivitäten zum Aufbau der Kapazitäten der Polizei der Vereinten Nationen und zur Polizeientwicklung einfließen soll, einschließlich bei der Zusammenstellung der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen und in den Phasen der Planung, der Rekrutierung, der Anleitung und der Ausbildung;

12. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Sekretariats, die strategische Bereitstellung von Polizistinnen und Polizisten mit den entsprechenden Sach- und Sprachkenntnissen zu verstärken, um dem gewünschten Adressatenkreis Informationen und technische Hilfe auf die zugänglichste Weise zu vermitteln, einschließlich durch die Teilnahme am Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von Polizeichefs und die Mitwirkung am System zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und schnellen Verlegbarkeit der Friedenssicherungskapazitäten, und fordert die polizeistellenden Staaten nachdrücklich auf,

a) weiter gut ausgebildete und ausgerüstete, leistungsfähige organisierte Polizeieinheiten, einschließlich schnell verlegbarer Einheiten, bereitzustellen;

b) hochqualifizierte Einzelpolizisten und zivile Sachverständige mit Spezialkompetenzen bereitzustellen;

c) spezialisierte Polizeiteams mit entsprechender Unterstützung bereitzustellen;

d) die Anzahl der Polizistinnen in allen Funktionsbereichen bis 2020 zu verdoppeln und den Anteil der Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, im Einklang mit Resolution 2242 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und dem ursprünglichen globalen Ziel der Vereinten Nationen, bis 2014 einen Frauenanteil von 20 Prozent des Polizeipersonals zu erreichen;

e) Polizeieinheiten bereitzustellen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des Sekretariats im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs ein einsatzvorbereitendes Training absolviert haben, damit die entsprechenden Mechanismen zur Evaluierung der Bereitschaft der Mitgliedstaaten vor dem Einsatz vorhanden sind;

13. *verweist erneut darauf*, wie wichtig eine geschlechtsspezifische Analyse in allen Polizeitätigkeiten und Missionsphasen und die Rolle der polizeilichen Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sind, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten und den Kinderschutzberatern sowie den Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutzberatern zu verbessern, fordert das Sekretariat auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und die

---

<sup>57</sup> S/2013/110, Anlage.

Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) die systemischen Hindernisse für die Zulassung von Polizistinnen für Missionen der Vereinten Nationen, wie etwa die Eintrittsanforderungen, zu überwinden, darunter durch die Einleitung von Sondermaßnahmen oder die Unterstützung von Polizistinnenvereinigungen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, jährlich aktuelle Angaben zu diesen Maßnahmen bereitzustellen und diesbezüglich bewährte Verfahren auszutauschen;

14. *nimmt Kenntnis* von den anhaltenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Leistungsverbesserung im Bereich Frieden und Sicherheit und legt dem Sekretariat nahe, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Fragen betreffend die Funktionen, Strukturen und Kapazitäten der Abteilung Polizei zu evaluieren;

15. *begrüßt* die von der Ständigen Polizeikapazität der Abteilung Polizei geleistete Arbeit zur Bereitstellung einer rasch verfügbaren, kohärenten, wirksamen und reaktionsfähigen Start- und Unterstützungskapazität für die Polizeikomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen sowie zur Unterstützung anderer Institutionen der Vereinten Nationen über die Globale Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug und ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Ständigen Polizeikapazität besser in die Anstrengungen der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen integriert wird, um die Koordinierung und den Informationsaustausch und eine optimale Nutzung der Ständigen Polizeikapazität zu gewährleisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 2018 einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem auf die folgenden Themen eingeht:

*a)* die Auswirkungen von Veränderungen der Friedens- und Sicherheitsarchitektur des Sekretariats auf die Erfüllung der Polizeimandate;

*b)* die Stärkung der operativen und grundsatzpolitischen Kohärenz der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

*c)* die Verbesserung der Fähigkeiten, der Rechenschaftsmechanismen und der Transparenz der Vereinten Nationen im Bereich der Polizeiarbeit;

*d)* die Planung für Defizite im Bereich der strategischen Bereitstellung von Polizeikräften und im Hinblick auf fachliche Schlüsselkompetenzen;

*e)* die Gewährleistung der Kohärenz der Initiativen der Vereinten Nationen im Bereich der Polizeiarbeit, mit dem Ziel, die Bedingungen für den Übergang und rechtzeitigen Ausstieg der Missionen zu verbessern;

*f)* die Stärkung der Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Bereich der Polizeiarbeit im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen.

*Auf der 8086. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8149. Sitzung am 21. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>58</sup>:

---

<sup>58</sup> S/PRST/2017/27.

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1645 (2005), 2086 (2013) und 2282 (2016) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 5. August 2009<sup>59</sup>, 26. August 2011<sup>60</sup>, 20. Dezember 2012<sup>61</sup> und 25. November 2015<sup>47</sup>.

Der Rat bekräftigt seine nach der Charta der Vereinten Nationen bestehende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seine Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, einschließlich seiner Verpflichtung zur Achtung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung aller friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten, sowie die Notwendigkeit, dass die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Der Rat stellt fest, dass die ‚Aufrechterhaltung des Friedens‘, wie es im Bericht des Sachverständigenbeirats für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung heißt<sup>62</sup>, in einem weiten Sinne als Ziel und als Prozess zur Schaffung einer gemeinsamen Vision einer Gesellschaft verstanden werden soll, durch den sichergestellt wird, dass den Bedürfnissen aller Teile der Bevölkerung Rechnung getragen wird, und der Aktivitäten umfasst, die darauf gerichtet sind, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, gegen ihre tieferen Ursachen vorzugehen, Konfliktparteien zur Einstellung von Feindseligkeiten zu verhelfen, für nationale Aussöhnung zu sorgen und zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung überzugehen, und betont, dass die Aufrechterhaltung des Friedens eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung darstellt, die von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern wahrgenommen werden muss, Teil aller drei Säulen des Engagements der Vereinten Nationen in allen Konfliktphasen und in allen seinen Dimensionen sein soll und die anhaltende Aufmerksamkeit und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert.

Der Rat weist erneut auf seine Entschlossenheit hin, die Wirksamkeit des Tätigwerdens der Vereinten Nationen bei Konflikten in allen Phasen von der Prävention über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten zu erhöhen, und hält es ferner für wichtig, ein auf den Kontext zugeschnittenes Spektrum von Maßnahmen anzuwenden und sich dabei jedes Mittels aus dem Instrumentarium zu bedienen, das den Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung steht.

Der Rat bekräftigt, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, und betont in dieser Hinsicht, dass der Grundsatz der Inklusivität, unter anderem durch die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen, entscheidend dafür ist, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig nationale Eigen- und Führungsverantwortung bei der Friedenskonsolidierung sind und dass dabei die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern gemeinsam getragen wird.

Der Rat betont, dass bei der Herangehensweise der Vereinten Nationen an die Konfliktbeilegung die Politik absoluten Vorrang haben soll, unter anderem durch Vermittlung, die Überwachung von Waffenruhen und die Unterstützung bei der Durchführung von Friedensabkommen.

Der Rat bekräftigt die Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und ist sich bewusst, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf

---

<sup>59</sup> S/PRST/2009/24.

<sup>60</sup> S/PRST/2011/17.

<sup>61</sup> S/PRST/2012/29.

<sup>62</sup> Siehe S/2015/490.



die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und dass der Rat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet.

Der Rat begrüßt den Beitrag der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und erinnert außerdem an die entscheidende Rolle, die ihnen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt, da sie Konflikte verhüten und eindämmen, die Einhaltung internationaler Normen sowie der Beschlüsse des Rates fördern und den Frieden in Postkonfliktsituationen konsolidieren, sowie an ihre Rolle beim Schutz von Zivilpersonen. Der Rat erinnert ferner daran, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie es das einschlägige Völkerrecht vorsieht.

Der Rat erklärt erneut, dass das Spektrum der Friedenssicherung von traditionellen Friedenssicherungsmissionen, die hauptsächlich Waffenruhen überwachen, bis zu komplexen, mehrdimensionalen Einsätzen reicht, deren Ziel darin besteht, Friedenskonsolidierungsaufgaben wahrzunehmen und gegen die tieferen Ursachen von Konflikten vorzugehen.

Der Rat betont den wichtigen Beitrag, den eine wirksame und bedarfsorientierte Lenkung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene dazu leisten kann, das System der Vereinten Nationen um eine gemeinsame Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens zu versammeln, und betont in dieser Hinsicht, dass die Friedenskonsolidierungsbemühungen besser abgestimmt, kohärenter und stärker integriert sein müssen, insbesondere unter den Missionen der Vereinten Nationen, den Landesteams der Vereinten Nationen und den nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungsakteuren, damit die wichtigsten Aufgaben der Friedenskonsolidierung effektiver und effizienter erfüllt werden können.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass bei einer Situation, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden kann, das gesamte Spektrum möglicher Reaktionen abzuwägen ist und dass Friedenssicherungsmissionen und Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen nicht anstelle, sondern nur einhergehend mit einer politischen Strategie, die unter anderem gegen die tieferen Ursachen von Konflikten vorgeht, eingesetzt werden dürfen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es für eine wirksame Friedenskonsolidierung erforderlich ist, das gesamte System der Vereinten Nationen darin einzubeziehen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg im Hinblick auf sein langfristiges Engagement in von Konflikten betroffenen Ländern und, wo angezeigt, die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen sind.

Der Rat begrüßt den Beitrag der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens und würdigt den Beitrag, den die Friedenssicherungskräfte und -missionen zur Friedenskonsolidierung leisten.

Der Rat betont, wie wichtig integrierte Analysen der Chancen und Herausforderungen für einen dauerhaften Frieden sind und dafür, in Postkonfliktländern eine klare Vision kontextspezifischer Lösungen zu entwickeln, von denen integrierte Planungsprozesse für Friedenssicherungsmissionen geleitet sein sollen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, ab der Einrichtung einer Friedenssicherungsmission durch Prozesse der integrierten strategischen Bewertung und Planung ein Verständnis der mit der Friedenskonsolidierung und der Aufrechterhaltung des Friedens verbundenen Herausforderungen zu entwickeln, um die Kohärenz und die Integration von Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten und so Postkonfliktsituationen von Anfang an wirksam zu bewältigen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, gegebenenfalls bei der Evaluierung bestehender oder der Einrichtung neuer Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen klare, erfüllbare, sequenzierte und in Phasen gestaffelte Mandate zu erwägen, die auf einer erweiterten Analyse und Planung beruhen. Der Rat betont ferner, wie wichtig es ist, dass die von nationalen und lokalen Behörden sowie von den

Vereinten Nationen und anderen Partnern während der gesamten Missionslaufzeit und als wichtiger Bestandteil der Abbau- und Ausstiegsplanung unternommenen Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens einander ergänzen, mit dem Ziel, die unter nationaler Führung stehenden Prozesse und Kapazitäten zu stärken.

Der Rat betont, dass es für die wirksame Durchführung der Mandate erforderlich ist, fachlich kompetentes, ausgebildetes, erfahrenes und exzellentes Friedenssicherungs- und sonstiges Fachpersonal zu entsenden, das die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber Fehlverhalten, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch einhält, und verweist in dieser Hinsicht auf die einschlägigen Resolutionen des Rates und der Generalversammlung. Der Rat anerkennt die wertvolle Rolle der truppen- und polizeistellenden Länder und legt ihnen nahe, im Geiste der Partnerschaft auch weiterhin professionelles Militär- und Polizeipersonal zu stellen, das über die Fertigkeiten und Erfahrungen verfügt, die für die Durchführung der Friedenssicherungsmandate erforderlich sind, darunter auch angemessene Sprachkenntnisse auf dem entsprechenden Niveau.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Zusammenarbeit und die Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern weiter zu verstärken, namentlich durch Dreieckskooperation zwischen dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat, auf den Gebieten, in denen Militär- und Polizeikontingente in der Frühphase Aufgaben der Friedenskonsolidierung wahrnehmen, und legt allen Interessenträgern nahe, sich aktiv an offenen und häufigeren Konsultationsprozessen zu beteiligen, um die Durchführung der Aufgaben der Friedenskonsolidierung vor Ort zu verbessern.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und Effizienz der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen während aller Phasen der Mandatserfüllung insgesamt zu erhöhen, indem die Planung der Missionen verbessert und die Zahl der jeweiligen Zusagen von Einsatzmitteln, darunter Nischenfähigkeiten, Unterstützungsmittel, Pionier-, Sanitäts- und schnell verlegbare Einheiten, erhöht sowie die Leistung der Friedenssicherung durch Trainingsmaßnahmen gesteigert wird, und die Notwendigkeit, die auf den verschiedenen multilateralen Treffen 2015, 2016 und 2017 von einigen Mitgliedstaaten für Friedenssicherungsmissionen abgegebenen Zusagen zu erfüllen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungskomponenten der relevanten Friedenssicherungsmissionen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, insbesondere auch in den Übergangs- und Abbauphasen der Missionen, um die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen.

Der Rat erinnert an Resolution 2320 (2016) und unterstreicht, wie wichtig die Partnerschaft und Kooperation mit regionalen und subregionalen Abmachungen und Organisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen für die Unterstützung friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen sind, und anerkennt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die die Afrikanische Union durch die Entsendung ihrer vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensunterstützungsmissionen, die Operationalisierung der Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und ihre maßgeblichen Initiativen, insbesondere die Afrikanischen Solidaritätsinitiativen, unternimmt, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Versammlung der Afrikanischen Union AU/Dec.351(XVI) betreffend die Einrichtung eines Zentrums der Afrikanischen Union für den Wiederaufbau nach Konflikten.

Der Rat erkennt an, wie wichtig eine starke Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung ist, im Einklang mit seinen Resolutionen 1645 (2005) und 2282 (2016), und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission für Friedenskonsolidierung einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, die für die Aufrechterhaltung des Friedens notwendige langfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Verringerung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen einzubeziehen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Kommission für Friedenskonsolidierung zu Rate zu ziehen, wenn zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Regierungen und Behörden und anderen maßgeblichen Interessenträgern wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Mandaten und Übergangsprozessen der Missionen der Vereinten Nationen getroffen werden.

Der Rat bekundet seine Absicht, bei Bedarf und im Einzelfall die folgenden Elemente im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung und der Aufrechterhaltung des Friedens zu erwägen, wenn er das Mandat und die Zusammensetzung von Friedenssicherungsmissionen überprüft:

- i) Bewertung der Mandatsdurchführung in allen ihren Dimensionen, einschließlich der Kooperation seitens des Gaststaats, um die volle Erfüllung der mandatsmäßigen Aufgaben sowie gegebenenfalls ihre Anpassung zu gewährleisten und so den Beitrag zur Friedenskonsolidierung und zur Aufrechterhaltung des Friedens zu verbessern;
- ii) Unterstützung eines Konsultationsprozesses innerhalb der Mission, der die nationale Eigenverantwortung für die politischen Prozesse fördert und stärkt; und Nutzung gezielter Güter Dienste und des innerhalb der Mission vorhandenen Sachverstands zur Unterstützung nationaler politischer Prozesse;
- iii) Vorliegen klar definierter Gesamt- und Einzelziele, die auf konkreten, vereinbarten Meilensteinen auf dem Weg zur Friedenskonsolidierung und zur Aufrechterhaltung des Friedens beruhen;
- iv) regelmäßige Durchführung strategischer und integrierter Analysen der Chancen, Risiken und Herausforderungen, denen sich die nationalen und lokalen Behörden bei der Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens gegenübersehen, einschließlich der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau entsprechender nationaler Kapazitäten;
- v) Stand und Qualität der kohärenten Erfüllung der politischen und operativen Aspekte des Mandats der Mission in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Partnern, einschließlich Finanzinstitutionen;
- vi) Klarheit hinsichtlich der Rollen und Verantwortlichkeiten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, der Landesteam der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure, einschließlich der Einrichtungen der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, in Bezug auf die Bereitstellung priorisierter Unterstützung für das jeweilige Land im Einklang mit seinen von den nationalen Behörden festgelegten konkreten Bedürfnissen und Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, um eine wirksame Integration der Anstrengungen zu gewährleisten, sowie die Unterstützung der Anstrengungen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegen die tieferen Ursachen von Konflikten vorzugehen;
- vii) Vorhandensein einer Ausstiegsstrategie, mit der die Grundlage für langfristigen und dauerhaften Frieden geschaffen werden soll, unter anderem durch die Stützung nationaler Kapazitäten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch bilaterale, regionale und internationale Interessenträger, einschließlich internationaler Finanzinstitutionen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Generalsekretär die Absicht geäußert hat, Überprüfungen der Friedenssicherungsmissionen durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen einschlägigen Berichten gegebenenfalls auf die Analyse der Fortschritte in Bezug auf die genannten Elemente und entsprechenden Empfehlungen einzugehen.

Auf seiner 8150. Sitzung am 21. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2017 an den Generalsekretär (S/2017/1077)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Bintu Keita, die Beigeordnete Generalsekretärin für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## DIE SITUATION IN LIBERIA<sup>63</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7984. Sitzung am 27. Juni 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Generalsekretärs vom 4. April 2017 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2017/282)

Dreiuunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2017/510)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8010. Sitzung am 24. Juli 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Liberia“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>64</sup>:

Der Sicherheitsrat würdigt die allgemeinen Fortschritte bei der Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia, das Bekenntnis des Volkes und der Regierung Liberias zum Frieden und zur Errichtung demokratischer Prozesse und Institutionen und die Beiträge der Mission der Vereinten Nationen in Liberia seit ihrer Einrichtung im Jahr 2003 und begrüßt den Friedenskonsolidierungsplan für Liberia mit dem Titel ‚Erhaltung des Friedens und Sicherung der Entwicklung‘<sup>65</sup>, den der Generalsekretär dem Rat gemäß Resolution 2333 (2016) des Rates vorgelegt hat, nachdem er in engem Benehmen zwischen den Vereinten Nationen, der Regierung Liberias und Partnern ausgearbeitet wurde.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Friedenskonsolidierungsplan und den Maßnahmen, die in Phase I des Plans von April 2017 bis März 2018 umzusetzen sind, um die Regierung Liberias im Hinblick auf ihre Zusage zu unterstützen, vor dem Abzug der Mission die tragfähigen nationalen Kapazitäten aufzubauen, die zur Friedenserhaltung unentbehrlich sind, ermutigt in dieser Hinsicht alle Interessenträger, sich verstärkt um die Erfüllung ihrer Zusagen zu bemühen und eine erfolgreiche Umsetzung zu unterstützen, und unterstreicht die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen seitens der liberianischen Behörden, die tieferen Konflikursachen anzugehen, die Aussöhnungsprozesse neu zu beleben, eine Bodenreform zu fördern, Verfassungs- und institutionelle Reformen voranzutreiben, insbesondere im Justiz- und im Sicherheitssektor, die aktive Teilhabe der Frauen an der Friedenskonsolidierung zu fördern, die staatliche Autorität und soziale Dienste auf das ganze Land auszudehnen und Vertrauen zwischen den liberianischen Bürgern und den Regierungsinstitutionen aufzubauen.

---

<sup>63</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1991 verabschiedet.

<sup>64</sup> S/PRST/2017/11.

<sup>65</sup> Siehe S/2017/282, Anlage.

Der Rat ermutigt die Regierung Liberias, ihre rechenschafts- und transparenzfördernden Maßnahmen zu beschleunigen, um im Vorfeld der Wahlen und des Machtübergangs in der Öffentlichkeit für größeres Vertrauen zu sorgen, und betont, dass die Regierung ihre Zusage einhalten muss, die Annahme der Gesetzesvorlagen zu Bodenrechten und zur kommunalen Verwaltung zu unterstützen, die das Leben und die Existenzgrundlagen der liberianischen Bürger positiv beeinflussen und zur Überwindung der gesellschaftlichen und strukturellen Ungleichheiten beitragen werden, die im Kern des Konflikts lagen, und unterstreicht, wie wichtig ein rasches Handeln der Legislative ist, um die Annahme der Gesetzesentwürfe zu gewährleisten.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bedeutung glaubhafter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Liberia im Oktober 2017 und ruft alle Interessenträger auf, sicherzustellen, dass die Wahlen im Oktober frei, fair, glaubhaft und transparent sind, unter anderem durch die uneingeschränkte Teilhabe der Frauen, und dass alle Streitigkeiten friedlich und über bestehende Mechanismen gesetzeskonform beigelegt werden. Der Rat begrüßt es, dass auf dem Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 4. Juni 2017 20 der 22 zu diesem Zeitpunkt registrierten politischen Parteien die Farmington-River-Erklärung unterzeichneten, in der sie sich auf gewaltfreie Wahlen im Oktober und einen friedlichen Übergang zu einer neuen Regierung verpflichteten, ermutigt die Regierung, dafür zu sorgen, dass ausreichende Ressourcen für die Nationale Wahlkommission vorgesehen und zügig bereitgestellt werden, und bekräftigt seine Aufforderung an die internationalen Partner, die liberianischen Behörden dabei zu unterstützen, die Glaubwürdigkeit dieser Wahlen sicherzustellen, unter anderem durch die Entsendung internationaler Wahlbeobachter. Der Rat lobt die internationalen Partner für ihre anhaltende Unterstützung bei der Vorbereitung der Wahlen und ermutigt sie zur Fortsetzung ihrer Hilfe.

Der Rat würdigt den erfolgreichen Abschluss der Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf die liberianischen Sicherheitsdienste am 30. Juni 2016, unterstützt die derzeitigen Anstrengungen der Regierung Liberias, einen Sicherheitsplan für die Wahlen zu erstellen, um auf etwaige Vorfälle im Bereich der öffentlichen Ordnung wirksam und angemessen reagieren zu können, und fordert die Regierung auf, ausreichende Ressourcen für die Umsetzung des Plans bereitzustellen.

Der Rat bekundet seine anhaltende Besorgnis darüber, dass Frauen und Mädchen in Liberia weiter sehr häufig sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, und bekräftigt seine Aufforderung an die Regierung Liberias, sich der dringenden und zwingenden Notwendigkeit zu stellen, die Straflosigkeit zu bekämpfen und alle für derartige Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und in dieser Hinsicht größere Entschlossenheit zu zeigen, so auch durch Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans zu sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und durch die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Justiz.

Der Rat unterstreicht, dass Liberia weiter internationale Aufmerksamkeit und internationales Engagement gelten muss, und fordert die Regierung Liberias, die Mission und das Landsteam der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, sich bei der Übertragung der Verantwortlichkeiten weiter eng abzustimmen und dabei den Abzug und den Abschluss der Mission mit Ablauf ihres letzten Mandatszeitraums am 30. März 2018 gemäß Resolution 2333 (2016) zu berücksichtigen. Der Rat befürwortet das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft und der Geber, unter anderem bei der Unterstützung der im Friedenskonsolidierungsplan für Liberia abgegebenen Zusagen, die Kapazitätslücken zu schließen, die das Landsteam der Vereinten Nationen bei seiner Bestandsaufnahme ermittelt hat, um die Weiterführung der maßgeblichen Programme zur Friedenskonsolidierung zu gewährleisten und Liberia bei seinen anhaltenden Anstrengungen zur Herbeiführung eines tragfähigen Friedens behilflich zu sein. Der Rat unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der einberufenden Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung.

Der Rat begrüßt die Unterstützung der bilateralen und multilateralen Partner, einschließlich der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mano-Fluss-Union, und ermutigt sie, bei der Schaffung und Erhaltung des Friedens in Liberia auch künftig eine bedeutende Rolle zu spielen.

## DIE SITUATION IN SOMALIA<sup>66</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7873. Sitzung am 27. Januar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2017/21)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Michael Keating, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, und Francisco Caetano José Madeira, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Asha Gelle Dirie, die Gründerin und Exekutivdirektorin der Asha Gelle Foundation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7881. Sitzung am 10. Februar 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Somalia“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>67</sup>:

Der Sicherheitsrat begrüßt den Abschluss des Wahlprozesses in Somalia und die Wahl von Präsident Mohamed Abdullahi Mohamed Farmajo. Der Rat würdigt die Dienste des ehemaligen Präsidenten Hassan Sheikh Mohamud und lobt den raschen und gütlichen Machtübergang in Somalia.

Der Rat begrüßt die seit 2012 in Somalia erzielten politischen und sicherheitsbezogenen Fortschritte und unterstreicht, dass die Dynamik in Richtung auf eine demokratische Regierungsführung in Somalia aufrechterhalten werden muss. Der Rat würdigt die stärkere Teilhabe und Vertretung der Bevölkerung Somalias in dem Wahlprozess. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass das Land in einem Geist nationaler Eintracht und unter Einschluss aller Seiten regiert wird und dass der politische Fahrplan eingehalten wird, damit bei den Wahlen in vier Jahren der Grundsatz der Wahlgleichheit („eine Person, eine Stimme“) erfüllt ist.

Der Rat würdigt die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia für ihre in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und anderen internationalen Partnern wahrgenommene Rolle bei der Förderung des Wahlprozesses. Der Rat würdigt den Beitrag der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia und weist insbesondere auf die entscheidende Rolle hin, die die Mission der Afrikanischen Union zusammen mit den somalischen Sicherheitskräften wahrgenommen hat, um die Sicherheit für den Wahlprozess zu gewährleisten und so die Abhaltung der Wahl im gesamten Land zu ermöglichen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die jüngsten Angriffe, mit denen Al-Shabaab den politischen Prozess in Somalia zu stören versucht hat, und würdigt die Tapferkeit und Opferbereitschaft der Mission der Afrikanischen Union und der somalischen Sicherheitskräfte bei ihren Anstrengungen, die von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung zu verringern.

---

<sup>66</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

<sup>67</sup> S/PRST/2017/3.

Der Rat begrüßt, dass nun mehr Frauen im Ober- und Unterhaus vertreten sind, und unterstreicht, welchen wichtigen Beitrag Frauen zum Prozess der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung in Somalia leisten.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die rasche und transparente Ernennung von Ministern und Kabinettsmitgliedern im Benehmen mit dem somalischen Parlament ist. Der Rat fordert das Parlament und alle politischen Führer auf der Ebene des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten auf, in voller Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias die Reformen voranzutreiben und die unmittelbaren Prioritäten unverzüglich anzugehen.

Der Rat fordert Präsident Farmajo und seine Regierung auf, der unmittelbar drohenden Gefahr einer Hungersnot dringende Aufmerksamkeit zu widmen, aktiv Präventivmaßnahmen zu ergreifen und die Folgen der schweren Dürre in Somalia zu bekämpfen. Der Rat appelliert an die Geber, ihre Unterstützung für den Plan für humanitäre Maßnahmen für Somalia zu erhöhen und den Hilfsappellen der somalischen Bundes- und Regionalbehörden zu entsprechen. Der Rat verweist erneut auf die Notwendigkeit des vollen, sicheren und ungehinderten Zugangs für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die sie benötigenden Menschen in ganz Somalia.

Der Rat betont, dass eine raschere Einigung zwischen den Bundes- und den Regionalbehörden auf eine föderale Sicherheitsarchitektur für Somalia herbeigeführt werden muss, in der als unmittelbare Priorität die Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Strukturen der relevanten Institutionen des Sicherheitssektors unter voller somalischer Eigenverantwortung eindeutig festgelegt sind. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias ihre Anstrengungen zur Stärkung der somalischen Sicherheitskapazitäten erweitert und intensiviert, damit die Sicherheitsaufgaben letztendlich von der Mission der Afrikanischen Union auf die somalischen Sicherheitsdienste übertragen werden können. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat die Hilfsmission, in enger Abstimmung mit den somalischen Behörden, der Mission der Afrikanischen Union und den internationalen Partnern auch weiterhin ein umfassendes Sicherheitskonzept zu verfolgen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Bundes- und die Regionalbehörden in Somalia in redlicher Absicht zusammenarbeiten, damit der Prozess der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung in Somalia rascher voranschreiten kann, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Partner Somalias auf, die Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung der nationalen Institutionen, der Regierungs- und Verwaltungsstrukturen und der sozioökonomischen Infrastruktur Somalias vermehrt zu unterstützen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, den unter somalischer Führung stehenden Prozess zur Überprüfung der Verfassung voranzubringen. Der Rat ermutigt die Bundesregierung Somalias, einen umfassenden Aussöhnungsprozess zu fördern, der in einem Klima der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Zusammenhalt und die Integration auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene herbeiführt, und ein effektives föderales System einzurichten. Der Rat ermutigt ferner Präsident Farmajo und die Bundes- und die Regionalbehörden, das Bekenntnis Somalias zu mehr Transparenz und Rechenschaft in der öffentlichen Finanzverwaltung zu bekräftigen, auch um die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen.

Der Rat fordert die neue Bundesregierung nachdrücklich auf, aktiv die Grundlagen für inklusive und transparente Wahlen in vier Jahren zu schaffen und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass öffentliche Ämter in Somalia nicht durch Drangsalierung, Einschüchterung, Korruption oder Manipulation erlangt werden können.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat ist sich bewusst, dass die kommenden Monate eine wichtige Phase für Somalia sein werden. Der Rat wird die Fortschritte weiter genau beobachten und bekräftigt seine Unterstützung für Frieden, Stabilität und Entwicklung in Somalia.

Auf seiner 7905. Sitzung am 23. März 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Michael Keating, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, und Francisco Caetano José Madeira, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2346 (2017)  
vom 23. März 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 2275 (2016) vom 24. März 2016,

*feststellend*, dass die in Ziffer 6 der Resolution 2275 (2016) angeforderte Überprüfung der Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia aufgrund der Verzögerungen beim Wahlprozess in Somalia bis zum Abschluss des Wahlprozesses verschoben wurde,

*in Erwartung* des Berichts über die Überprüfung, in dem Bewusstsein, wie wichtig genügend Zeit für die Behandlung der in dem Bericht enthaltenen Erkenntnisse ist, sowie in dieser Hinsicht im Bewusstsein der Notwendigkeit, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia um einen kurzen Zeitraum zu verlängern,

1. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) vom 29. Mai 2014 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bis zum 16. Juni 2017 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7905. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**

Auf seiner 7925. Sitzung am 13. April 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dschibutis, Eritreas und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea“.

Auf seiner 7942. Sitzung am 17. Mai 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Mai 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/404)

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2017/408)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Raisedon Zenenga, den Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, und Francisco Caetano José Madeira, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.



Auf seiner 7952. Sitzung am 26. Mai 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2017/408)“.

**Resolution 2355 (2017)  
vom 26. Mai 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 2245 (2015) vom 9. November 2015 und 2297 (2016) vom 7. Juli 2016,

*Kenntnis nehmend* von den Verzögerungen bei der gemeinsamen Bewertungsmission für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, um die in Ziffer 24 der Resolution 2297 (2016) ersucht wurde, um sicherzustellen, dass die Mission der Afrikanischen Union angemessen aufgestellt ist, um die nächste Phase der Staatsbildung in Somalia zu unterstützen, und die ersucht wurde, dem Sicherheitsrat Handlungsoptionen und Empfehlungen vorzulegen,

*mit Interesse* der Vorlage des Berichts über die gemeinsame Bewertung bis zum 15. Juli 2017 *entgegensehend*, in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, über ausreichende Zeit zur Prüfung der Empfehlungen des Berichts zu verfügen, sowie in dieser Hinsicht die Notwendigkeit einer Verlängerung der Ermächtigung für die Mission der Afrikanischen Union anerkennend,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats an die Afrikanische Union mit einer Höchstgrenze von 22.126 Uniformierten bis zum 31. August 2017 fortzuführen, und ermächtigt die Mission der Afrikanischen Union, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung ihres Mandats gemäß den Ziffern 4 bis 7 der Resolution 2297 (2016) zu ergreifen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) auch weiterhin logistische Unterstützung bereitzustellen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7952. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluss**

Auf seiner 7968. Sitzung am 14. Juni 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

**Resolution 2358 (2017)  
vom 14. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der jüngsten Angriffe der terroristischen Gruppe Al-Shabaab, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis angesichts der Bedrohung, die Al-Shabaab weiterhin darstellt, und erneut seine Entschlossenheit bekundend, Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung in Somalia, einschließlich durch eine umfassende Herangehensweise, zu unterstützen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts,

*in Würdigung* der Tapferkeit des Personals der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der Somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab und der von ihnen erbrachten Opfer, mit Lob an die Mission der Afrikanischen Union und die Somalischen Sicherheitskräfte für die Schaffung der Sicherheit, die das Stattfinden des Wahlprozesses von 2016/17 in ganz Somalia ermöglichte, und in der Erkenntnis, dass die von der Mission geleisteten Sicherheitsdienste in der jetzigen Phase weiter unverzichtbar sind,

*in Würdigung* der Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bei der Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung, der Konfliktbeilegung, des Prozesses der Staatsbildung, des Wahlprozesses sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der Einhaltung des humanitären Völkerrechts in Somalia,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission, Michael Keating, und den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union, Francisco Caetano José Madeira,

*unter Begrüßung* des Abschlusses des Wahlprozesses in Somalia mit der Wahl von Präsident Mohamed Abdullahi Mohamed Farmajo am 8. Februar 2017 für eine vierjährige Amtszeit, der raschen Ernennung einer Regierung, der stärkeren Vertretung von Frauen im Parlament und in der Regierung, der höheren Partizipation und Vertretung der Bevölkerung Somalias im Wahlprozess und der friedlichen Machtübergabe,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, in dieser Hinsicht die Dynamik auf dem Weg zur Konsolidierung des föderalen Systems Somalias aufrechtzuerhalten, begrüßend, dass sich die Bundesregierung Somalias darauf verpflichtet hat, 2021 Wahlen abzuhalten, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit („eine Person, eine Stimme“) entsprechen, *unterstreichend*, wie wichtig die möglichst rasche Formalisierung der Rechtsstellung der Bundesstaaten ist, und ferner begrüßend, dass die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten entschlossen sind, in engem Benehmen mit dem Parlament eine Einigung über die noch offenen Verfassungsfragen zu erzielen,

*unter Begrüßung* der Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten, einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog zu führen, um die friedliche Beilegung der Streitigkeiten, die den inneren Frieden und die innere Sicherheit bedrohen, zu unterstützen, darunter die jüngsten Anstrengungen der führenden Akteure auf nationaler und regionaler Ebene, insbesondere derjenigen Puntlands und Galmudugs, eine friedliche Regelung in Gaalkacyo herbeizuführen,

*unterstreichend*, dass ein handlungsfähiger, rechenschaftspflichtiger, annehmbarer und finanziell tragbarer Sicherheitssektor mit voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ein entscheidender Bestandteil langfristigen Friedens in Somalia ist, und feststellend, dass die Verbesserung des Sicherheitssektors Somalias rascher und mit Vorrang vorangetrieben werden muss,

in dieser Hinsicht das Abkommen über die somalische nationale Sicherheitsarchitektur *begrüßend*, das der Nationale Sicherheitsrat am 8. Mai 2017 gebilligt hat,

*sowie unter Begrüßung* der Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias zu einer bedingungsabhängigen, schrittweisen Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der Mission der Afrikanischen Union auf die Somalischen Sicherheitskräfte, die die Durchführung gemeinsamer Einsätze mit der Mission einschließt, mit dem Ziel, die Somalischen Sicherheitskräfte zum Hauptträger der Sicherheit in Somalia zu machen,

*ferner unter Begrüßung* des Eintretens der Bundesregierung Somalias und der internationalen Gemeinschaft für ein umfassendes Sicherheitskonzept in Somalia und in der Erkenntnis, dass nichtmilitärische Ansätze Teil dieses Konzepts sein müssen, um auf lange Sicht menschliche Sicherheit für die Somalier herbeizuführen,

*unter Begrüßung* der aktiven Beteiligung der Bundesregierung Somalias an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, zur vollen Umsetzung aller angenommenen Empfehlungen ermutigend, die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia verurteilend und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet werden muss und dass die Menschenrechte geachtet und die Verantwortlichen für Verbrechen, die Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*in der Erkenntnis*, dass dieser Moment ein kritischer für Somalia ist, unter Begrüßung der Neuen Partnerschaft für Somalia und des Sicherheitspakts, die am 11. Mai 2017 auf der Londoner Somalia-Konferenz von Somalia und den internationalen Partnern angenommen wurden, unter Hervorhebung der Wichtigkeit einer wirksamen Umsetzung und gegenseitiger Rechenschaft und unter Betonung der zentralen Rolle der Hilfsmission bei der Unterstützung der Umsetzung,

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>68</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die glaubwürdige Gefahr einer neuerlichen Hungersnot in Somalia aufgrund der schweren Dürre und im Kontext des anhaltenden Konflikts, unter Begrüßung der Reaktion der Bundesregierung Somalias auf die humanitäre Krise und unter Befürwortung einer weiteren Zusammenarbeit mit den internationalen und nationalen humanitären Akteuren zur Befriedigung des unmittelbaren Bedarfs und zum Aufbau längerfristiger Widerstandskraft, auch für die Binnenvertriebenen,

*unter Begrüßung* der großzügigen Geberunterstützung für die somalischen Behörden und den Plan für humanitäre Maßnahmen, zu weiteren Beiträgen zu den humanitären Hilfsmaßnahmen ermutigend und unter Begrüßung der Anstrengungen der Vereinten Nationen, die Maßnahmen zur Überwindung der Dürre zu koordinieren und die somalischen Behörden zu unterstützen,

### **Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia**

1. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) vom 29. Mai 2014 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bis zum 31. März 2018 zu verlängern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Mai 2017 über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia<sup>69</sup> und ersucht die Hilfsmission, ihr Mandat auf nationaler wie auf regionaler Ebene wahrzunehmen, indem sie unter anderem ihre Präsenz in allen Bundesstaaten vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und nach Maßgabe der Sicherheitslage weiter verstärkt und fortführt, um strategische Politikberatung in Bezug auf den politischen Prozess, die Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung, die Staatsbildung und die Sicherheitssektorreform zu erteilen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Unterstützung der Hilfsmission für den politischen Prozess, einschließlich der Wahrnehmung von Gute-Dienste-Funktionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses der Bundesregierung Somalias, insbesondere im Hinblick darauf, die Staatsbildung zu konsolidieren, in Konflikten zu vermitteln und Konflikte zu verhüten und beizulegen, die Verfassung zu überprüfen, Ressourcen und Einnahmen aufzuteilen, die Rechenschaftspflicht der somalischen Institutionen zu verbessern, insbesondere in Fragen der Korruptionsbekämpfung, ein wirksames föderales politisches System und ein föderales Justizsystem zu entwickeln und die Vorbereitung aller Seiten einschließlich, glaubhafter und transparenter Wahlen im Jahr 2021, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit entsprechen, zu unterstützen und die internationale Wahlhilfe für Somalia zu koordinieren;

---

<sup>68</sup> S/AC.51/2017/2.

<sup>69</sup> S/2017/404.

4. *legt* der Hilfsmission *nahe*, ihr Zusammenwirken mit der somalischen Zivilgesellschaft auf der nationalen wie der regionalen Ebene, einschließlich Frauen, Jugendlicher sowie wirtschaftlicher und religiöser Führungspersönlichkeiten, zu verstärken und sicherstellen zu helfen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

5. *ersucht* die Hilfsmission, strategischen Rat zur Unterstützung eines umfassenden Sicherheitskonzepts zu erteilen, das mit dem Sicherheitspakt und der Neuen Partnerschaft für Somalia im Einklang steht, um deren Umsetzung zu unterstützen;

6. *ersucht* die Hilfsmission *außerdem*, gemeinsam mit den internationalen Partnern die Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung der Nationalen Strategie und des Aktionsplans Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen, um die Fähigkeit Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

7. *ersucht* die Hilfsmission *ferner*, die systemweite Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>70</sup> im Rahmen der Gesamtunterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und den somalischen Sicherheitssektor zu unterstützen;

8. *begrüßt* die engen Beziehungen zwischen der Hilfsmission, dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia und der Mission der Afrikanischen Union und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sie alle die Beziehungen auch künftig weiter stärken;

9. *ersucht* die Hilfsmission, ihr Mandat auch weiterhin auf integrierte Weise wahrzunehmen, und begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, die strategische Integration und die Entscheidungsfindung über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg im Rahmen der jeweiligen Mandate zu stärken und dabei auch die Rolle der Frauen und der jungen Menschen zu berücksichtigen;

## **Somalia**

10. *begrüßt* die Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias, im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit die Fragen der Formalisierung der Rechtsstellung der Bundesstaaten, der Zuweisung von Machtbefugnissen, der Aufteilung von Ressourcen und Einnahmen, der Entwicklung eines politischen Systems und eines föderalen Justizmodells unverzüglich anzugehen, begrüßt ferner die Entschlossenheit der Bundesregierung und der Bundesstaaten, in diesen Fragen miteinander und mit dem Parlament eng zusammenzuarbeiten und dabei auf der laufenden Arbeit zur Überprüfung der Verfassung aufzubauen, und ermutigt sie zu einem Dialog mit der Zivilgesellschaft und der somalischen Öffentlichkeit, der die Frauen und jungen Menschen einschließt;

11. *betont*, wie wichtig die Aussöhnung im ganzen Land, auch zwischen und innerhalb der Klane, als Grundlage eines langfristigen Konzepts zur Förderung der Stabilität ist, und fordert die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten nachdrücklich auf, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene Aussöhnung anzustreben;

12. *begrüßt* die von der Bundesregierung Somalias zugesagte Abhaltung von Wahlen im Jahr 2021, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit entsprechen, und den Grundfahrplan samt der Verpflichtung, bis Ende 2018 ein Wahlgesetz zu erarbeiten, das den rechtlichen Rahmen vorgibt, und betont, wie wichtig die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist;

13. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, betont, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, stellt fest, dass Frauen in den staatlichen Institutionen auf regionaler und nationaler Ebene nicht ausreichend vertreten sind, und fordert die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten nachdrücklich auf, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern;

---

<sup>70</sup> S/2013/110, Anlage.

14. *begrüßt* die Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten zur Reform des Sicherheitssektors, insbesondere die am 16. April 2017 von den führenden Akteuren Somalias erzielte historische politische Vereinbarung zur Integration der regionalen und föderalen Kräfte in einer kohärenten nationalen Sicherheitsarchitektur, die in der Lage ist, schrittweise die Hauptverantwortung für die Sicherheit zu übernehmen, sowie die rasche Einrichtung des Nationalen Sicherheitsrats und des Büros für nationale Sicherheit;

15. *unterstreicht* die Wichtigkeit der raschen Umsetzung der nationalen Sicherheitsarchitektur, damit militärische wie zivile Sicherheitsinstitutionen und -kräfte unter somalischer Führung aufgebaut werden können, die handlungsfähig, finanziell tragbar, annehmbar und rechenschaftspflichtig sowie in der Lage sind, die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung Somalias im Rahmen eines umfassenden Sicherheitskonzepts zu gewährleisten, und betont, wie entscheidend wichtig die Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen durch die Sicherheitskräfte sind;

16. *begrüßt* die Einführung der Nationalen Strategie und des Aktionsplans Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und befürwortet die Erarbeitung entsprechender innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung;

17. *begrüßt außerdem*, dass die internationalen Partner zusätzliche und wirksamere Unterstützung zugesagt haben, einschließlich einer stärker standardisierten und abgestimmten Bereitstellung von Mentordiensten, Ausbildung, Ausrüstung, Kapazitätsaufbau und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte, im Einklang mit dem auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Sicherheitspakt;

18. *fordert* die internationalen Partner *auf*, die vereinbarten Koordinierungs- und Umsetzungsmechanismen zu schaffen, um die Unterstützung der Geber für den somalischen Sicherheitssektor zu harmonisieren, und ersucht die Hilfsmission, der Bundesregierung Somalias weiter dabei behilflich zu sein, die internationale Geberhilfe für den Sicherheitssektor Somalias unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu koordinieren;

19. *ermutigt* die Bundesregierung Somalias zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf ein solides, transparentes und verantwortungsvolles Finanzmanagement, einschließlich Maßnahmen zur Mobilisierung von Einnahmen und zur Korruptionsbekämpfung gemäß der Neuen Partnerschaft für Somalia, und ersucht die Hilfsmission, zu diesem Zweck auch weiterhin Unterstützung zu leisten und strategische Politikberatung zu erteilen, um die Legitimität und Stabilität der neuen Lenkungsmechanismen Somalias zu stärken, die Regierung besser zur Erbringung von Dienstleistungen zu befähigen, Investitionen anzuziehen und Somalia mit Hilfe der internationalen Finanzinstitutionen und von Schuldenerleichterungen auf dem Weg zur Normalisierung voranzubringen;

20. *legt* der Bundesregierung Somalias *außerdem nahe*, den Aktionsplan ihres Menschenrechts-Fahrplans vollständig umzusetzen, ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, einschließlich Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte, zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen oder -übergreifen, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und zur Strafverfolgung derjenigen, die diese Verbrechen begehen;

21. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle Konfliktparteien in Somalia sind;

22. *bekundet erneut seine Besorgnis* angesichts der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, einschließlich der durch die Dürre neu Vertriebenen, bekundet seine ernste Besorgnis über die anhaltenden Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen in Somalia, hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmenwerken stehen soll, fordert die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure auf, konkrete dauerhafte Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung zu finden, und fordert die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure ferner auf, die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft anzustreben;

23. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Verschärfung der humanitären Krise und die Gefahr einer neuerlichen Hungersnot in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Akteure und Geber, die potenzielle Hungersnot frühzeitig auszurufen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen verstärkt lebensrettende Hilfe zu leisten, verurteilt jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, unter anderem durch den Abbau illegaler Kontrollstellen und administrativer Hürden, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt, und legt den nationalen Stellen für Katastrophenmanagement in Somalia nahe, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um eine stärkere Koordinierungs- und Führungsrolle zu übernehmen;

24. *verurteilt nachdrücklich* alle an Kindern in bewaffneten Konflikten in Somalia begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, fordert die Bundesregierung Somalias auf, das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes<sup>71</sup> und die 2012 unterzeichneten Aktionspläne vollständig durchzuführen, und unterstreicht, dass der rechtliche und operative Rahmen zum Schutz von Kindern gestärkt werden muss, unter anderem durch die Ratifikation der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen<sup>72</sup> oder den Beitritt zu diesen Protokollen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 1. September 2017 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7968. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 8035. Sitzung am 30. August 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Juli 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/653)“.

### **Resolution 2372 (2017) vom 30. August 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

*unter Hervorhebung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

---

<sup>71</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>72</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten) und Resolution 66/138 der Generalversammlung, Anlage.

*unter Verurteilung* der Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber unterstreichend, dass Al-Shabaab in Somalia weiter Gebiete hält und Einnahmen durch Erpressung erzielt,

*mit dem Ausdruck seiner Empörung* darüber, dass bei Angriffen Al-Shabaabs Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, in Würdigung der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer sowie in der Erkenntnis, dass die durch ihr entschlossenes Eintreten erzielten Erfolge bewahrt werden müssen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit*, die Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab in Somalia ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, einen alle Seiten einschließenden politischen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter somalischer Führung zu unterstützen,

*unter Verurteilung* der fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, insbesondere der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen,

*unter Begrüßung* der positiven Beiträge, die das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia geleistet hat, um die von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia erzielten Fortschritte zu unterstützen, und unterstreichend, wie wichtig eine wirksame Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten in Somalia ist,

*in Anbetracht* dessen, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bürger des Landes zu schützen und eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, und unter Hinweis darauf, dass diese Kräfte alle Seiten einschließen und für Somalia repräsentativ sein sollen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen voll einzuhalten haben,

*in Würdigung* des Beschlusses der Bundesregierung Somalias, die Reform des Sicherheitssektors zu einer Priorität für die nächsten vier Jahre zu machen, begrüßend, dass die Bundesregierung Somalias und die Führungsverantwortlichen der Bundesstaaten eine neue Nationale Sicherheitsarchitektur gebilligt haben, die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten auffordernd, in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Bedrohung durch Al-Shabaab die in der Nationalen Sicherheitsarchitektur festgelegten Zielmarken zu erreichen, und betonend, wie wichtig es ist, die grundlegenden Beschlüsse umzusetzen, die die Zusammensetzung und die jeweiligen Rollen der nationalen und der bundesstaatlichen Sicherheitskräfte Somalias im Einklang mit der vereinbarten Architektur präzisieren, damit die Reform des Sicherheitssektors beschleunigt wird,

*in Bekräftigung* der festen Entschlossenheit der internationalen Partner, die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten dabei zu unterstützen, einen dem Nationalen Sicherheitsrat und den Regionalen Sicherheitsräten unterstehenden handlungsfähigen, rechenschaftspflichtigen, annehmbaren und finanziell tragbaren Sicherheitssektor unter somalischer Führung aufzubauen, wie in dem von Somalia und den internationalen Partnern am 11. Mai 2017 auf der Londoner Somalia-Konferenz angenommenen Sicherheitspakt vorgesehen,

*in der Erkenntnis*, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

### **Mission der Afrikanischen Union in Somalia**

*in Würdigung* des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia, Kenntnis nehmend von ihrer entscheidenden Rolle bei der Verbesserung der Sicherheitslage und der Schaffung der nötigen Sicherheit für Fortschritte bei der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung, namentlich bei zwei nationalen politischen Prozessen, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Äthiopiens, Burundis, Dschibutis, Ghanas, Kenias, Nigerias, Sierra Leones und Ugandas, die weiterhin Truppen, Polizeikräfte und Ausrüstung für die Mission bereitstellen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der Mission erbracht haben,

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>68</sup>,

*unter Kenntnisnahme* der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführten Überprüfung der Mission der Afrikanischen Union, die in Ziffer 24 der Resolution 2297 (2016) vom 7. Juli 2016 erbeten wurde<sup>73</sup>, des Berichts über die im Zehnjahreszeitraum 2007-2017 gewonnenen Erfahrungen der Überprüfungskonferenz der Mission<sup>74</sup>, des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Juli 2017 über die Lage in Somalia und die Mission<sup>75</sup> und des Ergebnisses des Treffens der truppen- und polizeistellenden Länder am 3. Juli 2017,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für eine schrittweise und bedingungsabhängige Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union auf die somalischen Sicherheitskräfte mit dem Ziel, die mühsam errungenen Sicherheitsfortschritte zu erhalten,

*begrüßend*, dass die Afrikanische Union die gegen einige Soldaten der Mission der Afrikanischen Union erhobenen Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt und in Übereinstimmung mit der Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 Maßnahmen ergreift, um weitere Missbrauchshandlungen zu verhüten,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über Berichte über Kräfte in Somalia, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) sympathisieren, und die Auswirkungen der Lage in Jemen auf die Sicherheit in Somalia,

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* über die andauernden humanitären Folgen der schweren Dürre in Somalia und in Würdigung dessen, dass die Mission der Afrikanischen Union zur Unterstützung der somalischen Behörden die Bereitstellung humanitärer Hilfe erleichtert,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Mission der Afrikanischen Union in Somalia**

1. *betont*, dass das langfristige Ziel für Somalia darin besteht, dass die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der internationalen Partner des Landes die volle Verantwortung für die Sicherheit Somalias übernehmen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Mission der Afrikanischen Union während dieses Übergangsprozesses weiter unverzichtbar für die Gewährleistung der Sicherheit ist, um die somalischen Sicherheitskräfte in die Lage zu versetzen, ihre Kapazitäten aufzubauen;

2. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind, und ersucht den Generalsekretär, die Kriterien für eine Entsendung fortlaufend zu überprüfen;

3. *unterstreicht*, dass die in den Resolutionen 2036 (2012) vom 22. Februar 2012 und 2124 (2013) vom 12. November 2013 beschlossenen Erhöhungen der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der Mission der Afrikanischen Union sorgen sollten und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die Mission sind und dass danach vor dem Hintergrund der vor Ort erzielten Fortschritte eine Verringerung der Personalstärke der Mission geprüft werden wird;

4. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Empfehlung der Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für eine schrittweise und abgestuft stattfindende Verringerung und Reorganisation der uniformierten Kräfte der Mission der Afrikanischen Union, durch die eine stärker unterstützende Rolle gegenüber den somalischen Sicherheitskräften eingenommen werden soll, während diese schrittweise die Hauptverantwortung für die Sicherheit in Somalia übernehmen<sup>73</sup>, begrüßt, dass die Bundesregierung Somalias eine Verpflichtung zur Durchführung gemeinsamer Einsätze eingegangen ist, mit dem Ziel, zum Haupt-

---

<sup>73</sup> Siehe S/2017/653, Anlage II.

<sup>74</sup> Ebd. Anlage III.

<sup>75</sup> Ebd. Anlage I.



träger der Sicherheit in Somalia zu werden, und unterstreicht, dass es notwendig ist, bei der Übertragung der Sicherheitsverantwortung die jeweilige Sicherheitssituation vor Ort zu berücksichtigen;

### **Prioritäten und Aufgaben**

5. *beschließt*, unter Berücksichtigung der bisherigen Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union bis zum 31. Mai 2018 fortzuführen und die Anzahl der Uniformierten der Mission bis zum 31. Dezember 2017 auf eine Obergrenze von 21.626 zu verringern, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, einschließlich fünf organisierter Polizeieinheiten, und bis zum 30. Oktober 2018 eine weitere Verringerung der Anzahl der Uniformierten auf 20.626 vorzunehmen, sofern der Sicherheitsrat keine beschleunigte Verringerung beschließt;

6. *beschließt außerdem*, dass die Mission der Afrikanischen Union befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

7. *beschließt ferner*, die Mission der Afrikanischen Union zu ermächtigen, die folgenden strategischen Ziele zu verfolgen:

a) eine schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union auf die somalischen Sicherheitskräfte entsprechend den Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte und den politischen und Sicherheitsfortschritten in Somalia zu ermöglichen;

b) die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu verringern;

c) die somalischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, Sicherheit herzustellen, um den politischen Prozess auf allen Ebenen sowie Stabilisierung, Aussöhnung und Friedenskonsolidierung in Somalia zu ermöglichen;

8. *beschließt*, die Mission der Afrikanischen Union zu ermächtigen, zur Erreichung dieser Ziele die folgenden vorrangigen Aufgaben durchzuführen:

a) eine Präsenz in den im Einsatzkonzept der Mission der Afrikanischen Union vorgesehenen Sektoren aufrechtzuerhalten, vorrangig in den Hauptbevölkerungszentren;

b) die somalischen Sicherheitskräfte nach Bedarf dabei zu unterstützen, den Schutz der somalischen Staatsorgane zu gewährleisten, damit diese ihre Regierungsaufgaben wahrnehmen und sich um die Aussöhnung und Friedenskonsolidierung bemühen können, und die Sicherheit wichtiger Infrastrukturen zu gewährleisten;

c) je nach Bedarf ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Rates wahrnimmt, zu gewährleisten;

d) die Hauptversorgungswege zu sichern, einschließlich in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete, insbesondere jene, die für die Verbesserung der humanitären Lage bedeutsam sind, und jene, die für die logistische Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union entscheidend sind, wobei der Rat unterstreicht, dass die Bereitstellung von Logistik auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt;

e) gezielte Offensiveinsätze gegen Al-Shabaab und andere bewaffnete Oppositionsgruppen durchzuführen, einschließlich gemeinsamer Einsätze mit den somalischen Sicherheitskräften;

f) die somalischen Sicherheitskräfte, Militär wie Polizei, in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia und im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur anzuleiten und zu unterstützen;

g) sofern es die Sicherheitsbedingungen gestatten, die Mission der Afrikanischen Union im Rahmen der genehmigten Personalobergrenze zugunsten von Polizeikräften umzustrukturieren und über den Generalsekretär aktuelle Informationen über die Umstrukturierung vorzulegen;

h) gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias vorübergehend Überläufer aufzunehmen;

9. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten und dem Rat durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte alle 120 Tage Bericht zu erstatten, wobei der erste schriftliche Bericht bis spätestens 15. Dezember 2017 vorzulegen ist;

10. *ersucht* die Afrikanische Union, auch künftig sicherzustellen, dass die Mission der Afrikanischen Union so aufgestellt ist, dass sie die ganze Bandbreite der mandatierten Aufgaben wirksam durchführen kann, einschließlich der Stärkung der Einsatzführung, unter der Autorität des Truppenkommandeurs, die in der Lage sein muss, gemeinsam mit den somalischen Sicherheitskräften zu operieren;

11. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Absicht der Afrikanischen Union, ein neues Einsatzkonzept für die Mission der Afrikanischen Union auszuarbeiten, und ersucht die Afrikanische Union, dieses Konzept in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias zu entwickeln;

12. *erinnert* an sein Ersuchen an die Afrikanische Union, die Sondereinheiten aufzustellen, wie in der Anlage zu Resolution 2297 (2016) dargelegt, insbesondere die Einheiten für die logistische Unterstützung der Mission, weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter dem Befehl des Truppenkommandeurs operieren, ersucht ferner darum, dass diese unverzüglich aufgestellt werden, und ersucht die Afrikanische Union, in ihren regelmäßigen Berichten über den Generalsekretär regelmäßig aktuelle Informationen über den Stand der Kräfteaufstellung vorzulegen;

13. *betont*, dass es dringend erforderlich ist, eine voll funktionsfähige und für die Mission geeignete kontingenteigene Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen, zu beschaffen, entweder bei den Ländern, die derzeit Truppen für die Mission der Afrikanischen Union stellen, oder bei anderen Mitgliedstaaten, begrüßt die Verlegung von drei Helikoptern durch die Regierung Kenias und fordert die Afrikanische Union nachdrücklich auf, dringend die restlichen Unterstützungsmittel bereitzustellen;

14. *betont außerdem*, dass die zivile Komponente der Mission der Afrikanischen Union voll funktionsfähig sein soll, um die militärischen und polizeilichen Aufgaben der Mission zu unterstützen und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Somalia zu verbessern, mit besonderem Schwerpunkt auf einer Verstärkung des Personals ihrer Menschenrechtskomponente, um die Kapazität zur Überwachung und Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen zu erhöhen und Fällen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, insbesondere mutmaßlichen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, nachzugehen;

15. *betont ferner*, dass die zivile Komponente der Mission der Afrikanischen Union ihre Bemühungen darauf konzentrieren soll, die Militär- und Polizeikomponenten der Mission bei der Wahrnehmung ihrer neu-gefassten Aufgaben zu unterstützen, um den Übergang und die letztendliche Verringerung der Truppenstärke zu erleichtern;

16. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Einsatzkräfte der Mission der Afrikanischen Union ihr Mandat unter vollständiger Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen durchführen, einschließlich auf der Grundlage der im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung abgegebenen konkreten Empfehlungen, und mit der Hilfsmission und dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte zusammenarbeiten<sup>70</sup>, und fordert die Afrikanische Union auf, mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen und zu melden und weiter höchste Standards bezüglich Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen;

17. *begrüßt* die von der Mission der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts erzielten Fortschritte und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, die Anstrengungen zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Mechanismen zur Prävention und Unterbindung der Nichteinhaltung zu beschleunigen, namentlich auf der Grundlage der konkreten Empfehlungen der gemeinsamen Überprüfung, insbesondere bei der Prüfung und Auswahl des Personals der Mission;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgt, und in seinen Berichten an den Sicherheitsrat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt wurden, einschließlich durch die im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung festgelegten risikomindernden Maßnahmen und Mechanismen;

19. *begrüßt* die Tätigkeit der gemäß dem Ersuchen in den Resolutionen 2093 (2013) vom 6. März 2013 und 2124 (2013) eingerichteten Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer und die Fortschritte bei der Schaffung der Notrufstelle „Ceebla“, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung vollständig operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, fordert in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die volle Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder für die Zelle, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und Schutz-Akteuren, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den Austausch von Informationen mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, und die Aufnahme dieser Informationen in die Missionsberichte sicherzustellen;

20. *fordert* die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder *auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

21. *begrüßt und befürwortet nachdrücklich*, dass die truppen- und polizeistellenden Länder weibliche Uniformierte in der Mission der Afrikanischen Union einsetzen;

22. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, unter ihrer Führung und mit aktiver Beteiligung der Bundesstaaten sowie gemeinsam mit der Mission der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen und den anderen internationalen Partnern umgehend eine bis zum 1. Dezember 2017 abzuschließende Bewertung der Einsatzbereitschaft der somalischen Sicherheitskräfte vorzunehmen, um die Anzahl, die Kapazitäten und die Standorte dieser Kräfte festzulegen, sie auf die Einhaltung der Verpflichtungen und internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu überprüfen und dabei insbesondere festzustellen, ob sich in ihren Reihen Kindersoldaten befinden, ob Rechenschaftsmechanismen existieren und bis zu welchem Grad Sicherheitsüberprüfungen und Ausbildungsmaßnahmen stattfinden, unter Einbeziehung der somalischen Polizei und anderer somalischer Kapazitäten im Bereich der Sicherheit, um bestimmte Sicherheitsaufgaben zu übertragen, Kapazitäten für gemeinsame Einsätze zu ermitteln, Defizite im Bereich der Infrastruktur, Logistik, Ausrüstung und Ausbildung festzustellen und über eine Bezugsbasis für weitere Maßnahmen zur Reform des Sicherheitssektors und eine Informationsgrundlage für ein überarbeitetes Einsatzkonzept für die Mission zu verfügen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. April 2018 in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias eine umfassende Bewertung der Mission der Afrikanischen Union vorzunehmen, um eine Bilanz des bisherigen Übergangsprozesses zu ziehen, einschließlich des Aufbaus somalischer Sicherheitsinstitutionen, und Empfehlungen zur schrittweisen Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der Mission auf die somalischen Sicherheitskräfte, einschließlich während der Wahlperiode, abzugeben, unter Berücksichtigung der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte;

24. *bekundet* seine Absicht, weitere Verringerungen des uniformierten Personals zu prüfen, soweit es die Sicherheitsbedingungen und die somalischen Kapazitäten zulassen, auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen aus der in Ziffer 23 geforderten Bewertung;

## Unterstützung und Partnerschaft

25. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, befürwortet eine fortgesetzt enge Zusammenarbeit zwischen der Hilfsmission, dem Unterstützungsbüro und der Mission der Afrikanischen Union auf allen Ebenen, insbesondere über das Koordinierungsforum der Führungsverantwortlichen, um die Koordinierungsbemühungen vor Ort zu verstärken, ersucht den Generalsekretär ferner, der Afrikanischen Union im Einklang mit dem Mandat des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachverständige Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der Mission der Afrikanischen Union bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär erneut, angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz der Mission der Afrikanischen Union zu steigern, der Afrikanischen Union über die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen verstärkt technische Beratung bereitzustellen;

26. *betont*, wie wichtig eine frühzeitige und stetige Koordinierung aller gemeinsamen Einsätze sowie Folgemaßnahmen in neu zurückgewonnenen Gebieten sind, und befürwortet die Stärkung der gemeinsamen Mechanismen für Planung und Einsatzführung, um die vorhandenen Ressourcen zu priorisieren;

27. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass der Prozess zur Übertragung der Hauptsicherheitsverantwortung an die somalischen Sicherheitskräfte von der Bundesregierung Somalias, den Bundesstaaten, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Gebern gemeinsam auf effektive Weise geplant und umgesetzt wird, und ersucht den Generalsekretär, den Rat in seinen Berichten über die Lage in Somalia über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

28. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass Aufsicht und Rechenschaftslegung, insbesondere die Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Kontext der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Übertragung der Aufgaben zwischen der Mission der Afrikanischen Union und den somalischen Sicherheitskräften der Eckstein der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias und den Bundesstaaten sein werden;

29. *fordert nachdrücklich dazu auf*, die Richtlinie des Truppenkommandeurs, insbesondere zum Schutz der Rechte von Kindern während und nach Einsätzen, vollständig umzusetzen und die von der Bundesregierung Somalia unterzeichneten Standardverfahren für die Aufnahme und Übergabe der von bewaffneten Gruppen getrennten Kinder in Somalia einzuhalten;

30. *begrüßt* die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere den maßgeblichen Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union, sowie die Unterstützung, die andere bilaterale Partner für die Mission und die Somalische Nationalarmee bereitstellen, betont, wie wichtig neue Beiträge sind, unter anderem seitens neuer und gegenwärtiger Geber aus dem Kreis der internationalen Gemeinschaft, des Friedensfonds der Afrikanischen Union, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und weiterer Geber, um die finanzielle Last der Unterstützung der Mission zu teilen;

31. *fordert* die neuen und gegenwärtigen Geber *erneut auf*, die Mission der Afrikanischen Union zu unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe für die Mission bereitstellen sowie Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission überweisen, einschließlich Beiträgen für die Somalische Nationalarmee, fordert die Afrikanische Union auf, zu prüfen, wie sie die Mission dauerhaft finanzieren kann, und unterstreicht den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die Mission bereitzustellen;

32. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren, fordert den Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Partner nachdrücklich auf, ernsthaft Regelungen zur Finanzierung der Mission der Afrikanischen Union zu prüfen, unter Berücksichtigung der vollen Skala der Möglichkeiten, die den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und den anderen Partnern zur Verfügung stehen, und in Anbetracht der begrenzten freiwilligen Finanzierung, mit dem Ziel, die künftige

Finanzierung der Mission zu sichern, und sieht dem bis November 2017 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die künftige Finanzierung der Mission erwartungsvoll entgegen;

### **Somalische Sicherheitskräfte**

33. *stellt fest*, dass das somalische Volk und seine Institutionen die Hauptverantwortung für die Sicherheit tragen, begrüßt in dieser Hinsicht das historische politische Abkommen der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten vom 16. April 2017 über die Nationale Sicherheitsarchitektur, würdigt ihre erneute Verpflichtung auf die Reform des Sicherheitssektors und unterstreicht, dass es notwendig ist, diese Verpflichtungen dringend umzusetzen und die Reform zu beschleunigen;

34. *unterstreicht*, wie wichtig die rasche Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur ist, in der die Rollen und Aufgaben der somalischen Sicherheitsinstitutionen umrissen, die Lenkungs- und Aufsichtsstrukturen vereinbart und die Kapazitätsdefizite aufgezeigt werden, damit die Mission der Afrikanischen Union und die Geber im Rahmen ihrer Hilfe für den Sicherheitssektor entsprechende Prioritäten setzen können, und in der auf Bereiche der Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft hingewiesen wird, um unter somalischer Führung stehende militärische wie zivile Sicherheitsinstitutionen und -kräfte aufzubauen, die handlungsfähig, finanziell tragbar, annehmbar und rechenschaftspflichtig sind, und betont, wie entscheidend wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen durch die Sicherheitskräfte sind, insbesondere im Hinblick auf die Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten;

35. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten die Stärkung und bessere Koordinierung der somalischen Sicherheitsinstitutionen beschleunigen und die Anstrengungen zur letztendlichen Übertragung der Sicherheitsaufgaben auf die somalischen Sicherheitsdienste und zum Abzug der Mission der Afrikanischen Union verstärken;

36. *begrüßt* die Zusage der internationalen Partner, über den auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Umsetzungsmechanismus zusätzliche und wirksamere Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer stärker abgestimmten Bereitstellung von Mentordiensten, Ausbildung, Ausrüstung, Kapazitätsaufbauhilfe und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte im Einklang mit dem auf der Konferenz vereinbarten Sicherheitspakt, und betont in dieser Hinsicht die wichtige Rolle der Hilfsmission zur Unterstützung der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung für den Sicherheitssektor;

37. *begrüßt außerdem* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft und die bilateralen Geber bereits für den somalischen Sicherheitssektor geleistet haben, appelliert an die Partner, die Institutionen auf der nationalen Ebene und der Ebene der Bundesstaaten noch stärker beim Aufbau des somalischen Sicherheitssektors zu unterstützen, einschließlich im Bereich der logistischen Unterstützung, fordert neue Partner dazu auf, sich bereitzuerklären, diese Entwicklung zu unterstützen, und weist erneut darauf hin, wie wichtig die im Sicherheitspakt vereinbarte Koordinierung zwischen allen Partnern ist;

38. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die internationalen Partner ihre Maßnahmen voll abstimmen und koordinieren, um zu einem umfassenden Konzept zur Förderung dauerhafter Sicherheit in Somalia zu gelangen, und dass die eingegangenen Verpflichtungen über den am 11. Mai 2017 im Sicherheitspakt festgelegten Umsetzungsmechanismus erfüllt werden;

39. *unterstreicht*, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort somalische Anstrengungen durch den Nationalen Sicherheitsrat und die Regionalen Sicherheitsräte zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen;

40. *ist sich dessen bewusst*, dass die Bedrohung durch Al-Shabaab nicht durch militärische Mittel allein besiegt werden kann, und legt in dieser Hinsicht der Bundesregierung Somalias nahe, mit Unterstützung der Hilfsmission auch künftig ein umfassendes Sicherheitskonzept zu verfolgen, im Einklang mit dem Sicherheitspakt und der Neuen Partnerschaft für Somalia, und die Nationale Strategie und den Aktionsplan

Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus umzusetzen, um die Fähigkeit Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

41. *begrüßt* die Entschlossenheit der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten, in ganz Somalia grundlegende Polizeidienste einzurichten, wie im neuen Modell für eine Bundespolizei vorgesehen, ersucht die Hilfsmission, die Umsetzung dieses Modells, insbesondere auf der Ebene der Bundesstaaten, zu unterstützen, ermutigt die Geber, die zuständigen Institutionen auf der nationalen Ebene und der Ebene der Bundesstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen, begrüßt den Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei gemäß Resolution 2246 (2015) vom 10. November 2015 durch die Bundesregierung Somalias mit Unterstützung der Hilfsmission und sieht Fortschritten bei der Umsetzung erwartungsvoll entgegen;

42. *lobt* die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten für ihre Zusage, die Transparenz und Rechenschaftslegung im Finanzmanagement des Sicherheitssektors zu verbessern sowie die Gehälter zu zahlen und den Versorgungsbedarf zu decken, entsprechend dem Sicherheitspakt und im Einklang mit der nationalen Verfassung und den Mechanismen für Ressourcenteilung, und sieht Fortschritten bei der Erfüllung dieser Zusage erwartungsvoll entgegen;

43. *fordert* die Bundesregierung Somalias, die Bundesstaaten, die Mission der Afrikanischen Union und die Hilfsmission *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt, insbesondere vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, geschützt werden, durch die Situationen bewaffneter Konflikte erheblich verschärft und verlängert und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindert werden können, und dass die Opfer unterstützt und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen das Gemeinsame Kommuniké und den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen;

#### **Logistische Unterstützung**

44. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union und 70 Zivilbedienstete der Mission der Afrikanischen Union, für die 10.900 Angehörigen der Somalischen Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der Mission der Afrikanischen Union und für die Hilfsmission bereitzustellen, wie in Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) vom 9. November 2015 festgelegt, und ersucht den Generalsekretär, die zur Durchführung der Resolution 2245 (2015) notwendigen Verfahren zu beschleunigen;

45. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer reaktionsfähigen und effektiven Unterstützung der Feldeinsätze und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Unterstützungsbüros, in Zusammenarbeit mit der Mission der Afrikanischen Union Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und Effizienz bei der Verwaltung der Ressourcen und der Finanzen durchzuführen, um die logistische Unterstützung besser auf die Prioritäten und Aktivitäten der Mission abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regulären Berichte über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

46. *begrüßt* die Unterzeichnung einer dreiseitigen Vereinbarung mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union durch die Regierungen Äthiopiens und Ugandas und fordert alle truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, die Verhandlungen über eine dreiseitige Vereinbarung unverzüglich abzuschließen;

#### **Somalia**

47. *begrüßt* die aktive Mitwirkung der Bundesregierung Somalias am Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und legt nahe, alle akzeptierten Empfehlungen umzusetzen;

48. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, unterstreicht, dass die Strafflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und die für derartige Rechtsverletzungen und Verstöße verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, begrüßt den Erlass von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission Somalias, legt der Bundesregierung Somalias nahe, die Einrichtung der Kommission rasch abzuschließen, und legt der Bundesregierung ferner nahe, Rechts-

vorschriften zu erlassen, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und zu gewährleisten, dass gegen Personen, die Verbrechen begehen, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe handelt, Ermittlungen durchgeführt und sie strafrechtlich verfolgt werden;

49. *bekundet außerdem seine Besorgnis* über die Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten Somalias, hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, fordert die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure auf, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung anzustreben, und legt der Bundesregierung nahe, mit Unterstützung der Partner ein für die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen und die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, die Integration vor Ort oder die Neuansiedlung von Binnenvertriebenen förderliches Umfeld zu schaffen;

50. *bekundet tiefe Besorgnis* über die andauernde humanitäre Krise und die Gefahr einer Hungersnot in Somalia und deren Auswirkung auf die Bevölkerung Somalias, würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Akteure, gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, verurteilt die zunehmenden Angriffe auf Mitarbeiter humanitärer Organisationen und fordert alle Parteien auf, humanitäres Personal, humanitäre Einrichtungen und humanitäre Güter zu achten und zu schützen, verurteilt ferner jeden Missbrauch und jede Behinderung humanitärer Hilfe und verlangt erneut, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt, und legt den nationalen Stellen für Katastrophenmanagement in Somalia nahe, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Maßnahmen eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

51. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Kindern, sowie der einschlägigen Resolutionen des Rates durch alle Akteure in Somalia ist;

52. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und betont, wie bedeutsam ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist;

53. *verurteilt nachdrücklich* alle an Kindern in bewaffneten Konflikten in Somalia begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, fordert die Bundesregierung Somalias auf, das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes<sup>71</sup> und die 2012 unterzeichneten Aktionspläne vollständig durchzuführen, und unterstreicht, dass der rechtliche und operative Rahmen zum Schutz von Kindern gestärkt werden muss, unter anderem durch die Ratifikation der Operativen Protokolle zum Übereinkommen<sup>72</sup> oder den Beitritt zu diesen Protokollen, und dass die bestehenden Überprüfungsmechanismen gestärkt werden müssen;

### **Berichterstattung**

54. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in seinen regelmäßigen Berichten über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. Januar 2018 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

55. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat aktuelle Informationen über den Status der somalischen Sicherheitskräfte und ihre Bereitschaft zur Durchführung von Sicherheitsaufgaben zu übermitteln, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewertung der Einsatzbereitschaft, und ihn über die Wirkung der Einsätze auf das Ausmaß der Bedrohung durch Al-Shabaab unterrichtet zu halten, und ersucht ferner die Afrikanische Union, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Rat über den Generalsekretär über die Fortschritte bei der Umstrukturierung der Mission der Afrikanischen Union, insbesondere die Dislozierung

von Polizeikräften, und bei der Verwirklichung der Ziele der Mission Bericht zu erstatten, um die Dynamik der Übertragung von Verantwortlichkeiten an die somalischen Sicherheitskräfte aufrechtzuerhalten;

56. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8035. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8046. Sitzung am 13. September 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2017/751)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Michael Keating, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, und Francisco Caetano José Madeira, den Sonderbeauftragten des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8088. Sitzung am 7. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias (S/2017/859)“.

### **Resolution 2383 (2017) vom 7. November 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2184 (2014) vom 12. November 2014, 2246 (2015) vom 10. November 2015 und 2316 (2016) vom 9. November 2016 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. August 2010<sup>76</sup> und vom 19. November 2012<sup>77</sup>,

*unter Begrüßung* des in Resolution 2316 (2016) erbetenen Berichts des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2017<sup>78</sup> über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der souveränen Rechte Somalias im Einklang mit dem Völkerrecht in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiressourcen,

---

<sup>76</sup> S/PRST/2010/16.

<sup>77</sup> S/PRST/2012/24.

<sup>78</sup> S/2017/859.



*feststellend*, dass die gemeinsamen Anstrengungen von Staaten, Regionen und Organisationen, der Seeschifffahrtsbranche, des Privatsektors, von Denkfabriken und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem stetigen Rückgang der seeräuberischen Angriffe sowie der Entführungen geführt haben, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die jüngsten seeräuberischen Zwischenfälle im Jahr 2017 und über die anhaltende Bedrohung, die die wiederauflebende Seeräuberei und die wiederauflebenden bewaffneten Raubüberfälle auf See für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht operierenden Fischereifahrzeuge, darstellen, mit Lob für die chinesischen und indischen Seestreitkräfte, die einen Angriff auf die OS-35 vereitelten, die chinesischen Einsatzsoldaten, die drei Seeräuber ergriffen, und die Seestreitkräfte Chinas und der Europäischen Union, die einen Angriff auf die MV Al Heera verhinderten, und ferner mit Lob für die Länder, die Seestreitkräfte in den Golf von Aden und das Somalibecken entsandt haben, um Seeräuber-Netzwerke von der Begehung seeräuberischer Handlungen abzuhalten,

*in Unterstützung* des Ergebnisses der am 11. Mai 2017 abgehaltenen Londoner Somalia-Konferenz und der Zusage der Bundesregierung und der Bundesstaaten Somalias, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der maritimen Gefahrenabwehr auszubauen,

*ferner bekräftigend*, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>79</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Aktivitäten in den Ozeanen, einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vorgibt,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt worden zu sein, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlich sind, nicht strafrechtlich verfolgt werden,

*unter Begrüßung* der erfolgreichen strafrechtlichen Verfolgung von Fällen von Seeräuberei in Belgien, Indien, Mauritius und den Seychellen im vergangenen Jahr, zugleich mit Besorgnis feststellend, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich sind und dazu geführt haben, dass Seeräuber vielfach freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>80</sup> im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtig werden,

*unterstreichend*, dass die somalischen Behörden im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Hauptverantwortung tragen, Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der somalischen Behörden um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei

---

<sup>79</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>80</sup> Ebd., Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 494, 508; LGBL 2003 Nr. 46 und 47; öBGBL Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 2. November 2017, in dem die somalischen Behörden dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung danken, ihre Bereitschaft bekunden, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen bitten, die Bundesregierung Somalias bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Landes zu unterstützen, und darum ersuchen, die Bestimmungen der Resolution 2316 (2016) um weitere zwölf Monate zu verlängern,

*unter Begrüßung* der Teilnahme der Bundesregierung Somalias und der regionalen Partner an der zwanzigsten Plenartagung der Kontaktgruppe für Seeräubererei vor der Küste Somalias, die von der Kommission für den Indischen Ozean unter dem Vorsitz der Seychellen vom 5. bis 7. Juli 2017 in Mauritius mitausgerichtet wurde,

*in Anerkennung* der Arbeit, die die Kontaktgruppe und der Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung leisten, um die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber zu erleichtern, und der Absicht der Arbeitsgruppe für den Aufbau regionaler Kapazitäten, regionale Prioritäten, Maßnahmen zur Koordinierung des Kapazitätsaufbaus und die regionalen Verantwortlichkeiten zu ermitteln,

*begrüßend*, dass über den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräubererei vor der Küste Somalias („Treuhandfonds“) Finanzmittel bereitgestellt werden, um die regionale Fähigkeit zur Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung gewährt, und entschlossen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

*in Würdigung* der Anstrengungen der Operation Atalanta der EU-geführten Seestreitkraft, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, der an Land in Somalia durchgeführten Maßnahmen der Afrikanischen Union gegen die Seeräubererei und der Marineaktivitäten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und anderer Staaten, die in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handeln, um die Seeräubererei zu bekämpfen und Schiffe zu schützen, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung und der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Iran (Islamische Republik), Japan, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Marinemissionen zur Bekämpfung der Seeräubererei in die Region entsandt haben,

*in Anbetracht* der Anstrengungen der Flaggenstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einheiten zum Schutz von Schiffen und von privaten bewaffneten Sicherheitskräften zu gestatten, und Charterschiffe zuzulassen, die Vorkehrungen, bei denen solche Maßnahmen zum Einsatz kommen, bevorzugen, sowie den Staaten eindringlich nahelegend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln,

*unter Begrüßung und in Ermutigung* der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die mit dem von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), dem Treuhandfonds und den Aktivitäten der Europäischen Union im Rahmen der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia), die Somalia bei der Stärkung seiner Kapazitäten auf dem Gebiet der maritimen Gefahrenabwehr hilft, um das Land in die Lage zu versetzen, das Seeschiffahrtsrecht wirksamer durchzusetzen, unternommen werden, und in der Erkenntnis, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen sich abstimmen und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

*mit Unterstützung* für den Aufbau einer auf Bundesebene angesiedelten Küstenwache und einer auf der Ebene der Bundesstaaten angesiedelten Küstenpolizei, mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, empfehlenswerten Vorgehensweisen und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf

von Aden und in den betroffenen Teilen des Indischen Ozeans, die sich noch innerhalb des Hochrisikogebiets befinden, in Anerkennung der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Kontaktgruppe in dieser Hinsicht, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Organisation für Normung, die Branchenstandards für die Ausbildung und Zertifizierung für private maritime Sicherheitsunternehmen, die private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, entwickelt hat, und ferner unter Begrüßung der Mission EUCAP Somalia der Europäischen Union, die auf den Ausbau der Kapazitäten Somalias auf dem Gebiet der maritimen Gefahrenabwehr hinwirkt,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, unter Begrüßung der Arbeit, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es ist, Seeleuten zu ermöglichen, in Strafverfahren zur Verfolgung seeräuberischer Handlungen auszusagen,

*in der Erkenntnis*, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen, um Mittel zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Fortsetzung ihrer operativen Aktivitäten zu beschaffen, und so die Sicherheit von Zivilpersonen gefährden und den Handelsverkehr einschränken, unter Begrüßung der internationalen Maßnahmen zur Koordinierung der Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, unter anderem über den Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung, und zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist, würdigend dass am 1. Juli 2017 auf den Seychellen das Regionalzentrum für Einsatzkoordinierung eingerichtet wurde, das parallel zu seinem Partnerzentrum tätig sein wird, und in Anerkennung der Einrichtung des Regionalen Zentrums zur Bündelung von Seeverkehrsinformationen in Madagaskar, einschließlich der Erarbeitung des Bereitschaftsplans zur Strafverfolgung von Seeräuberei unter der Schirmherrschaft des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und in Partnerschaft mit der EU-geführten Seestreitkraft, der die Kapazitäten der Region zur Strafverfolgung von Seeräuberei weiter erhöhen wird,

*in Bekräftigung* der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich der in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme<sup>81</sup> genannten Straftaten, unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller verbleibenden Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme ist,

*in Würdigung* der Anstrengungen Kenias, Mauritius', der Seychellen und der Vereinigten Republik Tansania, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe gewähren, um Kenia, Mauritius, die Seychellen, Somalia, die Vereinigte Republik Tansania und andere Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

*begrüßend*, dass die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte

---

<sup>81</sup> Ebd., Vol. 1316, Nr. 21931. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 1361; LGBl. 1995 Nr. 187; öBGBI. Nr. 600/1986; AS 1985 429.

Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können, und in Anerkennung der Rückführung verurteilter Gefangener, die bereit sind, ihre Strafe in Somalia zu verbüßen, und die dafür in Frage kommen, aus den Seychellen nach Somalia,

*sowie unter Begrüßung* der Arbeit des Koordinierungsausschusses für maritime Sicherheit als zentraler Mechanismus für den Aufbau von Kapazitäten und für die Ermittlung und Lenkung von Unterstützung, wie auf der Londoner Somalia-Konferenz im Mai 2017 hervorgehoben, und die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias ermutigend, vermehrt Verantwortung für Initiativen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu übernehmen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* angesichts der Berichte über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone Somalias, feststellend, dass zwischen der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und der Seeräuberei ein komplexes Verhältnis besteht, und in der Erkenntnis, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei für Somalia jedes Jahr Einnahmeverluste in Höhe von Millionen von Dollar verursacht und dazu beitragen kann, an der Küste lebende Gemeinschaften zu destabilisieren,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitritt Somalias zu dem Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei<sup>82</sup>, in Anerkennung der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unterstützten Projekte zum Ausbau der Fähigkeiten Somalias zur Bekämpfung dieser Aktivitäten und betonend, dass die Staaten und internationalen Organisationen die Bundesregierung Somalias auf deren Ersuchen stärker beim Ausbau der Fähigkeiten des Landes zur Bekämpfung dieser Aktivitäten unterstützen müssen,

*in Anerkennung* der laufenden Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Entwicklung eines rechtlichen Rahmens für die Vergabe von Fanglizenzen, in dieser Hinsicht mit Lob für die Durchführung eines Bestandteils des von der Europäischen Union finanzierten Programms zur Förderung der regionalen maritimen Sicherheit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Ziel, eine ordnungsgemäße und transparente lizenzierte und geregelte Fischerei bei den Staaten der Region zu fördern, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ermutigend,

*unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs, die den Ernst des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias illustrieren und eine nützliche Orientierungshilfe für Ermittlungen gegen Seeräuber und ihre strafrechtliche Verfolgung, einschließlich vor spezialisierten Gerichten für Seeräuberei, darstellen,

*mit Lob* für die Partnerschaft zur Unterstützung von Geiseln, die 2016 die Freilassung von 26 Seeleuten erwirkt hat, jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass acht iranische Seeleute der FV Siraj weiter unter schrecklichen Bedingungen als Geiseln in Somalia gehalten werden, und unter Begrüßung der Arbeit des Internationalen Netzwerks für Betreuung und Hilfe für Seeleute und des Programms für humanitäre Maßnahmen in Fällen von Seeräuberei bei der Bereitstellung von Behandlung und finanzieller Unterstützung in posttraumatischen Situationen für die Opfer von Seeräuberei und ihre Familienangehörigen sowie der Arbeit des bei der Kontaktgruppe angesiedelten Hilfsfonds für überlebende Opfer von Seeräuberei und ihre Familienangehörigen, der Mittel für die überlebenden Opfer von Seeräuberei in Somalia und ihre Familienangehörigen bereitstellt, um während und nach einer Gefangenschaft Unterstützung vielfacher Art anzubieten, und in Anerkennung der Notwendigkeit, diese Initiativen weiter zu unterstützen und Beiträge zu entsprechenden Fonds zu leisten,

---

<sup>82</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2009/REP und Corr. 1-3, Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

*in Anerkennung* der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen und auf bewährte Verfahren zur Beseitigung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternehmen, und von den Finanzmitteln, die über den Treuhandfonds, von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Gebern bereitgestellt werden, um regionale Justiz- und Rechtsdurchsetzungskapazitäten für Ermittlungen gegen mutmaßliche Seeräuber, für ihre Festnahme und Strafverfolgung und für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen aufzubauen,

*eingedenk* des Verhaltenskodexes von Dschibuti, Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zentren für den Informationsaustausch in Jemen, Kenia und der Vereinigten Republik Tansania und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

*hervorhebend*, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Einheiten der somalischen Küstenwache und Wasserschutzpolizei, der Somalischen Nationalarmee und der Somalischen Polizei durch die somalischen Behörden abhängt,

*unter Begrüßung* des Kommuniqués von Padang und der Erklärung über maritime Zusammenarbeit, die von der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans auf ihrer fünfzehnten Ministerratstagung angenommen wurden und in denen die Mitglieder aufgerufen werden, die Zusammenarbeit zu unterstützen und zu stärken, um den Herausforderungen für die Schifffahrt wie der Seeräuberei und dem illegalen Drogenhandel zu begegnen,

*in der Erkenntnis*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia und die Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias untrennbar miteinander verknüpft sind, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft weiter umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss,

*feststellend*, dass die Fälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie die Aktivitäten von Gruppen von Seeräubern in Somalia ein wichtiger Faktor für die Verschärfung der Situation in Somalia sind, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *stellt fest*, dass in Somalia zwar Verbesserungen eingetreten sind, dass aber die Seeräuberei die Instabilität in Somalia verschärft, indem sie große Mengen illegal erworbenen Geldes in Umlauf bringt, was weiterer Kriminalität, Korruption und Terrorismus Vorschub leistet;

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu verhüten und zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, begrüßt den Entwurf des Gesetzes über eine Küstenwache, den die somalischen Behörden mit Unterstützung der Operation Atalanta der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft und der Mission EUCAP Somalia dem Ministerrat

zur Genehmigung durch das Parlament vorgelegt haben, und fordert die somalischen Behörden nachdrücklich auf, weiter daran zu arbeiten, ohne weitere Verzögerung einen umfassenden Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräubererei und von seerechtlichen Vorschriften zu erlassen, Sicherheitskräfte mit klaren Rollen und Zuständigkeiten zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften einzurichten und gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Kapazität der somalischen Gerichte auszubauen, gegen Personen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräubererei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, auch weiterhin gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias planen, organisieren oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräubererei beteiligten kriminellen Netzwerke, und legt den Staaten eindringlich nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Gewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhüten und zu bekämpfen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *außerdem auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in Somalia, einschließlich die der regionalen Behörden, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller von somalischen Seeräubern als Geiseln gehaltenen Seeleute und fordert ferner die somalischen Behörden und alle maßgeblichen Beteiligten auf, ihre Anstrengungen erheblich zu verstärken, um ihre sichere und sofortige Freilassung zu erwirken;

10. *begrüßt* die Initiative der Behörden der Seychellen zur Errichtung eines für Seeräubererei und Kriminalität auf See zuständigen Gerichts und begrüßt ferner die erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung von Fällen von Seeräubererei durch dieses Gericht;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung der Seeräubererei austauschen müssen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten und die Schlüsselfiguren der an der Seeräubererei beteiligten kriminellen Netzwerke, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, in Haft zu nehmen und strafrechtlich zu verfolgen, und prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen oder Einrichtungen anzuwenden, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, wenn sie die in Ziffer 43 der Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und fordert alle Staaten auf, mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch beim Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo oder das Holzkohle-Embargo;

12. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die dazu in der Lage sind, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen

und Militärluftfahrzeuge einsetzen, den zur Bekämpfung der Seeräuberei eingesetzten Kräften Unterstützung im Hinblick auf Stationierung und Logistik gewähren und Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und internationalen Organisationen ihre Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias koordinieren, würdigt die Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias leistet, um diese Koordinierung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die Ermächtigungen, die in Ziffer 14 der Resolution 2316 (2016) den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

15. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>79</sup>, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen in Reaktion auf das Schreiben vom 2. November 2017 verlängert wurden, mit dem das Ersuchen der somalischen Behörden übermittelt wurde;

16. *beschließt*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe findet, die zur ausschließlichen Nutzung durch die Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 14 ergreifen;

17. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 14 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

18. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und derjenigen, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle begehen, sowie die sonstigen Staaten, die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, und bei der Strafverfolgung dieser Personen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

19. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und

ihrer Förderer und Geldgeber an Land sowie die Inhaftnahme der Verurteilten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen, und beschließt, diese Angelegenheiten weiter zu prüfen, so auch gegebenenfalls die Schaffung spezialisierter Gerichte für Seeräuberei in Somalia mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung, wie in Resolution 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011 vorgesehen, und legt der Kontaktgruppe nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

20. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiter mit den Behörden in Somalia und in den Nachbarstaaten daran arbeitet, die Strafverfolgung von der Seeräuberei verdächtigten Personen und die Inhaftnahme der Verurteilten auf eine mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, vereinbare Weise sicherzustellen;

21. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, als Teil ihrer Anstrengungen zur gezielten Bekämpfung der Geldwäsche und der finanziellen Unterstützungsstrukturen, von denen die Seeräuber-Netzwerke leben, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>83</sup> beizutreten;

22. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der INTERPOL und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

24. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, insbesondere die an Land durchgeführten Maßnahmen, der Notwendigkeit Rechnung tragen, Frauen und Kinder vor Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu schützen;

25. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, über die geeigneten Kanäle Informationen an die INTERPOL zur Verwendung in der globalen Datenbank über Seeräuberei weiterzugeben;

26. *würdigt* die Beiträge des Treuhandfonds und des von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodexes von Dschibuti und fordert die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, *nachdrücklich auf*, zu ihnen beizutragen;

27. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>80</sup> *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtig werden, aufzubauen;

28. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen und Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und Versicherungsbranche sowie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zur Anwendung im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten

---

<sup>83</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.



ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten geeigneten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

29. *legt* den Flaggenstaaten und Hafenstaaten *nahe*, weiter zu erwägen, im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Organisation für Normung, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, gegebenenfalls einschließlich Vorschriften für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

30. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

31. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der Operation Atalanta der EU-geführten Seestreitkraft und der Flaggenstaaten in Bezug auf Einheiten zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

32. *ersucht* die mit den somalischen Behörden zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 14 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und *ersucht* ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

34. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 14 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8088. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 8099. Sitzung am 14. November 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dschibutis, Eritreas und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 2. November 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/924)“.

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 2. November 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/925)“.

**Resolution 2385 (2017)  
vom 14. November 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009, 2023 (2011) vom 5. Dezember 2011, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, 2093 (2013) vom 6. März 2013, 2111 (2013) vom 24. Juli 2013, 2124 (2013) vom 12. November 2013, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2142 (2014) vom 5. März 2014, 2182 (2014) vom 24. Oktober 2014, 2244 (2015) vom 23. Oktober 2015 und 2317 (2016) vom 10. November 2016,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea zu Somalia<sup>84</sup> und zu Eritrea<sup>85</sup> und ihren darin enthaltenen Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas und unterstreichend, wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen der regionalen Krisen und Streitigkeiten Somalia erfassen,

*unter Verurteilung* aller Waffen- und Munitionslieferungen nach und über Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia, insbesondere wenn sie die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Somalias untergraben, und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Al-Shabaab weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt, sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Entstehung von Organisationen, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) verbunden sind, und die wachsende Bedrohung, die von ihnen ausgeht,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen,

*begrüßend*, dass sich das Verhältnis zwischen der Bundesregierung Somalias, den Bundesstaaten und der Überwachungsgruppe weiter verbessert hat, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dieses Verhältnis in Zukunft weiter zu verbessern und zu stärken,

*sowie unter Begrüßung* des am 16. April 2017 zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias geschlossenen politischen Abkommens über die Nationale Sicherheitsarchitektur und des auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Sicherheitspakts und der im Dezember 2017 in Mogadischu stattfindenden Sicherheitskonferenz erwartungsvoll entgegensehend,

*ferner unter Begrüßung* der Bemühungen der Bundesregierung Somalias, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea („Ausschuss“) zu verbessern, mit der nachdrücklichen Aufforderung, weitere Fortschritte zu erzielen, besonders in Bezug auf die Benachrichtigungen nach erfolgter Lieferung, und unter Hinweis darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in Somalia ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist,

---

<sup>84</sup> S/2017/924.

<sup>85</sup> S/2017/925.

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, die wichtigsten Wirtschafts- und Finanzinstitutionen wiederherzustellen, die inländischen Einnahmen zu steigern und Finanzaufsichts- und Strukturreformen durchzuführen, begrüßend, dass ein grundlegendes Telekommunikationsgesetz erlassen und Fortschritte im Hinblick auf das Korruptionsbekämpfungsgesetz erzielt wurden, und hervorhebend, wie wichtig weitere Fortschritte in diesen Bereichen sind,

*unterstreichend*, wie wichtig die finanzielle Ordnungsmäßigkeit als Beitrag zu Stabilität und Wohlstand ist, und betonend, wie wichtig eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Korruption ist, um Transparenz zu fördern und die gegenseitige Rechenschaftspflicht in Somalia zu erhöhen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Berichte über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei in den Hoheitsgewässern Somalias, unterstreichend, wie wichtig es ist, keine illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben, eine weitere Berichterstattung zu dieser Frage begrüßend und die Bundesregierung Somalias ermutigend, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass Fanglizenzen verantwortungsbewusst und im Einklang mit dem entsprechenden somalischen Rechtsrahmen vergeben werden,

*sowie mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und unter entschiedenster Verurteilung jeder Partei, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert, sowie der Veruntreuung oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder oder Versorgungsgüter,

*darauf hinweisend*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, und in Anbetracht der Verantwortung der Bundesregierung Somalias, die Kapazität ihrer eigenen nationalen Sicherheitskräfte in Zusammenarbeit mit den Bundesstaaten Somalias mit Vorrang aufzubauen,

*Kenntnis nehmend* von den drei Treffen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Überwachungsgruppe Eritrea seit 2011 nicht hat besuchen und ihr Mandat nicht vollständig wahrnehmen können, und unterstreichend, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Sicherheitsrat helfen wird, in vollem Maße festzustellen, inwieweit Eritrea die einschlägigen Resolutionen des Rates befolgt,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Berichte der Überwachungsgruppe, wonach Eritrea derzeit bestimmte regionale bewaffnete Gruppen unterstützt, und der Überwachungsgruppe nahelegend, weitere detaillierte Berichte und Beweise über eine Unterstützung von bewaffneten Gruppen in der Region vorzulegen,

*begrüßend*, dass vier Kriegsgefangene im März 2016 von Eritrea freigelassen wurden, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, wonach dschibutische Kombattanten seit den Zusammenstößen 2008 vermisst werden, Eritrea und Dschibuti auffordernd, auch weiterhin auf eine Lösung der Frage der Kombattanten hinzuwirken, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an Eritrea, alle weiteren verfügbaren detaillierten Informationen über die Kombattanten weiterzugeben, einschließlich an die Überwachungsgruppe,

*sowie unter Begrüßung* der von Eritrea und Dschibuti gezeigten Zurückhaltung im Hinblick auf die Lage an ihrer gemeinsamen Grenze nach dem Abzug der katarischen Kräfte, unter Hinweis darauf, dass die Afrikanische Union nach dem Abzug der katarischen Kräfte eine Ermittlungsmission an die Grenze Dschibutis entsandt hat, davon Kenntnis nehmend, dass die Ermittlungsmission Dschibuti, aber noch nicht Asmara besucht hat, und unter Begrüßung des Aufrufs der Versammlung der Afrikanischen Union im Juli 2017, den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union zu ermutigen, mit der notwendigen Unterstützung der beiden Länder die Anstrengungen zur Normalisierung der Beziehungen und Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Dschibuti und Eritrea fortzusetzen,

*hervorhebend*, welche Bedeutung er der Einhaltung des mit Resolution 1907 (2009) gegen Eritrea verhängten Waffenembargos durch alle Mitgliedstaaten beimisst,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### Waffenembargo

1. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013), den Ziffern 4 bis 17 der Resolution 2111 (2013), Ziffer 14 der Resolution 2125 (2013), Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014), Ziffer 2 der Resolution 2244 (2015) und Ziffer 2 der Resolution 2317 (2016) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

2. *beschließt*, die Bestimmungen in Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) bis zum 15. November 2018 zu verlängern, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution 2111 (2013) genannten Artikel;

3. *erklärt erneut*, dass das Einlaufen von Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte keine Lieferung von Artikeln unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia darstellt, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben;

4. *erklärt erneut*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und unterstreicht die Verantwortung der Bundesregierung Somalias für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände;

5. *begrüßt* in dieser Hinsicht die von der Bundesregierung Somalias vorgenommenen ersten Verbesserungen für ein strengeres Verfahren der Waffenregistrierung, -erfassung und -kennzeichnung, äußert sich besorgt über die Berichte über die fortgesetzte Umleitung von Waffen von innerhalb der Bundesregierung und der Bundesstaaten Somalias, ermutigt zu weiteren Verbesserungen, stellt fest, dass es unerlässlich ist, das Waffenmanagement weiter zu verbessern, um die Umleitung von Waffen zu verhüten, und bekundet erneut seine Entschlossenheit zur Überwachung und Bewertung von Verbesserungen, mit dem Ziel, das Waffenembargo zu überprüfen, wenn alle in den Resolutionen des Rates genannten Bedingungen erfüllt sind;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, detaillierte ständige Anweisungen für das Waffen- und Munitionsmanagement, einschließlich eines Ausgabe- und Übernahmesystems zur Verfolgung aller Waffenbewegungen nach der Verteilung, zu erarbeiten, und fordert die Bundesregierung Somalias nachdrücklich auf, diese Anweisungen baldmöglichst fertigzustellen und umzusetzen;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Einrichtung des Gemeinsamen Verifizierungsteams und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement zu unterstützen, um die Kapazitäten der Bundesregierung auf diesem Gebiet zu stärken;

8. *begrüßt* die verbesserte Berichterstattung der Bundesregierung Somalias an den Rat gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015), fordert die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias auf, die Nationale Sicherheitsarchitektur und den auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Sicherheitspakt umzusetzen, die die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung Somalias unter somalischer Führung vorsehen, und ersucht die Bundesregierung, dem Rat bis zum 30. März 2018 und danach bis zum 30. September 2018 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015) über die Struktur, Zusammensetzung, Personalstärke und Verteilung ihrer Sicherheitskräfte, einschließlich des Status der regionalen Kräfte und der Milizen, Bericht zu erstatten;

9. *weist darauf hin*, dass die Bundesregierung Somalias gemäß den Ziffern 3 bis 8 der Resolution 2142 (2014) die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu benachrichtigen, und begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung zur Verbesserung ihrer Benachrichtigungen an den Ausschuss;

10. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die Benachrichtigungen über abgeschlossene Lieferungen, wie in Ziffer 6 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, und über die Einheit, an die die eingeführten Waffen und die eingeführte Munition verteilt wurden, wie in Ziffer 7 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, fristgerechter vorzulegen und inhaltlich zu verbessern;

11. *betont* die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß den in Ziffer 11 a) der Resolution 2111 (2013) festgelegten Benachrichtigungsverfahren, unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors strikt einhalten müssen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Orientierungshilfe zur Umsetzung vom 14. März 2016 als Leitfaden in Betracht zu ziehen;

12. *erinnert* an Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) und stellt fest, dass die Unterstützung beim Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte unter anderem den Bau von Infrastruktur und die Bereitstellung von Gehältern und sonstigen Vergütungen ausschließlich für die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte umfassen kann;

13. *fordert* die Mission der Afrikanischen Union in Somalia *mit Nachdruck auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, um entsprechend Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) alles militärische Gerät, das bei Offensivinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurde, zu dokumentieren und zu registrieren, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Somalischer Nationaler Sicherheitskräfte;

14. *fordert* die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias *auf*, die zivile Aufsicht über ihre Sicherheitskräfte zu verbessern und geeignete Verfahren zur Überprüfung aller Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und anzuwenden, insbesondere durch die Untersuchung und Strafverfolgung von Personen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, verantwortlich sind, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>70</sup> im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Somalische Nationalarmee sind;

15. *ersucht* die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, ihre Untersuchungen betreffend die Ausfuhr nach Somalia von Chemikalien, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen als Oxidationsmittel verwendet werden können, wie etwa Ammoniumnitrat, Kaliumchlorat, Kaliumnitrat und Natriumchlorat, fortzusetzen, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zu erwägen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Bundesregierung Somalias *auf*, diesbezüglich mit der Überwachungsgruppe zusammenzuarbeiten;

16. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Gehaltszahlungen an die Somalischen Sicherheitskräfte pünktlich und berechenbar sind, und fordert die Bundesregierung Somalias zur Einsetzung von Systemen zur Verbesserung der Pünktlichkeit der Zahlungen und der Lieferung von Versorgungsgütern an die Somalischen Sicherheitskräfte und der damit verbundenen Rechenschaftslegung *auf*;

17. *weist darauf hin*, dass die Kapazitäten der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte ausgebaut werden müssen, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Ausbildung und Beratung, um glaubwürdige, professionelle und repräsentative Sicherheitskräfte aufzubauen und die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union auf die Somalischen Sicherheitskräfte zu ermöglichen, und ermutigt die Geber in dieser Hinsicht zu weiterer Unterstützung und Koordinierung, wie im Sicherheitspakt dargelegt;

18. *verweist außerdem* auf die Ziffern 16 und 17 der Resolution 1907 (2009) und stellt fest, dass die Überwachungsgruppe im Verlauf ihres derzeitigen Mandats und der vier vorangegangenen Mandate keine schlüssigen Beweise dafür gefunden hat, dass Eritrea Al-Shabaab unterstützt;

19. *bekräftigt ferner* das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet);

## Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit

20. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der fortlaufenden Berichte über die Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel, die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, bekundet seine ernste Besorgnis angesichts der Berichte über die finanziellen Unregelmäßigkeiten, in die Mitglieder der Bundesregierung, der Bundesstaaten und des Bundesparlaments Somalias verwickelt sind und die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Personen, die Handlungen vornehmen, welche den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen, mit zielgerichteten Sanktionen belegt werden können;

21. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um ihre Finanzverwaltungsverfahren zu verbessern, einschließlich des weiteren Engagements zwischen der Bundesregierung und dem Internationalen Währungsfonds, legt der Bundesregierung und den Bundesstaaten nahe, das Reformtempo beizubehalten und die vom Internationalen Währungsfonds empfohlenen Reformen weiter durchzuführen, um die Fortsetzung eines stabsüberwachten Programms sowie mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht, Vollständigkeit und Berechenbarkeit bei der Steuererhebung und der Zuweisung von Haushaltsmitteln zu unterstützen, und bekundet seine Besorgnis über die Herstellung und das Inverkehrbringen gefälschten somalischen Bargelds;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die Stabilität Somalias von entscheidender Bedeutung ist, die noch offenen Verfassungsfragen betreffend die Macht- und Ressourcenteilung zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias anzugehen, betont, wie wichtig es ist, dass die somalischen Führungsverantwortlichen diese Fragen auf eine inklusive Weise angehen und die Bundesregierung und die Bundesstaaten dabei konstruktiv zusammenarbeiten, und legt der Bundesregierung und den Bundesstaaten nahe, die noch nicht umgesetzten Elemente des Abkommens über die Nationale Sicherheitsarchitektur umzusetzen, darunter die Entscheidungen über die Zusammensetzung, die Verteilung und die Befehls- und Kontrollstruktur der Sicherheitskräfte sowie über die Ressourcenteilung;

23. *bekräftigt* die Souveränität Somalias über seine natürlichen Ressourcen;

24. *bekundet erneut* seine ernste Besorgnis darüber, dass der Erdölsektor in Somalia konfliktverstärkend wirken könnte, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es unerlässlich ist, dass die Bundesregierung Somalias ohne unangemessene Verzögerung eine Ressourcenteilungsregelung und einen glaubwürdigen Rechtsrahmen einsetzt, um zu verhindern, dass der Erdölsektor in Somalia zu einer Quelle verschärfter Spannungen wird;

25. *bekundet seine ernste Besorgnis* darüber, dass Al-Shabaab in zunehmendem Maße auf Einkünfte aus natürlichen Ressourcen zurückgreift, einschließlich der Besteuerung des illegalen Handels mit Zucker, von Agrarprodukten und Nutztieren, bekundet ferner seine Besorgnis über die Beteiligung der Gruppe am unerlaubten Holzkohlehandel und sieht weiteren diesbezüglichen Berichten der Überwachungsgruppe mit Interesse entgegen;

## Holzkohle-Embargo

26. *bekräftigt* das in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) verhängte Verbot der Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle („Holzkohle-Embargo“), begrüßt die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, die Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, erklärt erneut, dass die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung des Embargos fortzusetzen;

27. *wiederholt* ihre in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) enthaltenen Ersuchen an die Mission der Afrikanischen Union, die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und fordert die Mission auf, der Überwachungsgruppe den regelmäßigen Zugang zu den Ausfuhrhäfen für Holzkohle zu erleichtern;

28. *begrüßt* die Maßnahmen der multinationalen Seestreitkräfte zur Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia und begrüßt ferner, dass die Überwachungsgruppe und die multinationalen Seestreitkräfte zusammenarbeiten, um den Ausschuss über den Holzkohlehandel unterrichtet zu halten;

29. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Holzkohlehandel eine beträchtliche Finanzierungsquelle für Al-Shabaab ist, wiederholt in diesem Zusammenhang die Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) und beschließt ferner, die in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) enthaltenen Bestimmungen bis zum 15. November 2018 zu verlängern;

30. *verurteilt* die anhaltende Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia, die gegen das vollständige Ausfuhrverbot für Holzkohle aus Somalia verstößt, fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationen an die Überwachungsgruppe weiterzugeben, ersucht die Überwachungsgruppe, sich in ihrem nächsten Bericht auf dieses Thema zu konzentrieren und weitere Maßnahmen vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der Probleme im Bereich der Menschenrechte, und bekundet seine Absicht, bei anhaltenden Verstößen weitere Maßnahmen zu prüfen;

31. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat seine Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean fortzusetzen, mit dem Ziel, die betroffenen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur gemeinsamen Ausarbeitung von Strategien zur Unterbindung des Handels mit somalischer Holzkohle zu mobilisieren;

### **Humanitärer Zugang**

32. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die akute humanitäre Lage in Somalia und die Gefahr einer Hungersnot, begrüßt die Maßnahmen der Vereinten Nationen, der internationalen Gemeinschaft und der Bundesregierung Somalias zur Abwendung einer Hungersnot, verurteilt mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe, verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten und erleichtern, damit hilfebedürftige Menschen in ganz Somalia rasch Hilfe erhalten können, und legt der Bundesregierung nahe, das regulatorische Umfeld für die Geber von Hilfe zu verbessern;

33. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2018 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

34. *ersucht* den Nothilfekoordinator, dem Rat bis zum 15. Oktober 2018 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, den Vereinten Nationen Informationen bereitzustellen;

### **Eritrea**

35. *begrüßt* die laufenden erheblichen Bemühungen der Überwachungsgruppe um Kontakte mit der Regierung Eritreas, erinnert in diesem Zusammenhang an die drei Treffen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe, verleiht erneut seiner Erwartung Ausdruck, dass die Regierung entsprechend seinen wiederholten Ersuchen, einschließlich in Ziffer 52 der Resolution 2182 (2014), der Überwachungsgruppe die Einreise nach Eritrea erleichtern wird, damit diese ihr Mandat vollständig wahrnehmen kann;

36. *begrüßt außerdem* die in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen der Regierung Eritreas um ein Zusammenwirken mit der internationalen Gemeinschaft und unterstreicht, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Rat helfen wird, besser darüber unterrichtet zu sein, inwieweit Eritrea die einschlägigen Resolutionen des Rates befolgt, und eine Überprüfung der Eritrea betreffenden Maßnahmen ermöglichen wird;

37. *fordert* die Regierung Eritreas *nachdrücklich auf*, Besuche der Überwachungsgruppe in Eritrea zu ermöglichen, anerkennt die von der Regierung Eritreas bekundete Bereitschaft, einen Besuch des Vorsitzenden zu ermöglichen, und legt der Regierung eindringlich nahe, so bald wie möglich einen Termin zu vereinbaren;

38. *fordert* Eritrea *auf*, mit der Überwachungsgruppe im Einklang mit ihrem in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) vom 25. Juli 2012 festgelegten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierten Mandat uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

39. *fordert* Eritrea und Dschibuti *nachdrücklich auf*, in der Frage der vermissten dschibutischen Kombattanten in Verbindung zu treten, und fordert Eritrea nachdrücklich auf, alle weiteren verfügbaren Informationen weiterzugeben, einschließlich an die Überwachungsgruppe;

40. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, auch weiterhin eine Atmosphäre der Ruhe und Zurückhaltung zu wahren, und fordert sie auf, nach allen verfügbaren Lösungen zur friedlichen Beilegung ihrer Grenzstreitigkeit im Einklang mit dem Völkerrecht zu suchen;

41. *bekundet seine Absicht*, die Eritrea betreffenden Maßnahmen zu Eritrea im Lichte des bis zum 30. April 2018 fälligen Halbzeitberichts der Überwachungsgruppe und unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen des Rates und der Ziffern 35 bis 40 regelmäßig zu überprüfen;

## **Somalia**

42. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolutionen 2002 (2011) vom 29. Juli 2011 und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Sanktionsliste erweitert wurden, und stellt fest, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen, oder die Unterstützung solcher Handlungen ist;

43. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

44. *erinnert* an Ziffer 2 c) der Resolution 2060 (2012) und betont, dass die Veruntreuung von Finanzmitteln ein Benennungskriterium ist und dass dies für Veruntreuung auf allen Ebenen gilt;

45. *ersucht* die Mitgliedstaaten *erneut*, der Überwachungsgruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, erklärt erneut, dass nach Ziffer 15 e) der Resolution 1907 (2009) die Behinderung der Untersuchungen oder der Arbeit der Überwachungsgruppe ein Kriterium für die Aufnahme in die Sanktionsliste ist, und ersucht ferner die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias sowie die Mission der Afrikanischen Union, Informationen über die Aktivitäten von Al-Shabaab an die Überwachungsgruppe weiterzugeben;

46. *beschließt*, das in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) festgelegte und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierte Mandat der Überwachungsgruppe bis zum 15. Dezember 2018 zu verlängern, und bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. November 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss bis zum 15. Dezember 2018 wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen, und ersucht ferner darum, dass die administrative Unterstützung für die Überwachungsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel so angepasst wird, dass ihr die Erfüllung ihres Mandats erleichtert wird;



48. *ersucht* die Überwachungsgruppe, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen sowie einen umfassenden Halbzeitbericht vorzulegen und dem Rat bis zum 15. Oktober 2018 über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) genannten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) sowie Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) aktualisierten Aufgaben behandeln;

49. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die in den Berichten der Überwachungsgruppe enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und dem Rat Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen verbessert werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

50. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution zu ermutigen;

51. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8099. Sitzung  
mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen  
(Ägypten, Bolivien (Plurinationaler Staat), China und Russische Föderation) verabschiedet.*

### **Beschluss**

Am 4. Dezember 2017 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>86</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. November 2017 betreffend Ihre Absicht, den Bericht über die künftige Finanzierung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis Ende Februar 2018 vorzulegen<sup>87</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den darin enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

---

## **PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

### **A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina<sup>88</sup>**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 7943. Sitzung am 18. Mai 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

---

<sup>86</sup> S/2017/1018.

<sup>87</sup> S/2017/1017.

<sup>88</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. April 2017 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2017/379)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8089. Sitzung am 7. November 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 1. November 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/922)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2384 (2017)  
vom 7. November 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895 (2009) vom 18. November 2009, 1948 (2010) vom 18. November 2010, 2019 (2011) vom 16. November 2011, 2074 (2012) vom 14. November 2012, 2123 (2013) vom 12. November 2013, 2183 (2014) vom 11. November 2014, 2247 (2015) vom 10. November 2015 und 2315 (2016) vom 8. November 2016,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*unter Hervorhebung* seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)<sup>89</sup> sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 24. Oktober 2017<sup>90</sup>,

---

<sup>89</sup> Siehe S/1995/999.

<sup>90</sup> Siehe S/2017/922.

*positiv vermerkend*, dass mit dem Beginn der Umsetzung der von Bosnien und Herzegowina im Juli 2015 angenommenen Reformagenda die ersten Strukturanpassungen an der Volkswirtschaft des Landes vorgenommen wurden,

die Behörden Bosnien und Herzegowinas *ermutigend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Beseitigung überschüssiger Munition zu beschleunigen,

*unter Hinweis* auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

*unter Begrüßung* der weiteren Präsenz der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea in Bosnien und Herzegowina, die sich mit Erfolg auf den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung konzentrieren, aber weiterhin über Mittel verfügen, um einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Behörden Bosnien und Herzegowinas leisten zu können, falls die Lage dies erfordert,

die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina *erneut auffordernd*, die erforderlichen Schritte zum Abschluss der 5 plus 2-Agenda zu unternehmen, was auch weiterhin eine Voraussetzung für die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten ist, wie der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seinen Kommunikés bekräftigte,

*in Bekräftigung* der in seinen früheren Resolutionen enthaltenen Bestimmungen betreffend den Hohen Beauftragten und ferner in Bekräftigung des Artikels V des Anhangs 10 des Friedensübereinkommens, wonach der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist,

*davon Kenntnis nehmend*, dass sich die Führung Bosnien und Herzegowinas auf der Grundlage des Friedensübereinkommens auf eine europäische Perspektive verpflichtet hat, unter anderem durch die Einreichung des Antrags Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union im Februar 2016 und durch die über den Koordinierungsmechanismus für Angelegenheiten betreffend die Europäische Union geleistete Arbeit zur Beantwortung des Fragebogens für die Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle politischen Führungsverantwortlichen Bosnien und Herzegowinas, Aussöhnung und gegenseitige Verständigung zu fördern und jede polarisierende Politik, Handlung und Rhetorik zu unterlassen,

*feststellend*, dass sich die Umsetzung der Reformagenda in den letzten Monaten verlangsamt hat, und unterstreichend, dass es dringend notwendig ist, die Durchführung umfassender Reformen auf inklusive Weise und zum Wohl aller Bürger zu beschleunigen,

*betonend*, dass Bosnien und Herzegowina seine Anstrengungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der Justiz, zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Prävention von Radikalisierung verstärken muss,

*unterstreichend*, wie dringlich es ist, den noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Verbesserung des Rahmens für Wahlen sowie den diesbezüglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nachzukommen, und betonend, dass Wahlreformen in einem Geist des Konsenses und des Dialogs erfolgen und das Land zu modernen demokratischen Standards führen sollen,

die Parteien *ermutigend*, den Nationalen Aktionsplan Bosnien und Herzegowinas für Frauen, Frieden und Sicherheit auf inklusive Weise umzusetzen, und seiner Fortführung mit Interesse entgegensehend,

*Kenntnis nehmend* von der geplanten strategischen Überprüfung durch die Europäische Union im Herbst 2017,

*feststellend*, dass das Sicherheitsumfeld nach wie vor ruhig und stabil ist und dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas bislang bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, Gefahren für das sichere und geschützte Umfeld abzuwenden,

*feststellend*, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)<sup>89</sup> bei allen Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt, nimmt Kenntnis von der anhaltenden Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, sie bei der Durchführung des Friedensübereinkommens zu unterstützen, und fordert alle Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit der Gerichtshof angesichts seiner bevorstehenden Auflösung seine Arbeit abschließen kann;

2. *begrüßt* die Bereitschaft der Europäischen Union, die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) von November 2017 an weiterzuführen;

3. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004<sup>91</sup> mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen wird;

4. *beschließt*, die in Ziffer 11 seiner Resolution 2183 (2014) erteilte Ermächtigung um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

5. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union-Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

6. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea als auch der Präsenz

---

<sup>91</sup> Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

7. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

8. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Durchführung umfassender Reformen auf inklusive Weise und zum Wohl aller Bürger sowie im Einklang mit der europäischen Perspektive, auf die sich das Land verpflichtet hat, zu beschleunigen, und fordert sie ferner auf, jede polarisierende Politik, Handlung und Rhetorik zu unterlassen;

9. *fordert* die Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen ihrer Verpflichtung nachzukommen, uneingeschränkt mit allen Stellen zusammenzuarbeiten, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen, namentlich Anhang 4, beschrieben;

10. *bekräftigt*, dass Bosnien und Herzegowina nach dem Friedensübereinkommen aus zwei Gebiets-einheiten besteht, die kraft der Verfassung Bosniens und Herzegowinas rechtlich existieren, und bekräftigt ferner, dass jede Änderung der Verfassung gemäß dem darin vorgeschriebenen Änderungsverfahren vorgenommen werden muss;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8089. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)<sup>92</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7891. Sitzung am 27. Februar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2017/95/Rev.1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zahir Tanin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7940. Sitzung am 16. Mai 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2017/387)“.

---

<sup>92</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zahir Tanin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8025. Sitzung am 16. August 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2017/640)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zahir Tanin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8100. Sitzung am 14. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2017/911)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zahir Tanin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER  
VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN  
JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE  
VÖLKERRECHT**

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE  
FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE  
VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND  
DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER  
STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM  
HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND  
ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND<sup>93</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7960. Sitzung am 7. Juni 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 17. Mai 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/434)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 17. Mai 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/436)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Carmel A. Agius, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, und Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8120. Sitzung am 6. Dezember 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während

---

<sup>93</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Mitteilung des Generalsekretärs über den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (S/2017/661)

Mitteilung des Generalsekretärs über den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2017/662)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 17. November 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/971)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 29. November 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/1001)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Carmel A. Agius, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, und Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## **DIE FRAGE BETREFFEND HAITI**<sup>94</sup>

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7920. Sitzung am 11. April 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Kolumbiens, Mexikos, Perus, Spaniens und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2017/223)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7924. Sitzung am 13. April 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Brasiliens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2017/223)“.

---

<sup>94</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.



**Resolution 2350 (2017)  
vom 13. April 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006, 1743 (2007) vom 15. Februar 2007, 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007, 1840 (2008) vom 14. Oktober 2008, 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1908 (2010) vom 19. Januar 2010, 1927 (2010) vom 4. Juni 2010, 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010, 2012 (2011) vom 14. Oktober 2011, 2070 (2012) vom 12. Oktober 2012, 2119 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2180 (2014) vom 14. Oktober 2014, 2243 (2015) vom 14. Oktober 2015 und 2313 (2016) vom 13. Oktober 2016,

*in Anerkennung* des wichtigen Meilensteins, der durch den friedlichen Abschluss des Wahlvorgangs und die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung am 7. Februar 2017 auf dem Weg zur Stabilisierung erreicht wurde, und in Würdigung der haitianischen Behörden, insbesondere des Vorläufigen Wahlrats und der Haitianischen Nationalpolizei, für die Bemühungen, die sie unternahmen, um zu gewährleisten, dass die Wahlen auf glaubwürdige und alle Seiten einschließende Weise durchgeführt und in einem weitgehend friedlichen Umfeld abgehalten wurden,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

*in Würdigung* der Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und der Rolle der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bei der Unterstützung des politischen Prozesses in Haiti, der Professionalisierung der Polizei und der Wahrung eines sicheren und stabilen Umfelds,

*mit dem Ausdruck seiner tief empfundenen Anerkennung und Dankbarkeit* an das Personal der Stabilisierungsmission und alle Mitgliedstaaten, die einen Beitrag zur Mission geleistet haben, in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen, und in Würdigung der erfolgreichen Arbeit der Mission, einschließlich der umfassenden Wiederaufbaumaßnahmen, die nach dem Erdbeben von 2010 ergriffen wurden,

*unter Begrüßung* der anhaltenden Stärkung, Professionalisierung und Reform der Haitianischen Nationalpolizei, zugleich feststellend, dass die Nationalpolizei zur Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Mandats auch weiterhin internationaler Unterstützung bedarf, so indem ihre geografische Reichweite vergrößert und ihre technischen Kapazitäten sowie ihre gemeindenahen Programme auf geeignete Weise ausgebaut werden, und in Bekräftigung der Wichtigkeit des Strategischen Entwicklungsplans 2017-2021 der Nationalpolizei, der auf der Grundlage einer gemeinsamen Kapazitäts- und Bedarfsbewertung der Nationalpolizei und der Polizei der Vereinten Nationen erarbeitet wurde,

*betonend*, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Haitis ist, insbesondere für den Kapazitätsaufbau der Regierung Haitis und die Festigung und den Ausbau der in den letzten 13 Jahren erzielten Fortschritte, und die haitianischen Behörden gleichzeitig ermutigend, die seit langem bestehenden Instabilitätsrisiken anzugehen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005 und 2282 (2016) vom 27. April 2016 und bekräftigend, dass der nationalen Regierung die Hauptverantwortung für die Umsetzung ihrer Strategien zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, um die miteinander verflochtenen Herausforderungen in Haiti zu bewältigen, unter Hervorhebung des Beitrags der nachhaltigen Entwicklung zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens und in dieser Hinsicht unter Betonung der Bedeutung der nationalen Eigenverantwortung, der Inklusivität und der Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird,

*in der Erkenntnis*, dass Haiti trotz bedeutender Fortschritte auch weiterhin vor erheblichen humanitären Herausforderungen steht, insbesondere nach Hurrikan Matthew, und erklärend, dass Fortschritte beim Wiederaufbau sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Haitis, insbesondere für Frauen und

Jugendliche, durch wirksame, koordinierte, aner kennenswerte internationale Entwicklungshilfe und die Stärkung der haitianischen institutionellen Kapazitäten zur Nutzung dieser Hilfe unerlässlich sind, um dauerhafte und nachhaltige Stabilität herbeizuführen, und erneut darauf hinweisend, dass Sicherheit mit nachhaltiger Entwicklung in ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension einhergehen muss, was auch Anstrengungen im Bereich der Risikominderung und Vorsorge umfasst, die der extremen Anfälligkeit des Landes für Naturkatastrophen begegnen und bei denen der Regierung Haitis, mit Unterstützung des Landesteamts der Vereinten Nationen, eine führende Rolle zukommt,

*unter Begrüßung* der Resolution 71/161 A vom 16. Dezember 2016 der Generalversammlung über die neue Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera in Haiti und davon Kenntnis nehmend, dass die Umsetzung dieser neuen Strategie unter die Zuständigkeit des Landesteamts der Vereinten Nationen unter der Koordinierung eines Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, humanitären Koordinators und residierenden Koordinators fallen wird,

*feststellend*, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die Achtung der Menschenrechte, einschließlich derjenigen von Frauen und Kindern, die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie die Beendigung der Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti, einschließlich des Zugangs zur Justiz, unerlässlich sind,

*in der Erwägung*, dass mit der Fertigstellung des Konsolidierungsplans der Stabilisierungsmission und der Umsetzung des Übergangsplans eine breitere Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft zwischen der Regierung Haitis, den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft erarbeitet werden könnte, die Teil einer Landesstrategie für eine wirksamere Unterstützung der Nachfolgepräsenz der Vereinten Nationen in dem Land ist,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 16. März 2017<sup>95</sup>, der die Stellungnahmen und Empfehlungen der vom Sicherheitsrat in Resolution 2313 (2016) geforderten strategischen Bewertungsmision sowie die Empfehlung des Generalsekretärs enthält, nach Auflösung der Stabilisierungsmission bis 15. Oktober 2017 eine neue Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten, um die Regierung Haitis auch weiterhin zu unterstützen und die erzielten Fortschritte durch die Festigung der staatlichen Institutionen und die Stärkung der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, der Polizeientwicklung und der Menschenrechte zu konsolidieren,

*ingedenk dessen*, dass der Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben, und im Hinblick auf die Ziffern 5 bis 14, die sich auf die neue Mission beziehen,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004), 1576 (2004), 1608 (2005), 1658 (2006), 1702 (2006), 1743 (2007), 1780 (2007), 1840 (2008), 1892 (2009), 1908 (2010), 1927 (2010), 1944 (2010), 2012 (2011), 2070 (2012), 2119 (2013), 2180 (2014), 2243 (2015) und 2313 (2016) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zur Schließung der Mission am 15. Oktober 2017 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass die Militärkomponente der Stabilisierungsmission in den abschließenden sechs Monaten allmählich verringert und bis zum 15. Oktober 2017 vollständig aus Haiti abgezogen wird;

3. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in Haiti die Stärkung des Justizsektors und der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei, einschließlich ihrer Bemühungen, das Management der Direktion der Strafvollzugsverwaltung zu stärken, ausschlaggebend dafür ist, dass die Regierung Haitis rasch die volle Verantwortung für die Sicherheitsbedürfnisse des Landes übernehmen kann,

---

<sup>95</sup> S/2017/223.

4. *ersucht* den Generalsekretär, sofort mit der stufenweisen Verringerung der Aufgaben der Stabilisierungsmission zu beginnen und dabei sicherzustellen, dass die wichtigsten Aufgaben definiert werden und eine angemessene Unterstützungskapazität erhalten bleibt, und ersucht die Stabilisierungsmission ferner, ihren Bemühungen Prioritäten zuzuordnen und einen erfolgreichen und verantwortungsvollen Übergang zu der in Ziffer 5 eingerichteten Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti zu gewährleisten und dabei die institutionellen und operativen Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei weiter zu stärken;
5. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten vom 16. Oktober 2017 bis 15. April 2018 eine Nachfolgemission zur Friedenssicherung in Haiti, die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti, einzurichten, die bis zu sieben organisierte Polizeieinheiten (mit 980 Polizisten) und 295 Einzelpolizisten umfasst, und betont, wie wichtig es ist, die genannte Personalstärke zu erreichen;
6. *beschließt außerdem*, die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti zu beauftragen, der Regierung Haitis bei der Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen in Haiti behilflich zu sein, die Haitianische Nationalpolizei weiter zu unterstützen und zu entwickeln und die Menschenrechtssituation zu beobachten, darüber Bericht zu erstatten und zu analysieren;
7. *beschließt ferner*, dass die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti von einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti geleitet wird, zu dessen Rolle auch gehören wird, Gute Dienste zu leisten und eine Fürsprecherfunktion auf der politischen Ebene wahrzunehmen, um die vollständige Durchführung des Mandats zu gewährleisten;
8. *unterstreicht*, dass die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti 7 der derzeit elf organisierten Polizeieinheiten der Stabilisierungsmission beibehalten wird, die in fünf regionalen Départements eingesetzt werden, um der Haitianischen Nationalpolizei operative Unterstützung bereitzustellen und so die in den letzten Jahren im Bereich der Sicherheit erzielten Fortschritte zu sichern, und dass die Zahl der organisierten Polizeieinheiten innerhalb eines Zeitrahmens von voraussichtlich zwei Jahren im Einklang mit dem schrittweisen Aufbau der Haitianischen Nationalpolizei verringert wird;
9. *betont*, dass den Einzelpolizisten, deren Zahl von 1.001 für die Stabilisierungsmission genehmigten Polizisten auf 295 verringert wird, eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Prioritäten im Strategischen Entwicklungsplan 2017-2021 der Haitianischen Nationalpolizei zukommen wird;
10. *unterstreicht*, dass die von Regierungen gestellten Strafvollzugsbeamten, deren Zahl von derzeit 50 auf 38 verringert wird, eine wichtige Rolle spielen werden, wenn es darum geht, die Haitianische Nationalpolizei stärker in die Bemühungen zur Stärkung des Managements der Direktion der Strafvollzugsverwaltung einzubinden;
11. *beschließt*, dass die Bemühungen der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, darunter geeignete Maßnahmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen und Projekte mit rascher Wirkung, Teil einer Strategie für einen anhaltenden, fortschreitenden Übergang zu Entwicklungsakteuren sein werden;
12. *ermächtigt* die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti, alle erforderlichen Mittel für die Ausübung ihres Mandats zur Unterstützung und Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei und zur Erfüllung der in Ziffer 13 vorgesehenen Aufgaben einzusetzen;
13. *ermächtigt* die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti *außerdem*, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete bei Bedarf Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind;
14. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung medizinischer Versorgungskapazitäten sowie von Lufteinsatzmitteln zu sorgen, die für eine rasche Verlegung von Sicherheitstruppen im ganzen Land zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei erforderlich sind;
15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema

umfassend Rechnung trägt und der Regierung Haitis dabei behilflich ist, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten;

16. *anerkennt* die Eigen- und Hauptverantwortung der Regierung und des Volkes Haitis für alle Aspekte der Entwicklung des Landes und ermutigt die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti, im Rahmen der verfügbaren Mittel und im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin logistisches und technisches Fachwissen bereitzustellen;

17. *erinnert an* seine Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und alle anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Stabilisierungsmission und der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Sicherheitsrat weiter unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, Fälle von Fehlverhalten zu verhüten, und dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

18. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung der Mandate der Vereinten Nationen in einem problematischen Umfeld und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, die Problematik der unausgesprochenen nationalen Vorbehalte, des Fehlens einer wirksamen Einsatzführung, der Befehlsverweigerung, des Versäumnisses, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und der unzureichenden Ausrüstung anzugehen, die die wirksame Wahrnehmung von Mandaten beeinträchtigen kann;

19. *erklärt*, wie wichtig ein erfolgreicher und verantwortungsvoller Übergang von der Stabilisierungsmission zur Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti ist, betont, wie wichtig die Abstimmung zwischen der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen ist, und ersucht den Generalsekretär ferner, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Vorausplanungsteam für die Mission einzurichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den gemeinsamen Übergangsplan der Stabilisierungsmission und des Landesteam der Vereinten Nationen innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums von sechs Monaten fertigzustellen, damit die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti unmittelbar nach Schließung der Stabilisierungsmission ihre Tätigkeit aufnehmen kann, und darin darzulegen, welche Aufgaben im Einzelnen übertragen werden, und auf die verbleibenden Stabilisierungsbedürfnisse des Landes einzugehen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat innerhalb von 90 und von 180 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung, einschließlich über alle Fälle der Nichtdurchführung des Mandats, Bericht zu erstatten sowie 30 Tage vor Ablauf des anfänglichen Mandats der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti einen Sachstandsbericht vorzulegen;

22. *ersucht* darum, dass der nach 90 Tagen vorzulegende Erstbericht Einzelheiten über den in Ziffer 20 genannten gemeinsamen Übergangsplan der Stabilisierungsmission und des Landesteam der Vereinten Nationen enthält, und ersucht ferner darum, in dem in Ziffer 21 genannten Sachstandsbericht eine sorgfältig ausgearbeitete und mit klaren Zielvorgaben versehene Zwei-Jahres-Ausstiegsstrategie vorzulegen, um zu einer Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti zu gelangen, die kein Friedenssicherungseinsatz ist, die Bemühungen der Regierung Haitis zur Aufrechterhaltung des Friedens und zur Friedenskonsolidierung aber weiter unterstützen soll;

23. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen in Haiti weiter zu prüfen und bei Bedarf eine Anpassung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti und der Personalstärke der Polizei zu erwägen, um die Fortschritte zu bewahren, die Haiti im Hinblick auf dauerhafte Sicherheit und Stabilität erzielt hat;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7924. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 8005. Sitzung am 18. Juli 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Haitis, Kolumbiens, Mexikos und Perus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2017/604)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Guillaume Dabouis, den Leiter des Referats Politik der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8068. Sitzung am 12. Oktober 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Haitis, Jamaikas, Kolumbiens, Mexikos, Perus und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2017/840)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8070. Sitzung am 17. Oktober 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2017/840)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>96</sup>:

Zum Abschluss des Mandats der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti am 15. Oktober 2017 würdigt der Sicherheitsrat die Erfolge, die Haiti seit 2004 erzielt hat.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Oktober 2017<sup>97</sup> und den darin enthaltenen Bewertungen, Empfehlungen und Erkenntnissen. Der Rat bekundet seine Absicht, diese im Rahmen seiner laufenden Arbeiten zur Erhöhung der allgemeinen Wirksamkeit der Friedenssicherung der Vereinten Nationen und der Übergangsprozesse zu berücksichtigen.

Unter Hinweis auf seine Resolutionen 2313 (2016) und 2350 (2017) begrüßt der Rat die bedeutenden Fortschritte, die Haiti auf dem Weg hin zu Stabilität und Demokratie erzielt hat. Er unterstreicht

---

<sup>96</sup> S/PRST/2017/20.

<sup>97</sup> S/2017/840.

die Verbesserungen bei der Festigung der Sicherheitslage und der humanitären Lage. Der Rat begrüßt außerdem die 2016 und 2017 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen, die durch einen friedlichen Machtübergang der Konsolidierung der demokratischen Institutionen Haitis den Weg geebnet haben.

Der Rat erkennt den Beitrag an, den die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti während der 13 Jahre ihres Bestehens zur Wiederherstellung von Sicherheit und Stabilität in Haiti geleistet hat. Der Rat würdigt die Anstrengungen des Landesteam der Vereinten Nationen unter der Führung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und das Engagement des Personals der Stabilisierungsmission. Der Rat dankt außerdem den truppen- und polizeistellenden Ländern für ihre über die Jahre geleistete Unterstützung.

Der Rat weist darauf hin, dass die Regierung Haitis die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität in dem Land trägt, und bekräftigt insbesondere die Notwendigkeit eines politischen Dialogs als friedliche Lösung, die Spannungen zwischen rivalisierenden Gruppen abbauen zu helfen und anhaltende sozioökonomische Missstände zu bekämpfen. Er betont, wie wichtig es ist, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Reform des Justizwesens und der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Stärkung der Frauen und ihrer vollen Teilhabe an der Entscheidungsfindung, Vorrang einzuräumen und die Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei weiter auszubauen, damit sie Haitis Sicherheitsumfeld verbessern kann, was zusammen für die Erreichung langfristiger Stabilität entscheidend ist. Der Rat äußert sich ferner zuversichtlich, dass die neue Mission eng mit der Regierung Haitis zusammenarbeiten wird, und fordert die Regierung auf, das Mandat und die Aufgabenwahrnehmung der Mission zu erleichtern.

Der Rat anerkennt die neue Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera in Haiti und die anhaltenden Fortschritte bei der Verminderung der mutmaßlichen Cholerafälle.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs und bestätigt, wie wichtig die Unterstützung der Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs ist.

Der Rat betont, dass bei der weiteren Verbesserung der langfristigen Sicherheit, bei der Konsolidierung der Demokratie und bei der nachhaltigen Entwicklung Haitis wichtige Aufgaben bevorstehen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig die anhaltende Unterstützung Haitis zu Beginn der nächsten Phase des Engagements der Vereinten Nationen ist, und begrüßt die Arbeiten der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti mit dem Ziel, die erreichten Fortschritte zu festigen, während Haiti zu einer Präsenz der Vereinten Nationen übergeht, die kein Friedenssicherungseinsatz ist.

Der Rat begrüßt es, dass Haiti in seinem Bestreben, die sich dem Land stellenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen anzugehen, auf vielfältige Weise unterstützt wird. Er hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti eine mit klaren Zielvorgaben versehene Zwei-Jahres-Ausstiegstrategie entwickelt, um zu einer Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti zu gelangen, die kein Friedenssicherungseinsatz ist, die Anstrengungen der Regierung Haitis zur Aufrechterhaltung des Friedens und zur Friedenskonsolidierung aber weiter unterstützt.“

Am 31. Oktober 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>98</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2017, in dem Sie mich über Ihre Absicht unterrichteten, Susan D. Page (Vereinigte Staaten von Amerika) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Haiti und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti zu ernennen<sup>99</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon

---

<sup>98</sup> S/2017/920.

<sup>99</sup> S/2017/919.

gebührend Kenntnis genommen haben. Die Mitglieder des Rates verwiesen außerdem auf Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen.

---

## DIE SITUATION IN BURUNDI<sup>100</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7895. Sitzung am 9. März 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über Burundi (S/2017/165)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs, und Jürg Lauber, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Benjamin William Mkapa, den Moderator des innerburundischen Dialogs der Ostafrikanischen Gemeinschaft und ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 4. Mai 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>101</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Mai 2017 betreffend Ihre Absicht, Michel Kafando (Burkina Faso) zu Ihrem Sondergesandten auf der Rangstufe eines Untergeneralsekretärs zu ernennen und ihn mit der Leitung und Koordinierung der politischen Anstrengungen der Vereinten Nationen in Burundi zu betrauen<sup>102</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7978. Sitzung am 20. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Jürg Lauber, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8013. Sitzung am 26. Juli 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Michel Kafando, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Burundi, und Jürg Lauber, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen

---

<sup>100</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

<sup>101</sup> S/2017/397.

<sup>102</sup> S/2017/396.

in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8016. Sitzung am 2. August 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Burundi“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>103</sup> :

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die politische Lage in Burundi, die mangelnde Durchführung der Resolution 2303 (2016) und das mangelnde Engagement der Regierung Burundis in dieser Hinsicht. Er stellt zwar fest, dass die Sicherheitslage in dem Land im Allgemeinen ruhig geblieben ist, ist jedoch nach wie vor bestürzt darüber, dass immer mehr Menschen als Flüchtlinge das Land verlassen, und zutiefst beunruhigt über die Meldungen über Folter, Verschwindenlassen und außergerichtliche Tötungen sowie über die noch immer festgefahrene politische Situation in dem Land und die damit verbundenen schwerwiegenden humanitären Folgen.

Der Rat betont, dass die derzeitige Situation in Burundi die bedeutenden Fortschritte, die aufgrund des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung für Burundi vom 28. August 2000 (Abkommen von Arusha) erzielt wurden, ernsthaft untergraben hat, was verheerende Folgen für Burundi und die gesamte Region hat. Der Rat hebt seine tiefe Besorgnis über die fortlaufende Verschlechterung der humanitären Lage hervor, die sich in den nahezu 202.000 Binnenvertriebenen, den 3 Millionen hilfebedürftigen Menschen und den mehr als 416.000 Burundiern äußert, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, würdigt die Anstrengungen der Aufnahmeländer und fordert die Regierungen in der Region auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu achten und sicherzustellen, dass die Rückkehr der Flüchtlinge freiwillig, auf Grundlage fundierter Informationen und in Sicherheit und Würde erfolgt.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle öffentlichen Erklärungen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, die zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der burundischen Gesellschaft anstiften, darunter auch Forderungen nach erzwungenen Schwangerschaften bei Frauen und Mädchen. Er begrüßt es, dass Amtsträger des Nationalrats für die Verteidigung der Demokratie-Kräfte für die Verteidigung der Demokratie solche Erklärungen verurteilt haben, und fordert die Regierung Burundis auf, dafür zu sorgen, dass die für derartige Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Er fordert die Regierung und alle Parteien mit großem Nachdruck auf, alle Arten von Gewalt zu beenden und abzulehnen und alle öffentlichen Erklärungen, die zu Gewalt oder Hass anstiften, zu verurteilen, und verlangt, dass alle Seiten in Burundi Handlungen unterlassen, die den Frieden und die Stabilität in dem Land bedrohen und die regionale Stabilität langfristig beeinträchtigen oder den von der Afrikanischen Union unterstützten innerburundischen Dialog unter der Leitung der Ostafrikanischen Gemeinschaft untergraben würden. Er bekundet erneut seine Absicht, zielgerichtete Maßnahmen gegen alle Akteure inner- und außerhalb Burundis zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit in Burundi bedrohen.

Der Rat würdigt die regionalen Anstrengungen zur Unterstützung der Burundier bei der Suche nach politischen Lösungen und bekundet erneut seine Unterstützung für die Moderation, die der ehemalige Präsident Benjamin Mkapa unter der Vermittlung von Präsident Yoweri Museveni in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Ostafrikanischen Gemeinschaft führt. Der Rat begrüßt den von der Afrikanischen Union auf ihrem neunundzwanzigsten Gipfeltreffen gefassten Beschluss, in dem sie ihr Bekenntnis zur friedlichen Beilegung der Krise in Burundi durch die rasche Einleitung eines alle Seiten einschließenden innerburundischen Dialogs unter der Schirmherrschaft der Ostafrikanischen Gemeinschaft und mit Unterstützung der Afrikanischen Union bekräftigte und alle burundischen Interessenträger aufforderte, sich aktiv und bedingungslos an diesem Prozess zu beteiligen. Er betont ferner, dass dieser Dialog der einzige gangbare Prozess für eine tragfähige politische Regelung in Burundi ist. Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten in diesem Dialog. Der Rat begrüßt den Bericht, den der Moderator, Benjamin Mkapa, auf dem Gipfeltreffen der Ostafrikanischen

---

<sup>103</sup> S/PRST/2017/13.



Gemeinschaft am 20. Mai 2017 vorgelegt hat, und fordert die sofortige Umsetzung des Fahrplans für das weitere Vorgehen. Der Rat betont, wie dringend notwendig es ist, dass sich die Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft aktiv engagieren, damit die von Herrn Mkapa moderierte regionale Vermittlung weitergehen und erfolgreich sein kann. Der Rat fordert alle burundischen Interessenträger nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zur Überwindung der derzeit festgefahrenen politischen Situation zu ergreifen.

Der Rat betont, dass es äußerst wichtig ist, Buchstaben und Geist des Abkommens von Arusha zu achten, das dazu beigetragen hat, zehn Jahre lang den Frieden in Burundi aufrechtzuerhalten.

Der Rat fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, den Dialog mit den internationalen Partnern, insbesondere mit den Vereinten Nationen, auf konstruktive Weise und auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens wiederaufzunehmen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat den Besuch des Sondergesandten des Generalsekretärs in Burundi und die uneingeschränkte Zusammenarbeit der Regierung während seines Besuchs. Der Rat bekundet dem Generalsekretär und dessen Sondergesandtem erneut seine volle Unterstützung bei ihren Anstrengungen, im Einklang mit der etablierten Praxis der Vereinten Nationen mit der Regierung einen Dialog über die Modalitäten der Durchführung der Resolution 2303 (2016) zu führen, zur Überwindung der derzeit festgefahrenen politischen Situation beizutragen und einen alle Seiten einschließenden Aussöhnungsprozess zu fördern.

Der Rat fordert den Generalsekretär und die Regierung Burundis auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission für das Büro des Sondergesandten fertigzustellen und durchzuführen. Der Rat ersucht den Generalsekretär erneut, das Engagement der Vereinten Nationen in Burundi zu erhöhen, mit dem Ziel, das Team des Sondergesandten zu stärken und zu unterstützen, um mit der Regierung und anderen beteiligten Parteien dabei zusammenzuarbeiten, den innerburundischen Dialog unter der Leitung der Ostafrikanischen Gemeinschaft und die Bereiche Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, mit allen an der Krise Beteiligten einen Dialog zu führen und mit allen burundischen Parteien zusammenzuarbeiten, um vertrauensbildende Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechts- und Sicherheitslage zu entwickeln und ein Umfeld zu fördern, das den politischen Dialog begünstigt.

Der Rat fordert den Sondergesandten zur Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis und der Zivilgesellschaft auf, um die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an dem alle Seiten einschließenden Dialog unter der Leitung der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu unterstützen, und fordert ferner die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an den Entscheidungsprozessen auf nationaler und lokaler Ebene sowie die Beteiligung von Frauenorganisationen an allen humanitären Maßnahmen oder Initiativen zur Minderung von Gewalt und zur Frühwarnung, wobei die besondere Gefährdung gewaltsam vertriebener Frauen zu berücksichtigen ist.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Burundi, gleichviel von wem sie begangen werden, darunter außergerichtliche Tötungen, sexuelle Gewalt, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, einschließlich von Kindern, Verschwindenlassen, Folterungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung, Drangsalierung und Einschüchterung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und von Journalisten, Einschränkung der Grundfreiheiten sowie unterschiedslose Granatengriffe, insbesondere auf Zivilpersonen.

Der Rat bekundet erneut sein Bedauern über den Beschluss der Regierung Burundis, die gesamte Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das seit 1995 in Burundi präsent ist, um die rechtsstaatlichen Institutionen des Landes zu stärken, auszusetzen, und fordert eine rasche Lösung durch Dialog zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Regierung, um dem Amt die vollständige Wiederaufnahme seiner Tätigkeiten, einschließlich seiner Überwachungs- und Berichtsfunktionen, und die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen. Er stellt fest, dass das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte am 8. März 2017 auf die Änderungen reagierte, die die Regierung an dem vom Amt im November 2016 übermittelten Entwurf der Vereinbarung zwischen Burundi und den Vereinten Nationen betreffend die aktualisierte Aufgabenstellung des Amtes des Hohen Kommissars in Burundi vorgenommen hatte, und fordert die

Regierung und das Amt nachdrücklich auf, die Vereinbarung rasch und ohne weiteren Verzug abzuschließen.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die erheblichen Verzögerungen bei der Entsendung der Menschenrechtsbeobachter und Militärexperten der Afrikanischen Union und stellt fest, dass bisher erst 40 Menschenrechts- und 8 Militärbeobachter nach Burundi entsandt wurden. Er unterstützt die Forderung der Afrikanischen Union nach einer raschen Unterzeichnung der Vereinbarung betreffend die Tätigkeit der Menschenrechtsbeobachter und der Militärexperten der Afrikanischen Union, die es diesen ermöglichen wird, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben in dem Land uneingeschränkt zu operieren.

Der Rat bekräftigt, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, die Sicherheit im Hoheitsgebiet Burundis zu gewährleisten und seine Bevölkerung zu schützen. Er fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, im Einklang mit der Verfassung des Landes und seinen internationalen Verpflichtungen, die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und alle diejenigen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, einschließlich Angehörigen der Sicherheitskräfte und gewalttätiger Akteure mit Verbindungen zu politischen Parteien, die für Verbrechen verantwortlich sind, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder um Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe handelt, einschließlich sexueller Gewalt und aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern. Der Rat fordert die Regierung ferner auf, mit der Untersuchungskommission für Burundi zusammenzuarbeiten, die ihr Mandat vom Menschenrechtsrat in Resolution 33/24 vom 30. September 2016<sup>104</sup> erhielt. Der Sicherheitsrat erkennt an, dass 2017 mehr als 1.000 Gefangene begnadigt wurden, darunter auch politische Gefangene, und fordert weitere vertrauensbildende Maßnahmen.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union entsprechend den Resolutionen 2248 (2015), 2279 (2016) und 2303 (2016) die Planung für den Eventualfall laufend aktualisieren, um die internationale Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, auf jede weitere Verschlechterung der Situation zu reagieren.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation in dem Land und fordert den Generalsekretär auf, die humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der burundischen Bevölkerung fortzusetzen. Er stellt ferner fest, dass einige bilaterale und multilaterale Partner angesichts der Situation in Burundi ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Burundis suspendiert haben, und legt den bilateralen und multilateralen Partnern und der Regierung nahe, ihren Dialog fortzusetzen, um förderliche Bedingungen für eine Wiederaufnahme der Hilfe zu schaffen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat das aktive Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung als tragfähige Plattform für den Dialog zwischen Burundi und seinen Partnern und begrüßt in dieser Hinsicht ferner die sozioökonomische Klausurtagung, die am 12. Juli 2017 in Bujumbura abgehalten wurde, um die sozioökonomischen Aspekte der Situation zu beurteilen und sich auf konkrete Schritte zu einigen, die Zusammenarbeit effizienter zu gestalten und bestehende Hürden zu überwinden.

Der Rat fordert außerdem die Staaten in der Region auf, zu einer Lösung der Krise in Burundi beizutragen und die Aktivitäten bewaffneter Bewegungen in keiner Weise zu unterstützen, und erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtungen der Staaten in der Region nach dem Rahmenabkommen über

---

<sup>104</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>105</sup> sowie nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>106</sup>.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die in Berichten an den Rat enthaltenen Informationen über die Anwerbung und Ausbildung burundischer Flüchtlinge, die sich im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo aufhalten.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union, die Ostafrikanische Gemeinschaft, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und die Vereinten Nationen, namentlich der Sondergesandte des Generalsekretärs, ihre Anstrengungen untereinander abstimmen, um die Suche nach Lösungen für die Krise in Burundi fortzusetzen.

Der Rat erkennt den Beitrag burundischer Friedenssicherungskräfte an, die in Friedenssicherungseinsätzen unter der Leitung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union tätig sind, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Standards der Vereinten Nationen einzuhalten.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis.

Der Rat verleiht seiner Erwartung Ausdruck, dass die für 2020 angesetzten Wahlen in Burundi frei, fair, transparent, friedlich und vollkommen inklusiv sein und unter Beteiligung aller politischen Parteien abgehalten werden und die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen während des gesamten Prozesses sichergestellt wird. Er unterstreicht außerdem, dass erhebliche Verbesserungen der politischen Lage und der Menschenrechtslage, insbesondere im Hinblick auf die Grundfreiheiten, darunter auch die Pressefreiheit, und Fortschritte bei der Aussöhnung erforderlich sind, um glaubhafte Wahlen zu ermöglichen.

Der Rat erinnert an sein nach einem Jahr zu überprüfendes Ersuchen an den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten, insbesondere über alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass und Gewalt angestiftet wird, sowie über Veränderungen der Lage vor Ort, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat bei Bedarf umgehend schriftlich über schwerwiegende Sicherheitsvorkommnisse, Verletzungen des humanitären Völkerrechts und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen in Burundi zur Kenntnis gelangt sind, gleichviel von wem sie begangen werden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten für die Erhöhung des Engagements der Vereinten Nationen in Burundi und die Erarbeitung von Maßnahmen zur Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen der Regierung Burundis und den Vereinten Nationen zu benennen, um das Team des Sondergesandten zu stärken, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die uneingeschränkte Wiederaufnahme seiner Tätigkeit und die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen und die vollständige Entsendung der genehmigten Menschenrechtsbeobachter und Militärexperten der Afrikanischen Union sicherzustellen, sowie andere Maßnahmen zu benennen, die das politische Klima verbessern, das gegenseitige Vertrauen der burundischen Interessenträger fördern und Raum für Dialog schaffen könnten.

Der Rat ist entschlossen, die Situation in Burundi auch weiterhin genau zu verfolgen, einschließlich der Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 2303 (2016).“

Auf seiner 8109. Sitzung am 20. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

---

<sup>105</sup> S/2013/131, Anlage.

<sup>106</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Michel Kafando, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Burundi, und Jürg Lauber, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## DIE SITUATION IN AFGHANISTAN<sup>107</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7896. Sitzung am 10. März 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Belgiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Kanadas, der Niederlande, Pakistans, Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2017/189)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tadamichi Yamamoto, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Sima Samar, die Vorsitzende der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7902. Sitzung am 17. März 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2017/189)“.

### **Resolution 2344 (2017) vom 17. März 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 2274 (2016) vom 15. März 2016, mit der er das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 17. März 2017 verlängerte,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden,

---

<sup>107</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die demokratischen Institutionen zu stärken,

*betonend*, von welcher zentraler Bedeutung ein umfassender, alle einschließender politischer Prozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung all derer zu unterstützen, die dazu bereit sind, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den weiteren Ausführungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz<sup>108</sup>, mit dem Ziel, eine von Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan herbeizuführen, und unter Begrüßung der Anstrengungen, den Friedensprozess voranzubringen, einschließlich derjenigen, die über den Hohen Friedensrat unternommen werden,

*erfreut darüber*, dass die Regierung der nationalen Einheit jetzt in ihr drittes Jahr geht, und betonend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan im Rahmen dieser Regierung auf eine von Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten,

*unter Hervorhebung* der zentralen Rolle des Prozesses von Kabul und unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über die Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft,

*betonend*, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

*sowie betonend*, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, die regionale Kooperation im Geiste einer allseits gewinnbringenden Zusammenarbeit voranzubringen und so die Sicherheit, die Stabilität und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afghanistan und der Region auf wirksame Weise zu fördern, um eine Gemeinschaft für eine gemeinsame Zukunft für die Menschheit zu schaffen,

in dieser Hinsicht die positive Wirkung und anhaltende Bedeutung der internationalen Verpflichtungen *anerkennend*, die 2016 auf dem Warschauer Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Brüsseler Afghanistan-Konferenz eingegangen wurden,

den Beitrag *begrüßend*, den die Internationale Kontaktgruppe für Afghanistan zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

*unter Hinweis* auf die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, und betonend, dass die anhaltende Unterstützung durch die Hilfsmmission der Vereinten Nationen in Afghanistan auf Antrag der afghanischen Behörden notwendig ist,

*unterstreichend*, wie wichtig einsatzfähige, professionelle, inklusive und tragfähige afghanische nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken, betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, die Weiterentwicklung dieser Kräfte zu unterstützen, und in Würdigung der von den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften bewiesenen Resilienz und außergewöhnlichen Tapferkeit sowie ihrer führenden Rolle bei der Sicherung ihres Landes und im Kampf gegen den internationalen Terrorismus,

*unter Hinweis* auf die laufende Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und die Fortsetzung der Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans, des Hohen Friedensrats und der Hilfsmmission der Vereinten Nationen in Afghanistan mit dem Ausschuss, einschließlich seines Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Taliban in zunehmendem Maße mit anderen an kriminellen Tätigkeiten beteiligten Organisationen zusammenarbeiten,

---

<sup>108</sup> S/2011/762, Anlage.

*in Anbetracht* der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida, mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten aller genannten Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die Präsenz und das potenzielle Wachstum von mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen in Afghanistan, die die Sicherheit Afghanistans und der Länder in der Region, einschließlich in Zentralasien, ernsthaft bedrohen, und in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Anstrengungen der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Kampf gegen diese Organisationen sowie der diesbezüglichen Unterstützung durch die internationalen Partner Afghanistans,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und feststellend, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit dem Privatsektor verbessert werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Rekordzahl der zivilen Opfer, wie aus dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom Februar 2017 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten hervorgeht, und unter Verurteilung der oft in von Zivilpersonen bewohnten Gebieten verübten Selbstmordanschläge und der gezielten und vorsätzlichen Tötungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich hochrangiger Amtsträgerinnen, derjenigen, die sich für Frauenrechte einsetzen, und von Journalisten,

*bekräftigend*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die nachhaltigen Anstrengungen unter afghanischer Führung zur Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels auch weiterhin wirksam und auf ausgewogene und integrierte Weise zu unterstützen, und in Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt,

*mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die humanitäre Lage in Afghanistan und die unverzichtbare Rolle unterstützend, die der Regierung Afghanistans bei der Erbringung humanitärer Hilfe für die Bürger des Landes in Abstimmung mit der effizienten und wirksamen Bereitstellung dieser Hilfe durch die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 3. März 2017<sup>109</sup>;

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch während der gesamten Transformationsdekade (2015-2024) zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Mission auch künftig mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet wird;

---

<sup>109</sup> S/2017/189.

3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006) vom 23. März 2006, 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009, 1917 (2010) vom 22. März 2010, 1974 (2011) vom 22. März 2011, 2041 (2012) vom 22. März 2012, 2096 (2013) vom 19. März 2013, 2145 (2014) vom 17. März 2014, 2210 (2015) vom 16. März 2015 und 2274 (2016) und in den nachstehenden Ziffern 5 und 6 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 17. März 2018 zu verlängern;

4. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan Afghanistan bei seiner vollen Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit der Transformationsdekade und mit den Vereinbarungen, die auf den internationalen Konferenzen von Kabul (2010), London (2010 und 2014), Bonn (2011), Tokio (2012) und Brüssel (2016) und auf den Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation von Lissabon (2010), Chicago (2012), Wales (2014) und Warschau (2016) zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

5. *beschließt*, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung übereinstimmende Weise die internationalen zivilen Maßnahmen weiter leiten und koordinieren werden, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans und im Einklang mit den Kommuniqués der Konferenzen von London<sup>110</sup>, Kabul, Tokio und Brüssel und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz<sup>108</sup> und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der Reformagenda der Regierung, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen als Moderatoren und Mitorganisatoren entwicklungspolitischer Foren, unter anderem bei der Erarbeitung und Überwachung von Rahmenvereinbarungen über gegenseitige Rechenschaft, bei der Förderung eines kohärenten Informationsaustauschs und kohärenter Analysen sowie bei der Konzipierung und Bereitstellung von Entwicklungshilfe auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung vereinbare Weise, und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig ebenfalls auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise die internationalen Partner für Folgemaßnahmen zu koordinieren, insbesondere durch den Austausch von Informationen, die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul und Tokio abgegebenen Zusagen zu priorisieren und die Anstrengungen zur Steigerung der gegenseitigen Rechenschaft und Transparenz und der Wirksamkeit der Nutzung der Hilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und Brüssel eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich einer entsprechenden Kosteneffizienz, zu unterstützen;

b) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen, einschließlich der nächsten Parlamentswahlen, zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans, einschließlich der Wahlreformmaßnahmen, die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn, Tokio und Brüssel und dem Gipfeltreffen von Chicago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung;

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag und in enger Abstimmung mit ihr bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedensprozess zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung des Hohen Friedensrats und seiner

---

<sup>110</sup> S/2010/65, Anlage II.

Tätigkeit und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, ebenfalls in enger Abstimmung mit der Regierung, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 und 2255 (2015) vom 21. Dezember 2015 sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten zu stärken sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu beobachten, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, Haftorte zu beobachten, Rechenschaft zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, namentlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>111</sup>;

f) sich nach Bedarf mit der zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan vereinbarten Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ sowie mit dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation eng abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan und den Sonderbeauftragten *auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans herbeizuführen, um größtmögliche kollektive Wirksamkeit in vollem Einklang mit der Reformagenda der Regierung zu erlangen, und auch weiterhin auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität uneingeschränkt vereinbare Weise die internationalen zivilen Maßnahmen zu leiten, die darauf abzielen, die Rolle der afghanischen Institutionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu stärken, mit einem verstärkten Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau in den von der Regierung benannten Kernbereichen, um in allen Programmen und Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu einem nationalen Durchführungsmodell zu gelangen, das eine klare handlungsorientierte Strategie für eine Transition zu afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung auf der Grundlage einvernehmlich vereinbarter Bedingungen vorsieht, einschließlich einer stärkeren Nutzung landeseigener Systeme:

a) durch eine angemessene Präsenz der Mission, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der Regierung die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu unterstützen, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Einklang mit der Politik der Regierung;

b) die Regierung Afghanistans bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio abgegebenen Zusagen unternimmt, um die Regierungsführung zu verbessern und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, den Haushaltsvollzug und die Bekämpfung der Korruption im ganzen Land zu stärken, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, mit dem

---

<sup>111</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.



Ziel, dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) die Erbringung humanitärer Hilfe insbesondere auch in Unterstützung der Regierung Afghanistans und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung auszubauen, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind, mit besonderem Augenmerk auf Entwicklungslösungen in Gebieten mit hohen Rückkehrerzahlen;

7. *bekräftigt sein fortdauerndes Engagement* für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, um sicherzustellen, dass die Mission Afghanistan wirksam unterstützen kann, ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit bewährten Verfahren eine strategische Überprüfung der Mission durchzuführen und dabei die mandatsmäßigen Aufgaben, Prioritäten und entsprechenden Ressourcen zu prüfen, die Effizienz und Wirksamkeit der Mission zu bewerten, um die Arbeitsteilung und Konfiguration zu optimieren und so eine bessere Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen und Doppelarbeit zu minimieren, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat bis Juli 2017 über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende und ausreichende Präsenz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans und zu deren Unterstützung ist, die den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt;

10. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan auf der Grundlage inklusiver, transparenter und glaubhafter Wahlen ist, begrüßt in dieser Hinsicht die bevorstehende Abhaltung von Parlamentswahlen im Einklang mit den relevanten internationalen Konferenzen und der Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen des Wahlprozesses herbeizuführen, und ihre diesbezüglich laufenden Anstrengungen, ersucht die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Hilfe zur Unterstützung der Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses bereitzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Ermöglichung der vollen und sicheren Teilhabe von Frauen, ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Reformagenda der Regierung Afghanistans zu unterstützen;

12. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedensprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen inklusiven Dialog unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung über Aussöhnung und politische Partizipation, einschließlich der Partizipation von Frauen und Frauenrechtsgruppen, zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die im Rahmen des Ergebnisses eines solchen Prozesses der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen unterhalten, die Verfassung achten und bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz weiter ausgeführt, und legt der Regierung nahe, von den Guten Diensten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der durch die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats eingeführten Maßnahmen und Verfahren zu unterstützen;

13. *betont* die Rolle, die der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und in enger Abstimmung mit ihr einen inklusiven Friedensprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung zu unterstützen und zugleich in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans auch weiterhin die Wirkung des genannten Friedensprozesses in Bezug auf die im Kommuniqué der Kabuler Konferenz und in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz festgelegten Parameter zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein;

14. *begrüßt und befürwortet* die Weiterführung der Anstrengungen aller regionalen und internationalen Partner Afghanistans zur Unterstützung von Frieden und Aussöhnung in Afghanistan in allen Formaten, mit dem Ziel der Abhaltung frühzeitiger direkter Gespräche zwischen der Regierung Afghanistans und den befugten Vertretern der Taliban-Gruppen, und fordert alle regionalen und internationalen Partner Afghanistans auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

15. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, wenn es darum geht, die Umsetzung der Reformagenda der Regierung Afghanistans auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, zu erleichtern und zu überwachen, und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens und im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit durch geeignete Überprüfungsverfahren und Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten, zur Unterstützung der Durchführung des nationalen Aktionsplans Afghanistans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu steigern, und betont, wie wichtig das Engagement der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind;

17. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte beim Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen und fortgesetzter Hilfe, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen, Beratungsteams, Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

18. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, einschließlich der Erfüllung der vom Innenministerium und von der Afghanischen Nationalpolizei eingegangenen Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in der Afghanischen Nationalpolizei zu entwickeln, den nationalen Aktionsplan für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) vollständig umzusetzen und die Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu fördern, betont die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren und stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist;

19. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Regierung Afghanistans und insbesondere für die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei ihrer Aufgabe, das Land zu sichern, und in ihrem Kampf gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, und fordert die Regierung auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen ausgeht, die an der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind;

20. *bekundet erneut seine Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltende regionale Gewalt und die anhaltenden Angriffe der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaidas, mit ISIL (Daesh) verbundener Organisationen und anderer terroristischer Gruppen, gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und ausländischer terroristischer Kämpfer, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, ihre internationale und regionale Sicherheitszusammenarbeit zu verstärken, um den Informationsaustausch, die Grenzkontrolle, die Strafverfolgung und die Strafrechtspflege zu verbessern und so der Bedrohung, auch derjenigen, die von zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, besser begegnen zu können;

21. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundene Organisationen und andere terroristische Gruppen, gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

22. *verurteilt nachdrücklich* den anhaltenden Zustrom von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät und Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie zu Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen und legt den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

23. *verurteilt ferner* alle Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Bedienstete und andere Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan sowie die häufigen Angriffe, die nach wie vor auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen begangen werden;

24. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, namentlich die Ratifikation des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>112</sup> zum Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>113</sup>, und ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen und Hilfe für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer bereitzustellen;

25. *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass immer mehr Kinder unter den Opfern sind, eingezogen und eingesetzt werden, weist darauf hin, dass Schulen und Krankenhäuser geschützt werden müssen, verurteilt erneut auf das Entschiedenste alle an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden, ersucht in dieser Hinsicht die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die Anstrengungen zum verstärkten Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder weiter zu unterstützen, darunter gemeinsame Maßnahmen mit der Regierung Afghanistans zur vollständigen Umsetzung des Aktionsplans und des Fahrplans und Maßnahmen gegen andere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen wie sexuelle Gewalt gegen Kinder, und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten der Mission auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und

---

<sup>112</sup> Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBl. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

<sup>113</sup> Ebd., Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den maßgeblichen Resolutionen des Rates auch in seine künftigen Berichte aufzunehmen;

26. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung bei der Bewältigung des Drogenproblems Afghanistans die internationale und regionale Zusammenarbeit im Kampf gegen die Bedrohung zu verstärken, die der internationalen Gemeinschaft aus der Herstellung aus Afghanistan stammender unerlaubter Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum, die in erheblichem Maße zu den finanziellen Ressourcen der Taliban und ihrer Verbündeten beitragen, erwächst, insbesondere durch Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen, würdigt die Arbeit im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative<sup>114</sup> und ihres Paris-Moskau-Prozesses sowie die Anstrengungen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und ihren Ausgangsstoffen;

27. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Umsetzung der afghanischen Nationalen Drogenkontrollstrategie unter der Führung des afghanischen Ministeriums für Suchtstoffbekämpfung zu ermöglichen;

28. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu festigen, bekundet der Regierung Afghanistans seine Anerkennung für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung und die diesbezüglich ergriffenen ersten Maßnahmen, betont, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;

29. *legt* allen afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, *nahe*, gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu gewährleisten, und betont, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf;

30. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, in ganz Afghanistan und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit, insbesondere von den Angriffen auf Journalisten durch Terroristen sowie extremistische und kriminelle Gruppen;

31. *fordert außerdem* verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen;

32. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf den Konferenzen von Kabul, Bonn, Tokio, London und Brüssel eingegangen sind;

33. *bekräftigt seine Unterstützung* für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit

---

<sup>114</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

für ein sicheres und stabiles Afghanistan<sup>115</sup> und der Gipfeltreffen der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und begrüßt die laufenden Anstrengungen zum Aufbau von Vertrauen und Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien sowie des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Irans und Pakistans, des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und der Türkei und des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland unternommen werden;

34. *begrüßt und fordert eindringlich* weitere Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung der Verkehrsanbindung, des Handels und des Transits in der Region, unter anderem durch regionale Entwicklungsinitiativen wie die Initiative „Wirtschaftsgürtel entlang der Seidenstraße und maritime Seidenstraße des 21. Jahrhunderts“ und regionale Entwicklungsprojekte, wie das Erdgasleitungsprojekt TAPI (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan-Indien), das Stromübertragungs- und -handelsprojekt CASA-1000 (Zentralasien-Südasiens), das von Afghanistan, Indien und der Islamischen Republik Iran vereinbarte Projekt für den Hafen von Chabahar, das Lapislazuli-Transit-, Handels- und Transportrouten-Abkommen und die Eisenbahnteilstrecken Turkmenistan-Aqina und Herat-Khawaf, sowie durch bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan und der Region zu fördern, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern eindringlich nahe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, ihre entwicklungspolitischen Konzepte und Strategien zu integrieren und die praktische Zusammenarbeit für die Vernetzung zu fördern, damit diese Entwicklungsinitiativen und Handelsabkommen vollständig durchgeführt werden können;

35. *weist darauf hin*, dass der regionalen Sicherheitszusammenarbeit eine Schlüsselrolle bei der Aufrechterhaltung der Stabilität in Afghanistan und der Region zukommt, begrüßt die von Afghanistan und den regionalen Partnern diesbezüglich erzielten Fortschritte und fordert Afghanistan und die regionalen Partner und Organisationen auf, weitere Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft und Zusammenarbeit zu unternehmen, einschließlich zum Ausbau der Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte und zur Verbesserung der Sicherheit in der Region;

36. *bekundet seine Besorgnis* über den jüngsten Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan, befürwortet nachdrücklich verstärkte Bemühungen der Regierung Afghanistans, die Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge zu einer ihrer obersten nationalen Prioritäten zu machen, wozu auch ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde gehört, unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Regierung, die notwendigen Bedingungen für die Rückführung und dauerhafte Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge in dem Land zu schaffen, und fordert dauerhafte und verstärkte internationale Hilfe in dieser Hinsicht;

37. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, auch auf subnationaler Ebene, und ihrer in dieser Resolution genannten Prioritäten aufzunehmen;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7902. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>115</sup> S/2011/767, Anlage.

### Beschlüsse

Auf seiner 7980. Sitzung am 21. Juni 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Belgiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Kanadas, der Niederlande, Pakistans, Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2017/508)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tadamichi Yamamoto, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8055. Sitzung am 25. September 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Belgiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Kanadas, der Niederlande, Pakistans und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2017/783)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tadamichi Yamamoto, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Guillaume Dabouis, den Leiter des Referats Politik der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8147. Sitzung am 21. Dezember 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Kanadas, der Niederlande, Pakistans, der Türkei und Usbekistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2017/1056)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tadamichi Yamamoto, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, und Yuri Fedotov, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Wazhma Frogh, Gründungsmitglied der „Women and Peace Studies Organization“ und Mitglied des Hohen Friedensrats Afghanistans, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

## DIE SITUATION IN SIERRA LEONE<sup>116</sup>

### Beschluss

Am 1. August 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>117</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Juli 2017 betreffend die Finanzierung des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone für den Zeitraum 2018 und 2019<sup>118</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

## BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA<sup>119</sup>

### Beschlüsse

Am 26. Januar 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>120</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Januar 2017 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen<sup>121</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

Am 8. Dezember 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>122</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2017 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen<sup>123</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

---

<sup>116</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1995 verabschiedet.

<sup>117</sup> S/2017/666.

<sup>118</sup> S/2017/665.

<sup>119</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

<sup>120</sup> S/2017/79.

<sup>121</sup> S/2017/78.

<sup>122</sup> S/2017/1035.

<sup>123</sup> S/2017/1034.

## DIE SITUATION IN DER REGION DER GROßEN SEEN<sup>124</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7923. Sitzung am 12. April 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Region der Großen Seen

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2017/208)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Said Djinnit, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8125. Sitzung am 8. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in der Region der Großen Seen“.

### **Resolution 2389 (2017) vom 8. Dezember 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“)<sup>125</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierungen in der Region die Hauptverantwortung dafür tragen, die in ihren Hoheitsgebieten befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Region der Großen Seen Afrikas im Laufe des vergangenen Jahres erheblich gestiegen ist und nun insgesamt mehr als 7 Millionen Binnenvertriebene und 3,5 Millionen Flüchtlinge umfasst, und unter Betonung des Zusammenhangs zwischen Vertreibung und Instabilität und Unsicherheit in der Region,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Sicherheits- und humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo, die durch die destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen verschärft wird, hervorhebend, wie wichtig es ist, die bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo zu neutralisieren, und anerkennend, wie wichtig die Anstrengungen sind, die die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo unternehmen, so auch durch die Durchführung gemeinsamer Einsätze im Einklang mit ihrem in Resolution 2348 (2017) vom 31. März 2017 festgelegten Mandat,

*unter Begrüßung* der glaubhaften und friedlichen Durchführung von Wahlen in einigen Staaten der Region der Großen Seen, jedoch darauf hinweisend, dass Wahlprozesse, die in jüngerer Zeit in einigen Ländern der Region der Großen Seen durchgeführt wurden oder noch laufen, große Befürchtungen hinsichtlich der

---

<sup>124</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

<sup>125</sup> S/2017/825.



Gefahr von Instabilität, Unsicherheit, möglicher Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie weiterer Vertreibungen hervorrufen, wovon alle Länder der Region der Großen Seen betroffen sind,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen Resolution 2360 (2017) vom 21. Juni 2017, seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen, und in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag anerkennend, den das vom Sicherheitsrat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Demokratischen Republik Kongo sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten und der Reform des Sicherheitssektors leistet,

*ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und andere Akteure und über die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, was einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergräbt, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ermutigend, ihre Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete zu verstärken,

*unter Hinweis* darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem illegalen Handel damit, einschließlich der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und die beteiligten Regierungen ermutigend, ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortzusetzen, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit und die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

*erneut erklärend*, dass das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik und die Region<sup>126</sup> auch weiterhin ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist, in Kenntnis und Unterstützung der erneuten Verpflichtung der Unterzeichner zu seiner vollständigen Durchführung, und mit der erneuten Aufforderung an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

*unter Hinweis* auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, unter Begrüßung der vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. November 2017 bekräftigten Verpflichtung, die Durchführung des Rahmenabkommens zu gewährleisten, und sich dessen Aufforderung an alle Unterzeichnerstaaten und die Garanten des Rahmenabkommens anschließend, verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um die wirksame Durchführung aller Aspekte des Rahmenabkommens sicherzustellen,

*sowie unter Hinweis* auf die von allen Staaten der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit eingegangene Verpflichtung, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Art der Hilfe oder Unterstützung zu gewähren und Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren, und in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder inländischen oder ausländischen Unterstützung, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung, für in der Region aktive bewaffnete Gruppen,

*betonend*, dass der Pakt von 2006 über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen und das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit einander verstärken und

---

<sup>126</sup> S/2013/131, Anlage.

entscheidend wichtige Instrumente für die Herbeiführung von Frieden und Wohlstand auf lange Sicht sind, hervorhebend, dass das Rahmenabkommen die Verknüpfung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung deutlich macht, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit zu verstärken, was die Vertiefung der Wirtschaftsintegration einschließt,

*eingedenk* dessen, dass Lösungen für die in der Region der Großen Seen herrschende Situation von einer regionalen Perspektive ausgehen sollten und dabei die tieferen Ursachen der Konflikte, einschließlich ihrer Entwicklungsaspekte, von denen viele einen regionalen Charakter haben, anzugehen sind, wobei den grenzübergreifenden Problemen im Zusammenhang mit der Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der großen Ströme an natürlichen Ressourcen, der hohen Zahl von Migranten und Flüchtlingen und der grenzüberschreitenden Aktivitäten bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke, entscheidende Bedeutung zukommt,

1. *begrüßt*, dass sich alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>126</sup> im Kommuniqué der am 19. Oktober 2017 in Brazzaville abgehaltenen achten Tagung auf hoher Ebene des Regionalen Aufsichtsmechanismus erneut zur vollständigen Durchführung des Abkommens verpflichtet haben, erklärt erneut, dass das Rahmenabkommen auch weiterhin ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Unterzeichnerstaaten ihre im Rahmenabkommen eingegangenen nationalen und regionalen Verpflichtungen vollständig umsetzen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die im Rahmen des regionalen Aktionsplans zur Umsetzung der im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit eingegangenen regionalen Verpflichtungen erzielt wurden, einschließlich der jüngsten Aktivitäten in den Bereichen Jugend und Frauen, Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und justizielle Zusammenarbeit, sowie die Billigung der aktualisierten Liste der vorrangigen Aktivitäten des regionalen Aktionsplans;

3. *ermutigt* alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, mit Unterstützung seiner Garanten, namentlich der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Vereinten Nationen, verstärkt zusammenzuarbeiten, um das Rahmenabkommen vollständig durchzuführen;

4. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und erklärt erneut, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen;

5. *verlangt*, dass alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der Allianz der demokratischen Kräfte und der Widerstandsarmee des Herrn, sofort alle Formen von Gewalt und andere destabilisierende Aktivitäten, einschließlich der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, einstellen und dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren, erinnert in dieser Hinsicht an seine Resolution 2360 (2017), mit der er das Sanktionsregime verlängerte, und fordert ferner die Entwaffnung der aktiven Anführer und Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die an dem Völkermord von 1994 an den Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere Gegner des Völkermords getötet wurden, als Täter beteiligt waren und nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen;

6. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch zu gewähren und Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und

territorialen Unversehrtheit des Landes trägt, auf, weitere Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu erzielen, insbesondere was die Reform des Sicherheitssektors, die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratisierung betrifft;

7. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, mit Unterstützung der Länder der Region entsprechend den von ihnen im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen und in enger Zusammenarbeit mit der Mission, namentlich im Rahmen der im Einklang mit ihrem Mandat gemäß Resolution 2348 (2017) durchgeführten gemeinsamen Einsätze, die Neutralisierung aller im Osten der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor aktiven bewaffneten Gruppen mit Nachdruck voranzutreiben, und unterstreicht, dass die Zivilbevölkerung geschützt werden muss, einschließlich von professionellen, rechenschaftspflichtigen und tragfähigen Sicherheitskräften, und dass die Einsätze unter strenger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

8. *begrüßt* die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, die Repatriierung der entwaffneten Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März ohne Vorbedingungen so schnell wie möglich abzuschließen, und fordert die Regierungen in der Region nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Garanten des Rahmenabkommens ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um den vereinbarten Zeitrahmen einzuhalten;

9. *ersucht* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas und Ruandas, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Repatriierung der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi<sup>127</sup> und entsprechend den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu gewährleisten, fordert die Garanten des Rahmenabkommens auf, mit den Interessenträgern weiter auf eine Wiederaufnahme der 2016 unter der Schirmherrschaft der Garanten eingeleiteten gemeinsamen Konsultationen zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und den ehemaligen Anführern der Bewegung des 23. März hinzuwirken, und fordert ferner die ehemaligen Anführer der Bewegung des 23. März nachdrücklich auf, entsprechend ihren Verpflichtungen nach der Erklärung von Nairobi bei der Repatriierung ehemaliger Kombattanten voll zu kooperieren;

10. *fordert erneut* eine geeignete Lösung für die Umsiedlung der derzeit in der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Elemente der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition, begrüßt den von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Südsudans gezeigten Geist der Zusammenarbeit und die Fortschritte, die in dieser Hinsicht bislang mit Unterstützung der Mission und des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen erzielt wurden, und fordert alle regionalen Akteure und die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieser Anstrengungen auf;

11. *würdigt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union sowie die subregionalen Organisationen, insbesondere die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Ostafrikanische Gemeinschaft, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika zur Unterstützung der politischen Prozesse und zur Herbeiführung friedlicher Lösungen für die Konfliktsituationen in der Region unternehmen;

12. *fordert mit Nachdruck* die fortgesetzte regionale und internationale Unterstützung für Initiativen zur Förderung eines inklusiven Dialogs zwischen den nationalen Interessenträgern, betont, wie wichtig es ist, den politischen Raum zu öffnen, um friedlichen politischen Parteien, der Zivilgesellschaft und den Medien die volle und freie Mitwirkung sowie Männern und Frauen die volle Mitwirkung am politischen Prozess zu ermöglichen, fordert mit Nachdruck internationale und regionale Unterstützung zur Stärkung und Verbesserung der Kapazitäten für die Durchführung von Wahlen und die Regierungs- und Verwaltungsführung in den Ländern der Region und fordert die Mitgliedstaaten in der Region der Großen Seen auf, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Wahlprozesse den Frieden und die Sicherheit fördern, und zu diesem Zweck fristgerechte, friedliche, alle Seiten einschließende und glaubhafte Wahlen abzuhalten, im

---

<sup>127</sup> S/2013/740, Anlage.

Einklang mit den jeweiligen Verfassungen der Länder und der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, soweit anwendbar;

13. *verweist* auf die Verbindung zwischen Gerechtigkeit und Konfliktprävention, fordert alle Länder in der Region der Großen Seen auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, nachzukommen, legt ihnen nahe, sich aktiv darum zu bemühen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, zur Rechenschaft gezogen werden, und die Maßnahmen zur Konfliktprävention wirksam zu unterstützen, indem sie die Kultur der Straflosigkeit beenden, und begrüßt die Bemühungen der nationalen Regierungen, diesen Trend umzukehren;

14. *teilt die* im Strategischen Rahmen für die Region der Großen Seen 2016-2017<sup>128</sup> zum Ausdruck gebrachte *Auffassung*, dass es dringend notwendig ist, der gegen Frauen und Mädchen gerichteten Gewalt und Diskriminierung in der Region der Großen Seen ein Ende zu setzen, insbesondere den Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, und dem Zusammenhang Rechnung zu tragen, der zwischen der Mitwirkung von Frauen an den Entscheidungsprozessen in Friedens- und Sicherheitsfragen einerseits und dem Frieden und der Gleichstellung der Geschlechter andererseits besteht;

15. *unterstützt* die zur Beeinflussung regionaler und lokaler Entscheidungsträger ergriffenen Regionalinitiativen zur Frage der geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, die die Umsetzung der in der Erklärung von Kampala abgegebenen Zusagen, die Straflosigkeit für geschlechtsspezifische Verbrechen auf nationaler Ebene zu bekämpfen und die Frauen zu stärken und ihre Sichtbarkeit und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, zum Ziel haben;

16. *begrüßt* die von den Regierungen in der Region ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien zur Sorgfaltspflicht der mit Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo, namentlich die Übernahme des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und gemäß internationaler Praxis, begrüßt ferner die am 5. und 6. Juli 2017 in Nairobi erfolgreich abgehaltene Konsultation der regionalen Sachverständigen und Interessenträger zur Frage der natürlichen Ressourcen und der guten Regierungsführung zugunsten von dauerhaftem Frieden, Entwicklung und Transformation der Region der Großen Seen und nimmt ermutigt Kenntnis von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Konferenz und anderen Partnern zur Stärkung der aus der Internationalen Konferenz hervorgegangenen Regionalinitiative gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen;

17. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Finanzierung bewaffneter Gruppen zu unterbinden, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten beteiligt sind, ermutigt die Regierungen der Region, weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen zu unternehmen und dabei auch alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die sich am unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Gold und aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, beteiligen, und ermutigt die Regierungen der Region ferner, verstärkt zusammenzuarbeiten, im Einklang mit seiner Resolution 2360 (2017);

18. *betont außerdem*, dass dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Asylsuchenden in der Region gefunden werden müssen, von denen die meisten Frauen und Kinder und in besonderer Weise betroffen sind, begrüßt die Anstrengungen der Regierungen in der Region sowie der regionalen und subregionalen Organisationen und die Gastfreundschaft, die die Aufnahmegemeinschaften den Millionen Vertriebenen erweisen, und verweist in dieser Hinsicht auf die Verpflichtungen der Staaten der Region nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>129</sup>;

---

<sup>128</sup> S/2016/255, Anlage.

<sup>129</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

19. *fordert* die Regierungen der Region sowie die regionalen und internationalen Partner *mit Nachdruck auf*, den dringenden und drastisch wachsenden humanitären Bedürfnissen auch weiterhin zu entsprechen und nach dauerhaften Lösungen für die Binnenvertriebenen, Flüchtlinge und Asylsuchenden zu suchen, stellt fest, dass trotz der wachsenden humanitären Bedürfnisse in der gesamten Region die als Reaktion auf die humanitären Appelle bereitgestellten Finanzmittel nach wie vor nicht ausreichen, und fordert die internationalen Partner und die gesamte Gebergemeinschaft nachdrücklich auf, die humanitären Maßnahmen in der Region und in der Demokratischen Republik Kongo verstärkt zu unterstützen;

20. *unterstreicht*, wie wichtig Friedenskonsolidierungsmaßnahmen sind, um die tieferen Konfliktursachen durch einen kooperativen Ansatz zwischen den Ländern der Region und der Afrikanischen Union und den afrikanischen subregionalen Organisationen sowie den internationalen Partnern anzugehen, und anerkennt in dieser Hinsicht, welchen Beitrag die Kommission für Friedenskonsolidierung im Einklang mit ihrem in den Resolutionen 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005 und 2282 (2016) vom 27. April 2016 festgelegten Mandat leisten kann;

21. *verweist* auf den Strategischen Rahmen für die Region der Großen Seen 2016-2017, in dem der Entwicklungsansatz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit dargelegt wird, und legt der Gebergemeinschaft eindringlich nahe, zur Durchführung des Strategischen Rahmens beizutragen, der eine wirksame Plattform für Partnerschaften zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der nationalen und regionalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten, zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie zur Stärkung der Mechanismen und Kapazitäten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Unsicherheit und des illegalen grenzüberschreitenden Handels und zur Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Region der Großen Seen darstellt;

22. *fordert* den Sondergesandten für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle Seiten einschließende landesweite Wahlen und den regionalen Dialog fördert und in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission auch weiterhin die Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit leitet, koordiniert und bewertet, sowie seine Mitwirkung an Regionalinitiativen mit den wichtigsten Partnern fortzusetzen, um die tieferen Ursachen des Konflikts anzugehen und dabei Überschneidungen mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu vermeiden;

23. *betont*, dass die Garanten des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, namentlich die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Zusammenarbeit miteinander und mit den zentralen Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens vertiefen müssen, um sicherzustellen, dass die großen politischen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen der Region im Geiste der Kooperation angegangen werden, und um die Bedingungen für dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und nachhaltige Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region der Großen Seen zu schaffen, und dass die zukünftige Präsenz und das zukünftige Engagement der Vereinten Nationen danach ausgerichtet werden müssen;

24. *bittet* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union einen Dialog auf hoher Ebene mit den Unterzeichnerstaaten und den Garanten des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit sowie wichtigen regionalen und internationalen Partnern zu führen, um die Fortschritte, Herausforderungen und Mängel bei der Durchführung des Rahmenabkommens zu bewerten, und in seinem nächsten Bericht an den Sicherheitsrat, der mit dem fünften Jahrestag der Unterzeichnung des Rahmenabkommens zusammenfällt, seine auf konkrete Empfehlungen gestützte Vision für die Zukunft vorzulegen.

*Auf der 8125. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO<sup>130</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7856. Sitzung am 4. Januar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>131</sup>:

Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung des umfassenden und alle Seiten einschließenden politischen Abkommens am 31. Dezember 2016 in Kinshasa, dem das am 18. Oktober 2016 unter der Schirmherrschaft und Moderation der Afrikanischen Union erzielte politische Abkommen vorausging, und würdigt die unermüdlichen Anstrengungen der Mediatoren der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo zur Vermittlung des Abkommens.

Der Rat ist ermutigt durch den Geist der Flexibilität und Kompromissbereitschaft, den die kongolesischen politischen Führungsverantwortlichen bei der Einigung auf dieses Abkommen an den Tag gelegt haben, dessen Ziele Stabilität, Frieden, Entwicklung und die Festigung der konstitutionellen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo sind, und fordert alle kongolesischen Akteure auf, diesen Geist in den kommenden Gesprächen zu erhalten, um alle offenen Fragen rasch zu klären, insbesondere die praktischen Modalitäten des inklusiven Managements der Exekutive in der Zeit vor den Wahlen und während der Wahlen. Der Rat ermutigt die politischen Parteien, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, dies nachzuholen.

Der Rat hofft auf eine rasche Durchführung des Abkommens in redlicher Absicht und in all seinen Komponenten, im Einklang mit der kongolesischen Verfassung und der Ratsresolution 2277 (2016), mit dem Ziel, spätestens bis Dezember 2017 friedliche, glaubwürdige, alle Seiten einschließende und rechtzeitige Präsidentschaftswahlen und Parlamentswahlen auf nationaler Ebene und auf der Ebene der Provinzen zu organisieren, die in einen friedlichen Machtübergang münden. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles Nötige tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerungen innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens zu beschleunigen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, Frauen in die Folgemaßnahmen und in die Durchführung des Abkommens einzubeziehen.

Der Rat wiederholt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat ruft ferner die Freunde und die Entwicklungspartner der Demokratischen Republik Kongo auf, das Land in seinen Anstrengungen zu unterstützen, die Schaffung von dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit in dem Land zu gewährleisten.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die Durchführung des Abkommens in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu unterstützen, sowie seine Entschlossenheit, die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte, die Sicherheitsbedingungen vor Ort und die Bemühungen um einen erfolgreichen Abschluss des Wahlprozesses, auch weiterhin genau zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Auf seiner 7858. Sitzung am 11. Januar 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

---

<sup>130</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

<sup>131</sup> S/PRST/2017/1.

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2016/1130)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Monsignor Marcel Utembi, den Präsidenten der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7903. Sitzung am 21. März 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2017/206)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Maman Sidikou, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Monsignor Marcel Utembi, den Präsidenten der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo, und Marie-Madeleine Kalala vom Common Cause Network gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7910. Sitzung am 31. März 2017 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2017/206)“.

**Resolution 2348 (2017)  
vom 31. März 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2098 (2013) vom 28. März 2013, 2136 (2014) vom 30. Januar 2014, 2147 (2014) vom 28. März 2014, 2198 (2015) vom 29. Januar 2015, 2211 (2015) vom 26. März 2015, 2277 (2016) vom 30. März 2016 und 2293 (2016) vom 23. Juni 2016,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

*in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung* für das am 31. Dezember 2016 in Kinshasa unterzeichnete Umfassende und alle Seiten einschließende politische Abkommen, in Würdigung der unermüdlischen Anstrengungen der Mediatoren der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo zur Vermittlung des Abkommens und mit der Forderung, dass das Abkommen rasch, in redlicher Absicht und in all seinen Komponenten durchgeführt wird, mit dem Ziel, spätestens bis Dezember 2017 friedliche, glaubwürdige, alle Seiten einschließende und rechtzeitige Wahlen zu organisieren, die in einen friedlichen Machtübergang münden, im Einklang mit der kongolesischen Verfassung,

*unter Hinweis* darauf, dass die vollständige und rechtzeitige Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die Legitimität der Übergangsinstitutionen zu fördern, betonend, wie entscheidend wichtig ein friedlicher und glaubwürdiger Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung für die anhaltende Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, und mit der Forderung nach der umgehenden Durchführung der im Abkommen festgelegten vertrauensbildenden Maßnahmen, so auch durch die Beendigung der Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft, sowie der Einschränkungen der Grundfreiheiten wie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles Nötige tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerungen zu beschleunigen und für ein Umfeld zu sorgen, das der friedlichen und alle Seiten einschließenden politischen Betätigung förderlich ist, einschließlich der Sicherheit aller politischen Akteure, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegenüber allen kongolesischen Akteuren, deren Handlungen und Äußerungen die Durchführung des Abkommens und die Organisation der Wahlen behindern, entsprechend tätig zu werden,

*nach wie vor tief besorgt* über Berichte über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, so auch gegen Mitglieder der Opposition und der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang, alle Parteien nachdrücklich auffordernd, Gewalt und Provokationen zu unterlassen, betonend, wie wichtig es ist, dass alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter auch Menschenrechtsverteidiger und Personen anderer parteipolitischer Zugehörigkeit, freigelassen werden, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

*erneut seine Besorgnis darüber bekundend*, dass bei den Ermittlungen und Strafverfolgungen gegen diejenigen, die während des Wahlvorgangs von 2011, im Januar 2015 und im September und Dezember 2016 Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben sollen, keine Fortschritte erzielt wurden, und mit der Forderung nach weiteren Anstrengungen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei zu bekämpfen, den Behörden der Demokratischen Republik Kongo sein Lob dafür aussprechend, dass sie Angehörige der Streitkräfte und der Nationalpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss,

*feststellend*, dass die Demokratische Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden und sich wandelnden Zyklen des Konflikts und anhaltender Gewalt durch bewaffnete Gruppen leidet, mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis angesichts der Berichte über zunehmende Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und durch Milizen in einigen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Regionen Kasai und Tanganyika, einschließlich Angriffen auf religiöse Institutionen und Tötungen von Polizisten, ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte über Massengräber und mit der Aufforderung an alle Parteien, geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Achtung der Räumlichkeiten, des Eigen-



tums und des Personals der Vereinten Nationen und diplomatischer und ausländischer Stellen sowie anderer Zivilpersonen in der Demokratischen Republik Kongo zu treffen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Sicherheits- und humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo, die durch die destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen verschärft wird, hervorhebend, wie wichtig es ist, bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo zu neutralisieren, anerkennend, wie wichtig die Anstrengungen sind, die die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo unternehmen, so auch durch die Durchführung gemeinsamer Einsätze im Einklang mit ihrem Mandat, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>132</sup> und mit der erneuten Aufforderung an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen, den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

*unter Hinweis* darauf, dass er bereit ist, zielgerichtete Sanktionen nach Ziffer 7 d) und e) seiner Resolution 2293 (2016) zu verhängen, unter anderem in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder -übergreifungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahelegend, eine fortlaufende enge Zusammenarbeit mit diesen und anderen internationalen Parteien zu gewährleisten, und in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung in dem Land,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und andere Akteure und über die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, was einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergräbt, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ermutigend, ihre Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete zu verstärken,

*weiter zutiefst besorgt* über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen und Milizen, der Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat, und betonend, dass alle diejenigen, die für solche Verletzungen und Übergreifungen verantwortlich sind, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahelegend, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist,

*unter Begrüßung* der Fortschritte der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Mission die Aktionspläne zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

---

<sup>132</sup> S/2013/131, Anlage.

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter zusammenarbeiten muss, und betonend, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

*weiter höchst besorgt* über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sehr hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die bei mehr als 2,2 Millionen liegt, die 452.000 Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo sowie die mehr als 468.000 Flüchtlinge aus dem Osten der Demokratischen Republik Kongo, die die Folge der anhaltenden Feindseligkeiten sind, die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region auffordernd, mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, betonend, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll, und betonend, dass die Schließung der Lager auf eine Weise vollzogen werden muss, die die Rechte der Binnenvertriebenen achtet und mit dem Völkerrecht im Einklang steht,

*ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und der Gewalt sowie der wiederholten Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter und mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Umsetzung des nationalen Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten bewaffneter Gruppen und Milizen nur langsam vorankommt, begrüßend, dass seit der Einführung des Plans Tausende ehemalige Kombattanten in ihre Gemeinschaften zurückgekehrt sind, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Mangel an angemessenen Wiedereingliederungsmaßnahmen für diese Kombattanten,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie unter Hinweis auf die am 19. September 2014 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo, die sich auf die an den bewaffneten Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien beziehen<sup>133</sup>, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Mission und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig diese Anstrengungen sind,

*bekräftigend*, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der Mission und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, und betonend, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind und wie wichtig eine angemessene Prioritätensetzung und Ressourcenausstattung sind,

*in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und die Mission bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats,

---

<sup>133</sup> S/AC.51/2014/3.

ihnen eindringlich nahelegend, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und mit der Aufforderung an das Sekretariat, die Mission bei der vollständigen Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

*daran erinnernd*, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der Mission, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen geschult und wirksam ausgerüstet sind, so auch mit angemessenen Sprachkenntnissen, und wirksam mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und betonend, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*unterstreichend*, dass die Aktivitäten der Mission so durchgeführt werden sollen, dass der Frieden gefestigt und aufrechterhalten und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden, betonend, dass das Landsteam der Vereinten Nationen einbezogen werden muss, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung mit dem Landsteam sind,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Politische Lage und Wahlprozess**

1. *fordert* alle Interessenträger in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich Präsident Kabila, die Präsidialmehrheit und die Opposition, *auf*, das Abkommen vom 31. Dezember 2016 rasch, in redlicher Absicht und in all seinen Komponenten durchzuführen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die laufenden Gespräche über die besonderen Vereinbarungen („arrangements particuliers“) rasch abzuschließen, damit, wie im Abkommen vorgesehen, der vom „Rassemblement“ gestellte Premierminister rasch nominiert werden kann, der Nationalrat für die Weiterverfolgung des Abkommens (Conseil national de suivi de l'accord) eingesetzt werden kann und vertrauensbildende Maßnahmen voll durchgeführt werden können, damit die Vorbereitungen für die vor Ende 2017 abzuhaltenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen ohne weitere Verzögerungen beginnen können;

2. *bekräftigt*, dass er entschlossen ist, die Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 in vollem Umfang zu unterstützen, und dass die wirksame, rasche und rechtzeitige Durchführung des Abkommens von grundlegender Bedeutung für einen glaubwürdigen Prozess und für Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo ist;

3. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner, darunter die Unabhängige Nationale Wahlkommission, *auf*, für einen transparenten und glaubhaften Wahlvorgang zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die anstehenden Wahlen zu schaffen, wie im Abkommen vom 31. Dezember 2016 festgelegt, einschließlich der vollen Teilhabe der Frauen an allen Phasen;

4. *anerkennt* die mit Hilfe der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo erzielten Fortschritte bei der Wählerregistrierung, fordert die Unabhängige Nationale Wahlkommission auf, gemäß dem Abkommen vom 31. Dezember 2016 umgehend einen überarbeiteten umfassenden Wahlkalender zu veröffentlichen und unverzüglich eine glaubhafte Aktualisierung des Wählerverzeichnisses abzuschließen, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, rasch ein angemessenes und glaubwürdiges Wahlbudget aufzustellen, um zu gewährleisten, dass die Wahlen, wie in dem Abkommen vorgesehen, vor Ende Dezember 2017 im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung erfolgreich und fristgerecht abgehalten werden, legt den Gebern nahe, den durch mehrere Partner gespeisten Fonds für das Unterstützungsprojekt für den Wahlzyklus in Kongo (Projet d'Appui au Cycle Electoral au Congo) mit den entsprechenden Mitteln auszustatten, um die staatsbürgerliche Erziehung und die Entsendung von Wahlbeobachtern zu

unterstützen und andere wichtige Formen der Unterstützung für den Wahlvorgang bereitzustellen, und erinnert daran, dass die wirksame Einrichtung des Nationalrats für die Weiterverfolgung des Abkommens und der Regierung der nationalen Einheit sowie ein transparentes und integriertes Konzept der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht von Bedeutung sein werden;

5. *fordert* das Parlament *auf*, während seiner am 15. März 2017 begonnenen ordentlichen Tagung die erforderlichen Änderungen des Wahlrechts anzunehmen, damit der im Abkommen vom 31. Dezember 2016 vorgesehene Zeitplan für die Wahlen eingehalten werden kann;

6. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlvorgang förderlich ist, der mit der kongolesischen Verfassung im Einklang steht und eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, einschließlich für die Presse, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, die Sicherheit aller politischen Akteure, Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

7. *unterstreicht*, dass eine rasche und vollständige Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 einen unverzichtbaren Beitrag zur Legitimität der Übergangsinstitutionen leistet, bekundet der Mediation unter der Leitung der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo seine volle Unterstützung, fordert alle nationalen Interessenträger nachdrücklich auf, auch weiterhin auf offene und inklusive Weise zusammenzuwirken und in dieser Hinsicht mit der Bischofskonferenz zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dieser Resolution politische Unterstützung für diese Anstrengungen bereitzustellen, unter anderem über seine Guten Dienste;

## **Menschenrechte**

8. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang begangen wurden, und betont, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ist;

9. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Verbrechen sicherzustellen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe darstellen und im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 und dem laufenden Wahlvorgang, insbesondere im Januar 2015, sowie am 19., 20. und 21. September und am 19. Dezember 2016, begangen wurden;

10. *verurteilt* die über die vergangenen Monate hinweg in der Region Kasai beobachtete Gewalt, bekundet seine ernste Besorgnis über die von lokalen Milizen in dieser Region begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Angriffe auf Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo und Symbole staatlicher Autorität und die Einziehung und der Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, bekundet ferner seine ernste Besorgnis über die jüngsten Berichte über Massengräber und die Tötung von Zivilpersonen durch Angehörige der Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo, die allesamt Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können, begrüßt es, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo angekündigt hat, sie werde gemeinsam mit der Mission und dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union Ermittlungen im Hinblick auf die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durchführen, mit dem Ziel, alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse dieser Ermittlungen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter aus den Reihen der

Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei erzielt wurden, fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte und der Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen, und fordert die Regierung ferner auf, die Ermittlungen in Bezug auf mutmaßliche sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Angehörige der Streitkräfte unter Zugrundelegung der Nulltoleranzpolitik abzuschließen und die Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;

12. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur vollständigen Durchführung ihrer Nationalen Strategie und des während der nationalen Konferenz vom 11. bis 13. Oktober 2016 in Kinshasa verabschiedeten Fahrplans zur Evaluierung der Umsetzung des am 30. März 2013 in Kinshasa angenommenen Gemeinsamen Kommuniqués der Regierung und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten;

13. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, und zu gewährleisten, dass Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie entsprechend den 2013 vom Verteidigungsministerium und dem Nationalen Nachrichtendienst herausgegebenen Richtlinien an Kinderschutzakteure übergeben werden;

### **Bewaffnete Gruppen**

14. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Personal der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und wiederholt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

15. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt, einschließlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und anderer destabilisierender Aktivitäten, und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit einstellen, verlangt ferner, dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören und die Kinder in ihren Reihen freilassen, erinnert in dieser Hinsicht an seine Resolution 2293 (2016), mit der er das mit seiner Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008 verhängte Sanktionsregime verlängerte, und fordert ferner die Entwaffnung der aktiven Führer und Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die an dem Völkermord von 1994 an den Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere Gegner des Völkermords getötet wurden, als Täter beteiligt waren und nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen;

16. *fordert* gemeinsame Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Mission, einschließlich gemeinsamer Planung und taktischer Zusammenarbeit, im Einklang mit dem Mandat der Mission, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Neutralisierung der bewaffneten Gruppen ausgeschöpft werden, und unterstreicht, dass die Einsätze unter strenger Einhaltung des geltenden Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

17. *verurteilt* die brutale Tötung von mehr als 1.000 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, darunter über 230 allein im Jahr 2016, zum Teil in der Nähe von Stützpunkten der Mission, bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Gewalt in dieser Region, betont erneut, dass diese Angriffe dringend gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, in Abstimmung mit der Mission und mit ihrer Unterstützung, im

Einklang mit ihrem Mandat, weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von den im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen;

18. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>132</sup> *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch zu gewähren und Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren;

19. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* über die jüngsten Einfälle ehemaliger Kombattanten der Bewegung des 23. März in die Demokratische Republik Kongo, ersucht die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas und Ruandas, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Repatriierung der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi<sup>134</sup> und entsprechend den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu gewährleisten, fordert die ehemaligen Führer der Bewegung des 23. März auf, entsprechend ihrer Verpflichtung nach den Erklärungen von Nairobi bei der Repatriierung ehemaliger Kombattanten voll zu kooperieren, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der unterzeichneten Dokumente rasch und nach Treu und Glauben durchgeführt werden, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die Bewegung des 23. März sich nicht neu formiert, sich nicht anderen bewaffneten Gruppen anschließt und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt;

20. *fordert* eine geeignete Lösung für die Umsiedlung der derzeit in der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Elemente der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition mit Unterstützung durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die umliegende Region, internationale Partner und den Generalsekretär über seine Guten Dienste, begrüßt die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe und unterstützt die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen;

21. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes trägt, *auf*, weitere bedeutsame Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu erzielen, insbesondere was die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie betrifft, und uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt;

22. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass bisher nur begrenzte Fortschritte auf den für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten erzielt wurden, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo erneut auf, weitere Schritte zu unternehmen, um insbesondere ihrer innerstaatlichen Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, und das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm sofort vollständig durchzuführen;

23. *fordert* anhaltende nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Waffen- und Munitionsbestände, gegebenenfalls mit fortlaufender Unterstützung durch die Mission und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

24. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan vollständig umzusetzen und unverzüglich entsprechende Mittel dafür bereitzustellen, einschließlich im Hinblick auf die Wiedereingliederung, die Ausbildung

---

<sup>134</sup> Siehe S/2013/740, Anlage.

und die Vorbereitung auf die Neuansiedlung in Gemeinschaften sowie im Hinblick auf die Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände, damit sie in der Lage ist, mit ehemaligen Kombattanten wirksam umzugehen, auch mit denen, die bereits der Verantwortung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo unterstehen, und stellt fest, dass das Fehlen eines glaubhaften Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses bewaffnete Elemente daran hindert, ihre Waffen niederzulegen;

25. *fordert* den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle Seiten einschließende landesweite Wahlen und den regionalen Dialog fördert und in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo auch weiterhin die Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit leitet, koordiniert und bewertet, sowie seine Mitwirkung an Regionalinitiativen mit den wichtigsten Partnern fortzusetzen, um die Ursachen des Konflikts anzugehen und dabei Überschneidungen mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu vermeiden;

### **Mandat der Mission**

26. *beschließt*, das Mandat der Mission in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 31. März 2018 zu verlängern;

27. *beschließt* unter Berücksichtigung der im Bericht des Generalsekretärs<sup>135</sup> enthaltenen Empfehlungen, dass die Mission eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 16.215 Soldaten, 660 Militärbeobachtern und Stabsoffizieren, 391 Polizisten und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten umfassen wird;

28. *beschließt*, dass die strategischen Prioritäten der Mission zu den folgenden Zielen beizutragen haben:

a) Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 34 i) beschrieben;

b) Unterstützung der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und des Wahlvorgangs, wie in Ziffer 34 ii) beschrieben, um zur Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo beizutragen;

29. *ersucht* alle Komponenten der Truppe der Mission ebenso wie ihre Polizei- und Zivilkomponente, auf integrierte Weise zusammenzuarbeiten, und ermutigt die Mission und das System der Vereinten Nationen im dem Land, die Integration durch eine auf komparativen Vorteilen und Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung beruhende gemeinsame Analyse und gemeinsame Planung zu stärken;

30. *stellt fest*, dass die Aktivitäten der verschiedenen bewaffneten Gruppen und die von Milizen ausgehende Gewalt unterschiedlich motiviert sind und dass es für diese Probleme keine rein militärische Lösung gibt, unterstreicht, wie wichtig vertiefte politische Analysen und Konfliktanalysen als Grundlage für eine mit allen Komponenten der Mission abgestimmte, umfassende militärische und zivile Antwort auf diese Bedrohungen sind, einschließlich durch die Sammlung und Analyse von Informationen über die kriminellen Netze, die diese bewaffneten Gruppen unterstützen, und unterstreicht ferner, dass die bewaffneten Gruppen mit auf sie zugeschnittenen Maßnahmen bekämpft werden müssen;

31. *unterstreicht*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen nationalen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, um den Frieden zu festigen und aufrechtzuerhalten, die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

32. *bekräftigt*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

---

<sup>135</sup> S/2017/206.

33. *ermächtigt* die Mission, in Verfolgung der in Ziffer 32 beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung ihres Mandats zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat unverzüglich zu informieren, sollte die Truppe oder die Polizei der Mission dies nicht tun;

34. *beschließt*, dass das Mandat der Mission die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in Ziffer 35 genannten Aufgaben einander verstärken:

i) **Schutz von Zivilpersonen**

a) den wirksamen und dynamischen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen körperliche Gewalt, insbesondere Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, sowie Gewalt im Zusammenhang mit den Wahlen, droht, und namentlich zu diesem Zweck alle bewaffneten Gruppen und lokalen Milizen daran zu hindern und davon abzuschrecken und abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, sowie lokale Vermittlungsbemühungen aufzunehmen und zu unterstützen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

b) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und ersucht die Mission, die Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen;

c) ihre Kontakte zu Zivilpersonen zu verstärken, unter anderem auch über die Soldaten, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken und verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, zu unternehmen;

d) bewaffnete Gruppen durch die Interventionsbrigade zu neutralisieren, zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade mit Unterstützung der gesamten Mission gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>136</sup>, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen, und durch die gesamte Truppenkomponente der Mission den wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, einschließlich in Unterstützung der von der Interventionsbrigade durchgeführten Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und der Einsätze in Gebieten, in denen bewaffnete Gruppen neutralisiert wurden;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Hilfe zu leisten, um sicherzustellen, dass das Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen durch die Zivil- und die Polizeikomponente

---

<sup>136</sup> S/2013/110, Anlage.



als Teil einer konsolidierten Planung unterstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für die Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;

f) mit den Behörden der Demokratischen Republik Kongo dabei zusammenzuarbeiten, diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen und ihrer Unterstützer, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsmaßnahmen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken;

ii) **Durchführung des Abkommens von 31. Dezember 2016 und Unterstützung des Wahlprozesses**

a) technische und politische Unterstützung für die Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 bereitzustellen, so auch für den Nationalrat für die Weiterverfolgung des Abkommens, die Regierung der nationalen Einheit, die von der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo und anderen zuständigen Institutionen geführte Mediation, in Abstimmung mit regionalen und internationalen Partnern, mit dem Ziel, Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen und den Weg für die Abhaltung von Wahlen vor Ende 2017 zu bereiten, im Einklang mit den Ziffern 1 bis 6;

b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, dem Sicherheitsrat unverzüglich zu melden und weiter zu verfolgen, über Beschränkungen des politischen Handlungsspielraums und über Gewalt, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, Bericht zu erstatten und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

c) den Wahlvorgang nach Bedarf und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden, dem Landsteam der Vereinten Nationen und regionalen und internationalen Akteuren technisch und logistisch zu unterstützen, um den Wahlzyklus zu erleichtern, insbesondere durch einen regelmäßigen und sachbezogenen Dialog mit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, und beschließt, dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlvorgangs, insbesondere für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, erzielten Fortschritten im Einklang mit den Ziffern 1 bis 6 laufend bewertet und überprüft werden wird;

d) zur Schulung der Kongolesischen Nationalpolizei in Bezug auf die Sicherung der Wahlen beizutragen, einschließlich durch Schulungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

iii) **Schutz der Vereinten Nationen**

den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

35. *ermächtigt* die Mission *ferner*, den folgenden Aufgaben nachzugehen:

i) **Stabilisierung und Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung**

a) im Rahmen eines zielgerichteten, abgestuften, abgestimmten und auf eine aktuelle Konfliktanalyse gestützten Stabilisierungsansatzes eine Koordinierungsrolle zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den internationalen Partnern und den Organisationen der Vereinten Nationen wahrzunehmen und zu diesem Zweck die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung umzusetzen und über die gesamte Mission hinweg ein auf den Konflikt eingehendes Konzept

anzuwenden, um funktionsfähige, professionelle und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, einschließlich Sicherheits- und Justizinstitutionen, einzurichten;

*b)* mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken;

*c)* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Hilfe bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen mit gemeinwesengestützten Sicherheits- und Stabilisierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung koordiniert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

*d)* den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

**ii) Sicherheitssektorreform**

mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo daran zu arbeiten,

*a)* die Polizei zu reformieren und dabei unter anderem den Ausschuss für die Polizeireform (Comité de réforme de la police) zu unterstützen und sich für die Einrichtung des Generalsekretariats für Sicherheit und öffentliche Ordnung (Secrétariat général à la sécurité et à l'ordre public) einzusetzen, das die Sicherheitsinstitutionen mit Strafverfolgungsmandat koordinieren wird;

*b)* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Übernahme nationaler Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu ermutigen und diese Übernahme zu beschleunigen, namentlich durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen nationalen Vision, die sich in einer nationalen Sicherheitspolitik niederschlägt, sowie eines klaren und umfassenden Fahrplans für die Durchführung der Sicherheitssektorreform samt Fortschrittskriterien und Fristen, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen;

*c)* unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht die Armee zu reformieren, um deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigenständigkeit und Wirksamkeit zu erhöhen und deren Ausbildung und Überprüfung zu verbessern, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, gemeinsamen Einsätzen dienen und einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll;

*d)* alle in dem Schlussbericht der Generalkonferenz über die Justiz (États généraux de la justice) enthaltenen geeigneten Empfehlungen zur Reform des Justiz- und Strafvollzugssektors umzusetzen, namentlich im Hinblick auf den Kampf gegen die Straflosigkeit für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mit dem Ziel, unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen;

iii) **Sanktionsregime**

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2293 (2016) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo nach Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Präsidenten des Rates vom 22. Januar 2013<sup>137</sup> genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2293 (2016) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen mit der Sachverständigengruppe auszutauschen;

iv) **Bergbautätigkeiten**

zur Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu ermutigen, durch die die wichtigsten Bergbautätigkeiten kontrolliert und die Gewinnung und der Transport natürlicher Ressourcen sowie der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden;

**Kinderschutz**

36. *ersucht* die Mission, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von den bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

**Geschlechterfragen, sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch**

37. *ersucht* die Mission, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich bei der Schaffung eines für die Abhaltung von Wahlen förderlichen Umfelds, dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der Mission über diese Frage an den Rat;

38. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>138</sup> und seine Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016, ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

39. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle der bei der Mission eingesetzten Frauenschutzberater der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen, und fordert die Mission auf, ihre weitere enge Zusammenarbeit mit der Regierung auf strategischer wie operativer Ebene zu gewährleisten;

---

<sup>137</sup> S/2013/44.

<sup>138</sup> S/PRST/2015/22.

40. *ersucht* die Mission, sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, in Zusammenarbeit mit der Mission die Beförderung von Mitgliedern der Sicherheitsdienste der Demokratischen Republik Kongo, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen;

#### **Humanitärer Zugang**

41. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden;

#### **Unterstützung für die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen**

43. *bekundet* der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) *seine volle Unterstützung*, fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, befürwortet den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der Mission und der Sachverständigengruppe, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

#### **Wirksamkeit der Truppe**

44. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Durchführung von Reformen in der gesamten Mission zu integrieren, um ihre Büros und Kontingente besser zur Wahrnehmung ihres Mandats zu befähigen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, sowie die Befehlskette der Mission zu verbessern, die Wirksamkeit ihrer Einsätze zu steigern, die Sicherheit des Personals zu erhöhen und die Fähigkeit der Mission, mit komplexen Situationen umzugehen, zu stärken;

45. *verlangt*, dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung und den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo garantieren;

46. *ersucht* die Mission, weiter für eine größtmögliche Interoperabilität, Flexibilität, Mobilität und Wirksamkeit der Truppe bei der Durchführung des gesamten Mandats der Mission zu sorgen, unter anderem durch den Einsatz rasch verlegbarer Einheiten, spezialisierter Einsatzmittel, einschließlich Mittel zur Sammlung von Informationen und spezialisierter Infanterie, und die weitere Modernisierung der Truppe und Stärkung ihrer Leistung, eingedenk der Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter, und erinnert den Generalsekretär an die Notwendigkeit, die Vereinbarungen und die Erklärungen zu den Anforderungen an Einheiten zwischen den truppen- und polizeistellenden Ländern und den Vereinten Nationen auf dem neuesten Stand zu halten;

47. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung des Mandats der Mission in einem problematischen Umfeld und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch unausgesprochene nationale Vorbehalte, das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und unzureichende Ausrüstung beeinträchtigt werden kann;

48. *ersucht* die Mission, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen auf geeignete Weise unter Kontrolle zu halten;

49. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, die Entsendung zweier organisierter Polizeieinheiten und damit verbundener Unterstützungsmittel zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Möglichkeit einer Kooperation zwischen Missionen durch den angemessenen Transfer von Soldaten und deren Material von anderen Missionen der Vereinten Nationen zur Mission zu sondieren, vorbehaltlich i) der Unterrichtung des Rates, unter anderem über den Umfang und die Dauer des Transfers, und der Genehmigung durch den Rat, ii) der Zustimmung der truppen- und polizeistellenden Länder und iii) der Sicherheitslage in den Einsatzgebieten dieser Missionen der Vereinten Nationen und der uneingeschränkten Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat zu gegebener Zeit erneut darüber Bericht zu erstatten und erforderlichenfalls weitere Empfehlungen vorzulegen;

#### **Ausstiegsstrategie**

50. *betont*, dass der Ausstieg der Mission in Phasen und stufenweise fortschreiten und an konkrete Zielvorgaben gebunden sein soll, die im Dialog mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie im Benehmen mit anderen Interessenträgern festgelegt werden, wobei der Generalsekretär dem Rat am Ende jeder Phase sowie in regelmäßigen Abständen über den Fortgang Bericht erstattet und alle gegebenenfalls erforderlichen Empfehlungen zur Planung der Folgephasen des Abzugs abgibt, und erwartet mit Interesse die Wiederaufnahme eines diesbezüglichen strategischen Dialogs zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen;

#### **Strategische Überprüfung**

51. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den bewährten Verfahren eine strategische Überprüfung der Mission durchzuführen, in der untersucht wird, inwieweit alle mandatierten Aufgaben, Prioritäten und damit zusammenhängenden Ressourcen weiter relevant sind, und inwieweit eine Anpassung des Mandats der Mission an die konkreten Bedürfnisse in der Phase nach den Wahlen erforderlich ist, mit dem Ziel,

*a)* dem Rat spätestens am 30. September 2017 Optionen für eine Verringerung der Truppenstärke und der zivilen Komponente der Mission mit dem Ziel der bestmöglichen Nutzung der Ressourcen der Mission vorzulegen, die nach der erfolgreichen Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und tragfähigen Fortschritten bei der Verringerung der Bedrohung durch bewaffnete Gruppen erfolgen soll, unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile und der Kapazitäten der Mission und des Landesteam der Vereinten Nationen und anderer relevanter Faktoren, mit dem Ziel, gegebenenfalls in Betracht kommende Tätigkeiten auf das Landesteam und andere maßgebliche Partner zu übertragen, und;

*b)* den Rat entsprechend seiner Reaktion auf diese Optionen und nach der erfolgreichen Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 vor der nächsten Verlängerung des Mandats in Bezug auf eine Ausstiegsstrategie nach Ziffer 50 zu beraten;

#### **Berichte des Generalsekretärs**

52. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der Mission, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, Bericht zu erstatten, namentlich über

- i) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo bei der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und bei dem Wahlvorgang, einschließlich in Bezug auf die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 6, sowie darüber, wie die Mission bestmöglich dafür gerüstet sein wird, Sicherheitsrisiken zu begegnen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Zusammenhang mit den Wahlen zu beobachten und zu melden, einschließlich in Bezug auf die Entsendung der Truppe in als potenziell instabil eingestufte Gebiete, die Konfiguration der Zivil- und der Polizeikomponente der Mission, sexuelle Gewalt und die Auswirkungen des Konflikts auf Frauen und Kinder sowie alle etwaigen Gleichstellungserwägungen;
- ii) die Situation vor Ort, einschließlich aktueller Informationen über die Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen gemäß Ziffer 34) i) d) und alle Fälle, in denen die Mission ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen nicht wirksam erfüllt, sowie über die mit diesen Fällen verbundenen Umstände;
- iii) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo beim Schutz der Menschenrechte und bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines nationalen Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors, ihres Plans zur Stabilisierung der Provinzen, der sich auf die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung stützt, und bei der Umsetzung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;
- iv) die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Truppe der Mission und zur Steigerung ihrer Leistung, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Truppe gemäß den Ziffern 44 bis 47, der Entsendung rasch verlegbarer Bataillone und des Einsatzes der Kapazitäten der Interventionsbrigade, sodass sie bei der Wahrnehmung ihres Mandats mobiler, effizienter und wirksamer wird, und über die Festlegung einer Ausstiegsstrategie für die Mission, einschließlich der Interventionsbrigade;
- v) die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge der möglichen militärischen Einsätze sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat, wenn keine regelmäßigen Berichte vorzulegen sind, alle 45 Tage schriftlich über Fortschritte im politischen und technischen Bereich sowie über Hindernisse bei der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 zu unterrichten;

54. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat alle sechs Monate in Abstimmung mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit und deren Verbindungen zur allgemeinen Sicherheitslage in der Region der Großen Seen Bericht zu erstatten;

55. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7910. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7981. Sitzung am 21. Juni 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

**Resolution 2360 (2017)  
vom 21. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Bevölkerung zu schützen, insbesondere vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht<sup>139</sup> der mit Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008) vom 31. März 2008, 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008, 1896 (2009) vom 30. November 2009, 1952 (2010) vom 29. November 2010, 2021 (2011) vom 29. November 2011, 2078 (2012) vom 28. November 2012, 2136 (2014) vom 30. Januar 2014, 2198 (2015) vom 29. Januar 2015 und 2293 (2016) vom 23. Juni 2016 verlängert wurde,

*unter entschiedenster Verurteilung* der Tötung von zwei Mitgliedern der Sachverständigengruppe, die die Anwendung des Sanktionsregimes in der Region Zentral-Kasaï überwachten, mit dem Ausdruck seines tiefsten Mitgeföhls für die Angehörigen der Opfer, die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Chiles und Schwedens sowie für die Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo und das Sekretariat der Vereinten Nationen und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts des ungewissen Verbleibs der vier kongolesischen Begleiter,

*erneut darauf hinweisend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe zügig und umfassend untersuchen und die Täter vor Gericht stellen muss, die Regierung auffordernd, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei den Untersuchungen der Vereinten Nationen sowie etwaigen strafrechtlichen Ermittlungen Schwedens oder der Vereinigten Staaten von Amerika zu kooperieren, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Generalsekretär eine Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Umstände des Todes der beiden Sachverständigen eingesetzt sowie die Entschlossenheit der Vereinten Nationen bekundet hat, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Täter vor Gericht gestellt werden,

*unter Hinweis* auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>132</sup> und mit der erneuten Aufforderung an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen,

*sowie unter Hinweis* auf die von allen Staaten der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit eingegangene Verpflichtung, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen und bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Art der Hilfe oder Unterstützung zu gewähren, und in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder inländischen oder ausländischen Unterstützung, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung, für in der Region aktive bewaffnete Gruppen,

---

<sup>139</sup> Siehe S/2016/1102.

*weiter höchst besorgt* über die Sicherheits- und humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den starken Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo in letzter Zeit, ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der anhaltenden militärischen Aktivitäten ausländischer und einheimischer bewaffneter Gruppen und des Schmuggels natürlicher Ressourcen aus Kongo, insbesondere von Gold und Elfenbein, und betonend, wie wichtig die Neutralisierung aller bewaffneten Gruppen ist, insbesondere der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der Allianz der demokratischen Kräfte, der Widerstandsarmee des Herrn und aller anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 2348 (2017) vom 31. März 2017,

*unter Verurteilung* der in den vergangenen Monaten in der Region Kasai beobachteten Gewalt und unter Bekundung seiner ernststen Besorgnis über die in dieser Region angeblich begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die von lokalen Milizen in dieser Region begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie die Angriffe auf Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo und Symbole staatlicher Autorität, und ferner unter Bekundung seiner ernststen Besorgnis über die jüngsten Berichte über 42 Massengräber und die Tötung von Zivilpersonen durch Angehörige der Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo, die allesamt Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig und dringend rasche und transparente Untersuchungen der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Region Kasai sind, ferner erneut seine Absicht erklärend, genau die Fortschritte der Ermittlungen zu verfolgen, die entsprechend der Ankündigung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemeinsam von der Regierung, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union im Hinblick auf diese Verstöße, insbesondere im Hinblick auf die unverhältnismäßige Gewaltanwendung, durchgeführt werden, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, und die Ergebnisse dieser Ermittlungen mit Interesse erwartend,

*unter Verurteilung* der brutalen Tötung von mehr als 600 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die weiterhin von bewaffneten Gruppen, insbesondere der Allianz der demokratischen Kräfte, ausgeht, und über die anhaltende Gewalt in dieser Region, ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts von Berichten über eine Zusammenarbeit zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen auf lokaler Ebene, insbesondere aktueller Berichte, denen zufolge einzelne Offiziere der Streitkräfte für die Unsicherheit im Gebiet Beni mitverantwortlich sind, mit der Forderung, dass Untersuchungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und auf die Verpflichtung hinweisend, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ihrem Schreiben vom 15. Juni 2016<sup>140</sup> eingegangen ist,

*ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und der Gewalt sowie der wiederholten Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter, unterstreichend, dass aufgrund dieser Taten eine Benennung nach Ziffer 2 dieser Resolution möglich ist, und mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März abzuschließen, betonend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass ihre Exkombattanten sich nicht neu formieren oder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen, und mit der Forderung nach einer rascheren Umsetzung der Erklärungen von Nairobi<sup>134</sup> und einer rascheren Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung der Exkombattanten der Bewegung des

---

<sup>140</sup> S/2016/542.



23. März, einschließlich durch die Beseitigung der Hindernisse für die Repatriierung, in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region,

*unter Verurteilung* der illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004), 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012), 2136 (2014), 2198 (2015) und 2293 (2016), und seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen in seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Sicherheitsrat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Demokratischen Republik Kongo sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten und der Reform des Sicherheitssektors leistet,

*unterstreichend*, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Beendigung des illegalen Handels und Schmuggels dieser Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo ausschlaggebend sind, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und über die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, in Würdigung der Anstrengungen der Parkwächter der Demokratischen Republik Kongo und anderer Personen, die diese Gebiete zu schützen versuchen, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ermutigend, ihre Anstrengungen zum Schutz dieser Gebiete fortzusetzen, und betonend, dass er die Souveränität der Regierung über die natürlichen Ressourcen des Landes voll achtet und dass diese die Verantwortung für die wirksame Bewirtschaftung dieser Ressourcen trägt,

*unter Hinweis* darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, dem unerlaubten Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die beteiligten Regierungen ermutigend, ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortzusetzen, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit und die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

*unter Hinweis* auf die Feststellung der Sachverständigengruppe, dass es zwar positive Bemühungen hinsichtlich des Handels mit Mineralen und der Systeme zu ihrer Rückverfolgung gibt, dass Gold jedoch nach wie vor eine ernste Herausforderung darstellt, unter Hinweis auf die Erklärung von Lusaka der Sondertagung der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Region der Großen Seen und ihre Forderung an die Industrie, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, in Würdigung der Entschlossenheit und der Fortschritte der Internationalen Konferenz in dieser Frage und unterstreichend, dass es entscheidend ist, dass die Regierungen der Region und die Handelszentren, insbesondere die an der Goldraffinerie und am Goldhandel beteiligten, verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Wachsamkeit gegenüber dem Schmuggel zu erhöhen und Praktiken einzudämmen, die die regionalen Bemühungen der Demokratischen Republik Kongo und der Internationalen Konferenz untergraben könnten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von Berichten, wonach bewaffnete Gruppen sowie Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiterhin am illegalen Handel mit Mineralen, an der illegalen Gewinnung von Holzkohle und Holz und dem illegalen Handel damit sowie an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligt sind,

*mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den fortdauernden schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gegenüber Zivilpersonen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den summarischen Hinrichtungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, die von bewaffneten Gruppen begangen werden,

*unter Hinweis* darauf, dass die vollständige und rechtzeitige Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die Legitimität der Übergangsinstitutionen zu fördern, betonend, wie entscheidend wichtig ein friedlicher und glaubwürdiger Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung für die anhaltende Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, mit der Forderung nach der umgehenden Durchführung der im Abkommen festgelegten vertrauensbildenden Maßnahmen, so auch durch die Beendigung der Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft, sowie der Einschränkungen der Grundfreiheiten wie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, ferner betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles Nötige tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerungen zu beschleunigen, einschließlich der Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen, und für ein Umfeld zu sorgen, das der friedlichen und alle Seiten einschließenden politischen Betätigung und der Abhaltung von Wahlen entsprechend dem Abkommen vom 31. Dezember förderlich ist,

*nach wie vor tief besorgt* angesichts von Berichten über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, alle Parteien nachdrücklich auffordernd, Gewalt und Provokationen zu unterlassen und die Menschenrechte zu achten, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

*daran erinnernd*, wie wichtig es ist, in allen Reihen der Sicherheitskräfte des Landes die Straflosigkeit zu bekämpfen, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen und die Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss,

*mit der Forderung*, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergreife, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie unter Hinweis auf die am 19. September 2014 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien<sup>133</sup>,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Mission den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

*feststellend*, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit ermutigend,

*unterstreichend*, wie grundlegend wichtig es ist, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo entsprechend Abschnitt 11 der Richtlinien des Ausschusses zeitnah und detailliert in Bezug auf Rüstungsgüter, Munition und Ausbildung zu benachrichtigen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Sanktionsregime**

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 6 der Resolution 2293 (2016) festgelegten Maßnahmen und bekräftigten Bestimmungen bis zum 1. Juli 2018 zu verlängern, und beschließt, die Bestimmungen der vorliegenden Resolution nach Vorlage des in Ziffer 5 genannten Schlussberichts der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2017 zu überprüfen;

2. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 5 der Resolution 2293 (2016) genannten Maßnahmen auf vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen nach Ziffer 7 der Resolution 2293 (2016) vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben;

3. *beschließt*, dass zu diesen Handlungen die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo oder Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo, oder die Beteiligung an solchen Angriffen gehören;

### **Sachverständigengruppe**

4. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. August 2018 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wieder einzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Sachverständigengruppe heranzuziehen;

5. *verlängert* aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, unter denen die Sachverständigengruppe gegenwärtig arbeitet, und unter Berücksichtigung des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses vom 15. Juni 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats die Frist für die Vorlage des Schlussberichts der Sachverständigengruppe bis zum 15. August 2017;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr nachstehend zusammengefasstes Mandat zu erfüllen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Dezember 2017 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Juni 2018 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss monatliche Berichte vorzulegen, ausgenommen in den Monaten, in denen der Halbzeit- und der Schlussbericht fällig sind;

*a)* dem Ausschuss bei der Durchführung seines Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für die mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise den in Ziffer 2 dieser Resolution beschriebenen Aktivitäten nachgehen;

*b)* Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

*c)* zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verbessert werden können;

*d)* Informationen über die regionalen und internationalen Netzwerke zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, über die bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke in der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung erhalten;

*e)* Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer Hilfe, namentlich über Netzwerke

illegalen Handels, und den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von den Sicherheitskräften der Demokratischen Republik Kongo an bewaffnete Gruppen zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

f) Informationen über diejenigen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Republik Kongo begangen haben, einschließlich Angehöriger der Sicherheitskräfte, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

g) die Wirkung der in Ziffer 21 dieser Resolution genannten Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Mineralen zu bewerten und die Zusammenarbeit mit anderen Foren fortzusetzen;

h) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, unter anderem durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben und zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

7. *bekundet* der Sachverständigengruppe *seine volle Unterstützung* und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region, ungehinderten und sofortigen Zugang gewähren, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

8. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen vom Rat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des ihr erteilten Mandats zweckdienlich ist;

### **Bewaffnete Gruppen**

9. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Mission und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und wiederholt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

10. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandarmee des Herrn und alle anderen in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten, einschließlich der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, einstellen, sich sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren;

### **Nationale und regionale Verpflichtungen**

11. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, fordert die Regierung nachdrücklich auf, auch weiterhin die Zusagen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt abgegeben hat, vollständig umzusetzen und innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen, und fordert die Regierung ferner auf, sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwurf der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden;

12. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Bekämpfung und Prävention sexueller Gewalt in Konflikten, einschließlich der Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit, fordert die Regierung auf, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der

von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise in kommenden Berichten des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt wieder genannt werden, wenn sie dies nicht tut;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, legt der Mission nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und fordert alle Unterzeichner des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>132</sup> auf, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung sowie mit der Mission zusammenzuarbeiten;

14. *erinnert daran*, dass es für diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf, und fordert in dieser Hinsicht die Demokratische Republik Kongo, alle Länder der Region und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Täter, einschließlich derjenigen im Sicherheitssektor, vor Gericht zu bringen und zur Verantwortung zu ziehen;

15. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung weiter zu stärken, mit Unterstützung internationaler Partner, bei Bedarf und auf Antrag auf aktuelle Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, entsprechend den durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika und das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten festgelegten Normen durchzuführen;

16. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres, der Polizei und des Justizsektors ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, im Einklang mit ihren nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen;

17. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, das Umfassende und alle Seiten einschließende politische Abkommen vom 31. Dezember 2016 rasch durchzuführen und für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess, der mit der kongolesischen Verfassung im Einklang steht, förderlich ist, und weist auf alle relevanten Ziffern der Resolution 2348 (2017) hin;

18. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, wirksame Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass in oder aus ihrem Hoheitsgebiet keinerlei Unterstützung für bewaffnete Gruppen geleistet wird, die in der Demokratischen Republik Kongo aktiv sind oder sie durchqueren, unterstreicht dabei die Notwendigkeit, gegen die Unterstützungsnetzwerke, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten, die Finanzierung und die Rekrutierung der in der Demokratischen Republik Kongo aktiven bewaffneten Gruppen sowie gegen die laufende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen vorzugehen, und fordert alle Staaten auf, Schritte zu unternehmen, um in ihren Ländern ansässige Anführer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und anderer bewaffneter Gruppen gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen;

## Natürliche Ressourcen

19. *ermutigt ferner* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sich weiter zu bemühen, Fragen der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen, und auch diejenigen Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Rechenschaft zu ziehen, die sich am unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Gold und aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, beteiligen;

20. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Finanzierung bewaffneter Gruppen zu unterbinden, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten beteiligt sind;

21. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralen<sup>141</sup>, anerkennt die Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung von Systemen der Rückverfolgbarkeit von Mineralen und fordert alle Staaten auf, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen beim Aufbau eines verantwortungsvollen Handels mit Mineralen behilflich zu sein;

22. *begrüßt außerdem* die von den Regierungen in der Region ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht, namentlich die Übernahme des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und gemäß internationaler Praxis, ersucht um die Ausweitung des Zertifizierungsverfahrens auf die anderen Mitgliedstaaten in der Region, und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, auf, die Leitlinien zur Sorgfaltspflicht auch weiterhin stärker bekannt zu machen, unter anderem indem sie den Importeuren, Verarbeitungsbetrieben, einschließlich Goldraffinerien, und Verbrauchern kongolesischer mineralischer Produkte eindringlich nahelegen, im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1952 (2010) ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen;

23. *ermutigt* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und ihre Mitgliedstaaten, mit den derzeit in der Demokratischen Republik Kongo operierenden Industriemechanismen eng zusammenzuarbeiten, um die Nachhaltigkeit, Transparenz und Rechenschaftlichkeit der Operationen zu gewährleisten, und anerkennt und befürwortet ferner die anhaltende Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo für die Einführung von Systemen für Rückverfolgbarkeit und Sorgfaltspflicht, die die Ausfuhr von Gold aus dem Kleinbergbau ermöglichen;

24. *ermutigt* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen auch weiterhin, die technischen Kapazitäten bereitzustellen, die benötigt werden, um die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz bedeutende Fortschritte erzielt haben, und empfiehlt allen Mitgliedstaaten, das regionale Zertifizierungssystem vollständig umzusetzen und im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1952 (2010) Statistiken über den Handel mit Mineralen vorzulegen;

25. *ermutigt* alle Staaten, ihre Bemühungen zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, insbesondere im Goldsektor, fortzusetzen und die Mittäter und Gehilfen des unerlaubten Handels zur Rechenschaft zu ziehen, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen, die verhindern sollen, dass mit Sanktionen belegte Einrichtungen, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke, einschließlich derer, denen Mitglieder der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo angehören, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen profitieren;

---

<sup>141</sup> Siehe S/2011/345, Anlage I.

26. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und fordert die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen auf, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, namentlich an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, beteiligt sind, zu ermitteln und sie zu bekämpfen, und ihre Zollbehörden zur verstärkten Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralen aus der Demokratischen Republik Kongo anzuweisen;

#### **Mandat der Mission**

27. *verweist* auf das Mandat der Mission nach Resolution 2348 (2017), insbesondere Ziffer 30, in der unterstrichen wird, wie wichtig vertiefte politische Analysen und Konfliktanalysen sind, einschließlich durch die Sammlung und Analyse von Informationen über die kriminellen Netzwerke, die die bewaffneten Gruppen unterstützen, Ziffer 35 iii) über die Überwachung der Durchführung des Waffenembargos und Ziffer 35 iv) über Bergbautätigkeiten;

28. *befürwortet* den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der Mission und der Sachverständigengruppe gemäß Ziffer 43 der Resolution 2348 (2017) und ersucht die Mission, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich zu sein;

#### **Sanktionsausschuss, Berichterstattung und Überprüfung**

29. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich gemäß Ziffer 2 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen befinden, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 4 und 5 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten führt, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

31. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

32. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1, 4 und 5 der Resolution 2293 (2016) vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 31 der vorliegenden Resolution über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

34. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Juli 2018 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors und bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk auf den Kindern unter ihnen, sowie im Lichte der Einhaltung dieser Resolution;

35. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7981. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7998. Sitzung am 11. Juli 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Politischen Abkommens vom 31. Dezember 2016 in der Demokratischen Republik Kongo (S/2017/435)

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2017/565)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean-Pierre Lacroix, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8012. Sitzung am 26. Juli 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>142</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die gegenwärtige politische Lage angesichts der Herausforderungen bei der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016, der Verschlechterung der Sicherheitslage, insbesondere in der Region Kasai, und des Anstiegs der Menschenrechtsvergriffe und -verletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in dem Land.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Ernennung eines neuen Premierministers, der Bildung der Übergangsregierung und der Unterzeichnung der besonderen Vereinbarungen („arrangements particuliers“) für die Durchführung des Abkommens durch einige, jedoch nicht alle Unterzeichner des Abkommens. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die schleppende Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016. Er erklärt erneut, dass die wirksame, rasche und rechtzeitige Durchführung des Abkommens von grundlegender Bedeutung für einen glaubwürdigen Wahlprozess und für Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo sowie eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung der Legitimität der Übergangsinstitutionen ist, da das Abkommen einen praktikablen Fahrplan zur Abhaltung friedlicher und demokratischer Wahlen darstellt. Der Rat betont die Dringlichkeit einer raschen Durchführung des Abkommens in redlicher Absicht und in all seinen Komponenten, mit dem Ziel, wie im Abkommen vom 31. Dezember 2016 vereinbart, spätestens bis Dezember 2017 friedliche, glaubwürdige, alle Seiten einschließende und rechtzeitige Wahlen zu organisieren, die in einen friedlichen Machtübergang im Einklang mit der Verfassung und der Ratsresolution 2348 (2017) münden, so auch durch die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen. Der Rat fordert erneut die vollständige Durchführung der in Kapitel V des Abkommens vom 31. Dezember 2016 vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen, von denen einige noch nicht umgesetzt sind.

Der Rat ruft alle kongolesischen Akteure auf, sich für die Erhaltung der noch nicht gefestigten Fortschritte auf dem Weg zu Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo einzusetzen. Er unterstreicht die Verantwortung, die alle kongolesischen politischen Interessenträger tragen, insbesondere indem sie ihre Differenzen überwinden, um einen Konsens herbeizuführen, und indem sie die Interessen und das Wohlergehen der Menschen über alle anderen Erwägungen stellen, und fordert alle Interessenträger mit großem Nachdruck auf, verstärkt darauf hinzuwirken, dass alle Unterzeichner des Abkommens an seiner Durchführung beteiligt sind, einschließlich des Prozesses, der auf die Ernennung des Vorsitzenden des Nationalrats für die Weiterverfolgung des Abkommens (Conseil national de suivi de l'accord) hinführt. Der Rat bekundet seine Besorgnis über das erhöhte Risiko von Unsicherheit und Instabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der gesamten Region, das nur dann gebannt

---

<sup>142</sup> S/PRST/2017/12.



werden kann, wenn die politischen Akteure ihre redliche Absicht und den politischen Willen zur Einhaltung der Versprechen beweisen, die sie dem Volk am Silvesterabend 2016 gegeben haben. Der Rat ruft ferner alle politischen Parteien, ihre Anhänger und die anderen politischen Akteure auf, Ruhe zu bewahren und jede Form von Gewalt zu unterlassen. Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, gegenüber allen kongolesischen Akteuren, deren Handlungen und Äußerungen die Durchführung des Abkommens und die Organisation der Wahlen behindern, entsprechend tätig zu werden.

Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der Wählerregistrierung, die von der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission geleitet und von der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo aktiv unterstützt wird, und fordert die Fortsetzung dieser Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Wähler im ganzen Land, einschließlich der Provinzen der Region Kasai, ordnungsgemäß registriert werden. Der Rat fordert, wie schon die Afrikanische Union auf ihrem neunundzwanzigsten Gipfeltreffen, die rasche Veröffentlichung des Zeitplans für die Wahlen, der für Klarheit über den zeitlichen Ablauf und die bevorstehenden Schritte sorgen würde und den Partnern, darunter den Vereinten Nationen, deren technische und finanzielle Unterstützung für die Abhaltung der Wahlen nach wie vor wichtig sind, eine genauere Einschätzung der von ihnen bereitzustellenden Hilfe erlauben und die wirksame Vorbereitung der Wahlen ermöglichen würde. Der Rat vermerkt die wiederholte Zusage der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, den bevorstehenden Wahlzyklus zu finanzieren, und unterstreicht, dass die planmäßige Auszahlung der zugesagten Finanzmittel trotz der Haushaltsengpässe, denen die Regierung gegenübersteht, für die Gewährleistung des zeitgerechten Fortgangs des Wahlprozesses nach wie vor unerlässlich ist.

Der Rat verurteilt erneut die über die vergangenen Monate hinweg in der Region Kasai beobachtete Gewalt und bekundet seine ernste Besorgnis über die in dieser Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter Fälle von sexueller Gewalt in Konflikten, und über die jüngsten Berichte über weitere mutmaßliche Massengräber. Der Rat nimmt die Darstellungen von Vertretern der Demokratischen Republik Kongo zur Kenntnis, wonach es sich bei einigen mutmaßlichen Massengräbern in Wirklichkeit um Begräbnisstätten handele. Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die von lokalen Milizen in dieser Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten, Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Orte sowie Angriffe auf Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo und Symbole staatlicher Autorität. Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und fordert die Achtung des zivilen Charakters von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht. Der Rat bekundet ferner erneut seine ernste Besorgnis angesichts der jüngsten Berichte über eine erhebliche Zunahme der Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Angehörige der Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo in der Region Kasai, darunter unverhältnismäßige Gewaltanwendung und die Tötung von Zivilpersonen. Der Rat betont, dass diese Rechtsverletzungen und Übergriffe Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen könnten. Der Rat unterstreicht, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet und für den Schutz der Bevölkerung trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, fordert die Regierung auf, jede übermäßige Gewaltanwendung zu unterlassen, und fordert alle anderen Parteien auf, jede Form von Gewalt umgehend zu beenden und abzulehnen, ihre Waffen niederzulegen und an einer friedlichen Lösung der Krise mitzuwirken.

Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die von der Gewalt ausgelöste humanitäre Krise, durch die mehr als 1,4 Millionen Menschen zu Binnenvertriebenen und mehr als 30.000 Menschen zu Flüchtlingen wurden. Der Rat betont, dass humanitäre Akteure dringend sicheren und ungehinderten Zugang erhalten müssen.

Der Rat verweist erneut darauf, wie wichtig und dringend rasche und transparente Untersuchungen der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Region Kasai sind. Er begrüßt die Entsendung eines Teams internationaler Sachverständiger, das mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zusammenarbeiten soll. Der Rat bekundet erneut seine Absicht, genau die Fortschritte der Ermittlungen zu diesen Rechtsverletzungen und

Übergriffen zu verfolgen, darunter die gemeinsamen Ermittlungen der Regierung, der Mission und des Gemeinsamen Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, mit dem Ziel, alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, und erwartet mit Interesse den Bericht dieser Stellen. Der Rat nimmt Kenntnis von der kürzlichen Strafverfolgung und Verurteilung mehrerer Soldaten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und eines Polizisten der kongolesischen Nationalpolizei als ersten Schritt in der Bekämpfung der Straflosigkeit.

Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Tötung der beiden Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo zügig und umfassend untersuchen und die Täter vor Gericht stellen muss. Er fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei den Untersuchungen der Vereinten Nationen sowie etwaigen strafrechtlichen Ermittlungen Schwedens oder der Vereinigten Staaten von Amerika zu kooperieren. Der Rat erwartet mit Interesse die Ergebnisse der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär eingesetzt wurde, um den Tod der beiden Sachverständigen zu untersuchen. Der Rat erinnert an seinen Beschluss in Ziffer 3 der Resolution 2360 (2017), dass zu Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben, die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Mission oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich Mitgliedern der Sachverständigengruppe, oder die Beteiligung an solchen Angriffen gehören, und bekundet seine Bereitschaft, für solche Angriffe verantwortliche Personen und Gruppen für Sanktionen zu benennen.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den fortgesetzten Aktivitäten bewaffneter Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, darunter die jüngste Zunahme der Gewalt gegen lokale Gemeinschaften und die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, eskalierende ethnische Spannungen und vermehrte Binnenvertreibungen.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, der Mission, der Afrikanischen Union und der Regionalorganisationen, die vollständige Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 im Einklang mit seiner Resolution 2348 (2017) gewährleisten zu helfen. Der Rat fordert die Partner der Demokratischen Republik Kongo auf, ernsthafte Anstrengungen nationaler Interessenträger zur vollständigen Durchführung des Abkommens weiter zu unterstützen. Der Rat fordert die Länder der Region, die vor vier Jahren das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>132</sup> unterzeichneten, erneut auf, ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung ihrer nationalen und regionalen Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen zu beschleunigen, was nach wie vor unerlässlich ist, um auf Dauer Frieden und Sicherheit in der Region der Großen Seen herbeizuführen. Der Rat fordert die Vereinten Nationen als Garanten des Rahmenabkommens sowie die Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf, zu diesem Zweck jede nötige Unterstützung bereitzustellen.

Auf seiner 8026. Sitzung am 17. August 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo, deren Mandat gemäß Resolution 2293 (2016) des Sicherheitsrats verlängert wurde, vom 8. August 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/672/Rev.1)“.

Auf seiner 8067. Sitzung am 11. Oktober 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2017/824)

Sonderbericht des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2017/826)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Maman Sidikou, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8087. Sitzung am 7. November 2017 behandelte der Rat den Punkt:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/917)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>143</sup>:

Der Sicherheitsrat hat die Bestimmungen seiner Resolution 2360 (2017) in Anbetracht des von der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo vorgelegten Schlussberichts<sup>144</sup> überprüft. Derzeit sind keine weiteren Änderungen der in Resolution 2360 (2017) festgelegten Maßnahmen erforderlich.

Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe umfassend untersuchen und die Täter vor Gericht stellen muss. Er nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Generalsekretär im Einvernehmen mit den kongolesischen Behörden getroffenen und in seinem Schreiben vom 31. Oktober 2017<sup>145</sup> enthaltenen Entscheidung, ein Team der Vereinten Nationen zu entsenden, mit dem Auftrag, die kongolesischen Behörden bei ihren Ermittlungen zu unterstützen, und von der Absicht des Generalsekretärs, dem Rat über die Arbeit des Teams Bericht zu erstatten. Er begrüßt die Kooperation der kongolesischen Behörden bei den Untersuchungen der Vereinten Nationen sowie den strafrechtlichen Ermittlungen, die Schweden oder die Vereinigten Staaten von Amerika durchführen oder möglicherweise durchführen, und erwartet mit Interesse, dass die kongolesischen Behörden diese Kooperation im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Demokratischen Republik Kongo fortsetzen. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von den Schlussfolgerungen der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen<sup>146</sup> und bekundet seine Absicht, auch weiterhin darauf zurückzugreifen. Er begrüßt, dass der Generalsekretär die Entschlossenheit der Vereinten Nationen bekundet hat, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Täter vor Gericht gestellt werden. Der Rat erinnert an seinen Beschluss in Ziffer 3 der Resolution 2360 (2017), dass zu Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben, die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich Mitgliedern der Sachverständigengruppe, oder die Beteiligung an solchen Angriffen gehören, und bekundet seine Bereitschaft, für solche Angriffe verantwortliche Personen und Gruppen für Sanktionen zu benennen.

---

<sup>143</sup> S/PRST/2017/23.

<sup>144</sup> Siehe S/2017/672/Rev.1.

<sup>145</sup> S/2017/917.

<sup>146</sup> Siehe S/2017/713, Anlage.

Der Rat legt der Sachverständigengruppe nahe, im Rahmen des derzeitigen Mandats und in Absprache mit der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und etablierten internationalen Mechanismen sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen kongolesischen Behörden Fragen im Zusammenhang mit illegalen finanziellen Aktivitäten, einschließlich Geldwäsche, zu prüfen, mit denen die Aktivitäten der bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerke, die an destabilisierenden Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligt sind, unterstützt werden. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas auf ihrem siebenten Gipfeltreffen am 19. Oktober 2017 gefassten Beschlüsse bezüglich der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Region der Großen Seen und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, wie Gold oder Wildtiere und -pflanzen, und des illegalen Handels damit weiter zu verstärken. Der Rat ermutigt ferner die Sachverständigengruppe, mit den Staaten und zuständigen internationalen Organisationen, wie der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Internationalen Luftverkehrsverband, zusammenzuarbeiten, damit sie Empfehlungen für eine straffere und stärkere Kontrolle von im Handgepäck mitgeführtem Rohgold erarbeiten können.

Am 26. Dezember 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>147</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2017 betreffend Ihre Absicht, Leila Zerrougui (Algerien) zu Ihrer Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und Leiterin der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen<sup>148</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

---

## DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK<sup>149</sup>

### Beschluss

Auf seiner 7872. Sitzung am 27. Januar 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat gemäß Resolution 2262 (2016) des Sicherheitsrats verlängert wurde, vom 5. Dezember 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/1032)

### **Resolution 2339 (2017) vom 27. Januar 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014, 2196 (2015) vom 22. Januar 2015, 2212 (2015) vom 26. März 2015, 2217 (2015) vom 28. April 2015, 2262

---

<sup>147</sup> S/2017/1112.

<sup>148</sup> S/2017/1111.

<sup>149</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

(2016) vom 27. Januar 2016, 2264 (2016) vom 9. Februar 2016, 2281 (2016) vom 26. April 2016 und 2301 (2016) vom 26. Juli 2016 sowie die Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Dezember 2014<sup>150</sup>, 20. Oktober 2015<sup>151</sup> und 16. November 2016<sup>152</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* darauf, dass die Zentralafrikanische Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säubung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist, was auf die weitere Anwesenheit bewaffneter Gruppen und anderer bewaffneter friedensfeindlicher Kräfte sowie auf die anhaltende Gewalt, die fehlenden Kapazitäten der nationalen Sicherheitskräfte, die begrenzte staatliche Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik und das Fortbestehen der tieferen Ursachen des Konflikts zurückzuführen ist,

*betonend*, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

*mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dringend transparente und inklusive Maßnahmen umzusetzen, die eine Stabilisierung und Aussöhnung in dem Land ermöglichen, einschließlich konkreter Schritte zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik, durch Wiederherstellung der Justizverwaltung und des Strafjustizsystems, namentlich des Strafvollzugssystems, im ganzen Land die Straflosigkeit zu bekämpfen, durch geeignete Prozesse der Sicherheitssektorreform die Zentralafrikanischen Streitkräfte und die Kräfte der inneren Sicherheit des Landes schneller in multiethnische, professionelle und republikanische Sicherheitsdienste umzuwandeln, die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung bewaffneter Gruppen, unter Einschluss der ehemals mit ihnen verbundenen Kinder, auf inklusive und effektive Weise durchzuführen und eine funktionsfähige öffentliche Finanzverwaltung zu schaffen, um die mit der Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben verbundenen Ausgaben decken, Pläne für die frühzeitige Wiederherstellung durchführen und die Wirtschaft neu beleben zu können,

den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, in Zusammenarbeit mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik bei der Auswahl berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen für die Integration in die nationalen Sicherheits- und Verteidigungskräfte den Mitgliedern dieser Gruppen, der Anti-Balaka ebenso wie der ehemaligen Séléka, Chancengleichheit zu gewähren und sicherzustellen, dass die Soldaten der Zentralafrikanischen Streitkräfte aus allen Präfekturen gleichen Zugang zum Registrierungs- und vereinfachten Verifizierungsprozess genießen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, wieder eine multiethnische, republikanische und professionelle Nationalarmee in der Zentralafrikanischen Republik aufzubauen, in dieser Hinsicht die von der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union geleistete Arbeit anerkennend und die Absicht der Mitgliedsstaaten der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft begrüßend, zur Unterstützung der

---

<sup>150</sup> S/PRST/2014/28.

<sup>151</sup> S/PRST/2015/17.

<sup>152</sup> S/PRST/2016/17.

Behörden der Zentralafrikanischen Republik und in Abstimmung mit der militärischen Ausbildungsmission zur Ausbildung der nationalen Sicherheits- und Verteidigungskräfte beizutragen,

*mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, sicherzustellen, dass diejenigen, die Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich Rechtsverletzungen an Kindern und Frauen, begangen haben, von den Sicherheits- und Streitkräften der Zentralafrikanischen Republik ausgeschlossen werden,

*begrüßend*, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es für die truppen- und polizeistellenden Länder und die Stabilisierungsmission dringend erforderlich ist, diese Fälle umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise zu untersuchen und die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen,

*sowie unter Begrüßung* des gemäß Resolution 2301 (2016) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 29. September 2016<sup>153</sup>,

*ferner unter Begrüßung* der Halbzeitunterrichtung und des Schlussberichts der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution 2134 (2014) erweitert und gemäß Resolution 2262 (2016) verlängert wurde<sup>154</sup>, und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der anhaltenden Gewalt und Instabilität in der Zentralafrikanischen Republik und der Gewaltandrohungen, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der gegen Frauen und Kinder gerichteten, der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, internationale Kräfte und humanitäres Personal, des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb Banguis und der Verweigerung des humanitären Zugangs durch bewaffnete Elemente, die die desolate humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern und den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern,

*betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen vor Gericht zu stellen, die derartige Handlungen begangen haben, von denen einige möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>155</sup> darstellen, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, in dieser Hinsicht feststellend, dass die Anklägerin des Gerichtshofs am 24. September 2014 auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende diesbezügliche Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik begrüßend,

*sowie betonend*, wie wichtig es ist, ein wirksames nationales Justizsystem einzurichten, unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen, insbesondere durch die weitere Umsetzung der Vereinbarung vom 7. August 2014 über dringliche vorübergehende Maßnahmen und das im Juni 2015 erlassene Gesetz zur Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs zur Untersuchung und Strafverfolgung der in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verbrechen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft diesen von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik verfolgten Prozess kontinuierlich unterstützt,

---

<sup>153</sup> S/2016/824 und S/2016/824/Corr.1.

<sup>154</sup> Siehe S/2016/1032.

<sup>155</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

*betonend*, dass diejenigen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den Prozess der politischen Stabilisierung und der Aussöhnung bedrohen oder behindern und gezielt Zivilpersonen und Friedenssicherungskräfte angreifen, möglicherweise die Benennungskriterien für Sanktionen nach dieser Resolution erfüllen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass der illegale Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie die illegale Ausbeutung und der Schmuggel dieser Ressourcen negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik haben und den Frieden und die Stabilität des Landes weiter bedrohen,

*Kenntnis nehmend* von dem Verwaltungsbeschluss des Kimberley-Prozesses über die Wiederaufnahme der Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik und dem in seiner Anlage beigefügten Operativen Rahmen und von der Arbeit des Überwachungsteams des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik und in Anerkennung der außerordentlichen Anstrengungen, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Kimberley-Prozess unternommen haben, um die Zentralafrikanische Republik durch bereits eingerichtete „auflagenkonforme Zonen“ verantwortungsbewusst und schrittweise wieder in den weltweiten Diamantenhandel zu integrieren,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Feststellungen in dem Schlussbericht der Sachverständigen-Gruppe, wonach die Widerstandarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor aktiv ist, Verbindungen zu anderen bewaffneten Gruppen geknüpft hat und Einkünfte aus der Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten, dem Handel damit und der Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen erzielt,

*ferner mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den anhaltenden grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten in der Region und betonend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für weitere grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten, wie etwa solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke zu schaffen droht,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Sicherheitsrat mandatierte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und der Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, unter Hinweis auf seine Resolutionen 2117 (2013) vom 26. September 2013, 2127 (2013), 2220 (2015) vom 22. Mai 2015 und 2262 (2016) und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten die in den Resolutionen 2127 (2013), 2134 (2014), 2196 (2015) und 2262 (2016) sowie in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchführen, einschließlich der Verpflichtung zur Anwendung zielgerichteter Sanktionen gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen und Einrichtungen,

*im Hinblick* auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch die maßgebliche Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und der Umsetzung des Sanktionsregimes unter allen Aspekten zu unternehmen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Meldungen, wonach mit Sanktionen belegte Personen derzeit unter Verstoß gegen das Reiseverbot in der Region unterwegs sind, und unterstreichend, dass der Sanktionsausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen oder Einrichtungen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wesentlich erleichtern, die Benennungskriterien für Sanktionen erfüllen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Vorsitzende des Sanktionsausschusses und der Präsident des Sicherheitsrats unternehmen, um die Durchführung der mit Resolution 2262 (2016) verhängten Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den Staaten in der Region, zu unterstützen und zu stärken, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses im Mai 2016 in die Zentralafrikanische Republik gereist sind,

*sowie unter Begrüßung* des Ergebnisses der im November 2016 in Brüssel abgehaltenen internationalen Unterstützungskonferenz und der auf dieser Konferenz verkündeten Zusagen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die zugesagten Mittel rasch auszuführen, und zur Mobilisierung weiterer Unterstützung auf der im Februar 2017 in Addis Abeba stattfindenden Afrikanischen Solidaritätskonferenz für die Zentralafrikanische Republik ermutigend,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Waffenembargo**

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2018 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt wird, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängt, und beschließt ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

*a)* Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und der Missionen der Europäischen Union und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

*b)* Lieferungen nichtletalen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung der Sicherheitskräfte samt den Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung der Zentralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit der Stabilisierungsmission und sofern sie dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurden, und ersucht die Mission, in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten;

*c)* Versorgungsgüter, die von sudanesischen oder tschadischen Truppen ausschließlich zu ihrer eigenen Nutzung im Rahmen der internationalen Patrouillen der am 23. Mai 2011 in Khartoum von Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit in den gemeinsamen Grenzgebieten in Zusammenarbeit mit der Stabilisierungsmission eingerichteten dreiseitigen Truppe in die Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden;

*d)* Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden;

*e)* Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden;



f) Lieferungen von Kleinwaffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch internationale Patrouillen bestimmt sind, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, sofern sie dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurden;

g) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, zu dem ausschließlichen Zweck, den Prozess der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden; oder

h) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden;

2. *beschließt außerdem*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen und zu verpflichten, von ihnen entdeckte, nach Ziffer 1 dieser Resolution verbotene Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen, zu registrieren und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

3. *wiederholt seine Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, mit Unterstützung der Stabilisierungsmission und der internationalen Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition sicherzustellen, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;

4. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich nahe*, mit Unterstützung der Stabilisierungsmission, des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme und anderer internationaler Partner ihre Kapazitäten für eine den internationalen bewährten Verfahren und Normen entsprechende Lagerung und Verwaltung der in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition, einschließlich der aus Beständen der Mission übertragenen Waffen und Munition, zu erhöhen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Zentralafrikanischen Streitkräfte und die Einheiten der inneren Sicherheit, die diese Waffen und Munition erhalten, umfassend ausgebildet und überprüft werden;

#### **Reiseverbot**

5. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2018 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von dem Sanktionsausschuss benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit angezeigt und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren internationalen Rechtsinstrumenten und Rahmendokumenten die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften zu verpflichten, den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastdaten zu übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem Sanktionsausschuss benannt wurden, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dem Sanktionsausschuss Meldung zu erstatten, wenn derartige Personen auf solche Weise aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, sowie diese Informationen mit dem Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit

auszutauschen, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Verpflichtungen;

8. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente sowie ungültig gemachte Diplomatenpässe so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die Datenbank der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit verfügbar und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Fotografien und andere biometrische Daten von Personen, die von dem Sanktionsausschuss benannt wurden, für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und der Stabilität in der Region fördern würde;

11. *betont*, dass Verstöße gegen das Reiseverbot den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben können, hält fest, dass der Sanktionsausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen oder Einrichtungen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die in dieser Resolution vorgesehenen Benennungskriterien erfüllen, und fordert alle Parteien und alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Sanktionsausschuss sowie der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik bei der Umsetzung des Reiseverbots zusammenzuarbeiten;

### **Einfrieren von Vermögenswerten**

12. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2018 weiter unverzüglich alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Sanktionsausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten weiter sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen können;

13. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Sanktionsausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der

Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

*b)* für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sanktionsausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

*c)* Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht entstand oder die Entscheidung erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Sanktionsausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

14. *beschließt ferner*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 12 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 12 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Sanktionsliste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 12 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Sanktionsausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

### **Benennungskriterien**

16. *beschließt*, dass die in den Ziffern 5 und 12 enthaltenen Maßnahmen auf die von dem Sanktionsausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den Prozess der Stabilisierung und Aussöhnung gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

17. *beschließt* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die in den Ziffern 5 und 12 genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Sanktionsausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die

*a)* gegen das in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängte und mit Ziffer 1 der vorliegenden Resolution verlängerte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben oder von diesen empfangen haben;

*b)* an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;

*c)* an der Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind;

- d) unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik Kinder einziehen oder einsetzen;
- e) durch die illegale Ausbeutung von oder den illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen in oder aus der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich Diamanten, Gold, wildlebender Tiere und Pflanzen sowie aus diesen gewonnener Produkte, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke unterstützen;
- f) die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zentralafrikanische Republik oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Zentralafrikanischen Republik behindern;
- g) an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf Missionen der Vereinten Nationen oder internationale Sicherheitspräsenzen, namentlich die Stabilisierungsmission, die Missionen der Europäischen Union und die sie unterstützenden französischen Einsätze, beteiligt sind;
- h) eine Einrichtung anführen, die der Sanktionsausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014), Ziffer 11 oder 12 der Resolution 2196 (2015), Ziffer 12 oder 13 der Resolution 2262 (2016) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannt hat, oder die eine von dem Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014), Ziffer 11 oder 12 der Resolution 2196 (2015), Ziffer 12 oder 13 der Resolution 2262 (2016) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben;

18. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der in der Erklärung von Lusaka von 2010 gebilligten Regionalinitiative gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, darunter die Förderung der Nutzung von Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Wirtschaftsakteure, wie etwa der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Handeln in den Lieferketten mineralischer Rohstoffe aus Konflikt- und Risikogebieten, und ermutigt alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitsätze zur Sorgfaltspflicht noch stärker bekannt zu machen;

### **Sanktionsausschuss**

19. *beschließt*, dass das Mandat des Sanktionsausschusses für die in den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen Anwendung findet;

20. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die mit dieser Resolution verlängerten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Sanktionsausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

21. *legt* allen Mitgliedstaaten, insbesondere den Nachbarstaaten und den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, *nahe*, die Vorausankündigungs- und Ausnahmeverfahren nach Ziffer 1 dafür zu nutzen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, die den Zentralafrikanischen Streitkräften gehören, zurückzugeben oder technische Hilfe, Ausbildung oder sonstige Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten der zentralafrikanischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte bereitzustellen, und ersucht die Sachverständigengruppe, entsprechend Ziffer 28 b) die erforderliche Unterstützung zu leisten;

22. *ersucht* den Sanktionsausschuss, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1, 2, 5 und 12 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 37 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Kimberley-Prozesses, dass die Zentralafrikanische Republik den Handel mit Rohdiamanten aus „auflagenkonformen Zonen“, die unter den vom Prozess festgelegten

Bedingungen eingerichtet wurden, wieder aufnehmen darf, stellt fest, dass der Prozess beabsichtigt, den Sicherheitsrat, den Sanktionsausschuss und seine Sachverständigengruppe und die Stabilisierungsmission über seine Beschlüsse unterrichtet zu halten, und ersucht den Vorsitz der Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für Überwachung, den Ausschuss in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Überwachungsteams des Prozesses für die Zentralafrikanische Republik zu informieren, einschließlich über alle Beschlüsse betreffend Gebiete, die zu „auflagenkonformen Zonen“ erklärt wurden, und den Handel mit den in der Zentralafrikanischen Republik gehaltenen Beständen an Rohdiamanten;

24. *fordert* die Handelszentren und die Staaten in der Region zu erhöhter Wachsamkeit *auf*, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren Bemühungen, den rechtmäßigen Handel wiederherzustellen und aus ihren natürlichen Ressourcen Nutzen zu ziehen, zu unterstützen, und lobt die Zentralafrikanische Republik dafür, dass sie besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Diamanten aus auflagenkonformen Zonen ergreift, damit Diamanten weder zum Nutzen bewaffneter Gruppen noch zur Destabilisierung der Zentralafrikanischen Republik verwendet werden;

25. *ermutigt* den Kimberley-Prozess, die Frage der Diamantenbestände in Zusammenarbeit mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und im Benehmen mit der Sachverständigengruppe zu lösen;

### **Sachverständigengruppe**

26. *bekundet seine volle Unterstützung* für die gemäß Ziffer 59 der Resolution 2127 (2013) eingesetzte Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik;

27. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. Februar 2018 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Januar 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die zur Unterstützung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

28. *beschließt außerdem*, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben umfasst:

a) dem Sanktionsausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren und im Zuge dessen auf Ersuchen von Mitgliedstaaten auch Kapazitätsaufbauhilfe zu vermitteln;

c) dem Rat nach Erörterung mit dem Sanktionsausschuss bis spätestens 30. Juli 2017 einen Halbzeitbericht und bis 31. Dezember 2017 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 5 und 12 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen vorzulegen;

d) dem Sanktionsausschuss aktuelle Sachstandsberichte vorzulegen, insbesondere in Dringlichkeits-situationen oder wenn die Sachverständigengruppe es für notwendig hält;

e) dem Sanktionsausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen, die vom Ausschuss gemäß den durch die Ziffern 16 und 17 erneuerten Kriterien benannt wurden, behilflich zu sein, auch durch die Bereitstellung biometrischer sowie zusätzlicher Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

f) dem Sanktionsausschuss durch die Bereitstellung von Informationen über Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 16 und 17 erfüllen, behilflich zu sein, namentlich indem sie dem Ausschuss diese Informationen mitteilt, sobald sie verfügbar werden, und in ihre förmlichen schriftlichen Berichte die Namen der möglicherweise zu benennenden Personen oder Einrichtungen, ausreichende Identifizierungsangaben sowie sachdienliche Informationen darüber aufzunehmen, warum die betreffende Person oder Einrichtung möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 16 und 17 erfüllt;

g) mit dem Überwachungsteam des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik zusammenzuarbeiten, um die Wiederaufnahme der Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, und dem Sanktionsausschuss zu melden, falls die Wiederaufnahme des Handels die Zentralafrikanische Republik destabilisiert oder bewaffneten Gruppen nutzt;

29. *ersucht* das Sekretariat, dem Rat bis zum 30. Mai 2017 Optionen für die Ausarbeitung von Kriterien, in Abstimmung mit der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik und den anderen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform tätigen Partnern und im Benehmen mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, vorzulegen, um die Waffenembargomaßnahmen in Anbetracht der Fortschritte bei der Sicherheitssektorreform, insbesondere hinsichtlich der Zentralafrikanischen Streitkräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit und ihrer Bedürfnisse, zu bewerten, sowie weitere Informationen über die von der Sachverständigengruppe empfohlene Arbeitsgruppe für das Waffenembargo vorzulegen, die der Rat innerhalb der Stabilisierungsmission einrichten könnte, namentlich über die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Mittelbedarf einer solchen Arbeitsgruppe und deren Auswirkungen hinsichtlich der Durchführung des Mandats der Stabilisierungsmission, und dabei ähnliche Erfahrungen aus der Vergangenheit in anderen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen heranzuziehen;

30. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit anderen vom Rat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats sachdienlich ist;

31. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und legt der Sachverständigengruppe nahe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten;

32. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrücklich auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

33. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

34. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

35. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen mit dem Sanktionsausschuss auszutauschen;

### **Berichterstattung und Überprüfung**

36. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, *auf*, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen aktiv durchzuführen und dem Sanktionsausschuss regelmäßig über die Schritte zu berichten, die sie unternommen haben, um die mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 5 und 12 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen durchzuführen;

37. *ersucht* den Sanktionsausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik über die

Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

38. *bekräftigt*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Befolgung dieser Resolution erforderlich ist;

39. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7872. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7884. Sitzung am 15. Februar 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2017/94)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Omar Hilale, den Ständigen Vertreter Marokkos bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konfiguration der Zentralafrikanischen Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7901. Sitzung am 16. März 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Omar Hilale, den Ständigen Vertreter Marokkos bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konfiguration der Zentralafrikanischen Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7913. Sitzung am 4. April 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>156</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die anhaltenden Zusammenstöße zwischen bewaffneten Gruppen, insbesondere in der Umgebung von Bambari in der Präfektur Ouaka und zuletzt in Bakouma in der Präfektur Mbomou, die viele Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und Vertreibungen erheblichen Umfangs verursacht haben.

Der Rat missbilligt alle Angriffe auf Zivilpersonen, Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen sowie die Plünderung humanitärer Einrichtungen. Der Rat ist tief besorgt über die humanitäre Lage in dem Land, insbesondere auch über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, aufgrund deren fast die Hälfte der schätzungsweise 4,6 Millionen Zentralafrikaner humanitäre Hilfe benötigt.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die von bewaffneten Gruppen begangene Gewalt und ihre Versuche, gewaltsam die Kontrolle über Gebiete und Ressourcen zu erlangen, und fordert alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Volksfront für die Renaissance Zentralafrikas und die Einheit für den Frieden in Zentralafrika nachdrücklich auf, alle Gewalthandlungen sofort einzustellen und ihrer Verpflichtung auf

---

<sup>156</sup> S/PRST/2017/5.

den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung ohne jede Einschränkung gerecht zu werden.

Der Rat bringt erneut seine Unterstützung für Präsident Touadéra zum Ausdruck und begrüßt die wichtige Rolle, die er mit Unterstützung der regionalen und internationalen Partner wahrnimmt, um das Land zu stabilisieren, den Frieden und die Aussöhnung zu fördern, die Pläne für die Entwaffnung voranzubringen, eine langfristige Entwicklung zu ermöglichen und die Kapazitäten der staatlichen Institutionen und die Bereitstellung von Basisdienstleistungen auszubauen. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die Präsident Touadéra unternimmt, um den alle Seiten einschließenden Dialog mit den bewaffneten Gruppen über die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung voranzubringen.

Der Rat bekundet außerdem erneut seine Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Parfait Onanga-Anyanga, und für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung ihres Mandats zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, unter anderem durch eine proaktive und robuste Position gegenüber den bewaffneten Gruppen.

Der Rat erinnert an die Grundsätze für nationale Aussöhnung und Reform, die im Mai 2015 auf dem Forum von Bangui für nationale Aussöhnung vereinbart wurden und in dem Republikanischen Pakt für Frieden, nationale Aussöhnung und Wiederaufbau in der Zentralafrikanischen Republik<sup>157</sup> niedergelegt sind, sowie an die Vereinbarungen über die Grundsätze für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, für Gerechtigkeit und Aussöhnung und für die Sicherheitssektorreform.

Der Rat erinnert außerdem daran, dass es dringend und zwingend geboten ist, diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und vor Gericht zu stellen. Der Rat erinnert ferner daran, dass die Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik während des Forums von Bangui und der Konsultationen zu seiner Vorbereitung ihre Ablehnung der Straflosigkeit nachdrücklich zum Ausdruck gebracht hat.

Der Rat begrüßt die Fortschritte bei den Vorbereitungen zur Errichtung des Sonderstrafgerichtshofs und fordert seine rasche Operationalisierung.

Der Rat nimmt Kenntnis von der afrikanischen Initiative für ein Friedens- und Aussöhnungsabkommen zwischen der Regierung und allen bewaffneten Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik, die in Unterstützung der Anstrengungen Präsident Touadéras das Ziel verfolgt, die Aussöhnung und eine inklusive Regierungsführung in der Zentralafrikanischen Republik nachhaltig zu fördern, und die auf den Ergebnissen und Empfehlungen des Forums von Bangui aufbauen wird. Der Rat begrüßt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und anderer regionaler Partner, gemeinsam auf die erfolgreiche Herbeiführung von Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik hinzuwirken.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, die auf der internationalen Konferenz vom 17. November 2016 in Brüssel und der Afrikanischen Solidaritätskonferenz für die Zentralafrikanische Republik am 1. Februar 2017 in Addis Abeba zugesagten Mittel auszuführen, um die Umsetzung der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen, die in der Nationalen Strategie der Zentralafrikanischen Republik für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung festgelegt sind, und hebt in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle hervor, die die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei spielt, strategischen Rat zu erteilen und einen kohärenteren und stärker abgestimmten und

---

<sup>157</sup> S/2015/344, Anhang I.



integrierten Ansatz für die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu fördern und die Umsetzung der in der Rahmenvereinbarung für gegenseitige Rechenschaft niedergelegten Verpflichtungen voranzubringen.

Der Rat erinnert an die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu diesem Thema und fordert alle nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Kräfte, die unter einem Mandat des Rates stehen, nachdrücklich auf, die Straflosigkeit in Fällen von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch ihr Personal durch angemessene Maßnahmen zu verhindern und zu bekämpfen.

Auf seiner 7965. Sitzung am 12. Juni 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Zentralafrikanische Republik (S/2017/473)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, und Andrew Gilmour, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Marco Impagliazzo, den Präsidenten der Gemeinschaft Sant'Egidio, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8001. Sitzung am 13. Juli 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>158</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die anhaltenden Zusammenstöße zwischen bewaffneten Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik und die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen aus bestimmten Bevölkerungsgruppen, Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäre Helfer, die auch weiterhin das Land destabilisieren, zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern und Vertreibungen erheblichen Umfangs verursachen, obwohl die am Konflikt beteiligten Parteien eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten vereinbart haben.

Der Rat missbilligt alle Angriffe auf Zivilpersonen, Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten, sowie die Plünderung humanitärer Einrichtungen und erklärt erneut, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle diejenigen, die solche Übergriffe und Rechtsverletzungen begehen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Rat erklärt erneut, dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>155</sup> darstellen, und erinnert daran, dass die Anklägerin des Gerichtshofs 2014 auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufnahm.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Bericht des Projekts zur Erfassung und Dokumentierung der zwischen Januar 2003 und Dezember 2015 im Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Der Rat fordert die Operationalisierung des Sonderstrafgerichtshofs sowie die Wiederherstellung des Rechtsprechungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssystems im ganzen Land.

---

<sup>158</sup> S/PRST/2017/9.

Der Rat ist tief besorgt über die humanitäre Lage in dem Land, insbesondere auch über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, aufgrund deren fast die Hälfte der schätzungsweise 4,6 Millionen Zentralafrikaner humanitäre Hilfe benötigt. Der Rat verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen gestatten und erleichtern.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für Präsident Touadéra, begrüßt seine Anstrengungen zur Förderung des Dialogs mit den bewaffneten Gruppen und zur Ausweitung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes und ermutigt ihn, unverzüglich einen inklusiven politischen Prozess zu leiten, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, beteiligt sind. Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, auf allen Ebenen die nötigen Schritte zu unternehmen, um die von Präsident Touadéra geförderte Agenda für Gerechtigkeit und Rechenschaftlichkeit, Entwaffnung, Aussöhnung und Reform voranzutreiben, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Forums von Bangui für nationale Aussöhnung<sup>157</sup>.

Der Rat erinnert an die Erklärung seiner Präsidentin vom 4. April 2017<sup>156</sup> und begrüßt das am 19. Juni 2017 in Rom unter der Schirmherrschaft der Gemeinschaft Sant'Egidio unterzeichnete Abkommen als einen Schritt auf dem Weg zu Frieden und Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die von bewaffneten Gruppen begangene Gewalt und fordert die Anführer aller bewaffneten Gruppen auf, die Bestimmungen des Abkommens unter ihren Mitgliedern bekanntzumachen, damit die darin getroffenen Bestimmungen zur Einstellung der Feindseligkeiten umgehend durchgeführt werden, sowie ihrer Verpflichtung auf den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung ohne jede Einschränkung gerecht zu werden.

Der Rat begrüßt außerdem die Afrikanische Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und verweist erneut auf die Notwendigkeit der Koordinierung aller Bemühungen zugunsten von Frieden und Aussöhnung in dem Land unter der Führung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik.

Der Rat nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Ergebnissen des am 21. Juni 2017 in Brüssel abgehaltenen Treffens der Partner der Zentralafrikanischen Republik und begrüßt die Vereinbarung zur Erarbeitung eines gemeinsamen Fahrplans für die weitere Vermittlung mit den bewaffneten Gruppen, unter der Führung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, in Partnerschaft mit der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und mit Unterstützung der internationalen Partner des Landes.

Der Rat fordert alle Partner der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere die Afrikanische Union und die Nachbarstaaten, auf, der Durchführung dieses gemeinsamen Fahrplans dringend zuzustimmen und sie zu unterstützen, mit dem Ziel, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten zu erreichen. In dieser Hinsicht fordert der Rat alle Partner der Zentralafrikanischen Republik auf, eine gemeinsame Vision zu entwickeln und ihre Koordinierungsbemühungen zur Unterstützung des politischen Prozesses und eines langfristigen Friedens und einer langfristigen Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik weiter zu verstärken.

Der Rat fordert außerdem die benachbarten Mitgliedstaaten auf, sich an der Lösung der grenzüberschreitenden Probleme zu beteiligen, die die Zentralafrikanische Republik destabilisieren, einschließlich der saisonalen Migration und des illegalen Handels mit Waffen und natürlichen Ressourcen.

Der Rat unterstreicht die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch die maßgebliche Rolle, die den Nachbarstaaten sowie den regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht zukommt, und ermutigt zu Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und der Umsetzung des Sanktionsregimes unter allen Aspekten.

Der Rat bekundet erneut seine feste Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Parfait Onanga-Anyanga, und die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik bei der

Durchführung ihres Mandats zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, unter anderem durch eine proaktive und robuste Position zum Schutz von Zivilpersonen und zur Förderung des politischen Prozesses sowie im Hinblick auf die schrittweise und koordinierte Neuformierung und erneute Operationalisierung der Zentralafrikanischen Streitkräfte und anderer Kräfte der inneren Sicherheit, im Einklang mit den Ziffern 34 b) i), 34 b) v) und 34 b) vi) der Resolution 2301 (2016).

Auf seiner 8084. Sitzung am 6. November 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Zentralafrikanische Republik (S/2017/865)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Bédializoun Moussa Nébié, den Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union für die Zentralafrikanische Republik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mauro Garofalo, den Leiter des Bereichs Internationale Beziehungen der Gemeinschaft Sant'Egidio, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8102. Sitzung am 15. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2017/865)“.

**Resolution 2387 (2017)  
vom 15. November 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014, 2196 (2015) vom 22. Januar 2015, 2212 (2015) vom 26. März 2015, 2217 (2015) vom 28. April 2015, 2262 (2016) vom 27. Januar 2016, 2264 (2016) vom 9. Februar 2016, 2281 (2016) vom 26. April 2016, 2301 (2016) vom 26. Juli 2016 und 2339 (2017) vom 27. Januar 2017 sowie die Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Dezember 2014<sup>150</sup>, 20. Oktober 2015<sup>151</sup>, 16. November 2016<sup>152</sup>, 4. April 2017<sup>156</sup> und 13. Juli 2017<sup>158</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die

Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>159</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, wie wichtig die Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes ist,

*betonend*, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass sich die Sicherheitslage, insbesondere im südöstlichen Teil und in den nordwestlichen Teilen der Zentralafrikanischen Republik, verschlechtert hat, was auf die anhaltenden Zusammenstöße zwischen bewaffneten Gruppen zurückzuführen ist, die versuchen, mit Gewalt die Kontrolle über Gebiete und Ressourcen zu erlangen und das Land zu destabilisieren, sowie auf die fehlenden Kapazitäten der nationalen Sicherheitskräfte und das Fortbestehen der tieferen Ursachen des Konflikts,

*unter entschiedenster Verurteilung* der Aufstachelung zu Hass und Gewalt, die ethnisch und religiös motiviert sind, der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die insbesondere Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka sowie andere Milizgruppen begangen haben, sowie der gezielten Angriffe auf bestimmten Volksgruppen angehörende Zivilpersonen,

*unter Verweis* auf den von der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 2127 (2013) vorgelegten Bericht<sup>160</sup>, mit Besorgnis von ihrer Feststellung Kenntnis nehmend, dass die Hauptparteien des Konflikts, namentlich die ehemalige Séléka und die Anti-Balaka, sowie Elemente der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die mit bewaffneten Gruppen kollaborierten, seit dem 1. Januar 2013 Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, darunter ethnische Säuberungen durch Elemente der Anti-Balaka-Miliz,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller gegen die Kontingente der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zur Gewalt durch bewaffnete Gruppen und andere Täter, in Würdigung der Mitarbeiter der Stabilisierungsmission, die im Dienste des Friedens ihr Leben gelassen haben, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Täter festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Stabilisierungsmission *begrüßend*, Zivilpersonen zu schützen und bewaffnete Gruppen zu bekämpfen, insbesondere über die erfolgreichen Operationen Bekpa im Februar und März 2017 in Bambari, Maraze im August 2017 in Bangassou und Damakongo im Oktober 2017 in Bocaranga,

*betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechts-

---

<sup>159</sup> S/PRST/2015/22.

<sup>160</sup> S/2014/928, Anhang.

übergriffe und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht die schrittweise Operationalisierung des Sonderstrafgerichtshofs begrüßend und unterstreichend, dass andere nationale Rechenschaftsmechanismen gestärkt und die Arbeit der Unabhängigen Expertin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt werden müssen,

*erneut erklärend*, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines förderlichen Umfelds tragen, in dem alle Fälle wirksam und unabhängig untersucht, strafrechtlich verfolgt und entschieden werden können, sowie betonend, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik sicherstellen muss, dass die Institutionen dafür gerüstet sind,

*unter Begrüßung* der Schritte, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik eingeleitet hat, um Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung einzurichten und so die Rechenschaft für Verbrechen der Vergangenheit und eine Wiedergutmachung für die Opfer zu gewährleisten und gleichzeitig die nationale Aussöhnung zu fördern,

*sowie begrüßend*, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Kenntnis nehmend, die die Stabilisierungsmission und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben und die zu einem Rückgang der gemeldeten Fälle geführt haben, jedoch noch immer mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sowie nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Kräfte sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die Mission diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016),

*betonend*, dass die derzeitige Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bietet,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen Zivilpersonen entsteht,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik *aner kennend*, den das vom Sicherheitsrat mandatierte und mit Resolution 2339 (2017) verlängerte Sanktionsregime leistet, einschließlich seiner Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Waffenembargo und seiner Bestimmungen betreffend die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen oder Einrichtungen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben,

*erneut feststellend*, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Meldungen, denen zufolge nach Resolution 2127 (2013) benannte Personen Reisen unternommen haben, im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die desolate humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, die Auswirkungen der verschlechterten Sicherheitslage auf den humanitären Zugang sowie die gegen humanitäre Helfer gerichtete Gewalt und unter besonderer Betonung der aktuellen humanitären Bedürfnisse der mehr als 600.000 Binnenvertriebenen und der fast 500.000 Flüchtlinge in den Nach-

barländern und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Folgen des Flüchtlingsstroms für die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Kamerun und Tschad sowie in anderen Ländern der Region,

*unter Hinweis* darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Verantwortung dafür tragen, das Recht aller Menschen in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Binnenvertriebenen, auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes ohne Unterschied zu schützen und zu fördern und ihr Recht zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Not der Zivilpersonen, die in Enklaven mit begrenztem Zugang zu humanitärer Hilfe festsitzen,

*sowie daran erinnernd*, dass zwischen dem 21. Januar und dem 8. März 2015 landesweit Konsultationen auf lokaler Ebene abgehalten wurden, an denen sich Tausende Menschen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligen konnten, um ihre Auffassungen zur Zukunft ihres Landes zum Ausdruck zu bringen, und dass vom 4. bis 11. Mai 2015 das Forum von Bangui für nationale Aussöhnung stattfand, auf dem der Republikanische Pakt für Frieden, nationale Aussöhnung und Wiederaufbau in der Zentralafrikanischen Republik<sup>157</sup> sowie Vereinbarungen über die Grundsätze der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, der Gerechtigkeit und Aussöhnung und der Sicherheitssektorreform sowie über die Verpflichtung bewaffneter Gruppen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern zu beenden und alle Kinder in ihren Reihen freizulassen, angenommen wurden,

*ferner unter Hinweis* auf die friedliche Organisation eines Verfassungsreferendums am 13. Dezember 2015 und von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2015 und im Februar und März 2016 sowie des Amtsantritts von Präsident Faustin-Archange Touadéra am 30. März 2016,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*sowie unter Hinweis* auf die erfolgreiche Durchführung von Tätigkeiten zur Vorbereitung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, die zu einer Verringerung der Präsenz von Mitgliedern bewaffneter Gruppen beigetragen haben,

*unter Hervorhebung* der anhaltenden Notwendigkeit, die nationalen Maßnahmen zur Transformation des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, und unter Betonung der entscheidenden Rolle der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in den Gemeinwesen, der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit in der Zentralafrikanischen Republik,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Arbeit, mit der die militärische Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik die Reform der Zentralafrikanischen Streitkräfte hin zu multiethnischen, professionellen und repräsentativen Streitkräften unterstützt, wie in dem Schreiben der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 30. Mai 2016 angezeigt,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Resolutionen 1894 (2009) vom 11. November 2009 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolution 2225 (2015) vom 18. Juni 2015, und seine Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich die Resolutionen 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, und mit der Aufforderung an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka sowie anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Widerstandarmee des Herrn, begangen werden, und dass Frauen und Mädchen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik werden,

*erfreut darüber*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik am 21. September 2017 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>161</sup> ratifiziert haben, und unterstreichend, wie wichtig seine vollständige Durchführung ist,

*betonend*, dass die weitere Rolle und der anhaltende Beitrag der Nachbarländer, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas sowie der Afrikanischen Union auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sein werden, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für ihre anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen,

*unter Begrüßung* des starken Engagements der Europäischen Union und des positiven Engagements der Gemeinschaft Sant'Egidio mittels des am 19. Juni 2017 in Rom unterzeichneten Abkommens, das einen Schritt in Richtung auf Frieden und Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik darstellt, sowie des Engagements anderer internationaler Organisationen wie der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ferner unter Begrüßung der bilateralen Beiträge von Mitgliedstaaten zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik,

*mit der Aufforderung* an die internationalen Partner, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der institutionellen und operativen Kapazitäten der nationalen Polizei-, Gendarmerie- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2339 (2017) verlängerten und geänderten Maßnahmen und die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente zu unterstützen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, das Mandat der Stabilisierungsmission nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchzuführen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Oktober 2017<sup>162</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Politischer Prozess**

1. *bekundet erneut seine Unterstützung* für Präsident Faustin-Archange Touadéra und seine Regierung und begrüßt seine Anstrengungen zur Förderung des Dialogs mit bewaffneten Gruppen und zur Ausweitung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes sowie die Zusagen, die er auf der am Rande der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2017 abgehaltenen Veranstaltung auf hoher Ebene über die Zentralafrikanische Republik abgegeben hat;

2. *begrüßt* die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte, wie die Annahme und Umsetzung des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung, die Annahme einer Nationalen Strategie für die Wiederherstellung der staatlichen Autorität, die Annahme einer Nationalen Sicherheitspolitik und einer Nationalen Strategie für die Reform des Sicherheitssektors, die Validierung eines Reformplans für die Kräfte der inneren Sicherheit, die Einführung des Pilotprojekts zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie die jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung einer stärkeren Vertretung aller Teile der Gesellschaft innerhalb der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, und legt den Behörden der Zentralafrikanischen Republik nahe, ihre Anstrengungen zum Aufbau inklusiverer staatlicher Mechanismen fortzusetzen, um ein dem nationalen Konsens und dem politischen Fortschritt förderliches Umfeld zu schaffen;

---

<sup>161</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>162</sup> S/2017/865.

3. *begrüßt außerdem* die Afrikanische Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik, die bewirkt hat, dass auf der am 17. Juli 2017 in Libreville abgehaltenen Ministerkonferenz die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas mit Unterstützung durch Angola, Gabun, Kongo und Tschad einen Fahrplan annahmen, bekräftigt, dass diese Initiative und dieser Fahrplan den Hauptrahmen für eine politische Lösung in der Zentralafrikanischen Republik bilden, dem die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zustimmten und der unter ihrer Führung steht;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Förderung von Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik zu koordinieren, ermutigt die Afrikanische Initiative für Frieden und Aussöhnung, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Gruppe der Moderatoren, in einer strategischen und operativen Partnerschaft mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik Kohärenz sowie die Hilfe der Stabilisierungsmission für die Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner die internationalen Partner auf, die Gruppe in ihrer Arbeit politisch und finanziell zu unterstützen;

5. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die bewaffneten Gruppen *nachdrücklich auf*, sich konstruktiv und in redlicher Absicht in einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess zu engagieren, um ein umfassendes politisches Abkommen herbeizuführen, wie es die Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf ihrem außerordentlichen Treffen am 21. Oktober 2017 erneut forderten;

6. *verlangt*, dass alle Milizen und bewaffneten Gruppen umgehend und bedingungslos ihre Waffen niederlegen, alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten beenden, darunter Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäre Helfer sowie Aufstachelung zu Hass und Gewalt, und die Kinder in ihren Reihen freilassen, und fordert alle politischen und institutionellen Akteure in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, solche Handlungen scharf zu verurteilen und sich ihnen entgegenzustellen;

7. *verlangt außerdem*, dass alle Milizen und bewaffneten Gruppen die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäre Helfer beenden;

8. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dringend eine echte und inklusive Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie unter anderem im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gegen Marginalisierung und lokale Missstände in Bezug auf alle Teile der Gesellschaft angehen, unter anderem durch nationale politische Maßnahmen für wirtschaftliche Entwicklung und die Rekrutierung für den öffentlichen Dienst, und Aussöhnungsinitiativen auf regionaler, nationaler, Präfektur- und Ortsebene zu fördern, unter anderem durch Kommunalwahlen;

9. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass die nationalen politischen Maßnahmen und rechtlichen Rahmen die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, angemessen schützen, und unterstützt dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, einschließlich einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr in ihre Heimat oder der lokalen Integration oder der Neuansiedlung;

10. *verweist* auf die entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft im Friedens- und Aussöhnungsprozess, um zu gewährleisten, dass das umfassende politische Abkommen an den tieferen Ursachen des Konflikts ansetzt, und befürwortet ferner die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an diesem Prozess;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung der Verfassung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik ist;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Sanktionsliste vorzulegen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren, und zur Stützung jedes Antrags detailliertes Beweismaterial beizufügen;



13. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gegen die Präsenz und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik anzugehen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzen, die dem Dialog und der dringlichen Durchführung eines inklusiven Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms Vorrang einräumt und kohärent mit der Sicherheitssektorreform durchzuführen ist, die die zivile Aufsicht über die Verteidigungs- und die nationalen Sicherheitskräfte gewährleistet;

14. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Nationale Sicherheitspolitik und die Nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform umzusetzen, um professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seines regelmäßigen Berichtszyklus über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt*, dass in Abstimmung mit der Stabilisierungsmission und der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik der Leitfaden 2017-2019 für die Rückverlegung der Zentralafrikanischen Streitkräfte fertiggestellt wurde, wie in Resolution 2301 (2016) gefordert, in dem die Voraussetzungen für die schrittweise Rückverlegung der von der Ausbildungsmission ausgebildeten Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte festgelegt sind, in Abstimmung mit der Stabilisierungsmission, der Ausbildungsmission und den anderen maßgeblichen internationalen Partnern, um zur Ausweitung der staatlichen Autorität und der Sicherheit beizutragen, und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Verfahren zu konzipieren und abzuschließen, die für die vollständige erneute Operationalisierung der Streitkräfte notwendig sind;

16. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und mit Vorrang konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen, um zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugssystems im ganzen Land, die Entmilitarisierung der Gefängnisse und die schrittweise Ablösung der Zentralafrikanischen Streitkräfte durch die Rekrutierung zivilen Gefängnispersonals und die Gewährleistung des Zugangs zu fairer und gleicher Justiz für alle;

17. *begrüßt* in dieser Hinsicht die schrittweise Operationalisierung des Sonderstrafgerichtshofs und die Nominierung des Lenkungsausschusses für die Einsetzung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung;

18. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung in den Provinzen und die Gewährleistung der pünktlichen Bezahlung der Beamten und Sicherheitskräfte, mit dem Ziel, für eine stabile, rechenschaftliche, inklusive und transparente Amtsführung zu sorgen;

19. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, und auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, einschließlich der Steuereinzahlung, der Ausgabenkontrollen und der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, weiter zu konsolidieren, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die der Zentralafrikanischen Republik die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der Pläne für die Frühphase der Erholung und die Neubelebung der Wirtschaft erlaubt und die die nationale Eigenverantwortung fördert und die Souveränität der Zentralafrikanischen Republik achtet;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, die auf der internationalen Konferenz in Brüssel vom 17. November 2016 sowie auf der in Addis Abeba abgehaltenen Afrikanischen Solidaritätskonferenz für die Zentralafrikanische Republik vom 1. Februar 2017 zugesagten Mittel auszahlten, um die Umsetzung der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen, die in der Nationalen Strategie der Zentralafrikanischen Republik für Wiederaufbau und

Friedenskonsolidierung festgelegt sind, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den Reformen zu unterstützen, mit dem Ziel der Wiederherstellung der staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet, einschließlich Beiträgen zur Auszahlung von Gehältern und anderen notwendigen Ausgaben, zusätzlich zur Unterstützung der Programme für Sicherheitssektorreform und Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie für die Wiederherstellung der Justiz und des Strafjustizsystems, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs, und legt in dieser Hinsicht den Behörden der Zentralafrikanischen Republik nahe, die wirksame Umsetzung des Nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung zu beschleunigen;

21. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Vereinten Nationen, einschließlich des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas, der Nachbarstaaten, der Europäischen Union, der Internationalen Unterstützungsgruppe für die Zentralafrikanische Republik, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds und anderer internationaler Partner und Geber bei der Unterstützung der Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik;

22. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung eines Rahmens der gegenseitigen Rechenschaft der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der internationalen Partner unter der Führung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, der das Ziel verfolgt, Transparenz und Rechenschaft sowie die Kohärenz und die dauerhafte Unterstützung durch die internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik zur Förderung der vereinbarten nationalen Prioritäten zu verstärken;

23. *betont* in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Erteilung strategischer Beratung und der Förderung eines kohärenteren und besser abgestimmten und integrierten Ansatzes für die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung, erkennt die aktive Rolle Marokkos an und ermutigt zur weiteren Abstimmung mit der Kommission und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Unterstützung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik im Bereich Friedenskonsolidierung;

#### **Menschenrechte, einschließlich Fragen des Kinderschutzes und der sexuellen Gewalt in Konflikten**

24. *erklärt erneut*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle Personen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, und erklärt erneut, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>155</sup> darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist;

25. *weist* auf die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014 *hin*, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

26. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Bericht des Projekts zur Erfassung und Dokumentierung der zwischen Januar 2003 und Dezember 2015 im Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auf, Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zu treffen;

27. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Elemente der Anti-Balaka, *nachdrücklich auf*, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auf, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

28. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

29. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und einen strukturierten und umfassenden Rahmen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt in Konflikten zu erarbeiten, entsprechend den Resolutionen 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

### **Friedenssicherungseinsatz**

30. *bekundet erneut seine feste Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Parfait Onanga-Anyanga;

31. *beschließt*, das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 15. November 2018 zu verlängern;

32. *beschließt außerdem*, eine Erhöhung der mit Ziffer 24 der Resolution 2301 (2016) genehmigten Truppenstärke um weitere 900 Soldaten zu genehmigen, um die Flexibilität und Mobilität der Stabilisierungsmission zu erhöhen, damit sie ihr Gesamtmandat effizienter durchführen kann, insbesondere die in Ziffer 42 a) festgelegte Aufgabe des Schutzes von Zivilpersonen, was die genehmigte Truppenstärke auf bis zu 11.650 Soldaten, darunter 480 Militärbeobachter und Staboffiziere, 2.080 Polizeiangehörige, davon 400 Einzelpolizisten, und 108 Strafvollzugsbeamte erhöht, und erinnert an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen;

33. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und die künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitstellen, die ein ausreichendes einsatzvorbereitendes Training durchlaufen haben, mit dem Ziel, die Fähigkeit der Stabilisierungsmission zu wirksamen Einsätzen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung qualifizierten Personals zu beschleunigen, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die in den Ziffern 42 bis 44 aufgeführten Aufgaben angemessen und wirksam durchzuführen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um die Einsatzkapazität der Stabilisierungsmission und ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats, unter Hervorhebung bestimmter Vorranggebiete, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu maximieren, unter anderem durch den Einsatz neuer, rasch verlegbarer Einheiten und die Stärkung des Personals, der Mobilitätskapazitäten und der Fähigkeiten der Mission in Bezug auf die Beschaffung zeitnaher, verlässlicher und verwertbarer Informationen über Bedrohungen für Zivilpersonen und der Analyseinstrumente für ihre Nutzung, und gleichzeitig die Leistung der Mission weiter zu steigern;

35. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung des Mandats der Stabilisierungsmission in einem problematischen Umfeld und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch unausgesprochene nationale Vorbehalte, das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und unzureichende Ausrüstung beeinträchtigt werden kann;

36. *nimmt Kenntnis* von den bei der Einhaltung der Standards der Vereinten Nationen erzielten Fortschritten aller truppen- und polizeistellenden Länder und fordert sie auf, die Beschaffung und Dislozierung der gesamten benötigten kontingenteigenen Ausrüstung sofort abzuschließen, damit die Standards der Vereinten Nationen für Truppen und Polizei eingehalten werden;

37. *fordert* das Sekretariat *auf*, auf der Grundlage der Bedürfnisse den Einsatz spezialisierter Polizeiteams samt der erforderlichen Spezialausrüstung für den Aufbau von Polizei- und Gendarmeriekapazitäten und Entwicklungs- und operative Unterstützung weiter zu prüfen;

38. *fordert* die Stabilisierungsmission und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für die Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik nach Resolution 2127 (2013) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, und Sicherheit zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;

39. *erinnert daran*, dass das strategische Ziel der Stabilisierungsmission in der Unterstützung der Schaffung von Bedingungen besteht, die der dauerhaften Verringerung der Präsenz bewaffneter Gruppen und der von ihnen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Aufstellung;

40. *erinnert außerdem daran*, dass die Stabilisierungsmission ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 42 bis 44 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind;

41. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

42. *beschließt*, dass das Mandat der Stabilisierungsmission die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

**a) Schutz von Zivilpersonen**

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Grundprinzipien der Friedenssicherung im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. November 2015<sup>159</sup> die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik aktive Maßnahmen zu ergreifen, um ernste und glaubwürdige Bedrohungen der Zivilbevölkerung vor auszusehen, von ihnen abzuschrecken und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht die Frühwarnung zu verbessern und gleichzeitig eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible und robuste Aufstellung beizubehalten sowie eine aktive Patrouillentätigkeit, insbesondere in Hochrisikogebieten, durchzuführen;

iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinderschutzberatern, Frauenschutzberatern und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

iv) gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken;

v) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Strategie für den Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und anzuwenden;

**b) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der nationalen Aussöhnung, des sozialen Zusammenhalts und der Unrechtsaufarbeitung**

i) die Unterstützung für einen inklusiven politischen Dialog unter Leitung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und in Partnerschaft mit der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik zu stärken;

ii) in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Initiative und anderen Vermittlungsakteuren den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren auf nationaler und lokaler Ebene unternommenen

Anstrengungen zugunsten einer stärkeren Mitwirkung politischer Parteien, der Zivilgesellschaft und der Frauen am Friedensprozess behilflich zu sein;

iii) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten Gute Dienste und technischen Sachverstand bereitzustellen und insbesondere stärker auf die nationale Aussöhnung und die lokale Konfliktbeilegung abzustellen und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führern zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die volle und wirk-same Teilhabe der Frauen gemäß dem Aktionsplan der Zentralafrikanischen Republik für Frauen, Frie-den und Sicherheit zu gewährleisten und dabei integrierte Informationen und Analysen des Systems der Vereinten Nationen in dem Land heranzuziehen;

iv) die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Unrechtsaufarbeitung im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses und beim Vorgehen gegen Marginalisierung und lokale Missstände zu unterstützen, unter anderem durch Dialog mit den bewaffneten Gruppen und mit Führungspersonlichkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und Jugendvertretern, und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwi-schen Volksgruppen;

v) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union im Benehmen und in Zusammenarbeit mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika technischen Sachverstand bereitzustellen;

vi) auch weiterhin bei den politischen Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsge-meinschaft der zentralafrikanischen Staaten, einschließlich der Arbeit der Gruppe der Moderatoren, behilflich zu sein, um den politischen Prozess zu unterstützen;

**c) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe**

die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Um-felds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Be-stimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Bin-nenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern;

**d) Schutz der Vereinten Nationen**

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

43. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission, den folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats nach-zugehen, eingedenk dessen, dass sich diese und die in Ziffer 42 genannten Aufgaben gegenseitig verstärken:

**a) Unterstützung bei der Ausweitung der staatlichen Autorität, der Entsendung von Sicher-heitskräften und der Erhaltung der territorialen Unversehrtheit**

i) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Strategie für die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen, einschließlich durch die Beratung der Re-gierung bei der Einführung vorläufiger Sicherheits- und Verwaltungsregelungen, die für die Bevölke-rung annehmbar und der Aufsicht der Regierung unterstellt sind, und durch zeitlich abgestufte Anstren-gungen auf der Grundlage ermittelter Prioritäten und geografischer Zielgebiete, die Arbeitsteilung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und maßgeblichen Partnern so zu regeln, dass sich die Stabi-lisierungsmission auf unmittelbare, kurz- und mittelfristige Prioritäten konzentriert und Aktivitäten in langfristig angelegten Bereichen maßgeblichen Partnern überträgt, und dem Rat über Fortschrittskrite-rien für die Aufgaben Bericht zu erstatten, die auf das Landesteam der Vereinten Nationen und die Partner übertragen werden;

- ii) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtsträger und der stationären Bewachung nationaler Institutionen auf die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und auf der Grundlage der Risiken vor Ort;
- iii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, so auch indem sie die Verlegung von überprüfem und ausgebildetem Personal der Nationalpolizei und der Gendarmerie in Vorranggebiete unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung an gemeinsamen Standorten, Beratung, Betreuung und Überwachung, um die staatliche Präsenz in diesen Vorranggebieten außerhalb Banguis zu erhöhen;
- iv) auf der Grundlage des Leitfadens 2017-2019 für die Rückverlegung der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik, gefordert in Resolution 2301 (2016), die Unterstützung der schrittweisen und koordinierten Rückverlegung der von der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union ausgebildeten Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte als Element der Strategie zur Ausweitung der staatlichen Autorität zu erwägen, im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>163</sup> und mit der Garantie, dass dies weder die Stabilisierung des Landes, noch Zivilpersonen oder den politischen Prozess gefährdet, und mit dem Ersuchen an den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen mit detaillierten Fortschrittskriterien und Zeitplänen zur Prüfung und möglichen Billigung vorzulegen und gleichzeitig zu bedenken, dass technische Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und Gebern zur Unterstützung der Verteidigungskräfte der Zentralafrikanischen Republik erwogen werden könnten;

**b) Sicherheitssektorreform**

- i) in enger Absprache mit der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;
- ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (Zentralafrikanische Streitkräfte, Polizei und Gendarmerie) zu unterstützen, insbesondere um die Rechenschaft für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht bei den Sicherheitskräften und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu fördern;
- iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung des Nationalen Plans für den Kapazitätsaufbau und die Entwicklung der Kräfte der inneren Sicherheit zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die diesbezügliche internationale Hilfe zu koordinieren;
- iv) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung einer Anreizstruktur für die Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und für die Auswahl, Rekrutierung, Überprüfung und Ausbildung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landesteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Frauen

---

<sup>163</sup> S/2013/110, Anhang.

anzuwerben, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

v) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen der Zentralafrikanischen Streitkräfte wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes (Polizei und Gendarmerie);

**c) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung**

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines inklusiven und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, die Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen, das auf den am 10. Mai 2015 auf dem Forum von Bangui über nationale Aussöhnung<sup>157</sup> unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uniformierten staatlichen Kräfte beruht, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder und der Notwendigkeit, eine erneute Einziehung zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so auch durch die Umsetzung des Pilotprojekts und anderer Projekte für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, einschließlich geschlechtersensibler Programme, mit dem Ziel der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der in Zusammenarbeit mit der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union, den Landeteams der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Partnern erfolgenden Eingliederung berücksichtigungsfähiger und überprüfter Elemente bewaffneter Gruppen in die Sicherheitskräfte, um Anreize für bewaffnete Gruppen zu schaffen, sich auch weiterhin am politischen Prozess zu beteiligen, und um das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vorzubereiten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden und im Einklang mit den im Nationalen Plan für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung hervorgehobenen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, zugunsten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind, zu unterstützen;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Erarbeitung und Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte entsprechend der umfassenderen Agenda für die Sicherheitssektorreform und der Notwendigkeit zu leisten, professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Sicherheits- und Verteidigungskräfte aufzustellen;

**d) Förderung und Schutz der Menschenrechte**

i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtverletzungen und -übergreife zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, darunter Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, in Verbindung mit der zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingerichteten Gemeinsamen Soforteinsatzgruppe der Gendarmerie und der Polizei zu beobachten, untersuchen zu helfen und ihre Meldung zu gewährleisten;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verhinderung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen behilflich zu sein und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

**e) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz, die Bekämpfung der Strafflosigkeit und die Rechtsstaatlichkeit**

i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu stärken, die Kapazitäten und die Wirksamkeit des nationalen Justizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit des Strafvollzugssystems zu erhöhen;

ii) zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

iii) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik, und in Gebieten, in denen nationale Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Strafflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 42 und 43 e) festgelegten Zielen vereinbar sind;

iv) bei der Durchführung der dringlichen vorübergehenden Maßnahmen unter den genannten Bedingungen besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, darunter Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

Sonderstrafgerichtshof:

v) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe dabei zu leisten, die für Verbrechen mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in der gesamten Zentralafrikanischen Republik Verantwortlichen ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und derartige Rechtsverletzungen und Übergriffe verhindern zu helfen;

vi) die Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit und in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont;

vii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe dabei zu leisten, die Operationalisierung des Sonderstrafgerichtshofs im Einklang mit dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Zentralafrikanischen Republik und den Verpflichtungen des Landes auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen;

viii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren des Gerichtshofs, zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

ix) bei der Koordinierung und Mobilisierung bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Operationalisierung und die Arbeit des Sonderstrafgerichtshofs behilflich zu sein;



Rechtsstaatlichkeit:

x) den Kapazitätsaufbau und die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafjustizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit der Polizei und des Strafvollzugssystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren;

xi) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen;

**f) Illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und unerlaubter Handel damit**

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Händlernetzwerke zu erarbeiten und fertigzustellen, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berichte der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) und der Beschlüsse des Kimberley-Prozesses, mit dem Ziel, die staatliche Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet und seine Ressourcen auszuweiten;

44. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission *außerdem*, die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) die internationale Hilfe nach Bedarf zu koordinieren;

b) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein, namentlich indem sie ihnen Informationen übermittelt, die für die Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Gruppe sachdienlich sind;

c) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2339 (2017) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Behörden bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

d) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2339 (2017) verhängten Maßnahmen in die Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;

e) den zuständigen staatlichen Behörden nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel für die Durchführung von Inspektionen und Kontrollbesuchen in den wichtigsten Bergbaugebieten und -stätten bereitzustellen und so die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der Stabilisierungsmission gemäß den in den Ziffern 42 bis 44 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

46. *ermutigt* die Stabilisierungsmission, quantifizierbare Zielvorgaben zu erarbeiten, an denen die Fortschritte bei der Verfolgung des in Ziffer 39 vorgegebenen strategischen Ziels gemessen werden können;

47. *ersucht* die Stabilisierungsmission, sich als Teil einer wirksamen politischen Strategie auch weiterhin relevanter und maßgeschneiderter Kommunikationsmittel, insbesondere des Mediums Radio, zu bedienen, um der lokalen Bevölkerung ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission

zu vermitteln und Vertrauen bei den Bürgern der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen;

48. *ersucht* die Stabilisierungsmission *außerdem*, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

49. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas *auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

50. *ersucht* die Stabilisierungsmission, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

51. *ersucht* die Stabilisierungsmission *außerdem*, in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Teilhabe, Einbindung und Vertretung der Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Unrechtsaufarbeitung, der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, und ersucht die Mission ferner um eine erweiterte Berichterstattung zu dieser Frage an den Rat und ermutigt das Sekretariat, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen mehr Frauen für die Militär-, die Polizei- und die Zivilkomponente der Mission zu gewinnen;

52. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015 und seine Resolution 2272 (2016) und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Stabilisierungsmission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission daraufhin überprüft wird, ob es im Dienst der Vereinten Nationen sexuelle Verfehlungen begangen hat, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, so auch indem er über den Beginn, über vereinbarte Fristen und die Ergebnisse von Überprüfungen nach Resolution 2272 (2016) Bericht erstattet, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

53. *ersucht* die Stabilisierungsmission, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über jede derartige Unterstützung aufzunehmen;

54. *betont*, dass die Stabilisierungsmission und die Ausbildungsmission der militärischen Europäischen Union bei der Durchführung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

### Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition

55. *ersucht* die Stabilisierungsmission, gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, und die eine unmittelbare Bedrohung von Zivilpersonen oder der Stabilität des Staates darstellen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten;

56. *ersucht* die Stabilisierungsmission *außerdem*, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Operationalisierung der nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen zu leisten, die sich mit der Entwaffnung von Zivilpersonen und dem Kampf gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen befassen soll;

57. *ersucht* die Stabilisierungsmission *ferner*, gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2339 (2017) verhängten Maßnahmen verstoßen;

58. *fordert* die Behörden und die internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, in Abstimmung mit der Stabilisierungsmission und dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnet oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont *ferner*, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;

59. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, das am 30. April 2010 in Kinshasa unterzeichnete Zentralafrikanische Übereinkommen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können<sup>164</sup>, durchzuführen;

### Bewegungsfreiheit der Stabilisierungsmission

60. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Stabilisierungsmission voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die Mission ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann, unter anderem durch Hilfe bei der Gewährleistung der vollen und wirksamen Durchführung und Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik;

61. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Stabilisierungsmission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

### Humanitärer Zugang

62. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

---

<sup>164</sup> Siehe S/2010/534, Anlage.

63. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geachtet und geschützt werden;

#### **Humanitärer Appell**

64. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den revidierten humanitären Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden;

#### **Unterstützung der Stabilisierungsmission**

65. *ermächtigt* die französischen Streitkräfte, im Rahmen der Bestimmungen ihres bestehenden bilateralen Abkommens mit der Zentralafrikanischen Republik, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und auf Ersuchen des Generalsekretärs alle Mittel einzusetzen, um Elementen der Stabilisierungsmission, denen ernste Gefahr droht, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution operative Unterstützung zu gewähren, und ersucht Frankreich, die Berichterstattung an den Rat über die Durchführung dieses Mandats zu gewährleisten und seine Berichterstattung mit der des Generalsekretärs nach Ziffer 67 zu koordinieren;

#### **Überprüfung und Berichterstattung**

66. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Generalsekretärs an den Rat;

67. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Durchführung des Mandats der Stabilisierungsmission unterrichtet zu halten, dem Rat am 15. Februar 2018 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben und Empfehlungen zur dynamischen Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der Mission aufzunehmen, insbesondere auch entsprechende finanzielle Angaben, Informationen über die Sicherheitslage, die oben festgelegten vorrangigen politischen Elemente für den politischen Fortschritt, Fortschritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung, sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, eine Überprüfung der Truppen- und Polizeistärke, der Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und der Entsendung aller Bestandteile der Mission, Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Steigerung der Leistung der Mission, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Truppe gemäß den Ziffern 33 bis 37 und 45, sowie die Ergebnisse der Überprüfung der Leistung der truppen- und polizeistellenden Länder, die die Mission spätestens zum Ende des ersten Quartals 2018 durchführen wird;

68. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8102. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE<sup>165</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 8082. Sitzung am 31. Oktober 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Andorras, Argentinens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bahrains, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands, Ecuadors, El Salvadors, Estlands, Georgiens, Griechenlands, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Jemens, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Kuwaits, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Mexikos, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Panamas, Paraguays, Perus, der Philippinen, Portugals, Saudi-Arabiens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Türkei, Ungarns, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2017/821)

Schreiben der Geschäftsträgerin a. i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 20. Oktober 2017 an den Generalsekretär (S/2017/892)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Virginia Gamba, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Mubin Shaikh, einen Vertreter der Zivilgesellschaft, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Charles Whiteley, den Leiter des Referats Menschenrechte und Soziales der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Swen Dornig, den Leitenden Berater für Kinder und bewaffnete Konflikte der Mission „Resolute Support“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>166</sup>:

Der Sicherheitsrat begrüßt die verstärkten Kontakte des Generalsekretärs zu Parteien, die im sechzehnten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>167</sup> beschrieben sind.

Der Rat nimmt Kenntnis vom sechzehnten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte und den darin enthaltenen Empfehlungen und begrüßt die in dem Bericht genannten positiven Entwicklungen und bekundet erneut seine Bereitschaft, die weiterbestehenden Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte, auf die in dem Bericht verwiesen wird, zu bewältigen.

---

<sup>165</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

<sup>166</sup> S/PRST/2017/21.

<sup>167</sup> S/2017/821.

Der Rat verweist erneut auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen.

Der Rat ist nach wie vor der Überzeugung, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten und zur Aufrechterhaltung des Friedens sein sollte, und betont außerdem, wie wichtig es ist, eine breit angelegte Strategie der Konfliktprävention zu verfolgen, die die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Kindern auf lange Sicht zu verbessern.

Der Rat erkennt an, dass seine Resolutionen, ihre Durchführung und die Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte Fortschritte im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern erbracht haben, insbesondere in Form der Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung Tausender Kinder, der Unterzeichnung von Aktionsplänen durch an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien und der Streichung von Konfliktparteien aus den Anhängen zum jährlichen Bericht des Generalsekretärs.

Der Rat verurteilt ferner erneut mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die in Situationen bewaffneten Konflikts an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen.

Der Rat ist jedoch weiterhin sehr besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen Situationen, die Anlass zur Besorgnis geben, in denen Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen.

Der Rat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über das Ausmaß und die Schwere der 2016 an Kindern begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die im Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte dokumentiert sind, darunter in alarmierendem Maße die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, einschließlich ihres Einsatzes als menschliche Schutzschilde und ihres zunehmenden Einsatzes als Selbstmordattentäter, und in gewissen Situationen die Verweigerung des Zugangs humanitärer Helfer zu Kindern.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass zahlreiche Kinder getötet oder verstümmelt wurden, unter anderem als direkte oder indirekte Folge von Feindseligkeiten zwischen den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und von unterschiedslosen Angriffen auf die Zivilbevölkerung, darunter auch Bombenangriffe, wie in dem Bericht dokumentiert, und fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zu achten, insbesondere die Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit.

Der Rat fordert die Konfliktparteien mit Nachdruck auf, alle ihnen möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung und zivile Objekte, die ihrer Kontrolle unterstehen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht vor den Wirkungen von Angriffen zu schützen.

Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, einen sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu Kindern zu gestatten und zu erleichtern und den ausschließlich humanitären Charakter und die Unparteilichkeit der humanitären Hilfe und die Arbeit aller humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer humanitären Partner ohne Unterschied zu achten.

Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass Kinder während und nach Konflikten weiter Zugang zu Grunddiensten haben, unter anderem zu Bildung und Gesundheitsversorgung.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen sowie über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneten Konflikts aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten hindern.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, in der Erkenntnis, dass Schulen durch eine solche Nutzung zu einem legitimen Angriffsziel werden können und so die Sicherheit von Kindern und Lehrern sowie die Bildung der Kinder gefährdet werden, und

a) fordert in dieser Hinsicht alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) legt den Mitgliedstaaten nahe, konkrete Maßnahmen zu prüfen, um die Streitkräfte und bewaffnete nichtstaatliche Gruppen von der Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht abzuhalten;

c) fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht untersucht und die Verantwortlichen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden;

d) fordert die Landes-Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen auf, die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die militärische Nutzung von Schulen zu verstärken.

Der Rat betont, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und erklärt erneut, dass alle von den Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die lokale Führungspersonlichkeiten und zivilgesellschaftliche Netzwerke bei der Verbesserung des Schutzes und der Rehabilitation der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder auf lokaler Ebene spielen können, wozu auch gehört, dass diese Kinder nicht stigmatisiert werden.

Der Rat stellt fest, dass die Nennung einer Situation in dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte keine rechtliche Feststellung im Kontext der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>168</sup> und ihrer Zusatzprotokolle von 1977<sup>169</sup> ist und dass die Nennung einer nichtstaatlichen Partei deren Rechtsstellung nicht berührt.

Der Rat betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen, auch soweit sie an Kindern begangen werden, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Beitrag des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte.

Der Rat erinnert daran, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977

---

<sup>168</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>169</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

sowie in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>170</sup> und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>171</sup> enthaltenen Verpflichtungen, strikt zu befolgen haben, und begrüßt, dass einige Mitgliedstaaten Schritte unternommen haben, um Verpflichtungen zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder einzugehen, unter anderem durch die Ratifikation des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

Der Rat nimmt Kenntnis von den laufenden internationalen und regionalen Initiativen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich der 2007 in Paris abgehaltenen internationalen Konferenz und der 2017 in Paris abgehaltenen Folgekonferenz.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die von jedweden nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, einschließlich solcher, die terroristische Handlungen begehen, verübten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Massenentführungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, wie sexuelle Sklaverei, die sich insbesondere gegen Mädchen richten, die zu Vertreibungen führen und den Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigen können, und betont dabei, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die solche Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat betont, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um zu verhindern, dass jedwede nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, einschließlich solcher, die terroristische Handlungen begehen, Kinder einziehen und einsetzen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich bewährte Verfahren auszutauschen.

Der Rat ist außerdem nach wie vor ernsthaft besorgt über die negativen Auswirkungen, die der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder in bewaffneten Konflikten haben, insbesondere aufgrund der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie aufgrund ihrer erneuten Einziehung, ihrer Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer sexueller Gewalthandlungen, von Entführungen und von Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das Völkerrecht.

Der Rat betont, dass bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts betreffen, das Wohl des Kindes sowie die besonderen Bedürfnisse und Verwundbarkeiten von Kindern gebührend zu berücksichtigen sind.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, der Behandlung von Kindern, die mutmaßlich mit jedweden nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen verbunden sind, einschließlich solcher, die terroristische Handlungen begehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Festlegung von Standardverfahren für die rasche Übergabe dieser Kinder an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure.

Der Rat betont, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und fordert alle an einem Konflikt beteiligten Parteien auf, rechtswidrige oder willkürliche Inhaftierungen sowie Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, der Kinder während ihrer Inhaftierung ausgesetzt werden, zu beenden, bekundet seine tiefe Besorgnis über den Einsatz inhaftierter Kinder als Informanten und betont, dass Kinder, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen wurden und beschuldigt werden, während bewaffneter Konflikte Straftaten begangen zu haben, vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht behandelt werden sollten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den anwendbaren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes nachzukommen, und befürwortet, dass zivile Kinderschutzakteure Zugang zu Kindern erhalten, denen aufgrund ihrer Verbindung zu Streitkräften und bewaffneten Gruppen die Freiheit entzogen wurde.

---

<sup>170</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>171</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.



Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern, unter Berücksichtigung dessen, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ein ordnungsgemäßes Verfahren für alle Kinder zu gewährleisten, die aufgrund ihrer Verbindung zu Streitkräften und bewaffneten Gruppen in Haft gehalten werden.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern rasche und geeignete Hilfe bei ihrer Wiedereingliederung und Rehabilitation bereitzustellen und dabei sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen sowie von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen wird, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, zu psychosozialer Unterstützung und zu Bildungsprogrammen, die zum Wohlergehen der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit beitragen.

Der Rat fordert die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Durchführung von Reformen des Sicherheitssektors den Kinderschutz systematisch zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der Standardverfahren machen, einschließlich im Hinblick auf die Übergabe von Kindern an zuständige zivile Kinderschutzakteure, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten und wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung stärken, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, und betont im Hinblick auf Letzteres gleichzeitig, wie wichtig es ist, die universelle Geburtenregistrierung zu gewährleisten, einschließlich der nachträglichen Geburtenregistrierung, die eine Ausnahme bleiben soll.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, bei Friedensgesprächen und im Friedenskonsolidierungsprozess mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen auf Kinderschutzbelange einzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die Kommission für Friedenskonsolidierung und die anderen betroffenen Parteien auf, Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der früher mit den Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen, Waffenruhe- und Friedensabkommen und in die Bestimmungen für die Überwachung von Waffenruhen aufzunehmen.

Der Rat fordert ferner die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass in den Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach einem Konflikt den Fragen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder anbelangen, Vorrang eingeräumt wird.

Der Rat anerkennt die Rolle der Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen beim Schutz von Kindern, insbesondere die unverzichtbare Rolle der Kinderschutzberater bei der systematischen Integration des Kinderschutzes und ihre Führungsrolle bei den Überwachungs-, Präventions- und Berichterstattungsmaßnahmen in den Missionen, und beschließt in dieser Hinsicht erneut, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu diesen Missionen und fordert den Generalsekretär auf, die systematische Bewertung des Bedarfs an solchen Beratern, ihrer Zahl und ihrer Rolle bei der Vorbereitung und Mandatsverlängerung jedes Friedenssicherungseinsatzes und jeder politischen Mission der Vereinten Nationen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass sie rasch rekrutiert, rechtzeitig entsandt und an ihrem Einsatzort mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, und legt dem Sekretariat, einschließlich der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, nahe, auf den Kinderschutz einzugehen, wenn sie den Rat über die Situation in bestimmten Ländern unterrichten.

Der Rat fordert die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auf, die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch weiter umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär abermals, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, wie ein obligatorisches einsatzvorbereitendes Kinderschutz-

training, einschließlich über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird.

Der Rat begrüßt die weitere Stärkung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, wie in seinen Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2143 (2014) und 2225 (2015) erbeten, und würdigt die Rolle, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Institutionen der Vereinten Nationen vor Ort bei der Sammlung von Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, der Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen sowie der Umsetzung der Schlussfolgerungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte wahrnehmen. In dieser Hinsicht legt der Rat ferner dem Generalsekretär nahe, dafür zu sorgen, dass dem residierenden Koordinator in Situationen, die in den Anhängen zu den jährlichen Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführt sind, ausreichender Sachverstand über Kinderschutz zur Verfügung steht.

Der Rat ersucht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, dem Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich der Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen und der Umsetzung der Empfehlungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit diesen Situationen im Rahmen seiner Tagesordnung befasst, sowie bei seinen jeweiligen Besuchen im Feld Kinderschutzfragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Rat erkennt den wertvollen Beitrag an, den maßgebliche regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern leisten, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat diese Organisationen und Abmachungen, den Schutz von Kindern weiter systematisch in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen und innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, namentlich indem sie Kinderschutzkoordinatoren ernennen.

Der Rat unterstreicht, welche wichtige Rolle der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte bei der Wahrnehmung ihres Mandats zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen zukommt und wie wichtig ihre Länderbesuche sind, um die Koordinierung zwischen den Partnern der Vereinten Nationen vor Ort zu verbessern und zu erleichtern, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den betroffenen Regierungen zu fördern und den Dialog mit den betroffenen Regierungen und den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zu verbessern, namentlich indem Aktionspläne ausgehandelt und Verpflichtungen erwirkt werden, für geeignete Reaktionsmechanismen geworben und sichergestellt wird, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte Beachtung finden und entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Der Rat legt der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte nahe, gemeinsam mit den zuständigen Kinderschutzakteuren Initiativen durchzuführen, die dem Erkenntnisgewinn und der Sammlung umfassender bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Kinder und bewaffnete Konflikte betreffenden Mandat dienen, einschließlich praktischer Anleitungen für die Aufnahme von Kinderschutzfragen in Friedensprozesse.

Der Rat betont, wie wichtig die regelmäßige und rasche Prüfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten ist, begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und bittet die Arbeitsgruppe, in Anbetracht der anhaltenden Diskussionen über die Verbesserung der Rechtseinhaltung von den ihr im Rahmen ihres Mandats zur Verfügung stehenden Mitteln zur Förderung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder vollen Gebrauch zu machen, unter anderem durch ein stärkeres Zusammenwirken mit den betroffenen Mitgliedstaaten.

Der Rat fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, nach Bedarf und eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Institutionen und lokalen zivilgesellschaftlichen Netzwerke für die Vertretung der Interessen, den Schutz und die

Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, einschließlich Jugendorganisationen, sowie der Kapazitäten der nationalen Rechenschaftsmechanismen mit rechtzeitig, auf Dauer und in ausreichender Höhe bereitgestellten Ressourcen und Finanzmitteln zu unterstützen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die Achtung und die Durchführung seiner bisherigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Achtung der sonstigen internationalen Zusagen und Verpflichtungen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten.

---

## DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU<sup>172</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7883. Sitzung am 14. Februar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Guinea-Bissaus und Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2017/111)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Modibo Ibrahim Touré, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Mauro Vieira, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7890. Sitzung am 23. Februar 2017 behandelte der Rat den Punkt:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2017/111)“.

### **Resolution 2343 (2017) vom 23. Februar 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009, 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011, 2048 (2012) vom 18. Mai 2012, 2092 (2013) vom 22. Februar 2013, 2103 (2013) vom 22. Mai 2013, 2157 (2014) vom 29. Mai 2014, 2186 (2014) vom 25. November 2014, 2203 (2015) vom 18. Februar 2015 und 2267 (2016) vom 26. Februar 2016,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Februar 2017 über Guinea-Bissau<sup>173</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen und die Anerkennung des Generalsekretärs für die Rolle seines Sonderbeauftragten und für Guinea-Bissau und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die

---

<sup>172</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

<sup>173</sup> S/2017/111.

Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus unterstreichend,

*betonend*, dass die Regierung Guinea-Bissaus weiter konkrete Schritte in Richtung auf Frieden, Sicherheit und Stabilität in dem Land unternehmen muss, so indem sie den Sicherheitssektor wirksam reformiert, das Justizsystem stärkt, um die Korruption zu bekämpfen, und die öffentliche Verwaltung, die Verwaltung der Staatseinnahmen und die Grundversorgung der Bevölkerung verbessert, und in Würdigung ihrer Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer nationalen Prioritäten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die seit langem anhaltende politische und institutionelle Krise zwischen dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Parlamentspräsidenten und den Chefs der politischen Parteien, aufgrund deren das Land mit seiner nationalen Reformagenda nicht vorankommt und die die Fortschritte zu untergraben droht, die seit der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung nach den 2014 abgehaltenen Wahlen in Guinea-Bissau erzielt wurden,

*unter Begrüßung* des fortgesetzten Engagements des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Modibo Ibrahim Touré, der Präsidentin Liberias, Ellen Johnson Sirleaf, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Präsidenten Guineas, Alpha Condé, in seiner doppelten Eigenschaft als Vorsitzender der Afrikanischen Union und Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft für Guinea-Bissau, des Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union, Ovídio Pequeno, und anderer Gesprächspartner bei der Suche nach einer friedlichen Lösung zur Überwindung der festgefahrenen Lage und unter Hinweis darauf, dass es konzertierter Maßnahmen zwischen den Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft, der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union bedarf,

*sowie unter Begrüßung* des am 10. September 2016 unter der Vermittlung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vereinbarten Sechs-Punkte-Fahrplans zur Lösung der politischen Krise in Guinea-Bissau und des Abkommens von Conakry zur Umsetzung des Fahrplans,

*in Würdigung* der von dem Gremium der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf ihrem Gipfeltreffen am 17. Dezember 2016 unter Beweis gestellten Entschlossenheit, die Umsetzung des unter der Vermittlung der Wirtschaftsgemeinschaft vereinbarten Fahrplans und des Abkommens von Conakry zu unterstützen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die nationale Aussöhnung, ein alle Seiten einschließender Dialog und ein gut funktionierendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau sind, ferner nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, alle Guinea-Bissauer in diesen Prozess auf nationaler und auf lokaler Ebene einzubeziehen und gleichzeitig die Grundsätze der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen, und allen Interessenträgern nahelegend, an dem Prozess mitzuwirken,

*betonend*, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Prozess, die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, vorrangige Reformen des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel, im Rahmen der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus, zur Festigung des Friedens und der Stabilität in dem Land führen können,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sich auch weiterhin nicht in die politische Situation in Guinea-Bissau einmischen, und mit Lob für die in dieser Hinsicht gezeigte Zurückhaltung sowie die Friedlichkeit des Volkes Guinea-Bissaus,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Guinea-Bissaus mit Unterstützung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung und der internationalen Partner den Aufbau transparenter, rechenpflichtiger und professioneller nationaler Sicherheits- und rechtsstaatlicher Institutionen fortsetzt,

*betonend*, dass alle Interessenträger in Guinea-Bissau auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle

einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, eine wirksame zivile Kontrolle und Aufsicht über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte herzustellen, denn tut sie es nicht, könnte die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen infolge von Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung beeinträchtigt werden,

*in Würdigung* der Bemühungen, mit denen die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten dazu beiträgt, den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung aufrechtzuerhalten und den Prozess der Sicherheitssektorreform in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission in Guinea-Bissau,

*unter Begrüßung* des fortdauernden Beitrags der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft zur Gewährleistung eines Umfelds, das die Durchführung entscheidender Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor ermöglicht, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, die Fortsetzung dieser Anstrengungen zu unterstützen,

*mit Besorgnis* Kenntnis nehmend von den finanziellen Schwierigkeiten, denen sich die Mission der Wirtschaftsgemeinschaft bei der weiteren Durchführung ihres Mandats gegenüber sieht,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Regierung Guinea-Bissaus, im Einklang mit internationalen Standards transparente, unabhängige und glaubhafte Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen durchzuführen und die Verantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Stabilität, die vom Drogenhandel sowie von allen Formen des illegalen Handels, einschließlich des Menschenhandels, und der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgeht, und in dieser Hinsicht die von der Regierung Guinea-Bissaus, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen relevanten Interessenträgern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung dieses Problems begrüßend,

*erneut betonend*, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss und dass das Weltrogenproblem und die damit zusammenhängenden kriminellen Aktivitäten bekämpft werden müssen, in dieser Hinsicht betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zu stärken, und unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen nationaler Rechtsprechungsmechanismen,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig und dringend die weitere Bereitstellung von Evaluierungskapazitäten und fortgesetzter Unterstützung durch die entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen und internationale, regionale, subregionale und bilaterale Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine inklusive und nachhaltige soziale Entwicklung, in dieser Hinsicht in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung,

*unter Betonung* der Rolle, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Guinea-Bissaus wahrnimmt, um geeignete Bedingungen dafür zu schaffen, dass die Kinder Guinea-Bissaus eine Bildung erhalten,

*sowie unter Betonung* der in der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und den späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung,

*ferner unter Betonung* der Zusammenarbeit zwischen dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung, den nationalen Behörden und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Erhöhung der Partizipation der Frauen in Guinea-Bissau und unterstreichend, dass bei der Durchführung aller relevanten Aspekte des Mandats des Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung, einschließlich der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnungsprozesse, des Aufbaus von Institutionen und der Behebung der tieferen Ursachen der Instabilität, auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

*bekräftigend*, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung, die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung anzugehen, weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von den Partnern des Landes, namentlich im System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union, der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank, bei der Internationalen Geberkonferenz für Guinea-Bissau am 25. März 2015 in Brüssel bereitgestellten koordinierten Unterstützung für die Regierung,

*unter Begrüßung* des Schlusskommuniqués der am 17. Dezember 2016 in Abuja abgehaltenen fünfzigsten Ordentlichen Tagung des Gremiums der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 658. Sitzung am 13. Februar 2017 herausgegebenen Kommuniqués, in denen die Umsetzung des Fahrplans der Wirtschaftsgemeinschaft und des Abkommens von Conakry unterstützt wird,

*sowie unter Begrüßung* der fortgesetzten Zusammenarbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung mit Guinea-Bissau und Kenntnis nehmend von der am 16. Februar 2017 von der Kommission herausgegebenen Erklärung, in der sie ihre feste Entschlossenheit bekundet, die erfolgreiche Umsetzung des Fahrplans der Wirtschaftsgemeinschaft und des nationalen Entwicklungsplans „Terra Ranka“ zu unterstützen,

*in Bekräftigung* seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau um einen am 1. März 2017 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 28. Februar 2018 zu verlängern;

2. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die zentrale Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau, schließt sich uneingeschränkt den im Bericht des Generalsekretärs<sup>173</sup> dargelegten Empfehlungen der strategischen Überprüfungsmission an, wonach das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung seine Anstrengungen auf seine politischen Kapazitäten zur Unterstützung der Guten Dienste und der politischen Vermittlung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ausrichten und seine Managementstruktur straffen muss, und ersucht das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung ferner, sich unter anderem durch die Guten Dienste und die politische Unterstützung des Sonderbeauftragten insbesondere auf die folgenden Prioritäten zu konzentrieren:

a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und nationalen Aussöhnungsprozess zur Stärkung der demokratischen Regierungsführung zu unterstützen und auf einen Konsens in politischen Grundsatzen hinwirken, insbesondere mit Blick auf die Durchführung der dringend notwendigen Reformen;

b) die nationalen Behörden dabei zu unterstützen, die Überprüfung der Verfassung Guinea-Bissaus zu beschleunigen und abzuschließen, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

c) den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Entwicklung eines internationalen Standards entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer Mission in Guinea-Bissau und anderen internationalen Partnern;

d) in Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung die Regierung Guinea-Bissaus bei der Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe zu unterstützen, namentlich bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

3. *bekräftigt*, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen Maßnahmen in den folgenden Prioritätsbereichen leiten werden:

a) der Regierung Guinea-Bissaus Unterstützung für die Stärkung demokratischer Institutionen und den Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe bereitzustellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

b) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

c) den nationalen Behörden bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen und diesbezüglich Bericht zu erstatten;

d) der Regierung Guinea-Bissaus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung strategische und technische Beratung und Unterstützung zur Bekämpfung des Drogenhandels und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bereitzustellen;

e) die Regierung Guinea-Bissaus dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren sowie den Nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, um die Mitwirkung, Vertretung und Partizipation der Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

4. *billigt* das auf dem Fahrplan beruhende Abkommen von Conakry vom 14. Oktober 2016 als Hauptrahmen für eine friedliche Lösung der politischen Krise, da es für die nationalen Behörden und politischen Führungsverantwortlichen sowie die Zivilgesellschaft eine historische Gelegenheit darstellt, gemeinsam für politische Stabilität zu sorgen und dauerhaften Frieden zu schaffen, und begrüßt und unterstützt die Absicht der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, im Rahmen der Folgeschritte zur Umsetzung des Abkommens von Conakry dringend eine Mission auf hoher Ebene nach Guinea-Bissau zu entsenden, um zu ermitteln, welche Hindernisse der Umsetzung des Abkommens im Wege stehen und wie sie überwunden werden können, mit dem Ziel, eine dauerhafte Lösung der Krise in dem Land zu fördern;

5. *legt* allen politischen Akteuren *eindringlich nahe*, dem Interesse des Volkes Guinea-Bissaus oberste Priorität einzuräumen, und fordert die guinea-bissauischen Führungsverantwortlichen, insbesondere den Präsidenten, den Parlamentspräsidenten und die Chefs der politischen Parteien, in dieser Hinsicht auf, ihrer Verpflichtung zur politischen Stabilisierung Guinea-Bissaus nachzukommen, indem sie einen echten Dialog führen und eine gemeinsame Grundlage für eine rasche Lösung der politischen Krise finden;

6. *fordert* die guinea-bissauischen Interessenträger auf, das Abkommen von Conakry und den Fahrplan der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten strikt zu achten und einzuhalten, um ihre

Differenzen beizulegen und die Herausforderungen zu bewältigen, denen sich das Land gegenüber sieht, und fordert die guinea-bissauischen Interessenträger ferner auf, alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die zu einer Eskalation der Spannungen führen und zu Gewalt aufstacheln könnten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die im Abkommen von Conakry vorgesehenen zentralen Reformen durchzuführen, um ein förderliches Umfeld für die Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2018 und 2019 zu schaffen, sowie das Wahlrecht zu reformieren und ein neues Gesetz über politische Parteien zu erlassen, und ersucht das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und dem Landesteam der Vereinten Nationen eine fristgerechte Durchführung dieser Wahlen und die Stärkung der Demokratie und einer guten Regierungsführung zu unterstützen;

8. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus und alle Interessenträger, einschließlich des Militärs, der politischen Parteien und der Zivilgesellschaft, auf, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen, und die tieferen Ursachen der Instabilität anzugehen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die politisch-militärische Dynamik, die Ineffektivität der staatlichen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, die Straflosigkeit und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die Armut und den fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten zu richten;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden Dialogs zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau und fordert die nationalen Behörden auf, die Überprüfung der Verfassung des Landes zu beschleunigen;

10. *fordert* die Sicherheits- und Verteidigungsdienste auf, sich auch künftig voll und ganz der zivilen Kontrolle zu unterstellen;

11. *würdigt* die wichtigen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und legt der Wirtschaftsgemeinschaft nahe, den Behörden und politischen Führungsverantwortlichen Guinea-Bissaus durch den Einsatz Guter Dienste und Vermittlung auch weiterhin politische Unterstützung zu gewähren;

12. *ermutigt* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, im Benehmen mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und allen Interessenträgern die notwendigen Schritte zur Organisation eines Treffens der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea-Bissau zu unternehmen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, unter anderem an Frauen und Kindern, begangen haben, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist;

14. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Zusammenarbeit zur Unterstützung der Regierung in Guinea-Bissau zu verstärken, ermutigt sie, weiter gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken, im Einklang mit den von der Regierung festgelegten vorrangigen Strukturreformen, und anerkennt in dieser Hinsicht die Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Verstärkung dieser Anstrengungen mit dem Ziel, die langfristigen Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen;

15. *anerkennt* die derzeitige Durchführung einiger Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor, befürwortet weitere Anstrengungen als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus und legt ferner allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

16. *würdigt* die entscheidende Rolle der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Guinea-Bissau bei der Sicherung der staatlichen Institutionen und bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform, bringt seine hohe Anerkennung für ihren Beitrag zur Stabilität in Guinea-Bissau zum Ausdruck und bittet die Wirtschaftsgemeinschaft, eine weitere Verlängerung ihres Mandats in Betracht zu



ziehen, unterstützt ihre Weiterführung und legt den bilateralen, regionalen und internationalen Partnern eindringlich nahe, zu erwägen, die Wirtschaftsgemeinschaft mit finanzieller Hilfe bei der Aufrechterhaltung des Einsatzes der Mission zu unterstützen, würdigt die von der Europäischen Union geleistete finanzielle Unterstützung und begrüßt ihre Bereitschaft, weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Mission zu erwägen;

17. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus auf, das Justizsystem weiter aktiv zu reformieren und zu stärken und gleichzeitig die Gewaltenteilung und den Zugang aller Bürger zur Justiz zu gewährleisten;

18. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus erneut auf, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels, des Menschenhandels und der Geldwäsche, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, umzusetzen und zu überprüfen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika zusätzliche Unterstützung zu gewähren, legt den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern nahe, diese Institutionen stärker zu unterstützen, legt diesen Partnern ferner nahe, zur Unterstützung der Präsenz des Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten beizutragen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der maritimen Sicherheit in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus und andere Fälle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen, und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, ihre volle Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels unter Beweis zu stellen;

19. *betont*, wie wichtig der Kampf gegen den Drogenhandel zur Herbeiführung politischer und wirtschaftlicher Stabilität in Guinea-Bissau ist, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung im Rahmen seiner bestehenden Struktur über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverstands, verfügt, um auch weiterhin zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels beizutragen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in dem Land zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmungen und Einrichtungen vorlegen, die zur Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion beitragen;

20. *würdigt* die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus und bittet den Generalsekretär, die diesbezüglichen Kapazitäten des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auszubauen und die internationale Unterstützung noch stärker zu koordinieren;

21. *fordert* die guinea-bissauischen Interessenträger nachdrücklich auf, die erforderliche Entschlossenheit an den Tag zu legen, um wieder eine Dynamik für Fortschritte in den Schlüsselbereichen herzustellen, die in dem der Gebergemeinschaft bei dem Runden Tisch im März 2015 in Brüssel vorgelegten Programm „Terra Ranka“ genannt wurden, bittet die Partner Guinea-Bissaus, die bei diesem Runden Tisch abgegebenen Zusagen zu erfüllen, und legt außerdem dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung nahe, bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für die Regierung Guinea-Bissaus in ihrem Kampf gegen die Armut behilflich zu sein;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle sechs Monate regelmäßige Berichte über die Durchführung dieser Resolution und innerhalb von sechs Monaten zeitgleich mit einer Unterrichtung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) des Sicherheitsrats einen Bericht über die Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung samt Empfehlungen in Bezug auf die Fortführung des Sanktionsregimes in der Zeit nach den Wahlen vorzulegen, im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 2048 (2012);

23. *beschließt*, die gemäß Resolution 2048 (2012) festgelegten Sanktionsmaßnahmen sieben Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen;

24. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7890. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8031. Sitzung am 24. August 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Guinea-Bissaus und Togos gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2017/695)

Bericht des Generalsekretärs über die bei der Stabilisierung und Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau erzielten Fortschritte (S/2017/715)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Modibo Ibrahim Touré, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Mauro Vieira, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8045. Sitzung am 13. September 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Guinea-Bissau“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>174</sup>:

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Unterrichtung über die Situation in Guinea-Bissau am 24. August 2017 durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau, Modibo Ibrahim Touré, und von den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) und der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung nach ihren kürzlichen Besuchen in Guinea-Bissau<sup>175</sup>.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die festgefahrene politische Situation in Guinea-Bissau aufgrund der Unfähigkeit der politischen Akteure des Landes, zu einer dauerhaften und einvernehmlichen Lösung zu gelangen, was sich darin zeigt, dass die Nationalversammlung seit Januar 2016 keine Plenartagungen mehr abgehalten hat und dass vier aufeinanderfolgende Regierungen nicht in der Lage waren, ein Arbeitsprogramm und einen Staatshaushalt zu verabschieden.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die negativen Auswirkungen der politischen Krise auf die Zivilbevölkerung in Guinea-Bissau, fordert alle politischen Akteure nachdrücklich auf, dem Interesse des Volkes Guinea-Bissaus oberste Priorität einzuräumen, und fordert die guinea-bissauischen politischen Führungsverantwortlichen, insbesondere den Präsidenten, den Parlamentspräsidenten und die Chefs der politischen Parteien, in dieser Hinsicht auf, ihrer Verpflichtung zur politischen Stabilisierung Guinea-Bissaus nachzukommen, indem sie einen echten Dialog, unter anderem über die Überprüfung der Verfassung, führen, eine gemeinsame Grundlage für eine rasche Lösung der politischen Krise finden und sich jeder Aussage oder Handlung enthalten, die den Frieden und den nationalen Zusammenhalt untergraben könnte.

---

<sup>174</sup> S/PRST/2017/17.

<sup>175</sup> Siehe S/PV.8031.

Der Rat weist darauf hin, dass die Durchführung des Abkommens von Conakry vom 14. Oktober 2016, das auf dem Sechs-Punkte-Fahrplan der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Lösung der politischen Krise in Guinea-Bissau beruht, der Hauptrahmen für eine friedliche Lösung der politischen Krise ist, da sie für die nationalen Behörden und politischen Führungsverantwortlichen sowie die Zivilgesellschaft eine historische Gelegenheit darstellt, gemeinsam für politische Stabilität zu sorgen und dauerhaften Frieden zu schaffen, und begrüßt in dieser Hinsicht die politischen Konsultationen mit Unterstützung der Gruppe der Moderatorinnen.

Der Rat fordert die Führung Guinea-Bissaus auf, das Abkommen von Conakry vom 14. Oktober 2016 durchzuführen, indem sie unter anderem, wie in dem Abkommen gefordert, im Konsens einen Ministerpräsidenten ernennen. Der Rat erinnert daran, dass durch die Durchführung des Abkommens das Vertrauen der Partner wiederhergestellt und die internationale Gemeinschaft in die Lage versetzt werden könnte, ihre im März 2015 auf der Brüsseler Konferenz abgegebenen Zusagen für die Unterstützung des Programms „Terra Ranka“ und die Entwicklung Guinea-Bissaus zu erfüllen.

Der Rat stellt fest, dass die Wirtschaft 2017 zwar trotz der festgefahrenen politischen Situation und der wiederkehrenden Protestbewegungen wachsen könnte, dass aber aufgrund der weiter unbewältigten tieferen Ursachen der Instabilität in Guinea-Bissau alle etwaigen Entwicklungsfortschritte nicht nachhaltig sein werden.

Der Rat betont, dass die Regierung Guinea-Bissaus weiter konkrete Schritte in Richtung auf dauerhaften und tragfähigen Frieden, Stabilität und Entwicklung in dem Land unternehmen muss, indem sie den Sicherheitssektor wirksam reformiert, das Justizsystem stärkt, um die Korruption zu bekämpfen, die öffentliche Verwaltung, die Verwaltung der Staatseinnahmen und die Grundversorgung der Bevölkerung verbessert, und legt ihr nahe, ihre Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer nationalen Prioritäten beizubehalten.

Der Rat bekundet seine Besorgnis angesichts der Herausforderungen, die von terroristischen Bedrohungen und anderen schwerwiegenden Bedrohungen in dem Land ausgehen, darunter gewalttätiger Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, sowie internationale organisierte Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, des Menschenhandels und aller Formen des illegalen Handels.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die derzeit für 2018 beziehungsweise 2019 anberaumten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vorzubereiten und abzuhalten und insbesondere das Wählerverzeichnis auf den neuesten Stand zu bringen. Der Rat betont, dass mit der Durchführung des Abkommens von Conakry die politische Stabilität in Guinea-Bissau näher rücken wird und das öffentliche Vertrauen im Vorfeld der Wahlen gestärkt wird.

Der Rat erinnert in diesem Zusammenhang an die wichtige Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Unterstützung eines tragfähigen Friedens in Guinea-Bissau und begrüßt es, dass sie mit maßgeblichen Akteuren vor Ort und mit regionalen Organisationen aktiv zusammenwirkt, um die Anstrengungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung zu unterstützen.

Der Rat lobt die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Guinea-Bissaus dafür, dass sie sich weiterhin nicht in die politische Situation in Guinea-Bissau einmischen, und fordert sie mit allem Nachdruck auf, diese Position beizubehalten.

Der Rat begrüßt es, dass das Gremium der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft auf seiner einundfünfzigsten Ordentlichen Tagung am 4. Juni 2017 in Monrovia beschloss, das Mandat der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Guinea-Bissau um weitere drei Monate zu verlängern, und unterstreicht die positive Rolle, die die Mission bei der Stabilisierung des Landes spielt. Der Rat fordert die Fortsetzung des Einsatzes der Mission in Guinea-Bissau über diese Verlängerung hinaus und bittet die internationalen Partner in dieser Hinsicht um Unterstützung.

Der Rat begrüßt die Empfehlungen in dem Schlusskommuniqué der genannten Tagung des Gremiums der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten. Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die gegenwärtige politische Krise weiter zu verfolgen, und bekundet seine Bereitschaft, im Falle einer weiteren Verschlechterung der Situation in Guinea-Bissau die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat erinnert daran, dass er sich in Resolution 2343 (2017) der strategischen Überprüfung angeschlossen, wonach das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau seine Anstrengungen auf die Unterstützung der Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ausrichten muss, und ermutigt den Sonderbeauftragten und die Mission, ihre Kampagne zur Stärkung der demokratischen Regierungsführung und der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte rasch auszuweiten, während sie die laufenden Bemühungen um die Beendigung der politischen Krise fortführen, und dabei die Souveränität, die Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit des Landes zu achten.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten, Modibo Touré, und allen internationalen Partnern sowie den subregionalen und regionalen Organisationen, insbesondere der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, seine Anerkennung und seine Unterstützung für ihr anhaltendes Engagement und ihre beachtlichen Anstrengungen bei der Vermittlung und der Moderation.

---

## SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN<sup>176</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7951. Sitzung am 25. Mai 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belaruss, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Côte d'Ivoires, Deutschlands, Estlands, Guatemalas, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Kuwaits, Liechtensteins, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Paraguays, Perus, Polens, Portugals, Rumäniens, der Schweiz, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, der Türkei, Ungarns, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

„Schutz von Zivilpersonen und medizinische Versorgung in bewaffneten Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters Uruguays bei den Vereinten Nationen vom 26. April 2017 an den Generalsekretär (S/2017/365)

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2017/414)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Christine Beerli, die Stellvertretende Direktorin des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und Bruno Stagno Ugarte, den Stellvertretenden Exekutivdirektor für Lobbyarbeit bei Human Rights Watch, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Eduardo Fernández-Zincke, den Botschaftsrat und Leiter des Referats humanitäre Angelegenheiten der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>176</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

## KLEINWAFFEN<sup>177</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 8140. Sitzung am 18. Dezember 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen und leichte Waffen (S/2017/1025)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Izumi Nakamitsu, die Hohe Beauftragte für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## ALLGEMEINE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SANKTIONEN<sup>178</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 8018. Sitzung am 3. August 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen

Erhöhung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT<sup>179</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7938. Sitzung am 15. Mai 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albanien, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Côte d'Ivoires, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Dschibutis, Estlands, Ghanas, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Kambodschas, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Litauens, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Mexikos, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Pakistans, Panamas, Perus, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, der Schweiz, Sierra Leones, Spaniens, Südafrikas, Sudans, Tschechiens, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Sexuelle Gewalt in Konflikten

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Uruguays bei den Vereinten Nationen vom 5. Mai 2017 an den Generalsekretär (S/2017/402)“.

---

<sup>177</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

<sup>178</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

<sup>179</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Adama Dieng, den Untergeneralsekretär und Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Mina Jaf, die Gründerin und Exekutivdirektorin von Women's Refugee Route, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mara Marinaki, die Hauptberaterin für Genderfragen und für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Frauen und Frieden und Sicherheit des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, und Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8079. Sitzung am 27. Oktober 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Dschibutis, Ecuadors, El Salvadors, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Jamaikas, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kuwaits, Liechtensteins, Litauens, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Namibias, Nepals, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Panamas, Perus, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, Saudi-Arabiens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sri Lankas, Südafrikas, Thailands, Trinidad und Tobagos, Tschechiens, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Erfüllung des Versprechens der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit: Gewährleistung ihrer vollen Umsetzung, einschließlich der Teilhabe von Frauen

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2017/861)

Schreiben der Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 20. Oktober 2017 an den Generalsekretär (S/2017/889)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Chefin des Exekutivbüros des Generalsekretärs, und Phumzile Mlambo-Ngcuka, die Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Charo Mina-Rojas, Mitglied der Arbeitsgruppe nicht-staatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Michaëlle Jean, die Generalsekretärin der Internationalen Organisation der Frankophonie, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mara Marinaki, die Hauptberaterin für Genderfragen und für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Frauen und Frieden und Sicherheit des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, Amarsanaa Darisuren, die Leitende Beraterin für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Louise Sharene Bailey, die Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Beobachtermission der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Krisztian Meszaros, den Hohen Zivilen Verbindungsbeauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, die Vertreterin des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

---

### **UNTERRICHTUNG DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS<sup>180</sup>**

#### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 8075. Sitzung am 25. Oktober 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 8075. Sitzung am 25. Oktober 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs“.

Der Präsident des Sicherheitsrats lud Richter Ronny Abraham, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Richter Abraham unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Richter Abraham führten einen Meinungsaustausch.

---

### **UNTERRICHTUNG DURCH DEN HOHEN FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN<sup>181</sup>**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 8083. Sitzung am 2. November 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Filippo Grandi, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>180</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

<sup>181</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

**UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION  
FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA<sup>182</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7887. Sitzung am 22. Februar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Sebastian Kurz, den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Bundesminister Österreichs für Europa, Integration und Äußeres, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

**SITZUNG DES SICHERHEITSRATS MIT DEN TRUPPEN- UND POLIZEISTELLENDEN  
LÄNDERN GEMÄSS RESOLUTION 1353 (2001),  
ANLAGE II, ABSCHNITTE A UND B<sup>183</sup>**

**A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern**

**Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7867. Sitzung am 20. Januar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 20. Januar 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7867. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Auf seiner nichtöffentlichen 8000. Sitzung am 13. Juli 2017 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 13. Juli 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 8000. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Präsident lud Elizabeth Spehar, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern und Leiterin der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Spehar unterrichten.

---

<sup>182</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

<sup>183</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.



## **B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung**

### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7972. Sitzung am 15. Juni 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 15. Juni 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7972. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Präsident lud El-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Wane unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Wane und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungs austausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 8131. Sitzung am 12. Dezember 2017 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 12. Dezember 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 8131. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Präsident lud Bintou Keita, die Beigeordnete Generalsekretärin für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Keita unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Keita und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungs austausch.

## **C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon**

### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 8023. Sitzung am 10. August 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 10. August 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 8023. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Präsident lud El-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Wane unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Wane und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungs austausch.

#### **D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara**

##### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 7928. Sitzung am 19. April 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 19. April 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7928. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Die Präsidentin lud Kim Bolduc, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Westsahara und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Bolduc unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Bolduc und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

#### **E. Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo**

##### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 7899. Sitzung am 16. März 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 16. März 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7899. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Präsident lud Nannette Ahmed, die Direktorin der Abteilung Afrika II der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Ahmed unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Ahmed und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

#### **F. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>184</sup>**

##### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 7914. Sitzung am 4. April 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

---

<sup>184</sup> Gemäß Resolution 2350 (2017) vom 13. April 2017 wurde die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti mit 16. Oktober 2017 durch die Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti abgelöst.

Am 4. April 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7914. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Die Präsidentin des Sicherheitsrats lud Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Honoré unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Honoré und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

### **G. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur**

#### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 7956. Sitzung am 1. Juni 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 1. Juni 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7956. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.

Der Präsident lud El-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Wane unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Wane und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

### **H. Mission der Vereinten Nationen in Südsudan**

#### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 8121. Sitzung am 6. Dezember 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 6. Dezember 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 8121. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan stellen.

Der Präsident lud Bintou Keita, die Beigeordnete Generalsekretärin für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Keita unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Keita und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

### **I. Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7874. Sitzung am 27. Januar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 27. Januar 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7874. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Atul Khare, den Untergeneralsekretär für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous und Herrn Khare unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous, Herr Khare und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7970. Sitzung am 14. Juni 2017 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 14. Juni 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7970. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali stellen.

Der Präsident lud Mahamat Saleh Annadif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Annadif unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Annadif und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

#### **J. Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik**

##### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 8074. Sitzung am 24. Oktober 2017 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 24. Oktober 2017 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 8074. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik stellen.

Der Präsident lud Generalleutnant Carlos Humberto Loitey, den Militärberater für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Generalleutnant Loitey unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Generalleutnant Loitey und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

---

**BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT  
DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN<sup>185</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7877. Sitzung am 7. Februar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den folgenden Punkt:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die von ISIL (Da'esh) ausgehende Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und die Maßnahmen, mit denen die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohung unterstützen (S/2017/97)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7882. Sitzung am 13. Februar 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Albanien, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Haitis, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Jordaniens, Kanadas, Kolumbiens, Kroatiens, Kubas, Kuwaits, Lettlands, Luxemburgs, Malaysias, der Malediven, Maltas, Marokkos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Perus, Polens, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Tschechiens, der Türkei, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schutz kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen

Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 1. Februar 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/104)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Chefin des Exekutivbüros des Generalsekretärs, Hamid Ali Rao, den Stellvertretenden Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, und Chris Trelawny, den Sonderberater des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für maritime Gefahrenabwehr und Erleichterung der internationalen Seeschiffahrt, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Jürgen Stock, den Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Olli Heinonen, den Leitenden Berater für Wissenschaft und Nichtverbreitung der Foundation for Defense of Democracies (Stiftung für die Demokratieverteidigung) und ehemaligen Stellvertretenden Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Krisztian Meszaros, den Zivilen Verbindungsbeauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>185</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2341 (2017)**  
**vom 13. Februar 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1963 (2010) vom 20. Dezember 2010, 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013 und 2322 (2016) vom 12. Dezember 2016,

*in Bekräftigung* seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*sowie bekräftigend*, dass der Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, deren Bekämpfung gemeinsame Anstrengungen auf der nationalen, regionalen und internationalen Ebene auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und der Charta erfordert,

*ferner bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden soll,

*betonend*, dass die aktive Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen erforderlich ist, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten, und unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der in Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 enthaltenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre späteren Überprüfungen sind,

*unter erneutem Hinweis* auf die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Terrorismusprävention und -bekämpfung zu ergreifen, insbesondere indem Terroristen der Zugang zu den Mitteln für die Durchführung ihrer Anschläge verwehrt wird, wie in Säule II der Strategie vorgesehen, wozu auch die Notwendigkeit gehört, die Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und den Schutz besonders verwundbarer Ziele wie der Infrastruktur und öffentlicher Orte sowie die Widerstandskraft gegenüber Terroranschlägen, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilschutzes, zu verbessern und gleichzeitig anzuerkennen, dass Staaten zu diesem Zweck möglicherweise Hilfe benötigen,

*in dem Bewusstsein*, dass jeder Staat selbst festlegt, was seine kritischen Infrastrukturen sind und wie sie wirksam vor Terroranschlägen geschützt werden können,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass es immer wichtiger wird, die Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen und ihren Schutz vor Terroranschlägen zu gewährleisten, um die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft des jeweiligen Staates sowie Wohl und Wohlstand seiner Bevölkerung zu wahren,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Präventions-, Schutz-, Folgenmilderungs-, Reaktions- und Wiederherstellungsmaßnahmen getroffen werden müssen, um auf Terroranschläge vorbereitet zu sein, und dass dabei ein Schwerpunkt auf die Förderung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen, gegebenenfalls auch mittels öffentlich-privater Partnerschaften, gelegt werden muss,

*in dem Bewusstsein*, dass Schutz mehrere Aktionsstränge umfasst, darunter Planung, Aufklärung und Warnung der Öffentlichkeit, operative Koordinierung, Austausch nachrichtendienstlicher und sonstiger

Informationen, Unterbindung und Zerschlagung, Überwachung, Suche und Erkennung, Zugangskontrolle und Identitätsprüfung, Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit, physische Schutzmaßnahmen, Risikomanagement für Schutzprogramme und -aktivitäten, und Stärkung der Integrität und Sicherheit der Versorgungskette,

*in der Erkenntnis*, dass informierte und wachsame Gemeinwesen eine wesentliche Rolle dabei spielen, das Bewusstsein für das terroristische Gefahrenumfeld und das Verständnis dieses Umfelds zu fördern, und insbesondere, verdächtige Aktivitäten zu erkennen und den Rechtsvollzugsbehörden zu melden, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das Bewusstsein und das Engagement der Öffentlichkeit zu erweitern und öffentlich-private Partnerschaften zu verstärken, soweit angezeigt, insbesondere in Bezug auf potenzielle terroristische Bedrohungen und entsprechende Verwundbarkeiten, und zu diesem Zweck auf nationaler und lokaler Ebene regelmäßig Dialoge abzuhalten, Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen und Informations- und Kontaktarbeit zu leisten,

*in Anbetracht* der zunehmenden Interdependenz der Länder durch grenzüberschreitende kritische Infrastrukturen, so unter anderem in den Bereichen Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung, Luft-, Land- und Seeverkehr, Banken- und Finanzdienstleistungen, Wasserversorgung, Nahrungsmittelverteilung und Gesundheitswesen,

*in der Erkenntnis*, dass aufgrund der zunehmenden Interdependenz kritischer Infrastruktursektoren bestimmte kritische Infrastrukturen potenziell immer häufigeren und vielfältigeren Bedrohungen und Verwundbarkeiten ausgesetzt sind, die neue Sicherheitsprobleme hervorrufen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Terroranschläge auf kritische Infrastrukturen die Funktionsfähigkeit des öffentlichen wie des privaten Sektors erheblich stören und Folgewirkungen über den Infrastruktursektor hinaus auslösen könnten,

*unterstreichend*, dass der wirksame Schutz kritischer Infrastrukturen sektorale und sektorübergreifende Risikomanagementansätze erfordert und dazu unter anderem gehört, terroristische Bedrohungen zu identifizieren und entsprechend vorzusorgen, um die Verwundbarkeit kritischer Infrastrukturen zu verringern, sowie terroristische Pläne für Anschläge auf kritische Infrastrukturen zu verhüten und nach Möglichkeit zu zerschlagen, im Falle von Schäden aufgrund von Terroranschlägen die Folgen und die Dauer der Wiederherstellung zu minimieren, die Schadensursachen und die Urheber eines Anschlags zu ermitteln, das Beweismaterial für einen Anschlag zu sichern und die für den Anschlag Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass kritische Infrastrukturen weitaus wirksamer geschützt werden können, wenn ein alle Bedrohungen und Gefahren, namentlich Terroranschläge, berücksichtigender Ansatz zugrunde liegt und in dessen Rahmen eine regelmäßige und eingehende fachliche Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Betreibern kritischer Infrastrukturen und den für den Schutz kritischer Infrastrukturen zuständigen Rechtsvollzugs- und Sicherheitsbeamten und, wenn angezeigt, mit anderen Interessenträgern, einschließlich privatwirtschaftlicher Eigner, erfolgt,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen eine inländische und grenzüberschreitende Zusammenarbeit staatlicher Behörden, ausländischer Partner und privatwirtschaftlicher Eigner und Betreiber solcher Infrastrukturen sowie den Austausch ihres Wissens und ihrer Erfahrungen bei der Erarbeitung von Politiken, ihrer bewährten Verfahren und ihrer Erkenntnisse erfordert,

*unter Hinweis* darauf, dass er die Mitgliedstaaten in seiner Resolution 1373 (2001) aufforderte, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operationaler Informationen zu finden, insbesondere in Bezug auf Handlungen oder Bewegungen von Terroristen oder Terroristennetzen, auf gefälschte oder verfälschte Reiseausweise, den Handel mit Waffen, Sprengstoffen oder sicherheitsempfindlichem Material, die Nutzung von Kommunikationstechnologien durch terroristische Gruppen und die Gefahr, die von Massenvernichtungswaffen im Besitz terroristischer Gruppen ausgeht, und insbesondere im Rahmen bilateraler und multilateraler Regelungen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, um Terroranschläge zu verhüten und zu bekämpfen,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit der relevanten internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, Einrichtungen, Foren und Treffen zur Verstärkung des Schutzes, der Sicherheit und der Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen,

*unter Begrüßung* der laufenden Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und ihnen eindringlich nahelegend, weiter mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

1. *legt* allen Staaten *nahe*, konzertierte und koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, um das Bewusstsein für die von Terroranschlägen ausgehenden Herausforderungen zu erhöhen, das entsprechende Wissen und Verständnis zu erweitern und so besser auf derartige Anschläge auf kritische Infrastrukturen vorbereitet zu sein;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, Strategien zur Minderung der Gefährdung kritischer Infrastrukturen durch Terroranschläge zu entwickeln oder vorhandene Strategien weiter zu verbessern, wozu unter anderem gehört, die entsprechenden Risiken zu bewerten und besser bekannt zu machen, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich wirksamer Reaktionsmaßnahmen auf solche Anschläge, eine bessere Interoperabilität im Sicherheits- und Folgenmanagement zu fördern und ein effektives Zusammenwirken aller beteiligten Interessenträger zu erleichtern;

3. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass alle Staaten terroristische Handlungen als schwere Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht umschreiben, und fordert alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass sie die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Terroranschläge mit der Absicht, kritische Infrastrukturen zu zerstören oder funktionsunfähig zu machen, und für die damit verbundenen Planungs-, Ausbildungs-, Finanzierungs- und logistischen Unterstützungsaktivitäten begründen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Wege für den Austausch sachdienlicher Informationen zu erkunden und aktiv dabei zusammenzuarbeiten, die Planung und Begehung von Terroranschlägen auf kritische Infrastrukturen zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Vorsorge zu treffen, Ermittlungen durchzuführen und Reaktions- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, nationale, regionale und internationale Partnerschaften mit öffentlichen wie privaten Interessenträgern einzugehen beziehungsweise zu stärken, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, mit dem Ziel, Terroranschläge auf kritische Infrastruktureinrichtungen zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Ermittlungen durchzuführen, Reaktionsmaßnahmen zu ergreifen und Schadensfolgen zu bewältigen, unter anderem mittels gemeinsamer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und der Nutzung oder Einrichtung zweckdienlicher Kommunikations- oder Notwarnnetze;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle ihre zuständigen Ministerien, Behörden und sonstigen Stellen in Fragen des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen eng und effektiv zusammenarbeiten;

7. *legt* den Vereinten Nationen sowie den Mitgliedstaaten und zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Strategien für den Schutz kritischer Infrastrukturen entwickelt haben, *nahe*, mit allen Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren und Maßnahmen für den Umgang mit dem Risiko von Terroranschlägen auf kritische Infrastrukturen zu ermitteln und auszutauschen;

8. *erklärt*, dass regionale und bilaterale Initiativen für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine entscheidende Rolle bei der Herbeiführung von Stabilität und Wohlstand spielen, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten *auf*, zum Schutz kritischer Infrastrukturen, einschließlich regionaler Vernetzungsprojekte und der entsprechenden grenzüberschreitenden Infrastrukturen, vor Terroranschlägen nach Bedarf stärker zusammenzuarbeiten und auf bilateralem und multilateralem Weg Informationen auszutauschen, Risiken zu bewerten und gemeinsame Rechtsvollzugsmaßnahmen zu ergreifen;

9. *ruft* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, *eindringlich auf*, die wirksame und gezielte Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe, Ausbildung und sonstigen erforderlichen Ressourcen, technischer Hilfe und Technologietransfers und -programmen dort, wo es erforderlich ist, zu unterstützen, um alle Staaten in die Lage zu versetzen, das Ziel des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen zu erreichen;



10. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin, soweit angezeigt und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die für die Durchführung der Resolution 1373 (2001) relevanten Anstrengungen der Mitgliedstaaten zum Schutz kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen zu prüfen, mit dem Ziel, bewährte Verfahren, Defizite und Verwundbarkeiten auf diesem Gebiet zu ermitteln;

11. *ermutigt* in dieser Hinsicht den Ausschuss, mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums, sowie den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch weiterhin bei der Vermittlung technischer Hilfe und des Kapazitätsaufbaus und bei der Bewusstseinsförderung auf dem Gebiet des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck insbesondere den Dialog mit den Staaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken und mit denen, die eine entsprechende bilaterale und multilaterale technische Hilfe bereitstellen, eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch den Austausch von Informationen;

12. *ermutigt* die beim Arbeitsstab angesiedelte Arbeitsgruppe für den Schutz kritischer Infrastrukturen, einschließlich des Internets, verwundbarer Ziele und der Sicherheit des Tourismus, ihre Vermittlungsarbeit fortzusetzen und in Zusammenarbeit mit anderen spezialisierten Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin auf Ersuchen von Mitgliedstaaten Kapazitätsaufbauhilfe für eine bessere Durchführung der Maßnahmen bereitzustellen;

13. *ersucht* den Ausschuss, dem Sicherheitsrat in 12 Monaten aktuelle Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7882. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7949. Sitzung am 24. Mai 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Bahrains, Belaruss, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Chiles, Côte d'Ivoires, Dänemarks, Deutschlands, Dschibutis, El Salvadors, Eritreas, Estlands, Griechenlands, Iraks, Irlands, Islands, Israels, Jordaniens, Katar, Kenias, Kroatiens, Libanons, Libyens, Luxemburgs, Malaysias, der Malediven, Maltas, Marokkos, Montenegros, der Niederlande, Nigerias, Nordmazedoniens, Norwegens, Österreichs, Perus, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

### **Resolution 2354 (2017) vom 24. Mai 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 und die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Mai 2016<sup>186</sup>,

*in Bekräftigung* seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

*betonend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen

---

<sup>186</sup> S/PRST/2016/6.

Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*betonend*, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um auf ausgewogene Weise gemäß der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>187</sup> gegen alle internen und externen Triebkräfte des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus vorzugehen,

*unter Hinweis* auf die in Resolution 2178 (2014) dargelegten Maßnahmen, die der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zur Verhütung des Terrorismus dienen,

*betonend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

*erneut erklärend*, dass terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass die Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Aufstachelung dazu und die Unterstützung terroristischer Organisationen ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen,

*unter Hinweis* auf das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 der 1948 von der Generalversammlung verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>188</sup> und nach Artikel 19 des 1966 von der Versammlung verabschiedeten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>189</sup> sowie darauf, dass dieses Recht nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die aus den in Artikel 19 Absatz 3 des Paktes genannten Gründen erforderlich sind,

*unter entschiedenster Verurteilung* der Aufstachelung zu terroristischen Handlungen sowie unter Zurückweisung der Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung (Apologie) terroristischer Handlungen, die zu weiteren terroristischen Handlungen anspornen können,

*unter Betonung* der wichtigen Rolle der Medien, der Zivilgesellschaft und der religiösen Gesellschaft, der Unternehmen und der Bildungseinrichtungen bei den Bemühungen zur Förderung des Dialogs und eines breiteren Verständnisses, bei der Förderung von Toleranz und Koexistenz und eines Umfelds, das die Aufstachelung zum Terrorismus nicht begünstigt, sowie bei der Bekämpfung terroristischer Narrative,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Terroristen auf der Grundlage einer Fehlauslegung und -darstellung von Religion zur Rechtfertigung von Gewalt verzerrte Narrative konstruieren und dazu verwenden, Unterstützer und ausländische terroristische Kämpfer anzuwerben, Ressourcen zu mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten zu gewinnen, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen,

*feststellend*, dass weltweit dringend gegen die Aktivitäten vorgegangen werden muss, mit denen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu terroristischen Handlungen aufstacheln und dafür anwerben, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf sein in der Erklärung seines

---

<sup>187</sup> Resolution 60/288 der Generalversammlung.

<sup>188</sup> Resolution 217 A (III) der Generalversammlung. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>189</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

Präsidenten vom 11. Mai 2016 enthaltesen Ersuchen an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Sicherheitsrat einen Vorschlag für einen „umfassenden internationalen Rahmen“ für ein wirksames, völkerrechtskonformes Vorgehen gegen die Art und Weise vorzulegen, wie ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative benutzen, um andere zur Begehung terroristischer Handlungen zu ermutigen, zu motivieren und dafür anzuwerben,

1. *begrüßt* den „Umfassenden internationalen Rahmen zur Bekämpfung terroristischer Narrative“<sup>190</sup>, der empfohlene Leitlinien und bewährte Verfahren für ein wirksames Vorgehen gegen die Art und Weise enthält, wie ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative benutzen, um andere zur Begehung terroristischer Handlungen zu ermutigen, zu motivieren und anzuwerben;

2. *betont*, dass die Mitgliedstaaten und alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Umfassenden internationalen Rahmens die nachstehenden Leitlinien befolgen sollen:

a) Die Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bekämpfung terroristischer Narrative sollen auf der Charta der Vereinten Nationen gründen, einschließlich der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten;

b) die Mitgliedstaaten tragen die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt;

c) die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sollen für eine bessere Koordinierung und Kohärenz zwischen den Gebern und Empfängern von Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sorgen, unter Berücksichtigung der nationalen Perspektiven und mit dem Ziel, die nationale Eigenverantwortung zu stärken;

d) zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit sollen die Maßnahmen und Programme zur Entwicklung von Gegennarrativen auf allen Ebenen auf die besonderen Umstände des jeweiligen Kontexts zugeschnitten sein;

e) sämtliche von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich zur Bekämpfung terroristischer Narrative, müssen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Einklang stehen;

f) die Anstrengungen zur Bekämpfung terroristischer Narrative können von dem Zusammenwirken mit einem breiten Spektrum an Akteuren profitieren, darunter Jugendliche, Familien, Frauen, Führungspersonlichkeiten aus dem religiösen, kulturellen und Bildungsbereich und andere betroffene zivilgesellschaftliche Gruppen;

g) die Staaten sollen erwägen, die Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, mithilfe von Bildung und Medien die Gegennarrative zum Terrorismus in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, unter anderem durch gezielte Bildungsprogramme, mit denen verhindert werden soll, dass sich junge Menschen terroristische Narrative zu eigen machen;

h) es ist wichtig, einen verstärkten Dialog und eine breitere Verständigung zwischen den Gesellschaften zu fördern;

i) die Staaten sollen erwägen, bei der Bekämpfung der von Terroristen und ihren Unterstützern verwendeten Narrative mit religiösen Führungsinstanzen und führenden Vertretern der Gemeinwesen zusammenzuwirken, die über einschlägigen Sachverstand auf dem Gebiet der Formulierung und Verbreitung wirksamer Gegennarrative verfügen;

j) die Gegennarrative sollen nicht nur darauf gerichtet sein, die Botschaften der Terroristen zu widerlegen, sondern sollen auch positive Narrative verstärken, glaubhafte Alternativen anbieten und Themen aufgreifen, die für anfällige Zielgruppen terroristischer Narrative von Belang sind;

---

<sup>190</sup> S/2017/375, Anlage.

- k)* die Gegennarrative sollen der Geschlechterdimension Rechnung tragen, und es sollen Narrative entwickelt werden, die spezifische Anliegen und Empfindlichkeiten von Männern wie von Frauen aufgreifen;
- l)* die Triebkräfte des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus müssen weiter erforscht werden, um besser zugeschnittene Programme für Gegennarrative zu entwickeln;
3. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums und im Benehmen mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und anderen wichtigen Akteuren die internationale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Umfassenden internationalen Rahmens zu erleichtern;
4. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus in dieser Hinsicht,
- a)* in Abstimmung mit dem Büro des Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und der Arbeitsgruppe des Arbeitsstabs für Mitteilungen und gegebenenfalls in Konsultation mit anderen maßgeblichen Stellen, die nicht den Vereinten Nationen angehören, auch künftig bewährte Verfahren zur Bekämpfung terroristischer Narrative zu ermitteln und zusammenzustellen;
- b)* auch künftig die von den Staaten ergriffenen rechtlichen Maßnahmen zur Stärkung der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005) und 2178 (2014) des Sicherheitsrats zu überprüfen und Möglichkeiten vorzuschlagen, wie die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden kann;
- c)* über die Arbeitsgruppen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um geeignete, bei der Bildung ansetzende Maßnahmen zur Erkennung und Verhinderung einer Radikalisierung zur Gewalt und der Anwerbung für terroristische Gruppen zu fördern;
- d)* zu den Anstrengungen beizutragen, die die Vereinten Nationen und ihre Hauptabteilungen und Organisationen unternehmen, um Modelle zur wirksamen Bekämpfung terroristischer Narrative, online wie offline, zu entwickeln;
- e)* Initiativen zur Stärkung öffentlich-privater Partnerschaften bei der Bekämpfung terroristischer Narrative weiterzuentwickeln;
- f)* Kontakte zu Einrichtungen herzustellen, die über Sachverstand und Erfahrung bei der Formulierung von Gegennarrativen besitzen, darunter religiöse Akteure, zivilgesellschaftliche Organisationen, Institutionen des Privatsektors und andere, um dem Ausschuss ein besseres Verständnis bewährter Verfahren zu ermöglichen;
- g)* mit Partnern von außen, einschließlich Mitgliedern des Globalen Forschungsnetzwerks des Exekutivdirektoriums des Ausschusses, zusammenzuarbeiten, um Möglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Gegennarrativen aufzuzeigen;
- h)* auch weiterhin an Tagungen und Seminaren auf globaler und regionaler Ebene teilzunehmen, um auf einschlägige bewährte Verfahren aufmerksam zu machen und sie weiter zu verbreiten;
- i)* eine aktuelle Liste nationaler, regionaler und globaler Initiativen für Gegennarrative zu führen;
5. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus
- a)* mindestens einmal jährlich eine öffentliche Sitzung zu veranstalten, um die weltweiten Entwicklungen bei der Bekämpfung terroristischer Narrative zu überprüfen;
- b)* den Mitgliedstaaten Wege zum Aufbau ihrer Kapazitäten zu empfehlen, damit sie ihre Anstrengungen bei der Bekämpfung terroristischer Narrative verstärken können, unter anderem mit Unterstützung der Mitglieder des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und anderer hilfeleistender Stellen;
- c)* das bestehende Forschungsnetzwerk des Exekutivdirektoriums zu nutzen und einen jährlichen Arbeitsplan zu erstellen, um den Ausschuss und sein Exekutivdirektorium bei ihrer Arbeit zu verschiedenen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung terroristischer Narrative zu beraten und zu unterstützen;

6. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *außerdem an*, gegebenenfalls mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung terroristischer Narrative in die Landesbewertungen aufzunehmen;

7. *betont*, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und alle wichtigen Akteure auch weiterhin bei der Bekämpfung terroristischer Narrative zusammenwirken müssen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7949. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7962. Sitzung am 8. Juni 2017 behandelte der Sicherheitsrat den folgenden Punkt:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die von ISIL (Da'esh) ausgehende Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und die Maßnahmen, mit denen die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohung unterstützen (S/2017/467)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8007. Sitzung am 20. Juli 2017 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

### **Resolution 2368 (2017) vom 20. Juli 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012, 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2214 (2015) vom 27. März 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2016, 2309 (2016) vom 22. September 2016, 2322 (2016) vom 12. Dezember 2016, 2331 (2016) vom 20. Dezember 2016, 2341 (2017) vom 13. Februar 2017, 2347 (2017) vom 24. März 2017 und 2354 (2017) vom 24. Mai 2017,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrechenhaft und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und unter erneuter unmissverständlicher Verurteilung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaidas und der mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für ihre anhaltenden und vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

*in der Erkenntnis*, dass der Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, deren Bekämpfung gemeinsame Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen erfordert,

*erneut erklärend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis* über die Präsenz, die extremistische Gewaltideologie und die Aktionen von ISIL und Al-Qaida sowie die zunehmende weltweite Präsenz ihrer Unterorganisationen,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

*unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten alle ihre Verpflichtungen nach der Charta erfüllen,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung,

*betonend*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des gewalttätigen Extremismus tragen, der den Terrorismus begünstigt,

*unter Hinweis* auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen vom 15. Januar 2013<sup>191</sup>, 28. Juli 2014<sup>192</sup>, 19. November 2014<sup>193</sup>, 29. Mai 2015<sup>194</sup>, 28. Juli 2015<sup>195</sup>, 11. Mai 2016<sup>186</sup> und 13. Mai 2016<sup>196</sup>,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

*in der Erkenntnis*, dass Entwicklung, Sicherheit und die Menschenrechte einander verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und unterstreichend, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten,

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1373 (2001) und insbesondere seiner Beschlüsse, wonach alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen müssen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beendigen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Staaten, insbesondere die Staaten, in denen ISIL präsent ist, sämtliche Handels-, Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhindern, unter anderem indem sie ihre Grenzsicherungsmaßnahmen verstärken,

*betonend*, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit aktiver Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

*hervorhebend*, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich zur Unterstützung der

---

<sup>191</sup> S/PRST/2013/1.

<sup>192</sup> S/PRST/2014/14.

<sup>193</sup> S/PRST/2014/23.

<sup>194</sup> S/PRST/2015/11.

<sup>195</sup> S/PRST/2015/14.

<sup>196</sup> S/PRST/2016/7.

Terrorismusbekämpfung, sind, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 auf robuste Weise durchgeführt werden müssen,

*unter Betonung* der wichtigen Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh)- und Al-Qaida dabei zukommt, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen, namentlich seiner Rolle bei der Festlegung der geeigneten Vorgehensweise für jeden Fall,

*unter Hinweis* darauf, dass ISIL eine Splittergruppe von Al-Qaida ist, und ferner unter Hinweis darauf, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die ISIL oder Al-Qaida unterstützen, für die Aufnahme in die Sanktionsliste in Betracht kommen,

*unter Verurteilung* der zahlreichen Terroranschläge, die ISIL in letzter Zeit weltweit verübt hat und durch die zahlreiche Menschen getötet und verwundet wurden, sowie der fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch ISIL, in der Erkenntnis, dass der derzeitigen Bedrohungslage entsprechende Sanktionen notwendig sind, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 2249 (2015),

darauf *hinweisend*, dass alle Staaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tätig zu werden, um alle Personen, die die direkte oder indirekte Finanzierung von Aktivitäten von Terroristen oder terroristischen Gruppen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, zu finden und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen,

alle Staaten daran *erinnernd*, dass sie verpflichtet sind, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen im Hinblick auf alle Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ergreifen, die in die nach den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1989 (2011), 2083 (2012), 2161 (2014) und 2253 (2015) aufgestellte ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, ungeachtet der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit oder des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in diese Liste benennen,

den Ausschuss daran *erinnernd*, Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die in dieser Resolution festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, unter Begrüßung der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses und des Formats der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, seine Absicht bekundend, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind, und in der Erkenntnis, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 durchgeführt wurden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung auszubauen,

*unter erneuter Begrüßung* der Einrichtung des Büros der Ombudsperson gemäß Resolution 1904 (2009) und der Ausweitung des Mandats der Ombudsperson in den Resolutionen 1989 (2011), 2083 (2012), 2161 (2014) und 2253 (2015), Kenntnis nehmend von dem bedeutenden Beitrag des Büros im Hinblick auf zusätzliche Fairness und Transparenz und unter Hinweis auf die feste Entschlossenheit des Rates, zu gewährleisten, dass das Büro in der Lage ist, seine Rolle im Einklang mit seinem Mandat weiter wirksam und unabhängig wahrzunehmen,

*unter Begrüßung* der Halbjahresberichte der Ombudsperson an den Rat, einschließlich der am 21. Januar 2011<sup>197</sup>, 21. Juli 2011<sup>198</sup>, 20. Januar 2012<sup>199</sup>, 30. Juli 2012<sup>200</sup>, 31. Januar 2013<sup>201</sup>, 31. Juli 2013<sup>202</sup>, 31. Januar 2014<sup>203</sup>, 31. Juli 2014<sup>204</sup> und 2. Februar 2015<sup>205</sup> vorgelegten Berichte,

*sowie unter Begrüßung* der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und nachdrücklich dazu anregend, weiter mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, und die Initiative des Generalsekretärs begrüßend, den bestehenden Arbeitsstab und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unter das Dach des Büros für Terrorismusbekämpfung zu bringen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2133 (2014) und 2199 (2015), in denen er die Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen gleichviel zu welchem Zweck, so etwa zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, begangen wurden, nachdrücklich verurteilte, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, mit der erneuten Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, begrüßend, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung im September 2015 das Addendum zum Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile gebilligt hat, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, in Bezug auf Entführungen und Geiselnahmen durch ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Organisationen wachsam zu bleiben,

*in ernster Besorgnis* darüber, dass ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in einigen Fällen weiter von ihrer Beteiligung an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, namentlich vom Handel mit Waffen, Menschen, Drogen und Kulturgegenständen, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Gold und anderer Edelmetalle, Edelsteinen, Mineralien, wildlebender Tiere und Pflanzen, Holzkohle, Erdöl und Erdölprodukten, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen wie Erpressung und Bankraub,

*sich der Notwendigkeit bewusst*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus, terroristischer Organisationen und einzelner Terroristen, einschließlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, zu verhüten und zu bekämpfen, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt, und unter Hinweis auf Ziffer 5 der Resolution 1452 (2002),

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten verhindern müssen, davon Kenntnis

---

<sup>197</sup> Siehe S/2011/29.

<sup>198</sup> Siehe S/2011/447.

<sup>199</sup> Siehe S/2012/49.

<sup>200</sup> Siehe S/2012/590.

<sup>201</sup> Siehe S/2013/71.

<sup>202</sup> Siehe S/2013/452.

<sup>203</sup> Siehe S/2014/73.

<sup>204</sup> Siehe S/2014/553.

<sup>205</sup> Siehe S/2015/80.



nehmend, dass im Rahmen der laufenden internationalen Kampagne gegen die Terrorismusfinanzierung einzelne Fälle festgestellt wurden, in denen Terroristen und terroristische Organisationen bestimmte in dem Sektor tätige gemeinnützige Organisationen ausnutzten, um Gelder zu beschaffen und zu bewegen, logistische Unterstützung bereitzustellen, die Anwerbung von Terroristen zu fördern oder terroristische Organisationen und Operationen auf andere Weise zu unterstützen, und mit der Aufforderung an die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, gegebenenfalls über Risikominderungsmaßnahmen zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, zugleich jedoch darauf hinweisend, wie wichtig die volle Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit des Einzelnen in der Zivilgesellschaft sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist, und unter Begrüßung des 2016 von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ in Empfehlung 8 herausgegebenen überarbeiteten internationalen Standards und Leitfadens, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlung betreffend einen angemesseneren risikoorientierten Ansatz und ein Zusammenwirken der Regierungen mit dem gemeinnützigen Sektor, um den Missbrauch durch Terroristen auf geeignete und wirksame Weise zu verringern und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter Hinweis darauf, dass derartige von den Staaten durchgeführte Maßnahmen mit ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen sollten, und bekräftigend, dass die Staaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen gegen gemeinnützige Organisationen festlegen und ergreifen sollen, die entweder von Terroristen oder terroristischen Organisationen ausgenutzt werden oder diese wissentlich unterstützen, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, wonach die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu beenden, sowie auf seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, sub-regionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* des anhaltenden Stroms von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät, unbemannten Flugsystemen und ihren Komponenten sowie von Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, der zu und zwischen ISIL, Al-Qaida, ihren Unterorganisationen, mit ihnen verbundenen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen fließt, und die Mitgliedstaaten ermutigend, Netzwerke für die Beschaffung derartiger Waffen, Systeme und Komponenten zwischen ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhindern und zu unterbinden, so auch indem sie entsprechende Anträge auf die Aufnahme von Namen in die Sanktionsliste stellen,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern verstärkt zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden und dass sie dazu benutzt werden, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, wirksam dagegen vorzugehen, wie ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative einsetzen, um Dritte zur Begehung terroristischer Handlungen anzustacheln und dafür anzuwerben, und in dieser Hinsicht ferner unter Hinweis auf Resolution 2354 (2017) und den umfassenden internationalen Rahmen zur Bekämpfung terroristischer Narrative<sup>190</sup>, einschließlich der empfohlenen Leitlinien und bewährten Verfahren,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den Zustrom international angeworbener Personen zu ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Gruppen und über das Ausmaß dieses Phänomens und unter Hinweis auf seine Resolution 2178 (2014), in der er beschloss, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung ausländischer terroristischer Kämpfer sowie die Finanzierung ihrer Reisen und Aktivitäten verhüten und bekämpfen werden,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Einreise oder Durchreise jeder Person in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, über die dem Staat glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass sie in oder durch ihr Hoheitsgebiet reisen will, um sich an den in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen Aktivitäten im Zusammenhang mit

ausländischen terroristischen Kämpfern zu beteiligen, und ferner erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Bewegungen terroristischer Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen, und in diesem Zusammenhang zügig Informationen auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die steigende Zahl ausländischer terroristischer Kämpfer, die Gebiete bewaffneten Konflikts verlassen, in ihre Herkunftsländer zurückkehren, durch andere Mitgliedstaaten durchreisen, in diese einreisen oder in diese oder aus diesen umsiedeln, und den Mitgliedstaaten nahelegend, nach Bedarf innerhalb staatlicher Stellen und zwischen ihnen sachdienliche Informationen über Finanzströme und Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer auszutauschen, um das von ihnen ausgehende Risiko zu mindern,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht weiter Informationen über Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an terroristischen Aktivitäten beteiligt sind, vor allem über ihre Belieferung mit Waffen und ihre Quellen materieller Unterstützung, sowie über die laufende internationale Koordinierung zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich unter den Sonderdiensten, Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganisationen und Strafjustizbehörden, auszutauschen,

*unter Verurteilung* jeder Beteiligung am direkten oder indirekten Handel, insbesondere mit Erdöl und Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, einschließlich Chemikalien und Schmierstoffen, mit ISIL, der Al-Nusra-Front und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die vom Ausschuss benannt wurden, und erneut erklärend, dass eine solche Beteiligung eine Unterstützung für diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen darstellen würde und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen kann,

*sowie unter Verurteilung* der Zerstörung kulturellen Erbes in Irak und der Arabischen Republik Syrien, insbesondere durch ISIL und die Al-Nusra-Front, namentlich die gezielte Zerstörung religiöser Stätten und Gegenstände, und unter Hinweis auf seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um den Handel mit irakischem und syrischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit dem 6. August 1990 aus Irak und seit dem 15. März 2011 aus der Arabischen Republik Syrien unrechtmäßig entfernt wurden, zu verhüten, namentlich durch ein Verbot des grenzüberschreitenden Handels mit solchen Gegenständen, und so ihre spätere sichere Rückgabe an das irakische und das syrische Volk zu ermöglichen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2178 (2014), in der er seine Besorgnis über die anhaltende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, zum Ausdruck brachte, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung, darunter auch gegen von ausländischen terroristischen Kämpfern verübte terroristische Handlungen, vorzugehen,

*unter entschiedenster Verurteilung* der Entführungen von Frauen und Kindern, die von ISIL, der Al-Nusra-Front und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und unter Hinweis auf seine Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, mit dem Ausdruck seiner Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung und Versklavung durch diese Einrichtungen, alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, denen diesbezügliche Beweise vorliegen, ermutigend, dem Rat diese Beweise sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Täter durch Menschenhandel und damit zusammenhängende Formen von Ausbeutung und Missbrauch zur Kenntnis zu bringen, betonend, dass diese Resolution die Staaten verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten von ISIL zur Verfügung stellen, und feststellend, dass jede Person oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit dieser Ausbeutung und diesem Missbrauch direkt oder indirekt Gelder an ISIL überweist, für die Aufnahme in die Liste durch den Ausschuss in Betracht kommt,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2331 (2016), in der er alle Akte des Menschenhandels verurteilt, ferner unter Bekundung seiner Absicht, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte einzuladen, den Ausschuss im Einklang mit dessen Geschäftsordnung zu unterrichten und sachdienliche Informationen vorzulegen, darunter gegebenenfalls auch die Namen der am Menschenhandel beteiligten Personen, die möglicherweise die Benennungskriterien des Ausschusses erfüllen,

die Anstrengungen des Sekretariats *begrüßend*, das Format aller Sanktionslisten der Vereinten Nationen zu vereinheitlichen, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern, ferner die Anstrengungen des Sekretariats begrüßend, alle verfügbaren Listeneinträge und Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme in die Liste in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen zu lassen, und das Sekretariat ermutigend, gegebenenfalls mit Hilfe des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung weiter auf die Anwendung des vom Ausschuss genehmigten Datenmodells hinzuarbeiten,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

### **Maßnahmen**

1. *beschließt*, dass alle Staaten die folgenden, bereits mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000), den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) und den Ziffern 1 und 4 der Resolution 1989 (2011) verhängten Maßnahmen im Hinblick auf ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen:

#### *Einfrieren von Vermögenswerten*

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

#### *Reiseverbot*

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015), stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

#### *Waffenembargo*

c) zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

### **Kriterien für die Aufnahme in die Liste**

2. *beschließt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit ISIL oder Al-Qaida verbunden ist und infolgedessen für die Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste in Betracht kommt:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung von Al-Qaida, ISIL oder ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Anwerbung für diese oder die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Straftaten, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchstoffen und ihren Ausgangsstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit solchen Stoffen gehört;

4. *bestätigt*, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die entweder im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von mit ISIL oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, einschließlich der auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste verzeichneten, stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, für die Aufnahme in die Liste in Betracht kommen;

5. *bestätigt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- und damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung von Al-Qaida, ISIL und anderen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste genutzt werden;

6. *bestätigt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen Anwendung finden, die auf der Liste stehenden Personen oder zu ihren Gunsten möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Reisetätigkeit, einschließlich der hinsichtlich Beförderung und Unterkunft entstehenden Kosten, direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden, und dass solche mit Reisen verbundenen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nur im Einklang mit den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten und den in den nachstehenden Ziffern 10, 80 und 81 festgelegten Ausnahmeregelungen zur Verfügung gestellt werden dürfen;

7. *stellt fest*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Geldern, wirtschaftlichen Ressourcen oder einkommenschaffenden Tätigkeiten Anwendung finden, die auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zugutekommen, unter anderem auf den Handel mit Erdölprodukten, natürlichen Ressourcen, chemischen oder landwirtschaftlichen Produkten, Waffen oder Antiquitäten durch gelistete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen sowie auf Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und die Erträge aus anderen Straftaten, darunter Menschenhandel, Erpressung und Bankraub;

8. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden, gleichviel wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird;

9. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) Gebrauch zu machen, *bestätigt*, dass Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von dem Reiseverbot von Mitgliedstaaten, Einzelpersonen beziehungsweise der Ombudsperson vorgelegt werden müssen, auch dann, wenn auf der Liste stehende Personen zum Zweck der Erfüllung religiöser Verpflichtungen reisen, und stellt fest, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle die von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren

Namen oder von deren Rechtsvertretern oder Rechtsnachfolgern gestellten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen entgegennehmen und dem Ausschuss zur Prüfung vorlegen kann, wie in Ziffer 81 beschrieben;

### Umsetzung der Maßnahmen

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen festlegen und erforderlichenfalls einführen;

12. *bekräftigt*, dass die Verantwortlichen für die Begehung, Organisation oder Unterstützung terroristischer Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen sind, erinnert an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass die Mitgliedstaaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, unterstreicht, wie wichtig die Erfüllung dieser Verpflichtung in Bezug auf solche Ermittlungen oder Verfahren ist, die ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen betreffen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich zu uneingeschränkter Koordinierung bei solchen Ermittlungen oder Verfahren auf, vor allem mit denjenigen Staaten, in deren Hoheitsgebiet oder gegen deren Staatsangehörige terroristische Handlungen begangen werden, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, um jede Person, die die mittelbare oder unmittelbare Finanzierung der von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durchgeführten Aktivitäten unterstützt, erleichtert, sich daran beteiligt oder sich daran zu beteiligen versucht, ausfindig zu machen und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen;

13. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, erinnert außerdem daran, dass diese Verpflichtung für den direkten und indirekten Handel mit Erdöl, Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, einschließlich Chemikalien und Schmierstoffen, und anderen natürlichen Ressourcen gilt, und erinnert ferner daran, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen keine Spenden an vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen oder an diejenigen, die im Auftrag oder auf Anweisung benannter Personen oder Einrichtungen handeln, leisten;

14. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss aktiver Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen vorzulegen, die ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unterstützen, und weist den Ausschuss an, im Einklang mit seiner Resolution 2199 (2015) umgehend die Benennung von Personen und Einrichtungen zu erwägen, die Handlungen oder Aktivitäten, einschließlich Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erdöl- und Antiquitätenhandel, die mit ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durchgeführt werden, finanzieren, unterstützen oder erleichtern;

15. *erinnert* an seine Resolution 2331 (2016), bekräftigt seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen mit ISIL oder Al-Qaida verbundene Personen und Einrichtungen zu erwägen, die am Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und an sexueller Gewalt in Konflikten beteiligt sind, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, dem Ausschuss diesbezügliche Listungsanträge vorzulegen;

16. *bekundet seine zunehmende Besorgnis* darüber, dass die Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2199 (2015) und 2253 (2015) nicht durchgeführt werden, insbesondere dass die Mitgliedstaaten dem Ausschuss ungenügend über die Maßnahmen Bericht erstatten, die sie ergriffen haben, um seinen Bestimmungen nachzukommen, fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Ziffer 12 der Resolution 2199 (2015) zu ergreifen, dem Ausschuss über jeden in ihrem Hoheitsgebiet unterbundenen Transfer von Erdöl, Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, deren Empfänger oder Sender ISIL oder die Al-Nusra-Front ist, Bericht zu erstatten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auch über unterbundene Transfers von Antiquitäten sowie über das Ergebnis der

Verfahren, die infolge solcher Aktivitäten gegen Personen und Einrichtungen eingeleitet wurden, Bericht zu erstatten;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, die umfassenden internationalen Standards anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, insbesondere die Empfehlung 6 zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung, die Elemente in dem Auslegungsvermerk der Arbeitsgruppe zur Empfehlung 6 anzuwenden, mit dem Endziel, Terroristen wirksam daran zu hindern, Gelder aufzubringen, zu bewegen und zu verwenden, im Einklang mit den Zielen des Unmittelbaren Ergebnisses 10 der Methodologie der Arbeitsgruppe, sowie unter anderem von den damit zusammenhängenden bewährten Verfahren für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung und von der Notwendigkeit Kenntnis zu nehmen, über geeignete Rechtsgrundlagen und -verfahren zu verfügen, um zielgerichtete finanzielle Sanktionen anwenden und durchsetzen zu können, unabhängig vom Vorliegen eines Strafverfahrens, und ein Beweismaß anzuwenden, das das Vorliegen „angemessener Gründe“ oder einer „angemessenen Grundlage“ sowie die Fähigkeit vorsieht, möglichst viele Informationen aus allen einschlägigen Quellen zu sammeln oder einzuholen;

18. *begrüßt* die neueren Berichte der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ über die Finanzierung der Terrororganisation ISIL (veröffentlicht im Februar 2015) und über neue Risiken im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung (veröffentlicht im Oktober 2015) sowie die laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe im Bereich Terrorismusfinanzierung, darunter die Erarbeitung von Risikoindikatoren betreffend Terrorismusfinanzierung, begrüßt ferner die kürzlich herausgegebenen Leitlinien der Arbeitsgruppe zur Unterstrafstellung der Terrorismusfinanzierung (Oktober 2016), einschließlich des Auslegungsvermerks zu Empfehlung 5, in dem klargestellt wird, dass Empfehlung 5 auf „Gelder oder andere Vermögenswerte“ Anwendung findet und dass dieser Begriff das breiteste Spektrum finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, einschließlich Erdöls und Erdölprodukten und anderer natürlicher Ressourcen, sowie anderer Vermögenswerte abdeckt, die zur Beschaffung von Geldern verwendet werden könnten, begrüßt die Aufnahme der entsprechenden Elemente der Resolution 2178 (2014), spezifisch die Klarstellung, dass Terrorismusfinanzierung auch die Finanzierung der Reisen von Personen einschließt, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, und hebt hervor, dass die Empfehlung 5 der Arbeitsgruppe auf die Finanzierung terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, Anwendung findet, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt;

19. *legt* der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ *nahe*, weitere Anstrengungen zur vorrangigen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu unternehmen und vor allem diejenigen Mitgliedstaaten zu ermitteln und mit ihnen zusammenzuarbeiten, deren Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen, die sie bislang daran gehindert haben, die Finanzierung des Terrorismus, namentlich durch ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Einrichtungen und Unternehmen, wirksam zu bekämpfen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass es einen klaren Verstoß gegen diese Resolution und die anderen einschlägigen Resolutionen darstellt und nicht hinnehmbar ist, diesen Gruppen wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen;

20. *stellt klar*, dass die Verpflichtung in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) auf die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von finanziellen oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, Anwendung findet, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt;

21. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass sie den vorsätzlichen Verstoß gegen das in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) beschriebene Verbot in ihrem innerstaatlichen Recht als schwere Straftat umschrieben haben;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, energisch und entschlossen vorzugehen, um den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zu unterbinden, wie in Ziffer 1 a) vorgeschrieben, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und der internationalen Standards zur Verbesserung der finanziellen Transparenz, einschließlich der wirksamen Überwachung der Systeme zur Überweisung von Geldwerten und der Erkennung und Verhütung der physischen grenzüberschreitenden Verbringung von Geldern zur Unterstützung des Terrorismus, und zum Schutz gemeinnütziger Organisationen vor Missbrauch durch Terroristen mittels eines risikoorientierten Ansatzes, und zugleich darauf hinzuwirken, die Auswirkungen auf rechtmäßige über alle diese Wege erfolgende Aktivitäten zu mildern;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für terroristische Zwecke zu üben und kooperativ zu handeln, um Terroristen an der Anwerbung und an der Beschaffung von Geldern für terroristische Zwecke zu hindern und gegen ihre gewalttätige extremistische Propaganda und ihre Aufstachelung zu Gewalt im Internet und in den sozialen Medien vorzugehen, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegenarrative, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei diesem Unterfangen ist;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste so umfassend wie möglich bekannt zu machen, namentlich bei den zuständigen innerstaatlichen Einrichtungen, dem Privatsektor und der allgemeinen Öffentlichkeit, um eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen in Ziffer 1 zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, nachdrücklich zu fordern, dass ihre jeweiligen Unternehmens-, Eigentums- und anderen einschlägigen öffentlichen und privaten Register ihre vorhandenen Datenbanken, so insbesondere diejenigen mit Informationen über rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentümer, regelmäßig gegen die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste prüfen;

25. *hebt hervor*, wie wichtig starke Beziehungen zum Privatsektor bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sind, begrüßt die Arbeit der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zur Erarbeitung von Risikoindikatoren zur Terrorismusfinanzierung und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den Finanzinstituten zusammenzuwirken und Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung auszutauschen, um den Rahmen für ihre Arbeit zur Ermittlung potenzieller Aktivitäten der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erweitern, und stärkere Beziehungen zwischen Regierungen und dem Privatsektor sowie zwischen Einrichtungen des Privatsektors bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu fördern;

26. *unterstreicht*, dass Lösegeldzahlungen an ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen diesen nach wie vor als eine Quelle für Einnahmen dienen, die ihre Anwerbungsmaßnahmen unterstützen, ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken und Anreize für künftige Entführungen zur Lösegelderpressung schaffen, und bekräftigt seine in Resolution 2133 (2014) enthaltene Aufforderung an die Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf die zunehmende Präsenz von ISIL und ihren Unterorganisationen überall auf der Welt zu üben, und fordert die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich auf, Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Kriterien in Ziffer 2 dieser Resolution erfüllen, zu ermitteln und zur Aufnahme in die Liste vorzuschlagen;

28. *stellt fest*, wie wichtig der Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen für die wirksame Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist, fordert die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf einschlägige Finanztransaktionen zu üben und über mehrere Behörden und Wege, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendiensten, Sicherheitsdiensten und zentraler Meldestellen für Geldwäsche, bessere Kapazitäten und Verfahrensweisen für den Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen zu schaffen, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die

Integration und Nutzung finanzpolizeilicher Informationen mit anderen Arten von Informationen, über die die nationalen Regierungen verfügen, zu verbessern, um die Bedrohungen, die im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehen, wirksamer zu bekämpfen;

29. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten zu dem Zweck, ISIL, Al-Qaida, und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen daran zu hindern, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische, zivile oder improvisierte Explosivstoffe, sowie Rohstoffe und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen oder unkonventioneller Waffen verwendet werden können, so unter anderem auch chemische Komponenten, Detonatoren, Sprengschnüre oder Gifte, zu erwerben, zu handhaben, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und der Lagerung solcher Materialien beteiligt sind, erhöhte Wachsamkeit üben, auch durch den Erlass bewährter Verfahren, und legt ferner den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

30. *regt an*, dass die Mitgliedstaaten, auch über ihre Ständigen Vertretungen, und die zuständigen internationalen Organisationen zur eingehenden Erörterung einschlägiger Fragen mit dem Ausschuss zusammentreffen;

31. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die Datenbank der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren nationalen Datenbanken befindliche Informationen über falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und dem Ausschuss diesbezügliche Informationen zu übermitteln, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder falsche Reisedokumente zu verschaffen;

33. *legt* den Mitgliedstaaten, die Reisedokumente für auf der Liste stehende Personen ausstellen, *nahe*, gegebenenfalls zu vermerken, dass der Inhaber der Dokumente dem Reiseverbot und den entsprechenden Ausnahmeregelungen unterliegt;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zum Zweck der wirksamen Durchsetzung des Reiseverbots die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zu konsultieren, wenn sie prüfen, ob sie Anträgen auf Ausstellung eines Reisevisums stattgeben sollen;

35. *erneuert ihren* in Resolution 2178 (2014) enthaltenen *Aufruf* an die Mitgliedstaaten, von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften zu verlangen, den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastinformationen zu übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem Ausschuss benannt worden sind, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, und fordert die Mitgliedstaaten ferner erneut auf, dem Ausschuss jede derartige Ausreise dieser Personen aus ihrem Hoheitsgebiet oder jeden Versuch dieser Personen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, zu melden sowie diese Informationen, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Verpflichtungen, an den Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit weiterzuleiten;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Kapazitäten zur Verarbeitung von Daten aus Fluggastdatensätzen aufzubauen und dafür zu sorgen, dass die zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen, um terroristische Straftaten zu verhüten, aufzudecken und



zu untersuchen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gegebenenfalls zu verlangen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Fluggesellschaften ihren zuständigen nationalen Behörden Fluggastdatensätze vorlegen;

37. *bekräftigt* ihren Beschluss in Resolution 2178 (2014), wonach alle Staaten sicherstellen müssen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die in Ziffer 6 der genannten Resolution beschriebenen mit ausländischen terroristischen Kämpfern zusammenhängenden Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können;

38. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Herkunfts-, Ziel- und Transitstaaten, zügig Informationen auszutauschen, wenn sie Reisetätigkeiten von auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen entdecken;

39. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur Lösung des Problems ausländischer terroristischer Kämpfer, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren, durch andere Mitgliedstaaten durchreisen, in diese einreisen oder in diese oder aus diesen umsiedeln, zu verbessern, unter anderem durch verstärkten Informationsaustausch, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, um derartige Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer aufzudecken, durch den Austausch und die Übernahme bewährter Verfahren und durch ein besseres Verständnis der von ausländischen terroristischen Kämpfern genutzten Reise- und Finanzierungsmuster;

40. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, über bilaterale oder multilaterale Mechanismen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zügig Informationen betreffend die Identität ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich, soweit zutreffend, ausländischer terroristischer Kämpfer mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, mit den Mitgliedstaaten auszutauschen, deren Staatsangehörigkeit der ausländische terroristische Kämpfer besitzt, sowie sicherzustellen, dass diese Mitgliedstaaten konsularischen Zugang zu ihren inhaftierten Staatsangehörigen haben, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;

41. *bittet* die vorschlagenden Staaten, dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung mitzuteilen, ob der Fall einer auf der Liste stehenden Partei von einem einzelstaatlichen Gericht oder einer anderen Justizbehörde geprüft wurde und ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, und bei der Einreichung ihres Standardformulars für Listeneinträge alle weiteren sachdienlichen Angaben darin aufzunehmen;

42. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Anlaufstellen zu benennen, die beauftragt sind, in Fragen der Umsetzung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen und der Bewertung der von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehenden Bedrohung mit dem Ausschuss und dem Überwachungsteam Verbindung zu halten;

43. *bittet* alle Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Ausschuss über die Hindernisse bei der Umsetzung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern;

44. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss spätestens 120 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen aktualisierten Bericht über die Umsetzung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der gegebenenfalls ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen, vorzulegen;

#### **Der Ausschuss**

45. *weist* den Ausschuss *an*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen nach Resolution 1452 (2002) gibt, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien zur Unterstützung dieser Ziele fortlaufend aktiv zu überprüfen;

46. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen sowie über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in

Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden anderer Ausschüsse, bekundet seine Absicht, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses zu führen, und ersucht ferner den Vorsitzenden, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

47. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und weist den Vorsitzenden *an*, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 46 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

48. *bestätigt*, dass eine Angelegenheit nicht länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein soll, es sei denn, der Ausschuss entscheidet im Einzelfall, dass die Prüfung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zusätzliche Zeit erfordert, im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses;

49. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten auf Antrag über das Überwachungsteam oder über die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur wirksameren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

### Listung

50. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss zur Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen beteiligt sind;

51. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, das auf der Website des Ausschusses verfügbare Standardformular für Listeneinträge benutzen und eine Darstellung des Falls vorlegen, die eine möglichst detaillierte und konkrete Begründung der vorgeschlagenen Aufnahme in die Liste enthalten soll, und möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die INTERPOL für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen benötigt, und bekräftigt, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 55 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

52. *bekräftigt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten, die die Aufnahme eines neuen Eintrags vorschlagen, sowie die Mitgliedstaaten, die vor der Verabschiedung dieser Resolution die Aufnahme von Namen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorgeschlagen haben, dem Ausschuss oder der Ombudsperson die Auflage erteilen können, den Status des Mitgliedstaats als vorschlagender Staat nicht bekanntzugeben;

53. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit verfügbar und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Fotografien und andere biometrische Personendaten für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorzulegen;

54. *weist* den Ausschuss *an*, das Standardformular für Listeneinträge entsprechend dieser Resolution auch weiterhin nach Bedarf zu aktualisieren; weist ferner das Überwachungsteam *an*, dem Ausschuss über weitere Schritte Bericht zu erstatten, die unternommen werden könnten, um die Qualität der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste und der Konsolidierten Sanktionsliste zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Identifizierungsangaben, sowie über Schritte, durch die sichergestellt wird, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorliegen, weist ferner das Sekretariat *an*, mit Unterstützung des Überwachungsteams das vom Ausschuss genehmigte Datenmodell in allen Amtssprachen umzusetzen, zu verbreiten und zu verwalten, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich zusätzliche Ressourcen bereitzustellen;

55. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, mit Unterstützung des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die ISIL

(Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste auf der Website des Ausschusses eine möglichst detaillierte und genaue Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags sowie zusätzliche sachdienliche Informationen zu veröffentlichen;

56. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen *nahe*, den Ausschuss über alle einschlägigen Gerichtsentscheidungen und -verfahren zu unterrichten, damit er sie berücksichtigen kann, wenn er einen Eintrag überprüft oder eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste aktualisiert;

57. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 55 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

58. *bekräftigt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie bei Personen den Staat, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, und ersucht das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste auf der Website des Ausschusses alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, zu veröffentlichen;

59. *bekräftigt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung eines solchen Antrags bei der Ombudsperson gemäß Ziffer 43 der Resolution 2083 (2012) und Anlage II dieser Resolution, und die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) und der Ziffern 83 und 1 b) dieser Resolution betreffend zulässige Ausnahmen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung solcher Anträge über die Anlaufstelle gemäß den Ziffern 11 und 83 dieser Resolution, beizufügen;

#### **Prüfung von Streichungsanträgen – Ombudsperson/Mitgliedstaaten**

60. *beschließt*, das mit Resolution 1904 (2009) erteilte Mandat des Büros der Ombudsperson, das in den in Anlage II dieser Resolution festgelegten Verfahren zum Ausdruck kommt, um einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Ablaufs des derzeitigen Mandats des Büros im Dezember 2019 zu verlängern, *bekräftigt*, dass die Ombudsperson auch weiterhin auf unabhängige und unparteiliche Weise Anträge von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die eine Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste anstreben, entgegennimmt und von keiner Regierung Weisungen einholt oder entgegennimmt, und *bekräftigt* ferner, dass die Ombudsperson dem Ausschuss auch weiterhin Bemerkungen und eine Empfehlung zur Streichung derjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorlegt, die über das Büro die Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste beantragt haben, und zwar entweder eine Empfehlung, den Namen auf der Liste weiterzuführen, oder eine Empfehlung an den Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen;

61. *erinnert an* seinen Beschluss, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson in dem umfassenden Bericht der Ombudsperson über einen Streichungsantrag nach Anlage II dieser Resolution die Aufrechterhaltung der Listung empfiehlt, in Kraft bleibt;

62. *erinnert außerdem an* seinen Beschluss, dass die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson dem Ausschuss empfiehlt, die Streichung von der Liste zu erwägen, 60 Tage nach dem Datum, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson

im Einklang mit Anlage II dieser Resolution abschließt, erlischt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde;

63. *erinnert ferner an* seinen Beschluss, dass der Ausschuss im Einzelfall den in Ziffer 62 genannten Zeitraum von 60 Tagen im Konsens verkürzen kann;

64. *erklärt erneut*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind;

65. *unterstreicht*, wie wichtig das Büro der Ombudsperson ist, und ersucht den Generalsekretär, die Kapazität des Büros weiter zu stärken, indem er ihm die benötigten Ressourcen, gegebenenfalls auch für Übersetzungsdienste, zur Verfügung stellt, und die notwendigen Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, dass es sein Mandat auch weiterhin unabhängig, wirksam und rasch durchführen kann, und den Ausschuss über diesbezügliche Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten;

66. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson alle sachdienlichen Informationen vorzulegen, gegebenenfalls auch alle sachdienlichen vertraulichen Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten, sachdienliche Informationen, einschließlich aller ihnen gegebenenfalls vorliegenden detaillierten und spezifischen Informationen, zeitnah vorzulegen, begrüßt die von einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Büro der Ombudsperson geschlossenen Vereinbarungen zur Erleichterung des Austauschs vertraulicher Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten nachdrücklich zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht, namentlich indem sie mit dem Büro Vereinbarungen zum Austausch dieser Informationen schließen, und bestätigt, dass die Ombudsperson alle vom vorlegenden Mitgliedstaat für diese Informationen erteilten Vertraulichkeitsauflagen einhalten muss;

67. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die maßgeblichen internationalen Organisationen und Organe *mit allem Nachdruck auf*, den Personen und Einrichtungen, die eine Anfechtung ihrer Führung auf der Liste erwägen oder diese bereits über nationale und regionale Gerichte anfechten, nahezu legen, die Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zunächst durch Einreichung eines Streichungsantrags beim Büro der Ombudsperson anzustreben;

68. *nimmt Kenntnis* von den internationalen Standards der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und unter anderem von ihren bewährten Verfahren hinsichtlich zielgerichteter finanzieller Sanktionen, auf die in Ziffer 22 Bezug genommen wird;

69. *erinnert an* seinen Beschluss, wonach für den Fall, dass ein vorschlagender Staat einen Streichungsantrag stellt, die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen nach 60 Tagen erlischt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Maßnahmen in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleiben, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde;

70. *erinnert außerdem an* seinen Beschluss, dass der Ausschuss im Einzelfall den in Ziffer 69 genannten Zeitraum von 60 Tagen im Konsens verkürzen kann;

71. *erinnert ferner an* seinen Beschluss, dass es zur Einreichung eines Streichungsantrags nach Ziffer 69, falls der betreffende Listeneintrag von mehreren Staaten vorgeschlagen wurde, eines Konsenses aller dieser Staaten bedarf, und erinnert ferner an seinen Beschluss, dass Staaten, die Anträge auf Aufnahme in die Liste miteinbringen, für die Zwecke der Ziffer 69 nicht als vorschlagende Staaten betrachtet werden;

72. *fordert* die vorschlagenden Staaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson zu gestatten, den auf der Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen, die einen Streichungsantrag an die Ombudsperson gestellt haben, ihre Identität als vorschlagende Staaten bekanntzugeben;

73. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge von Mitgliedstaaten auf die Streichung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, in Bezug auf die geltend gemacht wird, dass sie die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten und in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zu prüfen, und fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, die von ihnen eingereichten Streichungsanträge zu begründen;

74. *legt* den Staaten *nahe*, für Personen, deren Tod offiziell bestätigt wurde, und für Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, Streichungsanträge zu stellen, gleichzeitig jedoch alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte, die diesen Personen oder Einrichtungen gehörten, nicht an andere auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste oder einer anderen Sanktionsliste des Sicherheitsrats stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen übertragen oder verteilt werden;

75. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn sie die eingefrorenen Vermögenswerte einer verstorbenen Person oder einer Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehenden Einrichtung infolge ihrer Streichung von der Liste freigeben, an die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Verpflichtungen zu denken und insbesondere zu verhindern, dass freigegebene Vermögenswerte für terroristische Zwecke verwendet werden;

76. *bekräftigt*, dass Mitgliedstaaten vor der Freigabe von Vermögenswerten, die infolge der Aufnahme Osama bin Ladens in die Liste eingefroren wurden, beim Ausschuss einen Freigabeantrag stellen und ihm zusichern, dass die Vermögenswerte weder unmittelbar noch mittelbar an auf der Liste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen übertragen noch anderweitig für terroristische Zwecke im Sinne der Resolution 1373 (2001) verwendet werden, und beschließt ferner, dass diese Vermögenswerte nur freigegeben werden können, wenn kein Ausschussmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags einen Einwand erhebt, und unterstreicht, dass diese Bestimmung Ausnahmecharakter hat und nicht als Präzedenzfall anzusehen ist;

77. *fordert* den Ausschuss *auf*, bei der Prüfung von Streichungsanträgen die Auffassungen des vorschlagenden Staates/der vorschlagenden Staaten, des Staates/der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung und anderer vom Ausschuss für relevant befundener Staaten gebührend zu berücksichtigen, weist die Ausschussmitglieder an, ihre Einwände gegen Streichungsanträge zum Zeitpunkt der Ablehnung zu begründen, und ersucht den Ausschuss, die Gründe den betreffenden Mitgliedstaaten sowie den nationalen und regionalen Gerichten und Stellen, soweit zutreffend, auf Antrag mitzuteilen;

78. *legt* allen Mitgliedstaaten, namentlich den vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, *nahe*, dem Ausschuss alle für seine Prüfung von Streichungsanträgen sachdienlichen Informationen vorzulegen und mit dem Ausschuss auf dessen Ersuchen zusammenzutreffen, um ihre Auffassungen zu Streichungsanträgen darzulegen, und legt ferner dem Ausschuss *nahe*, gegebenenfalls mit Vertretern nationaler oder regionaler Organisationen und Stellen, die über sachdienliche Informationen zu Streichungsanträgen verfügen, zusammenzutreffen;

79. *bestätigt*, dass das Sekretariat innerhalb von drei Tagen nach der Streichung eines Namens von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung (soweit dies bekannt ist) benachrichtigt, und erinnert an seinen Beschluss, dass

die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

80. *bekräftigt*, dass die Ombudsperson in Fällen, in denen sie nicht in der Lage ist, einen Antragsteller im Staat seiner Ansässigkeit zu befragen, den Ausschuss mit Zustimmung des Antragstellers ersuchen kann, die Gewährung von Ausnahmen von dem Einfrieren von Vermögenswerten und dem Reiseverbot nach Ziffer 1 a) beziehungsweise b) dieser Resolution zu erwägen und dem Antragsteller auf dessen eigene Kosten die Reise in einen anderen Staat zu gestatten, die allein dem Zweck der Befragung durch die Ombudsperson dient und höchstens so lange dauern darf, wie es für die Teilnahme an der Befragung erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass kein Durchreise- oder Zielstaat einen Einwand gegen diese Reise erhebt, und weist den Ausschuss ferner an, die Ombudsperson von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

#### **Ausnahmen/Anlaufstelle**

81. *erinnert daran*, dass die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten nicht für Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung des Ausschusses

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, den Zugang zu diesen Geldern zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, das heißt solche, die keine grundlegenden Ausgaben sind, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, die Freigabe dieser Gelder zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung dem Antrag stattgegeben hat, wobei der Mitgliedstaat, der die Absicht mitteilt, diese Ausgaben für einen bestimmten Zeitraum beantragen sollte;

82. *bekräftigt*, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle befugt ist,

a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gestellte Anträge auf Gewährung von in Resolution 1452 (2002) definierten Ausnahmen von den in Ziffer 1 a) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag zuerst dem Staat der Ansässigkeit zur Prüfung vorgelegt wurde, *bekräftigt* ferner, dass die Anlaufstelle diese Anträge dem Ausschuss zur Beschlussfassung übermittelt, weist den Ausschuss an, diese Anträge zu prüfen, auch in Abstimmung mit dem Staat der Ansässigkeit und allen anderen relevanten Staaten, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

b) von auf der Liste stehenden Personen gestellte Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen und sie dem Ausschuss zu übermitteln, damit dieser jeweils im Einzelfall entscheidet, ob die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, weist den Ausschuss an, diese Anträge in Abstimmung mit den Durchreise- und Zielstaaten und allen anderen relevanten Staaten zu prüfen, *bekräftigt* ferner, dass der Ausschuss Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) beschriebenen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Durchreise- und Zielstaaten gewährt, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

83. *bekräftigt außerdem*, dass die Anlaufstelle befugt ist, Mitteilungen von folgenden Personen entgegenzunehmen und dem Ausschuss zur Prüfung zu übermitteln:

a) Personen, die von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste gestrichen wurden;

b) Personen, die behaupten, dass sie aufgrund falscher oder irrtümlicher Identifizierung oder einer Verwechslung mit auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen den in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen unterworfen wurden;

84. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den betreffenden Staaten diese Mitteilungen sorgfältig zu prüfen und innerhalb von 60 Tagen über die Anlaufstelle auf die in Ziffer 83 b) genannten Mitteilungen entsprechend zu antworten, und weist den Ausschuss ferner an, gegebenenfalls in Abstimmung mit der INTERPOL mit Mitgliedstaaten zu kommunizieren, um mögliche oder bestätigte Fälle von falscher oder irrtümlicher Identifizierung oder einer Verwechslung mit auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen zu behandeln;

#### **Überprüfung und Führung der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste**

85. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben, darunter nach Möglichkeit und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Fotografien und andere biometrische Personendaten, samt dazugehörigen Unterlagen, über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

86. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle zwölf Monate eine in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, zusammengestellte Liste der folgenden Entitäten zuzuleiten:

a) Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten;

b) Personen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, die als verstorben gemeldet wurden, zusammen mit einer Bewertung der entsprechenden Informationen, wie der Todesbescheinigung, und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten;

c) Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge verstorben sind beziehungsweise nicht mehr bestehen, zusammen mit einer Bewertung aller entsprechenden Informationen;

d) alle anderen Namen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden (dreijährliche Überprüfung);

87. *weist* den Ausschuss an, zu überprüfen, ob diese Listeneinträge nach wie vor angemessen sind, und weist den Ausschuss ferner an, Listeneinträge zu streichen, wenn er entscheidet, dass sie nicht mehr angemessen sind;

88. *weist* das Überwachungsteam *an*, Listeneinträge, für die Informationensuchen des Ausschusses vorliegen, die keiner der relevanten Staaten innerhalb von drei Jahren schriftlich beantwortet hat, an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Prüfung zu verweisen, und erinnert in dieser Hinsicht den Ausschuss daran, dass sein Vorsitzender in dieser Eigenschaft tätig werden und Namen zur Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorlegen kann, wenn angezeigt und vorbehaltlich der normalen Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses;

### Koordinierung und Kontaktarbeit

89. *weist* den Ausschuss *an*, auch weiterhin mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, insbesondere den Ausschüssen nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009), 1988 (2011), 1970 (2011) und 2140 (2014), zusammenzuarbeiten;

90. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch und die Koordinierung der Besuche in Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der Erleichterung und Überwachung der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für diese Organe maßgeblichen Fragen;

91. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den Sachverständigen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagen;

92. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2133 (2014), 2161 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2214 (2015) und 2253 (2015) zu ermutigen;

93. *weist* den Ausschuss *an*, Ersuchen um Informationen von Staaten und internationalen Organisationen mit laufenden Gerichtsverfahren betreffend die Umsetzung der in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu prüfen und diesen Ersuchen gegebenenfalls durch die Bereitstellung von dem Ausschuss und dem Überwachungsteam vorliegenden zusätzlichen Informationen nachzukommen;

### Überwachungsteam

94. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats sowie zur Unterstützung der Ombudsperson das Mandat des derzeitigen, nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzten Überwachungsteams mit Sitz in New York und seiner Mitglieder unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage I dieser Resolution beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von 24 Monaten ab dem Ablauf seines derzeitigen Mandats im Dezember 2019 zu verlängern, ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen, begrüßt die laufende Umstrukturierung im Sekretariat, durch die das Überwachungsteam das zusätzliche Fach- und Verwaltungspersonal und die zusätzlichen Ressourcen, die in Ziffer 90 der Resolution 2253 (2015) beantragt wurden, erhalten und umfassend nutzen kann, um sein Mandat unter der Leitung des Ausschusses, eines Nebenorgans des Sicherheitsrats, wirksam, sicher und rasch zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in risikoreichen Umgebungen, und ersucht das Sekretariat bis zum 17. Dezember 2017 um weitere aktuelle Angaben zum Stand der Umstrukturierung;

95. *weist* das Überwachungsteam *an*, in seinen in Anlage I Buchstabe a) genannten umfassenden, unabhängigen Berichten an den Ausschuss über die einschlägigen thematischen und regionalen Fragen und neue Entwicklungen Bericht zu erstatten, über die der Sicherheitsrat oder der Ausschuss nach der Verabschiedung dieser Resolution Informationen zu erhalten wünscht;

96. *legt* den relevanten Missionen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihrer vorhandenen Mandate, Ressourcen und Fähigkeiten dem Ausschuss und dem Überwachungsteam behilflich zu sein, beispielsweise durch logistische Unterstützung, Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und Informationsaustausch bei ihren Tätigkeiten im Hinblick auf die von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehende Bedrohung in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet;



97. *weist* das Überwachungsteam *an*, Fälle von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen und dabei auftretende Muster zu ermitteln, Informationen darüber zu sammeln und den Ausschuss darüber unterrichtet zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zu vermitteln, ersucht das Überwachungsteam, mit dem Staat/den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, den vorschlagenden Staaten, anderen relevanten Staaten und den relevanten Missionen der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten, und weist das Überwachungsteam ferner *an*, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

98. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung seines Überwachungsteams und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ Sondersitzungen zu wichtigen thematischen oder regionalen Fragen und den Kapazitätsproblemen der Mitgliedstaaten abzuhalten, um Bereiche der Bereitstellung technischer Hilfe zu ermitteln und zu priorisieren und die Mitgliedstaaten so zu einer wirksameren Umsetzung zu befähigen;

99. *ersucht* das Überwachungsteam, den Ausschuss in vierteljährlichen Abständen mündlich über seine Analyse der globalen Durchführung der Resolutionen 2178 (2014) und 2199 (2015) zu unterrichten und dabei die gesammelten Informationen und Analysen vorzulegen, die im Hinblick auf etwaige Vorschläge von Mitgliedstaaten zur Verhängung von Sanktionen oder etwaige Maßnahmen des Ausschusses sachdienlich sind;

100. *erinnert an* sein Ersuchen in Ziffer 14 der Resolution 2331 (2016) *an* das Überwachungsteam, im Rahmen seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten auch die Frage des Menschenhandels in den Gebieten eines bewaffneten Konflikts und der Anwendung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten in Bezug auf ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erörtern und dem Ausschuss nach Bedarf über diese Erörterungen Bericht zu erstatten;

#### **Berichterstattung über ISIL**

101. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hervorhebung der Bedrohung, die von ISIL und den mit ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht, auch weiterhin mit Beiträgen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsteam sowie anderen maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen strategische Berichte vorzulegen, die aufzeigen und widerspiegeln, wie ernst diese Bedrohung ist, einschließlich der Tatsache, dass sich ausländische terroristische Kämpfer ISIL und den mit ISIL verbundenen Gruppen und Einrichtungen anschließen, dass ausländische terroristische Kämpfer in ihre Herkunftsländer zurückkehren, durch andere Mitgliedstaaten durchreisen, in diese einreisen oder in diese oder aus diesen umsiedeln, und einschließlich der Finanzierungsquellen dieser Gruppen und Einrichtungen, wie der unerlaubte Handel mit Erdöl, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten sowie einschließlich der Planung und Förderung ihrer Angriffe und jeglicher Unterstützung für ISIL, Al-Qaida und alle Personen, die sich auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste befinden, und die aufzeigen, mit welchen Maßnahmen die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohung unterstützen, wobei der nächste Bericht bis zum 31. Januar 2018 und weitere Berichte alle sechs Monate vorzulegen sind;

#### **Weitere Aufnahmen in die Sanktionsliste**

102. *beschließt*, dass die in Anlage III genannten Personen und Einrichtungen den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen unterliegen und in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen werden;

103. *weist* den Ausschuss *an*, auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Listung und den Listeneintrag für die in Anlage III genannten Personen und Einrichtungen zu veröffentlichen, wie vom Sicherheitsrat vereinbart, und bestätigt, dass die Bestimmungen dieser Resolution und späterer einschlägiger Resolutionen für die in Anlage III genannten Namen gelten, solange diese auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste verbleiben;

## Überprüfungen

104. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in 18 Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

105. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 8007. Sitzung einstimmig verabschiedet.

## Anlage I

Im Einklang mit Ziffer 94 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Mandate und Aufgaben:

a) dem Ausschuss alle sechs Monate umfassende, unabhängige schriftliche Berichte vorzulegen, den ersten zum 31. Dezember 2017, zu den folgenden Themen:

i) die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten;

ii) die von ISIL, Al-Qaida, der Al-Nusra-Front und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehende weltweite Bedrohung, unter anderem die Bedrohung, die von der Präsenz von ISIL und ihren Unterorganisationen in Irak, der Arabischen Republik Syrien, Libyen, Afghanistan und darüber hinaus ausgeht, und die Bedrohungen, die von Boko Haram ausgehen;

iii) die Wirkung der Maßnahmen in den Resolutionen 2199 (2015) und 2253 (2015), darunter der Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen, unbeabsichtigte Folgen und unerwartete Herausforderungen, entsprechend dem Mandat in den genannten Resolutionen in Form aktueller Informationen zu jedem der nachstehenden Themen: Handel mit Erdöl und Erdölprodukten, illegaler Handel mit Kulturgut, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und externe Spenden, natürliche Ressourcen, Erträge aus Straftaten wie Menschenhandel, Erpressung und Bankraub und Lieferung, Verkauf oder Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, auf direktem oder indirektem Weg; als Teil der Bewertung der Wirkung gemäß Ziffer 30 der Resolution 2199 (2015);

iv) die Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von Al-Qaida, ISIL und allen anderen mit ihnen verbundenen Gruppen und Unternehmen angeworben wurden oder sich ihnen anschließen;

v) alle weiteren Fragen, um deren Aufnahme in seine umfassenden Berichte das Überwachungsteam vom Sicherheitsrat oder vom Ausschuss gemäß Ziffer 95 dieser Resolution ersucht wird; und

vi) konkrete Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung der relevanten Sanktionsmaßnahmen, einschließlich der in Ziffer 1 dieser Resolution, in Resolution 2178 (2014) und in Resolution 2199 (2015) genannten Maßnahmen, und zu möglichen neuen Maßnahmen;

b) der Ombudsperson bei der Durchführung ihres in Anlage II dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, namentlich indem es aktuelle Informationen über die Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen bereitstellt, die ihre Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste anstreben;

c) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen im Namen des Ausschusses als eines Nebenorgans des Sicherheitsrats und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

d) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

e) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung

seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

f) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

g) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>206</sup> aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere über seine entsprechenden Arbeitsgruppen, zu gewährleisten;

h) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die aus allen relevanten Quellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, eingeholten Informationen zusammenstellt, mit den entsprechenden Parteien Kontakt aufnimmt und Fallstudien durchführt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, und dem Ausschuss Fälle der Nichteinhaltung und Handlungsempfehlungen zur Reaktion auf solche Fälle der Nichteinhaltung vorzulegen, damit dieser sie prüft;

i) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste heranziehen könnten;

j) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 55 dieser Resolution genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

k) nach Bedarf den Ausschuss oder die relevanten Mitgliedstaaten zu konsultieren, wenn es feststellt, dass bestimmte Personen oder Einrichtungen zusätzlich in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen oder von der Liste gestrichen werden sollten;

l) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

m) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

n) gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der nationalen Anlaufstelle zur Bekämpfung des Terrorismus oder einem ähnlichen Koordinierungsorgan in dem besuchten Staat vorzugehen;

o) bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in der Frage der von Al-Qaida, ISIL und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen Entführungen und Geiselnahmen gegen Lösegeld und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet eng mit den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

p) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben für die Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

---

<sup>206</sup> Resolution 60/288 der Generalversammlung.

- q) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;
- r) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, dem Überwachungsteam gegebenenfalls Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung seines Mandats von Belang sind;
- s) den sich wandelnden Charakter der von Al-Qaida und ISIL ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch durch Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen und sonstigen Sachverständigen im Rahmen einer jährlichen Arbeitstagung und/oder durch andere geeignete Mittel, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;
- t) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahme in Ziffer 1 dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, die in den regelmäßigen Bericht des Überwachungsteams gemäß Ziffer a) aufzunehmen sind, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;
- u) mit den Mitgliedstaaten und anderen zuständigen Organisationen, einschließlich des Internationalen Luftverkehrsverbands, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Weltzollorganisation, der INTERPOL und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und ihrer Regionalorgane sowie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Konsultationen zu führen, namentlich durch regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten, wie etwa die Defizite und Probleme bei der Umsetzung der Maßnahmen in dieser Resolution durch die Staaten;
- v) vertrauliche Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Umsetzung der Maßnahmen zu stärken;
- w) mit den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten und der maßgeblichen Nichtfinanzunternehmen und -berufe, sowie internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und ihrer Regionalorgane, Konsultationen zu führen, um die Einfrierung der Vermögenswerte besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu verbessern, Erkenntnisse über die praktische Umsetzung dieser Maßnahme zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahme zu erarbeiten;
- x) mit den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors und internationaler und regionaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands, der Weltzollorganisation und der INTERPOL, Konsultationen zu führen, um das Reiseverbot besser bekanntzumachen, seine Einhaltung zu verbessern und Erkenntnisse über seine praktische Umsetzung zu gewinnen, unter anderem über die Nutzung der den Mitgliedstaaten von Zivilluftfahrtunternehmen bereitgestellten vorab übermittelten Fluggastdaten, und Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahme zu erarbeiten;
- y) gegebenenfalls in Abstimmung mit nationalen Behörden mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Vertretern internationaler und regionaler Organisationen und des Privatsektors Konsultationen zu führen, um das Waffenembargo besser bekanntzumachen, seine Einhaltung zu verbessern und Erkenntnisse über seine praktische Umsetzung zu gewinnen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Maßnahmen zur Bekämpfung des Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch auf der Sanktionsliste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und der Beschaffung entsprechender Komponenten für den Bau behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, insbesondere (jedoch nicht darauf beschränkt) Auslösemechanismen, Vorprodukte von Explosivstoffen, kommerzielle Explosivstoffe, Detonatoren, Sprengschnüre oder Gifte;

z) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen zu vermitteln;

aa) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen und, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, biometrische Informationen über diese Personen für die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu beschaffen, mit der INTERPOL zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen vorliegen, und ferner nach Bedarf mit der INTERPOL zusammenzuarbeiten, um mögliche oder bestätigte Fälle von falscher oder irrtümlicher Identifizierung zu behandeln, mit dem Ziel, dem Ausschuss diese Fälle zu melden und etwaige Empfehlungen abzugeben;

bb) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen, und in Konsultation mit dem Sekretariat das Format aller Sanktionslisten der Vereinten Nationen und der Konsolidierten Sanktionsliste zu vereinheitlichen, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern;

cc) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche in Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

dd) sonstige vom Ausschuss festgelegte Aufgaben wahrzunehmen.

## Anlage II

Im Einklang mit Ziffer 60 dieser Resolution ist das Büro der Ombudsperson ermächtigt, nach Erhalt eines Antrags auf Streichung von der Liste, der von einer Person, einer Gruppe, einem Unternehmen oder einer Einrichtung auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolger („Antragsteller“) vorgelegt wird, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass es Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, Streichungsanträge im Namen einer Person, einer Gruppe, eines Unternehmens oder einer Einrichtung an das Büro der Ombudsperson zu richten.

### *Sammlung von Informationen (vier Monate)*

1. Sobald bei der Ombudsperson ein Antrag auf Streichung von der Liste eingeht,

a) bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;

b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;

c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Ausschusses;

d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft; und

e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen sachdienlichen Informationen enthält, mit einer entsprechenden Erläuterung an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft.

2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die

Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von vier Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:

- a) die Meinungen dieser Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll; und
  - b) Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringender Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.
3. Erhebt keiner der von der Ombudsperson konsultierten vorschlagenden Staaten Einwände gegen die Streichung des Antragstellers von der Liste, kann die Ombudsperson gegebenenfalls die Phase der Informationssammlung verkürzen.
4. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von vier Monaten Folgendes vorlegt:
- a) alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren, Medienberichten und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;
  - b) auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind; und
  - c) Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.
5. Am Ende dieses Viermonatszeitraums der Informationssammlung legt die Ombudsperson dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über die bis dahin erzielten Fortschritte vor, einschließlich Einzelheiten darüber, welche Staaten Informationen geliefert haben und ob größere Probleme aufgetreten sind. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für das Sammeln der Informationen benötigt wird, wobei sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um zusätzliche Zeit zur Beschaffung von Informationen gebührend berücksichtigt.

*Dialog (zwei Monate)*

6. Nach Abschluss der Phase der Informationssammlung moderiert die Ombudsperson einen zwei Monate währenden Austausch, der auch den Dialog mit dem Antragsteller einschließen kann. Unter gebührender Berücksichtigung der Ersuchen um zusätzliche Zeit kann die Ombudsperson diesen Zweimonatszeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für den Austausch und für die Ausarbeitung des in Ziffer 8 beschriebenen umfassenden Berichts benötigt wird. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn nach ihrer Einschätzung weniger Zeit erforderlich ist.
7. Während dieser Phase des Austauschs
- a) kann die Ombudsperson dem Antragsteller mündlich oder schriftlich Fragen vorlegen oder zusätzliche Informationen oder Klarstellungen anfordern, die dem Ausschuss bei der Prüfung des Antrags helfen können, einschließlich Fragen oder Informationersuchen, die seitens der entsprechenden Staaten, des Ausschusses und des Überwachungsteams eingegangen sind;
  - b) soll die Ombudsperson von dem Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung verlangen, in der dieser erklärt, dass er keine Verbindung mit Al-Qaida, ISIL oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger unterhält, und sich verpflichtet, auch in Zukunft keine Verbindung mit Al-Qaida oder ISIL einzugehen;
  - c) soll die Ombudsperson nach Möglichkeit mit dem Antragsteller zusammentreffen;

d) leitet die Ombudsperson die Antworten des Antragstellers an die entsprechenden Staaten, den Ausschuss und das Überwachungsteam weiter und richtet bei unvollständigen Antworten Nachfragen an den Antragsteller;

e) stimmt sich die Ombudsperson mit den Staaten, dem Ausschuss und dem Überwachungsteam hinsichtlich weiterer Anfragen des Antragstellers oder Antworten an diesen ab;

f) während der Phase der Sammlung von Informationen oder des Dialogs kann die Ombudsperson von einem Staat vorgelegte Informationen, einschließlich seines Standpunkts in Bezug auf den Streichungsantrag, an die entsprechenden Staaten weitergeben, wenn der Staat, der die Informationen vorgelegt hat, zustimmt;

g) während der Phase der Sammlung von Informationen und des Dialogs sowie bei der Erstellung des Berichts legt die Ombudsperson Informationen, die ein Staat auf Vertraulichkeitsbasis übermittelt hat, nur dann offen, wenn dieser Staat schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat; und

h) während der Phase des Dialogs zieht die Ombudsperson die Auffassungen der vorschlagenden Staaten sowie anderer Mitgliedstaaten, die sachdienliche Informationen vorlegen, insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, die von den Handlungen oder Verbindungen, die zu dem ursprünglichen Aufnahmevorschlag führten, am meisten betroffen sind, ernsthaft in Erwägung.

8. Nach Abschluss der beschriebenen Phase des Austauschs erarbeitet die Ombudsperson einen umfassenden Bericht, den sie dem Ausschuss zuleitet; dieser Bericht enthält ausschließlich

a) eine Zusammenfassung aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, gegebenenfalls unter Nennung der Quellen. In dem Bericht wird die Vertraulichkeit einzelner Teile der Kommunikationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ombudsperson gewahrt;

b) eine Beschreibung der Tätigkeiten der Ombudsperson in Bezug auf den Streichungsantrag, einschließlich des Dialogs mit dem Antragsteller; und

c) auf der Grundlage einer Analyse aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen und der Empfehlung der Ombudsperson eine Darlegung der wichtigsten Argumente in Bezug auf den Streichungsantrag für den Ausschuss. In der Empfehlung soll die Ombudsperson ihre Auffassungen betreffend die Führung auf der Liste zum Zeitpunkt der Prüfung des Streichungsantrags darlegen.

#### *Aussprache im Ausschuss*

9. Nachdem der Ausschuss 15 Tage Zeit zur Prüfung des umfassenden Berichts in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung hatte, setzt der Vorsitzende des Ausschusses den Streichungsantrag zur Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses.

10. Bei der Prüfung des Streichungsantrags durch den Ausschuss stellt die Ombudsperson den umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Antrag.

11. Der Ausschuss schließt die Prüfung des umfassenden Berichts spätestens 30 Tage nach dem Datum seiner Vorlage an ihn ab.

12. Nach Abschluss der Prüfung des umfassenden Berichts durch den Ausschuss darf die Ombudsperson allen in Betracht kommenden Staaten die Empfehlung mitteilen.

13. Auf Antrag eines vorschlagenden Staates oder eines Staates der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, der Ansässigkeit oder der Gründung und mit Zustimmung des Ausschusses kann die Ombudsperson diesen Staaten eine Kopie des umfassenden Berichts, gegebenenfalls mit den vom Ausschuss für notwendig erachteten Schwärzungen, sowie eine Mitteilung zuleiten, die bestätigt, dass

a) alle Entscheidungen über die Bekanntgabe von Informationen aus den umfassenden Berichten der Ombudsperson, einschließlich des Umfangs der Informationen, vom Ausschuss nach seinem Ermessen und von Fall zu Fall getroffen werden;

b) der umfassende Bericht die Grundlage für die Empfehlung der Ombudsperson darstellt und keinem einzelnen Mitglied des Ausschusses zuzuschreiben ist; und

c) der umfassende Bericht und alle darin enthaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln sind und ohne Zustimmung des Ausschusses nicht an den Antragsteller oder einen anderen Mitgliedstaat weitergeleitet werden dürfen.

14. Empfiehlt die Ombudsperson die Aufrechterhaltung der Listung, bleibt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft, es sei denn, ein Ausschussmitglied stellt einen Antrag auf Streichung von der Liste, den der Ausschuss nach seinen normalen Konsensverfahren prüft.

15. Empfiehlt die Ombudsperson dem Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen, so erlischt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen 60 Tage nach dem Datum, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson im Einklang mit dieser Anlage, namentlich Ziffer 7 h), abschließt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde.

16. Nach Abschluss des in den Ziffern 61 und 62 dieser Resolution beschriebenen Verfahrens teilt der Ausschuss der Ombudsperson innerhalb von 60 Tagen mit, ob die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen beibehalten oder beendet werden sollen, und billigt nach Bedarf eine aktualisierte Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste. Teilt der Ausschuss der Ombudsperson mit, dass er ihrer Empfehlung gefolgt ist, informiert die Ombudsperson den Antragsteller umgehend über den Beschluss des Ausschusses und legt dem Ausschuss eine Zusammenfassung der in dem umfassenden Bericht enthaltenen Analyse zur Prüfung vor. Der Ausschuss prüft die Zusammenfassung innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss, die Listung beizubehalten oder zu beenden, und übermittelt der Ombudsperson seine Auffassungen bezüglich der Zusammenfassung. Die Überprüfung durch den Ausschuss dient dazu, Sicherheitsbedenken auszuräumen, indem etwa überprüft wird, ob an den Ausschuss gerichtete vertrauliche Informationen versehentlich in die Zusammenfassung eingeflossen sind. Nach der Überprüfung durch den Ausschuss übermittelt die Ombudsperson die Zusammenfassung dem Antragsteller. In der Zusammenfassung sind die Hauptgründe für die Empfehlung der Ombudsperson, die sich in der Analyse durch die Ombudsperson finden, akkurat zu beschreiben. Die Ombudsperson wird in ihrer Kommunikation mit dem Antragsteller erklären, dass die Zusammenfassung der Analyse nicht die Auffassung des Ausschusses oder irgendeines seiner Mitglieder wiedergibt. Wird die Listung beibehalten, hat die Zusammenfassung der Analyse alle vom Antragsteller vorgebrachten Argumente für die Streichung aus der Liste zu enthalten, auf die die Ombudsperson geantwortet hat. Erfolgt eine Streichung von der Liste, hat die Zusammenfassung die wichtigsten Punkte der Analyse der Ombudsperson zu enthalten. Teilt der Ausschuss der Ombudsperson mit, dass er ihrer Empfehlung nicht gefolgt ist oder dass der Vorsitzende die Frage gemäß Ziffer 15 dieser Anlage an den Sicherheitsrat überwiesen hat, übermittelt der Ausschuss der Ombudsperson innerhalb von 30 Tagen nach seiner Beschlussfassung beziehungsweise der Beschlussfassung des Rates die Begründung dieses Beschlusses zur Weiterleitung an den Antragsteller. Diese Begründung hat auf die Hauptargumente des Antragstellers einzugehen.

17. Nachdem die Ombudsperson eine Mitteilung des Ausschusses gemäß Anlage II Ziffer 16 erhalten hat, wonach die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen beibehalten werden sollen, sendet die Ombudsperson dem Antragsteller, mit Vorabkopie an den Ausschuss, ein Schreiben, in dem sie

a) ihm das Ergebnis des Antrags mitteilt;

b) soweit möglich und unter Heranziehung des umfassenden Berichts der Ombudsperson das Verfahren und die von der Ombudsperson gesammelten veröffentlichungsfähigen Sachinformationen beschreibt; und



c) alle der Ombudsperson nach Anlage II Ziffer 16 vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Informationen über den Beschluss weiterleitet.

18. Die Ombudsperson achtet in allen Kommunikationen mit dem Antragsteller die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses und der vertraulichen Kommunikationen zwischen der Ombudsperson und den Mitgliedstaaten.

19. Die Ombudsperson kann den Antragsteller und die für einen Fall relevanten, jedoch nicht dem Ausschuss angehörenden Staaten über den Stand des Verfahrens unterrichten.

Sonstige Aufgaben des Büros der Ombudsperson

20. Die Ombudsperson nimmt zusätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

a) Sie übermittelt veröffentlichungsfähige Informationen über die Verfahren des Ausschusses, einschließlich seiner Richtlinien, Kurzinformationen und sonstiger vom Ausschuss erarbeiteter Unterlagen;

b) sie unterrichtet Personen oder Einrichtungen, deren Adresse bekannt ist, über den Status ihres Listeneintrags, nachdem das Sekretariat die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten gemäß Ziffer 79 dieser Resolution offiziell benachrichtigt hat; und

c) sie legt dem Sicherheitsrat halbjährliche Berichte vor, in denen die Tätigkeiten der Ombudsperson zusammenfassend dargestellt werden.

### **Anlage III**

#### **1. Muhammad Bahrum Naim Anggih Tamtomo**

Muhammad Bahrum Naim Anggih Tamtomo ist durch „die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, gelistet als Al-Qaida in Irak, „die Anwerbung für diese“ und „die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten“ mit ISIL oder Al-Qaida verbunden (QDe.115).

#### **2. Hanifa Money Exchange Office (Zweigstelle in Albu Kamal, Arabische Republik Syrien)**

Das Hanifa Money Exchange Office (Zweigstelle in Albu Kamal, Arabische Republik Syrien) ist durch „die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, gelistet als Al-Qaida in Irak, „die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese“, „die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten“ und dadurch, dass es „in ihrem Eigentum oder unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle steht oder sie auf andere Weise unterstützt“, mit ISIL oder Al-Qaida verbunden (QDe.115).

#### **3. Selselat al-Thabab**

Selselat al-Thabab ist durch „die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, gelistet als Al-Qaida in Irak, und „die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten“ mit ISIL oder Al-Qaida verbunden (QDe.115).

#### **4. Jaysh Khalid Ibn al-Waleed**

Die Jaysh Ibn al-Waleed ist durch „die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, gelistet als Al-Qaida in Irak, „die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese“, „die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten“ und dadurch, dass sie „in ihrem Eigentum oder unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle steht oder sie auf andere Weise unterstützt“, mit ISIL oder Al-Qaida verbunden (QDe.115).

**5. Malik Ruslanovich Barkhanoev**

Malik Ruslanovich Barkhanoev ist durch „die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, gelistet als Al-Qaida in Irak, „die Anwerbung für diese“ und „die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten“ mit ISIL oder Al-Qaida verbunden (QDe.115).

**6. Murad Iraklievich Margoshvili**

Murad Iraklievich Margoshvili ist durch „die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung“ von Jabhat Fatah al-Sham, gelistet als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, „die Anwerbung für diese“ und „die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten“ mit ISIL oder Al-Qaida verbunden (QDe.137).

**7. Oman Rochman**

Oman Rochman ist durch „die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, gelistet als Al-Qaida in Irak, „die Anwerbung für diese“ und „die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten“ mit ISIL oder Al-Qaida verbunden (QDe.115).

**8. Jund al-Aqsa**

Die Jund al-Aqsa ist durch „die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, gelistet als Al-Qaida in Irak, „die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,“ „die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten“ und dadurch, dass sie „in ihrem Eigentum oder unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle steht oder sie auf andere Weise unterstützt“, mit ISIL oder Al-Qaida verbunden (QDe.115).

**Beschlüsse**

Auf seiner 8017. Sitzung am 2. August 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen  
Verhinderung des Erwerbs von Waffen durch Terroristen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und Jehangir Khan, den geschäftsführenden Leiter des Büros für Terrorismusbekämpfung, und Weixiong Chen, den Stellvertretenden Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Emmanuel Roux, den Sonderbeauftragten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2370 (2017)  
vom 2. August 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1963 (2010) vom 20. Dezember 2010, 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014, 2220 (2015) vom 22. Mai 2015, 2253 (2015)*

vom 17. Dezember 2015, 2322 (2016) vom 12. Dezember 2016, 2341 (2017) vom 13. Februar 2017 und 2368 (2017) vom 20. Juli 2017,

*in Bekräftigung* seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

*ferner bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann, wo und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden soll,

*betonend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

*in ernster Sorge* darüber, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Regionen der Welt weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, viele Menschenleben kosten, zu Instabilität und Unsicherheit beitragen und die Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* des anhaltenden Stroms von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät, unbemannten Flugsystemen und ihren Komponenten sowie von Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, der zu und zwischen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und ihren Unterorganisationen, mit ihnen verbundenen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen fließt, und die Mitgliedstaaten ermutigend, Netzwerke für die Beschaffung derartiger Waffen, Systeme und Komponenten zwischen ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhindern und zu unterbinden,

*in der Erkenntnis*, dass der unerlaubte Transfer, der Diebstahl aus nationalen Beständen und die unerlaubte handwerkliche Herstellung terroristischen Gruppen die Möglichkeit verschaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen zu erwerben und so ihre Bewaffnungskapazitäten zu erhöhen,

*mit ernster Besorgnis zur Kenntnis nehmend*, dass weltweit immer häufiger behelfsmäßige Sprengvorrichtungen für Terroranschläge verwendet werden,

*betonend*, dass illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger unbedingt daran gehindert werden müssen, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische oder zivile, sowie andere militärische oder zivile Materialien und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter Detonatoren, Sprengschnüre und chemische Komponenten, zu erwerben, zu handhaben, zu finanzieren, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, und dass die Netzwerke, die sie dabei unterstützen, ausfindig gemacht werden müssen, wobei ungebührliche Einschränkungen der legitimen Verwendung dieser Materialien zu vermeiden sind,

*sowie betonend*, dass die aktive Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen erforderlich ist, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten, und unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der in Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 enthaltenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre späteren Überprüfungen sind,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern verstärkt zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden und dass sie dazu benutzt werden, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht weiter Informationen über Personen und Einrichtungen, die an terroristischen Aktivitäten beteiligt sind, vor allem über ihre Belieferung mit Waffen und ihre Quellen materieller Unterstützung, sowie über die laufende internationale Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich unter den Sonderdiensten, Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganisationen und Strafjustizbehörden, auszutauschen,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags der entsprechenden vom Rat verhängten Waffenembargos zur Unterbindung der Belieferung von Terroristen mit Kleinwaffen und leichten Waffen und feststellend, dass der Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen Waffenembargos zwischen Sachverständigengruppen, Friedenssicherungsmissionen im Rahmen ihrer Mandate und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verbessert werden muss,

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1373 (2001) und insbesondere seiner Beschlüsse, wonach alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen müssen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende setzen,

*sowie erneut erklärend*, wie wichtig die vollständige Durchführung der Resolutionen 2199 (2015), 2253 (2015) und 2368 (2017) ist,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Staaten, insbesondere die Staaten, in denen ISIL präsent ist, jegliche Handels-, Wirtschafts- und finanziellen Verbindungen mit ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhindern, insbesondere durch verstärkte Grenzsicherungsmaßnahmen,

*in der Erkenntnis*, dass das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>207</sup>, einschließlich der darin vorgesehenen Maßnahmen zur Herbeiführung der wirksamen physischen Sicherheit und Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen, ein wichtiges Mittel ist, um dazu beizutragen, der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende zu setzen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, den von der Schleusung von Kleinwaffen und leichten Waffen an Terroristen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, und feststellend, dass die Zivilgesellschaft und der Privatsektor bei der Unterstützung dieser Anstrengungen eine bedeutende Rolle spielen,

*in Anbetracht* der fortgesetzten Koordinierung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, unterstützt von seinem Exekutivdirektorium, und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), der Weltzollorganisation, dem Büro des Sekretariats für Abrüstungsfragen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und ihnen nahelegend, weiter mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten,

---

<sup>207</sup> Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

1. *bekräftigt* seinen in Resolution 1373 (2001) enthaltenen Beschluss, wonach alle Staaten es unterlassen müssen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, namentlich indem sie der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende setzen, und betont, wie wichtig es ist, die einschlägigen Resolutionen vollständig und wirksam durchzuführen und in geeigneter Weise die mit ihrer Nichtdurchführung zusammenhängenden Probleme anzugehen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen und regionalen Übereinkünfte zu werden, um dazu beizutragen, der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende zu setzen, und ihren jeweiligen Verpflichtungen nach den Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt nachzukommen;

3. *bekräftigt* seine Absicht, bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die einschlägigen Mechanismen zur Überwachung der Waffenembargos zu stärken, die dazu beitragen können, der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende zu setzen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Schritte zu unternehmen, um Aktivitäten zu verhindern und zu unterbinden, die zu Verstößen gegen die vom Rat mandatierten Waffenembargos führen würden;

5. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, insbesondere ihrer Schleusung an Terroristen, ergreifen müssen, namentlich indem sie nach Bedarf und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen die nationalen Systeme für die Erhebung und Analyse detaillierter Daten über die Schleusung solcher Waffen an Terroristen verbessern und ausreichende Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren erlassen, sofern noch nicht vorhanden, um die Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Vermittlung, Durchfuhr oder den erneuten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten wirksam zu kontrollieren, unter Berücksichtigung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>207</sup>, mit dem Ziel, die Schleusung solcher Waffen an Terroristen zu verhindern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf nationaler Ebene gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende zu setzen:

a) sicherzustellen, dass geeignete rechtliche Schritte gegen diejenigen eingeleitet werden können, die sich wissentlich an der Bereitstellung von Waffen an Terroristen beteiligen;

b) die physische Sicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten;

c) die Durchführung von Verfahren zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu fördern, damit Waffen, die an Terroristen geschleust werden könnten, besser zurückverfolgt werden können;

d) soweit angezeigt ihre Justiz-, Strafverfolgungs- und Grenzkontrollkapazitäten zu stärken und ihre Kapazitäten zur Untersuchung von Waffenhandelsnetzen auszubauen, um gegen die Verbindung zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus vorzugehen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, im Einklang mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um der Schleusung von Waffen an Terroristen in Konfliktgebieten ein Ende zu setzen und in diesem Zusammenhang die Plünderung oder den Erwerb von Kleinwaffen und leichten Waffen aus nationalen Beständen durch Terroristen zu verhindern, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den Staaten in diesen Regionen dabei behilflich zu sein, die Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwachen und zu kontrollieren, um Terroristen daran zu hindern, sie zu erwerben;

8. *legt* den Mitgliedstaaten eindringlich *nahe*, nach Bedarf die internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Vermittlung bewährter Verfahren zu verstärken, in Abstimmung mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL und der Weltzollorganisation;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (Internationales Rückverfolgungsinstrument)<sup>208</sup> vollständig durchzuführen, um dazu beizutragen, dass Terroristen keine Kleinwaffen und leichten Waffen erwerben können, insbesondere in Konflikt- und Postkonfliktgebieten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohungen stärker bekannt zu machen und die institutionellen Kapazitäten und Ressourcen für die Verhütung und Bekämpfung dieser Bedrohungen zu verbessern, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor;

11. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten zu dem Zweck, ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen daran zu hindern, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische, zivile oder improvisierte Explosivstoffe, sowie Rohstoffe und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen oder unkonventioneller Waffen verwendet werden können, darunter chemische Komponenten, Detonatoren, Sprengschnüre oder Gifte, zu erwerben, zu handhaben, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und der Lagerung solcher Materialien beteiligt sind, erhöhte Wachsamkeit üben, auch durch den Erlass bewährter Verfahren, und legt ferner den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit angezeigt, im Kampf gegen die unerlaubte Herstellung von Kleinwaffen, leichten Waffen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und den unerlaubten Handel damit die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren mit der Zivilgesellschaft, dem öffentlichen und dem privaten Sektor, insbesondere mit Vertretern der Industrie, zu verstärken, einschließlich durch bewusstenfördernde Maßnahmen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, kooperativ zu handeln, um Terroristen am Erwerb von Waffen zu hindern, auch mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, und betont, wie wichtig dabei die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor ist, besonders durch den Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften;

14. *betont*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die Belieferung von Terroristen mit Waffen zu verhindern und zu unterbinden, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, vor allem ihre justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zu verbessern, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsrahmen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere den zuständigen Sanktionsausschüssen und Nebenorganen des Sicherheitsrats, zu verbessern, um dazu beizutragen, jegliche Form aktiver oder passiver Unterstützung für an Terrorakten beteiligte Einrichtungen oder Personen zu verhindern, unter anderem indem der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende gesetzt wird;

16. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin, soweit angezeigt und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die für die Durchführung der Resolution 1373 (2001) relevanten Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Unterbindung der Belieferung von Terroristen mit Waffen zu prüfen, mit dem Ziel, bewährte Verfahren, Defizite und Verwundbarkeiten auf diesem Gebiet zu ermitteln;

---

<sup>208</sup> Siehe Beschluss 60/519 der Generalversammlung sowie A/60/88 und A/60/88/Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

17. *ermutigt* in dieser Hinsicht den Ausschuss, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums, sowie das Büro für Terrorismusbekämpfung, auch weiterhin bei der Vermittlung technischer Hilfe und des Kapazitätsaufbaus und bei der Bewusstseinsförderung auf dem Gebiet der Unterbindung der Belieferung von Terroristen mit Waffen zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck insbesondere den Dialog mit den Staaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken und mit denen, die entsprechende bilaterale und multilaterale technische Hilfe bereitstellen, eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch den Austausch von Informationen;

18. *weist* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh) und Al-Qaida und das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *an*, auch weiterhin, einschließlich in ihren Berichten und aktuellen Unterrichtungen, einen Schwerpunkt auf die Gefahr von Waffenlieferungen an ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu legen;

19. *legt* dem Überwachungsteam *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwachung und Bekämpfung der von Waffenlieferungen an ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehenden Bedrohung mit den anderen Organen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu koordinieren, insbesondere mit dem Exekutivdirektorium sowie dem Büro des Sekretariats für Abrüstungsfragen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8017. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 10. August 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>209</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. August 2017 betreffend Ihre Absicht, Michèle Coninx (Belgien) zur neuen Exekutivdirektorin des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu ernennen<sup>210</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 8029. Sitzung am 24. August 2017 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>211</sup>:

Der Sicherheitsrat hat die Umsetzung der in seiner Resolution 2255 (2015) festgelegten Maßnahmen überprüft. Derzeit sind keine weiteren Änderungen der in Resolution 2255 (2015) festgelegten Maßnahmen erforderlich. Der Rat ersucht das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) ab dem 30. April 2018 zwei weitere umfassende, unabhängige Jahresberichte, wie in der Anlage zu Resolution 2255 (2015) vorgesehen, vorzulegen. Der Rat wird die Umsetzung der in Resolution 2255 (2015) festgelegten Maßnahmen auch weiterhin überprüfen und die zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan erforderlichen Änderungen vornehmen.

Auf seiner 8057. Sitzung am 27. September 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen  
Luftsicherheit“.

---

<sup>209</sup> S/2017/701.

<sup>210</sup> S/2017/700.

<sup>211</sup> S/PRST/2017/15.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Fang Liu, die Generalsekretärin der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8059. Sitzung am 28. September 2017 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Wladimir Woronkow, den Untergeneralsekretär des Büros für Terrorismusbekämpfung, und David Scharia, den geschäftsführenden Leiter des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8116. Sitzung am 28. November 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Ausländische terroristische Kämpfer“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Wladimir Woronkow, den Untergeneralsekretär des Büros für Terrorismusbekämpfung, und Michèle Coninsx, die Exekutivdirektorin des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8146. Sitzung am 21. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 2395 (2017)  
vom 21. Dezember 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* insbesondere auf seine Resolutionen 1535 (2004) vom 26. März 2004, 1787 (2007) vom 10. Dezember 2007, 1805 (2008) vom 20. März 2008, 1963 (2010) vom 20. Dezember 2010 und 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, in Bekräftigung der ausschlaggebenden Rolle des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums bei der Gewährleistung der vollen Durchführung der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, 2150 (2014) vom 16. April 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2185 (2014) vom 20. November 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2220 (2015) vom 22. Mai 2015, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015, 2309 (2016) vom 22. September 2016, 2322 (2016) vom 12. Dezember 2016, 2331 (2016) vom 20. Dezember 2016, 2341 (2017) vom 13. Februar 2017, 2347 (2017) vom 24. März 2017, 2354 (2017) vom 24. Mai 2017, 2368 (2017) vom 20. Juli 2017, 2370 (2017) vom 2. August 2017, 2379 (2017) vom 21. September 2017 und 2388 (2017) vom 21. November 2017 und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*in der Erkenntnis*, dass der Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, deren Bekämpfung gemeinsame Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen erfordert,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und die Notwendigkeit



unterstreichend, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in den Säulen I und IV der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>187</sup> dargelegt, was unter anderem die Notwendigkeit einschließt, die Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit zu fördern, damit denjenigen, die anfällig dafür sein könnten, als Terroristen rekrutiert und bis hin zur Begehung von Gewalt radikalisiert zu werden, eine gangbare Alternative geboten wird,

*in Bekräftigung* dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbare Komponenten der Terrorismusbekämpfung sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreichend, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist,

*ferner bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder Gruppe in Verbindung gebracht werden soll,

*betonend*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des gewalttätigen Extremismus tragen, der den Terrorismus begünstigt,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

*in Bekräftigung seiner Aufforderung an* alle Staaten, so bald wie möglich Vertragspartei der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden und ihren Verpflichtungen aus denjenigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt nachzukommen,

die zentrale Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zukommt, unter Begrüßung der fünften Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 1. Juli 2016<sup>212</sup>, in der erklärt wurde, wie wichtig eine integrierte und ausgewogene Umsetzung aller vier Säulen der Strategie ist, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Einrichtung und die Aktivitäten des Büros für Terrorismusbekämpfung im Einklang mit Resolution 71/291 der Generalversammlung vom 15. Juni 2017 und für seine zentrale Rolle bei der Förderung der ausgewogenen Umsetzung der Strategie,

*sowie unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und das Büro für Terrorismusbekämpfung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer unterschiedlichen Rollen ihre Tätigkeiten eng koordinieren und intensiv zusammenarbeiten, um wirksame Interaktionen zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und so die ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie die Durchführung anderer Resolutionen über Terrorismusbekämpfung zu verbessern und wirksame Interaktionen der Vereinten Nationen mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und wichtigen Partnern bei der Terrorismusbekämpfung, wie etwa dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung und relevanten Kreisen der Zivilgesellschaft, Hochschulen, Denkfabriken und dem Privatsektor, sicherzustellen, und feststellend, wie wichtig es ist, gegebenenfalls Einrichtungen mit Schwerpunkt auf Frauen, Jugendlichen und lokalen Anliegen einzubinden,

---

<sup>212</sup> Siehe Resolution 70/291 der Generalversammlung.

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* darüber, dass sich ausländische terroristische Kämpfer, die sich Einrichtungen wie der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front und anderen Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern von ISIL oder Al-Qaida angeschlossen haben, bemühen könnten, in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder in Drittländer umzusiedeln, daran erinnernd, dass alle Staaten im Einklang mit ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen haben, um die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehende Gefahr zu bekämpfen, und betonend, dass die Resolution 2178 (2014) dringend vollständig und umgehend durchgeführt werden muss,

*unter Begrüßung* der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, insbesondere der 2015 vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus festgelegten Leitgrundsätze von Madrid<sup>213</sup>,

*ferner erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen, die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auffordernd, Informationen zügig auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen und terroristischen Gruppen zu verhindern, und unterstreichend, dass das Vorhandensein sicherer Zufluchtsorte für Terroristen weiter Anlass zu großer Sorge gibt und dass alle Mitgliedstaaten bei der Terrorismusbekämpfung uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu stellen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen,

*betonend*, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme, unter voller Achtung vor und Verpflichtung auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten innerhalb eines rechtsstaatlichen Rahmens, zentraler Bestandteil jeder erfolgreichen Strategie zur Terrorismusverhütung und -bekämpfung sein muss, in Anbetracht der Bedeutung der Perspektiven der Mitgliedstaaten und in Anbetracht der wichtigen Rolle, der Führungsrolle beim Kapazitätsaufbau, um den Mitgliedstaaten ersuchen, und der Sachkompetenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, in Abstimmung mit anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und maßgeblichen Interessenträgern, und das Exekutivdirektorium ermutigend, eng mit diesen Einrichtungen zusammenzuarbeiten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass terroristische Gruppen aktiv danach trachten, die Luftverkehrssicherheit außer Kraft zu setzen oder zu umgehen, in Bekräftigung der Rolle der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation als der Organisation der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, internationale Richtlinien für die Luftverkehrssicherheit auszuarbeiten und ihre Anwendung durch die Staaten zu überwachen sowie die Staaten bei der Einhaltung dieser Richtlinien zu unterstützen, begrüßend, dass die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation den Plan für globale Luftverkehrssicherheit als globalen Rahmen für eine fortschreitende Verbesserung der Luftverkehrssicherheit angenommen hat, und das Exekutivdirektorium zur engen Zusammenarbeit mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ermutigend,

*in dem Bewusstsein*, dass sich den Mitgliedstaaten beim Umgang mit inhaftierten mutmaßlichen und verurteilten Terroristen Herausforderungen stellen, die Mitgliedstaaten ermutigend, zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren für ein gut geführtes Haftumfeld auszutauschen, in dem die Menschenrechte geachtet und Anstrengungen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung verurteilter Terroristen unternommen werden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und anderer maßgeblicher Interessenträger,

---

<sup>213</sup> S/2015/939, Anhang II.

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die in einigen Fällen bestehende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Drogen-, Waffen- und Menschenhandels sowie der Geldwäsche, und betonend, dass die auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um diese ernste Herausforderung im Einklang mit dem Völkerrecht und im Rahmen der Strafjustiz- und Strafverfolgungssysteme und unter voller Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit zu bewältigen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Methoden, mit denen ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative einsetzen, um Dritte zur Begehung terroristischer Handlungen aufzustacheln und dafür anzuwerben, wirksam zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht ferner unter Hinweis auf Resolution 2354 (2017) und den Umfassenden internationalen Rahmen zur Bekämpfung terroristischer Narrative<sup>190</sup>, einschließlich der empfohlenen Leitlinien und bewährten Verfahren,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen, sowie bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen oder Einrichtungen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, unverzüglich einzufrieren, und ferner bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihren Staatsangehörigen und allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder Finanz- oder andere damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von terroristischen Organisationen oder einzelnen Terroristen, von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen handeln, zur Verfügung zu stellen, gleichviel zu welchem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt,

*mit Anerkennung* für die wichtige Arbeit zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die von den Institutionen der Vereinten Nationen und anderen multilateralen Organen und Foren, namentlich der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und ihr ähnlichen regionalen Gremien, geleistet wird, und das Exekutivdirektorium ermutigend, eng mit diesen Einrichtungen zusammenzuarbeiten,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, wonach die Staaten gehalten sind, der Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, ein Ende zu setzen, sowie auf seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, und die Staaten in dieser Hinsicht mit Nachdruck auffordernd, die in Resolution 2370 (2017) enthaltenen Maßnahmen vollständig durchzuführen,

*in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten mittels eines risikobasierten Ansatzes den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten verhindern müssen, mit der Aufforderung an die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, durch Risikominderungsmaßnahmen zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, zugleich jedoch darauf hinweisend, wie wichtig die volle Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit des Einzelnen in der Zivilgesellschaft sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist, Kenntnis nehmend von den einschlägigen Dokumenten mit den Empfehlungen und Leitlinien der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und bekräftigend, dass die Staaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen gegen gemeinnützige Organisationen festlegen und ergreifen sollen, die entweder von Terroristen oder terroristischen Organisationen ausgenutzt werden oder diese wissentlich unterstützen, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung zur Unterstützung der ausgewogenen Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

insbesondere von mehreren von ihm veröffentlichten Rahmendokumenten und bewährten Verfahren, darunter in den Bereichen Bekämpfung des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus, Grenzsicherung, weiche Ziele, zur Gewaltbereitschaft radikalisierte oder auf Geheiß ausländischer Terroristen handelnde Personen, Opfer, Strafjustiz und Rechtsstaatlichkeit, zurückkehrende oder umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer und mitreisende Familienmitglieder, einheimische Terroristen, Kapazitätsaufbau in Afrika, strafrechtliche Verfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung und Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, die die Arbeit der für Terrorismusbekämpfung zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen in diesen Bereichen ergänzen, und dem Exekutivdirektorium nahelegend, weiter mit dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten, um die vollständige Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014) und anderer einschlägiger Resolutionen über Terrorismusbekämpfung zu fördern,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Zivilgesellschaft, einschließlich auf lokaler Ebene, der Privatsektor, die Hochschulen, Denkfabriken, die Medien, Jugendliche, Frauen und führende Vertreter aus Kultur, Bildung und Religion dafür sind, die vom Terrorismus ausgehende Bedrohung stärker ins Bewusstsein zu rücken und wirksamer zu bekämpfen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zum Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen sowie zur Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen, und unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Befolgung ihrer sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen auszunutzen, um zur Unterstützung für terroristische Handlungen aufzustacheln,

*betonend*, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Informations- und Kommunikationstechnologien auszunutzen, und dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin freiwillig mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten müssen, um unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts wirksamere Mittel gegen die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke zu entwickeln und einzusetzen, unter anderem durch die Erarbeitung von Gegennarrativen und durch technologische Lösungen, Kenntnis nehmend von dem Globalen Internetforum Terrorismusbekämpfung der Technologiebranche und das Forum auffordernd, noch stärker mit Regierungen und Technologieunternehmen weltweit zusammenzuarbeiten, und in Anerkennung der vom Exekutivdirektorium und von ICT4 Peace erarbeiteten Initiative „Tech Against Terrorism“ (Technologie gegen Terrorismus) zur Förderung der Zusammenarbeit mit Vertretern der Technologiebranche, einschließlich kleinerer Technologieunternehmen, der Zivilgesellschaft, der Hochschulen und von Regierungen mit dem Ziel, Terroristen an der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke zu hindern, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, völkerrechtskonforme Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, fördern, und ferner unterstreichend, dass die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, einschließlich der Verhütung der Radikalisierung, Anwerbung und Mobilisierung von Personen für terroristische Gruppen, ein wesentliches Element, um der vom Terrorismus ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf ausgewogene Weise gemäß der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu begegnen,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, im Rahmen aller Bemühungen zur Abwehr von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen Frauen und Jugendlichen verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, und feststellend, wie wichtig es ist, Frauen und Jugendliche in angemessener Weise an der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus zu beteiligen,

*Kenntnis nehmend* von der unverzichtbaren Rolle, die dem Exekutivdirektorium innerhalb der Vereinten Nationen zukommt, und von der Sachkompetenz, mit der es Fragen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung bewertet und die Erarbeitung und Förderung fundierter Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

unterstützt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an das Büro für Terrorismusbekämpfung und alle anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Empfehlungen und Analysen des Exekutivdirektoriums bei der Durchführung ihrer Programme und Mandate zu berücksichtigen,

*unter Begrüßung* der fortgesetzten Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung zwischen dem Exekutivdirektorium, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und allen anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), insbesondere im Bereich der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus, und ihnen eindringlich nahelegend, weiter mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

*Kenntnis nehmend* von dem Technischen Leitfaden für die Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats und anderer einschlägiger Resolutionen, den das Exekutivdirektorium aktualisiert hat<sup>214</sup>,

1. *unterstreicht*, dass das übergreifende Ziel des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus darin besteht, die vollständige Durchführung der Resolution 1373 (2001) sicherzustellen, und erinnert daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine zentrale Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium bis zum 31. Dezember 2021 weiter als besondere politische Mission unter der Richtlinienggebung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus tätig sein wird, und beschließt ferner, bis zum 31. Dezember 2019 eine Zwischenüberprüfung durchzuführen;

3. *begrüßt und würdigt* den Bericht, den der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus angenommen und dem Sicherheitsrat zur umfassenden Prüfung der Arbeit des Exekutivdirektoriums des Ausschusses für den Zeitraum 2014 bis 2017 vorgelegt hat<sup>215</sup>;

4. *unterstreicht*, dass die Kernaufgabe des Exekutivdirektoriums in einer neutralen, sachverständigen Bewertung der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014) und anderer einschlägiger Resolutionen besteht und dass die aus diesen Bewertungen hervorgehenden Analysen und Empfehlungen den Mitgliedstaaten bei der Feststellung und Behebung von Durchführungs- und Kapazitätsdefiziten eine wertvolle Hilfe sind, und fordert das Büro für Terrorismusbekämpfung, alle anderen zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, Geber und Empfänger auf, diese Bewertungen durch Sachverständige bei der Gestaltung ihrer Maßnahmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau heranzuziehen, einschließlich bei der ausgewogenen Umsetzung aller vier Säulen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>187</sup>;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit des Exekutivdirektoriums mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der INTERPOL sowie den zuständigen Regionalorganisationen und fordert das Exekutivdirektorium nachdrücklich auf, auch in Zukunft zu gewährleisten, dass Vertreter dieser Organe eingeladen werden, an seiner Bewertungstätigkeit mitzuwirken, sodass sie auch weiterhin zur Formulierung priorisierter Empfehlungen für den Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten in den dringenden Bereichen beitragen;

6. *anerkennt*, dass die Länderbesuche, die umfassenden Bewertungen und die damit verbundenen Folgemaßnahmen des Exekutivdirektoriums den Mitgliedstaaten, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, anderen Institutionen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Partnerorganisationen zum beiderseitigen Vorteil gereichen, da sie einen ständigen Dialog zwischen nationalen Akteuren und Sachverständigen für Terrorismusbekämpfung aus dem gesamten System der Vereinten Nationen und aus den maßgeblichen Partnerorganisationen anstoßen;

---

<sup>214</sup> S/2017/716, Anlage.

<sup>215</sup> Siehe S/2017/1101.

7. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums jedes Jahr eine Liste der Mitgliedstaaten zu erstellen, deren Einverständnis zu Bewertungsbesuchen das Exekutivdirektorium einholen soll, unterstreicht, dass bei der Erstellung der Liste ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden soll, der bestehende Lücken, aufkommende Probleme, Trends, Ereignisse und Analysen ebenso berücksichtigt wie bereits ergangene Ersuchen von Mitgliedstaaten und bereits erteiltes Einverständnis sowie die Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten nie ein Besuch stattgefunden hat, und unterstreicht ferner, dass der Ausschuss mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums nach der Annahme der Liste erforderlichenfalls Änderungen in der Zusammensetzung der Liste beschließen kann, unter Betonung der Transparenz bei der Planung der Besuche und bei der Erstellung der anschließenden Berichte;

8. *weist* das Exekutivdirektorium *an*, im Einklang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und in Abstimmung mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung und zu seiner Unterstützung die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen durch seine Besuche, seine Bewertungen und seine analytische Arbeit zu aufkommenden Problemen, Trends und Entwicklungen bei der Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die sie nach dem Völkerrecht ergreifen, um gegen die Bedingungen anzugehen, die den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, fördern;

9. *weist* das Exekutivdirektorium *außerdem an*, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bis zum 30. März 2018 über Möglichkeiten Bericht zu erstatten, wie der Bewertungsprozess gestärkt werden kann, insbesondere indem zielgerichtete und fokussierte Folgebesuche, die die umfassenden Bewertungen durch das Exekutivdirektorium ergänzen, erwogen werden, nach Bedarf und eingedenk des globalen Mandats des Exekutivdirektoriums ein risikobasierter Ansatz zur Reaktion auf sich verändernde Bedrohungen verfolgt wird, nach Möglichkeit die Fristen für die Erstellung und Überprüfung von Berichten verkürzt werden, eingedenk der Kapazitätsunterschiede bei den Mitgliedstaaten, die Bewertungsinstrumente fairer und konsequenter angewandt werden und auf Geheiß der bewerteten Mitgliedstaaten und ergänzend zu den primären Kontakten mit Akteuren aus den Mitgliedstaaten auch Sachverständige für Terrorismusbekämpfung aus der Zivilgesellschaft, aus Hochschulen, Denkfabriken und dem Privatsektor herangezogen werden, einschließlich im Rahmen von Besuchen und Bewertungen von Mitgliedstaaten, damit die Aufmerksamkeit auf Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung gelegt wird, die effektiv sind, und die Bewertungen nützlicher und zugänglicher und stärker auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sind;

10. *ersucht* den Vorsitz des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, hochrangige Amtsträger aus den bewerteten Mitgliedstaaten zu den entsprechenden Sitzungen des Ausschusses einzuladen, ersucht den Vorsitz außerdem, die bewerteten Mitgliedstaaten zu bitten, sich bei der Umsetzung der Empfehlungen des Exekutivdirektoriums mit dem Exekutivdirektorium und mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung abzustimmen, und ersucht das Exekutivdirektorium, dem Ausschuss innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Bewertungsbericht über die Schritte zur Umsetzung der aus der Bewertung hervorgegangenen Empfehlungen Bericht zu erstatten, eingedenk der in Bezug auf Kapazitäten und die Verfügbarkeit von Ressourcen bestehenden Unterschiede, sowie über den Bedarf an technischer Hilfe bei der Umsetzung bestimmter Empfehlungen, und weist das Exekutivdirektorium *an*, dem Ausschuss gegenüber Empfehlungen hinsichtlich zusätzlicher Folgemaßnahmen abzugeben, die gegebenenfalls erforderlich sind, darunter nach Bedarf auch zusätzliche technische Hilfe, um die Umsetzung der aus der Bewertung hervorgegangenen Empfehlungen voranzubringen;

11. *weist* das Exekutivdirektorium *an*, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus regelmäßig oder auf sein Ersuchen hin im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen zeitnah über die Arbeit des Exekutivdirektoriums Bericht zu erstatten, namentlich über seine Besuche in Mitgliedstaaten, den aktuellen Stand der Abstimmung mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Austausch mit maßgeblichen Akteuren, die nicht den Vereinten Nationen angehören, die Durchführung von Bewertungen, die Vertretung des Ausschusses auf verschiedenen internationalen und regionalen Treffen und sonstige Aktivitäten, auch während der Planungsphase, sowie eine jährliche Überprüfung und Vorschau der Aktivitäten zur Erleichterung der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014) und anderer einschlägiger Resolutionen vorzunehmen, und ersucht den Ausschuss in diesem Zusammenhang, mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums auch weiterhin regelmäßige Treffen, auch mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt, für alle Mitgliedstaaten abzuhalten, unterstreicht, wie wichtig die Arbeit des Exekutivdirektoriums für den Ausschuss ist, und erwartet in diesem Kontext mit Interesse die Abhaltung einer

Sondersitzung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 1373 (2001) und der Einsetzung des Ausschusses;

12. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Sicherheitsrat mindestens einmal pro Jahr über seinen Vorsitz über den Stand der gesamten Arbeit des Ausschusses und seines Exekutivdirektoriums Bericht zu erstatten, gegebenenfalls auch in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), und unter Berücksichtigung seiner Maßnahmen zur stärkeren Abstimmung mit anderen Organen der Vereinten Nationen, zur Einholung des Einverständnisses von Mitgliedstaaten zu Länderbesuchen und Berichten und zur Verbesserung der Umsetzung der Empfehlungen darüber Bericht zu erstatten, inwieweit seine Bewertungen und Analysen zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung durch die Mitgliedstaaten beigetragen haben, und bekundet seine Absicht, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses abzuhalten;

13. *weist* das Exekutivdirektorium *an*, Länderbewertungen, Empfehlungen, Erhebungen und Analysen dem gesamten System der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere dem Büro für Terrorismusbekämpfung und den mit der Terrorismusbekämpfung befassten Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, um die technische Hilfe und die Kapazitätsaufbauhilfe der Vereinten Nationen besser auf die vom Exekutivdirektorium festgestellten Durchführungs- und Kapazitätsdefizite abzustimmen und die ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, es sei denn, die bewerteten Mitgliedstaaten ersuchen um die vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen, und weist das Exekutivdirektorium ferner an, seine Feststellungen gegebenenfalls und in Abstimmung mit dem Ausschuss verstärkt an die Mitgliedstaaten und maßgeblichen Partner in der Terrorismusbekämpfung in internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Globalen Forum Terrorismusbekämpfung, in Hochschulen und Denkfabriken, in der Zivilgesellschaft und im Privatsektor weiterzugeben, unter anderem durch verbesserten Zugang über das Internet, Kontaktarbeit, Seminare und öffentliche Informationssitzungen und unter Nutzung des Globalen Forschungsnetzwerks des Exekutivdirektoriums, eingedenk der Wichtigkeit seiner geografischen Vielfalt;

14. *verweist erneut* auf die unverzichtbare Rolle des Exekutivdirektoriums innerhalb der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, Probleme, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014) und anderer einschlägiger Resolutionen zu erkennen und zu bewerten, in Zusammenarbeit mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung die ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen sowie den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus hinsichtlich praktischer Wege zur Durchführung dieser Resolutionen durch die Mitgliedstaaten zu beraten, und verweist außerdem erneut darauf, wie wichtig es ist, in diesem Bereich mit maßgeblichen Partnern zusammenzuarbeiten, unter anderem über das Globale Forschungsnetzwerk;

15. *würdigt* die Beziehungen des Exekutivdirektoriums zu entsprechenden Sachverständigen und Fachleuten in den Mitgliedstaaten, zu zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, Hochschulen, Denkfabriken, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor und ist sich dessen bewusst, wie wertvoll diese Sachverständigen und Fachleute in den Unterrichtungen, in den Seminaren, im Globalen Forschungsnetzwerk und in öffentlichen Sitzungen sind, um den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus in seinen Anstrengungen zu unterstützen, die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014) und anderer einschlägiger Resolutionen über Terrorismusbekämpfung voranzubringen und die Analyse aufkommender Bedrohungen, Trends und Entwicklungen zu fördern;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Erarbeitung umfassender und integrierter nationaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung und wirksamer Mechanismen zu ihrer Umsetzung zu erwägen, bei denen auch die den Terrorismus begünstigenden Bedingungen Aufmerksamkeit erhalten, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, und legt ferner dem Exekutivdirektorium nahe, mit Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen maßgeblichen Partnern auf Ersuchen zusammenzuarbeiten, um Bewertungen und Ratschläge für die Formulierung umfassender und integrierter nationaler und regionaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung und für Mechanismen zu ihrer Umsetzung abzugeben und dabei eng mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung, anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und Feldbüros der Vereinten Nationen, insbesondere, soweit angezeigt, mit dem

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Kohärenz und Komplementarität der Anstrengungen zu gewährleisten, bei den Anstrengungen zur Förderung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) und anderer einschlägiger Resolutionen jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und eine ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen;

17. *erinnert daran*, dass das Exekutivdirektorium dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß Resolution 2129 (2013) Untersuchungen über die weltweite Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vorgelegt hat, nimmt Kenntnis von den festgestellten Defiziten bei der Durchführung der genannten Resolutionen, weist das Exekutivdirektorium an, aktualisierte Versionen dieser Untersuchungen über die weltweite Durchführung zu erstellen, und weist das Exekutivdirektorium ferner an, dem Ausschuss vor dem 30. Juni 2018 einen Bericht mit Empfehlungen zu seinen Untersuchungsinstrumenten, einschließlich der Untersuchung über die weltweite Durchführung, der detaillierten Untersuchung über die Durchführung und des Überblicks über die Bewertung der Durchführung, vorzulegen, um ihren Nutzen für die Mitgliedstaaten, die Geber, die Empfänger, das Büro für Terrorismusbekämpfung und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Planung von technischer Hilfe und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau zu erhöhen, und ersucht darum, dass in diesem Bericht die dem Exekutivdirektorium mit einschlägigen Resolutionen erteilten neuen Mandate berücksichtigt werden, die Anzahl der Fragen gestrafft und erwogen wird, wie die qualitativen und quantitativen Daten möglichst wirksam genutzt werden können;

18. *betont*, dass sich die jeweiligen Leiter des Exekutivdirektoriums und des Büros für Terrorismusbekämpfung regelmäßig treffen sollen, um Bereiche gemeinsamen Interesses und die Einbindung der Empfehlungen und Analysen des Exekutivdirektoriums in die Arbeit des Büros zu erörtern, insbesondere betreffend die praktische Umsetzung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus, und weist das Büro und das Exekutivdirektorium an, bis zum 30. März 2018 einen gemeinsamen Berichtsentwurf zu verfassen, der die praktischen Schritte enthält, die von beiden Einrichtungen zu unternehmen sind, um die Einbindung der Empfehlungen und Analysen des Exekutivdirektoriums in die Arbeit des Büros sicherzustellen, und der vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus sowie von der Generalversammlung im Rahmen der Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu behandeln ist;

19. *ermutigt* den Vorsitz des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die ranghöchsten Vertreter des Büros für Terrorismusbekämpfung einzuladen, den Ausschuss zweimal jährlich über die Arbeit des Büros zu unterrichten, insbesondere über die Fortschritte bei der Einbindung der Empfehlungen und Analysen des Exekutivdirektoriums in die Durchführung seiner Programme und Mandate, und ermutigt den Vorsitz des Ausschusses ferner, mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums Folgetreffen mit dem Büro über die Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium abzuhalten und das Büro einzuladen, regelmäßig an den Sitzungen zu relevanten Fragen teilzunehmen;

20. *ermutigt* das Exekutivdirektorium, die Arbeit des Büros für Terrorismusbekämpfung auch zu unterstützen, indem es dessen Führungskräfte berät und bei der Zusammenstellung von Informationen über Terrorismusbekämpfung hilft, die an den Generalsekretär und andere hochrangige Führungskräfte der Vereinten Nationen weitergegeben werden, und indem es gegebenenfalls die Leitung des Büros dabei unterstützt und sich ihr dabei anschließt, Seminare und Konferenzen vorzubereiten, auszurichten und daran teilzunehmen;

21. *erinnert* die Mitgliedstaaten *daran*, dass wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, und die Achtung der Menschenrechte einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken und für den Erfolg unerlässlich sind, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus ist, begrüßt die diesbezügliche Rolle relevanter Kreise der Zivilgesellschaft, der Hochschulen, der Denkfabriken und des Privatsektors, insbesondere der Frauen, Jugendliche und lokale Anliegen vertretenden Akteure, und ermutigt das Exekutivdirektorium, seine Aktivitäten weiter auszubauen, um sicherzustellen, dass alle für die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014) und anderer einschlägiger Resolutionen relevanten Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitsfragen bei den vom Exekutivdirektorium durchgeführten Länderbesuchen, Bewertungen, Analysen aufkommender Probleme, Trends und Entwicklungen und der Vermittlung technischer Hilfe als wichtige Komponente behandelt werden;

22. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jedwede aktive oder passive Unterstützung von Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, zu unterlassen und



insbesondere die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen zu unterbinden und der Belieferung von Terroristen mit Waffen ein Ende zu setzen, legt dem Exekutivdirektorium nahe, diese Verpflichtung auch weiterhin bei allen seinen Aktivitäten vollständig zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen ist und wie wichtig es ist, auf geeignete Weise die mit einer Nichtdurchführung verbundenen Probleme zu beheben;

23. *ermutigt* das Exekutivdirektorium, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung im Rahmen seines Dialogs mit den Mitgliedstaaten weiter genaue Aufmerksamkeit auf die Resolution 1624 (2005) zu richten und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen Strategien zu erarbeiten, die Maßnahmen gegen die Aufstachelung zu durch gewalttätigen Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen enthalten, und technische Hilfe für ihre Umsetzung zu vermitteln, wie in Resolution 1624 (2005) und der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gefordert;

24. *bekundet* seine tiefe Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien und legt dem Exekutivdirektorium nahe, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die Opfer und ihre Netzwerke unter anderem aufgrund ihrer Glaubwürdigkeit bei der Terrorismusbekämpfung spielen können;

25. *anerkennt* die Sachkompetenz der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und insbesondere dabei, diejenigen Mitgliedstaaten zu ermitteln und mit ihnen zusammenzuarbeiten, deren Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen, begrüßt den Bericht der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ über neue Risiken im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung (2015) und ihre Leitlinien zur Unterstrafstellung der Terrorismusfinanzierung (2016) sowie ihre laufende Tätigkeit im Bereich Terrorismusfinanzierung, fordert die Arbeitsgruppe auf, weiter an der Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der weltweiten Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu arbeiten, fordert alle Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck auf, die umfassenden internationalen Standards anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, und legt dem Exekutivdirektorium nahe, sich um enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe zu bemühen, um die wirksame Umsetzung der Empfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung voranzubringen, insbesondere Empfehlung 6 zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung, und dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten dieses wichtige Werkzeug zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstärkt anwenden;

26. *anerkennt außerdem* die Arbeit, die das Exekutivdirektorium zur Bekämpfung der Nutzung des Internets und der sozialen Medien für terroristische Zwecke leistet, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter Berücksichtigung der Einhaltung der anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten und eingedenk der Notwendigkeit, die weltweite Vernetzung und den freien und sicheren Informationsfluss aufrechtzuerhalten, der die wirtschaftliche Entwicklung, die Kommunikation, die Teilhabe und den Zugang zu Informationen erleichtert, und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei diesem Unterfangen ist;

27. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Exekutivdirektorium und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und erklärt erneut, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Exekutivdirektorium und den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen des Sicherheitsrats, einschließlich des Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen gestärkt werden muss, unter anderem durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Länderbesuche und der Vermittlung und Überwachung technischer Hilfe und durch andere Kooperationsmaßnahmen, die den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen helfen sollen;

28. *fordert* das Exekutivdirektorium *erneut auf*, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in alle seine Tätigkeiten, darunter seine länderspezifischen Bewertungen und Berichte, die Empfehlungen an Mitgliedstaaten, die Vermittlung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten und die Unterrichtungen des Rates, aufzunehmen, legt dem Exekutivdirektorium nahe, als Beitrag zu seiner Arbeit Konsultationen mit Frauen und

Frauenorganisationen zu führen, und fordert das Exekutivdirektorium nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) eine geschlechterdifferenzierte Forschung und Datenerhebung hinsichtlich der Triebkräfte der Radikalisierung zum Terrorismus für Frauen und der Auswirkungen der Terrorismusbekämpfungsstrategien auf die Menschenrechte der Frauen und auf Frauenorganisationen durchzuführen;

29. *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, gegebenenfalls die Auswirkungen des Terrorismus auf Kinder und ihre Rechte in seine Arbeit einzubeziehen, insbesondere in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit den Familien zurückkehrender und umsiedelnder ausländischer terroristischer Kämpfer;

30. *legt* der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Exekutivdirektorium *nahe*, in Zukunft noch enger zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie gemeinsam für die Terrorismusbekämpfung und die Luftverkehrssicherheit relevante Lücken und Schwachstellen identifizieren, die Tätigkeit und die Instrumente beider Einrichtungen bekanntmachen und sich in Bezug auf die Bewertungen des Exekutivdirektoriums und die Erarbeitung von Empfehlungen eng abstimmen, verweist darauf, dass die Anhänge 9 und 17 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt Richtlinien und Empfehlungen für die Aufdeckung und Verhütung terroristischer Bedrohungen im Bereich der Zivilluftfahrt, einschließlich durch Frachtkontrolle, enthalten, begrüßt den Beschluss der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, für ihre Mitgliedstaaten eine Richtlinie für die Verwendung von Vorab-Passagier-Informationssystemen festzulegen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten Kapazitäten zur Verarbeitung von Daten aus Flugpassagierdatensätzen aufbauen und dafür sorgen, dass die zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte nutzen, um terroristische Straftaten zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen;

31. *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, mit maßgeblichen Partnern wie dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Büro für Terrorismusbekämpfung sowie in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Anstrengungen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu unterstützen, unter anderem durch die Ermittlung der Bereiche, in denen die Bereitstellung technischer Hilfe an Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen angebracht ist, einschließlich durch die Ausbildung von Staatsanwälten, Richtern und anderen zuständigen Amtsträgern, die an internationaler Zusammenarbeit beteiligt sind, insbesondere durch die Bereitstellung von Analysen zu Kapazitätslücken und von Empfehlungen, die auf den Bewertungen und Analysen des Exekutivdirektoriums beruhen, unter anderem betreffend die Benennung Zentraler Behörden und anderer zuständiger Strafjustizbehörden, die mit gegenseitiger Rechtshilfe und Auslieferung befasst sind, und sicherzustellen, dass diese Behörden über ausreichende Ressourcen, angemessen geschultes Personal und die entsprechenden rechtlichen Befugnisse verfügen, insbesondere in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus;

32. *legt* dem Exekutivdirektorium *außerdem nahe*, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Strategien zur Minderung der Gefährdung kritischer Infrastrukturen und weicher Ziele durch Terroranschläge zu entwickeln beziehungsweise vorhandene Strategien weiter zu verbessern, wozu unter anderem gehört, die entsprechenden Risiken zu bewerten und besser bekannt zu machen, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich wirksamer Reaktionsmaßnahmen auf solche Anschläge, und eine bessere Interoperabilität zu fördern, erinnert daran, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung das Memorandum von Antalya über den Schutz weicher Ziele im Kontext der Terrorismusbekämpfung angenommen hat, und legt dem Exekutivdirektorium *nahe*, das Memorandum zu berücksichtigen, einschließlich bei der Vermittlung technischer Hilfe an Mitgliedstaaten;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8146. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 8148. Sitzung am 21. Dezember 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Australiens, Bahrans, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Eritreas, Estlands, Finnlands, Georgiens, Irlands, Islands, Israels, Kanadas, Katars, Kenias, Kroatiens, Lettlands, Liberias, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, der Malediven, Maltas, Marokkos, Mexikos, Mikronesiens (Föderierte Staaten von),

der Mongolei, Montenegros, der Niederlande, Nordmazedoniens, Norwegens, Österreichs, Perus, Polens, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Ruandas, Rumäniens, Samoas, San Marinos, der Schweiz, Serbiens, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sri Lankas, Tschechiens, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

**Resolution 2396 (2017)  
vom 21. Dezember 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2011, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, 2150 (2014) vom 16. April 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2015) vom 19. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015, 2309 (2016) vom 22. September 2016, 2322 (2016) vom 12. Dezember 2016, 2331 (2016) vom 20. Dezember 2016, 2341 (2017) vom 13. Februar 2017, 2347 (2017) vom 24. März 2017, 2354 (2017) vom 24. Mai 2017, 2367 (2017) vom 14. Juli 2017, 2368 (2017) vom 20. Juli 2017, 2370 (2017) vom 2. August 2017 und 2379 (2017) vom 21. September 2017 und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

*sowie bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*ferner bekräftigend*, dass der Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, deren Bekämpfung gemeinsame Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen erfordert,

*betonend*, dass der Terrorismus und der gewalttätige Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

*betonend*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus tragen,

*bekräftigend*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreichend, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und feststellend, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert,

*betonend*, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit aktiver Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, völkerrechtskonforme Maßnahmen zu ergreifen, um auf ausgewogene Weise gemäß der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>187</sup> gegen alle internen und externen Triebkräfte des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus vorzugehen,

*unter Hinweis* auf Resolution 2178 (2014) und die Definition des Begriffs des ausländischen terroristischen Kämpfers und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der akuten und zunehmenden Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die insbesondere aus Konfliktgebieten in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückkehren oder in Drittländer umsiedeln,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Staaten, im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen und dass angebliche politische Beweggründe nicht als Grund für die Abweisung von Anträgen auf Auslieferung mutmaßlicher Terroristen anerkannt werden,

*mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* darüber, dass Terroristen und terroristische Einrichtungen internationale Netzwerke zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten aufgebaut haben, über die ausländische terroristische Kämpfer und die Ressourcen zu ihrer Unterstützung hin und her geschleust werden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass ausländische terroristische Kämpfer nach ihrer Rückkehr oder Umsiedlung in den Ländern ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit oder in Drittländern Anschläge, insbesondere auf „weiche“ Ziele, versucht, organisiert, geplant oder sich an ihnen beteiligt haben und dass insbesondere die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) ihre Unterstützer und die mit ihr verbundenen Organisationen aufgerufen hat, Anschläge zu verüben, wo immer sie sich aufhalten,

*betonend*, dass die Mitgliedstaaten nationale Risiko- und Gefahrenbewertungen entwickeln, überprüfen oder ändern müssen, um „weichen“ Zielen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, geeignete Eventual- und Notfallpläne für Terroranschläge zu entwickeln,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer, die sich Gruppierungen wie ISIL, der Al-Nusra-Front und anderen Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern von ISIL, Al-Qaida oder anderen terroristischen Gruppen angeschlossen haben, möglicherweise versuchen, in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder in Drittländer umzusiedeln, und in der Erkenntnis, dass von zurückkehrenden oder umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern unter anderem die Gefahr ausgeht, dass sie die Handlungen oder Aktivitäten von ISIL, Al-Qaida und ihren Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern weiter unterstützen, so auch indem sie für diese Gruppen Personen anwerben oder sie auf andere Weise weiter unterstützen, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dieser besonderen Gefahr zu begegnen,

*unter besonderer Berücksichtigung* der Situation von Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, die ins Ausland reisen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, und die möglicherweise versuchen, in das Land ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder in einen Drittstaat zu reisen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu verstärken, insbesondere bei der Weitergabe von Informationen, der Grenzsicherung, Ermittlungen, Gerichtsverfahren, der Auslieferung, der Verbesserung der Prävention und dem Vorgehen gegen die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, der Prävention und Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, der Prävention der Radikalisierung zum Terrorismus und Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, der Unterbindung und Prävention finanzieller Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer, der Entwicklung und Durchführung von Risikobewertungen im Zusammenhang mit zurückkehrenden oder umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen sowie bei Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass ausländische terroristische Kämpfer möglicherweise mit Familienmitgliedern reisen, die sie in Konfliktgebiete mitgenommen haben, oder mit Familien, die sie während ihres Aufenthalts in den Konfliktgebieten gegründet haben, oder Familienmitgliedern, die dort geboren wurden, unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten diese Personen analysieren und auf eine etwaige Beteiligung an kriminellen oder terroristischen Aktivitäten hin untersuchen müssen, einschließlich durch faktengestützte Risikobewertungen, und dass sie geeignete Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften ergreifen müssen, insbesondere indem sie geeignete Maßnahmen zur Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung erwägen, und darauf hinweisend, dass Kinder besonders anfällig für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft sein können und möglicherweise besondere soziale Unterstützung, wie etwa eine posttraumatische Betreuung, benötigen, und gleichzeitig betonend, dass Kinder auf eine Weise behandelt werden müssen, die ihre Rechte wahrt und ihre Würde achtet, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Terroristen verzerrte Narrative konstruieren und dazu verwenden, Gemeinschaften zu polarisieren, Unterstützer und ausländische terroristische Kämpfer anzuwerben, Ressourcen zu mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten zu gewinnen, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen,

den Mitgliedstaaten *nahelegend*, bei der Verfolgung wirksamer Strategien und Initiativen zur Konzipierung von Gegennarrativen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer und zur Gewaltbereitschaft radikalisierte Personen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht den Austausch zeitnaher Informationen über ausländische terroristische Kämpfer zu verbessern, insbesondere den Austausch unter den Strafverfolgungsbehörden, den Nachrichtendiensten, den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden und den Sonderdiensten, um das von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehende Risiko ermitteln zu können und zu verhindern, dass sie terroristische Anschläge planen, steuern oder durchführen oder Dritte dafür anwerben oder dazu aufstacheln, solche Anschläge zu verüben,

*in dem Bewusstsein*, dass es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, aus Konfliktgebieten zulässige Beweismittel, einschließlich digitaler und physischer Beweismittel, zu erlangen, die dazu beitragen können, ausländische terroristische Kämpfer und ihre Unterstützer strafrechtlich zu verfolgen und ihre Verurteilung zu erwirken,

die Einrichtung des Büros für Terrorismusbekämpfung *begrüßend* und das Büro für Terrorismusbekämpfung, das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus („Exekutivdirektorium“), die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und alle anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) ermutigend, bei der Terrorismusbekämpfung im Bereich der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus weiter zusammenzuarbeiten, in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu helfen,

*sowie unter Begrüßung* der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, insbesondere der 2015 vom Ausschuss der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus festgelegten Leitgrundsätze von Madrid<sup>213</sup>, und Kenntnis nehmend von der laufenden Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere des 2016 von ihm angenommenen Addendums zum Memorandum von Den Haag-Marrakesch über bewährte Verfahren für ein wirksames Vorgehen gegen das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, mit Schwerpunkt auf zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern und seines umfassenden Katalogs bewährter Verfahren zur Bekämpfung des Phänomens der ausländischen terroristischen Kämpfer, und von mehreren anderen von ihm veröffentlichten Rahmendokumenten und bewährten Verfahren, darunter in den Bereichen Bekämpfung des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus, einschließlich online, Strafrechtspflege, Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung,

Schutz weicher Ziele, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, Unterstützung von Terrorismusopfern und bürgernahe Polizeiarbeit, mit dem Ziel, interessierten Staaten bei der praktischen Anwendung des rechtlichen und politischen Rahmens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein und die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu ergänzen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Möglichkeit für ausländische terroristische Kämpfer, die Zivilluftfahrt sowohl als Transportmittel als auch als Angriffsziel zu nutzen und Frachtgut sowohl für Anschläge auf die Zivilluftfahrt als auch als Mittel für den Transport von Material zu nutzen, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass die Anhänge 9 und 17 zu dem am 7. Dezember 1944 geschlossenen Abkommen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation über die Internationale Zivilluftfahrt („Chicagoer Abkommen“) Richtlinien und Empfehlungen zur Aufdeckung und Verhütung terroristischer Bedrohungen im Bereich der Zivilluftfahrt, einschließlich durch Frachtkontrolle, enthalten,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des Beschlusses der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, unter Anhang 9 (Erleichterungen) eine ab 23. Oktober 2017 gültige Richtlinie für die Nutzung von Vorab-Passagier-Informationssystemen durch ihre Mitgliedstaaten einzuführen, und feststellend, dass viele Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation diese Richtlinie noch nicht umgesetzt haben,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Terroristen und terroristische Gruppen das Internet auch weiterhin für terroristische Zwecke nutzen, die Notwendigkeit betonend, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien und Kommunikationswege für terroristische Handlungen auszunutzen, und auch weiterhin in freiwilliger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft wirksamere Mittel gegen die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke entwickeln und einsetzen, unter anderem durch die Erarbeitung von Gegennarrativen und innovative technologische Lösungen, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, und Kenntnis nehmend von dem Globalen Internetforum Terrorismusbekämpfung der Technologiebranche und das Forum auffordernd, noch stärker mit Regierungen und Technologieunternehmen weltweit zusammenzuarbeiten,

*in Anerkennung* der vom Exekutivdirektorium und von ICT4 Peace erarbeiteten Initiative „Tech Against Terrorism“ (Technologie gegen Terrorismus) zur Förderung der Zusammenarbeit mit Vertretern der Technologiebranche, einschließlich kleinerer Technologieunternehmen, der Zivilgesellschaft, der Hochschulen und von Regierungen mit dem Ziel, Terroristen an der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke zu hindern, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der INTERPOL, der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu begegnen, einschließlich durch den globalen Informationsaustausch der Strafverfolgungsbehörden, der durch die Nutzung ihres sicheren Kommunikationsnetzes, ihrer Datenbanken und ihres Systems der Ausschreibungen und die Verfahren zur Verfolgung gestohlener und gefälschter Identitäts- und Reisedokumente sowie die Foren der INTERPOL zur Terrorismusbekämpfung und ihr Programm gegen ausländische terroristische Kämpfer ermöglicht wird,

*feststellend*, dass sachdienliche Informationen, insbesondere in Datenbanken der INTERPOL enthaltene Informationen von Mitgliedstaaten, unter den nationalen Behörden ausgetauscht werden sollen, damit Strafverfolgungs-, Justiz- und Grenzsicherungsbeamte diese Informationen, soweit angezeigt und erforderlich, proaktiv und systematisch als Quelle für Ermittlungen, Strafverfolgungen und Einreisekontrollen nutzen können,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung die Bedingungen angegangen werden müssen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, insbesondere durch die Prävention der Radikalisierung zum Terrorismus, die Eindämmung der Anwerbung, die Unterbindung der finanziellen Unterstützung von Terroristen, die Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen und die Förderung politischer und religiöser Toleranz, guter Regierungsführung, wirtschaftlicher Entwicklung, sozialen Zusammenhalts und sozialer Inklusivität, die Beendigung und Beilegung bewaffneter Konflikte und die Erleichterung von Ermittlungen, Strafverfolgungen sowie Wiedereingliederungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen,

*in Bekräftigung* seines in Ziffer 2 der Resolution 2379 (2017) enthaltenen Ersuchens, eine Ermittlungsgruppe unter der Leitung eines Sonderberaters einzusetzen, mit dem Auftrag, in Irak Beweismittel für die von der terroristischen Gruppe ISIL (Daesh) in Irak begangenen Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen, zu sammeln, zu sichern und aufzubewahren und so die innerstaatlichen Anstrengungen, ISIL (Daesh) zur Rechenschaft zu ziehen, zu unterstützen, und unter Hinweis auf seine in Ziffer 29 der Resolution 2388 (2017) vom 21. November 2017 enthaltene Bitte an den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Ermittlungsgruppe nach Resolution 2379 (2017) bei ihrer Arbeit auf einschlägige Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zur Bekämpfung des Menschenhandels stützt und bei der Sammlung von Beweismaterial für Straftaten im Bereich des Menschenhandels geschlechtersensibel, opferorientiert, traumasensibel und gestützt auf die Rechte der Opfer vorgeht und die Sicherheit der Opfer nicht beeinträchtigt,

*in der Erkenntnis*, dass Gefängnisse potenzielle Brutstätten für die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung von Terroristen sind und dass es entscheidend darauf ankommt, inhaftierte ausländische terroristische Kämpfer angemessen zu beurteilen und zu überwachen, um die Möglichkeiten für Terroristen zur Gewinnung neuer Rekruten zu verringern, feststellend, dass Gefängnisse auch dazu dienen können, Gefangene zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern, soweit angebracht, sowie feststellend, dass sich die Mitgliedstaaten nach der Entlassung von Straftätern aus der Haft möglicherweise weiter mit ihnen befassen müssen, um zu verhindern, dass sie rückfällig werden, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht und, soweit angebracht, unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)<sup>216</sup>,

*feststellend*, dass einige Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Resolution möglicherweise auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe angewiesen sein werden, und die Geberstaaten ermutigend, ihnen entsprechende Hilfe bereitzustellen, damit sie dieser Herausforderung begegnen können,

die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Büro für Terrorismusbekämpfung, *ermutigend*, in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium die Bereitstellung technischer Hilfe an Staaten, die um sie ersuchen, weiter zu verbessern, um die Anstrengungen von Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution besser zu unterstützen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *erinnert* an seinen in Resolution 2178 (2014) enthaltenen Beschluss, wonach alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, mit Reisen, der Anwerbung und der Finanzierung ausländischer terroristischer Kämpfer zusammenhängende Handlungen als schwere Straftaten zu umschreiben, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen uneingeschränkt zu erfüllen und insbesondere sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die Täter in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können, und fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, zusammenzuarbeiten und sich untereinander bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu unterstützen;

### **Grenzsicherung und Informationsaustausch**

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Bewegungen von Terroristen zu verhindern, indem sie wirksame nationale Grenzkontrollen durchführen und die Ausgabe von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren und Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, Fälschung oder des betrügerischen Gebrauchs von Identitäts- und Reisedokumenten ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, ihnen vorliegende Informationen über eine Reise, Ankunft oder Ausweisung gefasster oder inhaftierter Personen, bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um Terroristen handelt, insbesondere mutmaßliche ausländische terroristische Kämpfer, samt weiteren sachdienlichen Angaben zu den Personen rechtzeitig weiterzugeben, namentlich an

---

<sup>216</sup> Resolution 70/175 der Generalversammlung, Anlage.

das entsprechende Herkunfts- und Zielland, die Transitländer sowie alle Länder, deren Staatsangehörigkeit die Reisenden besitzen, und fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu kooperieren und zügig und angemessen zu reagieren und diese Informationen an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) weiterzuleiten, soweit angezeigt;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, Personen, bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um Terroristen handelt, insbesondere mutmaßliche ausländische terroristische Kämpfer, zu analysieren und zu untersuchen und sie von anderen Personen, einschließlich von sie begleitenden Familienangehörigen, die sich möglicherweise nicht an mit ausländischen terroristischen Kämpfern zusammenhängenden Straftaten beteiligt haben, zu unterscheiden, einschließlich durch faktengestützte Risikobewertungen, die Kontrolle von Reisenden und die Sammlung und Analyse von Reisedaten, im Einklang mit den anwendbaren innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, ohne dabei Personenprofile, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, heranzuziehen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, über nationale, bilaterale und multilaterale Mechanismen wie INTERPOL den zügigen Austausch sachdienlicher operativer und finanzpolizeilicher Informationen zu verstärken und zu beschleunigen, die Handlungen oder Bewegungen und Bewegungsmuster von Terroristen oder terroristischen Netzwerken betreffen, insbesondere von ausländischen terroristischen Kämpfern, einschließlich derjenigen, die in Konfliktgebiete oder mutmaßlich dorthin gereist sind, und ihren Angehörigen, die aus Konfliktgebieten in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückreisen oder sich in Drittländer begeben, insbesondere den Informationsaustausch mit den Ländern ihrer Herkunft, Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit und den Transit- und Zielländern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, über bilaterale oder multilaterale Mechanismen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht zügig Informationen betreffend die Identität ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich, soweit zutreffend, ausländischer terroristischer Kämpfer mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, mit den Mitgliedstaaten auszutauschen, deren Staatsangehörigkeit der ausländische terroristische Kämpfer besitzt, sowie sicherzustellen, dass diese Mitgliedstaaten konsularischen Zugang zu ihren inhaftierten Staatsangehörigen haben, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechtsnormen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendienste, für Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden und Militärbehörden nach Bedarf fortlaufenden Zugang zu sachdienlichen Informationen über mutmaßliche Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, haben;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls zu erwägen, nachrichtendienstliche Daten über die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer und einzelne Terroristen sowie über deren Reisen für den Amtsgebrauch freizugeben, diese Informationen auf innerstaatlicher Ebene den an vorderster Front tätigen Kontrollstellen wie den Einwanderungs-, Zoll- und Grenzsicherungsbehörden auf geeignete Weise bereitzustellen und diese Informationen auf geeignete Weise an andere betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen weiterzugeben, im Einklang mit den internationalen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Richtlinien, und in dieser Hinsicht bewährte Verfahren auszutauschen;

9. *begrüßt*, dass die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation den neuen Plan für globale Luftverkehrssicherheit genehmigt hat, der die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, den Mitgliedstaaten, der Zivilluftfahrtbranche und anderen Interessenträgern mit dem gemeinsamen Ziel bildet, die weltweite Luftverkehrssicherheit zu verbessern und fünf vorrangige Ergebnisse zu erzielen, namentlich das Risikobewusstsein und die Reaktionskapazitäten zu verbessern, die Sicherheitskultur und das diesbezügliche Humanpotenzial weiterzuentwickeln, die technologischen Ressourcen und Innovationen zu verbessern, die Aufsicht und Qualitätssicherung zu verbessern und die Zusammenarbeit und Unterstützung zu verstärken, fordert Maßnahmen auf der globalen, regionalen und nationalen Ebene sowie aufseiten der Industrie und anderer Interessenträger zur wirksameren Umsetzung des Plans für globale Luftverkehrssicherheit, fordert die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die Mitgliedstaaten, die Zivilluftfahrtbranche und anderen Interessenträger nachdrücklich auf, den Plan für globale Luftverkehrs-



sicherheit umzusetzen und die spezifischen Maßnahmen und Aufgaben zu erfüllen, die ihnen in Anhang A (Fahrplan) des Plans aufgetragen sind, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Beiträge zur Unterstützung der Arbeit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation im Bereich der Luftverkehrssicherheit zu erwägen;

10. *begrüßt außerdem*, dass in dem Plan für die globale Luftverkehrssicherheit die Wichtigkeit der Verbesserung des Risikobewusstseins und der Reaktionskapazitäten anerkannt wird, unterstreicht, wie wichtig ein erweitertes Verständnis der Bedrohungen und Risiken ist, vor denen die Zivilluftfahrt steht, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, innerhalb der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation darauf hinzuwirken, dass die internationalen Sicherheitsrichtlinien und -empfehlungen, die in Anhang 17 des Chicagoer Abkommens und den entsprechenden Leitfäden der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation enthalten sind, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, um der von Terroristen ausgehenden Bedrohung für die Zivilluftfahrt wirksam zu begegnen;

11. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Ziffer 9 der Resolution 2178 (2014) und der von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Richtlinie, wonach ihre Mitgliedstaaten ab 23. Oktober 2017 Vorab-Passagier-Informationssysteme einrichten sollen, von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften verlangen werden, den zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen Vorab-Passagierinformationen zu übermitteln, um festzustellen, ob ausländische terroristische Kämpfer und Personen, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannt worden sind, aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, und fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, jede derartige Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet oder jeden derartigen Versuch, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, zu melden und diese Informationen, soweit angezeigt und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen an den Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit oder an die Länder, in die diese Personen zurückkehren, durch die sie reisen oder in die sie umsiedeln, und an die zuständigen internationalen Organisationen weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die Vorab-Passagierinformationen von allen zuständigen Behörden analysiert werden, unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, mit dem Ziel, terroristische Straftaten und Reisen von Terroristen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen;

12. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation Kapazitäten zur Sammlung, Verarbeitung und Analyse von Daten aus Fluggastdatensätzen aufbauen und dafür sorgen werden, dass alle ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben, um terroristische Straftaten und damit zusammenhängende Reisen von Terroristen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen, fordert ferner die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Institutionen auf, technische Hilfe, Ressourcen und Kapazitätsaufbauhilfe für Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese solche Kapazitäten anwenden können, legt den Mitgliedstaaten nahe, soweit angezeigt Daten aus Fluggastdatensätzen an die betroffenen Mitgliedstaaten weiterzuleiten, um ausländische terroristische Kämpfer, die in die Länder ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit zurückkehren oder in ein Drittland reisen oder umsiedeln, und insbesondere alle vom Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1990), 1989 (2011), und 2253 (2015) benannten Personen zu erkennen, und fordert außerdem die Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedstaaten eine Richtlinie zur Sammlung, Nutzung und Verarbeitung von Daten aus Fluggastdatensätzen und zum Schutz dieser Daten festzulegen;

13. *beschließt ferner*, dass die Mitgliedstaaten Beobachtungslisten oder Datenbanken zu bekannten oder mutmaßlichen Terroristen, insbesondere ausländischen terroristischen Kämpfern, anlegen werden, die die Strafverfolgungs-, Grenzschutz-, Zoll- und Militärbehörden sowie die Nachrichtendienste für die Kontrolle von Reisenden und die Durchführung von Risikobewertungen und Untersuchungen nutzen können, unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechtsnormen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, diese Informationen über bilaterale und multilaterale Mechanismen weiterzuleiten, unter Einhaltung der innerstaatlichen und internationalen Menschenrechtsnormen, und legt ferner den Mitgliedstaaten und anderen zuständigen Organisationen nahe, die Bereitstellung von Kapazitätsaufbau- und technischer Hilfe an Mitgliedstaaten, die diese Verpflichtung zu erfüllen suchen, zu erleichtern;

14. *legt* der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, in Abstimmung mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit zu verbessern, um festzustellen, in welchen Bereichen die Mitgliedstaaten möglicherweise technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe benötigen, um die Verpflichtungen aus dieser Resolution in Bezug auf Fluggastdatensätze, Vorab-Passagierinformationen, und Beobachtungslisten sowie die Umsetzung des Plans für globale Luftverkehrssicherheit zu erfüllen;

15. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Systeme zur Sammlung biometrischer Daten, die Fingerabdrücke, Fotos, Gesichtserkennung und andere relevante biometrische Identifikationsdaten umfassen können, entwickeln und umsetzen werden, um Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, in verantwortlicher und korrekter Weise zu identifizieren, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen, fordert die Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, technische Hilfe, Ressourcen und Kapazitätsaufbauhilfe für andere Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese solche Systeme anwenden können, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, diese Daten in verantwortlicher Weise an die betreffenden Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, sowie an die INTERPOL und andere zuständige internationale Organe weiterzuleiten;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu den Datenbanken der INTERPOL beizutragen und sie zu nutzen, dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgungs-, Grenzsicherungs- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten über ihre Nationalen Zentralbüros an diese Datenbanken angeschlossen sind, und die Datenbanken der INTERPOL regelmäßig zur Kontrolle von Reisenden an Flughäfen und Landes- und Seegrenzen zu nutzen sowie die Untersuchungen und Risikobewertungen betreffend zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer und ihre Familienangehörigen zu verstärken, und fordert die Mitgliedstaaten ferner *auf*, auch weiterhin Informationen über alle verlorenen und gestohlenen Reisedokumente an INTERPOL weiterzuleiten, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, um die operative Wirksamkeit der Datenbanken und Ausschreibungen der INTERPOL zu verbessern.

#### **Justizielle Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit**

17. *verweist* auf seinen in Resolution 1373 (2001) gefassten Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und verweist ferner auf seinen Beschluss, dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten mit Nachdruck *auf*, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht geeignete Strategien zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen Personen zu entwickeln und umzusetzen, die unter dem Verdacht stehen, die in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen mit ausländischen terroristischen Kämpfern zusammenhängenden Straftaten begangen zu haben;

19. *bekräftigt*, dass diejenigen, die terroristische Handlungen und in diesem Zusammenhang Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -übergrieffe begehen oder in anderer Weise dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, namentlich über ihre zuständigen Zentralen Behörden, sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die den Kapazitätsaufbau unterstützen, *auf*, auf informelle und formelle Weise bewährte Verfahren und Fachwissen auszutauschen, um die Sammlung, Behandlung und Bewahrung sowie den Austausch relevanter Informationen und Beweismittel, einschließlich der im Internet oder in Konfliktgebieten beschafften Informationen, zu verbessern, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass ausländische terroristische Kämpfer, die Verbrechen begangen haben, einschließlich derjenigen, die in Konfliktgebiete oder aus ihnen zurückkehren und umsiedeln, strafrechtlich verfolgt werden können;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ihre Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, insbesondere mit Informations- und Kommunikationstechnologieunternehmen, bei der Sammlung digitaler Daten und Beweismittel in Fällen im Zusammenhang mit Terrorismus und ausländischen terroristischen Kämpfern zu verstärken;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, gegebenenfalls im Rahmen multilateraler und bilateraler Vereinbarungen, um ausländische terroristische Kämpfer, insbesondere diejenigen, die zurückkehren oder umsiedeln, daran zu hindern, unentdeckt aus ihrem oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zum Zweck der Identifizierung ausländischer terroristischer Kämpfer, durch den Austausch und die Übernahme bewährter Verfahren und durch ein besseres Verständnis der von ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen genutzten Reismuster, und kooperativ zu handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für terroristische Handlungen auszunutzen, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht;

23. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass die Mitgliedstaaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und betont ferner, dass dies materielles und digitales Beweismaterial beinhaltet, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Verpflichtung im Hinblick auf solche Ermittlungen oder Verfahren, die ausländische terroristische Kämpfer betreffen, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht zu erfüllen, und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tätig zu werden, um alle Personen, die die direkte oder indirekte Finanzierung von Aktivitäten von Terroristen oder terroristischen Gruppen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, zu finden und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen;

24. *unterstreicht*, dass die Mitgliedstaaten entsprechend Resolution 2322 (2016) und in Anbetracht der sich wandelnden Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer die internationale justizielle Zusammenarbeit verstärken und dabei insbesondere die entsprechend anwendbaren internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, als Grundlage für die gegenseitige Rechtshilfe und gegebenenfalls für die Auslieferung in Terrorismusfällen nutzen müssen, fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, zu erwägen, die Durchführung ihrer jeweiligen bilateralen und multilateralen Verträge betreffend Auslieferung und Rechtshilfe in mit der Terrorismusbekämpfung zusammenhängenden Strafsachen zu stärken und gegebenenfalls zu prüfen, wie die Wirksamkeit dieser Verträge erhöht werden kann, legt den Staaten *nahe*, nach Möglichkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder auf Einzelfallbasis zu kooperieren, falls es keine anwendbaren Übereinkommen oder Bestimmungen gibt, fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Möglichkeit zu prüfen, durch geeignete Rechtsvorschriften und Mechanismen gegebenenfalls die Übertragung von Strafverfahren in Terrorismusfällen zu erlauben, und anerkennt die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Bereitstellung diesbezüglicher technischer Hilfe und entsprechenden Sachverständs;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, anderen Mitgliedstaaten beim Aufbau der Kapazitäten behilflich zu sein, die sie benötigen, um die Bedrohung, die von zurückkehrenden und umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern und den sie begleitenden Familienangehörigen ausgeht, zu bekämpfen, und dabei den Mitgliedstaaten, die von dieser Bedrohung am stärksten betroffen sind, Vorrang einzuräumen sowie insbesondere die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer zu überwachen und sie daran zu hindern, Landes- und Seegrenzen zu überschreiten, und bei der Sammlung und Bewahrung von in Gerichtsverfahren zulässigen Beweismitteln behilflich zu sein;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, den innerstaatlichen Informationsaustausch innerhalb ihrer jeweiligen Strafjustizsysteme zu verbessern, um zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer und andere Personen, die zur Gewaltbereitschaft radikalisiert oder von ISIL oder anderen

terroristischen Gruppen angewiesen wurden, terroristische Handlungen zu begehen, im Einklang mit dem Völkerrecht wirksamer zu überwachen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, nationale, regionale und internationale Partnerschaften mit öffentlichen wie privaten Interessenträgern einzugehen beziehungsweise zu stärken, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, mit dem Ziel, Terroranschläge auf „weiche“ Ziele zu verhüten, vor solchen Anschlägen zu schützen, ihre Folgen zu mildern, Ermittlungen durchzuführen, Reaktionsmaßnahmen zu ergreifen und Schadensfolgen zu bewältigen;

28. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, zur wirksamen und gezielten Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe, Ausbildungshilfe und weiteren Ressourcen sowie technischer Hilfe an alle Staaten beizutragen, die diese Hilfe benötigen, um entsprechende Kapazitäten zur Umsetzung von Eventualfall- und Reaktionsplänen bei Anschlägen auf „weiche“ Ziele aufzubauen;

### **Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung**

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personen, die in ihr Hoheitsgebiet einreisen und bei denen sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass es sich um Terroristen handelt, einschließlich mutmaßlicher ausländischer terroristischer Kämpfer und der sie begleitenden Familienangehörigen, namentlich Ehepartner und Kinder, zu analysieren und zu untersuchen, umfassende Risikobewertungen für diese Personen zu entwickeln und durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu erwägen, unter anderem geeignete Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen, und betont, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass alle diese Maßnahmen mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht im Einklang stehen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, unter Betonung ihrer nach Resolution 1373 (2001) bestehenden Verpflichtung, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht umfassende und maßgeschneiderte Strategien und Protokolle für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung zu entwickeln und umzusetzen, namentlich in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer und die Ehepartner und Kinder, die sie bei ihrer Rückkehr und Umsiedlung begleiten, sowie festzustellen, ob sie rehabilitierungsfähig sind, und dies gegebenenfalls in Konsultation mit lokalen Gemeinschaften, Fachkräften auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit und der Bildung und anderen relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen und Akteuren zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen, und weitere maßgebliche Akteure, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Ersuchen diesbezügliche technische Hilfe zu gewähren;

31. *betont*, dass Frauen und Kinder, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern, die aus Konfliktgebieten zurückkehren oder umsiedeln, verbunden sind, möglicherweise viele verschiedene Aufgaben wahrnehmen und dabei auch terroristische Handlungen unterstützt, erleichtert oder begangen haben und dass ihnen bei der Entwicklung maßgeschneiderter Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, und hebt hervor, wie wichtig es ist, Frauen und Kindern, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern verbunden sind und möglicherweise Opfer von Terrorismus sind, zu helfen und dabei dem Aspekt der Geschlechts- und Alterssensibilität Rechnung zu tragen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig ein alle staatlichen Ebenen umfassender Ansatz ist, und anerkennt den Beitrag, den zivilgesellschaftliche Organisationen, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Sozialfürsorge und Bildung, zur Rehabilitation und Wiedereingliederung zurückkehrender und umsiedelnder ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer Familien leisten können, da sie die lokalen Gemeinschaften möglicherweise am besten kennen und einen entsprechenden Zugang und Kontakt zu ihnen haben, um den Problemen der Anwerbung und der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft begegnen zu können, und legt den Mitgliedstaaten nahe, diese Organisationen proaktiv in die Entwicklung von Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsstrategien einzubinden;

33. *betont* die Notwendigkeit, die Methoden, mit denen ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative einsetzen, um Dritte zur Begehung terroristischer Handlungen anzustacheln und dafür anzuwerben, wirksam zu bekämpfen, und verweist in dieser Hinsicht ferner auf Resolution 2354 (2017) und den Umfassenden internationalen Rahmen zur Bekämpfung terroristischer Narrative<sup>190</sup>, einschließlich der empfohlenen Leitlinien und bewährten Verfahren;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Konzipierung wirksamer Gegennarrative und der Umsetzung entsprechender Strategien im Einklang mit Resolution 2354 (2017) zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

35. *erklärt erneut*, dass die Staaten erwägen sollen, bei der Bekämpfung der von Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, und ihren Unterstützern verwendeten Narrative mit religiösen Führungsinstanzen, führenden Vertretern der Gemeinwesen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, die über einschlägigen Sachverstand auf dem Gebiet der Formulierung und Verbreitung wirksamer Gegennarrative verfügen, zusammenzuwirken;

36. *erkennt an*, dass es besonders wichtig ist, Kindern, die mit ausländischen terroristischen Kämpfern, die aus Konfliktgebieten zurückkehren oder umsiedeln, verbunden sind, im Rahmen eines alle staatlichen Ebenen umfassenden Ansatzes rasche und geeignete Hilfe bei ihrer Wiedereingliederung und Rehabilitierung zu leisten, unter anderem durch Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Bildungsprogrammen, die zum Wohlergehen der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit beitragen;

37. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, angemessene rechtliche Garantien zu schaffen, die sicherstellen, dass die von ihnen entwickelten Strafverfolgungs-, Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsstrategien in vollem Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen, insbesondere in Fällen, in denen Kinder betroffen sind;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Risikobewertungsinstrumente zu entwickeln und anzuwenden, um Personen zu ermitteln, die Anzeichen einer Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zeigen, und unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive Interventionsprogramme auszuarbeiten, die greifen, bevor diese Personen Terrorakte begehen, im Einklang mit den anwendbaren internationalen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ohne Heranziehung von Personenprofilen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen;

39. *legt* den Mitgliedstaaten sowie internationalen, regionalen und subregionalen Institutionen *nahe*, sicherzustellen, dass diese Strategien für den Umgang mit zurückkehrenden und umsiedelnden ausländischen terroristischen Kämpfern und ihren Familienangehörigen unter Mitwirkung von Frauen konzipiert, umgesetzt, weiterverfolgt und evaluiert werden und dass Frauen dabei eine Führungsrolle übernehmen;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres und humanes Umfeld in Haftanstalten zu gewährleisten, Methoden zu entwickeln, die dazu beitragen können, der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und der Anwerbung zu terroristischen Zwecken zu begegnen, und Risikobewertungen durchzuführen, um zu ermitteln, wie empfänglich Inhaftierte für die Anwerbung zu terroristischen Zwecken und die Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft sind, sowie maßgeschneiderte und geschlechtersensible Strategien zur Bekämpfung terroristischer Narrative im Strafvollzug zu erarbeiten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und dem einschlägigen Völkerrecht und, soweit angebracht, unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)<sup>216</sup>;

41. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Inhaftierte, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus verurteilt wurden, daran zu hindern, andere Gefangene, mit denen sie in Kontakt kommen können, zur Gewaltbereitschaft zu radikalisieren;

### **Maßnahmen der Vereinten Nationen betreffend zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer**

42. *bekräftigt*, dass ausländische terroristische Kämpfer und diejenigen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten finanzieren oder anderweitig erleichtern, für die Aufnahme in die vom Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) geführte ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste in Betracht kommen, wenn sie sich an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung von Al-Qaida, ISIL oder ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger, an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese oder an der Anwerbung für diese oder sonstiger Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten beteiligen, und fordert die Staaten auf, diese ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten erleichtern oder finanzieren, zur Aufnahme in die Liste vorzuschlagen;

43. *weist* den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *an*, in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin besonderes Augenmerk auf die Bedrohung zu legen, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, insbesondere von denjenigen, die mit ISIL, der Al-Nusra-Front und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen verbunden sind;

44. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines bestehenden Mandats und mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums die Leitgrundsätze von Madrid von 2015<sup>213</sup> in Anbetracht der sich wandelnden Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer, insbesondere Rückkehrer, Umsiedler und ihre Familienangehörigen, und anderer Grunddefizite, die die Fähigkeit der Staaten beeinträchtigen können, zurückkehrende und umsiedelnde ausländische terroristische Kämpfer und ihre Familienangehörigen zu erkennen, abzufangen und nach Möglichkeit strafrechtlich zu verfolgen, zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern, zu überprüfen sowie auch weiterhin neue bewährte Verfahren aufzuzeigen und die Bereitstellung technischer Hilfe auf Ersuchen der Staaten zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern von Kapazitätsaufbauhilfe und den Empfängern, insbesondere denen in den am stärksten betroffenen Regionen, einschließlich durch die Entwicklung umfassender Strategien zur Terrorismusbekämpfung, die die Bekämpfung der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und die Frage der Rückkehr und Umsiedlung ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer Familienangehörigen einschließen, und verweist auf die Rolle anderer maßgeblicher Akteure, beispielsweise des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung;

45. *ersucht ferner* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, der INTERPOL und dem Privatsektor und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin bewährte Verfahren zur systematischen Kategorisierung und Sammlung biometrischer Daten und zum Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten zu sammeln und zu erarbeiten, um die biometrischen Standards und die Sammlung und Nutzung biometrischer Daten zur wirksamen Erkennung von Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, zu verbessern, einschließlich durch Erleichterung des Kapazitätsaufbaus, soweit angezeigt;

46. *ersucht* den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den Sicherheitsrat über ihre jeweiligen Bemühungen gemäß dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

47. *legt* den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Büro für Terrorismusbekämpfung, *nahe*, in engem Benehmen mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium die Bereitstellung technischer Hilfe an die Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zu verstärken, um diese Staaten bei ihren Bemühungen zur Durchführung dieser Resolution besser zu unterstützen;

48. *stellt fest*, dass die Durchführung mancher Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Erfassung von Fluggastdatensätzen und die Sammlung biometrischer Daten, beträchtliche Ressourcen und Zeit für die Entwicklung und Operationalisierung in Anspruch nehmen kann, und weist das Exekutivdirektorium

des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus an, diesen Umstand bei seiner Bewertung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen durch die Mitgliedstaaten und bei seinen Bemühungen, die Bereitstellung der in Ziffer 47 erbetenen technischen Hilfe zu erleichtern, zu berücksichtigen;

49. *legt* dem Büro für Terrorismusbekämpfung *eindringlich nahe*, die Bewertungen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und neu auftretende Fragen, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern in die Konzipierung und Durchführung seiner Arbeit zu integrieren, im Einklang mit den jeweiligen Mandaten, sowie die Zusammenarbeit mit den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, wie dem Exekutivdirektorium, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, und mit der INTERPOL zu verstärken;

50. *ersucht* das Büro für Terrorismusbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich durch die Nutzung der Landesbewertungen des Exekutivdirektoriums, den in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Mai 2015<sup>194</sup> geforderten Durchführungsplan der Vereinten Nationen für den Aufbau von Kapazitäten zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der Plan die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen unterstützt, die Prioritäten dieser Resolution umzusetzen, wirksame Vorab-Passagier-Informationssysteme einzurichten, Kapazitäten zur Erfassung von Fluggastdatensätzen aufzubauen, wirksame Systeme zur Sammlung biometrischer Daten zu entwickeln, justizielle Verfahren zu verbessern und umfassende und maßgeschneiderte Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung zu erarbeiten, ersucht das Büro außerdem, alle Mitgliedstaaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organe bis Juni 2018 über die Prioritätensetzung dieser Projekte und jede Aktualisierung des Plans zu benachrichtigen und die Landesbewertungen des Exekutivdirektoriums auch weiterhin regelmäßig in seinen Plan zu integrieren, ersucht das Büro ferner, Methoden zur Messung der Wirksamkeit dieser Projekte zu entwickeln, und fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls die für die Umsetzung dieser Projekte erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;

51. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8148. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS<sup>217</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7936. Sitzung am 11. Mai 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf seiner 8127. Sitzung am 8. Dezember 2017 behandelte der Rat den auf seiner 7936. Sitzung erörterten Punkt.

---

<sup>217</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

## DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE<sup>218</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7880. Sitzung am 8. Februar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Letzter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2017/89)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Aïchatou Mindaoudou, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7957. Sitzung am 2. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Aïchatou Mindaoudou, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7993. Sitzung am 30. Juni 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Côte d'Ivoire“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>219</sup>:

Zum Abschluss des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire am 30. Juni 2017 würdigt der Sicherheitsrat die bemerkenswerten Erfolge, die Côte d'Ivoire seit 2004 erzielt hat.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem mündlichen Bericht über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, den die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs auf der 7957. Sitzung des Rates am 2. Juni 2017 zu dem Punkt „Die Situation in Côte d'Ivoire“ abgab<sup>220</sup>, einschließlich der darin enthaltenen Einschätzungen, Erkenntnisse und Empfehlungen. Der Rat bekundet seine Absicht, diese im Rahmen seiner laufenden Arbeiten zur Erhöhung der allgemeinen Wirksamkeit der Friedenssicherung der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

Unter Hinweis auf seine Resolution 2284 (2016) begrüßt der Rat die erheblichen Fortschritte, die Côte d'Ivoire bei der Festigung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität sowie wirtschaftlichen Wohlstands erzielt hat. Er unterstreicht die Fortschritte bei der Stärkung der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts sowie der allgemeinen Sicherheits- und humanitären Lage und der Achtung der Menschenrechte, die eine unverzichtbare Rolle bei der Förderung des Friedens und der Stabilität spielen.

Der Rat begrüßt außerdem die erfolgreiche Abhaltung der Präsidentschaftswahlen 2015 und der Parlamentswahlen 2016, die zur Festigung der demokratischen Institutionen Côte d'Ivoires beigetragen haben. Der Rat begrüßt ferner das 2016 abgehaltene Verfassungsreferendum.

Der Rat anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire in den 13 Jahren ihres Bestehens zur Förderung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Côte d'Ivoire geleistet hat. Der Rat spricht der Operation und dem Landesteam der Vereinten Nationen unter der Führung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine Anerkennung für ihre Anstrengungen aus. Der Rat

---

<sup>218</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

<sup>219</sup> S/PRST/2017/8.

<sup>220</sup> Siehe S/PV.7957.



würdigt den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Operation und begrüßt die Unterstützung durch die französischen Truppen. Er begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der Operation und der Regierung Côte d'Ivoires sowie mit den bilateralen Partnern und regionalen und internationalen Organisationen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, innerhalb eines Jahres und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine umfassende Untersuchung der Rolle vorzunehmen, die die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire seit ihrer Einrichtung bei der Regelung der Situation in Côte d'Ivoire gespielt hat, und dabei den Beitrag der politischen Vermittlung, des Sanktionsregimes sowie gegebenenfalls anderer relevanter Faktoren zu berücksichtigen, die den erfolgreichen Abschluss des Mandats der Operation ermöglicht haben. Der Rat sieht den Ergebnissen dieser Untersuchung, einschließlich weiterer Erkenntnisse und Empfehlungen, mit Interesse entgegen und bekundet seine Absicht, Optionen für ihre Berücksichtigung im Rahmen seiner laufenden Arbeiten zur Erhöhung der allgemeinen Wirksamkeit der Friedenssicherung der Vereinten Nationen zu prüfen.

Der Rat erinnert daran, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Côte d'Ivoire trägt. Er begrüßt das Bekenntnis der Regierung zur Stabilität in der Region und zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann. Er begrüßt außerdem die Entschlossenheit der Regierung zur Bekämpfung aller Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. Er betont, wie wichtig es für die langfristige Stabilität Côte d'Ivoires ist, für einen friedlichen, glaubhaften und transparenten Wahlprozess im Jahr 2020 zu sorgen.

Der Rat betont, dass noch viel zu tun bleibt, um den Frieden und die Gerechtigkeit weiter zu fördern und einen gerecht verteilten Wohlstand zu sichern, der allen Ivorerinnen und Ivorern zugutekommt. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires Schritte unternimmt, um die in dieser Hinsicht verbleibenden Herausforderungen anzugehen, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft.

Der Rat betont, dass nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire weitere Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit, bei der Förderung der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts, der vollen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in staatlichen und öffentlichen Institutionen, der Reform des Sicherheitssektors, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, unter anderem durch die Tätigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission, sowie bei der Regelung der Rückkehr von Flüchtlingen, der Frage der Staatenlosigkeit und der Grundbesitzrechte erzielt werden müssen.

Kenntnis nehmend von den jüngsten Vorfällen, an denen Mitglieder der Sicherheitskräfte sowie ehemalige Kombattanten beteiligt waren, bekräftigt der Rat insbesondere, dass der vollständigen Umsetzung der nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform unverzüglich Vorrang eingeräumt und sie beschleunigt werden muss, um die Professionalisierung und den Zusammenhalt der nationalen Sicherheitsdienste weiter zu stärken und das Vertrauen innerhalb der Sicherheitsdienste und zwischen ihnen und der Bevölkerung zu erhöhen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Entwicklung und Umsetzung von Möglichkeiten der dauerhaften Wiedereingliederung für ehemalige ivorische Kombattanten zu beschleunigen und zu konsolidieren und die Anstrengungen zur Verbesserung der Überwachung und des Managements von Waffen fortzusetzen, um die Anzahl der im Umlauf befindlichen illegalen Waffen zu verringern. Der Rat unterstreicht den unverzichtbaren Beitrag der Sicherheitssektorreform zur Stabilität des Landes sowie zu anhaltenden Fortschritten in den Bereichen Sicherheit, nationale Aussöhnung und sozialer Zusammenhalt.

Der Rat vermerkt, dass die Regierung Côte d'Ivoires zu erkennen gegeben hat, dass die Vereinten Nationen auch in der nächsten Entwicklungsphase des Landes ein wichtiger Partner sein werden. Der Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bedeutet nicht, dass die Vereinten Nationen ihre Unterstützung für die Aufrechterhaltung des Friedens in Côte d'Ivoire einstellen. Daher begrüßt der Rat das fortgesetzte Engagement des Generalsekretärs und des Landesteam der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung, die von ihr erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu erhalten und zu festigen und eine nachhaltige Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Stärkung des Schutzes der Menschenrechte und der Menschenrechtsinstitutionen zu fördern sowie die anderen

noch verbleibenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheit und der Entwicklung anzugehen. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf den von der Regierung, der Operation und dem Landesteam der Vereinten Nationen vorgelegten Übergangsplan, in dem die Programme beschrieben sind, die zur Bewältigung der verbleibenden Herausforderungen in dem Land beitragen sollen. Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der bilateralen und multilateralen Geber, nahe, dem Landesteam bei seinen Tätigkeiten behilflich zu sein, so auch indem sie erwägen, Finanzmittel für diesen Übergangsplan bereitzustellen.

Der Rat wiederholt sein Ersuchen in Resolution 2284 (2016) an das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, der Regierung Côte d'Ivoires und dem Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen nach Bedarf seine Guten Dienste bereitzustellen.

Der Rat würdigt die Bemühungen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mano-Fluss-Union zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und der Subregion und ermutigt sie, die ivoirischen Behörden weiter bei der Bewältigung der Hauptprobleme zu unterstützen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, Côte d'Ivoire in der nächsten Phase seiner Entwicklung nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire weiter zu unterstützen, und begrüßt die Bereitschaft der Vereinten Nationen sowie der bilateralen und multilateralen Partner, auf Ersuchen der ivoirischen Behörden auch künftig eine bedeutende Rolle in dieser Hinsicht zu übernehmen.

---

## MISSION DES SICHERHEITSRATS<sup>221</sup>

### Beschlüsse

Am 1. März 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>222</sup>:

Im Nachgang zu dem Schreiben von Botschafter Olof Skoog vom 25. Januar 2017 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 1. bis 7. März 2017 eine Mission in die Länder des Tschadseebeckens – Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad – zu entsenden. Sie haben sich außerdem auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Ich werde die Mission gemeinsam mit Botschafter François Delattre (Frankreich) und Botschafter Fodé Seck (Senegal) leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Ägypten (Botschafter Amr Abdellatif Aboulatta)

Äthiopien (Botschafter Tekeda Alemu)

Bolivien (Plurinationaler Staat) (Botschafter René Ernesto Fernández Revollo)

China (Shen Bo)

Frankreich (Botschafter François Delattre)

Frankreich (Alexis Lamék)

---

<sup>221</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

<sup>222</sup> S/2017/181.

Italien (Botschafter Inigo Lambertini)

Japan (Botschafter Yoshifumi Okamura)

Kasachstan (Botschafter Kairat Umarow)

Schweden (Botschafter Carl Orrenius Skau)

Senegal (Botschafter Fodé Seck)

Ukraine (Juri Witrenko)

Uruguay (Botschafter Luis Homero Bermúdez Álvarez)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Matthew Rycroft)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Michele Sison)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

### **Anlage**

#### **Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats ins Tschadseebecken**

1. Der Sicherheitsrat wird seine Mission in die Länder des Tschadseebeckens – Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad – im Kontext der Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Januar 2015<sup>223</sup>, 28. Juli 2015<sup>224</sup>, 13. Mai 2016<sup>225</sup> und 20. Januar 2017<sup>226</sup> und im Einklang mit den Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Dezember 2016<sup>227</sup> und 21. Juli 2015<sup>228</sup> an den Generalsekretär durchführen.

2. Die Mission hat folgende Aufgabenstellung:

#### **Sicherheit**

a) die Sicherheitssituation in den Ländern des Tschadseebeckens, nämlich Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad, und insbesondere die Bedrohung durch die terroristischen Gruppen Boko Haram und die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, und die möglichen Auswirkungen auf die gesamte Region bewerten;

b) den Regierungen in der Region Anerkennung für die unter anderem über den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband unternommenen Anstrengungen und die bei der Bekämpfung von Boko Haram erzielten Fortschritte aussprechen, den am Einsatzverband beteiligten Mitgliedstaaten nahelegen, unter Zugrundelegung der Schlussfolgerungen des im Mai 2016 abgehaltenen zweiten Gipfeltreffens über regionale Sicherheit die regionale militärische Zusammenarbeit und Koordinierung weiter zu verbessern und insbesondere die militärischen Erfolge zu konsolidieren, die Zusammenarbeit mit der Zivilbevölkerung und die entsprechende Vertrauensbildung zu stärken, sämtlichen Splittergruppen Boko Harams einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und ihre Verbindungen zu anderen transnationalen und transregionalen terroristischen Gruppen zu zerschlagen, und unterstreichen, wie solche Anstrengungen den Zugang für humanitäre Hilfe ermöglichen und die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und der Rechtsstaatlichkeit in befreiten Gebieten erleichtern;

c) sich von den Regierungen in der Region über ihre Einschätzung der Wirksamkeit der zur Bekämpfung der Bedrohungen ergriffenen Maßnahmen, ihre aktuellen Strategien, die von ihnen erwarteten Herausforderungen sowie Empfehlungen für weitere Verbesserungen unterrichten lassen, die

---

<sup>223</sup> S/PRST/2015/4.

<sup>224</sup> S/PRST/2015/14.

<sup>225</sup> S/PRST/2016/7.

<sup>226</sup> S/PRST/2017/2.

<sup>227</sup> S/2016/1129.

<sup>228</sup> S/2015/555.

Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Abstimmung mit der Afrikanischen Union dazu ermutigen, die aktuellen gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohung durch Boko Haram zu beschleunigen und eine gemeinsame Strategie zur Auseinandersetzung mit den Triebkräften des Konflikts zu verfolgen, und betonen, dass die Mitgliedstaaten in der Region des Tschadseebeckens die regionalen Militär- und Sicherheitseinsätze gegen Boko Haram und ISIL mit Hilfe bilateraler Partner und multilateraler Organisationen durch nationale und regionale Anstrengungen ergänzen müssen;

d) tiefe Besorgnis über die tödlichen Angriffe bekunden, die Boko Haram und ISIL nach wie vor begehen, zuletzt im Staat Borno, wo am 28. Januar Zivilpersonen und am 25. Januar Angehörige des nigerianischen Militärs gezielt angegriffen wurden;

e) unterstreichen, dass der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Binnenvertriebenen, verstärkt und der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch in Lagern für Binnenvertriebene ein Ende gesetzt werden muss, und betonen, dass die für alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen;

f) bestätigen, dass Boko Haram und ISIL insbesondere Frauen und Mädchen gezielt angreifen, und die jüngste Flucht oder Freilassung von 23 Mädchen begrüßen, die 2014 von Boko Haram aus Chibok entführt worden waren, dafür eintreten, dass die Anstrengungen zur Befreiung der 197 noch in Gefangenschaft befindlichen Mädchen und aller von Boko Haram im Laufe des Konflikts Entführten fortgesetzt werden, alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure auffordern, die völkerrechtswidrige Entführung, Einziehung, Einsetzung und Inhaftierung von Kindern zu verhindern und/oder einzustellen, betonen, wie wichtig es ist, dass die Behörden allen überlebenden Opfern von Entführungen und sexueller Gewalt raschen Zugang zu geeigneten Diensten verschaffen sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft sorgen, um die Stigmatisierung der ehemaligen Gefangenen oder ihrer Kinder zu verhindern und sie vor Verfolgung und Selbstjustizmaßnahmen zu schützen, und sicherstellen, dass Meldungen über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Frauen in Lagern für Binnenvertriebene entsprechende Gegenmaßnahmen folgen;

g) betonen, dass alle unter anderem von Regierungskräften und zivilen gemeinsamen Kampfgruppen ergriffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen, und fordern, dass die für Verstöße oder Übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, die Aktionserklärung von Abuja vom Juni 2016 würdigen und sich nach ihrer Durchführung erkundigen, ihr Bedauern über den tragischen Zwischenfall äußern, bei dem am 17. Januar in Rann im Nordosten Nigerias zahlreiche Zivilpersonen, darunter auch humanitäres Personal, zu Tode kamen, und nachdrücklich rasche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen fordern, auch durch eine aktive Weiterverfolgung der Ermittlungsergebnisse der nigerianischen Behörden, und der Regierung Nigerias Anerkennung dafür bekunden, dass sie rasch eine Untersuchung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Binnenvertriebenen in Lagern gefordert hat, und sich nach deren Ergebnissen und den nächsten Schritten in dieser Angelegenheit erkundigen;

h) hervorheben, dass die Anzahl der Frauen bei der Polizei und beim Militär erhöht werden muss, um insbesondere im Lichte des zunehmenden Einsatzes von Selbstmordattentäterinnen besseren Zugang zu Informationen sowie einen besseren Schutz für Frauen und Mädchen zu gewährleisten;

i) die Verbindung zwischen terroristischen Aktivitäten in der Region und anderen Aktivitäten transnationaler organisierter Kriminalität und dem illegalen Handel in allen seinen Formen angehen;

j) sich von den Regierungen in der Region über ihre Anstrengungen zur Konfliktprävention mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika unterrichten lassen und die Unterstützung des Sicherheitsrats für diese Anstrengungen hervorheben;

### Humanitäre Angelegenheiten

k) erneut tiefe Besorgnis über die desolade humanitäre Lage in der Region des Tschadseebeckens bekunden, die jüngsten Berichte humanitärer Organisationen der Vereinten Nationen über einen besseren Zugang zu einigen betroffenen Bevölkerungsgruppen und die leichtere Erbringung von Hilfe für diese Gruppen begrüßen, den Regierungen in der Region eindringlich nahelegen, den humanitären Zugang für humanitäre Organisationen auch im Hinblick auf bürokratische und administrative Abläufe weiter zu erleichtern, und die Zusammenarbeit mit den Partnern innerhalb der Vereinten Nationen mit dem Ziel fördern, gangbare und tragfähige Möglichkeiten zur Hilfeleistung zu entwickeln und umzusetzen, unter anderem über wirksamere zivil-militärische Koordinierungsmechanismen;

l) von staatlichen und humanitären Akteuren aktuelle Informationen und Unterrichtungen über die Lage in Bezug auf die Ernährungssicherheit in der Region, unter besonderer Berücksichtigung der am schwersten betroffenen Gebiete, wie auch über die vorgeschlagenen gezielten Maßnahmen einholen, die die Regierungen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft kurz- und mittelfristig zur Verbesserung der Lage ergreifen könnten;

m) mit Vertriebenen zusammentreffen und Zielgebiete für internationale Unterstützung/Mobilisierung für humanitäre Hilfe, frühzeitige Wiederherstellung und Entwicklung sowie den Schutz der Menschenrechte untersuchen, den Regierungen in der Region, den Gebern und den zuständigen internationalen nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahelegen, ihre Anstrengungen in der Region dringend weiter zu verstärken und dabei für eine enge Koordinierung zu sorgen, auch durch die Förderung und Ermöglichung eines sicheren Zugangs zu hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Aufnahmegemeinschaften, eine verbesserte Sicherung der Ernährungslage und die Schaffung von mehr Möglichkeiten zur Existenzsicherung;

n) sich von den Landesteams der Vereinten Nationen und Vertretern humanitärer Organisationen darüber unterrichten lassen, welchen Beitrag sie zu einer koordinierten internationalen Reaktion auf die Notsituation sowie zur frühzeitigen Wiederherstellung leisten, wie zum Beispiel die Stärkung der Synergien zwischen humanitären Akteuren und Entwicklungsakteuren, um so in Unterstützung der Regierungen der Region tragfähige Lösungen zu fördern, und eine starke Führungsrolle der Vereinten Nationen befürworten, die grenzüberschreitende Koordinierung, Kapazitätsaufbau sowie die Erstellung mehrjähriger, mit Prioritäten versehener Pläne auf der Grundlage einer geschlechtergerechten Programmierung umfasst;

o) sich über aktuelle Bevölkerungsbewegungen, einschließlich Vertreibung und Rückkehr im Zusammenhang mit dem Konflikt mit Boko Haram und ISIL, unterrichten lassen, den Behörden eindringlich nahelegen, das Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten und dafür zu sorgen, dass jegliche Rückkehr, ob grenzüberschreitend oder innerstaatlich, freiwillig, in Sicherheit und in Würde erfolgt, und den Regierungen Nigerias und Kameruns nahelegen, in Abstimmung mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen ein Dreiparteien-Übereinkommen zum Abschluss zu bringen, das ihre Verpflichtung auf diese Grundsätze festigt;

### Ursachen

p) unterstreichen, wie enorm wichtig es ist, zur Auseinandersetzung mit den Triebkräften des Konflikts und zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, der auch verstärkte Anstrengungen umfasst, in Zusammenarbeit mit religiösen und anderen Führungspersonlichkeiten die Regierungsführung, das Wirtschaftswachstum und die Bildung in den betroffenen Gebieten insbesondere unter den jungen Menschen zu verbessern;

q) unterstreichen, dass die Regierungen in der Region unterstützt durch Partner die Rechtsstaatlichkeit konsolidieren und verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, Korruption zu bekämpfen, Stabilisierungsbemühungen, den Wiederaufbau und die Entwicklung zu erleichtern, den Übergang zu einem unter ziviler Leitung stehenden Sicherheits- und Justizapparat zu gewährleisten, den unerlaubten Handel mit Waffen für bewaffnete Gruppen sowie alle anderen Formen des unerlaubten Handels zu

verhindern, die Menschenrechte zu schützen und die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen zu fördern;

r) sich von den Regierungen in der Region und den Landteams der Vereinten Nationen über die Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen, einschließlich Wüstenbildung, Landverödung und Dürren, über die humanitäre Lage und die Sicherheitslage und die langfristigen Aussichten für Stabilität und Entwicklung in der Region und über deren Rolle bei der Verschärfung der traditionellen Triebkräfte von Konflikten unterrichten lassen;

s) den Beitrag der Zivilgesellschaft in der Region, insbesondere der Jugend- und Frauenorganisationen, zur Konfliktprävention, zur Konfliktbeilegung und zu den humanitären Maßnahmen bewerten und fördern, die Wirksamkeit der Partnerschaften zwischen den Regierungen in der Region und der Zivilgesellschaft in diesen Bereichen bewerten und mit der Zivilgesellschaft, insbesondere auch Frauenorganisationen, vor Ort zusammenzuwirken;

t) die betreffenden Regierungen in der Region zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>229</sup> ermuntern, um so den tieferen Ursachen für Instabilität und Konflikte in der Region entgegenzuwirken;

#### **Mitwirkung der Frauen**

u) die unverzichtbare Rolle von Frauen, namentlich Frauen aus der Zivilgesellschaft, bei der Konfliktprävention und -beilegung sowie bei den Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung und Deradikalisierung bekräftigen, aktuelle Informationen über die Anstrengungen der Regierungen zur Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in nationalen Einrichtungen und Mechanismen für Konfliktprävention und -beilegung erbitten und den Regierungen in der Region und den Vereinten Nationen nahelegen, die Mitwirkung von Frauen und Frauenorganisationen, auch in führender Rolle, an der Erarbeitung von Strategien zur Bekämpfung von Boko Haram und ISIL, zur Stabilisierung der Region und zur Ermöglichung des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung sicherzustellen;

#### **Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Deradikalisierung**

v) den Regierungen in der Region nahelegen, in Bezug auf Überläufer und Inhaftierungen im Zusammenhang mit Boko Haram einen gemeinsamen Ansatz zu entwickeln, der Strafverfolgungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsstrategien sowie die Überstellung von Inhaftierten zwischen den betroffenen Ländern umfasst, wobei ordnungsgemäße Verfahren, Transparenz und die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu wahren sind, unterstreichen, dass die Behandlung und Wiedereingliederung von mit dieser terroristischen Gruppe verbundenen Frauen und Kindern besonderer Aufmerksamkeit bedarf, einschließlich der raschen Übergabe von Kindern an die zuständigen Stellen, und die Regierungen der Region auffordern, Schutzakteuren Zugang zu allen Zentren, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist, zu gewähren, damit sie sich des Wohlergehens und des Schutzbedarfs dieser Kinder annehmen können;

w) hervorheben, dass für mit Boko Haram verbundene Personen, darunter Überläufer und Inhaftierte, für die Zivile gemeinsame Kampfgruppe und andere Bürgerwehr- und lokale Sicherheitsgruppen eine regionale Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die eine Komponente zur Befriedigung der besonderen Schutzbedürfnisse von Frauen und Kindern umfasst, als unverzichtbares Element des Übergangs vom Konflikt zur Entwicklung wichtig ist, um die Aussöhnung zwischen Bevölkerungsgruppen und die Wiedereingliederung zu ermöglichen und den Erfolg der Stabilisierungsbemühungen nach dem Konflikt zu sichern, und den Regierungen in der Region nahelegen, in Mechanismen zur Überprüfung mit Boko Haram verbundener Personen, darunter frühere Sympathisanten, Kämpfer und Kommandeure, abhängige Angehörige, Vertriebene, Inhaftierte und andere relevante Gruppen, und zu ihrer Einteilung in zweckdienliche Kategorien zu investieren, um die nachfolgenden Schritte im

---

<sup>229</sup> S/2013/354, Anhang.

Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess und in anderen maßgeblichen Prozessen zu erleichtern;

x) das von den Behörden in Niger eingerichtete Wiedereingliederungsprogramm erörtern, das die Einrichtung eigener Lager für Ex-Militante vorsieht und dabei ein Gleichgewicht zwischen der Bekämpfung der Straflosigkeit und der gleichermaßen prioritären Sensibilisierung der Gemeinschaft wahren soll, und alle Regierungen in der Region ermutigen, die Gemeinschaften aktiv auf die Rückkehr von mit Boko Haram verbundenen Personen vorzubereiten, da die Zahl der Überläufer und Rückkehrer in der gesamten Region weiter steigt.

Auf seiner 7894. Sitzung am 9. März 2017 behandelte der Rat den folgenden Punkt:

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats in die Region des Tschadseebeckens (2. bis 7. März 2017)“.

Auf seiner 7941. Sitzung am 16. Mai 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Kolumbien (3. bis 5. Mai 2017)“.

Am 15. Juni 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>230</sup>:

Im Nachgang zu dem Schreiben von Botschafter Elbio Rosselli vom 2. Mai 2017 beehre ich mich, zu bestätigen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 22. bis 24. Juni 2017 eine Mission nach Haiti zu entsenden. Sie haben sich außerdem auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

In meiner Eigenschaft als Ständiger Vertreter des Plurinationalen Staates Bolivien bei den Vereinten Nationen und als Präsident des Sicherheitsrats im Monat Juni 2017 habe ich die Ehre, diese Mission zu leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Ägypten (Ihab Moustafa Awad Moustafa)

Äthiopien (Botschafter Mahlet Hailu Guadey)

Bolivien (Plurinationaler Staat) (Botschafter Sacha Sergio Llorentty Solíz)

China (Botschafter Wu Haitao)

Frankreich (Anne Gueguen)

Italien (Botschafter Inigo Lambertini)

Japan (Botschafter Yasuhisa Kawamura)

Kasachstan (Botschafter Kairat Umarow)

Russische Föderation (Jewgeni T. Sagainow)

Schweden (Joakim Vaverka)

Senegal (Botschafter Gorgui Ciss)

---

<sup>230</sup> S/2017/511.

Ukraine (Botschafter Wladimir Jeltschenko)

Uruguay (José Luis Rivas)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Stephen Hickey)

Vereinigte Staaten von Amerika (Amy Noel Tachco)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

### **Anlage**

#### **Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats nach Haiti**

##### **Mission des Sicherheitsrats nach Haiti unter Leitung des Plurinationalen Staates Bolivien während dessen Ratsvorsitzes**

1. Der Sicherheitsrat wird seine Mission nach Haiti im Kontext seiner Resolution 2350 (2017) durchführen.
2. Die Mission hat folgende Ziele:
  - a) die Unterstützung des Rates für die Regierung und das Volk Haitis bei der Stärkung ihres Landes und ihrer Institutionen bekräftigen, um so zur Stabilität und zur Entwicklung Haitis beizutragen;
  - b) die Durchführung der Resolution 2350 (2017) prüfen, mit besonderem Augenmerk auf dem erfolgreichen Abschluss und der Schließung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und dem reibungslosen Übergang zwischen der Stabilisierungsmission und der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti, einschließlich der geordneten und schrittweisen Verringerung der Personalstärke der Militärkomponente;
  - c) vor Ort die notwendigen Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti ermitteln.
3. Nach ihrer Rückkehr nach New York beabsichtigt die Mission, dem Rat mündlich über die Schließung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und den Übergang zur Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti Bericht zu erstatten.
4. Die Mission wird zur Erreichung dieser Ziele Treffen mit den folgenden wichtigen Interessenträgern abhalten:
  - dem Präsidenten Haitis
  - dem Premierminister Haitis
  - den wichtigsten Regierungsmitgliedern Haitis
  - dem Obersten Rat der Nationalpolizei
  - dem Conseil supérieur du pouvoir judiciaire (Obersten Rat der Justiz)
  - der Ombudsstelle
  - dem Präsidium der Nationalversammlung (dem Senatspräsidenten und dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung)
  - dem Landesteam der Vereinten Nationen in Haiti
  - den Hauptverantwortlichen der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
  - den truppen- und polizeistellenden Ländern
  - anderen Akteuren des Privatsektors: Zivilgesellschaft, Unternehmen, Kerngruppe (diplomatisches Corps)



Auf seiner 7994. Sitzung am 30. Juni 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Haiti (22. bis 24. Juni 2017)“.

Am 1. September 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>231</sup>:

Im Nachgang zu dem Schreiben von Botschafter Liu Jieyi vom 27. Juli 2017 beehre ich mich, zu bestätigen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 6. bis 8. September 2017 eine Mission nach Äthiopien zu entsenden. Sie haben sich außerdem auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

In meiner Eigenschaft als Ständiger Vertreter Äthiopiens bei den Vereinten Nationen und Präsident des Sicherheitsrats im Monat September 2017 habe ich die Ehre, diese Mission zu leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Ägypten (Botschafter Amr Abdellatif Aboulatta)

Äthiopien (Botschafter Tekeda Alemu)

Bolivien (Plurinationaler Staat) (Botschafter Sacha Sergio Llorentty Solíz)

China (Botschafter Liu Jieyi)

Frankreich (Anne Gueguen)

Italien (Botschafter Sebastiano Cardi)

Japan (Botschafter Yasuhisa Kawamura)

Kasachstan (Botschafter Kairat Umarow)

Russische Föderation (Petr Ilitschew)

Schweden (Botschafter Olof Skoog)

Senegal (Botschafter Fodé Seck)

Ukraine (Juri Witrenko)

Uruguay (Botschafter Elbio Rosselli)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Jonathan Guy Allen)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Michele J. Sison)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

## **Anlage**

### **Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats nach Äthiopien**

1. Der Sicherheitsrat wird seine Mission nach Äthiopien zur elften jährlichen gemeinsamen Konsultativtagung zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union durchführen, die am 7. und 8. September 2017 am Amtssitz der Afrikanischen Union in Addis Abeba stattfinden soll.

---

<sup>231</sup> S/2017/757.

2. Die Mission hat folgende Ziele:

### **I. Informelle Konsultationen**

#### **Die Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen**

a) durch einen Meinungs austausch zu Fragen, die sowohl für den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als auch den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union von Interesse sind, die wirksame Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen weiter ausbauen und die Zusammenarbeit verstärken;

#### **Finanzmittel für Aktivitäten der Afrikanischen Union auf den Gebieten Frieden und Sicherheit**

b) erörtern, wie die Vereinten Nationen ihre Unterstützung für die vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen der Afrikanischen Union ausbauen können, insbesondere im Hinblick auf die Berechenbarkeit, Nachhaltigkeit und Flexibilität der Finanzierung dieser Missionen, sowie die Fortschritte der Afrikanischen Union bei der Erreichung der Zielmarken für Selbstfinanzierung, finanzielle Transparenz, Verhalten und Disziplin und die Umsetzung von Menschenrechtsrahmen erörtern;

#### **Friedenskonsolidierung nach Konflikten**

c) erörtern, wie wichtig die Partnerschaft und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union sind, um die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Friedenskonsolidierung zu verbessern, Synergien zu verstärken und die Kohärenz und Komplementarität dieser Anstrengungen sicherzustellen, und einen regelmäßigen Meinungs austausch, gemeinsame Initiativen und einen Informationsaustausch mit dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und den zuständigen Organen der regionalen und subregionalen Organisationen, wie der Kommission der Afrikanischen Union, anregen;

### **II. Gemeinsame Konsultativtagung**

#### **Die Situation in Somalia**

d) einen Meinungs austausch darüber führen, wie auf jüngsten politischen und sicherheitsbezogenen Fortschritten aufgebaut werden kann, um das Ziel eines sicheren, stabilen und florierenden Somalias zu erreichen, insbesondere durch die Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors und des Aufbaus von Institutionen;

#### **Die Situation in Südsudan**

e) die Sicherheitslage und die humanitäre Lage in Südsudan sowie die Schritte erörtern, die die Afrikanische Union und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unternehmen können, um eine echte und tragfähige Waffenruhe herbeizuführen und mittels eines alle Seiten einschließenden Dialogs zur Neubelebung des politischen Prozesses zugunsten einer dauerhaften Lösung beizutragen;

#### **Die Situation in der Region des Tschadseebeckens**

f) die Bedrohung durch den Terrorismus, insbesondere die von Boko Haram und der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, verübten Terroranschläge, sowie die desolate humanitäre Lage im Tschadseebecken, darunter die großflächigen Vertreibungen, und die Gefahr einer Hungersnot in der Region erörtern;

g) erörtern, wie regionale und internationale Unterstützung mobilisiert und praktisch umgesetzt werden kann, um den vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen der Region und den jeweiligen Regierungen bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beizustehen.

Auf seiner 8043. Sitzung am 12. September 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Äthiopien (6. bis 8. September 2017)“.

Am 16. Oktober 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>232</sup>:

Im Nachgang zu dem Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen vom 15. September 2017 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 19. bis 22. Oktober 2017 eine Mission in die Sahel-Region zu entsenden. Sie haben sich außerdem auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Ich werde die Mission mit Botschafter Tekeda Alemu (Äthiopien) und Botschafter Sebastiano Cardi (Italien) gemeinsam leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Ägypten (Seif Alla Youssef Kandeel)

Äthiopien (Botschafter Tekeda Alemu)

Bolivien (Plurinationaler Staat) (Botschafter Sacha Sergio Llorentty Solíz)

China (Zhang Dianbin)

Frankreich (Botschafter François Delattre)

Italien (Botschafter Sebastiano Cardi)

Japan (Botschafter Yasuhisa Kawamura)

Kasachstan (Didar Temenow)

Russische Föderation (Petr Ilitschew)

Schweden (Botschafter Olof Skoog)

Senegal (Abdoulaye Barro)

Ukraine (Eduard Fesko)

Uruguay (Botschafter Luis Bermúdez)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Jonathan Guy Allen)

Vereinigte Staaten von Amerika (Amy Noel Tachco)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

## **Anlage**

### **Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats in die Sahel-Region**

1. Der Sicherheitsrat wird im Rahmen einer Mission in die Sahel-Region Mali, Mauretanien und Burkina Faso besuchen.
2. Die Mission wird im Rahmen der Ratsresolutionen 2359 (2017), 2364 (2017) und 2374 (2017) und im Einklang mit den Informationen in der unter dem Dokumentensymbol SC/12955 herausgegebenen Presseerklärung durchgeführt.
3. Die Mission wird von Frankreich, Äthiopien und Italien gemeinsam geleitet.

---

<sup>232</sup> S/2017/871.

4. Die Mission hat folgende Ziele:

**Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel**

a) sich in den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel ein Bild von der Lage verschaffen, auch im Hinblick auf das Ausmaß und die Art der Bedrohung durch Terrorismus und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (einschließlich des unerlaubten Waffen- und Drogenhandels, der Migrantenschleusung und des Menschenhandels), und Möglichkeiten sondieren, wie Maßnahmen gegen diese Bedrohungen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unterstützt werden können;

b) die Entschlossenheit und Eigenverantwortung anerkennen, mit der die Regierungen der Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel die Auswirkungen des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bekämpfen, einschließlich durch die Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Militäreinsätze zur Terrorismusbekämpfung, den Einsatz der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel im gesamten Hoheitsgebiet der daran beteiligten Staaten mit dem Ziel der Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in der Sahel-Region begrüßen und den Operationalisierungsstand der Truppe bewerten;

c) die Notwendigkeit der raschen und wirksamen Umsetzung regionaler Strategien in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Entwicklung, Menschenrechte und humanitäre Fragen, beispielsweise der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>229</sup>, unterstreichen;

d) unterstreichen, dass die Einsätze der Gemeinsamen Truppe in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, durchgeführt werden müssen und dass die Gemeinsame Truppe aktiv darauf hinwirken muss, die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ferner unterstreichen, dass bei der Umsetzung des strategischen Einsatzkonzepts der Gemeinsamen Truppe in allen Aspekten eine Geschlechterperspektive zu beachten ist;

e) die in dem schriftlichen Bericht des Generalsekretärs, der in Resolution 2359 (2017) angefordert wurde<sup>233</sup>, enthaltenen Stellungnahmen und Empfehlungen bewerten und sie mit den verschiedenen Gesprächspartnern des Rates erörtern;

f) sich auf die Sitzung des Rates zur Überprüfung des Einsatzes der Gemeinsamen Truppe vier Monate nach Verabschiedung der Resolution 2359 (2017) vorbereiten;

In diesem Zusammenhang wird der Sicherheitsrat ein Treffen mit Vertretern der Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel anregen, das Gelegenheit bieten wird, einen Meinungsaustausch mit allen diesen Staaten zu führen, auch denjenigen, die im Zuge dieser Mission nicht besucht werden.

**Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali<sup>234</sup>**

g) unterstreichen, dass ohne die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens auf Dauer weder Frieden noch Sicherheit in der Sahel-Region herbeigeführt werden können;

h) die Parteien nachdrücklich auffordern, die Durchführung des Abkommens mehr als zwei Jahre nach seiner Unterzeichnung zu beschleunigen;

i) die Einrichtung eines neuen Sanktionsregimes bezüglich Malis unterstreichen;

j) die Mitglieder des Komitees zur Überwachung der Durchführung des Abkommens und die anderen maßgeblichen internationalen Partner auffordern, die Durchführung des Abkommens auch weiterhin zu unterstützen.

---

<sup>233</sup> S/2017/869.

<sup>234</sup> S/2015/364, Anlage.

5. Die Mission wird zur Erreichung dieser Ziele unter anderem Treffen abhalten mit

**Mali**

- der Regierung Malis
- der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali
- Vertretern internationaler Sicherheitspräsenzen in Mali (einschließlich der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, Missionen der Europäischen Union und französischer Truppen)
- Vertretern der an der Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali beteiligten Akteure, darunter die an der internationalen Vermittlung teilnehmenden Parteien und die Mitglieder des Vermittlungsteams

**Mauretanien**

- der Regierung Mauretaniens
- dem Ständigen Sekretär der Gruppe der Fünf für den Sahel

**Burkina Faso**

- der Regierung Burkina Fasos

6. Die Mission wird zur Erreichung ihrer Ziele auch a) die Zentrale der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel in Sévaré (Mali) besuchen und sich dabei von den Befehlshabern der Gemeinsamen Truppe über deren Aktivitäten unterrichten lassen; b) mit Mitgliedern der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen, darunter Frauen- und Jugendorganisationen, in Kontakt treten.

7. Die Mission wird außerdem des in der Nacht des 13. August 2017 in Ouagadougou verübten Terroranschlags gedenken und die Friedenssicherungskräfte würdigen, die in Erfüllung des Mandats der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali ihr Leben gelassen haben.

8. Die Mission wird sich bemühen, die bei früheren Missionen des Sicherheitsrats gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen, unter anderem hinsichtlich der Modalitäten für die Beiordnung eines Vertreters der Afrikanischen Union.

Auf seiner 8077. Sitzung am 26. Oktober 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats in die Sahel-Region (19. bis 22. Oktober 2017)“.

---

## ZENTRALAFRIKANISCHE REGION<sup>235</sup>

### Beschlüsse

Am 14. Februar 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>236</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Februar 2017 betreffend Ihre Absicht, François Louncény Fall (Guinea) für einen Zeitraum von einem Jahr – bis zum 28. Februar 2018 – zu Ihrem Sonderbeauftragten für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika zu ernennen<sup>237</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7967. Sitzung am 13. Juni 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralafrika und die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika (S/2017/465)<sup>4</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, François Louncény Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8134. Sitzung am 13. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralafrika und die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika (S/2017/995)<sup>4</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, François Louncény Fall, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN<sup>238</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7900. Sitzung am 16. März 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

„Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)<sup>4</sup>.

Auf seiner 7985. Sitzung am 28. Juni 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Deutschlands, Estlands, Georgiens, Griechenlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Kanadas, Kolumbiens, Kubas, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Namibias, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans,

---

<sup>235</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

<sup>236</sup> S/2017/138.

<sup>237</sup> S/2017/137.

<sup>238</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

Panamas, Paraguays, Perus, Polens, der Republik Korea, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, der Türkei, Venezuelas (Bolivarische Republik) und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Izumi Nakamitsu, die Untergeneralsekretärin und Hohe Beauftragte für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Joseph Ballard, den Hauptreferenten des Büros für Strategie und Politik der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, und Emmanuel Roux, den Sonderbeauftragten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8053. Sitzung am 21. September 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Izumi Nakamitsu, die Untergeneralsekretärin und Hohe Beauftragte für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN UND SÜDSUDAN<sup>239</sup>

### Beschlüsse

Am 10. Januar 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>240</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2017 betreffend Ihre Absicht sowie die der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Nkosazana Dlamini-Zuma, Jeremiah Nyamane Kingsley Mamabolo (Südafrika) für einen Anfangszeitraum von 3 Monaten zum Amtierenden Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und zum Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu ernennen, der auch den Aufgabenbereich des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur übernimmt<sup>241</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7860. Sitzung am 12. Januar 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

<sup>239</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

<sup>240</sup> S/2017/31.

<sup>241</sup> S/2017/30.

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Oktober 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/915)

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2016/1109)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7878. Sitzung am 8. Februar 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan vom 9. Januar 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/22)“.

### **Resolution 2340 (2017) vom 8. Februar 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005, unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region und ferner daran erinnernd, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu schützen,

*angesichts* der Wichtigkeit der Arbeit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Ziele des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur<sup>242</sup> und der erklärten Verpflichtung der Regierung Sudans auf einen alle Seiten einschließenden nationalen Dialog, der auf den laufenden Friedensbemühungen der Umsetzungsgruppe aufbaut, unter Begrüßung des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, das Mandat der Umsetzungsgruppe um ein weiteres Jahr zu verlängern, ferner unter Begrüßung des Abkommens über einen Fahrplan der Afrikanischen Union, das sowohl die Regierung als auch die Opposition unterzeichnet haben, und den Gruppen, die es unterzeichnet haben, eindringlich nahelegend, das Abkommen durchzuführen, indem sie auf die Aushandlung einer Einstellung der Feindseligkeiten und einen offenen und alle einschließenden Dialog hinarbeiten,

*erneut erklärend*, dass der Gewalt und den fortgesetzten Rechtsverletzungen und Übergriffen in Darfur ein Ende gesetzt werden muss, unterstreichend, wie wichtig es ist, in der Suche nach dauerhaftem Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, und in Anbetracht dessen, dass der Darfur-Konflikt nicht auf militärischem Weg gelöst werden kann und dass sich eine dauerhafte Lösung nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess erzielen lässt,

*feststellend*, dass der Konflikt zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Gruppen sich nunmehr hauptsächlich auf die Region Dschebel Marra beschränkt, und in der Erkenntnis, dass die Gewalt generell zurückgegangen ist, jedoch nach wie vor besonders besorgt über die noch verbleibende Gewalt und Unsicherheit, namentlich die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, Aktivitäten von Milizen, Banditenwesen und Kampfhandlungen zwischen der Regierung und den bewaffneten Gruppen, mit dem Ausdruck seiner

---

<sup>242</sup> S/2011/449, Anlage 2.



Besorgnis darüber, dass diese Gewalt und Unsicherheit sich auch weiterhin negativ auf die Zivilbevölkerung auswirkt und zu dem 2016 beobachteten Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen beigetragen hat und dass die Regierung weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten einschränkt, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, unter anderem durch eine verbesserte Erleichterung des raschen und uneingeschränkten humanitären Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten, im Einklang mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf das für alle bewaffneten Akteure geltende zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere gegen Angehörige schwächerer Gruppen wie Frauen und Kinder, zu unterlassen sowie allen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen, und ferner betonend, dass einige dieser Handlungen nach dem Völkerrecht Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der externen, insbesondere militärischen, Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs, verlangend, dass die direkte oder indirekte militärische Unterstützung für diese bewaffneten Gruppen in Darfur eingestellt wird, alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben, und feststellend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Sudan gibt,

*verlangend*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

*unter Begrüßung* der einseitigen Erklärungen der Parteien zur Einstellung der Feindseligkeiten, ihnen eindringlich nahelegend, die Erklärungen zur Einstellung der Feindseligkeiten auch weiterhin umzusetzen, und sie ermutigend, umgehend eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle an dem Konflikt im Gebiet Dschebel Marra beteiligten bewaffneten Gruppen, einschließlich die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), als ersten Schritt in Richtung auf ein umfassendes und dauerhaftes Friedensabkommen den Friedensverhandlungen unter der Führung der Afrikanischen Union beizutreten, und unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu erwägen, die den Friedensprozess behindern, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur und der Region darstellen, Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht oder andere Gräueltaten begehen oder gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen getroffenen Maßnahmen verstoßen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und den Bericht des Generalsekretärs<sup>243</sup> und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Einsatz dieser Waffen gegen die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

*missbilligend*, dass die Regierung Sudans, namentlich ihre Schnellunterstützungskräfte, und regierungsnahe bewaffnete Gruppen weiter gegen die Resolution 1591 (2005) verstoßen, indem sie routinemäßig Waffen und Munition nach Darfur verlegen, ohne dafür vorab die Genehmigung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) einzuholen,

*mit der Forderung*, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle vorsätzlichen und unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen, alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere

---

<sup>243</sup> S/2015/289.

Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen, im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen zu diesen Fragen, und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*unter Begrüßung* des im März 2016 unterzeichneten Aktionsplans der Vereinten Nationen und der Regierung Sudans zur Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Sicherheitskräfte der Regierung, eindringlich zu weiteren Fortschritten bei seiner Umsetzung auffordernd und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit/Gibril nachdrücklich auffordernd, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht zu unterlassen,

*in Bekräftigung seiner Besorgnis* darüber, dass sich die Gewalt in Darfur negativ auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, unter Begrüßung der anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad sowie Sudan und den Ländern der Region nahelegend, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

*unter Missbilligung* der von Sicherheitskräften der Regierung Sudans, ihren Stellvertreterkräften und bewaffneten Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung, begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Zivilpersonen, einschließlich Binnenvertriebener, insbesondere in dem Gebiet Dschebel Marra,

*betonend*, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der ursprünglich gemäß Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) ernannten Sachverständigengruppe für Sudan im Laufe ihres Mandats verbessern muss, alle Parteien in Darfur erneut auffordernd, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihre Bewegungsfreiheit und ihren Zugang zur Region, insbesondere zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und Gebieten, aus denen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemeldet wurden, gewährleisten, und mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die fortgesetzten Behinderungen und Einschränkungen, die die Regierung der Arbeit der Sachverständigengruppe auferlegt hat,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Sachverständigengruppe<sup>244</sup> und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss die Empfehlungen der Sachverständigengruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>245</sup>, die auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

*feststellend*, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit ermutigend,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region und namentlich die Regierung Sudans, an die in den Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) und 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

*mit der Aufforderung* an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

---

<sup>244</sup> Siehe S/2017/22.

<sup>245</sup> Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

*feststellend*, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben und mit den Zielen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007, 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008, 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1945 (2010), 1982 (2011) vom 17. Mai 2011, 2035 (2012) vom 17. Februar 2012, 2091 (2013) vom 14. Februar 2013, 2138 (2014) vom 13. Februar 2014, 2200 (2015) vom 12. Februar 2015 und 2265 (2016) vom 10. Februar 2016 verlängert wurde, bis zum 12. März 2018 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 12. Februar 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Stationierungsregelungen, zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 12. August 2017 einen ersten Bericht über ihre Tätigkeit und nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Sicherheitsrat spätestens am 12. Januar 2018 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss alle drei Monate aktuelle Informationen über ihre Tätigkeit, namentlich ihre Reisen, vorzulegen, und ersucht um die sofortige Meldung aller Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und von Verstößen gegen irgendeinen Teil des Sanktionsregimes;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb der in Ziffer 3 genannten Fristen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

5. *äußert seine Besorgnis* darüber, dass die Sachverständigengruppe Darfur seit der Verabschiedung der Resolution 2265 (2016) nicht hat betreten können, unterstreicht, dass die Gruppe während der gesamten Dauer ihres Mandats vollen und ungehinderten Zugang zu ganz Darfur haben muss, damit sie das Mandat erfüllen kann, besteht darauf, dass die Regierung Sudans alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Gruppe aufhebt, unter anderem indem sie allen Mitgliedern der Gruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reisegenehmigungspflicht für Darfur befreit, und dass sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Gruppe verstärkt, und betont, dass er aufmerksam verfolgt wird, inwieweit die Regierung in diesen Fragen kooperiert;

6. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan, des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur;

7. *fordert* die Gruppen, die das Abkommen über einen Fahrplan der Afrikanischen Union nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, dies umgehend zu tun, da es einen wichtigen Meilenstein zur Festlegung eines praktikablen Weges zur Einstellung der Feindseligkeiten und zu einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog darstellt;

### **Waffenembargo**

8. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß

gegen die Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

9. *erinnert* die Regierung Sudans an ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1591 (2005), namentlich an die Auflage, für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorab die Genehmigung des Ausschusses einzuholen;

10. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in Darfur vorzugehen, die allesamt auch zur Instabilität in der Region beitragen, und ferner die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und fordert die Regierung Sudans und die anderen Unterzeichner nachdrücklich auf, ihre nach dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur<sup>242</sup> bestehende Verpflichtung, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess durchzuführen und abzuschließen, zügig zu erfüllen;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke nutzbar gemacht und nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

### **Durchführung**

12. *verurteilt* die anhaltenden Verstöße gegen die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltenen und mit Ziffer 9 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierten Maßnahmen und weist den Ausschuss an, sich gemäß seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat ins Benehmen zu setzen, zu dem nach Auffassung des Ausschusses glaubhafte Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme geben, dass der betreffende Staat derartige Verstöße oder irgendwelche andere Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;

13. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden, ersucht die Sachverständigengruppe, alle Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung des Reiseverbots und des Einfrierens der Vermögenswerte möglichst rasch dem Ausschuss mitzuteilen, und weist den Ausschuss an, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Mitgliedstaaten wirksam zu reagieren, so auch indem er mit allen beteiligten Parteien sofort Verbindung aufnimmt;

14. *erklärt erneut*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, und fordert die Regierung Sudans auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

15. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

16. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an den ersten Bericht den Stand der Durchführung zu überprüfen, einschließlich der Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

17. *bedauert*, dass einige Personen, die der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen in Darfur angehören, weiter Gewalt gegen Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in

die Liste erfüllen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen dem Ausschuss, wenn angezeigt, die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

18. *missbilligt* die Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, stellt aber gleichzeitig fest, dass die Zahl solcher Angriffe 2016 zurückgegangen ist, fordert die Regierung Sudans auf, solche Angriffe rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen und dabei die Erkenntnisse in den Schlussberichten 2014, 2015 und 2016 der Sachverständigengruppe<sup>246</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Dezember 2016<sup>247</sup> zu berücksichtigen, und bekundet den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten erneut sein tief empfundenes Beileid;

19. *verurteilt* die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung Sudans, um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen;

20. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Finanzierung und die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Zivilpersonen und auf Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu untersuchen;

21. *erinnert daran*, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen, und bekundet seine Absicht, gegen Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen;

22. *ersucht* die Sachverständigengruppe, alle Mittel der Finanzierung bewaffneter Gruppen in Darfur zu untersuchen;

### **Zusammenarbeit**

23. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, den Ersuchen des Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, insbesondere in Dschebel Marra, einschließlich derjenigen, die von neuen Vertreibungen betroffen sind; die durchgeführten Untersuchungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf die rechtswidrige Tötung von Zivilpersonen und andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der durchgeführten Untersuchungen und der ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in den von der humanitären Krise betroffenen Gebieten in ganz Darfur und insbesondere in der Region Dschebel Marra, zu denen der Sachverständigengruppe, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zutritt verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des raschen, sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

24. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses, der die Berichte der Sachverständigengruppe herangezogen und die in anderen Foren geleistete Arbeit genutzt hat, und fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss und der Gruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004), 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln, und auf Ersuchen um Auskunft rasch zu reagieren;

---

<sup>246</sup> Siehe S/2015/31, S/2016/805 und S/2017/22.

<sup>247</sup> S/2016/1109.

25. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeit auch weiterhin nach Bedarf mit der des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung eines politischen Prozesses in Darfur und mit anderen vom Rat eingesetzten Sachverständigengruppen abzustimmen, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats zweckdienlich ist;

26. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, in ihrem ersten Bericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

### Sanktionsausschuss

27. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

28. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7878. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 22. Februar 2017 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>248</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Februar 2017 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Tesfay Gidey Hailemichael (Äthiopien) zum Kommandeur der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ernennen<sup>249</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7906. Sitzung am 23. März 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (über den Zeitraum vom 16. Dezember 2016 bis 1. März 2017) (S/2017/224)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Festus Mogae, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und den ehemaligen Präsidenten Botsuanas, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>248</sup> S/2017/159.

<sup>249</sup> S/2017/158.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Betty Sunday, die Koordinatorin des monatlichen Frauenforums zu Friedens- und politischen Prozessen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>250</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine höchste Beunruhigung angesichts der Situation in Südsudan, betont erneut, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt gibt, und verurteilt erneut die anhaltenden Kampfhandlungen im gesamten Land. Der Rat fordert alle Parteien erneut auf, die in dem Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan<sup>251</sup> (Abkommen) geforderte dauerhafte Waffenruhe unverzüglich einzuhalten, wobei er alle Parteien daran erinnert, dass die Umsetzung einer Waffenruhe für den Erfolg eines echten, alle Seiten einschließenden politischen Prozesses entscheidend ist.

Der Rat ist zutiefst beunruhigt darüber, dass in Teilen Südsudans eine Hungersnot erklärt wurde und noch weit mehr Südsudanesen unter gravierender Ernährungsunsicherheit leiden, und er ist zutiefst besorgt über das Handeln aller Konfliktparteien, das die humanitäre Krise verlängert. In dieser Hinsicht verurteilt der Rat jedes Untergraben der Waffenruhe sowie alle gegen humanitäres Personal und die entsprechenden Einrichtungen sowie die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan gerichteten Angriffe und Einschränkungen der Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere an von der Hungersnot betroffenen Orten, und fordert die sofortige Einstellung dieser Handlungen und den sofortigen und ungehinderten Zugang zu allen Hilfebedürftigen. Der Rat fordert ferner, dass alle Parteien geeignete Maßnahmen zum Schutz der Räumlichkeiten und des Personals der Vereinten Nationen und ausländischer Stellen sowie anderer Zivilpersonen in Südsudan treffen. Der Rat lobt die Länder in der Region, die weiter Flüchtlinge aufnehmen und beherbergen.

Der Rat verurteilt die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, und bekundet seine höchste Beunruhigung angesichts der zahlreichen und anhaltenden Berichte über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das Völkerrecht in Südsudan. Der Rat unterstreicht, dass die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dringend gewährleistet werden muss. Der Rat fordert die rasche Durchführung des Kapitels V des Abkommens und erwartet von allen maßgeblichen, im Abkommen erwähnten Parteien, dass sie alle zur Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan erforderlichen Schritte unternehmen. Der Rat betont außerdem, dass die in dem Abkommen vorgesehene Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung ein unverzichtbarer Teil des Friedenskonsolidierungsprozesses in Südsudan ist.

Der Rat unterstreicht seine Überzeugung, dass eine politische Lösung des Konflikts unerlässlich ist, und unterstreicht seine Unterstützung für die regionalen und internationalen Anstrengungen, eine solche Lösung zu finden, um das Abkommen voranzubringen. Der Rat unterstützt die Gemeinsame Presseerklärung der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Vereinten Nationen vom 29. Januar 2017, in der die Arbeit des Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, Festus Mogae, gewürdigt und der Hohe Beauftragte der Afrikanischen Union für Südsudan, Alpha Oumar Konaré, ermutigt wird, zur Sicherstellung der Durchführung des Abkommens und der Inklusivität des Nationalen Dialogs in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kommission, der Zwischenstaatlichen Behörde und den Vereinten Nationen eine aktive Pendeldiplomatie zu betreiben. Der Rat fordert alle Parteien auf, mit Präsident Konaré, Präsident Mogae und den Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zur Förderung des Friedens in Südsudan uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

---

<sup>250</sup> S/PRST/2017/4.

<sup>251</sup> S/2015/654, Anlage.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass Präsident Kiir am 14. Dezember 2016 die Einleitung eines Prozesses des Nationalen Dialogs angekündigt hat. Der Rat stellt fest, dass eine von allen Parteien eingehaltene sofortige Waffenruhe für die Glaubwürdigkeit eines Nationalen Dialogs unerlässlich ist, und erinnert daran, dass Präsident Mogae und Präsident Konaré erklärt haben, dass ein alle Seiten einschließender politischer Prozess auch authentisch und eigenständig sein, von einem glaubwürdigen und vom Volk Südsudans akzeptierten Vermittler unparteiisch geleitet werden und das Abkommen unterstützen muss. Der Rat stimmt darin überein, dass ein alle Seiten einschließender politischer Prozess für die Verbesserung und Wahrung der Sicherheit in dem Land notwendig ist. Der Rat betont, dass ein alle Seiten einschließender politischer Prozess Vertreter aller Hauptparteien des Konflikts einbeziehen und die volle und wirksame Teilhabe von Frauen sowie von Vertretern einer Vielzahl von Interessengruppen umfassen würde.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Parteien ihre Zusagen zur Durchführung des Abkommens nicht in vollem Umfang einhalten, und fordert in dieser Hinsicht, dass die folgenden Schritte unternommen werden:

1. die sofortige Einhaltung der dauerhaften Waffenruhe durch alle Kräfte der Konfliktparteien und alle anderen bewaffneten Gruppen;

2. die dringende Bewältigung der Herausforderungen, vor denen das humanitäre Personal bei der Erbringung humanitärer Hilfe in ganz Südsudan und insbesondere in den von der Hungersnot betroffenen Gebieten steht, unter anderem durch Sitzungen des Hochrangigen Ausschusses für humanitäre Aufsicht und die rasche Umsetzung seiner Beschlüsse;

3. die bedingungslose Unterstützung aller Parteien für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Sicherstellung der Durchführung des Abkommens und der Inklusivität des Nationalen Dialogs, wie in ihrer Erklärung vom 29. Januar 2017 dargelegt;

4. die sofortige Beseitigung der Hindernisse für die Operationen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, einschließlich der Hindernisse für die Entsendung der Regionalen Schutztruppe, und der Angriffe auf das Personal der Mission und des Mechanismus;

5. die sofortige Beendigung der Behinderung jeglichen nationalen und internationalen humanitären Personals und der entsprechenden Einrichtungen, die lebensrettende Hilfe in ganz Südsudan zu erbringen suchen, sowie der gegen dieses Personal und diese Einrichtungen gerichteten Angriffe.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Fortschritte bei den dargelegten Schritten bis zum 30. April 2017 zu überprüfen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Regierung Südsudans ihre Zusagen zur Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués vom 4. September 2016<sup>252</sup> nicht vollständig eingehalten hat, und bittet die Regierung erneut, dem Rat aktuelle Informationen über die Umsetzung des Kommuniqués vorzulegen.

Der Rat betont, dass für Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, Sanktionen nach den Resolutionen 2206 (2015) und 2290 (2016) verhängt werden können.

Der Rat bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für das Volk Südsudans.

Am 31. März 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>253</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. März 2017 betreffend Ihre Absicht und die des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Moussa Faki Mahamat, Jeremiah

---

<sup>252</sup> S/2016/776, Anlage.

<sup>253</sup> S/2017/277.



Nyamane Kingsley Mamabolo (Südafrika) für ein Jahr zum Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und zum Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu ernennen, der auch den Aufgabenbereich des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur übernimmt<sup>254</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7912. Sitzung am 4. April 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2017/250)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeremiah Mamabolo, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 5. April 2017 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>255</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. April 2017 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Frank Mushyo Kamanzi (Ruanda), den aktuellen Kommandeur des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zu ernennen<sup>256</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7930. Sitzung am 25. April 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben des Generalsekretärs vom 17. April 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/328)

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, David Shearer, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7939. Sitzung am 15. Mai 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Südsudans und Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Mandats der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei (S/2017/293)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2017/312)“.

---

<sup>254</sup> S/2017/276.

<sup>255</sup> S/2017/291.

<sup>256</sup> S/2017/290.

**Resolution 2352 (2017)  
vom 15. Mai 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, 2126 (2013) vom 25. November 2013, 2156 (2014) vom 29. Mai 2014, 2179 (2014) vom 14. Oktober 2014, 2205 (2015) vom 26. Februar 2015, 2230 (2015) vom 14. Juli 2015, 2251 (2015) vom 15. Dezember 2015, 2287 (2016) vom 12. Mai 2016 und 2318 (2016) vom 15. November 2016 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012<sup>257</sup> und 23. August 2013<sup>258</sup> und seine Presseerklärungen vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*erneut erklärend*, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005<sup>259</sup> Vorrang beimisst, und unterstreichend, dass die Frage des künftigen Status Abyeys durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Abkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>260</sup>, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung<sup>261</sup> sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen<sup>262</sup>, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013<sup>263</sup>, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf das außerordentliche Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 und seine ordentliche Tagung am 5. Juni 2016,

Sudan und Südsudan dazu *ermutigend*, Fortschritte bei der Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen zu erzielen, und unter Betonung der Notwendigkeit regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen, einschließlich der Gemeinsamen Grenzkommision und des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung, um einen Dialog und eine Koordinierung in Fragen der Grenzsicherheit zu ermöglichen,

---

<sup>257</sup> S/PRST/2012/19.

<sup>258</sup> S/PRST/2013/14.

<sup>259</sup> S/2005/78, Anlage.

<sup>260</sup> Siehe S/2011/384, Anlage.

<sup>261</sup> S/2011/510, Anlage.

<sup>262</sup> Siehe S/2012/733, Anlage und S/2012/753, Anlage.

<sup>263</sup> S/2013/168, Anlage.

die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auffordernd*, mit neuer Kraft Fortschritte in Richtung auf die Durchführung der im Abkommen vom 20. Juni 2011 festgelegten Vorläufigen Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei zu erzielen,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, und betonend, wie wichtig das anhaltende Engagement der Afrikanischen Union ist,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und Berichterstattung darüber, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

*unter Hinweis* darauf, dass er in seiner Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, einschließlich der Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzentrierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf dem Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 die von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union im November 2011 vorgelegte Karte zur sicheren entmilitarisierten Grenzzone angenommen haben, dass sie übereingekommen sind, dass die Mittellinie nur den Verlauf der Trennlinie zwischen den Streitkräften darstellt, sowie dass die Parteien übereingekommen sind, alle Mechanismen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zu aktivieren, wie in den einschlägigen Abkommen vorgesehen, und die Parteien ermutigend, die Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, festzulegen oder sich auf ihre Koordinaten zu einigen und die Zone zu entmilitarisieren, und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012<sup>264</sup>, unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten, und ferner die Parteien nachdrücklich auffordernd,

---

<sup>264</sup> Siehe S/2012/298, Anhang 3.

zusammenzuarbeiten, damit die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei ihrer Verantwortung nachkommen kann, die Sicherheit für die Mission dieses Mechanismus zur Überwachung der Zone zu gewährleisten,

*bedauernd*, dass keine der beiden Parteien nennenswerte Fortschritte bei der Einhaltung der Kriterien für den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze erzielt hat und dass dem Mechanismus unnötige Einschränkungen auferlegt wurden, die seine Fähigkeit zur wirksamen Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone beeinträchtigen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Fehlen lokaler Institutionen zur Verwaltung des Gebiets Abyei und dem Ausbleiben von Fortschritten bei der Einberufung eines Treffens des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei seit März 2015,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig ein regelmäßiger Dialog zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans ist, unter Hinweis auf den Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über das Abkommen über das Gebiet Abyei und die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

*betonend*, dass beide Länder und Volksgruppen viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

*in Würdigung* der den Parteien von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin geleisteten Hilfe,

*ferner in Würdigung* der Anstrengungen, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder, nachdrücklich unterstreichend, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, einschließlich des Beschusses von Truppenpatrouillen durch unbekannte Angreifer Anfang 2017, und erneut erklärend, dass diese Angriffe rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

*Kenntnis nehmend* von der Sicherheitslage im Gebiet Abyei, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. April 2017<sup>265</sup> beschrieben, den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung und des Rates sowie des Polizeidiensts des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Truppe begrüßend, die lokalen Schutzkomitees zu unterstützen und zu stärken und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten,

*besorgt feststellend*, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen

---

<sup>265</sup> S/2017/312.

Volkgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volkgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans im April 2015 ihre landesweiten Wahlen in Abyei durchgeführt hat,

*eingedenk dessen*, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation auch weiterhin Hilfe für 160.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen und wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist, und ferner unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern,

*erklärend*, wie wichtig die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, die Vervollständigung der Infrastruktur, der Systeme und der Maßnahmen für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen begrüßend und die Truppe auffordernd, den angemessenen Schutz dieser Infrastruktur zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs vom 5. April<sup>266</sup> und vom 11. April 2017, in denen er die Konfliktparteien auffordert, erneute Anstrengungen zur Lösung der noch offenen Fragen zu unternehmen, das Abkommen vom 20. Juni 2011 über Abyei durchzuführen und alle operativen Hindernisse, denen sich die Truppe gegenüber sieht, zu beseitigen,

*unter Hinweis* darauf, dass der Rat in seiner Resolution 2205 (2015) den Beschluss des Generalsekretärs, einen zivilen Missionsleiter zu ernennen, begrüßte,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 15. November 2017 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der Truppe bis zum 15. November 2017 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Komitees, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

---

<sup>266</sup> S/2017/293.

2. *unterstreicht*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

3. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>260</sup> dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

4. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, die direkten Verhandlungen wiederaufzunehmen, um sich dringend auf eine abschließende Regelung der Abyei-Frage zu einigen, fordert die Parteien auf, konkrete vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, um mit erneuter Unterstützung der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union zur Erreichung dieses Ziels beizutragen, legt der Hochrangigen Umsetzungsgruppe und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan nahe, die Anstrengungen mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der Abkommen von 2011 zu fordern, auch weiterhin zu koordinieren, und ersucht den Generalsekretär bis 15. August 2017 um eine Unterrichtung über die diesbezüglichen Fortschritte;

5. *bedauert*, dass noch kein Treffen des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei stattgefunden hat, und fordert nachdrücklich die Durchführung der bisherigen Beschlüsse des Aufsichtskomitees und des Abkommens vom 20. Juni 2011, verweist auf die Notwendigkeit von Initiativen der Afrikanischen Union zur Unterstützung dieses Ziels und ermutigt sie zu erneutem Engagement und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen;

6. *bekundet seine erneute Besorgnis* angesichts der Verzögerungen und stagnierenden Anstrengungen bei der vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, verweist auf die Kriterien und Empfehlungen des Generalsekretärs bezüglich der Tätigkeiten des Mechanismus, nimmt zur Kenntnis, dass weitere Investitionen in die Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit des Mechanismus von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht werden sollen, darunter die Beilegung der Streitigkeit über die sichere entmilitarisierte Grenzzone, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

7. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 30. Juli 2011 über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung<sup>261</sup> nachzukommen, darunter auch die Wiederaufnahme der Gespräche über die Grenzmarkierung, die Abhaltung regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und die Gewährung der vollen Bewegungsfreiheit, und fordert beide Parteien auf, ihre volle Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer Grenzregelungen zu zeigen und die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen, einschließlich durch Folgemaßnahmen zu dem Treffen vom 5. Juni 2016 und die rasche Abhaltung eines weiteren Treffens des Mechanismus, um die operativen Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Einigung über die sichere entmilitarisierte Grenzzone zu treffen;

8. *beschließt*, dass dies die letztmalige Verlängerung des gemäß Resolution 2024 (2011) geänderten Mandats ist, sofern nicht beide Parteien durch ihr Vorgehen ein klares Bekenntnis zur Durchführung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und entsprechende zuverlässige Garantien unter Beweis stellen, im Einklang mit den in Ziffer 7 genannten Maßnahmen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. Oktober 2017 darüber Bericht zu erstatten, ob der Mechanismus seine volle Einsatzfähigkeit erreicht hat;

9. *beschließt außerdem*, die genehmigte Truppenstärke auf 4.791 Soldaten zu verringern, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

10. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen

oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

11. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, und würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der Truppe;

12. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und den Polizeidienst von Abyei;

13. *unterstützt* die Beschlüsse des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 und vom 30. März 2015 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

14. *bekräftigt*, dass die Truppe im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom 20. Juni 2011, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und ersucht die Truppe erneut, die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

16. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung der laufenden Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen im Bereich der Friedenskonsolidierung und durch die volle Unterstützung der Anstrengungen der Truppe zur Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, und dabei die Beteiligung der Frauen in allen Phasen zu gewährleisten, begrüßt mit Nachdruck den anhaltenden Kontakt zwischen den Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

17. *unterstreicht*, dass die Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen des Dialogs zwischen den Volksgruppen für die Gewährleistung eines glaubwürdigen und legitimen Prozesses unverzichtbar ist, und fordert alle Parteien auf, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen zu fördern;

18. *begrüßt* die positiven Entwicklungen auf lokaler Ebene zwischen den Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya, insbesondere ihre zur Kenntnis genommene Entschlossenheit zur Aussöhnung und zur Zusammenarbeit, wie die Wiederaufnahme von Handelsaktivitäten und Überwachung gestohlenen Eigentums und Nutzviehs und namentlich die umgehende Rückgabe gestohlenen Eigentums oder die Leistung von Schadenersatz an Verbrechensoffer zeigen;

19. *begrüßt außerdem* die Initiativen der Truppe zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, einschließlich der Erleichterung von Treffen der beiden Volksgruppen im gemeinsamen Friedenskomitee und der Wiedereröffnung eines gemeinsamen Marktes;

20. *begrüßt ferner* die laufenden Bemühungen der Truppe, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein, und auch weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

21. *fordert alle Parteien auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhaupts der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, begrüßt die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und erklärt erneut, dass die beiden Volksgruppen in die Lage versetzt werden müssen, den Fall der Ermordung des Oberhaupts der Ngok Dinka zum Abschluss zu bringen, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

22. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe auch weiterhin nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Truppe zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011 und vom 27. September 2012<sup>262</sup> aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Ad-hoc-Komitees zur vollen operativen Einsatzfähigkeit zu führen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

23. *fordert alle Mitgliedstaaten*, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

24. *fordert die Regierungen Sudans und Südsudans erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilpersonal der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, fordert die Regierungen Sudans und Südsudans auf, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und fordert ferner alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

25. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber auf, den Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

26. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;



27. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

28. *fordert alle Parteien mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht einzustellen;

29. *fordert die Truppe nachdrücklich auf*, die Entsendung eines Frauen- und Kinderschutzberaters rasch voranzutreiben;

30. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

31. *erinnert* an seine Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und ersucht ferner den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen landesspezifischen Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der Truppe voll unterrichtet zu halten, einschließlich im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 2272 (2016);

32. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in zwei schriftlichen Berichten spätestens am 31. Juli 2017 und am 15. Oktober 2017 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

33. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7939. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7948. Sitzung am 24. Mai 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“.

### **Resolution 2353 (2017) vom 24. Mai 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015, 2252 (2015) vom 15. Dezember 2015, 2271 (2016) vom 2. März 2016, 2280 (2016) vom 7. April 2016, 2290 (2016) vom 31. Mai 2016, 2302 (2016) vom 29. Juli 2016, 2304 (2016) vom 12. August 2016 und 2327 (2016) vom 16. Dezember 2016,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) verhängten Maßnahmen bis zum 31. Mai 2018 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution 2206 (2015) und die Bestimmungen der Ziffern 8, 9 und 10 der Resolution 2290 (2016);

2. *beschließt außerdem*, das in Ziffer 12 Buchstaben a), b), c), e) und f) der Resolution 2290 (2016) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für Südsudan bis zum 30. Juni 2018 zu verlängern, und beschließt, dass die Gruppe dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2206 (2015) bis zum 1. Dezember 2017 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2018 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorlegen soll, und bekundet seine Absicht, das Mandat zu prüfen und spätestens am 31. Mai 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich der weiteren Verlängerung des Mandats zu fassen;

3. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7948. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7950. Sitzung am 24. Mai 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, David Shearer, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Südsudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7963. Sitzung am 8. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7969. Sitzung am 14. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Sonderbericht des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die strategische Überprüfung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2017/437)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, El-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7982. Sitzung am 21. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (über den Zeitraum vom 2. März bis 1. Juni 2017 (S/2017/505))“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean-Pierre Lacroix, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Nicholas Haysom, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7989. Sitzung am 29. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Sonderbericht des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die strategische Überprüfung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2017/437)“.

**Resolution 2363 (2017)  
vom 29. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

*sowie in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

*unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf das jeweilige Land zugeschnitten ist, und unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>267</sup>,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte, über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*unterstreichend*, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist,

**Aktuelle Lage**

*begrüßend*, dass die militärischen Konfrontationen zwischen Regierungsstreitkräften und Rebellengruppen nachgelassen haben und dass die Regierung Sudans eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten bis Juni 2017 und die Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten bis November 2017 bekanntgegeben haben,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Präsenz bewaffneter Bewegungen aus Darfur in Konfliktgebieten außerhalb Sudans, mit dem Ausdruck weiterer Besorgnis über die jüngsten Zusammenstöße in Nord- und Ost-Darfur, unter Verurteilung der Verstöße gegen die einseitigen Einstellungen der Feindseligkeiten und alle Konfliktparteien nachdrücklich auffordernd, sich an ihre jeweilige einseitige Einstellung der Feindseligkeiten zu halten und sofort einer dauerhaften Waffenruhe zuzustimmen,

---

<sup>267</sup> S/PRST/2015/22.

*erneut verlangend*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden,

*unter Begrüßung* der allgemeinen Verbesserung der Sicherheitsbedingungen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Sicherheitslage in Darfur insgesamt nach wie vor prekär ist, was auf die Aktivitäten von Milizen, die Eingliederung einiger Milizen in Hilfseinheiten der Streitkräfte der Regierung Sudans, die im Konflikt zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen und in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu Schlüsselakteuren geworden sind und die Unsicherheit und die Bedrohung von Zivilpersonen in Darfur weiter verschärfen, sowie auf die Verbreitung von Waffen, die zu umfangreicher Gewalt beiträgt und die Herstellung der Rechtsstaatlichkeit untergräbt, Banditentum und Kriminalität und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit zurückzuführen ist,

*feststellend*, dass Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen nach wie vor eine der Hauptursachen der Gewalt in Darfur sind, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass derartige Konflikte über Grund und Boden, den Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, sowie die Angriffe auf Zivilpersonen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt anhalten und dass die entscheidenden Missstände, die den Konflikt verursacht haben, nach wie vor nicht angegangen werden,

*unter Begrüßung* der im Vergleich zu den Vorjahren erhöhten Präsenz der Sudanesischen Polizei in Darfur, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, die Polizeistärke und -präsenz in Darfur zu erhöhen, unterstreichend, wie wichtig effektive Polizei- und Rechtsstaatsinstitutionen für die Schaffung eines schützenden Umfelds und die Bekämpfung der Straflosigkeit im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen sind, feststellend, dass die Sudanesisch Polizei ihre Präsenz in Darfur zwar erhöht hat, aber nicht über die Kapazitäten für eine vollständige Präsenz an allen Orten und den vollständigen Schutz der Bevölkerung verfügt, und dass die Präsenz und die Kapazitäten der Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen in ganz Darfur begrenzt sind und die Straflosigkeit für schwere Verbrechen nach wie vor weit verbreitet ist, in Anerkennung der Bemühungen der örtlichen Behörden um die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung durch die Bereitstellung zusätzlicher Polizei-, Strafvollzugs- und Justizkräfte und materieller Ressourcen in Darfur, feststellend, dass diese Bemühungen konsolidiert und ausgeweitet werden sollen, um das schützende Umfeld für die Zivilbevölkerung zu stärken, ohne Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die Verletzungen und Missbräuche der Rechte von Frauen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der nationalen politischen Führungsverantwortung für die Erreichung dieses Zieles,

*betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

### **Humanitäre Lage und Vertreibung**

*erfreut darüber*, dass die Neuvertreibungen im ersten Quartal 2017 zurückgegangen sind, aber mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Zunahme der Vertreibungen im Jahr 2016, als die bewaffneten Konflikte die Vertreibung von mehr als 140.000 Menschen sowie von 40.000 weiteren Menschen, die später wieder an ihre Herkunftsorte zurückgekehrt sind, auslösten und Berichten zufolge Tausende mehr vertrieben wurden, was aber aufgrund von Zugangsbeschränkungen nicht bestätigt werden konnte, wodurch sich die Gesamtzahl der langfristig Binnenvertriebenen in Darfur auf schätzungsweise 2,7 Millionen erhöht hat und die Zahl der Menschen, die humanitäre Hilfe benötigen, nunmehr bei insgesamt 2,1 Millionen liegt,

die Geber, die Regionalbehörden in Darfur und die Regierung Sudans *auffordernd*, die erforderlichen Finanzmittel zur Versorgung der Hilfebedürftigen bereitzustellen, einschließlich für das Landsteam der

Vereinten Nationen, und Entwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung des Übergangs zur Friedenskonsolidierung zu ergreifen, und die Regierung und die örtlichen Behörden nachdrücklich auffordernd, für ein Umfeld zu sorgen, das der Durchführung dieser Maßnahmen förderlich ist und die Verbesserung des Zugangs für die Entwicklungsakteure einschließt,

*Kenntnis nehmend* von einigen Verbesserungen im schützenden Umfeld, aber mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Binnenvertriebene nach wie vor ernststen Bedrohungen ihrer Sicherheit, darunter Tötung, Vergewaltigung oder Drangsalierung, ausgesetzt sind, wenn sie außerhalb der Lager existenzsichernden Tätigkeiten nachgehen, und dass die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe 2016 und im ersten Quartal 2017 zugenommen und die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und die schweren Rechtsverletzungen an Kindern beunruhigende Ausmaße angenommen haben,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Sudans die tieferen Konfliktursachen angeht und die staatliche Autorität in ganz Darfur ausweitet, insbesondere durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, um den Übergang zur Friedenskonsolidierung zu ermöglichen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die humanitäre und Sicherheitslage sowie der Mangel an Kapazitäten bei den Regionalbehörden in Darfur den Übergang von der Nothilfe zu Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen behindern, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, mit Unterstützung interessierter Geber dafür zu sorgen, dass dem Büro für die Weiterverfolgung des Friedens in Darfur angemessene Ressourcen für die Fortsetzung der Arbeit der ehemaligen Regionalbehörde für Darfur und der Kommissionen bereitgestellt werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber und die Regierung, ihren Zusagen nachzukommen und ihre Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, einschließlich der auf der Konferenz in Doha im April 2013 eingegangenen Verpflichtungen, bekräftigend, dass Entwicklung einem dauerhaften Frieden in Darfur förderlich sein kann, und die Geber auffordernd, die Entwicklungsstrategie für Darfur zu unterstützen und sicherzustellen, dass ihre Finanzierung den derzeitigen Entwicklungsbedürfnissen Darfurs angemessen angepasst ist,

*unter Hinweis* auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur<sup>242</sup> eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der bedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren, und ferner unter Hinweis auf die Rolle der Kommission für die Weiterverfolgung der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur bei der Bewertung dieser Umsetzung,

### **Operative Herausforderungen**

*unter Begrüßung* der Verbesserungen im Hinblick auf die Bewegungsfreiheit des Personals des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und des humanitären Personals, die Ausstellung von Visa für Personal des Einsatzes und die Abfertigung von Einsatz-Containern, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass es nach wie vor Einschränkungen gibt, darunter die von der Regierung Sudans auferlegten Einschränkungen der Durchführung nächtlicher Patrouillen in ganz Darfur und solche, die den Einsatz daran hindern, schnell in Gebiete zu gelangen, in denen es zu Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen kommt, und dass Hindernisse, einschließlich bürokratischer Hindernisse, nach wie vor die Fähigkeit des Einsatzes zur Erfüllung seines Mandats beeinträchtigen, darunter die Visabeschränkungen, die sich gegen einige Komponenten des Einsatzes, insbesondere die Menschenrechtssektion, richten, und die anhaltenden Verzögerungen bei der Abfertigung von Einsatz-Containern, in Anerkennung dessen, dass sich die Regierung verpflichtet hat, in allen logistischen Fragen mit dem Einsatz und dem humanitären Personal zu kooperieren, und die Regierung auffordernd, ihrer Verpflichtung dauerhaft uneingeschränkt nachzukommen, um zu gewährleisten, dass das humanitäre Personal und der Einsatz zugunsten der Deckung der grundlegenden Bedürfnisse tätig sein können,

### **Politische Lage**

*erneut erklärend*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist,

unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Suche nach einem dauerhaften Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts, darunter die Bewirtschaftung der Flächen-, Wasser- und anderen Ressourcen und die gegenüber der einen oder anderen Gruppe als voreingenommen wahrgenommene Haltung der Regierung Sudans, umfassend anzugehen, was dem darfurischen Volk rasch einen echten Nutzen bringen sollte, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur, als tragfähiger Rahmen für den Friedensprozess in Darfur, und für seine beschleunigte Umsetzung sowie für die Umsetzung des Fahrplans der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und die von ihr vermittelten Friedensgespräche,

*unter Begrüßung* der Unterzeichnung des Fahrplans der Hochrangigen Umsetzungsgruppe durch die Regierung Sudans und die bewaffneten Bewegungen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, sofortige Fortschritte bei der Umsetzung des Fahrplans zu erzielen, darunter die Unterzeichnung von Vereinbarungen der Parteien über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit der ersten Phase des Fahrplans, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Gruppen, die den Fahrplan nicht unterzeichnet haben, dies unverzüglich zu tun,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten im Rahmen des Nationalen Dialogs für Sudan im Oktober 2016, einschließlich der Annahme eines nationalen Dokuments und der späteren Ernennung des Ersten Vizepräsidenten zum Ministerpräsidenten und Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, feststellend, dass bedeutende Oppositionsgruppen in Sudan sich noch nicht am Nationalen Dialog beteiligt haben, aus der Sorge heraus, dass der Prozess in einem politisch und menschenrechtlich negativen Klima stattfindet, feststellend, dass die Regierung Sudans ihre Offenheit für den Beitritt dieser Oppositionsgruppen zum Prozess des Nationalen Dialogs zum Ausdruck gebracht hat, und die Regierung ermutigend, ein inklusiveres Umfeld zu schaffen, das es diesen Oppositionsgruppen ermöglichen würde, zu diesem Prozess beizutragen, unter anderem zu den Modalitäten für die Umsetzung der in dem nationalen Dokument vereinbarten Empfehlungen, und dem Prozess des Nationalen Dialogs für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung beizutreten,

*feststellend*, dass die Fähigkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Erleichterung von Fortschritten bei der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur durch Verzögerungen und das Fehlen einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Regierung und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beeinträchtigt wird,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass lokale Streitbeilegungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen spielen, einschließlich Konflikten über natürliche Ressourcen, nachdrücklich dazu auffordernd, intensivere wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass lokale Streitigkeiten zu Gewalt, mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Zivilbevölkerung, führen, in Anerkennung der diesbezüglichen Bemühungen der sudanesischen Behörden, mit Unterstützung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, und der Bemühungen des Landteams der Vereinten Nationen, insbesondere über den Friedens- und Stabilitätsfonds für die lokalen Gemeinschaften in Darfur, unter Begrüßung des ermutigenden Abschlusses mehrerer Friedensabkommen zwischen Bevölkerungsgruppen, mit Unterstützung des Einsatzes und des Landteams der Vereinten Nationen, und nachdrücklich fordernd, dass sie ihre Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans fortsetzen, um für diese Konflikte dauerhafte Lösungen zu finden,

*unter Begrüßung* regionaler und anderer Initiativen, die in engem Zusammenwirken mit der Regierung Sudans unternommen werden, um die tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur anzugehen und einen nachhaltigen Frieden zu fördern, und mit Lob für die Bemühungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union unter der Leitung von Präsident Thabo Mbeki und der Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Darfur herbeizuführen, einschließlich durch die Unterstützung der internationalen, regionalen und nationalen Bemühungen zur Neubelebung des Friedensprozesses und zur Erhöhung seiner Inklusivität,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Täter der von allen Parteien in Darfur begangenen Verbrechen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen, unter Begrüßung der laufenden

Ermittlungen des von der Regierung ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur, insbesondere in Fällen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, betonend, dass in dieser Hinsicht weitere Fortschritte beim Vorgehen gegen die Täter auf allen Seiten erzielt werden müssen, mit der erneuten Aufforderung, bei dem Entwurf der Vereinbarung, die eine Beobachtung der Verhandlungen des Sondergerichtshofs für Darfur durch den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Afrikanische Union vorsieht, rasche Fortschritte zu erzielen, und mit der Aufforderung an die Regierung, die Angriffe gegen den Einsatz rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen,

*in Bekräftigung* seiner Besorgnis darüber, dass sich die Instabilität in Darfur negativ auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, die staatlichen Akteure in der Region ermutigend, bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Probleme wie des Waffenschmuggels zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf das in Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 enthaltene und in Ziffer 9 der Resolution 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) vom 17. Februar 2012 aktualisierte Waffenembargo,

*in Würdigung* der Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Darfur und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Einsatz,

*unter Begrüßung* des Sonderberichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 18. Mai 2017<sup>268</sup> (der Sonderbericht) und des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Juni 2017 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur<sup>269</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bis zum 30. Juni 2018 zu verlängern;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Sonderbericht des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union<sup>268</sup>, unterstützt die Empfehlung einer Doppelstrategie, die zum einen auf den militärischen Schutz, die Räumung explosiver Kampfmittelrückstände und die Erbringung von Nothilfe im Gebiet Dschebel Marra und zum anderen darauf gerichtet ist, in anderen Gebieten Darfurs, in denen zuletzt keine Kampfhandlungen stattgefunden haben, die Situation zu stabilisieren, die Polizei zu unterstützen und beim Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen behilflich zu sein und gleichzeitig die Zivilbevölkerung weiter zu schützen, bei Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu vermitteln und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheitssektorreform weiterzuerfolgen, wie im Doha-Dokument für Frieden in Darfur<sup>242</sup> vorgesehen und orientiert am Politikrahmen der Afrikanischen Union für Sicherheitssektorreform, sowie der Umsetzung des Doha-Dokuments weiter nachzugehen;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Situation in allen Gebieten Darfurs auch weiterhin zu beobachten, die geografische Dislozierung der Streitkräfte des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur regelmäßig zu überprüfen und innerhalb des Einsatzes Flexibilität zu bewahren, um auf Entwicklungen in ganz Darfur zu reagieren, soweit es die Situation erfordert;

4. *unterstreicht außerdem*, dass die Umstrukturierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur durch eine Verbesserung der Fähigkeit zur schnellen und adäquaten Reaktion auf Bedrohungen wirksam aufgefangen werden muss;

5. *beschließt*, im Einklang mit diesen Empfehlungen für den Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution (Phase 1) die genehmigte Truppen- und Polizeistärke des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur auf einen Stand von

---

<sup>268</sup> S/2017/437.

<sup>269</sup> S/2017/503.

höchstens 11.395 Militär- und 2.888 Polizeikräften, einschließlich Einzelpolizisten und Angehöriger organisierter Polizeieinheiten, zu reduzieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, in Konsultation mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bis zum 1. Januar 2018 eine schriftliche Bewertung vorzulegen, die auf Folgendes eingeht:

- i) den Stand der Umsetzung von Phase 1 der in dem Sonderbericht empfohlenen Umstrukturierung;
- ii) die Auswirkungen der Reduzierungen in Phase 1 auf die Gebiete, aus denen sich der Einsatz zurückgezogen hat, einschließlich in Bezug auf den Schutzbedarf, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und auf die Fähigkeit der Nothilfeakteure zur Erbringung humanitärer Hilfe;
- iii) die Kooperation der Regierung Sudans mit dem Einsatz, namentlich dass sie sicherstellt, dass der Einsatz in ganz Darfur ungehinderte Bewegungsfreiheit hat, in der Lage ist, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, und über den Handlungsspielraum verfügt, nach Bedarf Einsatzstützpunkte zu errichten und zu schließen, einschließlich der Errichtung eines vorübergehenden Einsatzstützpunkts in Golo, und dass die Mandatskräfte des Einsatzes ohne Beschränkungen oder Hindernisse in Gebiete in ganz Darfur zurückkehren können, einschließlich in Gebiete, aus denen der Einsatz sich zurückgezogen hat;
- iv) die Beseitigung bürokratischer Hindernisse für den Einsatz, einschließlich im Hinblick auf Zollabfertigungen und die Ausstellung von Visa;
- v) die Frage, ob die Bedingungen vor Ort weitere Reduzierungen zulassen;

7. *beschließt*, mit Wirkung vom 31. Januar 2018 die maximale Truppen- und Polizeistärke des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur weiter zu reduzieren, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Sonderbericht (Phase 2), und bis zum 30. Juni 2018 die genehmigte Truppen- und Polizeistärke auf einen Stand von höchstens 8.735 Militär- und 2.500 Polizeikräften, einschließlich Einzelpolizisten und Angehöriger organisierter Polizeieinheiten, zu reduzieren, es sei denn, er beschließt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Ziffer 6 erbetenen Bewertung den Umfang und das Tempo der Reduzierung anzupassen;

8. *betont*, dass im Kontext der Entwicklung der Sicherheitslage jede weitere Optimierung der Mission nach Maßgabe der Erfüllung der Fortschrittskriterien und der Bedingungen vor Ort vorgenommen werden soll und dass sie schrittweise, abgestuft, flexibel und in umkehrbarer Weise erfolgen soll und dass bei einer Reduzierung der uniformierten Komponente der hybride Charakter der Mission erhalten und der Beibehaltung der leistungsfähigsten Kontingente Priorität beigemessen werden soll;

9. *begrüßt* die Absicht, eine umfassende Überprüfung des Zivilpersonalbedarfs des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Personalausstattung im Hinblick auf die Durchführung des geänderten Mandats angepasst wird, und unterstreicht die Notwendigkeit einer angemessenen Personalausstattung in Übereinstimmung mit der Umstrukturierung des Einsatzes, einschließlich der verstärkten Konzentration auf die Stabilisierung der Lage in Darfur;

10. *bekräftigt* die strategischen Prioritäten des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die in Resolution 2296 (2016) vom 29. Juni 2016 wie folgt festgelegt wurden:

- a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals;
- b) Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur, unter Berücksichtigung des laufenden demokratischen Wandels auf der nationalen Ebene;
- c) Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen, in Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft;



11. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin alle seine Aktivitäten und den Einsatz seiner Ressourcen auf die Verwirklichung dieser Prioritäten auszurichten, alle anderen Aufgaben, die nicht diesen Prioritäten dienen, einzustellen und die Mission dementsprechend zu straffen, ersucht alle Teile der Truppen-, Polizei- und Zivilkomponenten des Einsatzes, auf eine integrierte Weise zusammenzuarbeiten, legt dem Einsatz, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen in Darfur tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen nahe, die Integration zu verstärken, und betont die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenaufteilung und Koordinierung zwischen dem Einsatz und dem Landesteam der Vereinten Nationen;

12. *bekräftigt*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss: a) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur und b) die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Aktivitäten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

13. *unterstreicht*, dass die Regierung Sudans, einschließlich der lokalen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, unter anderem um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

14. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die Ermächtigungen zur Ergreifung der in Ziffer 15 der Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegten und in Ziffer 15 der vorliegenden Resolution weiter ausgeführten erforderlichen Maßnahmen zu verlängern, und fordert den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken;

15. *beschließt außerdem*, dass das Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur die folgenden Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der sudanesischen Behörden Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, in ganz Darfur zu schützen, unter anderem durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung seiner Prioritäten und zur aktiven Verteidigung seines Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte des Einsatzes, die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete;

ii) in enger Abstimmung mit humanitären Partnern und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Strategie für den Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und anzuwenden;

iii) in enger Abstimmung mit humanitären und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Strategie für den Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und anzuwenden;

iv) in Abstimmung mit der Regierung Sudans den Kapazitätsaufbau der Regierungspolizei in Darfur, einschließlich des Aufbaus einer bürgernahen Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, unter anderem im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit in den Binnenvertriebenenlagern und entlang den Migrationsrouten, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und Rechenschaftsstandards zu unterstützen;

v) durch proaktive Patrouillen die Polizeimaßnahmen der Parteien in den Binnenvertriebenenlagern zu überwachen;

- vi) zur Unterstützung der nationalen Institutionen technische Beratung und Koordinierung bei Antiminaktionen sowie Minenräumkapazitäten bereitzustellen;
  - vii) bei der Durchführung der Bestimmungen des Friedensabkommens für Darfur, des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und aller darauffolgenden Vereinbarungen betreffend die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein und zur Schaffung eines der Achtung der Menschenrechte, der Rechenschaftspflicht und der Rechtsstaatlichkeit förderlichen Umfelds beizutragen, in dem der wirksame Schutz aller gewährleistet ist, und zu diesem Zweck unter anderem die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, die institutionelle Entwicklung, die Fürsprachearbeit bei den Behörden und den Ausbau von Kapazitäten zur Stärkung der Institutionen für die Unrechtsaufarbeitung, einschließlich des Sondergerichtshofs für Darfur, und der Menschenrechtsinstitutionen zu unterstützen sowie durch Beratung und logistische Unterstützung in Gebieten Darfurs, die für die freiwillige Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen von zentraler Bedeutung sind, den Aufbau von Strafjustizinstitutionen und die Errichtung ländlicher Gerichte zu unterstützen, damit Streitigkeiten über Grund und Boden beigelegt und andere Triebkräfte von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen angegangen werden können;
  - viii) durch die Bereitstellung technischer und logistischer Unterstützung für lokale Mechanismen der Konfliktbeilegung die Regierung Sudans und die lokalen Verwaltungsbehörden bei der Ausweitung der staatlichen Autorität in ganz Darfur zu unterstützen und auf diese Weise Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen abzubauen, die Rechenschaftspflicht zu stärken und Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen fördern;
  - ix) dafür zu sorgen, dass in Darfur ausreichende Kapazitäten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie in Kinderschutz- und Geschlechterfragen vorhanden sind, um zu den Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Darfur beizutragen, mit besonderem Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Gruppen;
  - x) Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und den Behörden zur Kenntnis zu bringen, als Grundlage für die verstärkte, detaillierte, umfassende und öffentliche Berichterstattung zu diesem Thema, die der Generalsekretär im Rahmen seiner regelmäßigen 60-Tage-Berichte an den Rat leistet;
  - xi) die Durchführung der in dem Friedensabkommen für Darfur, dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur und allen darauffolgenden Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen betreffend die Wahrung der Rechte von Frauen und Kindern zu unterstützen;
  - xii) die wirksame und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe und den uneingeschränkten Zugang zu den Hilfebedürftigen zu erleichtern;
  - xiii) zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen und die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten zu erleichtern sowie die Regierung Sudans dabei zu unterstützen, dauerhafte Lösungen im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen im Einklang mit internationalen Standards zu finden;
  - xiv) innerhalb seiner Einsatzgebiete und im Rahmen seiner Möglichkeiten das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung des hybriden Einsatzes zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und der humanitären Helfer zu gewährleisten;
- b) Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben
- i) in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Sondergesandten für Sudan und Südsudan den von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geleiteten Friedensprozess in Sudan, einschließlich der Verhandlungen über die Einstellung der Feindseligkeiten und den humanitären Zugang in Darfur, zu unterstützen;

- ii) die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur und die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und der darauffolgenden Vereinbarungen zu unterstützen und zu überwachen;
  - iii) im Hinblick auf die komplementäre Durchführung aller Friedensabkommen in Sudan Rat zu geben, insbesondere im Hinblick auf die nationalen Bestimmungen dieser Abkommen und die Einhaltung der nationalen Interimsverfassung;
  - iv) die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur und die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur und aller darauffolgenden Vereinbarungen, insbesondere der Bestimmungen betreffend die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, den internen Dialog, Gerechtigkeit und Aussöhnung sowie Grund und Boden, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und logistischer Unterstützung für die Residualorgane der Regionalbehörde für Darfur;
  - v) zur Nutzung der Fähigkeit der Frauen zur Beteiligung am Friedensprozess, einschließlich durch politische Vertretung, wirtschaftliche Selbstbestimmung und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, beizutragen;
- c) Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen
- i) die Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, einschließlich durch die Unterstützung lokaler Mechanismen zur Konfliktbeilegung, und zu diesem Zweck mit der Regierung Sudans, Stammes- und Milizenführern, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um einen Aktionsplan zur Verhütung und Beilegung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen in jedem Staat von Darfur zu erarbeiten, der die Beseitigung der tieferen Ursachen dieser Konflikte, wie Streitigkeiten über Grund und Boden, Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, umfasst;
  - ii) die Umsetzung eines rechtlichen und institutionellen Rahmens zu unterstützen, der darauf abzielt, die tieferen Konfliktursachen anzugehen, darunter Konflikte über Grund und Boden, Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen;
  - iii) allen Interessenträgern und lokalen Verwaltungsbehörden insbesondere bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, auf ausgewogene Weise Ressourcen von der Bundesregierung an die Darfur-Staaten zu transferieren und Wiederaufbaupläne und bestehende und spätere Vereinbarungen über Fragen der Landnutzung und Entschädigung umzusetzen;
  - iv) die Umsetzung des Mechanismus des internen Dialogs und der internen Konsultationen in Darfur zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung seiner Einbeziehung in den Prozess zur Überprüfung der Verfassung;
16. *betont*, wie wichtig es ist, das Landesteam der Vereinten Nationen mit ausreichenden Ressourcen zur Bereitstellung der in dieser Resolution hervorgehobenen Unterstützung auszustatten, und legt den Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen nahe, zu erwägen, die notwendige freiwillige Finanzierung zu leisten;
17. *begrüßt* die Anstrengungen zur Steigerung der Wirksamkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, unterstreicht in dieser Hinsicht, dass der Einsatz bei seinen Truppenverlegungen mehr Flexibilität sicherstellen und die Präsenz von Einzelpolizisten im Feld erhöhen soll, und fordert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, dass die Vereinbarungen und die Erklärungen zu den Anforderungen an Einheiten zwischen den Truppen und Polizei für den Einsatz stellenden Ländern und den Vereinten Nationen dieser Notwendigkeit Rechnung tragen;
18. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der

Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>270</sup> bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;

19. *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, insbesondere dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich nahe*, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu sorgen;

### Politische Lage

20. *lobt* die Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, geleitet von dem Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen<sup>271</sup> den Friedensprozess neu zu beleben und seine Inklusivität zu erhöhen, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, und begrüßt, dass der Gemeinsame Sonderbeauftragte sich stärker mit der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan abstimmt, um ihre Vermittlungsbemühungen zu synchronisieren und Fortschritte im Hinblick auf direkte Verhandlungen zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen in Darfur herbeizuführen;

21. *begrüßt*, dass bei der Umsetzung von Elementen des Doha-Dokuments für den Frieden in Darfur Fortschritte erzielt wurden, einschließlich des Beitritts der Sudanesischen Befreiungsbewegung-Zweite Revolution zu dem Doha-Dokument und der Integration ehemaliger Rebellen in die Machtstrukturen Sudans und den internen Dialog und die internen Konsultationen in Darfur, bekundet jedoch seine Besorgnis über die anhaltenden Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments insgesamt, einschließlich der Bestimmungen betreffend Entschädigung und die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, fordert die Unterzeichnerparteien nachdrücklich auf, das Doha-Dokument vollständig umzusetzen, nimmt Kenntnis von der Einrichtung des Büros für die Weiterverfolgung des Friedens in Darfur, welches an die Stelle der Regionalbehörde für Darfur tritt, fordert die Regierung und die Unterzeichnerparteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Büros geschaffenen Einrichtungen mit den Ressourcen und Befugnissen ausgestattet sind, die sie zur Durchführung ihrer Mandate benötigen, verlangt, dass die bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und ermutigt den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und das Landesteam der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin voll für die Unterstützung der Umsetzung des Doha-Dokuments einzusetzen;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Abschluss der jüngsten Phase des Nationalen Dialogs im Oktober 2016 und der Bildung einer neuen Regierung im Mai 2017, einschließlich der Ernennung des Ersten Vizepräsidenten zum Ministerpräsidenten, und ermutigt die Regierung Sudans, ein Umfeld zu unterstützen, das die Mitwirkung der Opposition an den politischen Prozessen fördert, einschließlich der Umsetzung der Empfehlungen des Nationalen Dialogs auf eine inklusive Weise;

23. *hebt hervor*, wie wichtig die Arbeit der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union ist, ermutigt alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Hocharangigen Umsetzungsgruppe den Fahrplan der Umsetzungsgruppe vollständig umzusetzen, verurteilt in diesem Zusammenhang die Einstellung derer, die sich weigern, am Vermittlungsprozess teilzunehmen, namentlich der Befreiungsarmee Sudans/Abdul-Wahid-Splittergruppe, fordert die Befreiungsarmee Sudans/Abdul-Wahid-Splittergruppe nachdrücklich auf, dem Friedensprozess ohne Vorbedingungen beizutreten, um eine Einstellung der Feindseligkeiten als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden und tragfähigen

---

<sup>270</sup> S/2013/110, Anlage.

<sup>271</sup> Siehe S/2012/166.

Friedensabkommen herbeizuführen, und bekundet seine Absicht, die Verhängung weiterer Maßnahmen gegen jede Partei, die den Friedensprozess behindert, zu erwägen;

24. *bekräftigt seine Unterstützung* für einen internen Dialog in Darfur, der in einem inklusiven Umfeld unter voller Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmenden, einschließlich der vollen und wirksamen Teilnahme von Frauen und Binnenvertriebenen, stattfindet;

25. *fordert* die umgehende Beendigung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen, der Kriminalität und des Banditenwesens, von denen Zivilpersonen betroffen sind, nimmt Kenntnis von den Bemühungen der sudanesischen Behörden und lokalen Vermittler, in den Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu vermitteln, fordert ferner zur Aussöhnung und zum Dialog auf, unterstreicht die Notwendigkeit tragfähiger Lösungen zur Überwindung der tieferen Ursachen der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und begrüßt die Absicht des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, im Rahmen seines Mandats und seiner strategischen Prioritäten verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Vermittlungsbemühungen bei Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen;

### **Sicherheit**

26. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien sofort alle Gewalthandlungen einstellen und sich darauf verpflichten, eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe zu erzielen und so einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

27. *verlangt außerdem*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort einstellen und im Einklang mit Resolution 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt eingehen und umsetzen, fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union einen strukturierten Rahmen zu erarbeiten, über den sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umfassend angegangen wird, und mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu kooperieren, um zu ermöglichen, dass umfassend über Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Bericht erstattet und darauf reagiert wird, den Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu Leistungsangeboten zu ermöglichen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, ersucht den Einsatz, seine Berichterstattung über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen zu verstärken, insbesondere auch durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberaterinnen und -beratern, ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und der späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht den Einsatz ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen;

28. *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und dass die Regierung Sudans die Täter zur Rechenschaft zieht, begrüßt den von der Regierung im März 2016 unterzeichneten Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor Rechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten, unter anderem zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in den Streit- und Sicherheitskräften der Regierung, und die bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielten Fortschritte, fordert die Befreiungsarmee Sudans/Minni-Minawi-Splittergruppe und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit/Gibril-Ibrahim-Splittergruppe nachdrücklich auf, ihre jeweiligen Aktionspläne zur vollständigen Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern rascher umzusetzen, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für

Kinder und bewaffnete Konflikte vereinbaren und am 22. Juni 2017 angenommenen Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>272</sup> umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass

a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in Darfur stattfindet, namentlich durch den Einsatz von Kinderschutzberaterinnen und -beratern, und Informationen zu diesem Thema in seine Berichterstattung an den Rat aufgenommen werden;

b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird;

29. *verurteilt entschieden* alle Tötungen als Folge von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen und anderen Angriffe auf Zivilpersonen, ist sich dessen bewusst, dass lokale und traditionelle Mechanismen der Streitbeilegung nur beschränkt in der Lage sind, gegen schwere Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen als Folge von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen und Gewalthandlungen wie Massentötungen, Verletzungen und Zerstörung von Eigentum und Existenzgrundlagen vorzugehen, stellt fest, dass diese Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und die damit verbundenen Bedrohungen für den Schutz von Zivilpersonen, den Frieden und die Stabilität wiederkehrender Art sind, fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und des Landesteam der Vereinten Nationen die anhaltende Straflosigkeit zu bekämpfen, indem sie sicherstellt, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Konfliktsituationen zwischen Bevölkerungsgruppen in Darfur sowie für Milizenangriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

30. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und über ihren Einsatz gegen Zivilpersonen, einschließlich durch Milizen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin in diesem Zusammenhang mit der mit Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingerichteten Sachverständigen-Gruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern, legt dem Einsatz nahe, der sudanesischen Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auch weiterhin technische und logistische Hilfe zu gewähren, und fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem Einsatz einen echten und umfassenden Entwaffnungsprozess durchzuführen;

### **Humanitäre Lage und Vertreibung**

31. *verurteilt* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich jeder Form sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere die vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen und unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe, und verlangt, dass alle Parteien in Darfur sofort den Angriffen auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ein Ende setzen und ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht nachkommen und dass die Regierung Sudans die Täter zur Rechenschaft zieht;

32. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Darfur und über die gegen humanitäre Helfer und Einrichtungen gerichteten Drohungen und Angriffe, nimmt Kenntnis von den Verbesserungen beim humanitären Zugang infolge der von der Kommission für humanitäre Hilfe im Dezember 2016 erlassenen Richtlinien, bekundet jedoch seine Besorgnis darüber, dass diese Richtlinien nicht vollständig umgesetzt werden, begrüßt, dass die humanitären Organisationen ihre Unterstützung auf weitere Bevölkerungsgruppen haben ausweiten können, und bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass aufgrund von Unsicherheit, kriminellen Handlungen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, Milizen und bewaffnete Bewegungen, Angriffen auf humanitäre Helfer, Zugangsverweigerungen durch die Konfliktparteien und von der Regierung Sudans auferlegten bürokratischen Hindernissen der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist, einige Konfliktgebiete nicht zugänglich sind und der humanitäre Zugang in einigen Teilen Darfurs anhaltenden Einschränkungen unterliegt;

---

<sup>272</sup> S/AC.51/2017/3.

33. *bringt seine Besorgnis* über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure *zum Ausdruck*, betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen, der zügigen Bearbeitung technischer Vereinbarungen und der Reduzierung der Einschränkungen für die Rekrutierung und Beschäftigung von Personal und die Auswahl von Partnern und verlangt, dass die Regierung Sudans, alle Milizen, einschließlich der Hilfseinheiten der Regierungstreitkräfte, die bewaffneten Bewegungen und alle anderen Interessenträger den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen in ganz Darfur gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

34. *verurteilt* die vermehrten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in und im Zusammenhang mit Darfur, namentlich die außergerichtlichen Tötungen, übermäßige Gewaltanwendung, die Entführung von Zivilpersonen, Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sowie willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, fordert die Regierung Sudans auf, Behauptungen über derartige Rechtsverletzungen und -übergriffe zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft, Binnenvertriebene und ein Menschenrechtsbeobachter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Einsatz im Rahmen seines derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, fordert die Regierung in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Zieles uneingeschränkt mit dem Einsatz zusammenzuarbeiten und für Rechenschaft und den Zugang der Opfer zur Justiz zu sorgen, und fordert die Regierung auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten und zu diesem Zweck insbesondere ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur zu erfüllen, alle politischen Gefangenen freizulassen, die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten und den Zugang und die Bewegungsfreiheit der Beobachter des Einsatzes zu gewährleisten, so auch indem sie es unterlässt, Angehörige des Personals des Einsatzes festzunehmen und zu inhaftieren;

35. *nimmt Kenntnis* von dem von der Regierung Sudans geäußerten Wunsch nach einer Rückkehr der Vertriebenen in ihre Herkunftsgebiete oder ihrer Neuansiedlung in den Gebieten, in denen sie sich derzeit aufhalten, betont, dass die Rückkehr von Vertriebenen in Sicherheit, freiwillig und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu erfolgen hat, und betont ferner, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten;

36. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung an einem dritten Ort und im Rahmen des Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zum Schutz von Zivilpersonen begünstigen, begrüßt den Plan des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, erneute Anstrengungen zur Erhöhung des Schutzes der Binnenvertriebenen zu unternehmen, betont die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in Darfur ist;

### **Operative Herausforderungen**

37. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Androhungen von Angriffen unannehmbar sind, verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die für sie Verantwortlichen nach einer raschen und gründlichen Untersuchung zur Verantwortung gezogen werden, würdigt die Angehörigen des Einsatzes, die in Ausübung ihres Dienstes für die Sache des Friedens in Darfur das höchste Opfer gebracht haben, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Personal und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, verurteilt die anhaltende Straflosigkeit derer, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und fordert

in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um alle diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen, und mit dem Einsatz zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

38. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Verbesserungen bei der Ausstellung von Visa und der Freigabe von Lieferungen für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Bewegungsfreiheit und der Bearbeitung von Reisedokumenten, bekundet erneut seine Besorgnis darüber, dass sich dem Einsatz bei der Durchführung seines Mandats weiterhin Hindernisse in den Weg stellen, unter anderem dass einige Elemente des Einsatzes, insbesondere die Menschenrechtssektion, nach wie vor unter gezielten Visabeschränkungen, anhaltenden Verzögerungen bei der Abfertigung von Einsatz-Containern sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu leiden haben, die durch eine unsichere Lage, kriminelle Handlungen und erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch die Regierung Sudans, Milizen und bewaffnete Bewegungen verursacht werden, darunter die von der Regierung auferlegten Einschränkungen der Durchführung nächtlicher Patrouillen in ganz Darfur und weitere Einschränkungen, die den Einsatz daran hindern, schnell in Gebiete zu gelangen, in denen es zu Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen kommt, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, einschließlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung, in enger Kommunikation und Zusammenarbeit mit ihren verschiedenen Behörden und den lokalen Verwaltungsorganen auf allen Ebenen, sich erneut auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen verpflichtet und es vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Lufteinsatzmittel des Einsatzes, die rasche Abfertigung von Ausrüstung und Verpflegung des Einsatzes bei der Einfuhr nach Sudan und die rasche Ausstellung von Visa;

#### **Ausstiegsstrategie**

39. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Rat die Fortschritte jeder Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres Mandats regelmäßig überprüft, nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs, Empfehlungen zur Zukunft des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, einschließlich seiner Ausstiegsstrategie, abzugeben, wie vom Rat in Ziffer 7 der Resolution 2173 (2014) vom 27. August 2014 erbeten, stimmt zu, dass die langfristige Planung des Einsatzes auf dem Stand der Erfüllung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2012<sup>273</sup> festgelegten und in seinen späteren Berichten vom 25. Februar<sup>274</sup> und 15. April 2014<sup>275</sup> verfeinerten Fortschrittskriterien für die Mission beruhen soll, unterstreicht, dass die in dieser Resolution beschlossene Umstrukturierung des Einsatzes zum Ziel hat, bei der Erfüllung dieser Kriterien Fortschritte zu erzielen, und nimmt davon Kenntnis, dass der Generalsekretär in seinem Bericht vom 26. Mai 2015<sup>276</sup> betont, dass eine politische Regelung in Darfur und direkte Gespräche zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beginnend mit einer Einstellung der Feindseligkeiten in Darfur, für die Wiederherstellung des Friedens in Darfur wesentlich und von erstrangiger Bedeutung für die Erfüllung dieser Fortschrittskriterien sind;

40. *nimmt Kenntnis* von den im Laufe des vergangenen Jahres geführten Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Regierung Sudans, namentlich im Rahmen des Dreiparteien-Mechanismus und der gemeinsamen Arbeitsgruppe, einschließlich der Erörterung operativer und logistischer Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Mission sowie der Ausarbeitung einer Ausstiegsstrategie im Einklang mit den Fortschrittskriterien der Mission;

---

<sup>273</sup> S/2012/771.

<sup>274</sup> S/2014/138.

<sup>275</sup> S/2014/279.

<sup>276</sup> S/2015/378.



## Berichterstattung

41. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur Bericht zu erstatten, der Folgendes einschließt:

- i) Informationen über die politische, humanitäre und Sicherheitslage in Darfur, darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gleichviel von wem sie begangen wurden;
- ii) Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf den Einsatz, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien sowie Einschränkungen des Zugangs und beträchtliche operative Hindernisse wie diejenigen im Zusammenhang mit Zollabfertigungen und Visa;
- iii) Entwicklungen und Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Prioritäten und Fortschrittskriterien des Einsatzes;
- iv) Umsetzungsstand der Empfehlungen im Sonderbericht, einschließlich der Fortschritte bei der Reduzierung der Militär- und der Polizeikomponente des Einsatzes und ihrer Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Schutzbedarf und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe;
- v) Entwicklungen und Fortschritte bei der strategischen Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beilegung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen;
- vi) Entwicklungen und Fortschritte bei den Herausforderungen, mit denen der Einsatz konfrontiert ist;
- vii) erweiterte, detaillierte und vollständige Informationen über Menschenrechtsübergriﬀe und -verletzungen, insbesondere gegen Frauen und Kinder, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;
- viii) Entwicklungen hinsichtlich der Unterstützung des Einsatzes für lokale Mechanismen der Konfliktbeilegung, einschließlich Fortschritten im Hinblick auf die volle und wirksame Beteiligung von Frauen, und
- ix) Informationen über die Durchführung dieser Resolution;

42. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im nächsten 60-Tage-Bericht über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur eine Bewertung des Stands der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur vorzulegen;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7989. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschlüsse

Auf seiner 8008. Sitzung am 20. Juli 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, El-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Festus Mogae, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 4. August 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>277</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. August 2017 betreffend Ihre Absicht sowie die Absicht des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Moussa Faki Mahamat, Generalleutnant Leonard Muriuki Ngondi (Kenia) zum Kommandeur der Truppe des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu ernennen<sup>278</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 8030. Sitzung am 24. August 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, El-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Nicholas Haysom, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Festus Mogae, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8050. Sitzung am 14. September 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2017/746)“.

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. August 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/747)

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeremiah Mamabolo, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8056. Sitzung am 26. September 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (über den Zeitraum vom 2. Juni bis 1. September 2017) (S/2017/784)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, David Shearer, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Südsudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Festus Mogae, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>277</sup> S/2017/682.

<sup>278</sup> S/2017/681.

Auf seiner 8071. Sitzung am 17. Oktober 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean-Pierre Lacroix, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8078. Sitzung am 26. Oktober 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2017/870 und S/2017/870/Corr.1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Alexander Zouew, den Beigeordneten Generalsekretär für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und Nicholas Haysom, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8101. Sitzung am 15. November 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

**Resolution 2386 (2017)  
vom 15. November 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, 2126 (2013) vom 25. November 2013, 2156 (2014) vom 29. Mai 2014, 2179 (2014) vom 14. Oktober 2014, 2205 (2015) vom 26. Februar 2015, 2230 (2015) vom 14. Juli 2015, 2251 (2015) vom 15. Dezember 2015, 2287 (2016) vom 12. Mai 2016, 2318 (2016) vom 15. November 2016 und 2352 (2017) vom 15. Mai 2017 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012<sup>257</sup> und 23. August 2013<sup>258</sup> und seine Presseerklärungen vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*erneut erklärend*, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005<sup>259</sup> Vorrang beimisst, und unterstreichend, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Abkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>260</sup>, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung<sup>261</sup> sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen<sup>262</sup>, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische

und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013<sup>263</sup>, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf die außerordentlichen Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen im Oktober 2015 und im Mai 2017 und seine ordentlichen Tagungen im Juni 2016 und im Oktober 2017,

Sudan und Südsudan dazu *ermutigend*, Fortschritte bei der Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen zu erzielen, und unter Betonung der Notwendigkeit regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen, einschließlich der Gemeinsamen Grenzkommision und des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung, um einen Dialog und eine Koordinierung in Fragen der Grenzsicherheit zu ermöglichen, und in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen Sudan und Südsudan in Bezug auf Flüchtlinge, humanitäre Korridore und Handel,

die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auffordernd*, mit neuer Kraft Fortschritte in Richtung auf die Durchführung der im Abkommen vom 20. Juni 2011 festgelegten Vorläufigen Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei zu erzielen,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, und betonend, wie wichtig das anhaltende Engagement der Afrikanischen Union ist,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2016 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seiner Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2245 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und Berichterstattung darüber, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

*unter Hinweis* darauf, dass er in seiner Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, einschließlich der Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf dem Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 die von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union im November 2011 vorgelegte Karte zur sicheren entmilitarisierten Grenzzone angenommen haben, dass sie übereingekommen sind, dass die Mittellinie nur den Verlauf der Trennlinie zwischen den Streitkräften darstellt, sowie dass die Parteien überein-

gekommen sind, alle Mechanismen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zu aktivieren, wie in den einschlägigen Abkommen vorgesehen, und die Parteien ermutigend, die Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, festzulegen oder sich auf ihre Koordinaten zu einigen und die Zone zu entmilitarisieren, und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012<sup>264</sup>, unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten, und ferner die Parteien nachdrücklich auffordernd, zusammenzuarbeiten, damit die Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei ihrer Verantwortung nachkommen kann, die Sicherheit für die Mission dieses Mechanismus zur Überwachung der Zone zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss in Resolution 2352 (2017), das Mandat zur Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu beenden, sofern nicht beide Parteien durch ihr Vorgehen ein klares Bekenntnis zur Durchführung des Mechanismus und entsprechende zuverlässige Garantien unter Beweis stellen, im Einklang mit den in Ziffer 7 der Entwicklung 2352 (2017) genannten Maßnahmen, darunter auch die Wiederaufnahme der Gespräche über die Grenzmarkierung, die Abhaltung regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und die Gewährung der vollen Bewegungsfreiheit für die Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei,

*anerkennend*, dass die Parteien seit Mai 2017 gewisse Fortschritte erzielt haben, jedoch bedauernd, dass keine der beiden Parteien nennenswerte konkrete Fortschritte bei der Einhaltung der Kriterien für den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze erzielt hat und dass dem Mechanismus unnötige Einschränkungen auferlegt wurden, die seine Fähigkeit zur wirksamen Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone beeinträchtigen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Fehlen lokaler Institutionen zur Verwaltung des Gebiets Abyei und zu weiteren Fortschritten bei der Einberufung von Treffen des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei ermutigend,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig ein regelmäßiger Dialog zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans ist, unter Hinweis auf den Beschluss des Sicherheitsrats in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über das Abkommen über das Gebiet Abyei und die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

*betonend*, dass beide Länder und Volksgruppen viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

*in Würdigung* der den Parteien von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin geleisteten Hilfe,

*ferner in Würdigung* der Anstrengungen, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder, nachdrücklich unterstreichend, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, einschließlich des Beschusses von Truppenpatrouillen durch unbekannte Angreifer Anfang 2017, und erneut erklärend, dass diese Angriffe rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

*Kenntnis nehmend* von der Sicherheitslage im Gebiet Abyei, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Oktober 2017<sup>279</sup> beschrieben, den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung und des Rates sowie des Polizeidienstes des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Truppe begrüßend, die lokalen Schutzkomitees zu unterstützen und zu stärken und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten,

*besorgt feststellend*, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans im April 2015 ihre landesweiten Wahlen in Abyei durchgeführt hat,

*eingedenk dessen*, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation auch weiterhin Hilfe für 100.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen und wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist, und ferner unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern,

*erklärend*, wie wichtig die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, die Vervollständigung der Infrastruktur, der Systeme und der Maßnahmen für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen begrüßend und die Truppe auffordernd, den angemessenen Schutz dieser Infrastruktur zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs vom 31. Juli 2017<sup>280</sup> und vom 17. Oktober 2017, namentlich von der Aufforderung des Generalsekretärs an die Parteien, die von der Truppe auf lokaler Ebene erzielten Fortschritte durch aktive Anstrengungen zur Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei zu konsolidieren und den Polizeidienst des Gebiets Abyei aufzustellen,

---

<sup>279</sup> S/2017/870 und S/2017/870/Corr.1.

<sup>280</sup> S/2017/649.

*unter Hinweis* darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2205 (2015) den Beschluss des Generalsekretärs, einen zivilen Missionsleiter zu ernennen, begrüßte,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 15. Mai 2018 zu verlängern, und beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der Truppe bis zum 15. Mai 2018 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Truppe bis zum 15. April 2018 zu verlängern, und beschließt ferner, dass dies die letztmalige Verlängerung des Mandats ist, sofern nicht die Parteien die in Ziffer 9 beschriebenen konkreten Maßnahmen treffen;

3. *beschließt ferner*, die genehmigte Truppenstärke von 4.791 Soldaten bis zum 15. April 2018 beizubehalten und beschließt, die genehmigte Truppenstärke ab dem 15. April 2018 auf 4.235 Soldaten zu verringern, es sei denn, er beschließt im Einklang mit den Ziffern 2 und 9, das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat zu verlängern;

4. *unterstreicht*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

5. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>260</sup> dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

6. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, die direkten Verhandlungen wiederaufzunehmen, um sich dringend auf eine abschließende Regelung der Abyei-Frage zu einigen, fordert die Parteien auf, konkrete vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, um mit erneuter Unterstützung der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union zur Erreichung dieses Ziels beizutragen, legt der Umsetzungsgruppe und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan nahe, die Anstrengungen mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der Abkommen von 2011 zu fördern, auch weiterhin zu koordinieren;

7. *nimmt Kenntnis* von den im Mai und im November 2017 abgehaltenen Treffen des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei, fordert nachdrücklich die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees und des Abkommens vom 20. Juni 2011, verweist auf die Notwendigkeit von Initiativen der Afrikanischen Union zur Unterstützung dieses Ziels und ermutigt sie zu erneutem Engagement und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen;

8. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der Verzögerungen bei der vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, verweist auf die Kriterien und Empfehlungen des Generalsekretärs bezüglich der Tätigkeiten des Mechanismus, nimmt zur Kenntnis, dass weitere Investitionen in die Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit des Mechanismus von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht werden sollen, darunter die Beilegung der Streitigkeit über die sichere entmilitarisierte Grenzzone, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

9. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Truppe zur Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu erwägen, sollten beide Parteien die in den Kommuniqués des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen im Mai und Oktober 2017 vereinbarten konkreten Maßnahmen bis spätestens 15. März 2018 erfüllt haben, wobei sie unter anderem Folgendes abzuschließen haben:

- 1) die volle Bewegungsfreiheit für die Patrouillen der Truppe am Boden und in der Luft, wozu auch die Landung innerhalb der sicheren entmilitarisierten Grenzzone gehört, zu erleichtern, indem sie 100 Prozent der beantragten Starts spätestens 72 Stunden nach Übermittlung des Antrags genehmigen,
- 2) Phase I der Grenzübergangskorridore zu öffnen,
- 3) mindestens ein Treffen zur Wiederaufnahme der Gespräche über die Markierung der Grenze samt Verhandlungen über die strittigen Gebiete im Rahmen der unterzeichneten Abkommen abzuhalten, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Kommission der Afrikanischen Union und ermutigt sie zur weiteren Unterstützung der Parteien,
- 4) das Ad-hoc-Komitee für das „14 Meilen“-Gebiet wieder zu aktivieren,
- 5) die Operationalisierung der vier Standorte der Teams des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu erleichtern,
- 6) mindestens zwei Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen einzuberufen, um diese Fragen zu bereinigen;

10. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

11. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, und würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der Truppe;

12. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und den Polizeidienst von Abyei;

13. *unterstützt* die Beschlüsse des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 und vom 30. März 2015 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

14. *bekräftigt*, dass die Truppe im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom 20. Juni 2011, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und er sucht die Truppe erneut, die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung



und die Einziehung von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

16. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung der laufenden Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen im Bereich der Friedenskonsolidierung und durch die volle Unterstützung der Anstrengungen der Truppe zur Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, und dabei die Beteiligung der Frauen in allen Phasen zu gewährleisten, begrüßt mit Nachdruck den anhaltenden Kontakt zwischen den Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

17. *unterstreicht*, dass die Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen des Dialogs zwischen den Volksgruppen für die Gewährleistung eines glaubwürdigen und legitimen Prozesses unverzichtbar ist, und fordert alle Parteien auf, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen zu fördern;

18. *begrüßt* die positiven Entwicklungen auf lokaler Ebene zwischen den Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya, insbesondere ihre zur Kenntnis genommene Entschlossenheit zur Aussöhnung und zur Zusammenarbeit, wie die Wiederaufnahme von Handelsaktivitäten und Überwachung gestohlenen Eigentums und Nutzviehs und namentlich die umgehende Rückgabe gestohlenen Eigentums oder die Leistung von Schadenersatz an Verbrechensoffer zeigen;

19. *begrüßt außerdem* die Initiativen der Truppe zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, einschließlich der Erleichterung von Treffen der beiden Volksgruppen im gemeinsamen Friedenskomitee und der Wiedereröffnung eines gemeinsamen Marktes;

20. *begrüßt ferner* die laufenden Bemühungen der Truppe, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein, und auch weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

21. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, begrüßt die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und erklärt erneut, dass die beiden Volksgruppen in die Lage versetzt werden müssen, den Fall der Ermordung des Oberhauptes der Ngok Dinka zum Abschluss zu bringen, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

22. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe auch weiterhin nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Truppe zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011<sup>261</sup> und vom 27. September 2012<sup>262</sup> aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, den Gemeinsamen Mechanismus zur

Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Ad-hoc-Komitees zur vollen operativen Einsatzfähigkeit zu führen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

24. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilpersonal der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet, einschließlich des Flughafens Athony, und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, fordert die Regierungen Sudans und Südsudans auf, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und fordert ferner alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

25. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber auf, den Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

26. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

27. *verlangt ferner*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

28. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht einzustellen;

29. *fordert* die Truppe *nachdrücklich auf*, die Entsendung eines Frauen- und Kinderschutzberaters rasch voranzutreiben;

30. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Rat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

31. *erinnert* an seine Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und ersucht ferner den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Sicherheitsrat im Rahmen seiner regelmäßigen landesspezifischen Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der Truppe voll unterrichtet zu halten, einschließlich im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 2272 (2016);

32. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in einem schriftlichen Bericht spätestens am 1. April 2018 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und dabei auch über alle gemäß Ziffer 9 unternommenen Schritte Bericht zu erstatten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

33. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in

Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

34. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8101. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8103. Sitzung am 15. November 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2017/907)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Bintou Keita, die Beigeordnete Generalsekretärin für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8115. Sitzung am 28. November 2017 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Bintou Keita, die Beigeordnete Generalsekretärin für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8123. Sitzung am 7. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“.

Auf seiner 8124. Sitzung am 7. Dezember 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

“Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (über den Zeitraum vom 2. September bis 14. November 2017) (S/2017/1011)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jean-Pierre Lacroix, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Mark Lowcock, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Not-  
hilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ismail Wais, den Sondergesandten für Südsudan der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8132. Sitzung am 12. Dezember 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8135. Sitzung am 14. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (über den Zeitraum vom 2. September bis 14. November 2017) (S/2017/1011)“.

**Resolution 2392 (2017)  
vom 14. Dezember 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2223 (2015) vom 28. Mai 2015, 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015, 2252 (2015) vom 15. Dezember 2015, 2302 (2016) vom 29. Juli 2016, 2304 (2016) vom 12. August 2016 und 2327 (2016) vom 16. Dezember 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 8. August 2014<sup>281</sup>, 15. Dezember 2014<sup>282</sup>, 24. März 2015<sup>283</sup>, 17. März 2016<sup>284</sup>, 7. April 2016<sup>285</sup> und 23. März 2017<sup>250</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Resolution 2327 (2016) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 15. März 2018 zu verlängern, und ermächtigt die Mission, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Mittel einzusetzen;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8135. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluss**

Ebenfalls auf der 8135. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 2392 (2017) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>286</sup>:

In Anbetracht dessen, dass der Konflikt in Südsudan ins fünfte Jahr geht, bekundet der Sicherheitsrat seine anhaltende tiefe Besorgnis über die politische, Sicherheits-, humanitäre, menschenrechtliche und wirtschaftliche Lage in Südsudan und ist tief besorgt über die Handlungen aller Konfliktparteien, aufgrund deren diese Situation anhält und nunmehr 7,6 Millionen Menschen Hilfe benötigen, 4 Millionen Menschen vertrieben sind und 6 Millionen Menschen nicht genug zu essen haben. Der Rat bedauert zutiefst, dass die Parteien den Forderungen in der Erklärung seines Präsidenten vom 23. März 2017<sup>250</sup>, insbesondere, die dauerhafte Waffenruhe einzuhalten und die ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Hilfebedürftigen zu gestatten, nicht vollständig nachgekommen sind, und verlangt von allen Parteien, dies unverzüglich zu tun. Der Rat nimmt Kenntnis von der Waffenruhe-Initiative der Regierung Südsudans, fordert die Regierung zur Einhaltung dieser Waffenruhe auf und fordert die Opposition nachdrücklich auf, ebenfalls die Waffen ruhen zu lassen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem im September 2017 vorgelegten Halbzeitbericht der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission über den Stand der Durchführung des Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan<sup>251</sup> („Abkommen“) und von der in dem Bericht enthaltenen Feststellung, dass die Konfliktparteien substanzielle Teile des Abkommens nicht umgesetzt haben und dass die Voraussetzungen für glaubhafte Wahlen derzeit nicht gegeben sind.

Der Rat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für das von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung eingesetzte Forum auf hoher Ebene zur Neubelebung des Abkommens und sieht

---

<sup>281</sup> S/PRST/2014/16.

<sup>282</sup> S/PRST/2014/26.

<sup>283</sup> S/PRST/2015/9.

<sup>284</sup> S/PRST/2016/1.

<sup>285</sup> S/PRST/2016/3.

<sup>286</sup> S/PRST/2017/25.

seiner Einberufung unter Einbeziehung aller Seiten sowie greifbaren Fortschritten im Rahmen dieser Initiative bis Ende Dezember erwartungsvoll entgegen. Die Initiative wird einer entschiedenen, abgestimmten und geschlossenen regionalen Unterstützung bedürfen, und der Rat fordert die Zwischenstaatliche Behörde nachdrücklich zu fortgesetzten diesbezüglichen Anstrengungen auf. Der Rat fordert alle Parteien mit großem Nachdruck auf, sich konstruktiv an dem Prozess zur Neubelebung des Abkommens zu beteiligen, und unterstreicht, dass keine der Parteien Vorbedingungen für eine Beteiligung festlegen soll und dass denjenigen, die den Prozess des Forums zur Neubelebung untergraben, entsprechende Kosten und Konsequenzen entstehen müssen. Das Forum zur Neubelebung soll wahrhaft inklusiv sein und insbesondere eine effektive Teilhabe von Frauen, Jugendlichen und der breiteren südsudanesischen Zivilgesellschaft vorsehen. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 20. September 2017<sup>287</sup> und stimmt darin überein, dass das Forum zur Neubelebung den Parteien eine einzigartige Gelegenheit, aber auch die letzte Chance bietet, auf Dauer Frieden und Stabilität in Südsudan herbeizuführen. Der Sicherheitsrat nimmt außerdem Kenntnis von anderen potenziell komplementären Regionalinitiativen.

Der Rat begrüßt die Unterrichtung durch den Sondergesandten für Südsudan der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Ismail Wais, zu dem Bericht über die im Vorfeld des Forums zur Neubelebung abgehaltenen Konsultationen sowie zu den darin zusammengefassten wichtigen und konstruktiven Beiträgen eines breiten Spektrums südsudanesischer Interessenträger und unterstützt uneingeschränkt seine Rolle in dem Prozess. Vor allem fordert der Rat alle Parteien auf, entsprechend ihren Zusagen die Feindseligkeiten zu beenden und so ein Zeichen ihres Bekenntnisses zu dem Forum zur Neubelebung zu setzen. In Anbetracht der Unterrichtung durch den Sondergesandten der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung ersucht der Rat die Parteien ferner nachdrücklich um ihre Zustimmung zu überwachten, wirksamen und dauerhaften Sicherheitsregelungen zur Beendigung des Konflikts, zu konkreten Schritten zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage, einschließlich des sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Akteure, zu Lenkungsmechanismen, die gewährleisten, dass alle Stimmen in Südsudan vertreten sind, zu einem politischen Prozess, der einen einvernehmlichen Weg zu durchführbaren Wahlen ebnet, einschließlich der Verbesserung der Sicherheitsbedingungen, sowie zu einem Zeitplan für die Durchführung des Abkommens, der der Notwendigkeit eines förderlichen Umfelds für die Abhaltung von Wahlen in der Zeit nach dem Übergang Rechnung trägt. Der Rat fordert die Parteien ferner nachdrücklich auf, einem robusten Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus zuzustimmen, damit alle über das Forum zur Neubelebung getroffenen Vereinbarungen wirksam umgesetzt werden können und Kosten und Konsequenzen für diejenigen entstehen, die gegen das Abkommen verstoßen.

Der Rat erinnert die Regierung Südsudans an die von ihr eingegangene Verpflichtung, mit der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierung zur Einhaltung dieser Verpflichtung auf. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Hindernissen, die der Bereitstellung unverzichtbarer lebensrettender Hilfe für die südsudanesische Bevölkerung nach wie vor entgegenstehen, und verurteilt die Angriffe auf Personal nationaler und internationaler humanitärer Hilfsorganisationen und deren Standorte sowie Handlungen aller Parteien, die sich gezielt gegen Personal der Vereinten Nationen und humanitäres Personal richten.

Der Rat verurteilt alle Angriffe auf Zivilpersonen und die militärische Nutzung von Krankenhäusern und Schulen und erinnert daran, dass die Mission unter anderem das Mandat hat, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derer, die möglicherweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, zu beobachten, zu untersuchen und zu verifizieren und der Öffentlichkeit regelmäßig darüber Bericht zu erstatten. Der Rat erklärt erneut, dass diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen.

---

<sup>287</sup> S/2017/839, Anlage.

## FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND AUFRECHTERHALTUNG DES FRIEDENS<sup>288</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7976. Sitzung am 19. Juni 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

„Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung über ihre zehnte Tagung (S/2017/76)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Cho Tae-yul, den Ständigen Vertreter der Republik Korea bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, und Macharia Kamau, den Ständigen Vertreter Kenias bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als ehemaliger Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## DIE SITUATION BETREFFEND IRAK<sup>289</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7875. Sitzung am 2. Februar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Dreizehnter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2017/73)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2299 (2016) (S/2017/75)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7945. Sitzung am 22. Mai 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2299 (2016) (S/2017/357)

Vierzehnter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2017/371)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8003. Sitzung am 14. Juli 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Irak

---

<sup>288</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

<sup>289</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2299 (2016) (S/2017/592)

Fünfzehnter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2017/596)“.

**Resolution 2367 (2017)**  
**vom 14. Juli 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007, 1830 (2008) vom 7. August 2008, 1883 (2009) vom 7. August 2009, 1936 (2010) vom 5. August 2010, 2001 (2011) vom 28. Juli 2011, 2061 (2012) vom 25. Juli 2012, 2110 (2013) vom 24. Juli 2013, 2169 (2014) vom 30. Juli 2014, 2233 (2015) vom 29. Juli 2015 und 2299 (2016) vom 25. Juli 2016, sowie die Resolution 2107 (2013) vom 27. Juni 2013 über die Situation zwischen Irak und Kuwait,

*in Bekräftigung* der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

*betonend*, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die derzeitige Sicherheitslage in Irak infolge der anhaltenden Präsenz terroristischer Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und verbundener bewaffneter Gruppen, und der Bedrohung durch sie, die zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einer hohen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, der Vertreibung von insgesamt mehr als 5,3 Millionen irakischer Zivilpersonen, dem systematischen Einsatz sexueller Gewalt und sexueller Versklavung, der Verfolgung von Personen aufgrund ihrer Religion, Weltanschauung oder Ethnizität und der Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal geführt haben, unter Verurteilung der Angriffe auf die Bevölkerung Iraks, die von diesen terroristischen Gruppen und mit ihnen verbundenen bewaffneten Gruppen in dem Versuch verübt werden, das Land und die Region zu destabilisieren, unter Bekundung seines Mitgeföhls für die Angehörigen aller Opfer von Terroranschlägen und ferner in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sicherheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

*feststellend*, dass die Präsenz von ISIL (Daesh) im Hoheitsgebiet Iraks eine schwere Bedrohung der Zukunft des Landes darstellt, unterstreichend, dass dieser Bedrohung nur begegnet werden kann, wenn alle Iraker zusammenarbeiten und die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Sicherheit wie auch im politischen Bereich angehen, betonend, dass eine langfristige Lösung für die Instabilität erfordern wird, dass die politische Führung Iraks Entscheidungen trifft, die das Land einen werden, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft Irak in dieser Hinsicht unterstützt,

*mit der Aufforderung* an alle politischen Gruppierungen, sich verstärkt zu bemühen, Spaltungen zu überwinden und in einem inklusiven und rasch einsetzenden politischen Prozess zusammenzuarbeiten, der darauf abzielt, zu einem Konsens über eine einheitliche Vision für die Aussöhnung zu gelangen und die nationale Einheit, Souveränität und Unabhängigkeit Iraks zu stärken, und an die Führung Iraks, einen Dialog aufzunehmen, der zur Herbeiführung einer tragfähigen und dauerhaften Lösung der gegenwärtigen Probleme des Landes beiträgt, unter Begrüßung der Rolle der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak in dieser Hinsicht und in Bekräftigung seiner Überzeugung, dass die Regierung Iraks über ihre demokratischen Institutionen und zusammen mit der irakischen Gesellschaft daran arbeiten kann, die sich dem Land stellenden Herausforderungen zum Nutzen aller Iraker zu bewältigen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Teile der irakischen Bevölkerung am politischen Prozess, an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog, insbesondere durch die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen, und am wirtschaftlichen und sozialen Leben Iraks teilhaben, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfassende Lösung für die gerechte Verteilung der Ressourcen herbeiführen, Stabilität fördern, eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten und auf die Stärkung der nationalen Einheit hinwirken, insbesondere durch die

Zusammenarbeit zwischen der Regierung Iraks und der Regionalregierung Kurdistans im Geiste einer echten Partnerschaft, und unter Hervorhebung der Wichtigkeit eines umfassenden, inklusiven politischen Prozesses unter irakischer Führung zur Unterstützung des Dialogs für alle, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich ISIL (Daesh), unterhalten und die Verfassung achten,

der Regierung Iraks *nahelegend*, auch künftig die Regierungsführung zu stärken, mehr sachbezogene Reformen zu verfolgen, insbesondere wirtschaftliche und institutionelle Reformen zur Verbesserung des Lebensstandards aller Iraker, insbesondere durch die Bekämpfung der Korruption, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Situation der Frauen und Mädchen zu verbessern, insbesondere derjenigen, die von ISIL (Daesh) betroffen sind, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern, insbesondere durch die Reform des Sicherheitssektors, und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt zu bekämpfen, mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau einer sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Nation auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, und nachdrücklich betonend, dass die Regierung auf unabhängige Weise umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen vornehmen und diejenigen zur Rechenschaft ziehen muss, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind,

*betonend*, dass die Anstrengungen zur Förderung einer internationalen und regionalen Zusammenarbeit fortgesetzt werden müssen, die darauf abzielt, Irak sowohl bei seiner Aussöhnung und seinem politischen Dialog als auch bei seinem Kampf gegen ISIL (Daesh) zu unterstützen und ISIL (Daesh), Al-Qaida und verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannt wurden, daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Iraks und der Nachbarstaaten für die Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Iraks und der Region zu nutzen,

*in dem Bewusstsein*, dass der Terrorismus den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht und dass für die Bekämpfung dieser Bedrohung gemeinschaftliche Anstrengungen auf der nationalen, regionalen und internationalen Ebene erforderlich sind, die auf der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, aufbauen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung Iraks und ihrer Partner, ISIL (Daesh) zu bekämpfen, die Organisation für ihre Missbrauchshandlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die Stabilität im ganzen Land wiederherzustellen, sowie unter Begrüßung der Erfolge der Regierung Iraks bei der Befreiung von Sindschar, Baiji, Tikrit, Ramadi, Hit, Falludscha und Mossul, die wichtige Schritte in den anhaltenden internationalen Anstrengungen zum Sieg über ISIL (Daesh) darstellen,

*bekräftigend*, dass alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, die Menschenrechte achten und alle anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Zivilpersonen, die aus von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten vertrieben wurden und in diese zurückkehren, Verpflichtungen, die die offiziellen irakischen Kräfte wie auch die sie unterstützenden Mitgliedstaaten ebenfalls einhalten müssen, und, unter Anerkennung legitimer Sicherheitsmaßnahmen zur Ermittlung der Mitglieder von ISIL (Daesh), mit der Aufforderung an alle Parteien, unverzüglich alle willkürlich oder widerrechtlich inhaftierten Personen freizulassen, betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich an Inhaftierten und einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, unter Begrüßung der Einrichtung eines Ausschusses durch den Ministerpräsidenten Iraks, Haider Al-Abadi, zur Untersuchung gemeldeter Rechtsverletzungen und Übergriffe, insbesondere der Berichte über vermisste Männer und Jungen aus Falludscha und anderen von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten, und betonend, dass alle diese Vorwürfe, gleichviel wo sie erhoben werden, unverzüglich und umfassend untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden müssen,

*betonend*, dass alle Parteien alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, und dass sie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der



Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten, darunter die über 820.000 Menschen, die Schätzungen zufolge gegenwärtig aus Mossul vertrieben sind, unter nachdrücklichem Hinweis auf die diskriminierungsfreie Achtung der Rechte Binnenvertriebener, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Neuansiedlung, ihrer Rückkehr oder ihrer Integration vor Ort, sowie der Bewegungsfreiheit, mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Aufnahmegemeinschaften, unterstreichend, dass die Aufnahmegemeinschaften Binnenvertriebenen Zugang zu sicheren Gebieten gewähren sollen und dass diejenigen, die Rechtsverletzungen an ihnen und Übergriffe auf sie begehen, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung Iraks im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit der Mission in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und der Regierung nahelegend, weiter mit der Mission und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gewährleisten,

*sowie betonend*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Unterstützung der Stabilisierung und der langfristigen nachhaltigen Entwicklung fortzusetzen, insbesondere in von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks und ihre Partner, diese Anstrengungen zu beschleunigen, um die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen, unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Regierung und ihrer Partner bei ihrem Einsatz für die Stabilisierung dieser Gebiete, den Mitgliedstaaten nahelegend, auch weiterhin die Stabilisierung und Entwicklung zu unterstützen, insbesondere über die Vereinten Nationen, im Bewusstsein der von gefährlichen Sprengkörpern ausgehenden Bedrohung, unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die Regierung und ihre Partner mit Blick auf die Notwendigkeit zu unterstützen, über Risiken aufzuklären, ausreichende Bewertungen von Bedrohungen bereitzustellen und Gebiete von solchen Sprengkörpern zu befreien, und die Mitgliedstaaten ermutigend, ihre Unterstützung für die laufenden Stabilisierungsbemühungen zu verstärken,

*nachdrücklich hervorhebend*, wie dringend notwendig es ist, die sich dem irakischen Volk stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit betonend, zur Bewältigung dieser Probleme die Planung und Umsetzung koordinierter Maßnahmen zu beschleunigen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien fordernd, alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen und anderer Akteure bereitzustellen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Irak in Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt betroffenen Irakern Hilfe zu leisten, und mit Lob für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Beteiligten, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren, soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erlauben, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Iraks, auch künftig die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, die Regierung ermutigend, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen wieder mehr zu stärken, und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, betonend, dass sie am politischen Leben, insbesondere an den bevorstehenden Wahlen und der Unabhängigen Hohen Wahlkommission, der Planung von Stabilisierungsmaßnahmen, der politischen Entscheidungsfindung sowie an lokalen und nationalen Aussöhnungs- und Friedensprozessen

voll teilhaben müssen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die mangelnde Durchführung, einschließlich Finanzierung, des nationalen Aktionsplans Iraks aus dem Jahr 2014 gemäß Resolution 1325 (2000) und darüber, dass es keine nationale Stelle gibt, die für seine Durchführung zuständig ist,

*mit dem Ausdruck seiner großen Sorge* über die anhaltenden gegen Kinder gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffe, insbesondere die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, rechtswidrige Inhaftierung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, und alle Konfliktparteien nachdrücklich auffordernd, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Rechtsverletzungen und Übergriffen ein Ende zu setzen und vorzubeugen, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf seine Resolutionen 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Irak<sup>290</sup> und unter Begrüßung der weiteren Umsetzung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>291</sup> durch die Parteien,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge* darüber, dass der gewalttätige Extremismus und der Terrorismus von ISIL (Daesh) in Irak systematisch gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere gegen diejenigen aus Minderheitengruppen, und dass ISIL (Daesh) an allen Menschen, insbesondere Frauen und Kindern, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, namentlich Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Selbstmordanschläge, Versklavung, Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, in dieser Hinsicht auf Resolution 2331 (2016) vom 20. Dezember 2016 und auf das Gemeinsame Kommuniqué der Vereinten Nationen und der Regierung Iraks von 2016 über die Prävention und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten hinweisend sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch ISIL (Daesh) und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

*unter Verurteilung* der Zerstörung von Kulturerbe in Irak, insbesondere durch ISIL (Daesh), insbesondere der gezielten Zerstörung religiöser Stätten und Objekte, und mit Besorgnis feststellend, dass ISIL (Daesh) und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung und dem Schmuggel von Gegenständen kulturellen Erbes von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten in Irak Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden, und in dieser Hinsicht auf die in seiner Resolution 2347 (2017) vom 24. März 2017 festgelegten Maßnahmen hinweisend,

*seine Bereitschaft erklärend*, Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die ISIL (Daesh) unterstützen, unter nachdrücklicher Verurteilung jedes direkten oder indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten aus Irak, an dem diese terroristischen Gruppen beteiligt sind, sowie des Drogenhandels, im Einklang mit seinen Resolutionen 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015, sowie des Menschenhandels, des Verkaufs von Frauen und Mädchen und der Zwangsheirat und betonend, dass derartige Handlungen eine finanzielle Unterstützung dieser Terroristen darstellen und zu weiteren Aufnahmen in die Sanktionsliste des Ausschusses führen können,

*bekräftigend*, dass alle Staaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden,

*in der Erkenntnis*, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung seiner Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 bestand, und ferner in

---

<sup>290</sup> S/2015/852.

<sup>291</sup> S/AC.51/2016/2.

der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

*unter Begrüßung* der politischen, militärischen und finanziellen Hilfe, die die Mitgliedstaaten der Regierung Iraks leisten, und dazu ermutigend, diese Hilfe fortzusetzen und auszuweiten,

*betonend*, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Mission, sind, wenn es darum geht, das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit der Verfassung, der Sicherstellung der Koordinierung der Aussöhnungsbemühungen, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Ausarbeitung von für die Regierung annehmbaren Prozessen zur Beilegung der internen Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für die Jugend und für schwächere Bevölkerungsgruppen, der Überwachung und Förderung des Schutzes der Zivilbevölkerung, insbesondere der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, einschließlich derer, die sich auf dem Weg befinden, und der Förderung der uneingeschränkten Mitwirkung von Frauen an politischen und Friedensprozessen und in den Institutionen, der Geschlechtergleichstellung und des Schutzes der Menschenrechte, der Kinder und der Jugend und der schwächeren Bevölkerungsgruppen zu beraten, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, hervorhebend, dass spezifische Informationen und praktische Empfehlungen bezüglich der Geschlechterdimensionen des Konflikts und zur Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit in Irak benötigt werden und dass weiterhin einschlägige Sachkompetenz zur Verfügung gestellt werden muss, um die koordinierte Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu erleichtern, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Mission der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und für die Regierung Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

der Mission *nahelegend*, ihre Aufgaben auch weiterhin in umfassender Abstimmung mit der Regierung Iraks und entsprechend deren Bedürfnissen und der sich verändernden Lage im Land zu überarbeiten und zu priorisieren,

*mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes* an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen und mit Lob für die Führungsrolle und die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Ján Kubiš,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak bis zum 31. Juli 2018 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks an den Generalsekretär vom 14. Juni 2017<sup>292</sup> auch weiterhin ihr in Resolution 2299 (2016) festgelegtes Mandat wahrnehmen werden, und erinnert an die Bestimmungen der Resolution 2107 (2013);

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes Iraks ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten leisten, indem sie der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die entsprechende Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in 12 Monaten oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, früher zu überprüfen;

---

<sup>292</sup> S/2017/518, Anlage.

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, bis 15. Oktober 2017 eine unabhängige externe Bewertung der Struktur und der personellen Ausstattung der Mission, der damit zusammenhängenden Ressourcen, der Prioritäten und der Bereiche, in denen die Mission komparative Vorteile besitzt und in denen Synergien mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen bestehen, durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen so konfiguriert sind, dass sie ihre mandatsmäßigen Aufgaben auf die am besten geeignete und effizienteste Weise erfüllen können;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8003. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8004. Sitzung am 17. Juli 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2299 (2016) (S/2017/592)

Fünfzehnter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2017/596)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 6. Oktober 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>293</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Oktober 2017 betreffend Ziffer 7 der Resolution 2367 (2017) des Sicherheitsrats, in der der Rat Sie aufforderte, bis 15. Oktober 2017 eine unabhängige externe Bewertung der Struktur und der personellen Ausstattung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak durchzuführen<sup>294</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben die in Ihrem Schreiben enthaltene Empfehlung, die Frist für den Abschluss der angeordneten Bewertung zu verlängern, zur Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 15. November 2017 mit Interesse entgegen.

Auf seiner 8112. Sitzung am 22. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Sechzehnter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2017/880)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2367 (2017) (S/2017/881)“.

---

<sup>293</sup> S/2017/851.

<sup>294</sup> S/2017/850.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Majorin Anna Patrono, Mitglied der Arma dei Carabinieri und Teamleiterin des ersten Trainings für Polizistinnen in Baghdad, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 27. November 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>295</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. November 2017 betreffend die Vorlage der vom Sicherheitsrat in Ziffer 4 seiner Resolution 2379 (2017) erbetenen Aufgabenstellung<sup>296</sup> den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Vorlage der Aufgabenstellung zu verlängern, Kenntnis genommen. Sie sehen der Vorlage der Aufgabenstellung bis 13. Dezember 2017 mit Interesse entgegen.

Auf seiner 8126. Sitzung am 8. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend Irak“.

**Resolution 2390 (2017)  
vom 8. Dezember 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1958 (2010) vom 15. Dezember 2010 und 2335 (2016) vom 30. Dezember 2016,

den Empfang des Schlussberichts des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2335 (2016) des Sicherheitsrats<sup>297</sup> *bestätigend,*

1. *begrüßt* die vom Generalsekretär und der Regierung Iraks gemäß dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 1958 (2010) des Sicherheitsrats geschlossenen Durchführungsregelungen;

2. *begrüßt es außerdem,* dass die verbleibenden Mittel in den nach den Ziffern 3 bis 5 der Ratsresolution 1958 (2010) eingerichteten Treuhandkonten gemäß Ratsresolution 2335 (2016) an die Regierung Iraks überwiesen worden sind;

3. *kommt* zu dem Schluss, dass die Parteien alle ihnen vom Rat in den Resolutionen 1958 (2010) und 2335 (2016) auferlegten Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vollständig durchgeführt haben.

*Auf der 8126. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**

Am 18. Dezember 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>298</sup>:

---

<sup>295</sup> S/2017/990.

<sup>296</sup> S/2017/989.

<sup>297</sup> S/2017/820.

<sup>298</sup> S/2017/1073.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2017 betreffend die Vorlage der vom Sicherheitsrat in Ziffer 4 seiner Resolution 2379 (2017) erbetenen Aufgabenstellung<sup>299</sup> den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Vorlage der Aufgabenstellung zu verlängern, Kenntnis genommen. Sie sehen der Vorlage der Aufgabenstellung bis 21. Dezember 2017 mit Interesse entgegen.

Am 27. Dezember 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>300</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2017 betreffend die Aufgabenstellung gemäß Ziffer 4 der Resolution 2379 (2017)<sup>301</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben Ihr Ersuchen, die Frist für die Vorlage zu verlängern, zur Kenntnis genommen und sehen der Vorlage der Aufgabenstellung bis 19. Januar 2018 mit Interesse entgegen.

---

## BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>302</sup>

### Beschluss

Auf seiner 8052. Sitzung am 21. September 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Bahains, Belgiens, Bulgariens, Deutschlands, Dschibutis, Estlands, Finnlands, Iraks, Islands, Israels, Kambodschas, Kanadas, Katars, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Marokkos, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Omans, Österreichs, Perus, Polens, Saudi-Arabiens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tschechiens, der Türkei und Ungarns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit

Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen vom 14. August 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/710)“.

### Resolution 2379 (2017) vom 21. September 2017

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2150 (2014) vom 16. April 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015, 2322 (2016) vom 12. Dezember 2016, 2331 (2016) vom 20. Dezember 2016, 2341 (2017) vom 13. Februar 2017, 2347 (2017) vom 24. März 2017, 2354 (2017) vom 24. Mai 2017, 2367 (2017) vom 14. Juli 2017, 2368 (2017) vom 20. Juli 2017 und 2370 (2017) vom 2. August 2017 sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

---

<sup>299</sup> S/2017/1072.

<sup>300</sup> S/2017/1123.

<sup>301</sup> S/2017/1122.

<sup>302</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Einheit Iraks im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*feststellend*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) aufgrund ihrer terroristischen Handlungen, ihrer extremistischen Gewaltideologie, ihrer anhaltenden schweren, systematischen und ausgedehnten Angriffe auf Zivilpersonen, ihrer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ihrer Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere derjenigen, die an Frauen und Kindern begangen werden, so auch aus religiösen oder ethnischen Beweggründen, sowie ihrer Anwerbung und Ausbildung ausländischer terroristischer Kämpfer, von denen eine Gefahr für alle Regionen und Mitgliedstaaten ausgeht, eine weltweite Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*unter Verurteilung* der von ISIL (Daesh) begangenen Taten, darunter Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Selbstmordanschläge, Versklavung, Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, Einziehung und Einsatz von Kindern, Angriffe auf wichtige Infrastrukturen sowie die Zerstörung von Kulturerbe, einschließlich archäologischer Stätten, und der illegale Handel mit Kulturgut,

*in der Erkenntnis*, dass die Begehung solcher Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, Teil der Ideologie und der strategischen Ziele von ISIL (Daesh) ist und von ISIL (Daesh) als Terrorismustaktik eingesetzt wird und dass dies noch deutlicher zutage treten wird, wenn Mitglieder von ISIL (Daesh) zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere diejenigen, die die größte Verantwortung tragen, sei es Führungsverantwortung, was Befehlshaber auf regionaler oder mittlerer Ebene umfassen kann, oder die Anordnung oder Begehung von Straftaten, und dass dies die Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, unterstützen könnte, unter anderem durch die Unterbindung der Finanzierung und des anhaltenden Zustroms international angeworbener Personen zu der terroristischen Gruppe ISIL (Daesh),

*unter Begrüßung* der beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Iraks, ISIL (Daesh) zu besiegen, und ihres Schreibens vom 9. August 2017 an den Generalsekretär und den Sicherheitsrat, in dem sie um die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bat, um dafür zu sorgen, dass die Mitglieder von ISIL (Daesh) für ihre Straftaten in Irak zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere wenn diese möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen<sup>303</sup>,

1. *verurteilt erneut* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, alle Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und alle terroristischen Handlungen und bekundet seine Entschlossenheit, geeint in dem Bestreben, die terroristische Gruppe ISIL (Daesh) zu besiegen, diejenigen, die in dieser Gruppe für derartige Handlungen, einschließlich Handlungen, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen, verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine Ermittlungsgruppe unter der Leitung eines Sonderberaters einzusetzen, die die innerstaatlichen Anstrengungen, ISIL (Daesh) zur Rechenschaft zu ziehen, durch die Sammlung, Sicherung und Aufbewahrung von Beweismitteln in Irak für die von der terroristischen Gruppe ISIL (Daesh) in Irak begangenen Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen, unterstützen soll, unter Einhaltung möglichst hoher Standards, die in der in Ziffer 4 genannten Aufgabenstellung darzulegen sind, um sicherzustellen, dass diese Beweismittel vor nationalen Gerichten möglichst umfassend verwendet werden können, und indem sie die von den irakischen Behörden durchgeführten Ermittlungen oder die von Behörden in Drittländern auf deren Antrag durchgeführten Ermittlungen ergänzt;

3. *unterstreicht*, dass der Sonderberater unter Vermeidung von Doppelarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen außerdem weltweit für die Rechenschaftspflicht für von ISIL (Daesh) begangene Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, eintreten und in einer mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang

---

<sup>303</sup> S/2017/710, Anlage.

stehenden Weise gemeinsam mit Überlebenden daran arbeiten wird, die volle Anerkennung ihrer Interessen bei der Verwirklichung der Rechenschaftspflicht für ISIL (Daesh) zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen eine Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen, die für die Regierung Iraks annehmbar ist und die mit dieser Resolution, insbesondere Ziffer 6 betreffend die Tätigkeit der Ermittlungsgruppe in Irak, im Einklang steht, um dafür zu sorgen, dass die Gruppe ihr Mandat erfüllen kann;

5. *unterstreicht*, dass die Ermittlungsgruppe bei ihrer Tätigkeit die Souveränität Iraks und seine Gerichtsbarkeit über die in seinem Hoheitsgebiet begangenen Straftaten uneingeschränkt achten wird und dass die Aufgabenstellung der Gruppe vorsehen wird, dass irakische Ermittlungsrichter und andere Strafrechtsexperten, darunter erfahrene Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden, in die Gruppe ernannt werden und dort gleichgestellt mit internationalen Experten zusammenarbeiten, und *unterstreicht* ferner, dass von der Gruppe in Irak erhobenes und aufbewahrtes Beweismaterial für Straftaten für die spätere Verwendung in fairen und unabhängigen Strafverfahren bestimmt sein soll, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, die von zuständigen nationalen Gerichten durchgeführt werden, wobei die zuständigen irakischen Behörden gemäß der Aufgabenstellung der wichtigste beabsichtigte Empfänger sind, und andere Verwendungszwecke im Einzelfall im Einvernehmen mit der Regierung Iraks festzulegen sind;

6. *betont*, dass die Ermittlungsgruppe unparteiisch, unabhängig und glaubwürdig sein und im Einklang mit der Aufgabenstellung, die den Rahmen für die Tätigkeit der Gruppe vorgibt, der Charta der Vereinten Nationen und der bewährten Praxis der Vereinten Nationen sowie dem einschlägigen Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, vorgehen soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, nachdem der Rat die für die Regierung Iraks annehmbare Aufgabenstellung gebilligt hat, unverzüglich die für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit der Ermittlungsgruppe im Einklang mit der Aufgabenstellung erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Vorkehrungen zu unternehmen und den Rat zu benachrichtigen, wenn die Gruppe ihre Arbeit aufnimmt;

8. *unterstreicht*, dass die Ermittlungsgruppe dafür sorgen soll, dass ihre irakischen Mitglieder von dem in der Gruppe vorhandenen internationalen Sachverstand profitieren können, und nach besten Kräften Wissen und technische Hilfe an Irak weitergeben soll;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, der Regierung Iraks geeignete Rechtshilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu gewähren, um die Gerichte und das Justizsystem des Landes zu stärken;

10. *fordert* alle anderen Staaten *auf*, mit der Ermittlungsgruppe zusammenzuarbeiten, unter anderem, soweit notwendig und angemessen, über gegenseitige Vereinbarungen im Bereich Rechtshilfe, und ihr insbesondere gegebenenfalls alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen bereitzustellen, die für das Mandat der Gruppe nach dieser Resolution von Belang sind;

11. *unterstreicht*, dass andere Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet ISIL (Daesh) Taten begangen hat, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, die Ermittlungsgruppe ersuchen können, Beweise für solche Taten zu erheben, jedoch nur mit Zustimmung des Rates, der den Generalsekretär ersuchen kann, für die Tätigkeit der Gruppe in diesem Staat eine gesonderte Aufgabenstellung vorzulegen;

12. *ersucht* die Ermittlungsgruppe, nach Bedarf und im Einklang mit ihren Ermittlungsfunktionen gemäß Ziffer 2 mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach den Resolutionen 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 2368 (2017) vom 20. Juli 2017 und mit anderen zuständigen Aufsichtsorganen sowie mit anderen Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, ergänzend zur Finanzierung aus dem Haushalt der Organisation einen Treuhandfonds zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge zur Durchführung dieser Resolution einzurichten;

14. *fordert* die Staaten und die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, Beiträge für die Ermittlungsgruppe in Form von Finanzmitteln, Ausrüstung und Diensten zu leisten und auch die Abstellung von Fachkräften anzubieten, um die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen;



15. *ersucht* den Sonderberater, den ersten Bericht über die Tätigkeit der Ermittlungsgruppe innerhalb von 90 Tagen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit, entsprechend der Benachrichtigung durch den Generalsekretär, fertigzustellen und danach alle 180 Tage einen weiteren Bericht fertigzustellen, und ersucht den Sonderberater, diese Berichte dem Rat vorzulegen;

16. *beschließt*, das Mandat des Sonderberaters und der Ermittlungsgruppe nach einem Zeitraum von zwei Jahren zu überprüfen, wobei ein Beschluss über eine weitere Verlängerung auf Antrag der Regierung Iraks oder jeder anderen Regierung gefasst wird, die die Gruppe ersucht hat, Beweise für von ISIL (Daesh) in ihrem Hoheitsgebiet begangene Taten zu erheben, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen;

17. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8052. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## NICHTVERBREITUNG<sup>304</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7865. Sitzung am 18. Januar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Deutschlands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung

Schreiben vom 27. Dezember 2016 des Fazilitators des Sicherheitsrats für die Durchführung der Resolution 2231 (2015) (S/2016/1113)

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/1136)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7990. Sitzung am 29. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Deutschlands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung

Schreiben vom 13. Juni 2017 des Fazilitators des Sicherheitsrats für die Durchführung der Resolution 2231 (2015) (S/2017/515)

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats (S/2017/515)

Schreiben vom 22. Juni 2017 des Fazilitators des Sicherheitsrats für die Durchführung der Resolution 2231 (2015) an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/537)“.

---

<sup>304</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8143. Sitzung am 19. Dezember 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Deutschlands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung

Schreiben vom 1. Dezember 2017 des Fazilitators des Sicherheitsrats für die Durchführung der Resolution 2231 (2015) an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/1009)“.

Vierter Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats (S/2017/1030)

Schreiben vom 15. Dezember 2017 des Fazilitators des Sicherheitsrats für die Durchführung der Resolution 2231 (2015) (S/2017/1058)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA<sup>305</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7862. Sitzung am 13. Januar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (S/2016/1072)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mohammed Ibn Chambas, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7866. Sitzung am 19. August 2017 behandelte der Rat den Punkt „Friedenskonsolidierung in Westafrika“.

---

<sup>305</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

**Resolution 2337 (2017)  
vom 19. Januar 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Gambias und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 21. Dezember 2016 zur Friedenskonsolidierung in Westafrika<sup>306</sup> und die Presseerklärung seiner Mitglieder vom 10. Dezember 2016 zu den Wahlen in Gambia,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 23 Absatz 4 der Charta der Afrikanischen Union für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung sowie die Bestimmungen des Zusatzprotokolls der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend Demokratie und gute Regierungsführung,

das gambische Volk zur Abhaltung der friedlichen und transparenten Präsidentschaftswahl am 1. Dezember 2016 *beglückwünschend*,

*in Anbetracht* des von der Unabhängigen Wahlkommission Gambias bekanntgegebenen amtlichen Ergebnisses der Wahl vom 1. Dezember 2016, mit dem Adama Barrow zum Präsidenten erklärt wurde und das der frühere Präsident Gambias, Yahya Jammeh, am 2. Dezember 2016 selbst öffentlich anerkannte und annahm,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Erklärung des früheren Präsidenten Jammeh vom 9. Dezember 2016, mit der er das amtliche Wahlergebnis vom 1. Dezember 2016 ablehnte, sowie der Übernahme der Kontrolle über die Unabhängige Wahlkommission durch die gambischen Streitkräfte am 13. Dezember 2016 und des vom Parlament am 18. Januar 2017 unternommenen Versuchs, die Amtszeit Präsident Jammehs über sein laufendes Mandat hinaus um drei Monate zu verlängern,

*unter entschiedenster Verurteilung* der Versuche, den Willen des Volkes zu usurpieren und die Integrität des Wahlprozesses in Gambia zu untergraben,

*unter Verurteilung* des Versuchs, durch die Ausrufung eines Ausnahmezustands eine friedliche und geordnete Machtübergabe an Präsident Barrow zu verhindern,

*ernsthaft besorgt* über die Gefahr der Verschlimmerung der Situation in Gambia, daran erinnernd, dass die Regierung Gambias die Hauptverantwortung für die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Zivilbevölkerung in Gambia trägt, und verlangend, dass alle Akteure und Parteien äußerste Zurückhaltung üben, Gewalthandlungen unterlassen und Ruhe bewahren,

*in Würdigung* der vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 647. Sitzung am 13. Januar 2017 abgegebenen Erklärung, wonach die Afrikanische Union den scheidenden Präsidenten Yahya Jammeh ab dem 19. Januar 2017 nicht mehr als rechtmäßigen Präsidenten der Republik Gambia anerkennen wird<sup>307</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Vorsitzenden der Afrikanischen Union vom 10. Dezember 2016 und dem gemeinsamen Kommuniqué der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Kommission der Afrikanischen Union und des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel vom 10. Dezember 2016,

*in Würdigung* der Initiativen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere des Besuchs, den eine hochrangige Delegation der Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinten Nationen unter der Leitung Ihrer Exzellenz Ellen Johnson Sirleaf, der Präsidentin Liberias und Vorsitzenden des Gremiums

---

<sup>306</sup> S/PRST/2016/19.

<sup>307</sup> Siehe S/2017/43, Anlage.

der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft, Banjul am 13. Dezember 2016 abstattete, mit dem Ziel, einen friedlichen und geordneten Übergangsprozess in Gambia sicherzustellen, sowie des Besuchs der hochrangigen Delegation der Wirtschaftsgemeinschaft in Banjul am 13. Januar 2017,

*ferner unter Begrüßung* der Bemühungen Muhammadu Buharis, des Präsidenten und Oberbefehlshabers Nigerias, als Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Gambia und John Dramani Mahamas, des ehemaligen Präsidenten Ghanas, als Kovorsitzender,

*in Anerkennung* der wichtigen Vermittlerrolle Mohammed Ibn Chambas', des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiters des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel,

*in Würdigung und unter nachdrücklicher Unterstützung* der anhaltenden Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Frieden, Stabilität und gute Regierungsführung in der Region zu fördern,

1. *fordert* alle gambischen Parteien und Akteure *nachdrücklich auf*, den Willen des Volkes und das von der Unabhängigen Wahlkommission verkündete Wahlergebnis zu respektieren, mit dem Adama Barrow als designierter Präsident Gambias und Vertreter des frei geäußerten Willens des gambischen Volkes anerkannt wurde;

2. *schließt sich* den Beschlüssen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union *an*, Adama Barrow als Präsident Gambias anzuerkennen;

3. *fordert* die Länder der Region und die entsprechende Regionalorganisation *auf*, mit Präsident Barrow bei seinen Bemühungen, die Übernahme der Macht zu vollziehen, zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt* die auf der fünfzigsten ordentlichen Tagung des Gremiums der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 17. Dezember 2016 in Abuja gefassten Beschlüsse zu Gambia<sup>308</sup> sowie die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 644. Sitzung am 12. Dezember 2016 und auf seiner 647. Sitzung am 13. Januar 2017 gefassten Beschlüsse<sup>307</sup>;

5. *begrüßt außerdem* die Beschlüsse, mit denen der Friedens- und Sicherheitsrat das Ergebnis der am 1. Dezember 2016 in Gambia abgehaltenen Präsidentschaftswahl für unantastbar erklärte, den früheren Präsidenten Yahya Jammeh aufforderte, sich an Buchstaben und Geist seiner Rede vom 2. Dezember 2016, in der er die Reife der Demokratie in Gambia begrüßte und Präsident Adama Barrow gratulierte, zu halten, und ferner erklärte, dass der scheidende Präsident Yahya Jammeh ab dem 19. Januar 2017 nicht mehr als rechtmäßiger Präsident der Islamischen Republik Gambia anerkannt wird;

6. *bekundet* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten seine volle Unterstützung für ihre Entschlossenheit, dafür Sorge zu tragen, in erster Linie mit politischen Mitteln, dass der mit dem Ergebnis der Wahl vom 1. Dezember 2016 zum Ausdruck gebrachte Wille des gambischen Volkes respektiert wird;

7. *ersucht* den früheren Präsidenten Jammeh, einen friedlichen und geordneten Übergangsprozess durchzuführen und im Einklang mit der gambischen Verfassung am 19. Januar 2017 die Macht an Präsident Adama Barrow zu übergeben;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die Sicherheit von Präsident Adama Barrow und aller gambischen Bürger vollständig zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von dem von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf ihrer fünfzigsten ordentlichen Tagung diesbezüglich gefassten Beschluss;

9. *ersucht* alle Beteiligten innerhalb wie außerhalb Gambias, Zurückhaltung zu üben, die Rechtsstaatlichkeit zu achten und eine friedliche Machtübergabe zu gewährleisten;

10. *ersucht* die gambischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, äußerste Zurückhaltung an den Tag zu legen, um in Gambia Ruhe zu wahren, und weist sie nachdrücklich auf ihre Aufgabe und ihre Pflicht hin, sich den demokratisch gewählten Instanzen des Staates zur Verfügung zu halten;

---

<sup>308</sup> Siehe S/2016/1074, Anlage.

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat innerhalb von 10 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung zu unterrichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den politischen Dialog zwischen den gambischen Akteuren in geeigneter Weise zu erleichtern, namentlich über seinen Sonderbeauftragten für Westafrika und den Sahel, um den Frieden in Gambia und die Achtung des von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union anerkannten Ergebnisses der Präsidentschaftswahl sicherzustellen, und die Vermittlungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft nach Bedarf mit technischer Hilfe zu unterstützen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7866. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7868. Sitzung am 20. Januar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (S/2016/1072)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>309</sup>:

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel<sup>310</sup> und begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel, Mohamed ibn Chambas, am 13. Januar 2017.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Dezember 2016 und die dazugehörige Anlage betreffend die Verlängerung des Mandats des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019<sup>311</sup>.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten seine volle Unterstützung und erwartet mit Interesse die Anstrengungen zur Verstärkung der gegenwärtigen Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel in den Bereichen Konfliktprävention, Vermittlung und Gute Dienste, subregionale und regionale Zusammenarbeit zur Bekämpfung grenzüberschreitender und sonstiger übergreifender Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit, Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>312</sup> sowie Förderung einer guten Regierungsführung, Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte und systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.

Der Rat begrüßt die jüngsten positiven politischen Entwicklungen in mehreren westafrikanischen Ländern, insbesondere die Abhaltung freier und friedlicher Wahlen in Cabo Verde und Ghana und das Ergebnis des politischen Dialogs in Guinea. Der Rat begrüßt die Schritte zur Erarbeitung und Einleitung politischer, institutioneller und konstitutioneller Reformen in Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Liberia, Senegal und Sierra Leone.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Schritten, die das System der Vereinten Nationen in Partnerschaft mit den Behörden Burkina Fasos unternommen hat, um ein neues Konzept für die Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens in dem Land umzusetzen, insbesondere die Ausarbeitung eines

---

<sup>309</sup> S/PRST/2017/2.

<sup>310</sup> S/2016/1072.

<sup>311</sup> S/2016/1129.

<sup>312</sup> S/2013/354, Anlage.

strategischen Rahmens zur Unterstützung der Festigung der Stabilität in der Zeit nach dem Übergang. Der Rat legt dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel nahe, die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens, die in anderen Ländern Westafrikas, in denen die demokratischen Fortschritte noch nicht gefestigt sind, unternommen werden, zu unterstützen und dabei dem in Burkina Faso praktizierten umfassenden interinstitutionellen Ansatz der Vereinten Nationen zu folgen.

Der Rat begrüßt die laufende Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel zur Förderung der Mitwirkung von Frauen an politischen sowie Friedens- und Sicherheitsprozessen und begrüßt in dieser Hinsicht die positiven Entwicklungen in Liberia und Nigeria.

Der Rat weist auf seine Presseerklärung SC/12616, die Erklärung seines Präsidenten<sup>306</sup> und seine Resolution 2337 (2017) hin, begrüßt und ist ermutigt durch den auf der fünfzigsten ordentlichen Tagung des Gremiums der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 17. Dezember 2016 in Abuja gefassten Beschluss zur politischen Lage in Gambia<sup>308</sup> und begrüßt die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 644. Sitzung am 12. Dezember 2016 gefassten Beschlüsse sowie seine auf seiner 647. Sitzung am 13. Januar 2017 abgegebene Erklärung, wonach die Afrikanische Union den scheidenden Präsidenten Yahya Jammeh ab dem 19. Januar 2017 nicht mehr als rechtmäßigen Präsidenten der Republik Gambia anerkennen wird<sup>307</sup>. In dieser Hinsicht ersucht der Sicherheitsrat den Sonderbeauftragten, mittels seiner Guten Dienste auch weiterhin die Interaktionen und Verhandlungen zur Sicherstellung einer friedlichen Übergabe der Macht von dem scheidenden Präsidenten Yahya Jammeh an Präsident Adama Barrow zu fördern.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über den herrschenden gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, und die terroristischen Bedrohungen in der Region und ihre Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. In dieser Hinsicht verurteilt der Rat entschieden alle in der Region, insbesondere in der Region des Tschadseebeckens, verübten Terroranschläge, namentlich durch Boko Haram. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu bekämpfen, so auch indem gegen die Bedingungen vorgegangen wird, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen. Der Rat bekundet seine besondere Besorgnis über die Angriffe auf Zivilpersonen, die die Hauptopfer dieser terroristischen Gewalt sind.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Milderung der Auswirkungen der Operationen Boko Harams auf die Sicherheit, die humanitäre Lage und die Entwicklung. Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Operationalisierung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands. Der Rat fordert die an diesem Verband beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die regionale militärische Zusammenarbeit und Koordinierung weiter zu verbessern, Boko Haram einen Zufluchtsort zu verweigern, für Bedingungen zu sorgen, die den Zugang für humanitäre Hilfe ermöglichen, und die Wiederherstellung der Sicherheit der Zivilbevölkerung und der Rechtsstaatlichkeit in den befreiten Gebieten zu erleichtern. Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten und die multilateralen Partner, dem Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband Unterstützung bereitzustellen, damit er vollständig zum Einsatz kommen kann, so auch indem sie die Modalitäten für einen rascheren und wirksameren Austausch nachrichtendienstlicher Informationen schaffen, mit dem Ziel, die gemeinsamen Anstrengungen in der Region zur Bekämpfung Boko Harams weiter voranzubringen, wann immer möglich und angezeigt. Der Rat unterstreicht die Bedeutung eines ganzheitlichen Vorgehens, um Boko Haram zu schwächen und zu besiegen, wozu auch koordinierte Sicherheitseinsätze, die im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht durchgeführt werden, und verstärkte zivile Maßnahmen zur Verbesserung der Regierungsführung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums in den betroffenen Gebieten gehören. Der Rat bedauert in dieser Hinsicht zutiefst den tragischen Vorfall, der sich am 17. Januar 2017 in Rann im Nordosten Nigerias ereignete und bei dem zahlreiche Zivilpersonen, darunter auch Binnenvertriebene und humanitäre Helfer, ums Leben kamen. Der Rat fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, den Vorfall zügig zu untersuchen, und erinnert daran, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ver-

pflichtet sind, die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt zu befolgen.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage aufgrund der Aktivitäten Boko Harams in der Region des Tschadseebeckens. In dieser Hinsicht fordert der Rat die internationale Gemeinschaft auf, umgehend die Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe für die von der Krise in Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad am stärksten betroffenen Menschen zu unterstützen, einschließlich indem sie dem Hilfsappell der Vereinten Nationen für die Region des Tschadseebeckens nachkommen. Er fordert außerdem die Regierungen in der Region auf, humanitären Organisationen den Zugang zu erleichtern und mit den Vereinten Nationen und den internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um praktikable Möglichkeiten für die Bereitstellung von Hilfe zu erarbeiten.

Der Rat äußert seine anhaltende Besorgnis über die Seeräuberei im Golf von Guinea sowie über den Drogenhandel und den Handel mit anderen illegalen Gütern, die Schleusung von Migrantinnen und den Menschenhandel und unterstreicht die Notwendigkeit, den Kampf gegen illegale Aktivitäten in der Subregion zu verstärken.

Der Rat begrüßt, dass die Länder Westafrikas und des Sahel eine führende Rolle bei den Initiativen zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme in der Region übernommen haben, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die regionalen und subregionalen Organisationen, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger zu weiterer Zusammenarbeit, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Herausforderungen anzugehen, die einer guten Regierungsführung entgegenstehen.

Der Rat würdigt die Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel mit den subregionalen und regionalen Organisationen, insbesondere mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gruppe der Fünf für den Sahel, der Kommission für das Tschadseebecken und der Mano-Fluss-Union, um Frieden und Stabilität in Westafrika und dem Sahel zu fördern. Der Rat ist auch weiterhin entschlossen, in enger Zusammenarbeit mit diesen Organisationen über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel die subregionale und regionale Kooperation zu verstärken, um grenzüberschreitende Sicherheitsbedrohungen abzuwehren und die Ausbreitung des Terrorismus zu verhindern. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Hilfe, die das Büro der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung ihres Regionalen Rahmenplans für die Reform und Lenkung des Sicherheitssektors und zur Förderung eines koordinierten Ansatzes für die Reform des Sicherheitssektors in der Region leistet.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und der Kommission für Friedenskonsolidierung und ermutigt sie zu weiterer enger und wirksamer Zusammenarbeit zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens in der Region.

Der Rat würdigt die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mitgliedstaaten in Westafrika und der Sahel-Region, die Grenzsicherung und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, namentlich über die Gruppe der Fünf für den Sahel und den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region.

Der Rat ermutigt das System der Vereinten Nationen und seine Partner zu weiteren Fortschritten bei der Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel, einschließlich durch Unterstützung der Gruppe der Fünf für den Sahel, mit dem Ziel, zur Bewältigung der sicherheitsbezogenen und politischen Herausforderungen beizutragen, die die Stabilität und die Entwicklung der Sahel-Region bedrohen, bekräftigt, dass er nach wie vor entschlossen ist, diesen Herausforderungen, die mit humanitären Fragen und Entwicklungsfragen sowie den nachteiligen Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen verknüpft sind, zu begegnen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass geeignete Strategien zur Abschätzung und Steuerung der Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels notwendig sind.

Der Rat begrüßt den Abschluss der unabhängigen Evaluierung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel. In dieser Hinsicht ersucht der Rat das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, in Abstimmung mit den Staaten des Sahel und allen anderen Interessenträgern das System der Vereinten Nationen bei der wirksamen Umsetzung der Strategie strategisch zu führen, anzuleiten und zu lenken, insbesondere im Hinblick auf die thematische Schwerpunktsetzung, die Koordinierungsregelungen, die Partnerschaften und die Aufgabenteilung zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen im Feld und am Amtssitz.

Der Rat ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, zu den Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des internationalen Engagements durch eine Neubelebung der Verpflichtungen und Initiativen aller maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der Länder der Region, der verschiedenen Regionalmechanismen, der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union, der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank, beizutragen, betont in dieser Hinsicht die wichtige Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung als einberufende Instanz bei den Friedenskonsolidierungsbemühungen und somit, in Zusammenarbeit mit dem Büro, bei der Mobilisierung eines weitergehenden Engagements und einer vertieften Partnerschaft zwischen dem System der Vereinten Nationen, den Ländern des Sahel und den anderen internationalen und regionalen Partnern, mit dem Ziel, die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel in Zusammenarbeit mit dem Büro zu fördern und die Strategie an die sich wandelnden Bedürfnisse der Region anzupassen.

Der Rat ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel ferner, der Koordinierungsplattform auf Ministeriebene für den Sahel und seinem Technischen Sekretariat sowie der Gruppe der Fünf für den Sahel die notwendige Unterstützung bereitzustellen.

Der Rat bekundet seine Absicht, die erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im nächsten regelmäßigen Bericht, der im Juli 2017 vorzulegen ist, Informationen über die Maßnahmen des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel betreffend folgende Aspekte seines Mandats in Bezug auf die Integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel vorzulegen: a) Kohärenz der politischen und programmatischen Aspekte der Strategie, b) Straffung und Koordinierung der Initiativen der internationalen und regionalen Akteure in der Sahel-Region, um sicherzustellen, dass sie den neu entstehenden Herausforderungen in der Region Rechnung tragen, c) Steuerung und Lenkung des Gesamtengagements des Systems der Vereinten Nationen und seiner Partner zur Erfüllung des globalen Zieles der Strategie, d) Förderung der Durchführung der neun wegweisenden Projekte der Strategie und Bewertung ihrer Wirkung und e) Beachtung aller Säulen der Strategie und ihrer Finanzierungslücken.

Auf seiner 8002. Sitzung am 13. Juli 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (S/2017/563)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mohammed Ibn Chambas, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8009. Sitzung am 24. Juli 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (S/2017/563)“.



Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>313</sup>:

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel<sup>314</sup> und begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel, Mohamed ibn Chambas, am 13. Juli 2017.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten seine volle Unterstützung und erwartet mit Interesse die Anstrengungen zur Verstärkung der gegenwärtigen Tätigkeiten des Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel in den Bereichen Konfliktprävention, Vermittlung und Gute Dienste, subregionale und regionale Zusammenarbeit zur Bekämpfung grenzüberschreitender und sonstiger übergreifender Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit, Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>312</sup> sowie Förderung einer guten Regierungsführung, Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, humanitärer Zugang und humanitäre Hilfe und systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.

Der Rat begrüßt die jüngsten positiven politischen Entwicklungen in mehreren westafrikanischen Ländern, insbesondere den friedlichen Machtübergang in Gambia und die Abhaltung freier und transparenter Parlamentswahlen am 6. April 2017. In dieser Hinsicht würdigt der Rat die diplomatischen Bemühungen der Staatshäupter der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten mit Unterstützung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs auf der Grundlage der Ratsresolution 2337 (2017), die zum friedlichen Übergang der Macht auf den demokratisch gewählten Präsidenten, Adama Barrow, führten.

Der Rat legt den bilateralen und multilateralen Partnern nahe, die Regierung Gambias bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Aussöhnung und der Entwicklung zugunsten der Bürger Gambias auf geeignete Weise zu unterstützen.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Situation in Guinea-Bissau, fordert alle politischen Führer zur Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarungen von Conakry auf und würdigt die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, einen Weg aus der politischen Krise finden zu helfen.

Der Rat begrüßt die bemerkenswerten Fortschritte, die Côte d'Ivoire nach dem Abschluss der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire am 30. Juni 2017 bei der Festigung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität sowie wirtschaftlichen Wohlstands erzielt hat, und unterstreicht, dass sich das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel während des durch den Übergangsplan erfassten Zeitraums proaktiv engagieren muss. In dieser Hinsicht wiederholt der Rat sein Ersuchen in Resolution 2284 (2016) und in der Erklärung seines Präsidenten vom 30. Juli 2017<sup>315</sup>, dass das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel der Regierung Côte d'Ivoires und dem Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen nach Bedarf seine Guten Dienste bereitstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Unterstützung für Côte d'Ivoire während seines Übergangsprozesses nach dem Abschluss der Operation fortzusetzen.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass am 10. Februar 2017 in der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf Ministeriebene vier maßgebliche Dokumente angenommen wurden, um die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und die sinnvolle Inklusion der Frauen in politische, Friedens- und Sicherheitsprozesse zu fördern.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Bedrohungen durch den Terrorismus, einschließlich der in der Region weit verbreiteten terroristischen Ideologie, und deren Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie die sich verschlechternde humanitäre Lage in der Region.

---

<sup>313</sup> S/PRST/2017/10.

<sup>314</sup> S/2017/563.

<sup>315</sup> S/PRST/2017/8.

In dieser Hinsicht verurteilt der Rat entschieden alle in der Region, insbesondere im Norden und im Zentrum Malis und in der Region des Tschadseebeckens, namentlich durch Boko Haram und die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante verübten Terroranschläge. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu bekämpfen, so auch indem gegen die Bedingungen vorgegangen wird, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen. Der Rat bekundet seine besondere Besorgnis über die Angriffe auf Zivilpersonen, die die Hauptopfer dieser terroristischen Gewalt sind.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Milderung der Auswirkungen der Operationen Boko Harams auf die Sicherheit, die humanitäre Lage und die Entwicklung. Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Operationalisierung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands und fordert die an diesem Verband beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die regionale militärische Zusammenarbeit und Koordinierung weiter zu verbessern, Boko Haram und der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante einen Zufluchtsort zu verweigern, für Bedingungen zu sorgen, die den Zugang für humanitäre Hilfe ermöglichen, und die Wiederherstellung der Sicherheit der Zivilbevölkerung und der Rechtsstaatlichkeit in den befreiten Gebieten zu erleichtern. Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten und die multilateralen Partner, dem Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband Unterstützung bereitzustellen, damit er vollständig zum Einsatz kommen kann, so auch indem sie die Modalitäten für einen rascheren und wirksameren Austausch nachrichtendienstlicher Informationen schaffen, mit dem Ziel, die gemeinsamen Anstrengungen in der Region zur Bekämpfung Boko Harams weiter voranzubringen, wann immer möglich und angezeigt. Der Rat unterstreicht die Bedeutung eines ganzheitlichen Vorgehens, wann immer möglich und angezeigt, um Boko Haram und die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante zu schwächen und zu besiegen, wozu auch koordinierte Sicherheitseinsätze, die im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht durchgeführt werden, und verstärkte zivile Maßnahmen seitens der Regierungen in der Region zur Verbesserung der Regierungsführung, zur Wiedereinrichtung von Schulen und zur Förderung des Wirtschaftswachstums in den betroffenen Gebieten gehören.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage aufgrund der Aktivitäten Boko Harams und der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante in der Region des Tschadseebeckens, insbesondere über die schwere Ernährungsunsicherheit und mögliche Hungersnot in einigen Gebieten. In dieser Hinsicht fordert der Rat die internationale Gemeinschaft auf, umgehend die Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe für die von der Krise in Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad am stärksten betroffenen Menschen zu unterstützen, einschließlich indem sie dem Hilfsappell der Vereinten Nationen für die Region des Tschadseebeckens nachkommen. Er fordert außerdem die Regierungen in der Region auf, humanitären Organisationen den Zugang zu erleichtern und mit den Vereinten Nationen und den internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um praktikable Möglichkeiten für die Bereitstellung von Hilfe zu erarbeiten.

Der Rat begrüßt, dass auf der Konferenz von Oslo 458 Millionen US-Dollar für humanitäre Hilfe für 2017 zugesagt wurden, und fordert nachdrücklich die rasche Auszahlung dieser Gelder, um eine weitere Verschlimmerung der humanitären Krise zu verhindern und mit der Deckung endemischer Entwicklungsbedürfnisse zu beginnen, und ermutigt alle weiteren/nichttraditionellen Geber eindringlich zur Bereitstellung von Beiträgen im Einklang mit den Bedürfnissen, die in dem für jedes Land erstellten Plan für humanitäre Maßnahmen für 2017 hervorgehoben sind.

Der Rat begrüßt ferner, dass die Regierung Nigerias ihre Ausgabenpläne für den Nordosten des Landes für 2017 bekanntgegeben hat, in denen Gesamtausgaben der Bundesregierung und der Bundesstaaten in Höhe von 1 Milliarde US-Dollar für Entwicklungsaktivitäten und humanitäre Tätigkeiten vorgesehen sind, und fordert nachdrücklich die zügige Umsetzung dieser Pläne.

Der Rat äußert seine anhaltende Besorgnis über die Seeräuberei im Golf von Guinea sowie über den Drogenhandel und den Handel mit anderen illegalen Gütern, die Schleusung von Migranten und

den Menschenhandel und unterstreicht die Notwendigkeit, den Kampf gegen illegale Aktivitäten in der Subregion im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu verstärken.

Der Rat begrüßt, dass die Länder Westafrikas und des Sahel eine führende Rolle bei den Initiativen zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme in der Region übernommen haben, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die regionalen und subregionalen Organisationen, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger zu weiterer Zusammenarbeit, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Herausforderungen anzugehen, die einer guten Regierungsführung entgegenstehen.

Der Rat würdigt die Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel mit den subregionalen und regionalen Organisationen, insbesondere mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gruppe der Fünf für den Sahel, der Kommission für das Tschadseebecken und der Mano-Fluss-Union, um Frieden und Stabilität in Westafrika und dem Sahel zu fördern. Der Rat ist auch weiterhin entschlossen, in enger Zusammenarbeit mit diesen Organisationen über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel die subregionale und regionale Kooperation zu verstärken, um grenzüberschreitende Sicherheitsbedrohungen abzuwehren und die Ausbreitung des Terrorismus zu verhindern. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Hilfe, die das Büro der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung ihres Regionalen Rahmenplans für die Reform und Lenkung des Sicherheitssektors und zur Förderung eines koordinierten Ansatzes für die Reform des Sicherheitssektors in der Region leistet.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und der Kommission für Friedenskonsolidierung und ermutigt sie zu weiterer enger und wirksamer Zusammenarbeit zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens in der Region.

Der Rat würdigt die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mitgliedstaaten in Westafrika und der Sahel-Region, die Grenzsicherung und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, namentlich über die Gruppe der Fünf für den Sahel und den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region.

Der Rat anerkennt die Auswirkungen der Situation in Mali auf den Frieden und die Sicherheit in der Region des Sahel und West- und Nordafrikas und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel mit bis zu 5.000 Soldaten und Polizisten im gesamten Hoheitsgebiet der beitragenden Länder eingesetzt wird, um den Frieden und die Sicherheit in der Sahel-Region wiederherzustellen.

Der Rat begrüßt außerdem die finanzielle Unterstützung für die gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, einschließlich der in Ziffer 6 der Ratsresolution 2359 (2017) genannten Unterstützung.

Der Rat ermutigt zu weiteren Fortschritten durch die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel, einschließlich durch Unterstützung der Gruppe der Fünf für den Sahel, mit dem Ziel, zur Bewältigung der sicherheitsbezogenen und politischen Herausforderungen beizutragen, die die Stabilität und die Entwicklung der Sahel-Region bedrohen, bekräftigt, dass er nach wie vor entschlossen ist, diesen Herausforderungen, die mit humanitären Fragen und Entwicklungsfragen sowie den nachteiligen Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen verknüpft sind, zu begegnen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass geeignete Strategien zur Abschätzung und Steuerung der Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels notwendig sind.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel, Mohamed ibn Chambas, und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel seine Unterstützung bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von der Sitzung des Lenkungsausschusses der Strategie am 5. Mai 2017, auf der Wege zur raschen Umsetzung der aus der unabhängigen Überprüfung der Strategie hervorgegangenen Empfehlungen erörtert wurden, und bekundet seine Besorgnis über den Mangel an Finanzmitteln, der die Durchführung dreier wichtiger Projekte behindert hat,

nämlich der Projekte „Unterstützung eines resilienten Pastoralismus“, „Erhöhung der Resilienz mobiler Bevölkerungsgruppen und schwächerer Gemeinschaften“ und „Beschleunigung der Fortschritte bei der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen in ländlichen Gebieten zur Erhöhung der Resilienz im Sahel“.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, sich mit den Ländern der Region und allen Interessenträgern abzustimmen und das System der Vereinten Nationen bei der wirksamen Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel strategisch zu führen, anzuleiten und zu lenken, insbesondere im Hinblick auf die thematische Schwerpunktsetzung, die Koordinierungsregelungen, die Partnerschaften und die Aufgabenteilung zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen im Feld und am Amtssitz, und verweist erneut darauf, wie wichtig die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Büro und der Kommission für Friedenskonsolidierung ist. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und ihre Partner ihre Programmkapazitäten ausbauen und sich auf die Bewältigung grenzüberschreitender Probleme konzentrieren, um so eine stärkere Integration und Zusammenarbeit zwischen den Ländern des Sahel zu fördern. Der Rat verweist in dieser Hinsicht erneut darauf, wie wichtig es ist, dass das Büro seine Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung fortsetzt und deren Rolle als einberufende Instanz nutzt, um bei den Vereinten Nationen und ihren Partnern in der Region mehr Kohärenz und tiefgreifendere finanzielle und politische Zusagen zu erwirken.

Der Rat ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, den Stand der Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel weiter zu überwachen und in seinem nächsten Bericht detailliert darauf einzugehen, insbesondere auf seine Anstrengungen und Initiativen zur Aufrechterhaltung des internationalen Engagements und zur Schaffung von Programmkohärenz bei der Umsetzung der Strategie, so auch indem es dafür sorgt, dass allen ihren Säulen sowie Finanzierungslücken und der Straffung und Abstimmung der Initiativen internationaler und regionaler Akteure in der Sahel-Region Aufmerksamkeit zuteilwird.

---

## DIE SITUATION IN MYANMAR<sup>316</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 8060. Sitzung am 28. September 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bangladeschs und Myanmars gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation in Myanmar“.

Auf seiner 8085. Sitzung am 6. November 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Bangladeschs und Myanmars gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation in Myanmar“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>317</sup>:

Der Sicherheitsrat verurteilt die am 25. August 2017 von der Arakan-Rohingya-Heilsarmee verübten Angriffe auf die Sicherheitskräfte Myanmars im Rakhaing-Staat (Myanmar) und bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen, die die Arakan-Rohingya-Heilsarmee Beichten zufolge zu verantworten hat.

---

<sup>316</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>317</sup> S/PRST/2017/22.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die seit dem 25. August 2017 weit verbreitete Gewalt im Rakhaing-Staat, die zur Massenvertreibung von mehr als 607.000 Menschen geführt hat, von denen die überwiegende Mehrheit der Volksgruppe der Rohingya angehört.

Der Rat bekundet ferner seine ernsthafte Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die Berichten zufolge im Rakhaing-Staat, unter anderem seitens der myanmarischen Sicherheitskräfte, begangen worden sind, insbesondere gegen Angehörige der Volksgruppe der Rohingya, darunter die systematische Anwendung von Gewalt und Einschüchterung, die Tötung von Männern, Frauen und Kindern, sexuelle Gewalt sowie die Zerstörung und das Niederbrennen von Häusern und Eigentum.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Myanmars, betont, dass er die Regierung Myanmars bei der Weiterführung und Konsolidierung des laufenden demokratischen Übergangsprozesses in dem Land unterstützt, und unterstreicht, wie wichtig Reformen zur Förderung rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, insbesondere im Sicherheits- und Justizsektor, und zur Schaffung von Vertrauen unter der Bevölkerung Myanmars sind.

Der Rat betont, dass die Regierung Myanmars die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung trägt, einschließlich durch die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

Der Rat fordert die Regierung Myanmars auf, dafür zu sorgen, dass im Rakhaing-Staat keine übermäßige militärische Gewalt mehr angewendet wird, die zivile Verwaltung wiederherzustellen und die Rechtsstaatlichkeit anzuwenden sowie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen sofortige Schritte zur Achtung der Menschenrechte zu unternehmen, einschließlich der Menschenrechte der Frauen, Kinder und Angehörigen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, ohne Unterschied und ungeachtet der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Staatsbürgerschaft, fordert die Regierung ferner auf, gemäß Resolution 2106 (2013) Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Fällen sexueller Gewalt durchzuführen, und ermutigt die Regierung in dieser Hinsicht, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet ferner seine ernsthafte Besorgnis angesichts der Berichte über Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und fordert die Regierung Myanmars auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Anstiftung zu Gewalt oder Hass entgegenzuwirken und durch Dialog, einen umfassenden Aussöhnungsprozess und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit Frieden und Harmonie zwischen den Bevölkerungsgruppen wiederherzustellen.

Der Rat bekundet größte Beunruhigung angesichts der drastischen und raschen Verschlechterung der humanitären Lage im Rakhaing-Staat sowie ernsthafte Besorgnis über die wachsende Zahl an Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die sich destabilisierend auf die Region auswirkt.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Regierung Myanmars und humanitäre Hilfsorganisationen erste Schritte unternommen haben, damit die betroffenen Menschen im Rakhaing-Staat humanitäre Hilfe erhalten, unter anderem, dass dem Welternährungsprogramm Zugang gewährt wurde, bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass der Zugang für die humanitäre Hilfe weiterhin stark eingeschränkt ist und die gegenwärtig bereitgestellte Hilfe den humanitären Bedarf nicht deckt, und verlangt, dass die Regierung Myanmars den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern sowie anderen nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sofortigen, sicheren und ungehinderten Zugang für die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Rakhaing-Staat gewährt sowie den Schutz und die Sicherheit des humanitären Personals gewährleistet.

Der Rat würdigt nachdrücklich die von der Regierung Bangladeschs mit Hilfe der Vereinten Nationen, ihrer Partner und anderer nichtstaatlicher Organisationen unternommenen Anstrengungen, denjenigen, die vor der Gewalt geflohen sind, Schutz, Unterkünfte und humanitäre Hilfe zu gewähren, ermutigt die Regierung Bangladeschs, diese Maßnahmen fortzuführen, bis diejenigen, die vor der Gewalt geflohen sind, freiwillig und in Sicherheit und Würde in ihre Heimatorte in Myanmar zurückkehren können, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, begrüßt die Unterstützung Bangladeschs durch andere Staaten und ermutigt die Staaten, die dazu in der Lage sind, Bangladesch, den Vereinten Nationen, insbesondere dem Plan für humanitäre Maßnahmen in der Rohingya-

Flüchtlingskrise, und den anderen beteiligten humanitären Partnern zusätzliche finanzielle und logistische Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Der Rat begrüßt die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Situation im Rakhaing-Staat zwischen den Regierungen Myanmars und Bangladeschs am 24. Oktober 2017, fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, mit der Regierung Bangladeschs und den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um allen Flüchtlingen die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in ihre Heimatorte in Myanmar zu ermöglichen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Regierungen Myanmars und Bangladeschs eingegangene Verpflichtung, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Durchführung dieses Prozesses einzurichten, fordert die Regierungen Myanmars und Bangladeschs nachdrücklich auf, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen zur vollständigen Beteiligung an der Arbeit der Gemeinsamen Arbeitsgruppe und an der Durchführung des Rückkehrprozesses einzuladen, und fordert die Regierung Myanmars ferner auf, die freiwillige Rückkehr aller Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde in ihre Heimatorte in Myanmar zu beschleunigen.

Der Rat begrüßt den Beschluss der Regierung Myanmars, den Mechanismus „Unionsprojekt für humanitäre Hilfe, Neuansiedlung und Entwicklung im Rakhaing-Staat“ („Unionsprojekt“) einzurichten, sowie ihre Zusage, zu gewährleisten, dass die von dem Unionsprojekt geleistete humanitäre Hilfe und Entwicklungsarbeit allen Bevölkerungsgruppen im Rakhaing-Staat ohne Unterschied und ungeachtet der Religion oder ethnischen Herkunft zugutekommt, fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, dafür so sorgen, dass das Unionsprojekt die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde in ihre Heimatorte im Rakhaing-Staat unterstützt, und den Organisationen der Vereinten Nationen uneingeschränkten Zugang für ihre Tätigkeit im Rakhaing-Staat zu gewähren.

Der Rat fordert die Regierungen Myanmars und Bangladeschs, die Vereinten Nationen und andere humanitäre Partner nachdrücklich auf, bei allen ihren Beurteilungen und Planungen sowie bei der Erbringung humanitärer Hilfe den besonderen Bedürfnissen der Frauen und Mädchen besondere Beachtung zu schenken und sicherzustellen, dass den Überlebenden sexueller Gewalt fachmedizinische und psychosoziale Betreuung zur Verfügung steht.

Der Rat würdigt die fortgesetzten Anstrengungen von Ländern der Region und von Regionalorganisationen, insbesondere dem Verband Südostasiatischer Nationen, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Europäischen Union, zur Bereitstellung humanitärer Hilfe und zur Unterstützung des Dialogs zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern.

Der Rat fordert die Regierung Myanmars auf, die tieferen Ursachen der Krise im Rakhaing-Staat anzugehen, indem sie ohne Unterschied und ungeachtet der ethnischen Herkunft oder der Religion die Menschenrechte achtet, fördert und schützt, unter anderem indem sie allen Personen Bewegungsfreiheit und den gleichberechtigten Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen und zu vollen staatsbürgerrechtlichen Rechten gewährt.

Der Rat begrüßt die öffentliche Zusage der Regierung Myanmars, die Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat unter dem Vorsitz von Kofi Annan umzusetzen, sowie die Einrichtung eines Ministerausschusses auf Ministerebene zu diesem Zweck und fordert alle Teile der Regierung Myanmars nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um diese Empfehlungen rasch und vollständig umzusetzen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, transparente Untersuchungen der Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und Gewalt gegen Kinder, durchzuführen, und alle für solche Taten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Der Rat fordert die Regierung Myanmars in dieser Hinsicht auf, mit allen zuständigen Organen, Mechanismen und Instrumenten der Vereinten Nationen, insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zusammenzuarbeiten, und die Konsultationen über die Eröffnung eines Landesbüros des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte fortzusetzen.

Der Rat fordert die Regierung Myanmars auf, innerstaatlichen und internationalen Medienorganisationen umgehend vollständigen und ungehinderten Zutritt zum Rakhaing-Staat und im gesamten Land zu gewähren und die Sicherheit der Medienvertreter zu gewährleisten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen, seine Erörterungen mit der Regierung Myanmars unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger fortzuführen und der Regierung Myanmars in dieser Hinsicht Unterstützung anzubieten, und legt ihm nahe, gegebenenfalls einen Sonderberater für Myanmar zu ernennen.

Der Rat ist entschlossen, die Situation in Myanmar auch weiterhin genau zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat 30 Tage nach der Verabschiedung dieser Erklärung über die Entwicklung der Situation im Rakhaing-Staat zu unterrichten.“

Auf seiner 8133. Sitzung am 12. Dezember 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Bangladeschs und Myanmars gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Die Situation in Myanmar“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Pramila Patten, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## NICHTVERBREITUNG/DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA<sup>318</sup>

### Beschluss

Auf seiner 7904. Sitzung am 23. März 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/150)“.

### Resolution 2345 (2017) vom 23. März 2017

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) 24. September 2009, 1928 (2010) vom 7. Juni 2010, 1985 (2011) vom 10. Juni 2011, 2050 (2012) vom 12. Juni 2012, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, 2094 (2013) vom 7. März 2013, 2141 (2014) vom 5. März 2014, 2207 (2015) vom 4. März 2015, 2270 (2016) vom 2. März 2016, 2276 (2016) vom 24. März 2016 und 2321 (2016) vom 30. November 2016 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>319</sup>, 13. April 2009<sup>320</sup> und 16. April 2012<sup>321</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigen-Gruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) („Ausschuss“), mit dem Auftrag, die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

---

<sup>318</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>319</sup> S/PRST/2006/41.

<sup>320</sup> S/PRST/2009/7.

<sup>321</sup> S/PRST/2012/13.

*ferner unter Hinweis* auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigengruppe und den Schlussbericht der Sachverständigengruppe vom 27. Februar 2017<sup>322</sup>,

*unter Hinweis* auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen<sup>323</sup> enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der durch die Mitteilung des Präsidenten vom 22. Dezember 2006<sup>323</sup> gegebenen Anleitung,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

*feststellend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution 2094 (2013) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea bis zum 24. April 2018 zu verlängern, beschließt, dass dieses Mandat auch auf die in Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen Anwendung findet, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 24. März 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) spätestens am 5. August 2017 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, wie in Ziffer 43 der Resolution 2321 (2016) erbeten, ersucht ferner darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 6. September 2017 ihren Halbzeitbericht vorlegt, und ersucht außerdem um einen Schlussbericht an den Ausschuss spätestens am 1. Februar 2018 samt Feststellungen und Empfehlungen und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 14. März 2018 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) und 2321 (2016) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7904. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>322</sup> Siehe S/2017/150.

<sup>323</sup> Siehe S/2006/997.



### Beschlüsse

Auf seiner 7932. Sitzung am 28. April 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 18. April 2017 an den Generalsekretär (S/2017/337)“.

Auf seiner 7958. Sitzung am 2. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

### Resolution 2356 (2017) vom 2. Juni 2017

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, 2094 (2013) vom 7. März 2013, 2270 (2016) vom 2. März 2016 und 2321 (2016) vom 30. November 2016, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>319</sup>, 13. April 2009<sup>320</sup> und 16. April 2012<sup>321</sup>,

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea mit wiederholten Starts ballistischer Flugkörper und Startversuchen weiter gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen hat, und feststellend, dass alle derartigen, ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch die Demokratische Volksrepublik Korea beitragen und die Spannungen in der Region und darüber hinaus erhöhen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea mit verbotenen Waffenverkäufen Einnahmen erzielt hat, die in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern gelenkt werden, während Bedürfnisse der Bürger der Demokratische Volksrepublik Korea nicht gedeckt werden,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea die Spannungen in der Region und darüber hinaus weiter erhöht haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* die Aktivitäten zur Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern, darunter eine Reihe von Starts ballistischer Flugkörper und andere Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea seit dem 9. September 2016, die gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen und eine flagrante Missachtung dieser Resolutionen darstellen;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat; dass sie jegliche weitere Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche oder sonstige Provokationen zu unterlassen hat, dass sie alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts

wiederherzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

3. *verweist* auf die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen und beschließt, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

4. *verweist erneut darauf*, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, bekundet seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, auf den Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus hinzuwirken;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7958. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage I**

### **Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)**

1. CHO IL U

- a. *Beschreibung*: Direktor des Fünften Büros des Generalbüros für Aufklärung. Cho leitet vermutlich die Auslandsspionageeinsätze und die Gewinnung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse im Ausland für die DVRK.
- b. *Auch bekannt als*: Cho Il Woo
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 10. Mai 1945; Geburtsort: Musan, Provinz Nord-Hamgyöng, DVRK; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 736410010

2. CHO YON CHUN

- a. *Beschreibung*: Vizedirektor der Abteilung für organisatorische Führung, auf deren Weisung Schlüsselpositionen in der Partei der Arbeit Koreas und im Militär der DVRK besetzt werden.
- b. *Auch bekannt als*: Jo Yon Jun
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 28. September 1937; Staatsangehörigkeit: DVRK

3. CHOE HWI

- a. *Beschreibung*: Erster Vizedirektor der Abteilung Propaganda und Agitation der Partei der Arbeit Koreas, die alle Medien in der DVRK kontrolliert und von der Regierung zur Kontrolle der Öffentlichkeit benutzt wird.
- b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsjahr: 1954 oder 1955; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich; Wohnsitz: DVRK

4. JO YONG-WON

- a. *Beschreibung*: Vizedirektor der Abteilung für organisatorische Führung der Partei der Arbeit Koreas, auf deren Weisung Schlüsselpositionen in der Partei der Arbeit Koreas und im Militär der DVRK besetzt werden.
- b. *Auch bekannt als*: Cho Yongwon

- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 24. Oktober 1957; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich; Wohnsitz: DVRK
  
5. KIM CHOL NAM
  - a. *Beschreibung:* Präsident der Korea Kumsan Trading Corporation, ein Unternehmen, das Versorgungsgüter für das Generalbüro für Atomenergie beschafft und über das Bargeld in die DVRK fließt.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 19. Februar 1970; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 563120238; Wohnsitz: DVRK
  
6. KIM KYONG OK
  - a. *Beschreibung:* Vizedirektor der Abteilung für organisatorische Führung, auf deren Weisung Schlüsselpositionen in der Partei der Arbeit Koreas und im Militär der DVRK besetzt werden.
  - b. *Auch bekannt als:* Kim Kyong Ok
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsjahr: 1937 oder 1938; Staatsangehörigkeit: DVRK; Wohnsitz: Pjöngjang (DVRK)
  
7. KIM TONG-HO
  - a. *Beschreibung:* Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Vietnam, des Finanzinstituts, über das die waffen- und flugkörperbezogenen Verkäufe der DVRK hauptsächlich abgewickelt werden.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 18. August 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 745310111; Geschlecht: männlich; Wohnsitz: Vietnam
  
8. MIN BYONG CHOL
  - a. *Beschreibung:* Mitglied der Abteilung für organisatorische Führung der Partei der Arbeit Koreas, auf deren Weisung Schlüsselpositionen in der Partei der Arbeit Koreas und im Militär der DVRK besetzt werden.
  - b. *Auch bekannt als:* Min Pyo'ng-ch'o'l, Min Byong-chol, Min Byong Chun
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 10. August 1948; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich; Wohnsitz: DVRK
  
9. PAEK SE BONG
  - a. *Beschreibung:* Paek Se Bong ist der ehemalige Vorsitzende des Zweiten Wirtschaftsausschusses, ehemaliges Mitglied der Nationalen Verteidigungskommission und ehemaliger Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie (MID).
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 21. März 1938; Staatsangehörigkeit: DVRK
  
10. PAK HAN SE
  - a. *Beschreibung:* Vizevorsitzender des Zweiten Wirtschaftsausschusses, der die Produktion der Flugkörper der DVRK überwacht und die Aktivitäten der Korea Mining Development Corporation lenkt, die der DVRK als wichtigster Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit Flugkörpern und konventionellen Waffen dient.
  - b. *Auch bekannt als:* Kang Myong Chol
  - c. *Identifizierungsangaben:* Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 290410121; Wohnsitz: DVRK

11. PAK TO CHUN
  - a. *Beschreibung:* Pak To Chun ist ein ehemaliger Sekretär in der Abteilung für Munitionsindustrie (MID) und fungiert derzeit als Berater in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Nuklear- und Flugkörperprogrammen. Er gehörte vormals dem Komitee für Staatsangelegenheiten an und ist Mitglied des Politbüros der Partei der Arbeit Koreas.
  - b. *Auch bekannt als:* Pak Do Chun
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 9. März 1944; Staatsangehörigkeit: DVRK
12. RI JAE IL
  - a. *Beschreibung:* Vizedirektor der Abteilung Propaganda und Agitation der Partei der Arbeit Koreas, die alle Medien in der DVRK kontrolliert und von der Regierung zur Kontrolle der Öffentlichkeit benutzt wird.
  - b. *Auch bekannt als:* RI, Chae-II
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsjahr: 1934; Staatsangehörigkeit: DVRK
13. RI SU YONG
  - a. *Beschreibung:* Funktionsträger der Korea Ryonbong General Corporation, welche auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Verkäufe Pjöngjangs spezialisiert ist. Darüber hinaus unterstützt sie mit ihrer Beschaffungstätigkeit wahrscheinlich das Chemiewaffenprogramm der DVRK.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 25. Juni 1968; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 654310175; Geschlecht: männlich; Wohnsitz: Kuba
14. RI YONG MU
  - a. *Beschreibung:* Ri Yong Mu ist ein Vizevorsitzender des Komitees für Staatsangelegenheiten, das in allen Angelegenheiten betreffend das Militär, die Verteidigung und die Sicherheit der DVRK, einschließlich Akquisition und Beschaffung, Weisung und Anleitung erteilt.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 25. Januar 1925; Staatsangehörigkeit: DVRK

## **Anlage II**

### **Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)**

1. KANGBONG TRADING CORPORATION
  - a. *Beschreibung:* Die Kangbong Trading Corporation hat direkt oder indirekt Metall, Graphit, Kohle und Software in die DVRK oder aus der DVRK verkauft, geliefert, transferiert oder gekauft, wobei die erzielten Einnahmen oder erhaltenen Güter der Regierung der DVRK oder der Partei der Arbeit Koreas zugutekommen können. Die Kangbong Trading Corporation untersteht dem Ministerium für Volkstreitkräfte.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* DVRK
2. KOREA KUMSAN TRADING CORPORATION
  - a. *Beschreibung:* Die Korea Kumsan Trading Corporation steht im Eigentum oder unter der Kontrolle des Generalbüros für Atomenergie, dem das Nuklearprogramm der DVRK untersteht, und handelt direkt oder indirekt tatsächlich oder vorgeblich für das Generalbüro oder in seinem Namen.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK

3. KORYO BANK
  - a. *Beschreibung:* Die Koryo Bank ist als Finanzdienstleister in der Volkswirtschaft der DVRK tätig und mit Büro 38 und Büro 39 der Partei der Arbeit Koreas verbunden.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK
4. STRATEGISCHE RAKETENTRUPPE DER KOREANISCHEN VOLKSARMEE
  - a. *Beschreibung:* Die Strategische Raketentruppe der Koreanischen Volksarmee leitet alle Flugkörperprogramme der DVRK und ist für die SCUD- und NODONG-Starts verantwortlich.
  - b. *Auch bekannt als:* Strategic Rocket Force, Strategic Rocket Force Command of KPA, Strategic Force, Strategic Forces
  - c. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK

### Beschlüsse

Auf seiner 7996. Sitzung am 5. Juli 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Miroslav Jenča, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8019. Sitzung am 5. August 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

### Resolution 2371 (2017) vom 5. August 2017

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, 2094 (2013) vom 7. März 2013, 2270 (2016) vom 2. März 2016, 2321 (2016) vom 30. November 2016 und 2356 (2017) vom 2. Juni 2017, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>319</sup>, 13. April 2009<sup>320</sup> und 16. April 2012<sup>321</sup>,

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* über die von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 3. und 28. Juli 2017 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016) und 2356 (2017) durchgeführten Tests ballistischer Flugkörper, bei denen es sich nach Angaben der Demokratischen Volksrepublik Korea um Tests interkontinentaler ballistischer Flugkörper handelte, und über die Herausforderung, die solche Tests für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>324</sup> und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

---

<sup>324</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBL 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.

*abermals unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

*sowie unterstreichend*, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea mit wiederholten Starts ballistischer Flugkörper und Startversuchen weiter gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen hat, und feststellend, dass alle derartigen, ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch die Demokratische Volksrepublik Korea beitragen und die Spannungen in der Region und darüber hinaus erhöhen,

*mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische<sup>325</sup> und konsularische Beziehungen<sup>326</sup> eingeräumt werden,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea mit verbotenen Waffenverkäufen Einnahmen erzielt hat, die in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern gelenkt werden, während Bedürfnisse der Bürger der Demokratische Volksrepublik Korea nicht gedeckt werden,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea die Spannungen in der Region und darüber hinaus weiter erhöht haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* die von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 3. und 28. Juli 2017 durchgeführten Starts ballistischer Flugkörper, bei denen es sich nach Angaben der Demokratischen Volksrepublik Korea um Starts interkontinentaler ballistischer Flugkörper handelte und bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wurde, unter Verstoß gegen und in flagranter Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die Demokratische Volksrepublik Korea jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass sie alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, dass sie alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

### **Benennungen**

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und beschließt ferner, dass

---

<sup>325</sup> Ebd., Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBI. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

<sup>326</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

4. *beschließt außerdem*, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher Güter anzupassen, weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen;

5. *beschließt ferner*, die mit Ziffer 7 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher mit konventionellen Waffen zusammenhängender Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien anzupassen, weist den Ausschuss an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, beschließt ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und weist den Ausschuss an, diese Liste alle 12 Monate zu aktualisieren;

### Transport

6. *beschließt*, dass der Ausschuss Schiffe benennen kann, die nach Informationen, die ihm vorliegen, mit Aktivitäten im Zusammenhang stehen oder standen, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution verboten sind, und dass alle Mitgliedstaaten solchen benannten Schiffen das Einlaufen in ihre Häfen verbieten, es sei denn, das Einlaufen ist in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr des Schiffes zu seinem Ausgangshafen erforderlich oder der Ausschuss bestimmt im Voraus, dass das Einlaufen für humanitäre oder andere mit den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist;

7. *stellt klar*, dass die in Ziffer 20 der Resolution 2270 (2016) und Ziffer 9 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen, nach denen die Staaten verpflichtet sind, ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen zu verbieten, Eigner, Leasingnehmer oder Betreiber eines die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führenden Schiffes zu sein, ausnahmslos für das Chartern von Schiffen unter der Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea gelten, es sei denn, der Ausschuss genehmigt dies im Einzelfall im Voraus;

### Sektorale Maßnahmen

8. *beschließt*, dass Ziffer 26 der Resolution 2321 (2016) durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

*beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Kohle, Eisen und Eisenerz weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, unabhängig davon, ob es seinen Ursprung in dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea hat oder nicht, beschließt, dass alle Staaten für den Verkauf von Eisen und Eisenerz und damit zusammenhängende Transaktionen, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist, und beschließt ferner, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf Kohle gilt, wenn der ausführende Staat auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen bestätigt, dass sie ihren Ursprung außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea hat und ausschließlich zur Ausfuhr vom Hafen von Rajin (Rason) durch die Demokratische Volksrepublik Korea befördert wurde, sofern der ausführende Staat den Ausschuss im Voraus benachrichtigt und diese Transaktionen

mit Kohle, die ihren Ursprung außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea hat, nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind;

9. *beschließt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Meeresfrüchte (darunter Fisch, Schalen- und Weichtiere und andere wirbellose Meerestiere in allen Formen) weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea haben oder nicht, und beschließt ferner, dass alle Staaten für den Verkauf von Meeresfrüchten (darunter Fisch, Schalen- und Weichtiere und andere wirbellose Meerestiere in allen Formen) und damit zusammenhängende Transaktionen, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

10. *beschließt ferner*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Blei und Bleierz weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea haben oder nicht, und beschließt ferner, dass alle Staaten für den Verkauf von Blei und Bleierz und damit zusammenhängende Transaktionen, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 30 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea oft in anderen Staaten arbeiten, um Exporteinnahmen zu erzielen, die die Demokratische Volksrepublik Korea zur Unterstützung ihres verbotenen Nuklearprogramms und ihres verbotenen Programms für ballistische Flugkörper nutzt, beschließt, dass kein Mitgliedstaat nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution je die Gesamtzahl der in seinem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution bestehenden Arbeitsgenehmigungen für Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea überschreiten darf, es sei denn, der Ausschuss bestätigt im Einzelfall im Voraus, dass die Beschäftigung zusätzlicher Staatsangehöriger der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Zahl der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution bestehenden Arbeitsgenehmigungen hinaus für die Erbringung humanitärer Hilfe, die Entnuklearisierung oder für sonstige mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist;

### **Finanzbezogene Maßnahmen**

12. *beschließt*, dass die Staaten ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet die Schaffung neuer Gemeinschaftsunternehmen oder Kooperativeinrichtungen mit Einrichtungen oder Personen der Demokratischen Volksrepublik Korea oder die Erweiterung bestehender Gemeinschaftsunternehmen durch zusätzliche Investitionen verbieten, gleichviel, ob diese Einrichtungen oder Personen für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea oder in deren Namen handeln, es sei denn, diese Gemeinschaftsunternehmen oder Kooperativeinrichtungen wurden vom Ausschuss im Einzelfall im Voraus genehmigt;

13. *stellt klar*, dass die Verbote in Ziffer 11 der Resolution 2094 (2013) für jedes Clearing über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelten;



14. *stellt außerdem klar*, dass Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, die denen von Banken gleichkommen, für die Zwecke der Durchführung der Ziffer 11 der Resolution 2094 (2013), der Ziffern 33 und 34 der Resolution 2270 (2016) und der Ziffer 33 der Resolution 2321 (2016) als Finanzinstitutionen angesehen werden;

#### **Chemische Waffen**

15. *erinnert* an Ziffer 24 der Resolution 2270 (2016), beschließt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea chemische Waffen weder stationieren noch einsetzen darf, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea dringend auf, dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>327</sup> beizutreten und sodann seine Bestimmungen umgehend einzuhalten;

#### **Wiener Übereinkommen**

16. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihre Verpflichtungen nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen<sup>325</sup> und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>326</sup> vollständig erfüllt;

#### **Auswirkungen auf die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea**

17. *bedauert*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihre knappen Ressourcen massiv in die Entwicklung von Kernwaffen und eine Reihe teurer Programme für ballistische Flugkörper umleitet, nimmt Kenntnis von den Feststellungen des Amtes des Sekretariats für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, wonach weit mehr als die Hälfte der Menschen in der Demokratischen Volksrepublik Korea unter großer Unsicherheit im Bereich der Ernährung und der medizinischen Versorgung leidet, darunter eine sehr hohe Zahl an schwangeren und stillenden Frauen und Kindern unter fünf Jahren, bei denen das Risiko von Fehlernährung besteht, und fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung unter chronischer Fehlernährung leidet, und bekundet in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgesetzt ist;

#### **Umsetzung der Sanktionen**

18. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten dem Rat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und ersucht die Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea, in Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur vollständigen Anwendung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016) und 2356 (2017) genannten Maßnahmen zu verstärken und dabei miteinander zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung, Entdeckung und Beschlagnahme der Artikel, deren Weitergabe nach den genannten Resolutionen verboten ist;

20. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und beschließt ferner, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2345 (2017) vom 23. März 2017 geänderte Mandat der Sachverständigengruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;

21. *beschließt außerdem*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach

---

<sup>327</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsunfähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Ratsresolutionen, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>324</sup>, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>328</sup> nicht unvereinbar ist;

22. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) oder dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

23. *ersucht* die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL), in Bezug auf die benannten Personen Besondere Ausschreibungen („Special Notices“) herauszugeben, und weist den Ausschuss an, zu diesem Zweck gemeinsam mit der INTERPOL die entsprechenden Regelungen zu erarbeiten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Sachverständigengruppe die zusätzlichen Ressourcen bereitzustellen, die sie benötigt, um die Aktivitäten, mit denen die Demokratische Volksrepublik Korea gegen die Sanktionen verstößt und sie umgeht, besser analysieren zu können;

### **Politische Maßnahmen**

25. *bekundet erneut seine tiefe Besorgnis* über die große Not, der die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgesetzt ist, verurteilt die Demokratische Volksrepublik Korea dafür, dass sie Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstelle des Wohlergehens ihrer Bevölkerung anstrebt, während wesentliche Bedürfnisse der Menschen in der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht gedeckt werden, und betont, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss;

26. *bekräftigt*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) und dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der Demokratischen Volksrepublik Korea Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea durchführen, zu beeinträchtigen oder einzuschränken, beschließt, dass der Ausschuss im Einzelfall jede Aktivität von den mit diesen Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit dieser Organisationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist, und beschließt ferner, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) festgelegten Maßnahmen keine Anwendung auf Finanztransaktionen mit der Außenhandelsbank oder der Nationalen Versicherungsgesellschaft der Demokratischen Volksrepublik Korea finden, wenn diese Transaktionen ausschließlich für den

---

<sup>328</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

Betrieb diplomatischer oder konsularischer Vertretungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder für humanitäre Hilfsmaßnahmen bestimmt sind, die von oder in Abstimmung mit den Vereinten Nationen durchgeführt werden;

27. *bekräftigt seine Unterstützung* für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und bekundet erneut seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräche die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel ist, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Demokratische Volksrepublik Korea zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und aller anderen einschlägigen Verpflichtungen;

28. *verweist erneut darauf*, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, bekundet seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, auf den Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus hinzuwirken;

29. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die Demokratische Volksrepublik Korea weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8019. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage I**

### **Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)**

1. CHOE CHUN YONG
  - a. *Beschreibung*: Vertreter der Ilsim International Bank, die mit dem Militär der DVRK verbunden ist und enge Beziehungen zur Korea Kwangson Banking Corporation hat. Die Ilsim International Bank hat versucht, Sanktionen der Vereinten Nationen zu umgehen.
  - b. *Auch bekannt als*: Ch'oe Ch'un-yo'ng
  - c. *Identifizierungsangaben*: Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 654410078; Geschlecht: männlich;
2. HAN JANG SU
  - a. *Beschreibung*: Leitender Vertreter der Außenhandelsbank der Demokratischen Volksrepublik Korea.
  - b. *Auch bekannt als*: Chang-Su Han
  - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 18. August 1969; Geburtsort: Pjöngjang (DVRK); Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 745420176, Pass läuft am 19. Oktober 2020 ab; Geschlecht: männlich;
3. JANG SONG CHOL
  - a. *Beschreibung*: Jang Song Chol ist ein Auslandsvertreter der Korea Mining Development Corporation (KOMID).
  - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 12. März 1967; Staatsangehörigkeit: DVRK

4. JANG SUNG NAM
  - a. Beschreibung: Leiter einer Auslandszweigstelle der Tangun Trading Corporation, die hauptsächlich für die Beschaffung von Rohstoffen und Technologien zur Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der DVRK im Bereich Verteidigung zuständig ist.
  - b. Auch bekannt als: keine Angaben
  - c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 14. Juli 1970; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 563120368, Pass ausgestellt am 22. März 2013, läuft am 22. März 2018 ab; Geschlecht: männlich;
5. JO CHOL SONG
  - a. Beschreibung: Stellvertretender Vertreter der Korea Kwangson Banking Corporation, die Finanzdienstleistungen zur Unterstützung der Tanchon Commercial Bank und von Korea Hyoksin Trading, einer Unterorganisation der Korea Ryonbong General Corporation, bereitstellt.
  - b. Auch bekannt als: Cho Ch'o'l-so'ng
  - c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 25. September 1984; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 654320502, Pass läuft am 16. September 2019 ab; Geschlecht: männlich;
6. KANG CHOL SU
  - a. Beschreibung: Funktionsträger der Korea Ryonbong General Corporation, welche auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Auslandsverkäufe der DVRK spezialisiert ist. Darüber hinaus unterstützt sie mit ihrer Beschaffungstätigkeit wahrscheinlich das Chemiewaffenprogramm der DVRK.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 13. Februar 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 472234895
7. KIM MUN CHOL
  - a. *Beschreibung:* Vertreter der Korea United Development Bank.
  - b. *Auch bekannt als:* Kim Mun-ch'o'l
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 25. März 1957; Staatsangehörigkeit: DVRK
8. KIM NAM UNG
  - a. Beschreibung: Vertreter der Ilsim International Bank, die mit dem Militär der DVRK verbunden ist und enge Beziehungen zur Korea Kwangson Banking Corporation hat. Die Ilsim International Bank hat versucht, Sanktionen der Vereinten Nationen zu umgehen.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 654110043
9. PAK IL KYU
  - a. Beschreibung: Funktionsträger der Korea Ryonbong General Corporation, welche auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Verkäufe Pjöngjangs spezialisiert ist. Darüber hinaus unterstützt sie mit ihrer Beschaffungstätigkeit wahrscheinlich das Chemiewaffenprogramm der DVRK.
  - b. *Auch bekannt als:* Pak Il-Gyu
  - c. Identifizierungsangaben: Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass-Nummer 563120235; Geschlecht: männlich;

Aktualisierte Liste der Aliasnamen:

- JANG BOM SU (KPi.016) – *Neuer Aliasname:* Jang Hyon U; Geburtsdatum: 22. Februar 1958; Diplomatenpass-Nummer 836110034, Pass läuft am 1. Januar 2020 ab.

- JON MYONG GUK (KPi.018) – *Neuer Aliasname*: Jon Yong Sang; Geburtsdatum: 25. August 1976; Diplomatenpass-Nummer 836110035, Pass läuft am 1. Januar 2020 ab.

## Anlage II

### Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)

1. AUSSENHANDELSBANK (FOREIGN TRADE BANK, FTB)
  - a. Beschreibung: Die Außenhandelsbank ist eine staatseigene Bank, die als Hauptbank der DVRK für Devisengeschäfte fungiert und der Korea Kwangson Banking Corporation wichtige finanzielle Unterstützung leistet.
  - b. Auch bekannt als: keine Angaben
  - c. Sitz: FTB Building, Jungsong-dong, Central District, Pjöngjang (DVRK)
2. NATIONALE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT (KOREAN NATIONAL INSURANCE COMPANY, KNIC)
  - a. Beschreibung: Die Nationale Versicherungsgesellschaft ist ein mit dem Büro 39 verbundenes Finanz- und Versicherungsunternehmen der DVRK.
  - b. *Auch bekannt als*: Korea Foreign Insurance Company
  - c. *Sitz*: Central District, Pjöngjang (DVRK)
3. KORYO CREDIT DEVELOPMENT BANK
  - a. Beschreibung: Die Koryo Credit Development Bank ist im Finanzdienstleistungssektor der Volkswirtschaft der DVRK tätig.
  - b. Auch bekannt als: Daesong Credit Development Bank; Koryo Global Credit Bank; Koryo Global Trust Bank
  - c. *Sitz*: Pjöngjang, DVRK
4. UNTERNEHMENSGRUPPE MANSUDAE OVERSEAS PROJECT
  - a. Beschreibung: Die Unternehmensgruppe Mansudae Overseas Project betrieb, vermittelte oder verantwortete die Auslandsverschickung von Arbeitskräften aus der DVRK für Bautätigkeiten, darunter für Statuen und Denkmäler, zur Erzielung von Einnahmen für die Regierung der DVRK oder für die Partei der Arbeit Koreas. Die Gruppe soll Geschäfte in Afrika und Südostasien getätigt haben, darunter in Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Benin, Botsuana, der Demokratischen Republik Kongo, Kambodscha, Madagaskar, Malaysia, Mosambik, Namibia, Simbabwe, Syrien, Togo und Tschad.
  - b. *Auch bekannt als*: Mansudae Art Studio
  - c. *Sitz*: Pjöngjang, DVRK

### Beschlüsse

Auf seiner 8034. Sitzung am 29. August 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>329</sup>:

Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 28. August 2017 (Ortszeit) durchgeführten Start eines ballistischen Flugkörpers, der Japan überflog, sowie die mehrfachen Starts ballistischer Flugkörper, die sie am 25. August 2017 durchführte.

---

<sup>329</sup> S/PRST/2017/16.

Der Rat verurteilt die Demokratische Volksrepublik Korea ferner für ihre empörenden Handlungen und verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle diese Handlungen sofort einstellt. Der Rat betont, dass diese Handlungen der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht nur eine Bedrohung für die Region, sondern für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen darstellen.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Demokratische Volksrepublik Korea durch die Durchführung dieses Starts über Japan sowie ihre jüngsten Handlungen und öffentlichen Erklärungen den Frieden und die Stabilität in der Region vorsätzlich untergräbt und auf der ganzen Welt ernste Sicherheitsbesorgnisse ausgelöst hat.

Der Rat hält entschlossen an seinem Bekenntnis zu einer entnuklearisierten koreanischen Halbinsel fest und betont, wie überaus wichtig es ist, dass umgehend konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus abzubauen.

Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper vornimmt und den Resolutionen 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) und 2371 (2017) sowie den Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>319</sup>, 13. April 2009<sup>320</sup> und 16. April 2012<sup>321</sup> Folge leistet, indem sie alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten aussetzt und in diesem Zusammenhang ihre bestehenden Verpflichtungen auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherstellt.

Der Rat verlangt ferner, dass die Demokratische Volksrepublik Korea allen ihren anderen Verpflichtungen nach allen einschlägigen Ratsresolutionen sofort vollständig nachkommt, namentlich dass sie alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufgibt und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einstellt, keine weiteren Nuklearversuche unternimmt und jede weitere Provokation unterlässt sowie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufgibt.

Der Rat fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Ratsresolutionen, namentlich die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) und 2371 (2017), strikt, vollständig und rasch durchzuführen.

Der Rat verweist erneut darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, bekundet seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern.

Auf seiner 8039. Sitzung am 4. September 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8042. Sitzung am 11. September 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

**Resolution 2375 (2017)  
vom 11. September 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, 2094 (2013) vom 7. März 2013, 2270 (2016) vom 2. März 2016, 2321 (2016) vom 30. November 2016, 2356 (2017) vom

2. Juni 2017 und 2371 (2017) vom 5. August 2017, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>319</sup>, 13. April 2009<sup>320</sup>, 16. April 2012<sup>321</sup> und 29. August 2017<sup>329</sup>,

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 2. September 2017 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017) und 2371 (2017) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die ein solcher Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>324</sup> und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

*abermals unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht, und mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea weiter Kernwaffen und ballistische Flugkörper entwickelt und dafür dringend benötigte Ressourcen von der Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea abzieht, deren wesentliche Bedürfnisse nicht gedeckt werden,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea zu einer über die Region hinausgehenden Destabilisierung geführt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

*unter Hervorhebung seiner Besorgnis*, dass die Entwicklungen auf der koreanischen Halbinsel gefährliche, weitreichende Auswirkungen auf die regionale Sicherheit haben könnten,

*unter Hervorhebung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta,

*seinen Wunsch* nach einer friedlichen und diplomatischen Lösung der Situation *bekundend* und erneut die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, begrüßend,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie dauerhafte Stabilität in Nordostasien insgesamt zu gewährleisten und die Situation durch friedliche, diplomatische und politische Mittel beizulegen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 2. September 2017 unter Verstoß gegen die und in flagranter Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Nuklearversuch;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die Demokratische Volksrepublik Korea jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass sie umgehend alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für alle Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, dass sie umgehend alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

### **Benennungen**

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in

ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und beschließt ferner, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

4. *beschließt außerdem*, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängender Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck anzupassen, weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, beschließt ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und weist den Ausschuss an, diese Liste regelmäßig alle 12 Monate zu aktualisieren;

5. *beschließt ferner*, die mit Ziffer 8 a), b) und c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher mit konventionellen Waffen zusammenhängender Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien anzupassen, weist den Ausschuss an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, beschließt ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und weist den Ausschuss an, diese Liste regelmäßig alle 12 Monate zu aktualisieren;

6. *beschließt*, die mit Ziffer 6 der Resolution 2371 (2017) verhängten Maßnahmen auf Schiffe, die verbotene Güter aus der Demokratische Volksrepublik Korea transportieren, anzuwenden, weist den Ausschuss an, diese Schiffe zu benennen und dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, beschließt ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen, und weist den Ausschuss an, diese Liste regelmäßig zu aktualisieren, wenn ihm zusätzliche Verstöße zur Kenntnis gebracht werden;

#### **Aufbringen von Frachtschiffen auf See**

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf Hoher See Schiffe zu überprüfen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung dieser Schiffe Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, bei den Überprüfungen nach Ziffer 7 zu kooperieren, und beschließt, dass der Flaggenstaat, falls er der Überprüfung auf Hoher See nicht zustimmt, das Schiff anweist, einen geeigneten und leicht erreichbaren Hafen für die erforderliche Überprüfung durch die örtlichen Behörden nach Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) anzulaufen, und beschließt ferner, dass der Ausschuss, sollte der Flaggenstaat weder der Überprüfung auf Hoher See zustimmen noch das Schiff anweisen, einen geeigneten und leicht erreichbaren Hafen für die erforderliche Überprüfung anzulaufen, oder sollte das Schiff den Anweisungen des Flaggenstaats, die Überprüfung auf Hoher See zuzulassen oder einen solchen Hafen anzulaufen, nicht Folge leisten, die Benennung des Schiffes für die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) und Ziffer 12 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen erwägt und dass der Flaggenstaat das Schiff umgehend aus seinem Register löscht, wenn der Ausschuss eine solche Benennung vorgenommen hat;

9. *verpflichtet* jeden Mitgliedstaat, dem ein Flaggenstaat eines Schiffes nicht die Kooperation nach Ziffer 8 gewährt, dem Ausschuss rasch einen Bericht mit den maßgeblichen Einzelheiten zu dem Vorfall, dem Schiff und dem Flaggenstaat vorzulegen, und ersucht den Ausschuss, regelmäßig Informationen zu diesen Schiffen und den betroffenen Flaggenstaaten zu veröffentlichen;

10. *erklärt*, dass sich Ziffer 7 nur auf Überprüfungen durch Kriegsschiffe und andere Schiffe oder Luftfahrzeuge bezieht, die deutlich gekennzeichnet und als im Staatsdienst tätig erkennbar sowie entsprechend befugt sind, und unterstreicht, dass sie nicht für die Überprüfung von Schiffen gilt, die nach dem Völkerrecht Staatenimmunität genießen;



11. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen sowie ihre Flagge führenden Schiffen verbieten, eine Umschlagstätigkeit von Schiff zu Schiff von oder zu Schiffen, die die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führen, zu erleichtern oder vorzunehmen, bei der Güter oder Artikel umgeladen werden, die aus der Demokratischen Volksrepublik Korea oder in die Demokratische Volksrepublik Korea geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

12. *bekräftigt*, dass die Ziffern 7, 8 und 9 ausschließlich auf die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea Anwendung finden und die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich aller Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>330</sup>, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

### **Sektorale Maßnahmen**

13. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, aller Kondensate und Erdgaskondensate über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die Demokratische Volksrepublik Korea verbieten, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, und beschließt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea diese Stoffe nicht erwerben darf;

14. *beschließt außerdem*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, aller Erdölfertigprodukte über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die Demokratische Volksrepublik Korea verbieten, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, beschließt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea diese Produkte nicht erwerben darf, beschließt, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf den Erwerb von Erdölfertigprodukten durch die Demokratische Volksrepublik Korea oder die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die Demokratische Volksrepublik Korea, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, in einem Umfang von bis zu 500.000 Fässern während eines am 1. Oktober 2017 beginnenden und am 31. Dezember 2017 endenden Anfangszeitraums von drei Monaten und von Erdölfertigprodukten in einem Umfang von bis zu 2.000.000 Fässern pro Jahr während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem 1. Januar 2018 und danach jeweils jährlich gilt, vorausgesetzt, dass a) der Mitgliedstaat den Ausschuss alle 30 Tage über den Umfang solcher Lieferungen, Verkäufe oder Weitergaben von Erdölfertigprodukten in die Demokratische Volksrepublik Korea benachrichtigt und dabei Angaben zu allen Transaktionspartnern macht, b) an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Erdölfertigprodukten keine Personen oder Einrichtungen beteiligt sind, die mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder mit anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung stehen, darunter benannte Personen oder Einrichtungen oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln oder Einrichtungen, die direkt oder indirekt in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, oder Personen oder Einrichtungen, die bei der Umgehung von Sanktionen behilflich sind, und c) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Erdölfertigprodukten ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea dient und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten in Verbindung steht, weist den Sekretär des Ausschusses an, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die Demokratische Volksrepublik Korea gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 75 Prozent des

---

<sup>330</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

Gesamtumfangs für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017 erreicht, und alle Mitgliedstaaten abermals zu benachrichtigen, wenn 90 beziehungsweise 95 Prozent dieses Gesamtumfangs erreicht sind, weist den Sekretär des Ausschusses an, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die Demokratische Volksrepublik Korea gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 75 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, weist den Sekretär des Ausschusses außerdem an, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die Demokratische Volksrepublik Korea gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 90 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, weist den Sekretär des Ausschusses ferner an, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die Demokratische Volksrepublik Korea gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 95 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, und sie zu informieren, dass sie für den Rest des Jahres den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Erdölfertigprodukten in die Demokratische Volksrepublik Korea sofort einzustellen haben, weist den Ausschuss an, den Gesamtumfang der in die Demokratische Volksrepublik Korea verkauften, gelieferten oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte aufgeschlüsselt nach Monat und nach Ursprungsland auf seiner Webseite zu veröffentlichen, weist den Ausschuss an, diese Informationen nach Eingang von Benachrichtigungen seitens der Mitgliedstaaten in Echtzeit zu aktualisieren, fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Webseite mit Blick auf die Einhaltung der in dieser Bestimmung festgelegten Jahreshöchstgrenzen für Erdölfertigprodukte regelmäßig zu konsultieren, weist die Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea an, die Durchführungsbemühungen aller Mitgliedstaaten genau zu überwachen, um sie zu unterstützen und die vollständige, weltweite Einhaltung sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und in dieser Hinsicht zusätzliche Ressourcen bereitzustellen;

15. *beschließt ferner*, dass kein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution mehr Rohöl in die Demokratische Volksrepublik Korea liefern, verkaufen oder weitergeben darf, als er in den 12 Monaten vor der Verabschiedung dieser Resolution geliefert, verkauft oder weitergegeben hat, es sei denn, der Ausschuss genehmigt im Einzelfall im Voraus eine Rohöllieferung, die ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea dient und nicht mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung steht;

16. *beschließt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Textilien (darunter Stoffe und halbfertige oder fertige Bekleidungsartikel) weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea haben oder nicht, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall im Voraus eine Genehmigung, und beschließt ferner, dass alle Staaten für solche Verkäufe, Lieferungen und Weitergaben von Textilien (darunter Stoffe und halbfertige oder fertige Bekleidungsartikel), für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet bis zu 90 Tage ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 135 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass kein Mitgliedstaat Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea in seinem Hoheitsbereich in Verbindung mit der Einreise in sein Hoheitsgebiet Arbeitsgenehmigungen erteilen darf, es sei denn, der Ausschuss stellt im Einzelfall im Voraus fest, dass die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea im Hoheitsbereich eines Mitgliedstaats für die Erbringung humanitärer Hilfe, für die Entnuklearisierung oder für sonstige mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist, und beschließt, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf Arbeitsgenehmigungen gilt, für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden;

### Gemeinschaftsunternehmen

18. *beschließt*, dass die Staaten ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet die Schaffung, die Aufrechterhaltung und den Betrieb aller neuen und bestehenden Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften mit Einrichtungen oder Personen aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, gleichviel, ob diese Einrichtungen oder Personen für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea oder in deren Namen handeln, es sei denn, diese Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften, insbesondere nichtkommerzielle Infrastrukturprojekte für öffentliche Versorgungseinrichtungen, die keinen Gewinn erzielen, wurden vom Ausschuss im Einzelfall im Voraus genehmigt, beschließt ferner, dass die Staaten alle bestehenden derartigen Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution schließen, wenn diese Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften nicht vom Ausschuss im Einzelfall genehmigt wurden, und dass die Staaten alle bestehenden derartigen Gemeinschaftsunternehmen oder Genossenschaften innerhalb von 120 Tagen nach Ablehnung eines Genehmigungsantrags durch den Ausschuss schließen, und beschließt, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf bestehende gemeinsame Wasserkraft-Infrastrukturprojekte Chinas und der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie das gemeinsame Rajin (Rason)-Khasan Hafen- und Bahnprojekt der Russischen Föderation und der Demokratischen Volksrepublik Korea gilt, das ausschließlich der Ausfuhr von Kohle mit russischem Ursprung dient, wie mit Ziffer 8 der Resolution 2371 (2017) genehmigt;

### Umsetzung der Sanktionen

19. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten dem Rat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und ersucht die Sachverständigengruppe, in Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur vollständigen Anwendung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) und dieser Resolution genannten Maßnahmen zu verstärken und dabei miteinander zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung, Entdeckung und Beschlagnahme der Artikel, deren Weitergabe nach den genannten Resolutionen verboten ist;

21. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und beschließt ferner, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2345 (2017) vom 23. März 2017 geänderte Mandat der Sachverständigengruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;

22. *beschließt außerdem*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsunfähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Ratsresolutionen, einschließlich der Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>324</sup>, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>327</sup> und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>328</sup> nicht unvereinbar ist;

23. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der

Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) oder dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

### Politische Maßnahmen

24. *bekundet erneut seine tiefe Besorgnis* über die große Not, der die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgesetzt ist, verurteilt die Demokratische Volksrepublik Korea dafür, dass sie Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstelle des Wohlergehens ihrer Bevölkerung anstrebt, während wesentliche Bedürfnisse der Menschen in der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht gedeckt werden, und betont, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss;

25. *bedauert*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihre knappen Ressourcen massiv in die Entwicklung von Kernwaffen und eine Reihe teurer Programme für ballistische Flugkörper umleitet, nimmt Kenntnis von den Feststellungen des Amtes des Sekretariats für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, wonach weit mehr als die Hälfte der Menschen in der Demokratischen Volksrepublik Korea unter großer Unsicherheit im Bereich der Ernährung und der medizinischen Versorgung leidet, darunter eine sehr hohe Zahl an schwangeren und stillenden Frauen und Kindern unter fünf Jahren, bei denen das Risiko von Fehlernährung besteht, und fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung unter chronischer Fehlernährung leidet, und bekundet in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgesetzt ist;

26. *bekräftigt*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) und dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der Demokratischen Volksrepublik Korea Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea durchführen, zu beeinträchtigen oder einzuschränken, und beschließt, dass der Ausschuss im Einzelfall jede Aktivität von den mit diesen Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit dieser Organisationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

27. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen;

28. *bekräftigt seine Unterstützung* für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und bekundet erneut seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräche die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel ist, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Demokratische Volksrepublik Korea zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und für alle anderen einschlägigen Verpflichtungen;

29. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, bekundet seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und

betont, wie wichtig es ist, auf den Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus hinzuarbeiten;

30. *fordert mit Nachdruck*, dass weiter am Abbau der Spannungen gearbeitet wird, um die Aussichten auf eine umfassende Regelung zu erhöhen;

31. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit, das Ziel einer friedlichen, vollständigen, verifizierbaren und unumkehrbaren Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel zu erreichen;

32. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die Demokratische Volksrepublik Korea weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8042. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Anlage I**

##### **Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)**

1. PAK YONG SIK
  - a. *Beschreibung*: Pak Yong Sik ist Mitglied der Zentralen Militärkommission der Partei der Arbeit Koreas, die für die Erarbeitung und Umsetzung der Militärpolitik der Partei der Arbeit Koreas verantwortlich ist, die Befehlsgewalt und die Kontrolle über das Militär der DVRK ausübt und an der Steuerung der militärischen Verteidigungsindustrien des Landes mitwirkt.
  - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsjahr: 1950; Staatsangehörigkeit: DVRK

#### **Anlage II**

##### **Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)**

1. Zentrale Militärkommission der Partei der Arbeit Koreas
  - a. *Beschreibung*: Die Zentrale Militärkommission ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Militärpolitik der Partei der Arbeit Koreas verantwortlich, übt die Befehlsgewalt und die Kontrolle über das Militär der DVRK aus und erteilt in Abstimmung mit dem Komitee für Staatsangelegenheiten den militärischen Verteidigungsindustrien des Landes Weisung.
  - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
  - c. *Sitz*: Pjöngjang, DVRK
2. Abteilung für organisatorische Führung
  - a. *Beschreibung*: Die Abteilung für organisatorische Führung ist ein sehr mächtiges Organ der Partei der Arbeit Koreas. Auf ihre Weisung werden Schlüsselpositionen in der Partei der Arbeit Koreas, im Militär der DVRK und in der staatlichen Verwaltung der DVRK besetzt. Zudem nimmt sie für sich in Anspruch, die politischen Angelegenheiten der gesamten DVRK zu kontrollieren, und sie wirkt an der Umsetzung der Zensurpolitik der DVRK mit.
  - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
  - c. *Sitz*: DVRK
3. Abteilung Propaganda und Agitation
  - a. *Beschreibung*: Die Abteilung Propaganda und Agitation übt die volle Kontrolle über die Medien aus, die sie im Namen der Führung der DVRK als Werkzeug zur Kontrolle der Öffentlichkeit benutzt. Die

Abteilung Propaganda und Agitation ist darüber hinaus ausführende oder verantwortliche Stelle für die Zensur durch die Regierung der DVRK, einschließlich der Zensur von Presse und Rundfunk.

- b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
- c. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK

### Beschlüsse

Auf seiner 8118. Sitzung am 29. November 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8137. Sitzung am 15. Dezember 2017 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 1. Dezember 2017 an den Generalsekretär (S/2017/1038)“.

Auf seiner 8151. Sitzung am 22. Dezember 2017 beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

### Resolution 2397 (2017) vom 22. Dezember 2017

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, 2094 (2013) vom 7. März 2013, 2270 (2016) vom 2. März 2016, 2321 (2016) vom 30. November 2016, 2356 (2017) vom 2. Juni 2017, 2371 (2017) vom 5. August 2017 und 2375 (2017) vom 11. September 2017, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>319</sup>, 13. April 2009<sup>320</sup>, 16. April 2012<sup>321</sup> und 29. August 2017<sup>329</sup>,

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 28. November 2017 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) und 2375 (2017) durchgeführten Start eines ballistischen Flugkörpers und über die Herausforderung, die ein solcher Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>324</sup> und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

*abermals unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht, einschließlich der Notwendigkeit, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Wohlergehen, die angeborene Würde und die Rechte der Menschen in dem Land achtet und gewährleistet, und mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea weiter Kernwaffen und ballistische Flugkörper entwickelt und dafür unter enormen Kosten dringend benötigte Ressourcen von der Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea abzieht, während deren wesentliche Bedürfnisse nicht gedeckt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Erträge aus dem Handel der Demokratischen Volksrepublik Korea mit sektorspezifischen Gütern, wie unter anderem Kohle, Eisen, Eisenerz, Blei, Bleierz, Textilien, Meeresfrüchten, Gold, Silber, Seltenerdminerale und anderen verbotenen Metallen, sowie die unter anderem durch Arbeitskräfte der Demokratischen Volksrepublik Korea im Ausland erzielten Einnahmen zu den Programmen der Demokratischen Volksrepublik Korea für Kernwaffen und ballistische Flugkörper beitragen,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea zu einer über die Region hinausgehenden Destabilisierung geführt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 28. November 2017 unter Verletzung und grober Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Start eines ballistischen Flugkörpers;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die Demokratische Volksrepublik Korea jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass sie umgehend alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für alle Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, dass sie umgehend alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

### **Benennungen**

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und beschließt ferner, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

### **Sektorale Maßnahmen**

4. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, jeglichen Rohöls über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie ihrer Rohrleitungen, Gleisstrecken oder Fahrzeuge in die Demokratische Volksrepublik Korea verbieten, gleichviel ob es aus ihrem Hoheitsgebiet stammt oder nicht, es sei denn, der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) genehmigt im Einzelfall im Voraus eine Rohöllieferung, die ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea dient und nicht mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verbotenen Tätigkeiten in Verbindung steht, beschließt ferner, dass dieses Verbot keine Anwendung auf Rohöl findet, das für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach jeweils für Zeiträume von 12 Monaten die Gesamtmenge von 4 Millionen Fässern oder 525.000 Tonnen für jeden Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt, und beschließt, dass alle Rohöl liefernden Mitgliedstaaten dem Ausschuss alle 90 Tage ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über die an die Demokratische Volksrepublik Korea gelieferte Menge an Rohöl Bericht erstatten;

5. *beschließt außerdem*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, aller Erdölfertigprodukte über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staats-

angehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie ihrer Rohrleitungen, Gleisstrecken oder Fahrzeuge in die Demokratische Volksrepublik Korea verbieten, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, beschließt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea diese Produkte nicht erwerben darf, beschließt ferner, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf den Erwerb von Erdölfertigprodukten, einschließlich Diesel und Kerosin, durch die Demokratische Volksrepublik Korea oder deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie ihrer Rohrleitungen, Gleisstrecken oder Fahrzeuge in die Demokratische Volksrepublik Korea, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, in einem Umfang von bis zu 500.000 Fässern während des am 1. Januar 2018 beginnenden Zeitraums von 12 Monaten und danach jeweils für Zeiträume von 12 Monaten gilt, vorausgesetzt, dass a) der Mitgliedstaat den Ausschuss alle 30 Tage über den Umfang solcher Lieferungen, Verkäufe oder Weitergaben von Erdölfertigprodukten in die Demokratische Volksrepublik Korea benachrichtigt und dabei Angaben zu allen Transaktionspartnern macht, b) an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Erdölfertigprodukten keine Personen oder Einrichtungen beteiligt sind, die mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder mit anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung stehen, darunter benannte Personen oder Einrichtungen oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln oder Einrichtungen, die direkt oder indirekt in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, oder Personen oder Einrichtungen, die bei der Umgehung von Sanktionen behilflich sind, und c) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Erdölfertigprodukten ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea dient und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten in Verbindung steht, weist den Sekretär des Ausschusses an, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die Demokratische Volksrepublik Korea gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 75 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, weist den Sekretär des Ausschusses außerdem an, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die Demokratische Volksrepublik Korea gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 90 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, weist den Sekretär des Ausschusses ferner an, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die Demokratische Volksrepublik Korea gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 95 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, und sie zu informieren, dass sie für den Rest des Jahres den Verkauf, die Lieferung und die Weitergabe von Erdölfertigprodukten in die Demokratische Volksrepublik Korea sofort einzustellen haben, weist den Ausschuss an, den Gesamtumfang der in die Demokratische Volksrepublik Korea verkauften, gelieferten oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte aufgeschlüsselt nach Monat und nach Ursprungsland auf seiner Webseite zu veröffentlichen, weist den Ausschuss an, diese Informationen nach Eingang von Benachrichtigungen seitens der Mitgliedstaaten in Echtzeit zu aktualisieren, fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Webseite mit Blick auf die Einhaltung der in dieser Bestimmung festgelegten Jahreshöchstgrenzen für Erdölfertigprodukte ab dem 1. Januar 2018 regelmäßig zu konsultieren, weist die Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea an, die Durchführungsbemühungen aller Mitgliedstaaten genau zu überwachen, um sie zu unterstützen und die vollständige, weltweite Einhaltung sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und in dieser Hinsicht zusätzliche Ressourcen bereitzustellen;

6. *beschließt ferner*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Lebensmittel und Agrarprodukte (Codes 12, 08 und 07 des Harmonisierten Systems (HS)), Maschinen (HS-Code 84), elektrische Ausrüstung (HS-Code 85), Erden und Steine, einschließlich Magnesit und Magnesia (HS-Code 25), Holz (HS-Code 44) und Wasserfahrzeuge (HS-Code 89) weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung der genannten Rohstoffe und Produkte durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, gleichviel ob sie aus dem Hoheitsgebiet



der Demokratischen Volksrepublik Korea stammen oder nicht, stellt klar, dass das in Ziffer 9 der Resolution 2371 (2017) enthaltene sektorweite Verbot in Bezug auf Meeresfrüchte der Demokratischen Volksrepublik Korea den Verkauf und die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, von Fischereirechten verbietet, und beschließt ferner, dass alle Staaten für Verkäufe und Rechtsgeschäfte in Bezug auf alle Rohstoffe und Produkte aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, deren Weitergabe, Lieferung oder Verkauf durch die Demokratische Volksrepublik Korea durch diese Ziffer verboten wird und für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet nur bis zu 30 Tage ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;

7. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, aller Industriemaschinen (HS-Codes 84 und 85), Beförderungsmittel (HS-Codes 86 bis 89) und von Eisen, Stahl und anderen unedlen Metallen (HS-Codes 72 bis 83) über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie ihrer Rohrleitungen, Gleisstrecken oder Fahrzeuge in die DVRK verbieten, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, und beschließt ferner, dass diese Bestimmung keine Anwendung auf die Lieferung von Ersatzteilen findet, die für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs kommerzieller ziviler Passagierflugzeuge der Demokratischen Volksrepublik Korea (derzeit bestehend aus den folgenden Flugzeugmodellen und -typen: An-24R/RV, An-148-100B, Il-18D, Il-62M, Tu-134B-3, Tu-154B, Tu-204-100B, und Tu-204-300) erforderlich sind;

8. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass trotz der Annahme von Ziffer 17 der Resolution 2375 (2017) Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in anderen Staaten arbeiten, um Exporteinnahmen zu erzielen, die die Demokratische Volksrepublik Korea zur Unterstützung ihres verbotenen Nuklearprogramms und ihres verbotenen Programms für ballistische Flugkörper nutzt, beschließt, dass die Mitgliedstaaten alle Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats Einkommen erzielen, und alle mit der Sicherheitsaufsicht betrauten Attachés der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, die Arbeitskräfte aus der Demokratischen Volksrepublik Korea im Ausland überwachen, sofort, jedoch spätestens 24 Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in die Demokratische Volksrepublik Korea zu repatriieren, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt fest, dass ein Staatsangehöriger der Demokratischen Volksrepublik Korea ein Staatsangehöriger des entsprechenden Mitgliedstaats oder ein Staatsangehöriger der Demokratischen Volksrepublik Korea ist, dessen Repatriierung nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie nach dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>331</sup> und dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>332</sup> verboten ist, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten 15 Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über alle Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats Einkommen erzielten und während des Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution repatriiert wurden, vorlegen und darin gegebenenfalls auch begründen, warum weniger als die Hälfte dieser Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea bis zum Ablauf dieses Zeitraums von zwölf Monaten repatriiert wurden, und dass alle Mitgliedstaaten 27 Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution jeweils einen abschließenden Bericht vorlegen;

### **Aufbringen von Frachtschiffen auf See**

9. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea mit Hilfe betrügerischer Praktiken auf See unerlaubt Kohle und andere verbotene Artikel ausführt und sich durch Umladung von Schiff zu Schiff illegal Erdöl beschafft, beschließt, dass ein Mitgliedstaat jedes in seinen Häfen befindliche Schiff aufbringt, überprüft und stilllegt (beschlagnahmt) und jedes seiner Hoheitsgewalt unterstehende

---

<sup>331</sup> Siehe Resolution 169 (II) der Generalversammlung.

<sup>332</sup> Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

Schiff in seinen Hoheitsgewässern aufbringen, überprüfen und stilllegen (beschlagnehmen) darf, wenn der Mitgliedstaat begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass das Schiff an Aktivitäten oder der Beförderung von Artikeln beteiligt war, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verboten sind, legt den Mitgliedstaaten nahe, nach der Aufbringung, Überprüfung und Stilllegung (Beschlagnahme) eines Schiffs dessen Flaggenstaat zu konsultieren, und beschließt ferner, dass sechs Monate nach dem Datum der Stilllegung (Beschlagnahme) des jeweiligen Schiffs diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn der Ausschuss im Einzelfall und auf Ersuchen eines Flaggenstaats beschließt, dass geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um zu verhindern, dass das Schiff zu künftigen Verstößen gegen diese Resolutionen beiträgt;

10. *beschließt*, dass ein Mitgliedstaat mit dem begründeten Verdacht, dass die Demokratische Volksrepublik Korea versucht, unmittelbar oder mittelbar unerlaubte Fracht zu liefern, zu verkaufen, weiterzugeben oder zu beschaffen, von anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten zusätzliche Seeverkehrs- und Schifffahrtsinformationen anfordern kann, unter anderem um festzustellen, ob der betreffende Artikel oder Rohstoff oder das betreffende Produkt aus der Demokratischen Volksrepublik Korea stammt, beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten möglichst rasch und auf geeignete Weise auf ein solches Ersuchen reagieren, beschließt, dass der Ausschuss mit Unterstützung seiner Sachverständigengruppe die rechtzeitige Koordinierung derartiger Informationsersuchen im Wege eines Eilverfahrens erleichtert, und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglich notwendigen Vorkehrungen zu treffen und dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe in dieser Hinsicht zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

11. *bekräftigt* Ziffer 22 der Resolution 2321 (2016) und beschließt, dass jeder Mitgliedstaat seinen Staatsangehörigen, seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen oder seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbietet, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienste für Schiffe bereitzustellen, bei denen der Mitgliedstaat begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass sie an nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder an der Beförderung nach den genannten Resolutionen verbotener Artikel beteiligt waren, es sei denn, der Ausschuss stellt im Einzelfall fest, dass die Aktivitäten des Schiffs ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung, die nicht von Personen oder Einrichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, oder ausschließlich humanitären Zwecken dienen;

12. *bekräftigt außerdem* Ziffer 24 der Resolution 2321 (2016) und beschließt, dass jeder Mitgliedstaat jedes Schiff aus seinem Register löscht, bei dem er begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass es an nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder an der Beförderung nach den genannten Resolutionen verbotener Artikel beteiligt war, und dass er seinen Staatsangehörigen, seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen oder seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbietet, danach Klassifikationsdienstleistungen für ein solches Schiff bereitzustellen, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung, und beschließt ferner, dass die Mitgliedstaaten keine Schiffe registrieren, die nach dieser Ziffer aus dem Register anderer Mitgliedstaaten gelöscht wurden, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;

13. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führende, von der Demokratischen Volksrepublik Korea kontrollierte, gecharterte oder betriebene Schiffe die Verpflichtung zum Betrieb ihres automatischen Schiffsidentifizierungssystems vorsätzlich missachten, um die Überwachung der Sanktionen des Rates zu umgehen, indem sie diese Systeme abschalten und so ihren vollständigen Bewegungsverlauf verschleiern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, erhöhte Wachsamkeit in Bezug auf Schiffe zu üben, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder nach dieser Resolution verbotene Aktivitäten durchführen;

14. *verweist* auf Ziffer 30 der Resolution 2321 (2016) und beschließt, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, von neuen oder gebrauchten Schiffen über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge

führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die Demokratische Volksrepublik Korea verhindern, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;

15. *beschließt*, dass ein Mitgliedstaat, der über Informationen zur Nummer, zum Namen oder zum Register eines in seinen Hoheitsgewässern oder auf Hoher See angetroffenen Schiffes verfügt, das vom Rat oder vom Ausschuss für das mit Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten, die verschiedenen mit Ziffer 12 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen, das mit Ziffer 6 der Resolution 2371 (2017) verhängte Hafeneinlaufverbot oder die einschlägigen Maßnahmen in dieser Resolution benannt ist, dem Ausschuss diese Informationen und die zur Durchführung einer Überprüfung, eines Einfrierens von Vermögenswerten oder einer Beschlagnahme ergriffenen Maßnahmen oder andere geeignete, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution genehmigte Maßnahmen mitteilt;

16. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen dieser Resolution nur nicht für die mit Ziffer 8 der Resolution 2371 (2017) und Ziffer 18 der Resolution 2375 (2017) genehmigte Beförderung von Kohle mit Ursprung in Russland in andere Länder über das gemeinsame Rajin (Rason)-Khasan Hafen- und Bahnprojekt der Russischen Föderation und der Demokratischen Volksrepublik Korea gelten;

### Umsetzung der Sanktionen

17. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten dem Rat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und ersucht die Sachverständigengruppe, in Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur vollständigen Anwendung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und dieser Resolution genannten Maßnahmen zu verstärken und dabei miteinander zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung, Entdeckung und Beschlagnahme der Artikel, deren Weitergabe nach den genannten Resolutionen verboten ist;

19. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und beschließt ferner, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2345 (2017) vom 23. März 2017 geänderte Mandat der Sachverständigengruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;

20. *beschließt außerdem*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsunfähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Ratsresolutionen, einschließlich der Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>324</sup>, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>327</sup> und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>328</sup> nicht unvereinbar ist;

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der

Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

22. *hebt außerdem hervor*, dass die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und dieser Resolution dargelegten Maßnahmen die Tätigkeit der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische<sup>325</sup> und konsularische Beziehungen<sup>326</sup> in keiner Weise behindern;

### **Politische Maßnahmen**

23. *bekundet erneut* seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgesetzt ist, verurteilt die Demokratische Volksrepublik Korea dafür, dass sie Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstelle des Wohlergehens ihrer Bevölkerung anstrebt, während wesentliche Bedürfnisse der Menschen in der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht gedeckt werden, betont, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss, und verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die zu Lasten der Menschen in dem Land gehende Umleitung ihrer knappen Ressourcen in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern beendet;

24. *bedauert*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihre knappen Ressourcen massiv in die Entwicklung von Kernwaffen und eine Reihe teurer Programme für ballistische Flugkörper umleitet, nimmt Kenntnis von den Feststellungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, wonach weit mehr als die Hälfte der Menschen in der Demokratischen Volksrepublik Korea unter großer Unsicherheit im Bereich der Ernährung und der medizinischen Versorgung leidet, darunter eine sehr hohe Zahl an schwangeren und stillenden Frauen und Kindern unter fünf Jahren, bei denen das Risiko von Fehlernährung besteht, und 41 Prozent der Gesamtbevölkerung unterernährt sind, und bekundet in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgesetzt ist;

25. *bekräftigt*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der Demokratischen Volksrepublik Korea Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea durchführen, zu beeinträchtigen oder einzuschränken, betont, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Hauptverantwortung dafür trägt und alle Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass die Menschen in dem Land ihre Existenz sichern können, und beschließt, dass der Ausschuss im Einzelfall jede Aktivität von den mit diesen Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit dieser Organisationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

26. *bekräftigt seine Unterstützung* für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und bekundet erneut seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräche die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel und die baldige Rückkehr der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zu den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, eingedenk der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags und unter-

streichend, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags ihre vertraglichen Pflichten weiter einhalten müssen, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Demokratische Volksrepublik Korea zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und für alle anderen einschlägigen Verpflichtungen;

27. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, bekundet seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, auf den Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus hinzuwirken;

28. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die Demokratische Volksrepublik Korea weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen, und beschließt, dass der Rat im Falle eines weiteren Nuklearversuchs der Demokratischen Volksrepublik Korea oder eines Starts eines ballistischen Flugkörpersystems, das interkontinentale Reichweiten erzielen oder zur Entwicklung eines ballistischen Flugkörpersystems mit solchen Reichweiten beitragen kann, einen Beschluss zur weiteren Einschränkung der Ausfuhr von Erdöl in die Demokratische Volksrepublik Korea fassen wird;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8151. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage I**

### **Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)**

#### **1. CH'OE SO'K MIN**

- a. *Beschreibung:* Ch'oe So'k-min ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank. 2016 war Ch'oe So'k-min der stellvertretende Leiter der entsprechenden Auslandszweigstelle der Außenhandelsbank. Sein Name steht in Verbindung mit Barüberweisungen von dieser Auslandszweigstelle der Außenhandelsbank an Banken, die mit nordkoreanischen Sonderorganisationen und Agenten des Generalbüros für Aufklärung verbunden und im Ausland ansässig sind, die der Umgehung von Sanktionen dienen.
- b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 25. Juli 1978; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;

#### **2. CHU HYO'K**

- a. *Beschreibung:* Chu Hyo'k ist nordkoreanischer Staatsangehöriger und ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
- b. *Auch bekannt als:* Ju Hyok
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 23. November 1986; Reisepass-Nummer 836420186, ausgestellt am 28. Oktober 2016, läuft ab am 28. Oktober 2021; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;

#### **3. KIM JONG SIK**

- a. *Beschreibung:* Hochrangiger Amtsträger im Bereich der Leitung der Maßnahmen der DVRK zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen. Stellvertretender Direktor der Abteilung für Munitionsindustrie der Partei der Arbeit Koreas.
- b. *Auch bekannt als:* Kim Cho'ng-sik

- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsjahr: zwischen 1967 und 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich; Wohnsitz: DVRK
4. KIM KYONG IL
  - a. *Beschreibung:* Kim Kyong Il ist der stellvertretende Leiter der Außenhandelsbank in Libyen.
  - b. *Auch bekannt als:* Kim Kyo'ng-il
  - c. *Identifizierungsangaben:* Aufenthaltsort: Libyen; Geburtsdatum: 1. August 1979; Reisepass-Nummer 836210029; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;
5. KIM TONG CHOL
  - a. *Beschreibung:* Kim Tong Chol ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
  - b. *Auch bekannt als:* Kim Tong-ch'o'l
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 28. Januar 1966; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;
6. KO CHOL MAN
  - a. *Beschreibung:* Ko Chol Man ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
  - b. *Auch bekannt als:* Ko Ch'o'l-man
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 30. September 1967; Reisepass-Nummer 472420180; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;
7. KU JA HYONG
  - a. *Beschreibung:* Ku Ja Hyong ist ein leitender Vertreter der Außenhandelsbank in Libyen.
  - b. *Auch bekannt als:* Ku Cha-hyo'ng
  - c. *Identifizierungsangaben:* Aufenthaltsort: Libyen; Geburtsdatum: 8. September 1957; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;
8. MUN KYONG HWAN
  - a. *Beschreibung:* Mun Kyong Hwan ist ein Auslandsvertreter der Bank of East Land.
  - b. *Auch bekannt als:* Mun Kyo'ng-hwan
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 22. August 1967; Reisepass-Nummer 381120660, läuft ab am 25. März 2016; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;
9. PAE WON UK
  - a. *Beschreibung:* Pae Won Uk ist ein Auslandsvertreter der Daesong Bank.
  - b. *Auch bekannt als:* Pae Wo'n-uk
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 22. August 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich; Reisepass-Nummer 472120208, läuft ab am 22. Februar 2017
10. PAK BONG NAM
  - a. *Beschreibung:* Pak Bong Nam ist ein Auslandsvertreter der Ilsim International Bank.
  - b. *Auch bekannt als:* Lui Wai Ming; Pak Pong Nam; Pak Pong-nam
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 6. Mai 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;
11. PAK MUN IL
  - a. *Beschreibung:* Pak Mun Il ist ein Auslandsvertreter der Korea Daesong Bank.
  - b. *Auch bekannt als:* Pak Mun-il
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 1. Januar 1965; Reisepass-Nummer 563335509, läuft ab am 27. August 2018; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;

12. RI CHUN HWAN
- a. *Beschreibung:* Ri Chun Hwan ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
  - b. *Auch bekannt als:* Ri Ch'un-hwan
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 21. August 1957; Reisepass-Nummer 563233049, läuft ab am 9. Mai 2018; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;
13. RI CHUN SONG
- a. *Beschreibung:* Ri Chun Song ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
  - b. *Auch bekannt als:* Ri Ch'un-so'ng
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 30. Oktober 1965; Reisepass-Nummer 654133553, läuft ab am 11. März 2019; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;
14. RI PYONG CHUL
- a. *Beschreibung:* Ersatzmitglied des Politbüros der Partei der Arbeit Koreas und Erster Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie.
  - b. *Auch bekannt als:* Ri Pyo'ng-ch'o'l
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsjahr: 1948; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich; Wohnsitz: DVRK
15. RI SONG HYOK
- a. *Beschreibung:* Ri Song Hyok ist ein Auslandsvertreter der Koryo Bank und der Koryo Credit Development Bank und hat mutmaßlich Scheinfirmen eingerichtet, um im Namen Nordkoreas Gegenstände zu beschaffen und Finanztransaktionen zu tätigen.
  - b. *Auch bekannt als:* Li Cheng He
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 19. März 1965; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;
16. RI U'N SO'NG
- a. *Beschreibung:* Ri U'n-so'ng ist ein Auslandsvertreter der Korea Unification Development Bank.
  - b. *Auch bekannt als:* Ri Eun Song; Ri Un Song
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 23. Juli 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich;

## **Anlage II**

### **Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)**

1. MINISTERIUM DER VOLKSSTREITKRÄFTE
- a. *Beschreibung:* Das Ministerium der Volksstreitkräfte ist für das Management des allgemeinen administrativen und logistischen Bedarfs der Koreanischen Volksarmee zuständig.
  - b. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK
-

**REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR VORBEUGENDE DIPLOMATIE  
FÜR ZENTRALASIEN<sup>333</sup>**

**Beschluss**

Am 15. September 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>334</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. September 2017 betreffend Ihre Absicht, Natalia Gherman (Republik Moldau) zu Ihrer Sonderbeauftragten und Leiterin des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien zu ernennen<sup>335</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

**WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>336</sup>**

**A. Konfliktprävention sowie Aufrechterhaltung des Friedens**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7857. Sitzung am 10. Januar 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Äquatorialguineas, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belarus', Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Deutschlands, Dschibutis, Ecuadors, Estlands, Finnlands, Georgiens, Guatemalas, Haitis, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Jordaniens, Kambodschas, Kanadas, Kenias, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Lettlands, Libanons, Liechtensteins, Malaysias, Malis, Marokkos, der Marshallinseln, Mexikos, Mikronesiens (Föderierte Staaten von), Namibias, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Panamas, Papua-Neuguineas, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Ruandas, der Schweiz, Sierra Leones, der Slowakei, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Türkei, Ungarns, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Konfliktprävention sowie Aufrechterhaltung des Friedens

Schreiben des Ständigen Vertreters Schwedens bei den Vereinten Nationen vom 4. Januar 2017 an den Generalsekretär (S/2017/6)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Alison August Treppel, die Exekutivsekretärin des Interamerikanischen Ausschusses für Terrorismusbekämpfung der Organisation der amerikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>333</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

<sup>334</sup> S/2017/786.

<sup>335</sup> S/2017/785.

<sup>336</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.



## **B. Konflikte in Europa**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7886. Sitzung am 21. Februar 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Belarus', Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Deutschlands, Estlands, Georgiens, Kanadas, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Malaysias, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Polens, der Republik Moldau, Rumäniens, der Schweiz, Serbiens, Sloweniens, der Türkei, Ungarns, Usbekistans, Venezuelas (Bolivarische Republik) und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Konflikte in Europa

Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 3. Februar 2017 an den Generalsekretär (S/2017/108)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Lamberto Zannier, den Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und Helga Schmid, die Generalsekretärin des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Altai Efendiew, den Generalsekretär der Organisation für Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung – GUAM, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

## **C. Menschenhandel in Konfliktsituationen**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7898. Sitzung am 15. März 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belarus', Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Côte d'Ivoires, Deutschlands, Dschibutis, Estlands, Georgiens, Griechenlands, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Kambodschas, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, Marokkos, Myanmars, Namibias, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Panamas, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, der Slowakei, Spaniens, Südafrikas, Thailands, Tschechiens, der Türkei, Ugandas, Ungarns, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Menschenhandel in Konfliktsituationen: Zwangsarbeit, Sklaverei und andere ähnliche Praktiken

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2017 an den Generalsekretär (S/2017/198)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und Urmila Bhoola, die Sonderberichterstatlerin über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ilwad Elman vom Elman Peace and Human Rights Centre gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Kevin Hyland, den unabhängigen Kommissar für Sklavereibekämpfung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, Madina Jarbussynova, die Sonderbeauftragte und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Emmanuel Roux, den Sonderbeauftragten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Houtan Homayounpour, den Leitenden Fachreferenten für Zwangsarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, und Ashraf El Nour, den Direktor des Büros der Internationalen Organisation für Migration bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8111. Sitzung am 21. November 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Andorras, Äquatorialguineas, Argentinien, Armenien, Aserbaidschans, Bahains, Bangladeschs, Belgiens, Belizes, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Guatemalas, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Israels, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Kuwaits, Lettlands, Libyens, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Malaysias, der Malediven, Maltas, Marokkos, Montenegros, Myanmars, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Panamas, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, San Marinos, der Schweiz, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Sudans, Thailands, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Menschenhandel in Konfliktsituationen

Bericht des Generalsekretärs über Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts gemäß Resolution 2331 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/939)

Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen vom 4. Januar 2017 an den Generalsekretär (S/2017/972)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und Maria Grazia Giammarinaro, die Sonderberichterstatterin über Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Smaïl Chargui, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Madina Jarbussynova, die Sonderbeauftragte und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ashraf El Nour, den Direktor des Büros der Internationalen Organisation für Migration bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Vertreter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2388 (2017)  
vom 21. November 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 16. Dezember 2015<sup>337</sup> und seine Resolution 2331 (2016) vom 20. Dezember 2016,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. November 2017<sup>338</sup>,

*unter Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Institutionen der Vereinten Nationen und der internationalen und regionalen Organe zur Durchführung der Resolution 2331 (2016), darunter die Ausarbeitung eines Themenpapiers über Menschenhandel in Konfliktsituationen, die Einrichtung des Arbeitsteams zur Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen humanitärer Maßnahmen innerhalb der Globalen Schwerpunktgruppe Schutz, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung entwickelte strukturierte System zur Sammlung von Daten über den Menschenhandel im Kontext bewaffneten Konflikts, auch durch die Veröffentlichung des Global Report on Trafficking in Persons (Weltbericht über den Menschenhandel) für 2016, sowie davon, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen des bestehenden Mandats, unter der grundsatzpolitischen Anleitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Büro und den anderen zuständigen Stellen in seine Landesbewertungen nach Bedarf Informationen über die Maßnahmen aufnimmt, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Problems des Menschenhandels ergreifen, wenn er zu dem Zweck betrieben wird, den Terrorismus zu unterstützen, insbesondere auch durch die Finanzierung terroristischer Handlungen und die Anwerbung für die Begehung solcher Handlungen,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>339</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>340</sup>, das die erste international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels enthält und einen Rahmen für die wirksame Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vorgibt, und ferner unter Hinweis auf den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>341</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass der Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und in Postkonfliktsituationen verschiedenen Formen der Ausbeutung dienen kann, wie etwa der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderen Formen sexueller Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, ferner in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen auch mit sexueller Gewalt in Konflikten verbunden sein kann und dass Frauen und Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts sowie durch einen bewaffneten Konflikt Vertriebene, insbesondere auch Flüchtlinge, durch den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und durch diese Formen der Ausbeutung besonders gefährdet sein können,

---

<sup>337</sup> S/PRST/2015/25.

<sup>338</sup> S/2017/939.

<sup>339</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>340</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>341</sup> Resolution 64/293 der Generalversammlung.

*unter Hinweis* auf die am 27. September 2017 von der Generalversammlung angenommene Politische Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>342</sup> und unter Begrüßung des darin bekundeten Willens der Mitgliedstaaten, entschlossene, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem Menschenhandel, wo immer er auftritt, ein Ende zu setzen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass trotz seiner Verurteilung von Akten des Menschenhandels in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten solche Akte weiter vorkommen,

den Opfern des Menschenhandels in Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen *erneut seine Solidarität bekundend* und feststellend, wie wichtig die Bereitstellung von geeigneter Betreuung, Hilfe und Diensten für ihre körperliche, seelische und soziale Wiederherstellung, Rehabilitation und Wiedereingliederung ist, unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und unter voller Berücksichtigung ihrer extremen Traumatisierung und des Risikos einer weiteren Viktimisierung und Stigmatisierung,

*erneut erklärend*, dass der Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts, insbesondere der Frauen- und Mädchenhandel, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen 2359 (2017) vom 21. Juni 2017 und 2374 (2017) vom 5. September 2017, in der er seine Besorgnis über die ernststen Herausforderungen zum Ausdruck bringt, die von verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgehen, unter anderem vom Menschenhandel und der Schleusung von Migranten in der Sahel-Region, sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015 und 2380 (2017) vom 5. Oktober 2017, in denen er seine Besorgnis darüber zum Ausdruck bringt, dass die Situation in Libyen durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens verschärft wird und dadurch andere Netzwerke der organisierten Kriminalität und terroristische Netzwerke in Libyen unterstützt werden könnten,

*erneut erklärend*, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, dass alle Mitgliedstaaten die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig durchführen, namentlich die Resolutionen 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 und 2368 (2017) vom 20. Juli 2017, in denen er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleiht, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, unter anderem vom Menschenhandel, sowie die Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, in der er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleiht, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind, als Taktik des Terrorismus eingesetzt werden und diesen Gruppen dazu dienen, Finanzmittel zu beschaffen und durch Anwerbung und die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern, und ferner erneut auf die Verbindung zwischen Menschenhandel, sexueller Gewalt und Terrorismus und anderen Aktivitäten der organisierten Kriminalität hinweisend, durch die Konflikte und Instabilität verlängert und verschärft oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung verstärkt werden können,

die Notwendigkeit *aner kennend*, auch weiterhin eine globale Partnerschaft zwischen allen Interessenträgern gegen den Menschenhandel zu fördern, einschließlich durch bilaterale, multilaterale und regionale Prozesse und Initiativen,

*sowie sich bewusst*, dass der Menschenhandel Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe beinhaltet, und unterstreichend, dass bestimmte mit dem Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verbundene Handlungen oder Straftaten Kriegsverbrechen darstellen können, und ferner daran erinnernd, dass die Staaten verpflichtet sind, die Straflosigkeit zu beenden und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere Verbrechen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, und dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen,

---

<sup>342</sup> Resolution 72/1 der Generalversammlung.

*unter entschiedenster Verurteilung* der fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsübertretungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Entführungen von Frauen und Kindern, die von ISIL, der Al-Nusra-Front und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und mit dem Ausdruck seiner Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung und Versklavung durch diese Einrichtungen, in Ermütigung aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, denen entsprechendes Beweismaterial vorliegt, dem Rat dieses Beweismaterial sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Täter durch Menschenhandel und damit zusammenhängende Formen von Ausbeutung und Missbrauch zur Kenntnis zu bringen, betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten von ISIL zur Verfügung stellen, und feststellend, dass jede Person oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit dieser Ausbeutung und diesem Missbrauch direkt oder indirekt Gelder an ISIL überweist, für eine Listung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2253 (2015) und 2368 (2017) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Betracht kommt,

*in dem Bewusstsein*, dass Menschen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind und vor einem Konflikt fliehen, stark durch Menschenhandel gefährdet sind, und betonend, dass Fälle von Menschenhandel bei den durch einen bewaffneten Konflikt vertriebenen oder auf andere Weise betroffenen Menschen verhindert beziehungsweise erkannt werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis* über die hohe Zahl an Frauen und Kindern, die in bewaffneten Konflikten Opfer des Menschenhandels werden, und feststellend, dass Akte des Menschenhandels häufig mit anderen Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht und anderen Rechtsverletzungen verbunden sind, darunter die Einziehung und der Einsatz, Entführungen und sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, Zwangsprostitution oder erzwungener Schwangerschaft, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und den Opfern bei ihrer Wiederherstellung und Wiedereingliederung zu helfen,

*mit dem erneuten Ausdruck großer Besorgnis* über die Entführungen von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts, die in der Mehrheit von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen begangen werden, in der Erkenntnis, dass die Entführungen an verschiedenen Orten, einschließlich Schulen, stattfinden, ferner in der Erkenntnis, dass Entführungen häufig anderen an Kindern begangenen Missbrauchshandlungen und Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht vorausgehen oder darauf folgen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen sowie Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diejenigen, die Entführungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass durch bewaffnete Konflikte vertriebene Kinder, insbesondere wenn sie von ihren Familien oder Betreuern getrennt wurden, stärker durch Ausbeutung und Missbrauch gefährdet sind, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den Schutz aller unbegleiteten Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden oder durch ihn gefährdet sind, durch rasche Identifizierung und sofortige Hilfe unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewährleisten,

*unter Verurteilung* aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten, einschließlich des Menschenhandels, und unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, in denen er den Schutz von Kindern fordert, insbesondere die Resolution 1261 (1999) vom 25. August 1999, sowie die Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, mit der der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte geschaffen wurde,

*Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die Friedenssicherungsmissionen und besondere politische Missionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ergreifen, um die Aufnahmestaaten bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu unterstützen, sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen von Mitgliedstaaten zur Durchführung einsetzungsvorbereitender Schulungen zum Thema Menschenhandel für Personal, das zu Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen entsandt wird, und weitere diesbezügliche Maßnahmen befürwortend,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Initiative der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ein Schulungsmodul zu entwickeln, das Polizeipersonal in ausgewählten Friedenssicherungsmissionen nach Bedarf einsatzbegleitend Wissen auf dem Gebiet des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten vermitteln soll,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, die Sammlung zeitnaher, objektiver, genauer und verlässlicher, nach Geschlecht, Alter und anderen sachdienlichen Faktoren aufgeschlüsselter Daten über den Menschenhandel in Konfliktsituationen und über mit dem Menschenhandel verbundene Finanzströme zu verbessern, unter anderem auch mittels der von internationalen Organisationen wie dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) verwalteten einschlägigen Datenbanksysteme,

*erneut erklärend*, dass die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten oder in Postkonfliktsituationen organisiert und kohärent sein müssen, und ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, weiter auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels hinzuwirken, der zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität beitragen kann,

1. *verurteilt erneut auf das Entschiedenste* alle Fälle des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, die die überwiegende Mehrheit aller Opfer des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten ausmachen, und betont, dass der Menschenhandel die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beiträgt, was Konflikte verschärft, Unsicherheit und Instabilität fördert und die Entwicklung beeinträchtigen kann;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>339</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>340</sup>, sowie aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte oder den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese Übereinkünfte wirksam durchzuführen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihr politisches Bekenntnis zu den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, den Menschenhandel unter Strafe zu stellen, zu verhüten und anderweitig zu bekämpfen, zu bekräftigen und diese Verpflichtungen besser umzusetzen und stärkere Anstrengungen zur Aufdeckung und Unterbindung des Menschenhandels zu unternehmen, unter anderem indem sie robuste Mechanismen zur Ermittlung der Opfer einführen und den ermittelten Opfern Zugang zu Schutz und Hilfe verschaffen, insbesondere im Zusammenhang mit von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten, unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung ist, insbesondere bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen des Menschenhandels, und fordert in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiter technische Hilfe zu leisten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, nach Bedarf ihre Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels und die damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu überprüfen, zu ändern und anzuwenden, um sicherzustellen, dass alle Formen des Menschenhandels bekämpft werden, insbesondere auch wenn er in Situationen bewaffneten Konflikts oder von bewaffneten und terroristischen Gruppen begangen wird, und zu erwägen, gemäß Artikel 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, um die Straflosigkeit der Täter zu beenden;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die am Menschenhandel in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten beteiligten Netzwerke zu ermitteln, zu zerschlagen und aufzulösen, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Beweismittel für Menschenhandel zu sammeln, zu sichern und aufzubewahren;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Straftaten zu bekämpfen, die mit dem Menschenhandel in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten im Zusammenhang stehen könnten, wie Geldwäsche,

Korruption, die Schleusung von Migranten und andere Formen der organisierten Kriminalität, indem sie unter anderem durch Finanzermittlungen Informationen über Geldwäsche beschaffen und analysieren und die regionale und die internationale operative Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung stärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die internationalen Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung strenger einzuhalten und die Kapazitäten zur Durchführung proaktiver Finanzermittlungen zu erhöhen, um den Menschenhandel zu verfolgen und zu unterbinden und potenzielle Verbindungen zur Terrorismusfinanzierung aufzudecken;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten einen mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen, in dessen Rahmen Informationen über die Risiken des Menschenhandels in Schullehrpläne und Schulungsprogramme aufgenommen werden;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um über geeignete Kanäle und Regelungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht Daten über die mit dem Menschenhandel verbundenen Finanzströme und über den Umfang und die Charakteristika der Terrorismusfinanzierung durch Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zu sammeln, zu analysieren und auszutauschen und gegebenenfalls dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung sachdienliche Informationen über die Verbindungen zwischen dem Menschenhandel und der Terrorismusfinanzierung zu übermitteln;

10. *verurteilt erneut* alle Akte des Menschenhandels, insbesondere den Verkauf von oder den Handel mit Menschen, darunter Jesiden und andere Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), sowie alle mit dem Menschenhandel verbundenen Verbrechen und sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die von Boko Haram, Al-Shabaab, der Widerstandarmee des Herrn und anderen terroristischen oder bewaffneten Gruppen zum Zweck der sexuellen Sklaverei, der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit begangen werden, und unterstreicht, wie wichtig die Sammlung und die Sicherung von Beweismaterial im Zusammenhang mit solchen Taten sind, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können;

11. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, im Rahmen seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin die Frage des Menschenhandels in den Gebieten eines bewaffneten Konflikts und der Anwendung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten in Bezug auf ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erörtern und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2253 (2015) und 2368 (2017) nach Bedarf über diese Erörterungen Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines bestehenden Mandats, unter der grundsatzpolitischen Anleitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und den anderen zuständigen Stellen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in seine Landesbewertungen nach Bedarf Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Problems des Menschenhandels ergreifen, wenn er zu dem Zweck betrieben wird, den Terrorismus zu unterstützen, insbesondere durch die Finanzierung terroristischer Handlungen und die Anwerbung für die Begehung solcher Handlungen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, das beruflich mit durch bewaffnete Konflikte vertriebenen Personen, einschließlich Flüchtlingen, zu tun hat, wie Strafverfolgungsbeamte, Grenzkontrollbeamte, Bedienstete im Strafjustizsystem und Personal in Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und Vertriebene, besser zu befähigen, Opfer von Menschenhandel oder durch Menschenhandel gefährdete Personen zu erkennen und geschlechts- und altersgerechte Hilfeangebote einzuführen, einschließlich angemessener psychosozialer Unterstützungs- und Gesundheitsdienste, ungeachtet ihrer Beteiligung an strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erkennung, die Registrierung, der Schutz und die Unterstützung von Vertriebenen, einschließlich Flüchtlingen und Staatenlosen, die Opfer des Menschenhandels sind oder durch Menschenhandel gefährdet sind, ausgebaut werden müssen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Mechanismen für die Registrierung von Flüchtlingen zu verwenden, um ihre Gefährdung zu bewerten und mögliche Opfer von Menschenhandel sowie ihren besonderen Hilfebedarf zu ermitteln, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, Informationsmaterial zu entwickeln, in dem Opfern von Menschenhandel, die Flüchtlinge sind, ihre Rechte und Wege, Hilfe zu erhalten, erklärt werden, damit sie sich an die zuständigen Behörden wenden und auf die für sie verfügbaren Dienste und psychosoziale Unterstützung zugreifen können;

16. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere Transit- und Zielstaaten, die durch bewaffnete Konflikte vertriebene Menschen aufnehmen, *außerdem nahe*, Rahmen für die Frühwarnung und Früherkennung einer potenziellen oder unmittelbaren Gefährdung durch Menschenhandel zu entwickeln und anzuwenden, um Opfer und potenzielle Opfer des Menschenhandels proaktiv und rasch zu ermitteln, mit besonderem Augenmerk auf Frauen und Kindern, vor allem unbegleiteten Kindern;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die individuelle Situation von Menschen, die aus der Gefangenschaft bewaffneter und terroristischer Gruppen freigelassen wurden, gründlich zu prüfen, damit Opfer des Menschenhandels rasch erkannt und als Verbrechenopfer behandelt werden, und zu erwägen, Opfer des Menschenhandels im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht wegen rechtswidriger Aktivitäten strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen, die sie als unmittelbare Folge des Umstands, dass sie dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, begangen haben;

18. *verurteilt mit Nachdruck* die Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere diejenigen, die Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte betreffen, darunter Tötung und Verstümmelung, sexuelle Gewalt, Entführung und Vertreibung, die Einziehung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, die Verweigerung des humanitären Zugangs sowie Menschenhandel;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, sowie unbegleitete oder von ihren Familien oder Betreuern getrennte Kindern zu identifizieren, um bei Bedarf ihre rasche Registrierung zu gewährleisten, und ihre besonderen Schutzbedürfnisse zu berücksichtigen, gegebenenfalls auch indem sie sie ungeachtet ihres Einwanderungsstatus an die zuständigen Kinderschutzbehörden verweisen;

20. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, rechtzeitige und angemessene Wiedereingliederungs- und Rehabilitationshilfe für von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder bereitzustellen und zugleich sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen sowie von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen wird, namentlich Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Bildungsprogrammen, die zum Wohlergehen der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit beitragen, und legt den zuständigen internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen *nahe*, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, vom Einsatz von Verwaltungshaft für Kinder bei Verstößen gegen Einwanderungsgesetze und -vorschriften abzusehen, insbesondere für Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, es sei denn als letztes Mittel, auf möglichst wenig restriktive Weise, für möglichst kurze Zeit, unter Bedingungen, in denen die Menschenrechte der Kinder geachtet werden, und auf eine vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragende Weise, und legt ihnen *nahe*, auf eine Beendigung dieser Praxis hinzuwirken;

22. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls die Verbindungen zwischen Kinderhandel in Konfliktsituationen und den schweren Rechtsverletzungen an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern, soweit von den Vereinten Nationen festgestellt, weiter zu untersuchen, mit dem Ziel, gegen alle an Kindern in bewaffneten Konflikten begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen vorzugehen;

23. *begrüßt* nach Bedarf weitere Unterrichtungen über den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten durch die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organe wie die Internationale



Organisation für Migration, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Informationen über die Opfer des Menschenhandels aus von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten oder in Konfliktgebiete zu übermitteln, damit diese Informationen in die bestehenden Berichtspflichten einfließen können;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Abstimmung mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organen erarbeitete Themenpapier über den Menschenhandel in Konfliktsituationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen verbreitet wird, und legt den zuständigen Einrichtungen und Institutionen der Vereinten Nationen nahe, es im Rahmen ihrer jeweiligen mandatsmäßigen Tätigkeit zu nutzen und ihre Fähigkeit auszubauen, Situationen von Menschenhandel in bewaffneten Konflikten zu bewerten und darauf zu reagieren;

25. *bekundet seine Absicht*, gegebenenfalls genauer zu prüfen, wie Friedenssicherungsmissionen und besondere politische Missionen die Aufnahmestaaten bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen können, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei den auf Ersuchen des Rates durchgeführten Bewertungen landesspezifischer Situationen in Bezug auf diese Missionen nach Bedarf auch Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels einbezogen werden;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten nach Bedarf sicherzustellen, dass die Schulung des zuständigen Personals von besonderen politischen Missionen und Friedenssicherungsmissionen, ausgehend von einer Vorabbewertung sowie unter Berücksichtigung des Schutz- und Hilfebedarfs der Opfer des Menschenhandels, auch konkrete Informationen umfasst, die dieses Personal in die Lage versetzen, im Rahmen seines jeweiligen Mandats Situationen des Menschenhandels zu erkennen, zu bestätigen, anzugehen und zu melden;

27. *bekundet erneut seine Absicht*, die Frage des Menschenhandels in den von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten in die Arbeit der zuständigen Sanktionsausschüsse des Rates einzubeziehen, sofern dies im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat steht, und bekundet seine Absicht, alle zuständigen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, darunter die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, einzuladen, diese Sanktionsausschüsse bei Bedarf und im Einklang mit ihrer jeweiligen Geschäftsordnung zu unterrichten und ihnen, soweit angezeigt, auch die Namen der am Menschenhandel beteiligten Personen vorzulegen, die die Benennungskriterien der Ausschüsse erfüllen;

28. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Überwachungsgruppen und -teams, die die Tätigkeit der zuständigen Sanktionsausschüsse unterstützen, ihre technischen Kapazitäten zur Erkennung und Meldung von Fällen von Menschenhandel, denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat begegnen, auszubauen, und ersucht den Generalsekretär ferner, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Überwachungs- und Berichterstattungsregelungen in Bezug auf sexuelle Gewalt in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten systematisch Daten über den mit dem Konflikt verbundenen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Gewalt oder Ausbeutung gesammelt werden;

29. *bittet* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Ermittlungsgruppe nach Resolution 2379 (2017) vom 21. September 2017 bei ihrer Arbeit auf einschlägige Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zur Bekämpfung des Menschenhandels stützt und bei der Sammlung von Beweismaterial für Straftaten im Bereich des Menschenhandels geschlechtersensibel, opferorientiert, traumasensibel und rechtegestützt vorgeht und die Sicherheit der Opfer nicht beeinträchtigt;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit der Ermittlungsgruppe nach Resolution 2379 (2017) zusammenzuarbeiten, einschließlich über gegenseitige Rechtshilferegungen, soweit erforderlich und angezeigt, und ihr gegebenenfalls insbesondere alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die das Mandat der Gruppe nach der genannten Resolution betreffen;

31. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, für erhöhte Transparenz in ihren Beschaffungs- und Versorgungsketten zu sorgen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um bei allen Beschaffungsverfahren der Vereinten Nationen den Schutz vor dem Menschenhandel auszubauen und zu

diesem Zweck große Lieferanten aufzufordern, Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels festzulegen und umzusetzen und Informationen über die bei ihrer Tätigkeit und in ihren Versorgungsketten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels offenzulegen;

32. *begrüßt* die Anstrengungen zur Entwicklung eines abgestimmten Vorgehens innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, um den Menschenhandel in Situationen bewaffneter Konflikte zu verhüten und zu bekämpfen und seine Opfer zu schützen, und ersucht alle an der Bekämpfung des Menschenhandels beteiligten Institutionen der Vereinten Nationen, sich aktiv an der regelmäßigen Arbeit der bestehenden Mechanismen zu beteiligen, insbesondere der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, die eingesetzt wurde, um die Abstimmung zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen zu fördern;

33. *bittet* den Generalsekretär, in die jeweiligen regelmäßigen Berichte über besondere politische Missionen und Friedenssicherungsmissionen Informationen über die Anstrengungen aufzunehmen, die sie im Rahmen ihres Mandats unternehmen, um den Institutionen der Aufnahmestaaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz und der Unterstützung der Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Kindern, zu helfen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und dem Rat innerhalb von 12 Monaten über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8111. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **D. Zerstörung von und illegaler Handel mit Kulturerbe durch terroristische Gruppen und in Situationen bewaffneter Konflikte**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 7907. Sitzung am 24. März 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albanien, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Chiles, Côte d'Ivoires, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Irlands, Islands, Israels, Kanadas, Kroatiens, Lettlands, Libanons, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Malis, Maltas, Marokkos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, der Republik Korea, Rumäniens, San Marinos, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tschechiens, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Zerstörung von und illegaler Handel mit Kulturgut durch terroristische Gruppen und in Situationen bewaffneter Konflikte“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, Irina Bokowa, die Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Brigadegeneral Fabrizio Parrulli, den Kommandeur der Carabinieri-Dienststelle zum Schutz des Kulturerbes (Italien), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2347 (2017)  
vom 24. März 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 2056 (2012) vom 5. Juli 2012, 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012, 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012, 2100 (2013) vom 25. April 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 und 2322 (2016) vom 12. Dezember 2016 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Dezember 2012<sup>343</sup>,

Kenntnis nehmend von der Resolution 48 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 17. November 2015<sup>344</sup>, mit der die Mitgliedstaaten die Strategie für die Verstärkung der Maßnahmen der Organisation zum Schutz der Kultur und zur Förderung des kulturellen Pluralismus bei bewaffneten Konflikten verabschiedeten und die Generaldirektorin bat, einen Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie auszuarbeiten,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß der Charta der Vereinten Nationen und ferner in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

betonend, dass die rechtswidrige Zerstörung von Kulturerbe und die Plünderung und der Schmuggel von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, namentlich durch terroristische Gruppen, und der Versuch, in diesem Kontext historische Wurzeln und kulturelle Vielfalt zu leugnen, Konflikte schüren und verschärfen und die nationale Aussöhnung nach Konflikten behindern können, wodurch die Sicherheit, die Stabilität, die Staatsführung und die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der betroffenen Staaten untergraben werden,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Beteiligung nichtstaatlicher Akteure, namentlich terroristischer Gruppen, an der Zerstörung von Kulturerbe, dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit verbundenen Straftaten, insbesondere von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, und seine Entschlossenheit bekräftigend, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der illegalen Ausgrabung, der Plünderung und dem Schmuggel von Kulturgut von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der ernsthaften Bedrohung des Kulturerbes durch Landminen und nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

---

<sup>343</sup> S/PRST/2012/26.

<sup>344</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-eighth Session, Paris, 3–18 November 2015*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschn. IV.

zutiefst besorgt über die Verbindungen zwischen den Aktivitäten von Terroristen und organisierten kriminellen Gruppen, die in manchen Fällen kriminelle Aktivitäten erleichtern, darunter den illegalen Handel mit Kulturgut, illegale Einnahmen und Finanzströme sowie Geldwäsche, Bestechung und Korruption,

unter Hinweis auf die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats, wonach alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen müssen und es unterlassen müssen, Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, und auf andere Resolutionen, die die Notwendigkeit betonen, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf einschlägige Finanztransaktionen üben und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht über die zuständigen Behörden bessere Kapazitäten und Verfahrensweisen für den Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen schaffen,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur umfassenden und wirksamen Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, betonend, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme Teil jeder Strategie zur Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität sein sollte, und in dieser Hinsicht an die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>345</sup> erinnernd,

unter Hinweis auf die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>346</sup> und die dazugehörigen Protokolle vom 14. Mai 1954<sup>346</sup> und vom 26. März 1999<sup>347</sup>, das Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>348</sup>, das Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>349</sup>, das Übereinkommen von 2003 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes<sup>350</sup> und das Übereinkommen von 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>351</sup>,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Ausschusses des Europarats betreffend Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut in Bezug auf einen rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut,

in Würdigung der von Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturerbes bei bewaffneten Konflikten und Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die an der Internationalen Konferenz zum Thema „Kultur als Mittel des Dialogs zwischen den Völkern“ am 31. Juli und 1. August 2015 in Mailand (Italien) teilnehmenden Minister für Kultur abgaben, sowie von der Internationalen Konferenz über die Opfer ethnisch und religiös motivierter Gewalt im Nahen Osten, die am 8. September 2015 in Paris stattfand, und von der Konferenz zur Erhaltung des bedrohten Kulturerbes, die am 3. Dezember 2016 in Abu Dhabi stattfand, und der dort abgegebenen Erklärung,

unter Begrüßung der zentralen Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Schutz des Kulturerbes und bei der Förderung der Kultur als Mittel zur

---

<sup>345</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>346</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

<sup>347</sup> Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

<sup>348</sup> Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

<sup>349</sup> Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

<sup>350</sup> Ebd., Vol. 2368, Nr. 42671. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 1009; öBGBI. III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.

<sup>351</sup> Ebd., Vol. 2440, Nr. 43977. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

Annäherung von Menschen und zur Erweiterung des Dialogs spielt, unter anderem durch die #Unite4Heritage-Kampagne, und der zentralen Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) bei der Verhütung und Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, unter anderem durch die Förderung einer umfassenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, und bei der Förderung des Bewusstseins für diesen illegalen Handel,

in Anerkennung der Rolle des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen bei der Identifizierung und stärkeren Bewusstmachung der Herausforderungen im Kontext des illegalen Handels mit Kulturgut im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung gemäß den Resolutionen 2199 (2015) und 2253 (2015) und unter Begrüßung der Leitlinien der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zu Empfehlung 5 über die Unterstrafstellung der Terrorismusfinanzierung zu jedem Zweck, im Einklang mit den genannten Resolutionen,

in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern nach wie vor zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden, und unter Verurteilung ihrer Benutzung zu dem Zweck, terroristische Handlungen über den illegalen Handel mit Kulturgut zu finanzieren,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats ihre Anstrengungen abstimmen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Internationale Strafgerichtshof in einem kürzlich ergangenen Urteil erstmals eine Person verurteilte, die des Kriegsverbrechens vorsätzlicher Angriffe auf dem Gottesdienst gewidmete Gebäude und geschichtliche Denkmäler und Gebäude angeklagt war,

1. missbilligt und verurteilt die rechtswidrige Zerstörung von Kulturerbe, darunter die Zerstörung religiöser Stätten und Artefakte, sowie die Plünderung und den Schmuggel von Kulturgut von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten bei bewaffneten Konflikten, namentlich durch terroristische Gruppen;

2. erinnert an seine Verurteilung jeder Beteiligung am direkten oder indirekten Handel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und weist erneut darauf hin, dass eine solche Beteiligung eine finanzielle Unterstützung für von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benannte Einrichtungen darstellen und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen könnte;

3. verurteilt die systematischen Kampagnen zur illegalen Ausgrabung und die Plünderung von Kulturerbe, insbesondere diejenigen, die von ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden;

4. erklärt, dass gezielte rechtswidrige Angriffe auf Stätten und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, oder auf geschichtliche Denkmäler unter gewissen Umständen und nach dem Völkerrecht ein Kriegsverbrechen darstellen können und dass diejenigen, die solche Angriffe begehen, vor Gericht gestellt werden müssen;

5. betont, dass den Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz ihres Kulturerbes zukommt und dass die Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes bei bewaffneten Konflikten im Einklang mit der Charta, einschließlich ihrer Ziele und Grundsätze, und dem Völkerrecht stehen und die Souveränität aller Staaten achten sollen;

6. bittet in dieser Hinsicht die Vereinten Nationen und alle anderen zuständigen Organisationen, den Mitgliedstaaten auch weiterhin auf deren Antrag und auf der Grundlage ihrer ermittelten Bedürfnisse jede notwendige Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

7. ermutigt alle Mitgliedstaaten, die die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>346</sup> und die dazugehörigen Protokolle<sup>346,347</sup> sowie andere einschlägige internationale Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies zu erwägen;

8. ersucht die Mitgliedstaaten, geeignete Schritte zu unternehmen, um den illegalen Handel mit Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die einem Kontext bewaffneten Konflikts entstammen und insbesondere von terroristischen Gruppen kommen, zu verhüten und zu bekämpfen, unter anderem indem sie den grenzüberschreitenden Handel mit diesen unerlaubten Gegenständen verbieten, wenn Staaten den begründeten Verdacht hegen, dass diese Gegenstände einem Kontext bewaffneten Konflikts entstammen und insbesondere von terroristischen Gruppen kommen, und wenn ihre Herkunft nicht klar dokumentiert und bescheinigt ist, um letztendlich ihre sichere Rückgabe zu ermöglichen, insbesondere Gegenstände, die seit dem 6. August 1990 aus Irak und seit dem 15. März 2011 aus der Arabischen Republik Syrien illegal entfernt wurden, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die Staaten sicherzustellen haben, dass keine Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte oder anderen wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten von ISIL und mit ISIL oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen;

9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, nach Bedarf und im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsinstrumenten wirksame nationale Maßnahmen auf gesetzgeberischer und operativer Ebene einzuführen, um den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu verhüten und zu bekämpfen, und dabei auch zu erwägen, Handlungen, die organisierten kriminellen Gruppen, Terroristen oder terroristischen Gruppen zugute kommen könnten, als schwere Straftaten gemäß Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>339</sup> zu umschreiben;

10. ermutigt die Mitgliedstaaten, ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die am illegalen Handel mit Kulturgut beteiligt sind und die in den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2253 (2015) dargelegten Benennungskriterien erfüllen, für eine Listung vorzuschlagen, die vom Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) zu prüfen ist;

11. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, auf Anfrage unter anderem auch mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) eine umfassende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, die organisierten kriminellen Gruppen, Terroristen oder terroristischen Gruppen zugute kommen oder zugute kommen könnten, zu entwickeln;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei Ermittlungen, Strafverfolgungen, Beschlagnahmen und Einziehungen sowie bei der Rückgabe, Rückerstattung oder Repatriierung von illegal ein- oder ausgeführtem, gestohlenem, geplündertem, illegal ausgegrabenem oder illegal gehandeltem Kulturgut und bei Gerichtsverfahren über geeignete Kanäle und im Einklang mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen<sup>345</sup> und den einschlägigen regionalen, subregionalen und bilateralen Übereinkünften die Zusammenarbeit zu suchen und zu gewähren;

13. begrüßt die Aktivitäten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Mandats zur Bewahrung und Erhaltung des bedrohten Kulturerbes sowie ihre Aktivitäten zum Schutz der Kultur und zur Förderung des kulturellen Pluralismus bei bewaffneten Konflikten und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Aktivitäten zu unterstützen;

14. ermutigt die Mitgliedstaaten, nach Bedarf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit durch gemeinsame Initiativen im Rahmen der einschlägigen Programme der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu stärken;

15. nimmt Kenntnis von dem Kulturerbe-Notfonds der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie von dem am 3. Dezember 2016 in Abu Dhabi angekündigten internationalen Fonds für den Schutz bedrohten Kulturerbes in bewaffneten Konflikten und von anderen diesbezüglichen Initiativen und ermutigt die Mitgliedstaaten, finanzielle Beiträge zu leisten, um im Geiste der Grundsätze der Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Präventiv- und Nothilfemaßnahmen zu unterstützen, den illegalen Handel mit Kulturgut zu bekämpfen und alle geeigneten Anstrengungen zur Wiedererlangung von Kulturerbe zu unternehmen;

16. ermutigt die Mitgliedstaaten, Präventivmaßnahmen zur Erhaltung ihres in nationalem Eigentum stehenden Kulturguts und ihres sonstigen Kulturguts von nationaler Bedeutung bei bewaffneten Konflikten zu ergreifen, unter anderem gegebenenfalls durch die Dokumentierung und Konsolidierung ihres Kulturguts in einem Netzwerk „sicherer Orte“ in ihrem eigenen Hoheitsgebiet, um ihr Kulturgut zu schützen, und dabei die kulturellen, geografischen und historischen Besonderheiten ihres schutzbedürftigen Kulturerbes zu berücksichtigen, und nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Aktionsplans der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der mehrere Anregungen zur Erleichterung dieser Maßnahmen enthält;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut, das bei bewaffneten Konflikten unrechtmäßig in Besitz genommen und ausgeführt wurde, namentlich durch terroristische Gruppen, in Bezug auf dieses Kulturgut die folgenden Maßnahmen zu erwägen:

a) lokale und nationale Bestandsverzeichnisse für Kulturerbe und Kulturgut einzuführen oder zu verbessern, nach Möglichkeit auch durch digitalisierte Informationen, und diese nach Bedarf den zuständigen Behörden und Organisationen leicht zugänglich zu machen;

b) geeignete und wirksame Vorschriften für die Aus- und Einfuhr von Kulturgut zu erlassen, gegebenenfalls einschließlich der Bescheinigung der Herkunft, entsprechend den internationalen Standards;

c) die Nomenklatur und die Einreihung der Waren im Harmonisierten System der Weltzollorganisation zu unterstützen und zu ihrer Aktualisierung beizutragen;

d) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren gegebenenfalls in den zentralen und lokalen Verwaltungsbehörden spezialisierte Einheiten einzurichten und in den Zoll- und Strafverfolgungsbehörden spezielles Personal einzusetzen und dieses sowie die Staatsanwälte mit wirksamen Mitteln auszustatten und ausreichend zu schulen;

e) Verfahren und gegebenenfalls Datenbanken zur Sammlung von Informationen über kriminelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kulturgut sowie über illegal ausgegrabenes, aus- oder eingeführtes oder illegal gehandeltes, gestohlenen oder verschwundenes Kulturgut einzurichten;

f) zur Datenbank der INTERPOL über gestohlene Kunstwerke, zur Datenbank nationaler Kulturgutschutzgesetze der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und zur ARCHEO-Plattform der Weltzollorganisation und zu einschlägigen aktuellen nationalen Datenbanken beizutragen und sie zu verwenden sowie gegebenenfalls sachdienliche Daten und Angaben zu Ermittlungen und Strafverfolgungen und deren Ergebnissen bei einschlägigen Straftaten für das „SHERLOC“-Portal des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und zur Beschlagnahme von Kulturgut für das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung zur Verfügung zu stellen;

g) mit Museen, relevanten Wirtschaftsverbänden und Akteuren auf dem Antiquitätenmarkt über Standards für die Herkunftsdokumentierung, differenzierte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und alle Maßnahmen zur Verhütung des Handels mit gestohlenem oder illegal gehandeltem Kulturgut in Dialog zu treten;

h) den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen relevanten Interessenträgern und Verbänden in der Branche Verzeichnisse, sofern vorhanden, von archäologischen Stätten, Museen und Lagern für Grabungsfunde zur Verfügung zu stellen, die sich in Gebieten befinden, die von ISIL oder anderen Gruppen kontrolliert werden, die auf der Liste des Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) verzeichnet sind;

i) auf allen Ebenen Aufklärungsprogramme über den Schutz von Kulturerbe zu schaffen und die Öffentlichkeit stärker für den illegalen Handel mit Kulturgut und seine Verhütung zu sensibilisieren;

j) geeignete Maßnahmen zur Verzeichnung von Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die aus Gebieten bewaffneter Konflikte widerrechtlich entfernt, übertragen oder verbracht wurden, durchzuführen und sich mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und internationalen Akteuren abzustimmen, um die sichere Rückgabe aller verzeichneten Gegenstände zu gewährleisten;

18. ermutigt die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat und internationale Akteure, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen der betroffenen Staaten Hilfe bei der Minenräumung an kulturellen Stätten und Objekten zu leisten;

19. erklärt, dass das Mandat von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihren Einsatzregeln und wenn der Rat diesbezüglich ein konkretes Mandat erteilt hat, gegebenenfalls umfassen kann, den zuständigen Behörden auf Ersuchen und in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dabei behilflich zu sein, Kulturerbe vor Zerstörung, illegaler Ausgrabung, Plünderung und Schmuggel bei bewaffneten Konflikten zu schützen, und dass die Friedenssicherungseinsätze in der Umgebung kultureller und historischer Stätten behutsam vorgehen sollen;

20. fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die INTERPOL, die Weltzollorganisation und andere zuständige internationale Organisationen auf, sofern erforderlich und im Rahmen ihres bestehenden Mandats den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die Zerstörung und Plünderung von Kulturgut aller Art sowie den illegalen Handel damit zu verhüten und zu bekämpfen;

21. ersucht das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015), im Rahmen seines bestehenden Mandats dem Ausschuss auch weiterhin sachdienliche Informationen betreffend den illegalen Handel mit Kulturgut zur Verfügung zu stellen;

22. ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) sowie anderer zuständiger Organe der Vereinten Nationen dem Rat vor Jahresende einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7907. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8119. Sitzung am 30. November 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Zerstörung von und illegaler Handel mit Kulturerbe durch terroristische Gruppen und in Situationen bewaffneter Konflikts

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 2347 (2017) des Sicherheitsrats (S/2017/969)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Wladimir Woronkow, den Untergeneralsekretär des Büros für Terrorismusbekämpfung, Audrey Azoulay, die Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.



Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jürgen Stock, den Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Alessandro Bianchi, den Projektleiter für den Schutz von Kulturerbe des Kulturministeriums Italiens, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

#### **E. Menschenrechte und Verhütung bewaffneter Konflikte**

##### **Beschluss**

Auf seiner 7926. Sitzung am 18. April 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit  
Menschenrechte und Verhütung bewaffneter Konflikte“.

#### **F. Vorbeugende Diplomatie und grenzüberschreitende Gewässer**

##### **Beschluss**

Auf seiner 7959. Sitzung am 6. Juni 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit  
Vorbeugende Diplomatie und grenzüberschreitende Gewässer“.

#### **G. Umfassender Ansatz zu Antiminenprogrammen und zur Minderung der von Sprengstoffen ausgehenden Bedrohung**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 7966. Sitzung am 13. Juni 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit  
Umfassender Ansatz zu Antiminenprogrammen und zur Minderung der von Sprengstoffen ausgehenden Bedrohung“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Alexander Zouew, den Beigeordneten Generalsekretär für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und Nathalie Ochoa Niño vom Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme in Kolumbien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

#### **H. Sicherheitsprobleme im Mittelmeer**

##### **Beschluss**

Auf seiner 8106. Sitzung am 17. November 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit  
Sicherheitsprobleme im Mittelmeer“.

## **I. Bewältigung komplexer aktueller Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8144. Sitzung am 20. Dezember 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Deutschlands, Ecuadors, Ghanas, Griechenlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Katars, Kirgisistans, Kolumbiens, Kuwaits, Libanons, Liechtensteins, Litauens, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Nepals, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Perus, Portugals, Saudi-Arabiens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, der Türkei, Tuvalus, Ungarns und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bewältigung komplexer aktueller Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 1. Dezember 2017 an den Generalsekretär (S/2017/1016)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

## **J. Allgemeine Fragen**

### **Beschluss**

Auf seiner 7992. Sitzung am 30. Juni 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

### **Resolution 2365 (2017) vom 30. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1590 (2005) vom 24. März 2005, 2102 (2013) vom 2. Mai 2013, 2295 (2016) vom 29. Juni 2016, 2299 (2016) vom 25. Juli 2016, 2305 (2016) vom 30. August 2016, 2327 (2016) vom 16. Dezember 2016, 2338 (2017) vom 26. Januar 2017 und 2339 (2017) vom 27. Januar 2017, in denen ein Mandat für Antiminenmaßnahmen der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen erteilt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Sonderausschusses der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze, die das Sekretariat bei der Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohungen und Auswirkungen anleiten,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen der Generalversammlung 71/72 vom 5. Dezember 2016 und 70/80 vom 9. Dezember 2015, mit denen die Mitgliedstaaten beschlossen, Fragen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Antiminenprogrammen und der Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung auch weiterhin in die Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen,

*unter Hinweis* auf alle mit Antiminenprogrammen im Zusammenhang stehenden maßgeblichen Verträge und Übereinkünfte, deren Durchführung und deren Prozesse der Überprüfung durch die jeweiligen Vertragsparteien,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* angesichts der noch lange nach dem Ende von Konflikten von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden ernststen und anhaltenden Bedrohung von Zivilpersonen,

*sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Zahl der Zivilpersonen, darunter Kinder, die in Konflikt- und Postkonfliktsituationen durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände oder behelfsmäßige Sprengvorrichtungen getötet oder verstümmelt werden,

*ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die in den betroffenen Ländern von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende ernste humanitäre Bedrohung der Zivilbevölkerung, die ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen für die Bevölkerung dieser Länder sowie für die Mitarbeiter von Programmen und Einsätzen in den Bereichen Rechtsdurchsetzung, humanitäre Hilfe, Friedenssicherung, Rehabilitation und Minenräumung hat,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass der unterschiedslose Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, insbesondere auch durch Terroristen, nach wie vor eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung, unter anderem für heimkehrende Flüchtlinge, für die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals und für die wirksame Durchführung des Mandats von Missionen darstellt,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die Unsicherheit, die durch das Vorhandensein von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen verstärkt wird und die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität von Staaten bedroht, den humanitären Zugang und die Bereitstellung von Hilfe behindert und ein Hemmnis für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung darstellt,

*in dem Bewusstsein*, dass Antiminenprogramme die Mobilität und Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und der humanitären Helfer erhöhen, zum Schutz von Zivilpersonen beitragen und Anstrengungen zur Stabilisierung und Friedenskonsolidierung unterstützen,

*anerkennend*, dass den Staaten bei der Verringerung der von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Gefahren für Zivilpersonen die Hauptrolle zukommt und dass die Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen eine unterstützende Rolle spielen, wobei der Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine koordinierende Rolle wahrnimmt,

*anerkennend*, dass Partnerschaft und Zusammenarbeit, insbesondere zwischen nationalen Behörden, den Vereinten Nationen, Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, für den Erfolg von Antiminenprogrammen entscheidend sind,

*in Anerkennung* der laufenden Fortschritte bei der Erfassung und Räumung von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, bei der Aufklärung betroffener Bevölkerungsgruppen über die Risiken und bei der Unterstützung der Opfer,

*unter Hinweis* auf die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie des Systems der Vereinten Nationen, der zuständigen Einrichtungen und anderer Interessenträger, die notwendigen Informationen und die erforderliche technische, finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, um Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und explosive Kampfmittelrückstände zu orten, zu beseitigen, zu kennzeichnen, zu überwachen, Informationen über sie aufzuzeichnen und aufzubewahren, sie zu räumen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen, im Einklang mit den jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen der einzelnen Staaten, und hervorhebend, dass auf freiwilliger Grundlage die Abstimmung und der Informationsaustausch mit den maßgeblichen Interessenträgern verstärkt werden müssen,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über Fälle, in denen Waffen, einschließlich Landminen und behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, auf eine Weise eingesetzt werden, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt,

1. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen und heimkehrende Flüchtlinge sowie für Friedenssicherungskräfte, humanitäres Personal, ziviles Personal und Strafverfolgungspersonal und betont, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um diese Bedrohung wirksam zu verringern;

2. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, jeden unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht erfolgenden unterschiedslosen Einsatz von Sprengvorrichtungen sofort und dauerhaft zu beenden;

3. *fordert* die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Zivilbevölkerung, einschließlich Kindern, vor den von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohungen zu schützen, und ermutigt in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft zur Befürwortung und Unterstützung von Anstrengungen zur Räumung dieser Vorrichtungen, zur Aufklärung über Risiken und zur Durchführung risikomindernder Maßnahmen sowie zur Bereitstellung von Hilfe bei der Versorgung, der Rehabilitation und der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung von Opfern und von Menschen mit Behinderungen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, gegebenenfalls sicherzustellen, dass Friedenssicherungseinsätze die Ausstattung, die Informationen und die Schulungsmaßnahmen erhalten, die sie in die Lage versetzen, die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung zu verringern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen einzuhalten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie die internationalen Akteure, die Zivilgesellschaft und die maßgeblichen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, *außerdem auf*, auf Ersuchen von Staaten Hilfe bei der Räumung von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen bereitzustellen;

7. *würdigt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Geber und der betroffenen Staaten und legt ihnen nahe, soweit angezeigt, die nationalen Kapazitäten auszubauen, um die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen wirksam zu verringern;

8. *befürwortet* Anstrengungen seitens aller Akteure, Antiminenmaßnahmen auf freiwilliger Grundlage nach Standards durchzuführen, die den Internationalen Normen für Antiminenprogramme entsprechen, auch auf nationaler Ebene;

9. *würdigt* den positiven Beitrag, den Antiminenmaßnahmen zu Anstrengungen zur Stabilisierung und zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Konfliktfolgezeit leisten, und spricht sich dafür aus, diese Maßnahmen gegebenenfalls in die jeweiligen Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen aufzunehmen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, gegebenenfalls schon während der frühesten Planungs- und Programmierungsphasen von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen sowie von Reaktionen auf humanitäre Notlagen Antiminenprogramme zu erwägen und dabei sachdienliche geschlechts- und altersspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere bei der Erfassungsmethodik, der Opferhilfe und der Aufklärung über Gefahren;

11. *würdigt* die Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere auch die koordinierende Rolle des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, bei der Verringerung der von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Gefahren, unter anderem durch Reaktionen auf Notsituationen und durch die Koordination der internationalen Akteure, und spricht sich für ihre anhaltende Mitwirkung aus, soweit angezeigt, insbesondere um die vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Mandate durchzuführen;

12. *ermutigt* die Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, sich auch weiterhin aktiv an der Unterstützung erhöhter technischer, beratender und operativer Kapazitäten im Bereich der Antiminenprogramme zu beteiligen, indem sie unter anderem den betroffenen Staaten und den zuständigen Akteuren im System der Vereinten Nationen Hilfe leisten;

13. *begrüßt* die fortdauernde Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen, die darauf zielen, die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Spreng-

vorrichtungen ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen zu verringern, unter anderem über den Gemeinsamen Rahmen für eine verstärkte Friedens- und Sicherheitspartnerschaft;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass nationale technische Sachverständige in Abstimmung mit dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme derzeit Standards der Vereinten Nationen für die Entsorgung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen ausarbeiten, und betont, dass im Rahmen dieses Prozesses verstärkte Konsultationen mit den maßgeblichen Interessenträgern stattfinden müssen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seiner Berichterstattung über Friedenssicherungseinsätze, besondere politische Missionen und humanitäre Maßnahmen in Gebieten, in denen Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen eine Bedrohung darstellen, Informationen über die von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohungen sowie über Maßnahmen zu deren Verringerung bereitzustellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, dem Rat zu gegebener Zeit innerhalb des nächsten Jahres einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7992. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8020. Sitzung am 9. August 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>352</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über das beispiellose Ausmaß des weltweiten Bedarfs an humanitärer Hilfe und die Hungersnot, die derzeit mehr als 20 Millionen Menschen in Jemen, Nordostnigeria, Somalia und Südsudan bedroht, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der führenden Rolle des Generalsekretärs bei den Bemühungen zur Abwehr dieser Bedrohung.

Der Rat stellt fest, dass anhaltende bewaffnete Konflikte und Gewalt verheerende Auswirkungen auf Zivilpersonen haben. Der Rat betont außerdem mit tiefer Besorgnis, dass anhaltende Konflikte und Gewalt verheerende humanitäre Folgen haben und wirksame humanitäre Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig behindern und daher eine der Hauptursachen für Hungersnöte in den eingangs genannten Situationen sind. In dieser Hinsicht verweist der Rat außerdem auf die Zusammenhänge zwischen Nahrungsmittelknappheit und der erhöhten Verwundbarkeit von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär allen möglichen Wegen zur Beendigung von Konflikten nachzugehen, unter anderem durch die Bekämpfung der grundlegenden Konfliktursachen auf inklusive und nachhaltige Weise.

Der Rat betont, dass die wirksame Bewältigung dieser Krisen die Achtung des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien erfordert.

Der Rat unterstreicht die Verpflichtung aller Parteien bewaffneter Konflikte, Zivilpersonen zu achten und zu schützen. Der Rat ermutigt diejenigen, die auf Parteien bewaffneter Konflikte Einfluss haben, sie an ihre Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu erinnern.

Der Rat unterstreicht ferner die Notwendigkeit, die Sicherheit der humanitären Einsätze und des humanitären Personals in Ländern, die von einem Konflikt betroffen sind, zu gewährleisten. Der Rat

---

<sup>352</sup> S/PRST/2017/14.

fordert alle Parteien auf, medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal und ihre Transportmittel und Ausrüstung zu achten und zu schützen.

Der Rat beklagt, dass bestimmte Parteien in den Konfliktgebieten Jemen, Nordostnigeria, Südsudan und Somalia keinen ungehinderten und dauerhaften Zugang für die Erbringung lebensnotwendiger Nahrungsmittelhilfe sowie anderer Formen humanitärer Hilfe gewährleistet haben. Der Rat fordert alle Parteien erneut auf, den sicheren, rechtzeitigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu allen Gebieten zu erlauben und den Zugang für dringend nötige Importe von Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischen Versorgungsgütern in jedes Land sowie deren Verteilung im ganzen Land zu erleichtern. Der Rat fordert ferner alle Parteien nachdrücklich auf, die zivile Infrastruktur zu schützen, die von entscheidender Bedeutung für die Lieferung humanitärer Hilfsgüter in die betroffenen Länder ist.

Der Rat fordert alle Parteien in Jemen, Nordostnigeria, Südsudan und Somalia auf, dringend Schritte zu unternehmen, die wirksamere humanitäre Maßnahmen ermöglichen würden.

Der Rat lobt die Bemühungen der internationalen Geber, diesen vier Krisen mit der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu begegnen. Der Rat fordert die sofortige Auszahlung der Mittel, die Jemen, Nordostnigeria, Somalia und Südsudan und auf mehreren aufeinanderfolgenden internationalen Konferenzen, einschließlich in Oslo, Genf und London, bereits zugesagt wurden, nach Möglichkeit in Form einer mehrjährigen und nicht zweckgebundenen Finanzierung. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, zusätzliche Ressourcen und Finanzmittel bereitzustellen, um die Menschen vor der drohenden Hungersnot zu retten.

Der Rat betont, dass die längerfristige Wiederherstellung und die Widerstandskraft der von Konflikten betroffenen Länder verbessert werden muss.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen umfassenden Berichterstattung auch weiterhin Informationen über die humanitäre Lage und die humanitären Maßnahmen, einschließlich über die Gefahr einer Hungersnot, in den Konfliktgebieten Jemen, Nordostnigeria, Somalia und Südsudan bereitzustellen.

Angesichts der beispiellosen Gefahr einer Hungersnot in den Konfliktgebieten Jemen, Nordostnigeria, Somalia und Südsudan ersucht der Rat den Generalsekretär ferner, ihn im Oktober 2017 mündlich über die landesspezifischen Hindernisse für eine wirksame Reaktion auf die Gefahr einer Hungersnot in Jemen, Nordostnigeria, Südsudan und Somalia zu unterrichten und konkrete Empfehlungen zur Überwindung dieser Hindernisse vorzulegen, um robustere kurz- und langfristige Reaktionsmaßnahmen in den vier Ländern zu ermöglichen. Der Rat begrüßt die Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Februar und 27. Juni 2017 über die Gefahr einer Hungersnot in Jemen, Nordostnigeria, Südsudan und Somalia und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht um Frühwarnung, wenn die Gefahr besteht, dass ein Konflikt mit verheerenden humanitären Folgen, der wirksame humanitäre Maßnahmen beeinträchtigt, zum Ausbruch einer Hungersnot führt.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, den Aktionsaufruf des Generalsekretärs zur Abwendung von Hungersnöten in von einem Konflikt betroffenen Ländern auch weiterhin zu unterstützen, und verpflichtet sich, sich konstruktiv mit den konkreten Empfehlungen des Generalsekretärs zu befassen.

Auf seiner 8061. Sitzung am 5. Oktober 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Kroatiens, Lettlands, Libyens, Litauens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tschechiens und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2312 (2016) des Sicherheitsrats (S/2017/761)“.

**Resolution 2380 (2017)  
vom 5. Oktober 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015 und 2312 (2016) vom 6. Oktober 2016 und die Erklärung seiner Präsidentin vom 16. Dezember 2015<sup>337</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 2017<sup>353</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>354</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

*in Bekräftigung* des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>339</sup>, seines Zusatzprotokolls gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>355</sup> und seines Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>340</sup>, als wichtigste völkerrechtliche Übereinkünfte zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und der damit verbundenen Handlungen sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, die zwar in manchen Fällen Gemeinsamkeiten aufweisen können, um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Zusatzprotokollen entsprechend definiert sind und denen mit unterschiedlichen rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss,

*beklagend*, dass es auf dem Mittelmeer immer noch zu tragischen Vorfällen kommt, bei denen bislang Tausende von Menschen umgekommen sind, und mit Besorgnis feststellend, dass einige dieser Todesfälle Folge von Ausbeutung und Falschinformation durch grenzüberschreitende kriminelle Organisationen sind, die die illegale Schleusung von Migranten mit gefährlichen Methoden zum Zweck der persönlichen Bereicherung und unter kaltherziger Missachtung menschlichen Lebens erleichterten,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens, immer noch stark zunimmt und Menschenleben gefährdet, und erneut erklärend, dass sich unter diesen Migranten möglicherweise auch Personen befinden, die Flüchtlinge im Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>356</sup> und des dazugehörigen Protokolls von 1967<sup>357</sup> sind,

in diesem Zusammenhang *hervorhebend*, dass Migranten, einschließlich Asylsuchender, ungeachtet ihres Migrationsstatus mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren

---

<sup>353</sup> S/2017/761.

<sup>354</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>355</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>356</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>357</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen, sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, soweit anwendbar, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, auch bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Migrations- und Grenzschutzpolitik,

*in dieser Hinsicht* die Notwendigkeit bekräftigend, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

*unter Hinweis* auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und das Internationale Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Situation in Libyen durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens verschärft wird und dadurch andere Netzwerke der organisierten Kriminalität und terroristische Netzwerke in Libyen unterstützt werden könnten,

*eingedenk dessen*, dass der Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*unterstreichend*, dass die Regierung der nationalen Eintracht die Hauptverantwortung dafür trägt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die starke Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels durch das Hoheitsgebiet und die Hoheitsgewässer Libyens in der letzten Zeit vorzugehen und die damit verbundene Gefährdung von Menschenleben zu verhindern,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Stärkung des libyschen Grenzmanagements weiter zu unterstützen, in Anbetracht der Schwierigkeiten der Regierung der nationalen Eintracht, die Migrationsströme durch das libysche Hoheitsgebiet effektiv zu bewältigen, und besorgt über die Auswirkungen dieses Phänomens auf die Stabilität Libyens und der Mittelmeerregion,

*unter Begrüßung* der Unterstützung, die die meistbetroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und die Nachbarländer derzeit der Regierung der nationalen Eintracht leisten, unter anderem unter Berücksichtigung der Rolle der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) und des konkreten Mandats der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen,

*in Anerkennung* der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Juni 2017 und der Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 16. Februar 2016, in denen die Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren und langfristigen Aspekte der illegalen Migration und des Menschenhandels nach Europa unterstrichen wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 25. Juli 2017, das Mandat der Militäroperation Sophia der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern,

*sowie Kenntnis nehmend* von den laufenden Gesprächen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der nationalen Eintracht über Migrationsfragen,

*mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel betroffenen Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Anstrengungen stärker zu koordinieren, um diese gemeinsamen Herausforderungen im Geiste der internationalen Solidarität und der geteilten Verantwortung auf mehrdimensionaler Ebene wirksamer anzugehen, ihre Grundursachen zu bekämpfen und zu verhindern, dass Menschen von Schleusern und Menschenhändlern ausgebeutet werden,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Staaten in der Region auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, umfassende und integrierte regionale und nationale Strategien, Rechtsrahmen und Institutionen zur



Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels zu entwickeln, einschließlich Mechanismen zu ihrer Umsetzung im Rahmen der Verpflichtungen der Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht,

*betonend*, dass die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, einschließlich der Zerschlagung der Schleuser- und Menschenhändlernetzwerke in der Region und der strafrechtlichen Verfolgung der Schleuser und Menschenhändler, einen koordinierten, mehrdimensionalen Ansatz der Herkunfts-, Transit- und Zielländer erfordert, und ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, wirksame Strategien zu entwickeln, um von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel in den Herkunfts- und Transitländern abzuschrecken,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass Migranten mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen,

*eingedenk dessen*, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, die Opfer von Menschenhandel und Migranten zu identifizieren und ihnen wirksame Hilfe zu gewähren und so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel zu verhüten und zu unterbinden,

die Notwendigkeit *bekräftigend*, der immer noch starken Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels im Mittelmeer vor der Küste Libyens und der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben ein Ende zu setzen, und zu diesem konkreten Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verurteilt* alle Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste, die den Stabilisierungsprozess in Libyen weiter untergraben und Hunderttausende Menschenleben gefährden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen wie die Europäische Union tätig werden, *erneut auf*, mit der Regierung der nationalen Eintracht und miteinander zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Weitergabe von Informationen, um Libyen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten aufzubauen, die es benötigt, um insbesondere seine Grenzen zu sichern und Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels durch sein Hoheitsgebiet und in seinen Hoheitsgewässern zu verhüten, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, mit dem Ziel, eine weitere Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste sowie die damit verbundene Gefährdung von Menschenleben zu verhindern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der geteilten Verantwortung mit der Regierung der nationalen Eintracht und untereinander zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Weitergabe von Informationen über Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in den Hoheitsgewässern Libyens und auf Hoher See vor der Küste Libyens, und den auf See aufgegriffenen Migranten und Opfern von Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht Hilfe zu leisten;

4. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, deren Marine- und Luftfahrzeuge auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Libyens im Einsatz sind, *nachdrücklich auf*, Wachsamkeit in Bezug auf Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels zu üben, und legt den Staaten und Regionalorganisationen in diesem Zusammenhang nahe, ihre Maßnahmen zur Abschreckung solcher Handlungen in Zusammenarbeit mit Libyen zu verstärken und zu koordinieren;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel bekämpfende Regionalorganisationen tätig werden, *auf*, auf Hoher See vor der Küste Libyens wie nach dem Völkerrecht zulässig alle nicht beflaggten Schiffe, einschließlich Schlauchbooten, Flößen und Jollen, zu überprüfen, die ihnen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass organisierte

kriminelle Unternehmen sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet haben, verwenden oder zu verwenden im Begriff sind;

6. *fordert* diese Mitgliedstaaten *außerdem auf*, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe zu überprüfen, die ihnen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass organisierte kriminelle Unternehmen sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet haben, verwenden oder zu verwenden im Begriff sind;

7. *beschließt*, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 2240 (2015) erteilten Ermächtigungen zu verlängern, und bekräftigt ansonsten den Inhalt dieser Ziffern;

8. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 2240 (2015) erteilten Ermächtigungen nur auf die Situation der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels auf Hoher See vor der Küste Libyens Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich Rechten oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>354</sup>, insbesondere auch den allgemeinen Grundsatz der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen und dass die in Ziffer 10 der Resolution 2240 (2015) erteilte Ermächtigung nur für die Bekämpfung der Schleuser und Menschenhändler auf Hoher See vor der Küste Libyens gilt;

9. *unterstreicht*, dass diese Resolution nicht den Zweck hat, die Menschenrechte von Personen zu untergraben oder sie daran zu hindern, entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht Schutz zu suchen, sondern darauf abzielt, die organisierten kriminellen Unternehmen, die Migranten schleusen und Menschenhandel betreiben, zu zerschlagen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Migranten, einschließlich Asylsuchender, mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, die aufgrund der in Ziffer 7 genannten Ermächtigungen tätig werden, *nachdrücklich auf*, die Lebensgrundlagen derjenigen, die Fischfang betreiben oder anderen rechtmäßigen Tätigkeiten nachgehen, gebührend zu berücksichtigen;

12. *fordert* alle Staaten, die die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, gegen Personen, die für Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels auf See verantwortlich sind, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>355</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>340</sup>, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten auf, diese Übereinkünfte wirksam durchzuführen;

14. *ersucht* die Staaten, die von der mit dieser Resolution erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, den Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle drei Monate über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der in Ziffer 7 erteilten Ermächtigung durchgeführt haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat 11 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung, insbesondere die Durchführung ihrer Ziffer 7, Bericht zu erstatten;

16. *bekundet seine Absicht*, die Situation weiter zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung um weitere Zeiträume zu verlängern;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 8061. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8069. Sitzung am 12. Oktober 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

Auf seiner 8114. Sitzung am 28. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Filippo Grandi, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, und William Lacy Swing, den Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8122. Sitzung am 7. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>358</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über Meldungen, denen zufolge Migranten in Libyen in die Sklaverei verkauft werden. Der Rat verurteilt solche Handlungen als verabscheuungswürdige Menschenrechtsverletzungen, die möglicherweise auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Der Rat fordert alle zuständigen Stellen auf, solche Aktivitäten unverzüglich zu untersuchen, um die Täter vor Gericht zu stellen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Erklärung des Präsidienrats der Regierung der nationalen Eintracht Libyens, in welcher der Menschenhandel, einschließlich zum Zweck der Sklaverei innerhalb oder außerhalb Libyens, angeprangert wird, und stellt fest, dass die Regierung eine Untersuchung der gemeldeten Fälle eingeleitet hat und entschlossen ist, die für diese Taten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Der Rat begrüßt außerdem die Erklärungen der Afrikanischen Union, in denen eine unverzügliche Beendigung dieser Praktiken gefordert wird, und begrüßt das an die zuständigen Akteure der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, diese Angelegenheit weiter aktiv zu verfolgen.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für den Aktionsplan der Vereinten Nationen für Libyen, fordert alle Libyer erneut auf, in einem Geist der Kompromissbereitschaft an dem vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen, Ghassan Salamé, moderierten und alle Seiten einschließenden politischen Prozess mitzuwirken, und betont, dass nur in einem stabilen Libyen die Lebensbedingungen aller Menschen in Libyen, einschließlich der Migranten, verbessert werden können.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel, insbesondere über Libyen, und begrüßt die Arbeit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen zur Koordinierung und Unterstützung der humanitären Hilfe für Flüchtlinge und Migranten, die über das Landesteam der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, geleistet wird.

Der Rat unterstreicht ferner, dass koordinierte Anstrengungen zur umfassenden und ganzheitlichen Bekämpfung der tieferen Ursachen umfangreicher Bevölkerungsbewegungen, einschließlich Vertreibung, unkontrollierter Migration und Menschenhandels, unternommen werden müssen, um die

---

<sup>358</sup> S/PRST/2017/24.

Ausbeutung von Flüchtlingen und Migranten durch Schleuser und Menschenhändler zu verhindern, und dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>359</sup> umgesetzt werden muss.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig umfassende Antwortmaßnahmen für alle Migranten in Libyen und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden sind.

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, dass alle Migranten mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und fordert in dieser Hinsicht die libyschen Behörden und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen.

Der Rat betont, dass Inhaftierte den staatlichen Behörden zu überstellen sind, und legt den libyschen Behörden nahe, ihre Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und den Einrichtungen der Vereinten Nationen zu verstärken und den humanitären Zugang zu Hafteinrichtungen zu gewährleisten.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1970 (2011) und stellt fest, dass Personen und Einrichtungen, die in Libyen Handlungen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen, planen, anordnen oder begehen, von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) gelistet werden können.

Der Rat bekundet außerdem erneut seine Besorgnis über die Konsequenzen, die sich aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und illegalen Aktivitäten wie dem Menschenhandel und der Schleusung von Migranten für die regionale Stabilität ergeben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, verstärkte Anstrengungen zur Ermittlung, Zerschlagung und Auflösung der Netzwerke zu unternehmen, die in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten Menschenhandel betreiben, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Beweise für Menschenhandel zu sammeln, zu sichern und aufzubewahren und so dazu beizutragen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, sowie Opfern von Menschenhandel Hilfe zu leisten, und fordert in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung auf, im Rahmen seiner bestehenden Mandate den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe zu gewähren.

Der Rat erinnert ferner an seine Resolutionen 2331 (2016) und 2388 (2017) über den Menschenhandel in Konfliktsituationen, in denen anerkannt wird, dass die verschiedenen Formen der Ausbeutung Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken umfassen können. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten außerdem erneut auf, mit Vorrang die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>359</sup> und seiner Zusatzprotokolle, insbesondere des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels<sup>340</sup>, und des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg<sup>355</sup>, oder den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten auf, diese Übereinkünfte wirksam durchzuführen.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>341</sup> wirksam umzusetzen, und fordert die Vereinten Nationen auf, ihre Bemühungen zu verstärken, insbesondere über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Der Rat befürwortet die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen mit dem Ziel, das Leben der Migranten und Flüchtlinge entlang den Migrationsrouten und insbesondere innerhalb Libyens zu schützen.

Der Rat unterstreicht ferner, dass es erforderlich ist, die Prävention des Menschenhandels, einschließlich zum Zweck der Sklaverei, und den Schutz der Opfer in den Mittelpunkt der nationalen und internationalen Gegenmaßnahmen zu rücken, insbesondere durch eine verstärkte Identifizierung,

---

<sup>359</sup> Resolution 70/1 der Generalversammlung.

Registrierung, geschlechts- und altersgerechte Unterstützung und Bereitstellung von Diensten für die körperliche, seelische und soziale Wiederherstellung der Opfer des Menschenhandels, und gegebenenfalls die Evaluierung der durch den Menschenhandel Gefährdeten durch die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen zu stärken, und legt ferner den Mitgliedstaaten, insbesondere den Transit- und Zielstaaten, nahe, Rahmenwerke für Frühwarnung und Früherkennung zu erarbeiten und anzuwenden.

Der Rat begrüßt die laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, Libyen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, unter anderem um seine Grenzen zu sichern und die Schleusung von Migranten und Menschenhandel durch sein Hoheitsgebiet und in seinen Hoheitsgewässern zu verhüten, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, fordert die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen auf, in Partnerschaft mit dem Präsidentschaftsrat der Regierung der nationalen Eintracht Libyens und zur Unterstützung des Landteams der Vereinten Nationen, insbesondere des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration, dies auch weiterhin zu tun, und bekräftigt gleichzeitig sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens.

---

## FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA<sup>360</sup>

### A. Ausbau der Kapazitäten Afrikas auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit

#### Beschlüsse

Auf seiner 8006. Sitzung am 19. Juli 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Dänemarks, Deutschlands, Dschibutis, Estlands, Indiens, Indonesiens, Irlands, Israels, Kanadas, Kenias, Kuwaits, Malis, Marokkos, Namibias, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Pakistans, Perus, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Südafrikas, der Türkei, Ugandas und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Ausbau der Kapazitäten Afrikas auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen vom 5. Juli 2017 an den Generalsekretär (S/2017/574)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Smaïl Chergui, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Stéphane Ojeda, den Stellvertretenden Leiter der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>360</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

## B. Allgemeine Fragen

### Beschlüsse

Auf seiner 7861. Sitzung am 12. Januar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nigerias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, und Fatima Yerima Askira, Mitglied der Borno Women Development Initiative und Koordinatorin für Jugendprogramme bei Search for Common Ground Nigeria, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7911. Sitzung am 31. März 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Kameruns und Nigerias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

### **Resolution 2349 (2017) vom 31. März 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Terrorismusbekämpfung, Konfliktprävention in Afrika, den Schutz von Zivilpersonen, Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte sowie über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass er vom 2. bis 7. März 2017 der Region des Tschadseebeckens einen Besuch abstattete, um mit den Regierungen Kameruns, Nigers, Nigerias und Tschads und mit Vertriebenen, Sicherheits- und humanitärem Personal, der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, und Regionalorganen einen Dialog zu führen,

*in Bekräftigung* seiner Solidarität und vollen Unterstützung für die konfliktbetroffene Bevölkerung der Region des Tschadseebeckens, einschließlich der Vertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften, die unter der anhaltenden Sicherheitskrise, der humanitären Notlage und den Entwicklungsdefiziten leiden, deren Ursache die von den terroristischen Gruppen Boko Haram und Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) begangene Gewalt ist, sowie seiner Solidarität für die jeweiligen Regierungen in ihrem Bemühen, diesen drängenden Notlagen und gleichzeitig den ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen zu begegnen,

*sowie in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Kameruns, Nigers, Nigerias und Tschads,

*in Anerkennung* der Entschlossenheit und Eigenverantwortung der Regierungen in der Region des Tschadseebeckens sowie der subregionalen und regionalen Organisationen bei der Bekämpfung der durch Boko Haram und ISIL entstandenen Auswirkungen,

*mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die fortgesetzten Terroranschläge, die Boko Haram und ISIL begehen, und über die von Boko Haram verursachte katastrophale humanitäre Lage in der gesamten Region des Tschadseebeckens, einschließlich Vertreibungen in großem Ausmaß, sowie über die Gefahr einer Hungersnot im Nordosten Nigerias,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass terroristische Gruppen, die von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und illegalem Handel jeglicher Art profitieren, dazu beitragen können, die

betroffenen Staaten zu untergraben, insbesondere ihre Sicherheit, Stabilität, Regierungsführung und soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und im Bewusstsein der Verbindung zwischen Menschenhandel, sexueller Gewalt, Terrorismus und anderen grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Tätigkeiten, die Konflikte und Instabilität verlängern und verschlimmern oder die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung verstärken können,

*in dem Bewusstsein*, dass Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie für eine wirksame und umfassende Strategie zur Terrorismusbekämpfung, Stabilisierung und Aussöhnung unerlässlich sind,

*unter Begrüßung* der Zusagen der Regierungen in der Region des Tschadseebeckens, Boko Haram zu bekämpfen, um ein sicheres und schützendes Umfeld für die Zivilbevölkerung zu schaffen, die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu ermöglichen, die Stabilisierung zu erleichtern und den Zugang für humanitäre Organisationen zu ermöglichen, im Einklang mit dem Mandat des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, in Würdigung der bedeutenden Geländegewinne, die die Regierungen in der Region gegen Boko Haram erzielt haben, namentlich durch den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband, der zur Befreiung von Geiseln, zur Festnahme von Mitgliedern der Boko Haram und zu einem Anstieg der Zahl der Deserteure beigetragen hat, und ferner in Würdigung all derer, die im Kampf gegen Boko Haram ihr Leben gelassen haben,

*im Bewusstsein* der Bedrohung, die von den terroristischen Gruppen Boko Haram und ISIL ausgeht, und daran erinnernd, dass Boko Haram von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen (der Ausschuss) als mit Al-Qaida verbunden bezeichnet wurde,

*unterstreichend*, dass es, um Boko Haram und ISIL zu schwächen und zu besiegen, eines ganzheitlichen, umfassenden Ansatzes bedarf, der abgestimmte und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht durchgeführte Sicherheitseinsätze sowie verstärkte zivile Anstrengungen zur Verbesserung der Regierungsführung, zur Förderung der Entwicklung und des Wirtschaftswachstums in den betroffenen Gebieten, zur Bekämpfung der Radikalisierung zur Stärkung und zum Schutz der Frauen beinhaltet,

*in Anbetracht* der miteinander verflochtenen Herausforderungen, denen das Tschadseebecken und die umliegende Sahel-Region gegenüberstehen, und zu mehr regionaler und internationaler Kohärenz bei der Bewältigung dieser Herausforderungen ermutigend,

### **Sicherheit, Schutz von Zivilpersonen und Menschenrechte**

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Terroranschläge, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen durch Boko Haram und ISIL in der Region des Tschadseebeckens, namentlich Tötungen und sonstige Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen, Plünderungen, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern, insbesondere den zunehmenden Einsatz von Mädchen als Selbstmordattentäterinnen, und die Zerstörung zivilen Eigentums, und fordert, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden;

2. *erinnert* an die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zu Boko Haram, unter anderem an das auf seiner 484. Sitzung herausgegebene<sup>361</sup>, anerkennt die fortgesetzte Unterstützung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands durch die Afrikanische Union, fordert die Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benin auf, ihre Anstrengungen im Kampf gegen Boko Haram fortzusetzen und die Kommuniqués weiter umzusetzen, und erkennt ferner die Notwendigkeit einer wirksamen und strategischen Beziehung zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat und dem Sicherheitsrat an, die es beiden Institutionen ermöglicht, die Stabilität und die Entwicklung im Tschadseebecken zu unterstützen;

---

<sup>361</sup> S/2015/198, Anhang I.

3. *ermutigt* die Regierungen in der Region des Tschadseebeckens, nicht nachzulassen, die regionale militärische Zusammenarbeit und Koordinierung weiter zu verstärken, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, die Bedingungen für einen sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu gewährleisten, die Wiederherstellung der zivilen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit in den wieder unter die Kontrolle der Regierung gebrachten Gebieten zu erleichtern und den freien Güter- und Personenverkehr zu garantieren, und ermutigt ferner zu regionaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens über regionale Sicherheit 2016 in Abuja und zu stärkerer Zusammenarbeit im Rahmen eines dritten Gipfeltreffens über regionale Sicherheit im Jahr 2018, so auch in Bezug auf die Stabilisierung und Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit;

4. *begrüßt* die für die militärischen Maßnahmen in der Region des Tschadseebeckens bereitgestellte multilaterale und bilaterale Unterstützung, ermutigt zu mehr Unterstützung für die Stärkung der Einsatzfähigkeit des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands, um die Anstrengungen der Region zur Bekämpfung von Boko Haram und ISIL zu fördern, wozu je nach Bedarf und angesichts des komplexen Umfelds, in dem Boko Haram und ISIL operieren, und ihrer sich wandelnden Taktiken geeignete Hilfe in den Bereichen Logistik, Mobilität und Kommunikation, Ausrüstung sowie Modalitäten für einen wirksameren Informationsaustausch und Schulungsmaßnahmen, insbesondere in Fragen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Gleichstellung und des Kinderschutzes, gehören können;

5. *fordert* die Afrikanische Union zur dringenden Entsendung des restlichen Zivilpersonals des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands, einschließlich Menschenrechtsberatern und einer Beratungsperson für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, sowie zur raschen Bereitstellung der am 1. Februar 2015 auf der Geberkonferenz der Afrikanischen Union zugesagten Mittel für die Unterstützung des Gemeinsamen Einsatzverbands *auf*, legt der Afrikanischen Union nahe, die von den wichtigsten Partnern für den Gemeinsamen Einsatzverband bereitgestellten Mittel auszuzahlen, ermutigt ferner die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Afrikanischen Union zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, sich bei der internationalen Gemeinschaft und den Gebern nachdrücklich zugunsten dieser Anstrengungen zu verwenden;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, energisch und entschlossen vorzugehen, um den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, einschließlich Boko Harams, zu unterbinden, bekräftigt seine Bereitschaft, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erwägen, die Boko Haram unterstützen, einschließlich derjenigen, die Boko Haram finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, und legt in dieser Hinsicht allen Mitgliedstaaten nahe, dem Sanktionsausschuss Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die Boko Haram unterstützen, zur Aufnahme in die Liste vorzuschlagen;

7. *fordert* die Länder in der Region des Tschadseebeckens *auf*, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere den Waffen- und Menschenhandel, zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass die daran beteiligten Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, auf, die Regierungen in der Region des Tschadseebeckens sowie die subregionalen und regionalen Organisationen verstärkt dabei zu unterstützen, die Auswirkungen der von Boko Haram und ISIL verübten Gewalt auf den Frieden und die Stabilität der Region zu bekämpfen, unter anderem die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus fördern kann, begünstigen, im Einklang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>362</sup>, und eine geschlechterdifferenzierte Forschung und Datenerhebung hinsichtlich der Triebkräfte der Radikalisierung für Frauen und der Auswirkungen der

---

<sup>362</sup> Resolution 60/288 der Generalversammlung.



Terrorismusbekämpfungsstrategien auf die Menschenrechte der Frauen und auf Frauenorganisationen durchzuführen, um gezielte und faktengestützte politische und programmatische Gegenmaßnahmen zu erarbeiten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und legt ferner den Regierungen in der Region des Tschadseebeckens nahe, im Gespräch mit der lokalen Bevölkerung zu prüfen, inwieweit sich Operationen und Sicherheitsmaßnahmen gegen Boko Haram und ISIL auf die Lebensgrundlagen und die Bewegungsfreiheit der Bevölkerung auswirken können;

10. *bekundet sein Bedauern* über die tragischen Verluste an Menschenleben bei dem Vorfall von Rann im Januar 2017, begrüßt die von den zuständigen nigerianischen Behörden zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, Ermittlungen durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert Transparenz in Bezug auf die Ermittlungsergebnisse und die getroffenen Maßnahmen;

11. *bekundet seine Besorgnis* in Anbetracht des Schutzbedarfs der Zivilpersonen in der von der Geißel des Terrorismus betroffenen Region des Tschadseebeckens, unter anderem aufgrund sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, außergerichtlicher Tötungen, willkürlicher Inhaftnahme, Folter und der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das Völkerrecht, und begrüßt die ersten bereits unternommenen Schritte wie die Entsendung weiblicher Sicherheitskräfte in die Lager für Binnenvertriebene, in denen sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch gemeldet oder bestätigt wurden;

12. *weist erneut darauf hin*, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihren Hoheitsgebieten tragen, und fordert alle Regierungen in der Region des Tschadseebeckens und, soweit relevant, die Vereinten Nationen und andere Akteure auf, den Anliegen im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte Vorrang einzuräumen, unter anderem durch stärkere Zusammenarbeit der betroffenen Regierungen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, durch umgehende Maßnahmen zur Verhütung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen und zur Gewährleistung dessen, dass Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, im Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden, durch die Verbesserung der Kapazitäten und der Reaktionsfähigkeit der nationalen Menschenrechtsmechanismen in der gesamten Region und durch Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Sicherheitssektor;

13. *betont*, wie wichtig es ist, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie die schwersten Verbrechen wie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, zu verstärken, fordert die Regierungen in der Region des Tschadseebeckens auf, den überlebenden Opfern von Entführungen und sexueller Gewalt raschen Zugang zu spezialisierten medizinischen und psychosozialen Diensten zu verschaffen sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu sorgen, um Stigmatisierung und Verfolgung zu verhindern, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren, fordert nachdrücklich, dass alle Vorwürfe des Missbrauchs, einschließlich sexuellen Missbrauchs, rasch untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ermutigt zur Aufstellung eines Zeitplans für die Übertragung der Verwaltung der Lager auf zivile Strukturen, um den zivilen Charakter der Sammelplätze für Binnenvertriebene zu gewährleisten, unter gleichzeitiger gebührender Berücksichtigung der Sicherheitslage vor Ort;

14. *fordert* die Regierungen in der Region des Tschadseebeckens *nachdrücklich auf*, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an den nationalen Institutionen und Mechanismen zur Konfliktprävention und -beilegung sicherzustellen, unter anderem an der Entwicklung von Strategien gegen Boko Haram und ISIL, begrüßt die ersten Bemühungen um die Vertretung der Frauen in der Region, wie etwa die 25-Prozent-Quote für gewählte Ämter in Niger, legt Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad eindringlich die Weiterentwicklung, Umsetzung und Finanzierung nationaler Aktionspläne für Frauen und Frieden und Sicherheit nahe und ermutigt alle Regionalorganisationen, die an den Bemühungen um Frieden und Sicherheit in der Region beteiligt sind, sicherzustellen, dass ihre Bewertungen, Pläne und Maßnahmen eine geschlechtsdifferenzierte Analyse und die Teilhabe der Frauen mit einschließen;

## Humanitäre Angelegenheiten

15. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierungen in der Region des Tschadseebeckens sowie der regionalen und subregionalen Organisationen und die Gastfreundschaft, die die Aufnahmegemeinschaften den Millionen Vertriebenen, mehrheitlich Frauen und Kindern, die in besonderer Weise betroffen sind, erweisen, und legt den Regierungen in der Region, den Gebern und den zuständigen internationalen nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahe, ihre Anstrengungen dringend zu verstärken und für eine enge Abstimmung zu sorgen, unter anderem zwischen den Entwicklungsakteuren und den Akteuren der humanitären Hilfe, insbesondere um eine raschere Wiederherstellung zu bewirken, die Ernährungssicherheit zu erhöhen, die Lebensbedingungen zu verbessern und mehr Chancen zur Existenzsicherung zu schaffen;

16. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die Achtung und den Schutz des humanitären Personals, humanitärer Einrichtungen und ihrer Transportmittel und Ausrüstung zu gewährleisten und den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zur Bereitstellung lebensrettender Hilfe für die betroffenen Menschen zu erleichtern, was insbesondere für die Regierungen heißt, wo angezeigt Behörden- und Verwaltungsverfahren zu erleichtern, etwa durch eine raschere Erledigung von Registrierungsverfahren und eine raschere Einfuhr humanitärer Hilfsgüter, und fordert ferner die Regierungen in der Region des Tschadseebeckens auf, die Zusammenarbeit mit den Partnern innerhalb der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem über wirksamere zivil-militärische Koordinierungsmechanismen;

17. *begrüßt*, dass auf der Konferenz von Oslo 458 Millionen US-Dollar an humanitärer Hilfe für 2017 zugesagt wurden, und fordert nachdrücklich die rasche Auszahlung dieser Gelder, um eine weitere Verschlimmerung der humanitären Krise zu verhindern und mit der Deckung endemischer Entwicklungsbedürfnisse zu beginnen, und ermutigt alle weiteren/nichttraditionellen Geber eindringlich zur Bereitstellung von Beiträgen im Einklang mit den Bedürfnissen, die in dem für jedes Land erstellten Plan für humanitäre Maßnahmen für 2017 hervorgehoben sind;

18. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Nigerias ihre Ausgabenpläne für den Nordosten des Landes für 2017 bekanntgegeben hat, in denen Gesamtausgaben der Bundesregierung und der Bundesstaaten in Höhe von 1 Milliarde Dollar für Entwicklungsaktivitäten und humanitäre Tätigkeiten vorgesehen sind, und fordert nachdrücklich die zügige Umsetzung dieser Pläne;

19. *begrüßt ferner* die Ausweitung der Maßnahmen der Vereinten Nationen, insbesondere im Nordosten Nigerias, und fordert die weitere Entsendung erfahrenen Personals, Maßnahmen zur Verringerung der Personalfuktuation und eine starke Koordinierung, unter anderem durch die Erstellung von Leitlinien für die zivil-militärische Koordinierung, die Durchführung von Schulungen zur weiteren Verbesserung der Abstimmung zwischen Streitkräften und humanitärem Personal, eine grenzüberschreitende Koordinierung und die Erarbeitung mehrjähriger Prioritätenpläne, und fordert ferner alle humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihre Programme geschlechtersensibel sind, auf der Stärkung der Resilienz innerhalb der Gemeinwesen gründen und entsprechend dem Bedarf der betroffenen Menschen und nach Möglichkeit in Konsultation mit ihnen und den lokalen Organisationen erstellt werden;

20. *richtet die dringende Aufforderung* an die zuständigen nationalen Behörden und über diese an die zuständigen lokalen Behörden, dafür zu sorgen, dass die für humanitäre Maßnahmen bestimmten Ressourcen den Menschen zugutekommen, die sie am dringendsten brauchen;

21. *fordert* die Regierungen in der Region des Tschadseebeckens *auf*, sicherzustellen, dass die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsgebiete freiwillig ist und auf der Grundlage fundierter Informationen und in Sicherheit und Würde erfolgt, richtet die dringende Aufforderung an die zuständigen nationalen und lokalen Behörden, mit den Vertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften zusammenzuarbeiten, eine sekundäre Vertreibung betroffener Bevölkerungsgruppen zu verhindern und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Bedürfnissen der Aufnahmegemeinschaften zu entsprechen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren, begrüßt, dass die Regierungen Nigerias und Kameruns und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen am 2. März 2017 die dreiseitige Vereinbarung über die freiwillige Repatriierung nigerianischer Flüchtlinge unterzeichneten, und fordert ihre rasche und vollständige Durchführung;

### Tiefere Ursachen und Entwicklung

22. *fordert* die Regierungen in der Region des Tschadseebeckens *auf*, weitere Maßnahmen zur Beseitigung der sozialen, politischen, wirtschaftlichen und geschlechtsbedingten Ungleichheiten und zur Bewältigung der ökologischen Herausforderungen zu ergreifen und Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus zu entwickeln, der zu terroristischen Handlungen anstacheln kann, und die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, unter anderem indem sie die Jugendlichen, Familien, Frauen und führenden Persönlichkeiten aus Religion, Kultur und Bildung stärken, um zur Bekämpfung der Bedingungen beizutragen, die die Entstehung und den Fortbestand von Boko Haram und ISIL ermöglicht haben;

23. *ist sich* der komplexen Herausforderungen *bewusst*, denen sich die Region des Tschadseebeckens gegenüber sieht, begrüßt, dass die jeweiligen Regierungen Programme zur Schaffung und Erhaltung von Frieden durch die Bekämpfung der tieferen Ursachen der Krise erarbeitet haben, namentlich den „Buhari-Plan“ in Nigeria, das Programm „Renaissance“ in Niger, den „Fahrplan zur Wiederherstellung“ und das Dreijahres-Sonderprogramm für die Jugend in Kamerun, die „Vision 2030: der Tschad, den wir wollen“ in Tschad und den Aktionsplan der Kommission für das Tschadseebecken für Entwicklung und Klimaresilienz im Tschadseebecken, fordert die jeweiligen Regierungen auf, ihre Koordinierung und Prioritätensetzung innerhalb dieser Programme zu verstärken, um ihre wirksame Durchführung zu ermöglichen, und fordert die internationalen Partner auf, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren;

24. *fordert* die Regierungen in der Region des Tschadseebeckens *auf*, unter anderem mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und langfristige Investitionen in grundlegende Dienste wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Landwirtschaft, Infrastruktur wie den sicheren Handelskorridor, Existenzgrundlagen, sozialen Zusammenhalt, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, um eine längerfristige Wiederherstellung und die Resilienz der Bevölkerung zu stärken, insbesondere in den Gebieten mit dem dringendsten Bedarf;

25. *ermutigt* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, zusammen mit der Kommission für das Tschadseebecken eine umfassende gemeinsame Strategie zur wirksamen Bekämpfung der Ursachen für das Entstehen von Boko Haram und ISIL zu entwickeln, mit besonderem Schwerpunkt auf den längerfristigen Entwicklungsbedürfnissen, und fordert ferner die beiden subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, ihr geplantes Gipfeltreffen zu Boko Haram abzuhalten, um eine gemeinsame Strategie anzunehmen und wirksame Kooperations- und Koordinierungsmechanismen zu erarbeiten;

26. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die die klimatischen und ökologischen Veränderungen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität der Region des Tschadseebeckens haben, unter anderem Wasserknappheit, Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, und unterstreicht, dass die Regierungen und die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren angemessene Strategien der Risikobewertung und des Risikomanagements entwickeln müssen;

27. *anerkennt* den bedeutenden Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauen- und Jugendorganisationen, zur Konfliktprävention und -beilegung und zu den friedenskonsolidierenden und humanitären Maßnahmen in der Region und ermutigt zu einem intensiveren Dialog zwischen den jeweiligen Regierungen und der Zivilgesellschaft sowie zur Unterstützung;

28. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, weitere Fortschritte bei der Durchführung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>363</sup> zu erzielen, um die Sicherheits-, Politik- und Entwicklungsherausforderungen und die tieferen Ursachen und Triebkräfte der Instabilität und der Konflikte in der Sahel-Region umfassend anzugehen;

---

<sup>363</sup> S/2013/354, Anlage.

### **Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung sowie Rechenschaft**

29. *legt* den Regierungen in der Region des Tschadseebeckens *nahe*, in Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen, den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern und im Kontext dieser Resolution eine koordinierte Regionalstrategie zu entwickeln und umzusetzen, die transparente, inklusive und menschenrechtskonforme Initiativen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Deradikalisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von mit Boko Haram und ISIL verbundenen Personen umfasst, gegebenenfalls im Einklang mit Strategien für die Strafverfolgung und unter Heranziehung regionaler und internationaler bewährter Verfahren und Erkenntnisse, und fordert die zuständigen nationalen Akteure und über sie die lokalen Akteure nachdrücklich auf, geeignete Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und gegebenenfalls Strafverfolgung der Zivilen gemeinsamen Kampfgruppe und anderer lokaler Sicherheitsgruppen zu erarbeiten und umzusetzen;

30. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Behandlung und Wiedereingliederung der früher mit Boko Haram und ISIL verbundenen Frauen und Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere auch durch die Unterzeichnung und Durchführung von Protokollen zur raschen Übergabe von Kindern, die unter dem Verdacht einer Verbindung zu Boko Haram stehen, an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure sowie die Gewährleistung des Zugangs der Kinderschutzakteure zu allen Aufnahmezentren für Kinder, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen und dem Wohl der Kinder;

31. *fordert* die Regierungen in der Region des Tschadseebeckens *nachdrücklich auf*, eine konsistente Politik zu entwickeln und umzusetzen, die darauf gerichtet ist, Mitglieder Boko Harams und ISILs zum Überlaufen zu bewegen und die Überläufer zu deradikalisieren und wiederinzugliedern, und sicherzustellen, dass die für terroristische Handlungen, Rechtsverletzungen und Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen nicht straflos ausgehen, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Regierungen in der Region bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsstrategien und -politiken zu unterstützen;

32. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, soweit anwendbar, Überprüfungskriterien und -verfahren zu entwickeln und anzuwenden, die die rasche Beurteilung aller mit Boko Haram und ISIL verbundenen und in Gewahrsam der Behörden befindlichen Personen gestatten, einschließlich derer, die gefangengenommen wurden, sich gestellt haben oder in Flüchtlings- oder Binnenvertriebenenlagern aufgefunden wurden, und sicherzustellen, dass Kinder im Einklang mit dem Völkerrecht behandelt werden, und legt den Regierungen in der Region des Tschadseebeckens *nahe*, im Kontext dieser Resolution alle für terroristische Handlungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, soweit angezeigt, und sowohl Rehabilitationsprogramme in Hafteinrichtungen für Terrorismusverdächtige und Verurteilte als auch Wiedereingliederungsprogramme für Personen zu entwickeln, die nach Verbüßung ihrer Strafe aus dem Gewahrsam entlassen wurden oder die im Rahmen einer Haftalternative ein Rehabilitationsprogramm abgeschlossen haben, mit dem Ziel, ihnen die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern;

### **Folgendermaßnahmen**

33. *ermutigt* den Generalsekretär, der Region des Tschadseebeckens einen Besuch auf hoher Ebene abzustatten, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen und ihre Verantwortung zu erweitern und Ressourcen für die Region des Tschadseebeckens zu mobilisieren, und bittet ihn, einen gemeinsamen Besuch mit der Weltbank, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, dem Präsidenten der Weltbankgruppe und dem Präsidenten der Afrikanischen Entwicklungsbank zu erwägen, um die Aufmerksamkeit und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Region zu verstärken;

34. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von fünf Monaten einen schriftlichen Bericht über die Bewertung der Situation in der Region des Tschadseebeckens durch die Vereinten Nationen auf der Grundlage der Elemente dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Herausforderungen, zu erstellen und darin mögliche Maßnahmen zur Prüfung aufzunehmen, einschließlich zur Herbeiführung einer größeren Kohärenz der Anstrengungen im Kontext sich überschneidender Regionalstrategien, und diese Elemente danach in die regelmäßige Berichterstattung des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel aufzunehmen.

*Auf der 7911. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschluss

Auf seiner 7979. Sitzung am 21. Juni 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

#### **Resolution 2359 (2017) vom 21. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2227 (2015) vom 29. Juni 2015, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 und 2295 (2016) vom 29. Juni 2016,

*sowie unter Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Burkina Fasos, Malis, Mauretaniens, Nigers und Tschads,

*mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region sowie über die ernststen Herausforderungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehen, unter anderem vom illegalen Waffen- und Drogenhandel, von der Schleusung von Migranten und vom Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus und unterstreichend, dass den Ländern der Region die Verantwortung für das Vorgehen gegen diese Bedrohungen und Herausforderungen zukommt,

*unter Hinweis* auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) aufgestellte ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, erneut seine Bereitschaft bekundend, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen und Personen verbunden sind, und Kenntnis nehmend von dem am 2. März 2017 von Iyad ag Ghali bekanntgegebenen Zusammenschluss der terroristischen Gruppen Al-Qaida im islamischen Maghreb, Al-Murabitun und Ansar Eddine zu Jamaat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (Gruppe für die Unterstützung des Islams und der Muslime),

*sowie unter Hinweis* darauf, dass alle mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen entsprechend den in Resolution 2253 (2015) festgelegten Benennungskriterien für die Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste in Betracht kommen und dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit solchen Stoffen, gehört,

*in Anerkennung* der Entschlossenheit und Eigenverantwortung, mit der die Regierungen der am 19. Dezember 2014 in Nouakchott gegründeten und aus Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad bestehenden Gruppe der Fünf für den Sahel die Auswirkungen des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bekämpfen, einschließlich durch die Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Militäreinsätze zur Terrorismusbekämpfung, unter Begrüßung der Anstrengungen, die die französischen Truppen zur Unterstützung dieser Einsätze unternehmen, sowie unter Begrüßung des Beschlusses der Sahel- und Saharastaaten, ein neues Zentrum für Terrorismusbekämpfung mit Sitz in Kairo einzurichten,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution der Gruppe der Fünf für den Sahel vom 6. Februar 2017<sup>364</sup>, in der sie beschloss, eine Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel einzurichten, dem Kommuniké

---

<sup>364</sup> S/2017/113, Anlage I.

des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. April 2017, in dem der Rat das strategische Einsatzkonzept der Truppe billigte und ihren Einsatz genehmigte, und dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2017, in dem er den Mitgliedern des Sicherheitsrats das Kommuniké des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union übermittelte,

*unterstreichend*, dass die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel die Hauptverantwortung dafür tragen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen den Schutz der Zivilpersonen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gewährleisten, und *unterstreichend*, dass die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel ihre Einsätze unter vollständiger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, durchführen und aktive Schritte unternehmen muss, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*unter Hinweis* auf die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und in Anerkennung der vom Generalsekretär in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen,

*eingedenk* der Auswirkungen der Situation in Mali auf den Frieden und die Sicherheit in der Region des Sahel und West- und Nordafrikas und *unterstreichend*, dass alle Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in Mali und in der Sahel-Region das Ziel verfolgen sollen, die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali (das Abkommen)<sup>365</sup> zu unterstützen,

*in Anbetracht* der jüngsten Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, zugleich mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich die vollständige Durchführung des Abkommens zwei Jahre nach seinem Abschluss weiter verzögert, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“, dringende und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen ohne weitere Verzögerungen uneingeschränkt und redlich nachzukommen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* darüber, dass der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auffordernd, die nötigen Kapazitäten, einschließlich Soldaten und Unterstützungskräften, bereitzustellen, damit die Mission ihr in Resolution 2295 (2016) festgelegtes Mandat erfüllen kann,

*unterstreichend*, dass die Anstrengungen der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel zur Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen und anderer organisierter krimineller Gruppen zur Schaffung eines sichereren Umfelds in der Sahel-Region beitragen und so der Mission die Erfüllung ihres Mandats zur Stabilisierung Malis erleichtern werden,

*mit der Forderung*, dass die regionalen Strategien, die die Bereiche der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte und humanitäre Fragen umfassen, beispielsweise die Integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>363</sup>, rascher und wirksamer und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Sahel-Region, bilateralen Partnern und multilateralen Organisationen umgesetzt werden,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel, Mohammed Ibn Chambas, und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel unternommenen Anstrengungen, die Integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel umzusetzen,

*unter Begrüßung* des von der Afrikanischen Union geleiteten Prozesses von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region sowie der Schritte, die die Afrikanische Union zur Operationalisierung der Afrikanischen Bereitschaftstruppe unternommen hat,

---

<sup>365</sup> Siehe S/2015/364 und S/2015/364/Add.1.

*in Würdigung* der Rolle der Missionen der Europäischen Union, namentlich der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali, der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau in Sahel-Mali und der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau in Sahel-Niger, bei der Ausbildung und strategischen Beratung der nationalen Sicherheitskräfte in der Sahel-Region sowie in Würdigung des Beitrags der bilateralen und anderen multilateralen Partner zur Stärkung der Sicherheitskapazitäten in der Sahel-Region,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Juni 2017 über die Situation in Mali<sup>366</sup>, in dem er dem Sicherheitsrat empfahl, wohlwollend das vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 13. April 2017 gebilligte Ersuchen der Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel um Verabschiedung einer Resolution zu prüfen, mit der der Einsatz der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel genehmigt wird,

*daran erinnernd*, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass die Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und in der Sahel-Region eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen,

1. *begrüßt*, dass die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel mit bis zu 5.000 Soldaten und Polizisten im gesamten Hoheitsgebiet der beitragenden Länder eingesetzt wird, um den Frieden und die Sicherheit in der Sahel-Region wiederherzustellen;

2. *begrüßt außerdem* das strategische Einsatzkonzept der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, das der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 15. Mai 2017 dem Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelte, einschließlich seiner Bestimmungen zu humanitären Verbindungspersonen, zum Schutz von Zivilpersonen, zu Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und zu Verhalten und Disziplin;

3. *betont* die in Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 anerkannte wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und unterstreicht, dass bei der Durchführung aller Aspekte des strategischen Einsatzkonzepts der Gemeinsamen Truppe die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel der Verbindung von Kindern zu terroristischen und grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen Rechnung tragen, von diesen Gruppen freigelassene oder auf andere Weise getrennte Kinder schützen und als Opfer ansehen und dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit diesen Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit widmen;

5. *fordert* die Gemeinsame Truppe, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und die französischen Truppen *nachdrücklich auf*, durch entsprechende Mechanismen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats für eine angemessene Koordinierung ihrer Einsätze zu sorgen und diesbezügliche Informationen auszutauschen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, die Zusammenarbeit zwischen der Mission und den Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf für den Sahel durch die Bereitstellung von einschlägigen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und von Verbindungsoffizieren aus den Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf für den Sahel an die Mission zu verstärken;

6. *erinnert* daran, dass die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel die Verantwortung dafür tragen, die Gemeinsame Truppe mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, fordert die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel nachdrücklich auf, die Anstrengungen zur nachhaltigen, tragfähigen und wirksamen Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe fortzusetzen, begrüßt, dass die Europäische Union der Gemeinsamen Truppe finanzielle Unterstützung in Höhe von 50 Millionen Euro zugesagt hat, legt den bilateralen und multilateralen Partnern nahe, weitere Unterstützung zu leisten, insbesondere ausreichende logistische, operative und finanzielle Hilfe für die Gemeinsame Truppe, und legt den bilateralen und multilateralen Partnern nahe, rasch eine Planungskonferenz zur Koordinierung der Geberhilfe für die Gemeinsame Truppe einzuberufen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in enger Abstimmung mit den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel und der Afrikanischen Union über die Aktivitäten der Gemeinsamen Truppe Bericht

---

<sup>366</sup> S/2017/478.

zu erstatten, namentlich über ihre Operationalisierung, die aufgetretenen Probleme und mögliche Maßnahmen zur weiteren Prüfung, sowie darüber, wie etwaige nachteilige Auswirkungen ihrer Militäreinsätze auf die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, gemindert werden können, innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen mündlichen Sachstandsbericht abzugeben und innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen schriftlichen Bericht vorzulegen und diese Angaben anschließend in die regelmäßige Berichterstattung des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel aufzunehmen;

8. *bekundet seine Absicht*, den Einsatz der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel vier Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7979. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 8022. Sitzung am 10. August 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nigerias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8024. Sitzung am 15. August 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, El-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8047. Sitzung am 13. September 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Nigerias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Region des Tschadseebeckens (S/2017/764)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Fatima Shehu Imam, die Direktorin des Network of Civil Society Organizations in Borno State, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8080. Sitzung am 30. Oktober 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Burkina Fasos, Malis, Mauretaniens, Nigers und Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel (S/2017/869)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Moussa Faki Mahamat, den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, und Ángel Losada Fernández, den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Sahel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8129. Sitzung am 8. Dezember 2017 beschloss der Rat, die Vertreter Malis und Mauretaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.



**Resolution 2391 (2017)  
vom 8. Dezember 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2359 (2017) vom 21. Juni 2017, 2364 (2017) vom 29. Juni 2017 und 2374 (2017) vom 5. September 2017 sowie seine Presseerklärung vom 6. Oktober 2017,

*sowie unter Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Länder der Gruppe der Fünf für den Sahel, namentlich Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die vom Terrorismus und von der organisierten Kriminalität (unter anderem dem Menschen-, Waffen- und Drogenhandel und dem illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen sowie der Schleusung von Migranten) in der Sahel-Region ausgehende grenzüberschreitende Bedrohung und unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Angriffe auf Zivilpersonen, Vertreter lokaler, regionaler und staatlicher Institutionen und auf nationale und internationale Sicherheitskräfte sowie Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen in den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel,

*Kenntnis nehmend* von den Auswirkungen der Aktivitäten terroristischer Organisationen, insbesondere derjenigen, die von der grenzüberschreitenden Kriminalität profitieren, in den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel auf Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

*unterstreichend*, dass die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel die Hauptverantwortung für die Bekämpfung dieser Bedrohungen und Herausforderungen tragen und wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die afrikanischen Länder dabei unterstützt, ihre Kräfte auf regionaler oder subregionaler Ebene zu vereinen, um den Terrorismus und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen und so Frieden und Sicherheit wiederherzustellen, insbesondere durch den Schutz von Zivilpersonen,

*unter Begrüßung* der anhaltenden Entschlossenheit der Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel, mit vereinten Kräften den Auswirkungen des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu begegnen, insbesondere durch die Einrichtung einer Gemeinsamen Truppe zur Durchführung grenzüberschreitender gemeinsamer Militäroperationen zur Bekämpfung des Terrorismus (Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel), deren Einsatz mit dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. April 2017 genehmigt und in Resolution 2359 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen begrüßt wurde,

*mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend*, dass die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel im Rahmen des Gipfeltreffens am 2. Juli 2017 in Bamako, der Tagung auf hoher Ebene am 18. September 2017 in New York, der Mission des Sicherheitsrats vom 19. bis 22. Oktober 2017 in die Sahel-Region, in deren Verlauf er Mali, Mauretanien und Burkina Faso besuchte, sowie der Unterrichtung des Rates auf Ministerebene am 30. Oktober 2017 ihre Entschlossenheit zur vollständigen Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel wiederholt bekräftigt haben,

*darin erinnernd*, dass die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel die Verantwortung dafür tragen, die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, den bilateralen und multilateralen Partnern nahelegend, weitere Unterstützung zu leisten, insbesondere durch ausreichende logistische, operative und finanzielle Hilfe für die Gemeinsame Truppe, soweit angezeigt, betonend, dass eine gesicherte Finanzierung und Unterstützung der Gemeinsamen Truppe einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Stabilisierung der Sahel-Region leisten wird, und feststellend, dass sich die bilaterale und die multilaterale Unterstützung bei der umfassenden und möglichst effizienten Deckung des Bedarfs der Gemeinsamen Truppe gegenseitig ergänzen können,

*unter Begrüßung* der bisherigen Zusagen mehrerer Geber, die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel zu unterstützen, namentlich der Zusagen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, der Europäischen Union, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tschechiens, der Türkei, Ungarns und der Vereinigten Staaten von Amerika,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen der französischen Truppen, die Einsätze der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel zu unterstützen,

*in Würdigung* des Beitrags der bilateralen und multilateralen Partner zur Stärkung der Sicherheitskapazitäten in der Sahel-Region, insbesondere der Rolle der Missionen der Europäischen Union (Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali, Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau in Sahel Mali und Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau in Sahel Niger) bei der Ausbildung und strategischen Beratung der nationalen Sicherheitskräfte in der Sahel-Region,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2017 über die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel<sup>367</sup>, insbesondere von seiner Darstellung einer Reihe möglicher Optionen für die Unterstützung der Gemeinsamen Truppe durch die Vereinten Nationen, und feststellend, dass dieser Bericht von den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel sehr positiv aufgenommen wurde,

*unter Hinweis* auf seine Mission vom 19. bis 22. Oktober in die Sahel-Region, in deren Verlauf er Mali, Mauretanien und Burkina Faso besuchte und deren Hauptziele darin bestanden, die Lage in den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel einzuschätzen und die in dem oben genannten Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu erörtern,

*in dem Bewusstsein*, dass die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in Mali und die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel für beide Seiten nutzbringende Instrumente zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Mali und der Sahel-Region sein können, und unterstreichend, dass sie ein Beispiel für ein positives Zusammenwirken zwischen einem Friedenseinsatz der Vereinten Nationen und einem afrikanischen Einsatz darstellen können,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* darüber, dass der Mission weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, die notwendigen Einsatzmittel bereitzustellen, insbesondere Truppen und Polizei, die über ausreichende Fähigkeiten, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, damit die Mission bei der Durchführung ihres Mandats gemäß Resolution 2364 (2017) weitere Fortschritte erzielen kann, unter anderem indem sie zu einer proaktiveren und robusteren Position gelangt,

*unterstreichend*, dass dauerhafter Frieden und dauerhafte Sicherheit in der Sahel-Region nur zu erreichen sind, wenn das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali (Abkommen)<sup>365</sup> vollständig, wirksam und auf eine alle Seiten einschließende Weise durchgeführt wird, und betonend, dass alle Parteien des Abkommens gemeinsam die Hauptverantwortung für die Erzielung stetiger Fortschritte bei seiner Durchführung tragen,

*sowie unterstreichend*, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in Mali und der Sahel-Region die laufenden politischen Prozesse ergänzen sollen, insbesondere die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens,

*betonend*, dass eine militärische Reaktion auf die Bedrohungen, denen sich die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel gegenübersehen, nur wirksam sein kann, wenn sie unter voller Einhaltung des Völkerrechts erfolgt, aktive Maßnahmen beinhaltet, die die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten minimieren, und mit der schnellen und wirksamen Umsetzung inklusiver regionaler Strategien einhergeht, die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte und humanitäre Fragen umfassen,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, bei der Friedenskonsolidierung und in Postkonfliktsituationen, wie in den einschlägigen Ratsresolutionen anerkannt wird, insbesondere Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015,

---

<sup>367</sup> S/2017/869.

*feststellend*, dass die Aktivitäten terroristischer Organisationen, insbesondere derjenigen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, in der Sahel-Region eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

### **Operationalisierung und Status der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel**

1. *begrüßt* die stetigen und raschen Fortschritte bei der Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, namentlich die Erreichung der anfänglichen Einsatzfähigkeit der Gemeinsamen Truppe am 17. Oktober 2017, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von ihrem ersten Einsatz, der als „Operation Hawbi“ in der Region Centre durchgeführt wurde;

2. *würdigt* die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel für ihre anhaltenden Bemühungen zur vollständigen und wirksamen Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel und ermutigt sie, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Gemeinsame Truppe innerhalb der genannten Frist bis März 2018 ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht;

3. *erinnert* daran, dass der Einsatz der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel im gesamten Hoheitsgebiet der beitragenden Länder mit bis zu 5.000 Personen starkem Militär-, Zivil- und Polizeipersonal, mit dem Ziel der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Sahel-Region, durch einen Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union für einen anfänglichen Zeitraum von 12 Monaten ab dem 13. April 2017 genehmigt wurde;

### **Groupe de soutien**

4. *stellt fest*, dass die im strategischen Einsatzkonzept der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel genannte Unterstützungsgruppe („Groupe de soutien“) eine nützliche und geeignete Plattform für den Meinungsaustausch über die Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe, die Mobilisierung und Koordinierung internationaler Unterstützung, die weitere Klärung ihrer strategischen Ziele und ihres strategischen Einsatzkonzepts sowie die Umsetzung umfassender Strategien in Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte und in humanitären Fragen darstellt;

5. *legt* den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel *nahe*, das Format und die Modalitäten für die Arbeit der Groupe de soutien festzulegen, an der sich die wichtigsten regionalen und internationalen Akteure, die die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel unterstützen, beteiligen sollen und die abwechselnd auf technischer und politischer Ebene zusammentreten soll;

6. *fordert* den rotierenden Vorsitz der Gruppe der Fünf für den Sahel *auf*, regelmäßige Treffen der Groupe de soutien einzuberufen, um auch weiterhin die vollständige und wirksame Integration der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel in ihr regionales und internationales Umfeld sowie die effiziente Koordinierung der internationalen Unterstützung für die Gemeinsame Truppe zu gewährleisten;

### **Koordinierung der internationalen Unterstützung**

7. *begrüßt* die zentrale Rolle, die die Gruppe der Fünf für den Sahel mit Unterstützung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere über den Mechanismus des „Koordinierungszentrums“, und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union wahrnehmen, um die Bedürfnisse der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel zu ermitteln und die bilateralen Geberbeiträge zu koordinieren;

8. *nimmt Kenntnis* von der positiven Rolle des Ständigen Sekretariats der Gruppe der Fünf für den Sahel bei der Unterstützung der Zusammenarbeit der Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung und ersucht den Generalsekretär, über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel dem Ständigen Sekretariat der Gruppe der Fünf für den Sahel im Rahmen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Mittel technische Hilfe bereitzustellen, damit es diese Aufgabe erfüllen kann;

### **Bilaterale Unterstützung**

9. *begrüßt* die Mittelzusagen der Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel und mehrerer Geber zur Unterstützung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, die sich bislang auf mehr als

177 Millionen Euro belaufen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den bereits unternommenen Schritten zur Erfüllung einiger dieser Zusagen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel unterstützten Vorschlag der Europäischen Union, dass ihre Friedensfazilität für Afrika als Mechanismus für die Steuerung internationaler freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, in enger Abstimmung mit anderen Beiträgen, dienen soll;

11. *begrüßt* die Absicht des aktuellen Vorsitzes der Gruppe der Fünf für den Sahel, der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, gemeinsam eine internationale Beitragsankündigungskonferenz zur Unterstützung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel in Brüssel zu veranstalten, und ermutigt alle internationalen und regionalen Partner, diese Gelegenheit zu nutzen, um bilaterale Hilfe für die Gemeinsame Truppe zuzusagen;

#### **Unterstützung der Vereinten Nationen**

12. *betont*, dass die Anstrengungen der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel zur Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen und anderer organisierter krimineller Gruppen zur Schaffung eines sichereren Umfelds in der Sahel-Region beitragen und somit der Mehrdimensionalen integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali die Erfüllung ihres Mandats zur Stabilisierung Malis erleichtern werden, und betont ferner, dass die von der Mission gemäß Ziffer 13 geleistete operative und logistische Unterstützung die Gemeinsame Truppe in Anbetracht ihrer derzeitigen Kapazitäten zu einer besseren Erfüllung ihres Mandats befähigen kann;

13. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, geeignete Schritte für einen möglichst baldigen Abschluss einer technischen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel zu unternehmen, mit dem Ziel, der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel über die Mission eine genau festgelegte operative und logistische Unterstützung bereitzustellen (technische Vereinbarung), und mit der Maßgabe, dass die gemäß der technischen Vereinbarung geleistete Unterstützung

a) den Verteidigungs- und Sicherheitskräften der Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel nur dann bereitgestellt wird, wenn diese im Rahmen der Gemeinsamen Truppe in malischem Hoheitsgebiet im Einsatz sind,

b) Kapazitäten für medizinische Evakuierung und Verwundetenabtransport, den Zugang zu lebenserhaltenden Verbrauchsgütern (Treibstoff, Wasser und Verpflegung) und die Nutzung pioniertechnischen Geräts und Materials der Vereinten Nationen sowie uniformierte pioniertechnische Einheiten der Mission zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Operationsbasen der Gemeinsamen Truppe in Mali umfasst,

c) einer vollständigen Kostenerstattung an die Vereinten Nationen unterliegt, die über einen von der Europäischen Union koordinierten Finanzierungsmechanismus zur Koordinierung der zur Unterstützung der Gemeinsamen Truppe geleisteten internationalen freiwilligen Beiträge abzuwickeln ist,

d) nach dem Ermessen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiters der Mission, in enger Abstimmung mit dem Kommandeur der Truppe, und ohne Beeinträchtigung der Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats und ihrer strategischen Prioritäten geleistet wird und auf die Einsatzgebiete der Mission beschränkt ist, sofern die derzeitigen Kapazitäten der Mission eine solche Unterstützung zulassen;

14. *spricht sich dafür aus*, dass die technische Vereinbarung eine vorübergehende Maßnahme mit dem Ziel der vollständigen Selbstversorgung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel sein soll, und hebt hervor, dass die Mission die Unterstützungsvereinbarungen, insbesondere betreffend die medizinische Evakuierung und den Verwundetenabtransport, die pioniertechnischen Kapazitäten und die logistischen Versorgungsketten, nicht zum Zweck der Erleichterung der Unterstützung der Gemeinsamen Truppe anpassen soll, wenn sich dies nachteilig auf ihre eigenen Einsätze auswirken oder ihr Personal einem ungebührlichen Risiko aussetzen würde;

15. *empfiehlt*, dass der Generalsekretär in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der technischen Vereinbarung prüft, insbesondere im Hinblick auf die Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel;

16. *fordert* die Mission und die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel *auf*, durch entsprechende Mechanismen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats für eine angemessene Koordinierung ihrer Einsätze zu sorgen und diesbezügliche Informationen auszutauschen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, die Zusammenarbeit zwischen der Mission und den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel durch die Bereitstellung von einschlägigen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und von Verbindungsoffizieren aus den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel an die Mission zu verstärken;

#### **Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Menschenrechtsgrundsätzen**

17. *unterstreicht*, dass die Einsätze der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, durchzuführen sind und dass die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel und ihre Gemeinsame Truppe aktive Schritte unternehmen müssen, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten zu minimieren und sicherzustellen, dass diejenigen, die bei den Einsätzen gefasst werden und unter dem Verdacht stehen, terroristische und mit dem Terrorismus zusammenhängende Straftaten begangen zu haben, der Strafjustiz überstellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

18. *unterstreicht außerdem*, dass bei der Umsetzung des strategischen Einsatzkonzepts der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel in allen Aspekten eine Geschlechterperspektive zu beachten ist, insbesondere durch die Integration geschlechtsspezifischer Analysen und der Mitwirkung von Frauen in die Lagebeurteilungen, Planungen und Einsätze;

19. *unterstreicht ferner* die Notwendigkeit, dass die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel der Verbindung von Kindern zu terroristischen und grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen Rechnung tragen, von diesen Gruppen freigelassene oder auf andere Weise getrennte Kinder schützen und als Opfer ansehen und dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit diesen Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit widmen;

20. *begrüßt* die Nulltoleranzhaltung der Afrikanischen Union gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und *unterstreicht*, dass die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel ausreichende Maßnahmen ergreifen müssen, um der Straflosigkeit für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Personal, das im Rahmen der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel eingesetzt wird, vorzubeugen und sie zu bekämpfen;

21. *fordert* die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel *auf*, zu gewährleisten, dass die Kontingente, die sie im Rahmen der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel einsetzen, den höchsten Standards im Hinblick auf Transparenz, Verhalten und Disziplin entsprechen, und einen robusten Rahmen zur Einhaltung der entsprechenden Regeln (Einhaltungsrahmen) einzurichten, mit dem Ziel, Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Truppe zu verhindern, zu untersuchen, dagegen vorzugehen und öffentlich darüber Bericht zu erstatten;

22. *fordert* die regionalen und internationalen Partner *auf*, durch freiwillige Beiträge, technische Hilfe und Beratung die Anstrengungen der Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel zur Einrichtung und Umsetzung des Einhaltungsrahmens durch die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel und die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel zu unterstützen, und legt allen maßgeblichen Partnern, insbesondere den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der Ausbildungsmission der Europäischen Union, der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau und den französischen Truppen, nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Mittel die Umsetzung des Einhaltungsrahmens zu unterstützen und eine enge Abstimmung ihrer diesbezüglichen Tätigkeiten sicherzustellen;

23. *weist darauf hin*, dass der Generalsekretär sicherstellen wird, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen

gehörende Sicherheitskräfte<sup>368</sup> bereitgestellt wird, und fordert die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel auf, bei der Umsetzung dieser Richtlinien mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie sicherstellt, dass die entsprechenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen vorhanden sind und funktionieren;

#### **Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali**

24. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Verzögerungen bei der vollständigen Durchführung wichtiger Bestimmungen des Abkommens;

25. *fordert* die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen Plateforme und Coordination wie schon bei seinem Treffen mit den Mitgliedern des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen am 21. Oktober 2017 in Bamako *erneut nachdrücklich auf*, sofortige und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre noch offenen Verpflichtungen nach dem Abkommen vollständig und rasch zu erfüllen, insbesondere durch

- a) die Operationalisierung der Interimsverwaltungen im Norden Malis,
- b) die Einsetzung des Operativen Koordinierungsmechanismus in Kidal und Timbuktu,
- c) Fortschritte bei den Prozessen der Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere durch die Festlegung geeigneter Auswahlkriterien und die Vorlage abschließender Listen von Kandidaten, sowie Fortschritte bei der Sicherheitssektorreform, mit dem Ziel der schrittweisen Neudislozierung der neu konstituierten Streit- und Sicherheitskräfte in Mali;
- d) Fortschritte im Prozess der Dezentralisierung,
- e) die Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen;

26. *begrüßt* die Ernennung des Carter Center zu dem nach dem Abkommen vorgesehenen Unabhängigen Beobachter, erinnert daran, dass der Unabhängige Beobachter gemäß dem Abkommen das Mandat hat, die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens objektiv zu bewerten, insbesondere indem er alle vier Monate einen umfassenden Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Abkommen herausgibt und darin aufzeigt, welche Hindernisse bestehen, feststellt, wo die Verantwortung liegt, und Empfehlungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen abgibt, und fordert alle Parteien auf, mit dem Carter Center uneingeschränkt zu kooperieren, um ihm die Durchführung seines Mandats als Unabhängiger Beobachter zu erleichtern;

27. *unterstreicht*, dass die Beteiligung an Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Abkommen sowie Handlungen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch langwierige Verzögerungen behindern oder bedrohen, neben anderen Kriterien eine Grundlage für die Benennung zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution 2374 (2017) darstellen;

28. *fordert* alle Mitglieder des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, die Durchführung des Abkommens auch weiterhin zu unterstützen;

#### **Entwicklung und Regierungsführung**

29. *bekräftigt* die zentrale Bedeutung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>363</sup> als umfassender Rahmen zur Stärkung der Regierungsführung, der Sicherheit und der Entwicklung in der Sahel-Region;

30. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, durch die Einsetzung der Arbeitsgruppe des Exekutivkomitees für den Sahel unter dem Vorsitz der Stellvertretenden Generalsekretärin neue Impulse für die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel zu schaffen, mit dem Ziel, durch Festlegung der Kernprioritäten und -ziele für eine bessere Koordinierung und mehr Effizienz bei den internationalen Maßnahmen zur Deckung der Bedürfnisse der Menschen und Gemeinschaften der Sahel-

---

<sup>368</sup> S/2013/110, Anlage.

Region zu sorgen, und fordert die Geber auf, sich zu mobilisieren und ihre Aktivitäten an diesen Kernprioritäten und -zielen auszurichten;

31. *begrüßt außerdem* die Mobilisierung wichtiger Geber zur Förderung innovativer Konzepte für die Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen in der Sahel-Region, darunter durch die Einleitung der Initiative Allianz für den Sahel, in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen;

32. *fordert* die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel *auf*, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu gewährleisten und in die Entwicklung umfassender Strategien zur Bekämpfung der vom Terrorismus und von der organisierten Kriminalität (insbesondere dem Menschen-, Waffen- und Drogenhandel sowie dem illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen und der Schleusung von Migranten) ausgehenden Bedrohung in der Sahel-Region eine Geschlechterperspektive einzubeziehen;

### **Berichterstattung und Weiterverfolgung**

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in enger Abstimmung mit den Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel und der Afrikanischen Union fünf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über die Aktivitäten der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel Bericht zu erstatten, insbesondere über

- i) die Fortschritte bei der Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe,
- ii) die internationale Unterstützung für die Gemeinsame Truppe und mögliche Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz,
- iii) die Umsetzung der technischen Vereinbarung, namentlich durch einen detaillierten Überblick über die Unterstützung der Mission für die Gemeinsame Truppe, eine Bewertung ihrer möglichen Auswirkung auf die Mission und die Vorgabe von Indikatoren für den Operationalisierungsstand der Gemeinsamen Truppe, bei dem die logistische und operative Unterstützung der Mission schrittweise eingestellt werden kann,
- iv) die Probleme, die sich der Gemeinsamen Truppe stellen, und mögliche Maßnahmen zur weiteren Prüfung,
- v) die Umsetzung des Einhaltungsrahmens und der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht durch die Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel sowie über Möglichkeiten zur Minderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Militäroperationen der Gemeinsamen Truppe auf die Zivilbevölkerung, insbesondere auf Frauen und Kinder;

34. *bekundet seine Absicht*, den Einsatz der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs regelmäßig zu überprüfen;

35. *beschließt*, dass die Berichte des Generalsekretärs nach Ziffer 33 an die Stelle der in Ziffer 7 der Resolution 2359 (2017) vorgegebenen Wege der Berichterstattung über die Gemeinsame Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel treten, die hiermit nicht mehr in Kraft sind;

36. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8129. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN REGIONALEN  
UND SUBREGIONALEN ORGANISATIONEN BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS  
UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>369</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7935. Sitzung am 9. Mai 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Europäische Union“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Federica Mogherini, die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7971. Sitzung am 15. Juni 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Afrikanische Union

Bericht des Generalsekretärs über Optionen für die Genehmigung und Unterstützung von Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union (S/2017/454)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Chefin des Exekutivbüros des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Smaïl Chergui, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, und Donald Kaberuka, den Hohen Vertreter der Afrikanischen Union für den Friedensfonds, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8044. Sitzung am 12. September 2017 behandelte der Rat den Punkt

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Afrikanische Union

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Fragen des Friedens und der Sicherheit in Afrika, einschließlich über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union (S/2017/744)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Haile Menkerios, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Afrikanischen Union und Vorsitzenden des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>369</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.



**UNTERRICHTUNG DURCH DEN UNTERGENERALSEKRETÄR FÜR HUMANITÄRE ANGELEGENHEITEN UND NOTHILFEKOORDINATOR<sup>370</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7897. Sitzung am 10. März 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

**DIE SITUATION IN LIBYEN<sup>371</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7879. Sitzung am 8. Februar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7927. Sitzung am 19. April 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2017/283)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7934. Sitzung am 8. Mai 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7961. Sitzung am 7. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>370</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

<sup>371</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2011 verabschiedet.

Auf seiner 7964. Sitzung am 12. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

**Resolution 2357 (2017)**  
**vom 12. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, mit der er das Waffenembargo über Libyen verhängte, und alle seine späteren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016 betreffend die strikte Einhaltung des Waffenembargos auf Hoher See vor der Küste Libyens,

*eingedenk* seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* seiner Feststellung, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in Resolution 2292 (2016) erteilten Ermächtigungen um weitere 12 Monate ab dem Datum der vorliegenden Resolution zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7964. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**

Am 20. Juni 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>372</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Juni 2017 betreffend Ihre Absicht, Ghassan Salamé (Libanon), zu Ihrem Sonderbeauftragten für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen zu ernennen<sup>373</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7988. Sitzung am 29. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

**Resolution 2362 (2017)**  
**vom 29. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf das Waffenembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung der Vermögenswerte und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2040 (2012) vom 12. März 2012, 2095 (2013) vom 14. März 2013, 2144 (2014) vom 14. März 2014, 2146 (2014) vom 19. März 2014, 2174 (2014) vom 27. August 2014, 2213 (2015) vom 27. März 2015, 2278 (2016) vom 31. März 2016,

---

<sup>372</sup> S/2017/528.

<sup>373</sup> S/2017/527.

2292 (2016) vom 14. Juni 2016 und 2357 (2017) vom 12. Juni 2017 verhängt beziehungsweise geändert wurden („die Maßnahmen“), sowie darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe für Libyen nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014) und 2213 (2015) geändert wurde, mit Resolution 2278 (2016) bis zum 31. Juli 2017 verlängert wurde,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2259 (2015) vom 23. Dezember 2015, in der die Unterzeichnung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 17. Dezember 2015 begrüßt und das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 gebilligt wurden, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, die ihren Sitz in Tripolis haben soll, und in dieser Hinsicht ferner seine Entschlossenheit bekundend, die Regierung der nationalen Eintracht zu unterstützen,

*unter Begrüßung* des Treffens des Libyschen politischen Dialogs am 10. März 2016, der seine Entschlossenheit bekräftigte, das Libysche politische Abkommen einzuhalten, sowie unter Begrüßung der jüngsten Anstrengungen, den Dialog zwischen den Libyern mit Unterstützung durch Libyens Nachbarn und durch Regionalorganisationen zu stärken, und darauf hinweisend, wie wichtig der von den Vereinten Nationen vermittelte Prozess unter libyscher Führung zur Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs ist,

*unterstreichend*, dass die Regierung der nationalen Eintracht die Hauptverantwortung dafür trägt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen zu verhindern, und bekräftigend, wie wichtig die internationale Unterstützung für die Souveränität Libyens über sein Hoheitsgebiet und seine Ressourcen ist,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen die Regierung der nationalen Eintracht untergräbt und eine Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Libyens darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die Anstrengungen Libyens, die Unterbrechungen der Energieausfuhren Libyens auf friedliche Weise beizulegen, und erneut erklärend, dass die Kontrolle über alle Anlagen wieder den zuständigen Behörden übertragen werden soll,

*ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über Aktivitäten, die die Unversehrtheit und Einheit der libyschen staatlichen Finanzinstitutionen und der Nationalen Erdölgesellschaft beeinträchtigen könnten, hervorhebend, wie wichtig es ist, dass diese Institutionen auch weiterhin zum Wohle aller Libyer funktionieren, und betonend, dass die Regierung der nationalen Eintracht umgehend die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausüben muss, unbeschadet künftiger verfassungsrechtlicher Regelungen gemäß dem Libyschen politischen Abkommen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2259 (2015), in der er die Mitgliedstaaten aufforderte, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>374</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen 2292 (2016) und 2357 (2017), in denen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Waffenembargos die Genehmigung erteilt wird, während des durch die genannten Resolutionen festgelegten Zeitraums auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe auf dem Weg nach oder

---

<sup>374</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

aus Libyen zu überprüfen, die mutmaßlich unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial befördern, sowie diese Güter zu beschlagnahmen und zu entsorgen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie Überprüfungen nach den genannten Resolutionen durchführen,

*bekräftigend*, dass es wichtig ist, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft gezogen werden, und betonend, dass Inhaftierte der Staatsgewalt überstellt werden müssen,

*erneut seine* in Ziffer 3 der Resolution 2259 (2015) zum Ausdruck gebrachte *Unterstützung* für die Regierung *bekundend* und in dieser Hinsicht auf die in der genannten Resolution an die Regierung gerichteten spezifischen Ersuchen hinweisend,

alle Mitgliedstaaten *erneut ersuchend*, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen uneingeschränkt zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, im Einklang mit den Prioritäten Libyens und entsprechend seinen Ersuchen um Hilfe,

*feststellend*, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

#### **Verhütung unerlaubter Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte**

1. *verurteilt* Versuche, unerlaubt Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen auszuführen, insbesondere durch Parallelinstitutionen, die nicht unter der Aufsicht der Regierung der nationalen Eintracht handeln;

2. *beschließt*, die mit Resolution 2146 (2014) erteilten Genehmigungen und verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2018 zu verlängern, und beschließt außerdem, dass die mit der genannten Resolution erteilten Genehmigungen und verhängten Maßnahmen auf Schiffe anzuwenden sind, die Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, laden, befördern oder entladen, das unerlaubt aus Libyen ausgeführt wurde oder dessen Ausfuhr versucht wurde;

3. *begrüßt es*, dass die Regierung der nationalen Eintracht eine Kontaktstelle benannt und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) (der Ausschuss) notifiziert hat, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss in Bezug auf die Maßnahmen in Resolution 2146 (2014) verantwortlich ist, ersucht die Kontaktstelle, den Ausschuss auch weiterhin über alle Schiffe zu unterrichten, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zu übermitteln und ihn über den zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, verwendeten Mechanismus zu informieren;

4. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, auf der Grundlage von Informationen über solche Ausfuhren oder versuchten Ausfuhren zunächst rasch mit dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes Verbindung aufzunehmen, um die Angelegenheit zu regeln, und weist den Ausschuss an, alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich über Benachrichtigungen der Kontaktstelle der Regierung an den Ausschuss über Schiffe zu informieren, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern;

#### **Wirksame Aufsicht über die Finanzinstitutionen**

5. *ersucht* die Regierung der nationalen Eintracht, es dem Ausschuss mitzuteilen, sobald sie die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausübt;

## Waffenembargo

6. *begrüßt* die Benennung einer Kontaktstelle nach Ziffer 6 der Resolution 2278 (2016) durch die Regierung der nationalen Eintracht, stellt fest, dass die Kontaktstelle den Ausschuss über die Struktur der ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte, die bestehende Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Regierung sowie über den Ausbildungsbedarf unterrichtet hat, betont weiter, wie wichtig es ist, dass die Regierung mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Kontrolle über Rüstungsgüter ausübt und diese sicher lagert, und unterstreicht, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehlsgewalt der Regierung und im Rahmen des Libyschen politischen Abkommens sein muss;

7. *bekräftigt*, dass die Regierung der nationalen Eintracht nach Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen beantragen kann, die für den Gebrauch durch die ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte bestimmt sind, um die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und andere in Libyen operierende mit Al-Qaida verbundene Gruppen zu bekämpfen, fordert den Ausschuss auf, diese Anträge rasch zu prüfen, und bekräftigt die Bereitschaft des Sicherheitsrats, gegebenenfalls eine Überprüfung des Waffenembargos zu erwägen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Regierung der nationalen Eintracht auf Anfrage zu helfen, indem sie ihr die notwendige Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und des Kapazitätsaufbaus bereitstellen, als Reaktion auf die Bedrohungen der libyschen Sicherheit und zur Bezwingung von ISIL, von Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Gruppen;

9. *legt* der Regierung der nationalen Eintracht *eindringlich nahe*, die Überwachung und Kontrolle von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 c) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) an Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von von der Regierung herausgegebenen Endverbleibserklärungen, ersucht die mit Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eingesetzte Sachverständigengruppe für Libyen, sich mit der Regierung über die Sicherungsmaßnahmen abzustimmen, die notwendig sind, um Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial auf sichere Weise zu beschaffen und zu sichern, und fordert die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen nachdrücklich auf, der Regierung auf deren Anfrage Hilfe zu gewähren, um die dafür gegenwärtig bestehenden Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken;

10. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu verbessern, auch an allen Einreisepunkten, sobald sie die Aufsicht ausübt, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren;

## Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten

11. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 15, 16, 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) angeführten und mit den Ziffern 14, 15 und 16 der Resolution 2009 (2011) und Ziffer 11 der Resolution 2213 (2015) geänderten Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach der genannten Resolution und nach Resolution 1973 (2011) und von dem Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) benannt wurden, bekräftigt außerdem, dass diese Maßnahmen außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, und beschließt, dass solche Handlungen zusätzlich zu den in Ziffer 11 a) bis f) der Resolution 2213 (2015) aufgeführten Handlungen unter anderem auch die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen, einschließlich Angehörigen der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), deren Mandat mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014), 2213 (2015) und dieser Resolution geändert wurde, oder die Beteiligung an solchen Angriffen umfassen können;

12. *bekundet außerdem erneut* seine Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden, und bekräftigt unter Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters Libyens bei den Vereinten Nationen vom 21. März 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>375</sup> die Bereitschaft des Rates, auf Antrag der Regierung der nationalen Eintracht gegebenenfalls Änderungen an der Einfrierung von Vermögenswerten zu prüfen;

### **Sachverständigengruppe**

13. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014) und 2213 (2015) geändert wurde, bis zum 15. November 2018 zu verlängern, und beschließt, dass die mandatsmäßigen Aufgaben der Gruppe weiter der Festlegung in Resolution 2213 (2015) entsprechen und auch für die in dieser Resolution aktualisierten Maßnahmen gelten;

14. *beschließt außerdem*, dass die Sachverständigengruppe dem Rat spätestens am 28. Februar 2018 einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. September 2018 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorlegt;

15. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Unterstü-  
tzungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, und anderen interessierten Parteien *eindringlich nahe*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und 2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2213 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016) und 2357 (2017) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und fordert die Mission und die Regierung der nationalen Eintracht auf, die Untersuchungstätigkeit der Gruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durch-  
reise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

16. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigen-  
gruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, auf, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Do-  
kumenten und Orten, bei denen die Gruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

17. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnah-  
men zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Be-  
reitschaft, das Mandat der Mission und der Sachverständigengruppe zu überprüfen, wann immer dies im  
Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7988. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8032. Sitzung am 28. August 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß  
Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden  
Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstü-  
tzungsmission der Vereinten Nationen in Libyen  
(S/2017/726)“.

---

<sup>375</sup> S/2016/275.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ghassan Salamé, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8048. Sitzung am 14. September 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2017/726)“.

**Resolution 2376 (2017)  
vom 14. September 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen<sup>376</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die laufenden Anstrengungen der Mission, unter Begrüßung der Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und unterstreichend, wie wichtig die zentrale Rolle der Vereinten Nationen dabei ist, eine politische Lösung unter libyscher Führung für die Herausforderungen zu vermitteln, die sich Libyen stellen,

*unter Hinweis* auf Resolution 2259 (2015) vom 23. Dezember 2015, in der er das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 billigte, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens mit Ministerpräsident Fayiz as-Sarradsch als Vorsitzendem des Präsidentschaftsrats unterstützt wird,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung* für die volle Durchführung des am 17. Dezember 2015 unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko), das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidentschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden,

*begrüßend*, dass das Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2016 das Libysche politische Abkommen im Grundsatz billigte und dass auf den darauffolgenden Treffen im Rahmen des Libyschen politischen Dialogs die Verpflichtung zur Einhaltung des Abkommens bekräftigt wurde,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass der Prozess auch weiterhin allen Seiten offensteht, der Regierung der nationalen Eintracht eindringlich nahelegend, im Zusammenwirken mit allen Parteien in ganz Libyen die Aussöhnung zu fördern und die Bemühungen um den politischen Dialog auszuweiten, und alle Parteien und Institutionen in Libyen nachdrücklich auffordernd, konstruktiv, in redlicher Absicht und mit beständigem politischen Willen auf die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens hinzuwirken,

*unter Begrüßung* der jüngsten Anstrengungen zur Stärkung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs aller Libyer im Rahmen des vom Rat in seiner Resolution 2259 (2015) gebilligten Libyschen politischen Abkommens, einschließlich der wichtigen Anstrengungen der Nachbarn Libyens, der internationalen Partner und von Regionalorganisationen und des am 25. Juli 2017 in Paris abgehaltenen Treffens und

---

<sup>376</sup> S/2017/726.

der im Anschluss an das Treffen abgegebenen Gemeinsamen Erklärung, wie in einer Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 27. Juli 2017 dargelegt, und in Unterstützung des Aufrufs des Generalsekretärs, die verschiedenen Initiativen unter der Führung der Vereinten Nationen zu konsolidieren,

*in Erwartung* einer umfassenden Strategie und eines umfassenden Aktionsplans für die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen in Libyen und der geplanten Veranstaltung auf hoher Ebene am Rande der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung zur Unterstützung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Moderation eines politischen Dialogs unter libyscher Führung zur Schaffung von Sicherheit, Stabilität und nationaler Einheit in Libyen,

*mit der nachdrücklichen Forderung* nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, in Unterstützung der Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Erleichterung einer breiteren Mitwirkung und Teilhabe von Frauen aus dem gesamten Spektrum der libyschen Gesellschaft am politischen Prozess und an den öffentlichen Einrichtungen, und mit der Aufforderung an die libyschen Behörden, sexuelle Gewalt in Konflikten zu verhüten und zu bekämpfen und dabei der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zu begegnen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und 2331 (2016) vom 20. Dezember 2016,

*erneut erklärend*, dass alle Parteien in Libyen konstruktiv mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten und alle Handlungen unterlassen müssen, die den von den Vereinten Nationen vermittelten politischen Dialog untergraben könnten, und erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann,

*ferner erneut erklärend*, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen, und betonend, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*in voller Unterstützung* des Kommuniqués von Wien vom 16. Mai 2016, in dem alle Parteien nachdrücklich aufgefordert werden, konstruktiv auf die Vollendung des institutionellen Rahmens für den Übergang hinzuwirken, und die Schaffung der Präsidialgarde durch den Präsidentschaftsrat begrüßt wird, zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung der Präsidialgarde ermutigend und betonend, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehlsgewalt der Regierung der nationalen Eintracht sein muss, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2259 (2015), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die vorläufigen Sicherheitsregelungen für die Stabilisierung Libyens fertigzustellen, was einen entscheidenden Schritt zur Bewältigung der politischen, sicherheitsbezogenen, humanitären, wirtschaftlichen und institutionellen Herausforderungen Libyens darstellt, in der Erkenntnis, dass die Regierung in dieser Hinsicht die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen planen muss, und die Regierung ermutigend, die Stabilisierungsmaßnahmen in den betroffenen Städten, darunter Surt und Bengasi, fortzuführen, um die bei der Bekämpfung des Terrorismus errungenen Fortschritte zu konsolidieren,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Libyen, insbesondere in Bezug auf den Lebensstandard und die Bereitstellung grundlegender Dienste,

*Kenntnis nehmend* von dem in Libyen und in der Region stattfindenden Dialog über die Wirtschaft und unter Begrüßung der Zusage der Vertreter des Präsidentschaftsrats, der Regierung der nationalen Eintracht, der Zentralbank Libyens, des Büros für Rechnungsprüfung und der nationalen Erdölgesellschaft, zur



dringenden Linderung des Leids der libyschen Bevölkerung die Erbringung öffentlicher Dienste zu beschleunigen, die Erdölförderung zu steigern und die Liquiditätslage zu verbessern,

alle Mitgliedstaaten *erneut ersuchend*, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der Mission ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfersuchen Libyens entspricht, und ferner mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der Mission uneingeschränkt zu kooperieren, unter anderem indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*unter Begrüßung* der aus der Strategischen Bewertung hervorgegangenen Empfehlungen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mission, den politischen Prozess zu unterstützen und die Koordinierung über die gesamte Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen hinweg zu stärken,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel durch Libyen und unter Begrüßung der Arbeit der Mission zur Koordinierung und Unterstützung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Migranten über das Landesteam der Vereinten Nationen, insbesondere den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration,

die Mission *ermutigend*, ihre Aufgaben und Vermittlungsbemühungen auch künftig nach den in enger Abstimmung mit dem Präsidentschaftsrat und den anderen libyschen Institutionen und entsprechend den Bedürfnissen der Mission und der Entwicklung der Situation in dem Land festgelegten Prioritäten wahrzunehmen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Sanktionsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden und dass die Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden fortgesetzt wird, um zu gewährleisten, dass Verstöße dem Ausschuss des Sicherheitsrats gemäß Resolution 1970 (2011) gemeldet werden,

*daran erinnernd*, dass er in Resolution 2213 (2015) 27. März 2015 festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen bis zum 15. September 2018 zu verlängern und die Mission als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und Gute Dienste

i) einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess im Rahmen des Libyschen politischen Abkommens,

ii) die weitere Durchführung des Libyschen politischen Abkommens,

iii) die Konsolidierung der Regelungen der Regierung der nationalen Eintracht in Bezug auf Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft und

iv) die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses zu unterstützen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Mission, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

i) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;

ii) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;

iii) die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;

iv) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen und

- v) die internationale Hilfe zu koordinieren und der Regierung der nationalen Eintracht bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung von Postkonfliktzonen, einschließlich der aus den Händen von Daesh befreiten Zonen, Rat und Hilfe zu gewähren;
3. *ersucht* den Generalsekretär, eine Reihe detaillierter Ziele für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der Mission festzulegen und in seiner regelmäßigen Berichterstattung auf den Stand der Erreichung dieser Ziele einzugehen;
4. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres Mandats die Geschlechterperspektive durchgehend und uneingeschränkt zu berücksichtigen und die Regierung der nationalen Eintracht dabei zu unterstützen, die volle und wirksame Teilhabe von Frauen am demokratischen Übergang, an den Aussöhnungsbemühungen, am Sicherheitssektor und an den nationalen Institutionen im Einklang mit Resolution 1325 (2000) zu gewährleisten;
5. *stellt fest*, dass die Mission seit dem 30. März 2016 eine durchgängige Präsenz in Libyen sichert, um den Präsidenschaftsrat und den Vorläufigen Sicherheitsausschuss zu unterstützen, und ermutigt die Mission, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, im Wege einer schrittweisen Rückkehr weiter auf die Wiederherstellung einer Präsenz in Tripolis und in anderen Teilen Libyens hinzuwirken und die hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen;
6. *begrüßt* die aus der Strategischen Bewertung des Generalsekretärs hervorgegangenen Empfehlungen an die Mission betreffend die Umsetzung einer umfassenden politischen Strategie und betreffend eine stärkere Integration und strategische Koordinierung der Mission und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Libyen, um die unter der Führung der Regierung der nationalen Eintracht unternommenen Anstrengungen zur Stabilisierung Libyens zu unterstützen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Konsultationen mit den libyschen Behörden nach Bedarf über Empfehlungen betreffend die Unterstützung der späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses durch die Mission und die Sicherheitsvorkehrungen der Mission Bericht zu erstatten;
9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8048. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8065. Sitzung am 10. Oktober 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>377</sup>:

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens.

In dieser Hinsicht billigt der Rat den Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Wiederaufnahme eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses unter libyscher Eigenverantwortung und unter der Vermittlung und Führung der Vereinten Nationen, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Libyen, Ghassan Salamé, am 20. September 2017 in New York auf einer Veranstaltung auf hoher Ebene zu Libyen vorgelegt hat. Der Rat begrüßt die Unterrichtung durch Fayiz Sarradsch, den Ministerpräsidenten und Vorsitzenden des Präsidenschaftsrats der Regierung der nationalen Eintracht, über die jüngsten politischen, sicherheitsbezogenen und humanitären Entwicklungen in Libyen. Der Rat

---

<sup>377</sup> S/PRST/2017/19.

bekräftigt seine Resolution 2259 (2015) und anerkennt die wichtige Rolle, die Fayiz Sarradsch bei der Förderung der nationalen Aussöhnung spielt.

Der Rat begrüßt das Ziel des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, einen Übergangsprozess unter libyscher Führung zu unterstützen, der zur Schaffung stabiler, vereinter, repräsentativer und wirksamer Verwaltungsstrukturen im Rahmen des Libyschen politischen Abkommens führen wird. Der Rat begrüßt die raschen Schritte zur Einleitung dieses Prozesses, insbesondere das Treffen der Delegierten des libyschen Abgeordnetenhauses und des Hohen Staatsrats unter der Ägide des Sonderbeauftragten, Ghassan Salamé, das am 26. September 2017 begann. Der Sicherheitsrat erwartet mit Interesse die weitere stufenweise Umsetzung des Aktionsplans im Vorfeld der Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen innerhalb eines Jahres.

Der Rat fordert alle Libyer mit allem Nachdruck auf, in einem Geist der Kompromissbereitschaft zusammenzuarbeiten und konstruktiv an dem im Aktionsplan vorgesehenen alle Seiten einschließenden politischen Prozess mitzuwirken. Der Rat verweist erneut auf die Wichtigkeit einer sinnvollen Mitwirkung der Frauen während des gesamten Prozesses.

Der Rat bekräftigt, dass das Libysche politische Abkommen nach wie vor der einzige tragfähige Rahmen für die Beendigung der libyschen politischen Krise ist und dass seine Durchführung nach wie vor entscheidend für die Abhaltung von Wahlen und den Abschluss des politischen Übergangsprozesses ist. Der Rat legt den libyschen Parteien nahe, rasch und gemeinsam daran zu arbeiten, das Abkommen zu ändern und vollständig durchzuführen, um weitere im Aktionsplan vorgesehene Fortschritte zu ermöglichen. Der Rat verweist auf Ziffer 5 der Resolution 2259 (2016) und bekräftigt, dass jeder Versuch libyscher Parteien, den von den Vereinten Nationen vermittelten politischen Prozess unter libyscher Führung zu untergraben, unannehmbar ist.

Der Rat unterstreicht, dass es keine militärische Lösung der Krise geben kann, und erklärt erneut, dass alle Parteien in Libyen Zurückhaltung üben und jede Gewalt und alle Handlungen unterlassen müssen, die den von den Vereinten Nationen vermittelten Prozess untergraben könnten. Der Rat fordert alle Libyer zur Einhaltung der Waffenruhe auf, wie in der nach dem Treffen in Paris am 25. Juli 2017 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung gefordert.

Der Rat begrüßt die jüngsten Anstrengungen, einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog zwischen allen Libyern zu verstärken, einschließlich der wichtigen Anstrengungen der Nachbarn Libyens, der internationalen Partner und der Regionalorganisationen, und betont, dass alle diese Initiativen unter der Führung der Vereinten Nationen konsolidiert werden sollten, wie vom Generalsekretär gefordert und von Fayiz Sarradsch, dem Ministerpräsidenten und Vorsitzenden des Präsidentschaftsrats der Regierung der nationalen Eintracht, wiederholt. Der Sicherheitsrat betont, dass es unerlässlich ist, dass alle Mitgliedstaaten das Primat der Vermittlung der Vereinten Nationen in Libyen unterstützen.

Der Rat begrüßt außerdem, dass sich der Generalsekretär im Namen der Vereinten Nationen auf die Stärkung der Stabilität, der Sicherheit und der nationalen Einheit in Libyen verpflichtet hat und sich persönlich unterstützend für den politischen Prozess und die wirtschaftliche Erholung einsetzt.

Der Rat äußert seine Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitslage, der wirtschaftlichen und der humanitären Lage in Libyen und erwartet mit Interesse weitere Einzelheiten zu den Plänen der Vereinten Nationen für den weiteren Ausbau ihrer Präsenz in Libyen sowie Pläne für eine neue freiwillige Finanzierungsrunde für die Stabilisierungsfazität der Vereinten Nationen für Libyen und Empfehlungen zur Verstärkung der strategischen Koordinierung zwischen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und den Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in dem Land.

Der Rat begrüßt ferner die Zusage des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, im Namen des Landeteams der Vereinten Nationen die Arbeit der Vereinten Nationen vor Ort zu verstärken, um zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen in Libyen, einschließlich der Migranten, beizutragen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die vom Terrorismus, vom Menschenhandel und vom Handel mit illegalen Gütern ausgehende Gefahr, die den demokratischen Übergangsprozess Libyens zu

untergraben droht. In dieser Hinsicht verweist der Rat erneut auf die Notwendigkeit vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter einer vereinten Zivilregierung. Der Rat erklärt erneut, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, nachkommen müssen.

Der Rat begrüßt die unter libyscher Führung unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und anderer Personen und Gruppen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste der Vereinten Nationen. Der Rat fordert alle Libyer nachdrücklich auf, in ihrem Kampf gegen den Terrorismus geeint vorzugehen.

Der Rat bekundet seine Absicht, die bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, entsprechende aktuelle Informationen in seine Berichterstattung nach Resolution 2376 (2017) aufzunehmen.

Auf seiner 8091. Sitzung am 8. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8104. Sitzung am 16. November 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ghassan Salamé, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8136. Sitzung am 14. Dezember 2017 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Libyen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>378</sup>:

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1970 (2011) und alle späteren Resolutionen über Libyen.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens. erklärt erneut, dass das Libysche politische Abkommen zwei Jahre nach seiner Unterzeichnung am 17. Dezember 2015 in Skhirat (Marokko) nach wie vor der einzige tragfähige Rahmen für die Beendigung der libyschen politischen Krise ist und dass seine Durchführung nach wie vor entscheidend für die Abhaltung von Wahlen und den Abschluss des politischen Übergangsprozesses ist. Der Rat hebt die weitere Geltung des Abkommens während der Übergangsperiode Libyens hervor und lehnt unrichtige Fristen ab, die nur der Untergrabung des von den Vereinten Nationen vermittelten politischen Prozesses dienen.

Der Rat bekräftigt seine Billigung des Aktionsplans der Vereinten Nationen für einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter libyscher Eigenverantwortung und unter der Führung der Vereinten Nationen, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Libyen, Ghassan Salamé, am 20. September 2017 in New York vorgelegt hat, um die Schaffung einer stabilen, geeinten, repräsentativen und wirksamen Regierungsführung im Rahmen des Libyschen politischen Abkommens zu verwirklichen.

---

<sup>378</sup> S/PRST/2017/26.

Der Rat unterstützt die zeitliche Abfolge des Aktionsplans, die in der Zusammenfassung des Vorsitzenden vom 20. September 2017 dargelegt und vom Rat gebilligt wurde, einschließlich eines begrenzten Katalogs von Änderungen am Libyschen politischen Abkommen, begrüßt die im Rahmen dieses Prozesses bereits erzielten Fortschritte und sieht der weiteren Umsetzung des Aktionsplans, einschließlich der Vorbereitung von Wahlen, mit Interesse entgegen.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die Fayiz Sarradsch, dem Ministerpräsidenten und Präsidenten des Präsidenschaftsrats der Regierung der nationalen Eintracht, und anderen libyschen Führungspersonlichkeiten bei der Förderung der nationalen Aussöhnung zukommt.

Der Sicherheitsrat fordert alle Libyer mit allem Nachdruck auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in einem Geist der Kompromissbereitschaft zusammenzuarbeiten und dringend und konstruktiv an dem alle Seiten einschließenden politischen Prozess mitzuwirken, angesichts dessen, dass weitere Verzögerungen nur das Leid des libyschen Volkes verlängern würden. Der Rat verweist erneut auf die Wichtigkeit einer sinnvollen Mitwirkung der Frauen während des gesamten Prozesses.

Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Eröffnung der Registrierungskampagne durch die Hohe nationale Wahlkommission.

Der Rat fordert die Regierung der nationalen Eintracht und alle Libyer nachdrücklich auf, auf den friedlichen Abschluss der Übergangsphase hinzuarbeiten. Der Rat bekräftigt, dass er dem Abgeordnetenhaus eindringlich nahelegt, ein neues Wahlgesetz zu entwerfen und zu genehmigen, und spricht sich für weitere Fortschritte bei der Fertigstellung einer neuen libyschen Verfassung aus.

Der Rat verweist auf Ziffer 5 der Resolution 2259 (2015) und bekräftigt, dass jeder Versuch, einschließlich seitens libyscher Parteien, den von den Vereinten Nationen vermittelten politischen Prozess unter libyscher Führung zu untergraben, unannehmbar ist. Der Rat unterstreicht, dass die Libyer ohne Einmischung von außen über ihre eigene Zukunft entscheiden sollen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die Streitkräfte Libyens unter ziviler Aufsicht zu vereinen und zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den in Kairo abgehaltenen Treffen zur Förderung dieses Ziels.

Der Rat unterstreicht ferner die Bedeutung der nationalen Wirtschaftsinstitutionen Libyens, die auch weiterhin zum Wohle aller Libyer funktionieren müssen, und bekräftigt, dass die Regierung der nationalen Eintracht die alleinige und wirksame Aufsicht über diese Institutionen ausüben muss, unbeschadet künftiger verfassungsrechtlicher Regelungen gemäß dem Libyschen politischen Abkommen, im Einklang mit dem libyschen Recht.

Der Rat verurteilt die in jüngster Zeit in ganz Libyen verübte Gewalt, erklärt erneut, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen, und unterstreicht, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Der Rat verurteilt ferner alle terroristischen Handlungen in Libyen und fordert alle Libyer nachdrücklich auf, in ihrem Kampf gegen den Terrorismus unter einer geeinten Zivilregierung zusammenzustehen.

Der Rat unterstreicht, dass es keine militärische Lösung der Krise geben kann, und erklärt erneut, dass alle Parteien in Libyen Zurückhaltung üben und jede Gewalt und alle Handlungen unterlassen müssen, die den von den Vereinten Nationen vermittelten Prozess untergraben könnten. Der Rat fordert alle Libyer erneut zur Einhaltung der Waffenruhe auf, wie in der nach dem Treffen in Paris am 25. Juli 2017 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung gefordert.

## DIE SITUATION IN MALI<sup>379</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7864. Sitzung am 18. Januar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Algeriens und Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2016/1137)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 2. März 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>380</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Februar 2017 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jean-Paul Deconinck (Belgien) zum Kommandeur der Truppe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu ernennen<sup>381</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7917. Sitzung am 6. April 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2017/271)“.

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. April 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/285)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean-Pierre Lacroix, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7975. Sitzung am 16. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2017/478)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mahamat Saleh Annadif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7991. Sitzung am 29. Juni 2017 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2017/478)“.

---

<sup>379</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2012 verabschiedet.

<sup>380</sup> S/2017/187.

<sup>381</sup> S/2017/186.

**Resolution 2364 (2017)**  
**vom 29. Juni 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2100 (2013) vom 25. April 2013, 2295 (2016) vom 29. Juni 2016 und 2359 (2017) vom 21. Juni 2017, und seine Presseerklärungen, einschließlich der Erklärung vom 23. Mai 2017, betreffend die Situation in Mali,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, hervorhebend, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>382</sup>,

*in Anerkennung* des legitimen Strebens aller malischen Bürger nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Entwicklung,

*sowie in der Erkenntnis*, dass das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), das 2015 von der Regierung Malis, der Koalition bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination des mouvements de l’Azawad“ unterzeichnet wurde<sup>383</sup>, und seine weitere Durchführung eine historische Chance zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Mali darstellen,

die Auffassung *vertretend*, dass das Abkommen ausgewogen und umfassend ist und zum Ziel hat, die Krise in Mali in ihren politischen und institutionellen Dimensionen sowie in den Dimensionen der Regierungsführung, der Sicherheit, der Entwicklung und der Aussöhnung anzugehen, unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des malischen Staates,

*unterstreichend*, dass die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens, die unter malischer Führung und Eigenverantwortung erfolgen muss, Aufgabe der Regierung Malis und der Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ ist und dass sie entscheidend zu einem dauerhaften Frieden in Mali beiträgt, da dabei die Lehren aus früheren Friedensabkommen berücksichtigt werden,

*in Anbetracht* der jüngsten Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, darunter die Abhaltung einer Konferenz der nationalen Eintracht (Conférence d’Entente nationale) im März 2017 und die Einsetzung aller Interimsverwaltungen im Norden, zugleich mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich seine vollständige Durchführung zwei Jahre nach seinem Abschluss weiter verzögert, und hervorhebend, dass für die Bevölkerung im Norden und in anderen Landesteilen Malis dringend spürbare und sichtbare Friedensdividenden erzielt werden müssen, damit das Abkommen seine Dynamik behält,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“, dringende und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen ohne weitere Verzögerungen uneingeschränkt und redlich nachzukommen, einschließlich der während des Interimszeitraums nicht erfüllten Verpflichtungen, insbesondere betreffend die konkreten Aktivitäten der in den nördlichen Regionen eingesetzten Interimsbehörden, die Sicherheitssektorreform, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess, die Überarbeitung der Verfassung im Wege eines alle Seiten einschließenden, konsultativen Dialogs, den Kampf gegen die Straflosigkeit sowie einen echten Aussöhnungsprozess,

---

<sup>382</sup> S/PRST/2015/22.

<sup>383</sup> Siehe S/2015/364 und S/2015/364/Add.1.

*unter Betonung* der Notwendigkeit, dass die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ im Anschluss an die Conférence d’Entente nationale im Wege eines alle Seiten einschließenden, konsultativen Dialogs weitere Fortschritte in Richtung auf die Vereinbarung und Verabschiedung einer Charta für Frieden, Einheit und nationale Aussöhnung erzielen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass 2017 und 2018 Bezirks-, Regional-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, lokale Nachwahlen sowie ein Verfassungsreferendum stattfinden, betonend, dass diese Wahlen frei, fair und inklusiv sein müssen, und ferner betonend, dass der Wahlprozess mit der Durchführung des Abkommens angemessen abgestimmt werden muss,

*begrüßend*, dass die Regierung Malis im Januar 2016 den zweiten Nationalen Aktionsplan Malis für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 angenommen hat, in dieser Hinsicht ferner begrüßend, dass die Regierung im Dezember 2015 ein Gesetz erlassen hat, das eine Frauenquote von 30 Prozent in den staatlichen Institutionen vorschreibt, und zur Umsetzung dieses Gesetzes ermutigend,

*in Bekräftigung* seiner Absicht, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, zu unterstützen und genau zu beobachten, in Würdigung der Rolle Algeriens und anderer Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams bei der Unterstützung der malischen Parteien bei der Durchführung des Abkommens und unter Betonung der Notwendigkeit eines stärkeren Engagements der Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die prekäre Sicherheitslage, insbesondere die Ausweitung terroristischer und anderer krimineller Aktivitäten auf das Zentrum und den Süden Malis, sowie über die Verschärfung der Gewalt zwischen den Volksgruppen im Zentrum Malis,

*feststellend*, dass die schleppenden Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner Verteidigungs- und Sicherheitsbestimmungen, sowie die verzögerte Umstrukturierung des Sicherheitssektors die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit im Norden Malis behindert haben, und betonend, dass die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ die Hauptverantwortung für die beschleunigte Durchführung des Abkommens tragen, mit dem Ziel, die Sicherheitslage in ganz Mali zu verbessern und Versuche terroristischer Gruppen, die Durchführung des Abkommens zum Scheitern zu bringen, zu vereiteln,

*sowie feststellend*, dass es bei der Schaffung und Operationalisierung der Mechanismen zur Förderung von Aussöhnung und Gerechtigkeit, einschließlich der Untersuchungskommission und der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung, keine Fortschritte gegeben hat, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass durch diese Verzögerung eine Kultur der Straflosigkeit entstehen könnte, in der nichts gegen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe unternommen wird,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und der Sahel-Region, namentlich der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns, Ansar Eddines und der mit ihnen verbundenen Personen und Gruppen wie der Dschamaat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (Gruppe für die Unterstützung des Islams und der Muslime), der Organisation Islamischer Staat im Großraum Sahara und Ansar ul-Islams, die nach wie vor in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen in Mali und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen gegenüber Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern,

*unter Verurteilung* der Angriffe auf die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali und die französischen Truppen, die von terroristischen Gruppen weiter begangen werden,

*betonend*, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren, und erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,



*sowie betonend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

*unter Hinweis* auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) aufgestellte Sanktionsliste betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und erneut seine Bereitschaft bekundend, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen oder Personen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns und Ansar Eddines, verbunden sind, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen auf Ersuchen und in Unterstützung der malischen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

*betonend*, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit denen der Sahel-Region und der Region Westafrika sowie mit der Situation in Libyen und in der Region Nordafrika verbunden sind,

*im Bewusstsein* der Auswirkungen der Situation in Mali auf den Frieden und die Sicherheit im Sahel sowie auf die Region West- und Nordafrika insgesamt,

*mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region sowie über die ernststen Herausforderungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehen, unter anderem vom illegalen Waffen- und Drogenhandel, von der Schleusung von Migranten und vom Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus und unterstreichend, dass den Ländern der Region die Verantwortung für das Vorgehen gegen diese Bedrohungen und Herausforderungen zukommt,

*in Anerkennung* der Entschlossenheit und Eigenverantwortung, mit der die Regierungen der Staaten der Gruppe der Fünf für den Sahel die Auswirkungen des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bekämpfen, einschließlich durch die Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Militäreinsätze zur Terrorismusbekämpfung, unter Begrüßung der Anstrengungen, die die französischen Truppen zur Unterstützung dieser Einsätze unternehmen, sowie unter Begrüßung des Prozesses von Nouakchott der Afrikanischen Union und ferner unter Begrüßung des Beschlusses der Sahel- und Saharastaaten, ein neues Zentrum für Terrorismusbekämpfung mit Sitz in Kairo einzurichten,

*erfreut* über die Entsendung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, unterstreichend, dass die Anstrengungen der Truppe zur Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen und anderer organisierter krimineller Gruppen zur Schaffung eines sichereren Umfelds in der Sahel-Region beitragen werden, mit dem Ziel, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali bei der Erfüllung ihres Mandats zur Stabilisierung Malis zu unterstützen, und würdigend, dass die Europäische Union der Gemeinsamen Truppe Unterstützung in Höhe von 50 Millionen Euro zugesagt hat,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, von neuem seine Entschlossenheit bekundend, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu verhindern, unter Hinweis auf seine Resolutionen 2133 (2014) vom 27. Januar 2014 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015, insbesondere seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf das von dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung veröffentlichte Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der

willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Gefangenen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, mit der Aufforderung an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen, und ferner mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verstößen und Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass alle diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>384</sup> darstellen, davon Kenntnis nehmend, dass die Anklägerin des Gerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, in dieser Hinsicht ferner davon Kenntnis nehmend, dass der Gerichtshof am 27. September 2016 Ahmad Al Faqi Al Mahdi des Kriegsverbrechens der vorsätzlichen Angriffe auf religiöse und geschichtliche Denkmäler in Timbuktu für schuldig befunden hat, und unter Hinweis darauf, wie wichtig die Unterstützung des Gerichtshofs und die Zusammenarbeit mit ihm durch alle betroffenen Parteien sind,

*begrüßend*, dass die bewaffnete Gruppe „Coordination“ und die Vereinten Nationen im März 2017 einen Aktionsplan zur Beendigung und Verhinderung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder unterzeichnet haben, und die vollständige und sofortige Umsetzung dieses Plans fordernd,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ziviler malischer Kontrolle und Aufsicht unterstehen und weiter konsolidiert werden, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk von Mali zu schützen,

*in Würdigung* der Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrags zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte, und der Rolle der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau im Sahel Mali bei der strategischen Beratung und Ausbildung der Polizei, der Gendarmerie und der Nationalgarde in Mali,

*betonend*, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in Mali und über die herrschende Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte unerlaubte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird, und die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilend,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, die den malischen Behörden und dem malischen Volk bei ihren Bemühungen behilflich sind, ihrem Land auf Dauer Frieden und Sicherheit zu bringen, eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden für den Schutz der Bevölkerung, und unter Begrüßung der stabilisierenden Wirkung der internationalen Präsenz, einschließlich der Mission, in Mali,

---

<sup>384</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

*in Würdigung* des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, mit dem Ausdruck seiner Hochachtung für die Friedenssicherungskräfte, die ihr Leben riskieren und hingeben, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, unterstreichend, dass diese Angriffe Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können, betonend, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind, mit der Aufforderung an die Regierung Malis, die Täter rasch zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und ferner betonend, wie wichtig es ist, dass die Mission über die notwendigen Kapazitäten verfügt, um die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu fördern,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass der Mission weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, unter Betonung der Notwendigkeit, Lücken zu schließen und die Kapazitäten der Mission zu stärken, damit sie ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, durchführen kann, und betonend, dass die Verbesserung der logistischen Unterstützung von äußerster Wichtigkeit ist, um die Sicherheit des Personals der Mission in dieser Hinsicht zu gewährleisten,

*unter Begrüßung* der Zusagen, die auf der am 22. und 23. Mai 2017 unter dem Vorsitz des Generalsekretärs abgehaltenen außerordentlichen Konferenz zur Mobilisierung von Kräften für die Mission abgegeben wurden, um die Lücken bei den Truppen und Kapazitäten zu schließen, mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Zusagen abgegeben haben, diese Einheiten rasch zu entsenden, und mit der Aufforderung zur raschen Verlegung der mit Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014 aufgestellten Schnelleingreiftruppe sowie der sie unterstützenden Lufteinheit, sobald sie von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire abgezogen und ihr planmäßiger Transfer zur Mission gemäß seiner Resolution 2295 (2016) vollzogen ist,

*feststellend*, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali**

1. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin konstruktiv mit nachhaltigem politischem Willen und in redlicher Absicht zu engagieren, um die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali<sup>383</sup> (Abkommen) zu beschleunigen und so konkrete Friedensdividenden für die Bevölkerungsgruppen Malis zu erzielen, und dringend neue Zeitpläne für seine Durchführung zu vereinbaren;

2. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *außerdem nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerungen vorrangig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Umsetzung der nachstehenden Bestimmungen des Abkommens voranzubringen und dabei die Notwendigkeit zu bedenken, die vollständige Durchführung des Abkommens zu gewährleisten, insbesondere

- die in Teil II des Abkommens genannten politischen und institutionellen Aspekte, insbesondere der Dezentralisierungsprozess und das wirksame Funktionieren der Interimsverwaltungen, die Gewährleistung der Partizipation der Frauen sowie die plangemäße Abhaltung der Bezirks-, Regional-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, der lokalen Nachwahlen sowie eines Verfassungsreferendums in den Jahren 2017 und 2018 durch die malischen Behörden;
- die in Teil III und Anhang 2 des Abkommens genannten Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte, vorrangig die Entsendung gemeinsamer Sicherheitspatrouillen und Sondereinheiten in den Norden Malis und die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Kombattanten im Rahmen der Sicherheitssektorreform;

3. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *ferner nachdrücklich auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014, die Sicherheitsvereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten vom 5. Juni 2015 und die Erklärungen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 24. Juli 2014 und 19. Februar 2015 auch weiterhin einzuhalten;

4. *bekundet seine Bereitschaft*, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die Handlungen vornehmen, die die Durchführung des Abkommens behindern oder gefährden, diejenigen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen, diejenigen, die die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali oder andere internationale Präsenzen angreifen oder bedrohen, sowie diejenigen, die derartige Angriffe und Handlungen unterstützen;

5. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen in Mali im Rahmen des Abkommens ihre Waffen niederlegen, die Feindseligkeiten einstellen, die Anwendung von Gewalt ablehnen, alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abbrechen, konkrete Schritte zur Ausweitung ihrer Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Regierung Malis zur Beseitigung der terroristischen Bedrohung unternehmen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;

6. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Mission voll zu kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit die Mission ihr Mandat uneingeschränkt durchführen kann;

7. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und der Mission abzustimmen, insbesondere bei der Durchführung des Abkommens;

8. *ersucht* den Sonderbeauftragten, mittels seiner Guten Dienste die vollständige Durchführung des Abkommens anzuregen und zu unterstützen, indem er insbesondere eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ übernimmt, namentlich indem er das Sekretariat des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen leitet, und insbesondere den malischen Parteien bei der Festlegung und Priorisierung der Durchführungsschritte behilflich zu sein, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens, und ersucht den Sonderbeauftragten ferner, mittels seiner Guten Dienste die Abhaltung der anstehenden Wahlen und des Verfassungsreferendums zu unterstützen;

9. *fordert* die Mitglieder des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, die Durchführung des Abkommens weiter zu unterstützen, unter anderem durch die raschere Ernennung des in Artikel 63 des Abkommens vorgesehenen unabhängigen Beobachters, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Sonderbeauftragten und der Mission abzustimmen, und anerkennt die Rolle des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien;

10. *bekräftigt*, dass die schrittweise Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet Malis, insbesondere die reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, gemäß dem Abkommen, erheblich zur Stabilität Malis und zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung beitragen würden, und ermutigt die bilateralen und multilateralen Partner, ihre Unterstützung zu verstärken, um die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nach ihrer Reform und Neukonstituierung in den Norden Malis zu beschleunigen, insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstung und Ausbildung, in Abstimmung mit der Regierung Malis und der Mission und im Rahmen des Abkommens;

11. *fordert*, dass in die nationalen und regionalen Strategien Programme aufgenommen werden, die lokale Anstrengungen zur Bekämpfung der mit sexueller Gewalt verbundenen Stigmatisierung und zur Wiedereinbindung der Überlebenden in ihre Gemeinschaften unterstützen;

12. *fordert* die Regierung Malis *auf*, ihre Entwicklungsstrategie für den Norden Malis und den nationalen Notstandsplan fertigzustellen, begrüßt die erheblichen Beiträge der Partner im Anschluss an die Internationale Konferenz für die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung Malis, die am 22. Oktober 2015 in Paris stattfand, ermutigt zur effektiven Erfüllung der während dieser Konferenz abgegebenen Zusagen und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die bereits eingegangenen Mittel auszuführen;

13. *begrüßt*, dass die Regierung Malis einen umfassenden Plan zur Wiederherstellung der staatlichen Präsenz im Zentrum Malis (Plan de sécurisation intégrée des régions du centre) angenommen hat und fordert

die Durchführung dieses Plans auf eine Weise, die die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit mit Maßnahmen zur Stärkung der staatlichen Lenkungsstrukturen, zur Bereitstellung staatlicher und sozialer Dienste für die Bevölkerung, zur Aufnahme eines Dialogs zur Schaffung von Vertrauen bei allen Volksgruppen und zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Einklang bringt;

14. *legt* den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie den regionalen, bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, die erforderliche Unterstützung zu leisten, um zur Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien beizutragen, insbesondere seiner Bestimmungen zur sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung;

#### **Mandat der Mission**

15. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. Juni 2018 zu verlängern;

16. *beschließt außerdem*, dass die Mission weiterhin bis zu 13.289 Soldaten und 1.920 Polizisten umfasst, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung sowie die Dislozierung zu beschleunigen, wie unter anderem in Ziffer 34 festgelegt;

17. *beschließt ferner*, dass die strategische Priorität der Mission auch künftig darin besteht, die Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner politischen und sicherheitsbezogenen Aspekte, durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ sowie anderer in Betracht kommender malischer Interessenträger zu unterstützen, vor allem die schrittweise Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität;

18. *ermächtigt* die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

19. *ersucht* die Mission, zu einer proaktiveren und robusteren Position zur Durchführung ihres Mandats zu gelangen;

20. *beschließt*, dass das Mandat der Mission die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

#### **a) Unterstützung für die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali**

i) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere in Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen und insbesondere die Anstrengungen der Regierung Malis zur wirksamen Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der wirksamen Arbeitsweise der Interimsverwaltungen im Norden Malis unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen;

ii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere seinem Teil III und seinem Anhang 2, vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, namentlich

- die Waffenruhe zu unterstützen, zu beobachten und zu überwachen und dem Sicherheitsrat etwaige Verstöße zu melden;
- die Entsendung gemeinsamer Sicherheitspatrouillen in den Norden Malis zu unterstützen, soweit notwendig und möglich,
- die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Zentrum und im Norden Malis zu unterstützen,
- die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen, unter anderem durch die Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, als Interimsmaßnahme, im Rahmen der Sicherheitssektorreform, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung,

- für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, ein schließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;
- iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen des Abkommens, insbesondere in Teil V, namentlich die Einsetzung und die Tätigkeit einer internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien zu unterstützen und die Operationalisierung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung zu unterstützen;
- iv) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Abhaltung inklusiver, freier, fairer und transparenter Wahlen sowie die Abhaltung eines Verfassungsreferendums zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden technischen Hilfe und Sicherheitsregelungen, gemäß dem Abkommen;

**b) Gute Dienste und Aussöhnung**

durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen, Anstrengungen zur Verringerung von Spannungen zwischen den Volksgruppen eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden zu unterstützen, die Abhaltung friedlicher, inklusiver, fairer und transparenter Wahlen zu unterstützen und die vollständige Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- sowie Jugendorganisationen;

**c) Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung, einschließlich des Schutzes vor asymmetrischen Bedrohungen**

- i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;
- ii) zur Unterstützung der malischen Behörden die wichtigsten Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, namentlich im Norden und im Zentrum Malis, zu stabilisieren und in diesem Zusammenhang die Frühwarnung zu verbessern, Bedrohungen, einschließlich asymmetrischer Bedrohungen, vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und sie zu bekämpfen und robuste und aktive Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, unter anderem durch aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten, in denen Zivilpersonen Gefahr droht, und die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;
- iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Kinderschutz- und Frauenschutzberaterinnen und -berater sowie Konsultationen mit Frauenorganisationen, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

**d) Vorgehen gegen asymmetrische Angriffe in aktiver Verteidigung des Mandats der Mission**

in Verfolgung ihrer Prioritäten und in aktiver Verteidigung ihres Mandats Bedrohungen vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und robuste und aktive Schritte gegen asymmetrische Angriffe auf Zivilpersonen oder Personal der Vereinten Nationen zu unternehmen, rasche und wirksame Gegenmaßnahmen zu gewährleisten, wenn Zivilpersonen Gewalt droht, und eine Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;

**e) Schutz und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen**

das Personal, insbesondere das uniformierte Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen

und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Abständen alle durchgeführten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen;

**f) Förderung und Schutz der Menschenrechte**

i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, insbesondere auf dem Gebiet der Gerechtigkeit und der Aussöhnung, und soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsübertretungen oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

ii) in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übertretungen, einschließlich aller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat und der Öffentlichkeit regelmäßig Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen;

**g) Humanitäre Hilfe**

in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

21. *unterstreicht*, dass die Unterstützung für die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nach Ziffer 20 a) ii), im Kontext der Unterstützung für die Durchführung der in dem Abkommen vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen, auch weiterhin die Aufgabe beinhaltet, koordinierte Einsätze durchzuführen sowie operative und logistische Unterstützung zu leisten, Anleitung zu geben, den Informationsaustausch zu verstärken und Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, des Transports und der Planung zu leisten, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung;

22. *ermächtigt* die Mission, ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um bei der Durchführung der folgenden Aufgaben behilflich zu sein:

**a) Stabilisierungsprojekte**

in Unterstützung der malischen Behörden zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Projekte mit dem Ziel der Stabilisierung des Nordens Malis, einschließlich Projekten mit rascher Wirkung, beizutragen;

**b) Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition**

den malischen Behörden bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

**c) Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts**

den malischen Behörden nach Bedarf und soweit durchführbar dabei behilflich zu sein, die kulturellen und historischen Stätten in Mali in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vor Angriffen zu schützen;

**d) Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) und Al-Qaida**

im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unbeschadet ihres Mandats dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL

(Daesh) und Al-Qaida und dem mit Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 2 der Resolution 2253 (2015) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Haushaltsmittel so einzusetzen, dass der Rangfolge der in Ziffer 20 und 22 dieser Resolution dargelegten Prioritäten Rechnung getragen wird, und eine effiziente Aufteilung der Aufgaben zwischen der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen, sowie den Einsatz dieser Mittel entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der Mission fortlaufend anzupassen, entsprechend der in Ziffer 48 dieser Resolution erbetenen Aufgabenteilung mit dem Landesteam, betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen verfügt, und legt den Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen nahe, zu erwägen, die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;

24. *ersucht* die Mission, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung sowie ihre Zusammenarbeit mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften weiter zu verstärken, unter anderem durch die Entwicklung einer wirksamen Kommunikationsstrategie und den Ausbau der Hörfunkaktivitäten der Mission, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, wo angezeigt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der Mission, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und den Mitgliedstaaten in der Region sowie den regionalen Sicherheitsinitiativen zu verstärken, insbesondere die Abstimmung mit der Gruppe der Fünf für den Sahel und dem Prozess von Nouakchott der Afrikanischen Union;

26. *ersucht* die Mission, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, einschließlich der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>385</sup> bereitgestellt wird;

27. *ersucht* die Mission *außerdem*, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, *ersucht* die Mission ferner, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung des Abkommens sicherzustellen, und *ersucht* die Mission ferner darum, ihre Berichterstattung an den Rat zu dieser Frage zu erweitern;

28. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an derartigen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

29. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres gesamten Mandats dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

---

<sup>385</sup> S/2013/110, Anlage.



30. *ersucht* die Mission *außerdem*, die Koordinierung zwischen ihrer zivilen, militärischen und polizeilichen Komponente zu verbessern, einschließlich durch einen integrierten Ansatz für die Einsatzplanung und nachrichtendienstliche Tätigkeit;

#### **Kapazitäten der Mission und Sicherheit ihres Personals**

31. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und außerordentlicher administrativer Maßnahmen, damit die Mission ohne weitere Verzögerung ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht;

32. *fordert* die Länder, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, *nachdrücklich auf*, die Beschaffung und die Auslieferung der gesamten erforderlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann, und begrüßt die Hilfe, die die Mitgliedstaaten den Ländern, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, in dieser Hinsicht gewähren;

33. *würdigt* das Engagement der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Durchführung des Mandats der Mission in einem schwierigen Umfeld, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den zwischen den Vereinten Nationen und den truppen- und polizeistellenden Ländern unterzeichneten Vereinbarungen und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder auf, die in diesen Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen vollständig und wirksam einzuhalten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle zusätzlichen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und im Benehmen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern Optionen zu sondieren und auch die Mitgliedstaaten um Unterstützung zu bitten, um die Sicherheit des Personals der Mission zu überprüfen und zu verbessern und so die Mission in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, wirksam durchzuführen, unter anderem durch

- die Verbesserung der Aufklärungs- und Analysekapazitäten der Mission, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats;
- die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Dislozierung der nach dem derzeitigen Truppenbedarf für das spezifische Umfeld benötigten Mannschaftstransportpanzer und anderer minengeschützter Fahrzeuge;
- die Verbesserung der Logistik bei der Mission, namentlich durch die Sicherung ihrer logistischen Versorgungswege und bei Bedarf die Entsendung von Kampftruppenbataillonen;
- wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verletzten und medizinische Evakuierungen sowie die Bereitstellung von mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung;
- aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktion der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der Mission;
- die Sicherung langfristiger Pläne für die Rotation kritischer Kapazitäten sowie die Sondierung innovativer Optionen zur Förderung von Partnerschaften zwischen den Ländern, die Ausrüstung, Truppen und Polizei stellen;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der Mission zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, alles Erforderliche zu veranlassen, um die logistische Versorgung der Mission zu erleichtern und die Versorgungswege zu konsolidieren, unter anderem durch die Nutzung alternativer Routen und die Verlegung der Versorgungszentren der Mission;

36. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Konzept der Mission weiter laufend zu überprüfen, insbesondere in Anbetracht der Verschlechterung der Sicherheitslage im Zentrum Malis, um die positive Wirkung der Ressourcen der Mission zu maximieren und erforderlichenfalls operative Anpassungen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Umsetzung des Konzepts unterrichtet zu halten;

#### **Mandat der französischen Truppen**

37. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der Mission unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der Mission unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, und ersucht Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 47 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

#### **Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen**

38. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Verbrechen mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, begangen haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden, und fordert die malischen Behörden außerdem nachdrücklich auf, im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut<sup>6</sup> auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten;

39. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und des anwendbaren Völkerrechts;

40. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, verweist ferner auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und 2331 (2016) vom 20. Dezember 2016 über Frauen und Frieden und Sicherheit, fordert die Mission und alle Militärkräfte in Mali auf, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, verweist darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 7. Juli 2014 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali<sup>386</sup> umzusetzen, fordert die Regierung Malis auf, ein gemeinsames Kommuniqué mit den Vereinten Nationen über die Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten abzuschließen und zu unterzeichnen, fordert ferner die bewaffnete Gruppe „Plateforme“ auf, die in ihrem Kommuniqué vom Juni 2016 über die Verhinderung sexueller Gewalthandlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Mali enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, und fordert die bewaffnete Gruppe „Coordination“ auf, ebenfalls entsprechende Verpflichtungen einzugehen;

---

<sup>386</sup> S/AC.51/2014/2.

### **Umweltauswirkungen der Einsätze der Mission**

41. *ersucht* die Mission, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umweltauswirkungen ihrer Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen auf angemessene Weise und im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten und in der Nähe kultureller und historischer Stätten achtsam vorzugehen;

### **Beitrag der Gruppe der Fünf für den Sahel**

42. *ersucht* den Generalsekretär, über die entsprechenden Mechanismen eine angemessene Koordination und den Austausch von Informationen zwischen der Mission, der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel und den französischen Truppen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sicherzustellen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, die Zusammenarbeit zwischen der Mission und den Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf durch die Bereitstellung von einschlägigen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und von Verbindungsoffizieren aus den Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf an die Mission zu verstärken, um dafür zu sorgen, dass die Mission sich des regionalen Sicherheitsumfelds besser bewusst ist, und ihr so die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern;

### **Regionale und internationale Zusammenarbeit betreffend den Sahel**

43. *fordert* die Mitgliedstaaten, namentlich die Sahel-, westafrikanischen und Maghreb-Staaten, sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, ihre Koordinierung zu verstärken, unter anderem mit der Gruppe der Fünf für den Sahel und dem Prozess von Nouakchott der Afrikanischen Union, um inklusive und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Ansar Eddine und Al-Murabitun, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und andere unerlaubte Aktivitäten wie den Drogenhandel, die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel einzuschränken;

44. *fordert* die rasche und wirksame und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Sahel-Region, den bilateralen Partnern und multilateralen Organisationen erfolgende Umsetzung regionaler Strategien, die die Sicherheit, die Regierungsführung, die Entwicklung, die Menschenrechte und humanitäre Fragen umfassen, wie der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>387</sup>, und legt in dieser Hinsicht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel nahe, die Mitgliedstaaten der Region, einschließlich der Gruppe der Fünf für den Sahel, und regionale und internationale Organisationen auch weiterhin zu unterstützen, um die Herausforderungen für den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in der Sahel-Region sowie ihre tiefere Ursachen anzugehen;

### **Beitrag der Europäischen Union**

45. *fordert* die Europäische Union, namentlich ihren Sonderbeauftragten für den Sahel und ihre Mission Ausbildungsmision der Europäischen Union in Mali und Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau im Sahel Mali, *auf*, sich eng mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und den bilateralen Partnern Malis abzustimmen, die den malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, wie in dem Abkommen vorgesehen und entsprechend Ziffer 20 a) ii) dieser Resolution;

### **Kleinwaffen und leichte Waffen**

46. *fordert* die malischen Behörden *auf*, mit Unterstützung der Mission, entsprechend Ziffer 20, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes

---

<sup>387</sup> S/2013/354, Anlage.

dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>388</sup>, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner Resolutionen 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011, 2117 (2013) vom 26. September 2013 und 2220 (2015) vom 22. Mai 2015 ist;

#### **Berichte des Generalsekretärs**

47. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über

- i) den Stand der Durchführung des Abkommens und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der Mission, insbesondere über die zwischen der Regierung Malis und der Mission im Dezember 2016 vereinbarten Zielmarken und Zeitpläne, im Einklang mit Resolution 2295 (2016);
- ii) den Stand der Durchführung der Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats, wie in den Ziffern 31 bis 36 dargelegt, einschließlich der Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Mission;
- (iii) die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen der Mission, den französischen Truppen und der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, wie in Ziffer 42 dargelegt;

48. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien innerhalb von 180 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen missionsweiten strategischen Plan auszuarbeiten, in dem er

- i) ein konkretes gestaffeltes Konzept für die Durchführung des Mandats der Mission formuliert;
- ii) einen Übergangsplan vorlegt, mit dem Ziel, maßgebliche Aufgaben auf das Landesteam der Vereinten Nationen zu übertragen, auf der Grundlage ihrer Mandate und komparativen Vorteile und einer Erfassung der Kapazitäten, sowie mit dem Ziel einer möglichen langfristigen Ausstiegsstrategie der Mission auf der Grundlage verbesserter Sicherheits- und politischer Bedingungen und der Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens;

49. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7991. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschluss**

Auf seiner 8040. Sitzung am 5. September 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

#### **Resolution 2374 (2017) vom 5. September 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2359 (2017) vom 21. Juni 2017 und 2364 (2017) vom 29. Juni 2017, betreffend die Situation in Mali,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, hervorhebend, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewähr-

---

<sup>388</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24.* In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

leistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

*in Anerkennung* des legitimen Strebens aller malischen Bürger nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Entwicklung,

*in der Erkenntnis*, dass das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), das 2015 von der Regierung Malis, der Koalition bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination des mouvements de l’Azawad“<sup>383</sup> unterzeichnet wurde, und seine weitere Durchführung eine historische Chance zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Mali darstellen,

die wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarungen durch die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ in den Regionen Kidal und Ménaka *verurteilend*, diese Gruppen nachdrücklich auffordernd, die Feindseligkeiten einzustellen, die Waffenruhevereinbarungen strikt einzuhalten und unverzüglich einen konstruktiven Dialog wiederaufzunehmen, damit das Abkommen vollständig durchgeführt werden kann, und in dieser Hinsicht die kürzliche Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung am 23. August 2017 in Bamako begrüßend,

*in Anbetracht* der jüngsten Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, darunter die Einsetzung aller Interimsverwaltungen im Norden, zugleich mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich die vollständige Durchführung des Abkommens zwei Jahre nach seinem Abschluss weiter verzögert, und hervorhebend, dass für die Bevölkerung im Norden und in anderen Landesteilen Malis dringend spürbare und sichtbare Friedensdividenden erzielt werden müssen, damit das Abkommen seine Dynamik behält,

*in Bekräftigung* seiner Absicht, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, zu unterstützen und genau zu beobachten, in Würdigung der Rolle Algeriens und anderer Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams bei der Unterstützung der malischen Parteien bei der Durchführung des Abkommens, unter Betonung der Notwendigkeit eines stärkeren Engagements der Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams und ferner betonend, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Mali auch weiterhin eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens übernehmen soll,

*missbilligend*, dass die schleppenden Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner Verteidigungs- und Sicherheitsbestimmungen, sowie die verzögerte Umstrukturierung des Sicherheitssektors die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit und der Autorität des malischen Staates und zur Bereitstellung sozialer Grundversorgung im Norden Malis behindert haben, und betonend, dass die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ die Hauptverantwortung für die beschleunigte Durchführung des Abkommens tragen, mit dem Ziel, die Sicherheitslage in ganz Mali zu verbessern und Versuche terroristischer Gruppen, die Durchführung des Abkommens zum Scheitern zu bringen, zu vereiteln,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die prekäre Sicherheitslage, insbesondere die Ausweitung terroristischer und anderer krimineller Aktivitäten auf das Zentrum und den Süden Malis, sowie über die Zunahme krimineller Tätigkeiten wie des Drogen- und des Menschenhandels in Mali,

*betonend*, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit denen der Sahel-Region und der Region Westafrika sowie mit der Situation in Libyen und in der Region Nordafrika verbunden sind,

*im Bewusstsein* der Auswirkungen der Situation in Mali auf den Frieden und die Sicherheit im Sahel sowie auf die Region West- und Nordafrika insgesamt,

*mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region sowie über die ernststen Herausforderungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehen, unter anderem vom illegalen Handel mit Waffen, Drogen und Kulturgut, von der Schleusung von Migranten und vom Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus und unterstreichend, dass den Ländern der Region die Verantwortung für das Vorgehen gegen diese Bedrohungen und Herausforderungen zukommt,

*feststellend*, dass Straflosigkeit eine Kultur der Korruption fördern kann, in der unerlaubter Handel und andere kriminelle Interessen gedeihen können, was die Instabilität und Unsicherheit weiter fördert, mit der Aufforderung an die Regierung Malis, diesbezüglich ausreichende Ressourcen für die Strafverfolgung bereitzustellen, und zu internationaler, regionaler und subregionaler Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Regierung bei diesem Unterfangen ermutigend,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und der Sahel-Region, namentlich der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns, Ansar Eddines und der mit ihnen verbundenen Personen und Gruppen wie der Dschamaat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (Gruppe für die Unterstützung des Islams und der Muslime), der Organisation Islamischer Staat im Großraum Sahara und Ansar ul-Islams, die nach wie vor in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen in Mali und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen gegenüber Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern,

*unter Hinweis* auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste nach den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 und erneut seine Bereitschaft bekundend, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit ISIL (Daesh), Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen oder Personen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns und Ansar Eddines, verbunden sind, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der anhaltenden Angriffe, einschließlich Terroranschlägen auf Zivilpersonen, die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und die französischen Truppen, unterstreichend, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begehen, organisieren, finanzieren und unterstützen, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Malis nachdrücklich auffordernd, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden,

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, von neuem seine Entschlossenheit bekundend, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region zu verhindern und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, unter Hinweis auf seine Resolutionen 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, 2253 (2015) und 2368 (2017) vom 20. Juli 2017, insbesondere seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf das von dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung veröffentlichte Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

*ferner unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsübergrieffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Mali, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Personen, deren Freiheit eingeschränkt wurde, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, mit der Aufforderung an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und jede rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Rechtsverletzungen und Übergrieffen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

*betonend*, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre

Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird, und erneut erklärend, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an alle hilfebedürftigen Menschen in ganz Mali erlauben und erleichtern müssen,

*mit großer Sorge Kenntnis nehmend* von der Beteiligung nichtstaatlicher Akteure, namentlich terroristischer Gruppen, an der Zerstörung kulturellen Erbes und dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit verbundenen Straftaten und ferner davon Kenntnis nehmend, dass der Internationale Strafgerichtshof am 27. September 2016 Herrn Ahmad Al Faqi Al Mahdi des Kriegsverbrechens der vorsätzlichen Angriffe auf religiöse und geschichtliche Denkmäler in Timbuktu für schuldig befunden hat,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen auf Ersuchen und in Unterstützung der malischen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

*sowie erfreut* über die Entsendung der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, unterstreichend, dass die Anstrengungen der Gemeinsamen Truppe zur Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen und anderer organisierter krimineller Gruppen zur Schaffung eines sichereren Umfelds in der Sahel-Region beitragen werden, mit dem Ziel, die Mission bei der Erfüllung ihres Mandats zur Stabilisierung Malis zu unterstützen,

*in Würdigung* der Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrags zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte, und der Rolle der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau im Sahel Mali bei der strategischen Beratung und Ausbildung der Polizei, der Gendarmerie und der Nationalgarde in Mali,

*unter Hinweis* auf das in Resolution 2364 (2017) festgelegte Mandat der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und für die Mission, die den malischen Behörden und dem malischen Volk bei ihren Bemühungen behilflich sind, ihrem Land auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen, eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden für den Schutz der Bevölkerung, und unter Begrüßung der stabilisierenden Wirkung der internationalen Präsenz, einschließlich der Mission, in Mali,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Abkommens, worin der Sicherheitsrat aufgefordert wird, das Abkommen umfassend zu unterstützen, seine Durchführung genau zu überwachen und, falls erforderlich, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen oder die Verwirklichung seiner Ziele verhindern,

*ferner unter Hinweis* auf Resolution 2364 (2017), in der der Rat seine Bereitschaft bekundete, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die Handlungen vornehmen, die die Durchführung des Abkommens behindern oder gefährden, diejenigen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen, diejenigen, die die Mission oder andere internationale Präsenzen angreifen oder bedrohen, sowie diejenigen, die derartige Angriffe und Handlungen unterstützen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Regierung Malis vom 9. August 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem unterstrichen wird, dass die wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhe seit Anfang Juni 2017, insbesondere in der Region Kidal, schwerwiegende Bedrohungen der noch nicht gefestigten Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens darstellen, und in dem der Rat daher ersucht wird, umgehend ein Regime zielgerichteter Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die für die Behinderung der Durchführung des Abkommens verantwortlich sind, um die vielen Hindernisse für die Durchführung des Abkommens zu überwinden,

*feststellend*, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### Reiseverbot

1. *beschließt*, dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 9 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

2. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Mali und der Stabilität in der Region fördern würde;

3. *betont*, dass Verstöße gegen das Reiseverbot den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Malis untergraben können, hält fest, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die in dieser Resolution vorgesehenen Benennungskriterien erfüllen, und fordert alle Parteien und alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Ausschuss sowie mit der Sachverständigengruppe nach Ziffer 11 bei der Umsetzung des Reiseverbots zusammenzuarbeiten;

### Einfrieren von Vermögenswerten

4. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten weder direkt noch indirekt Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen können;

5. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung wurde vor dem Datum



dieser Resolution wirksam, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

d) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Mali und der Stabilität in der Region fördern würde;

6. *beschließt ferner*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 4 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

7. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Sanktionsliste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 4 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

#### **Benennungskriterien**

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 1 enthaltenen Maßnahmen auf Personen und die in Ziffer 4 enthaltenen Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss für diese Maßnahmen benannt wurden, weil sie für die folgenden Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben:

a) die Beteiligung an Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Abkommen<sup>383</sup>;

b) Handlungen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch langwierige Verzögerungen behindern oder bedrohen;

c) das Handeln für in den Buchstaben a) und b) genannte Personen und Einrichtungen oder in deren Namen oder auf deren Anweisung oder zu deren anderweitiger Unterstützung oder Finanzierung, unter anderem durch Erträge aus der organisierten Kriminalität, darunter aus der unerlaubten Gewinnung von Suchstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Mali, dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Waffenschmuggel und dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem illegalen Handel mit Kulturgut;

d) die Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf i) die verschiedenen in dem Abkommen genannten Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und staatlicher Institutionen, gemeinsamer Patrouillen und der malischen Sicherheits- und Verteidigungskräfte, ii) Friedenssicherungskräfte der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und anderes Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich Mitgliedern der Sachverständigengruppe, iii) die internationalen Sicherheitspräsenzen, einschließlich der Gemeinsamen Truppe der Gruppe der Fünf für den Sahel, der Missionen der Europäischen Union und der französischen Truppen;

e) die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an Mali oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Mali;

f) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Mali, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen darstellen, namentlich gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung

oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen;

g) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Mali;

#### **Neuer Sanktionsausschuss**

9. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

- a) die Durchführung der in den Ziffern 1 und 4 verhängten Maßnahmen zu überwachen;
- b) die Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen unterliegen, Informationen über diese Personen zu überprüfen und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 5 zu prüfen;
- c) die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen unterliegen, Informationen über diese Personen zu überprüfen und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 2 zu prüfen;
- d) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;
- e) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten oder Organisationen eingeladen werden, sich mit dem Ausschuss zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;
- f) von allen Staaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen einzuholen;
- g) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder die Nichtbefolgung dieser Maßnahmen zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Finanzvorkehrungen zu treffen, damit der Ausschuss die in Ziffer 9 genannten Aufgaben durchführen kann;

#### **Sachverständigengruppe**

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Anfangszeitraum von 13 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution eine Gruppe von bis zu fünf Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) unter der Leitung des Ausschusses einzusetzen und die erforderlichen Finanz- und Sicherheitsvorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit der Gruppe zu treffen, bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieses Mandats spätestens 12 Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu prüfen, und beschließt, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben ausführen wird:

- a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für eine mögliche spätere Benennung von Personen sachdienlich sind, die möglicherweise in Ziffer 8 beschriebenen Aktivitäten nachgehen;
- b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;
- c) dem Rat nach Rücksprache mit dem Ausschuss bis zum 1. März 2018 einen aktuellen Zwischenstand, bis zum 1. September 2018 einen Schlussbericht und dazwischen regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen;

d) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen behilflich zu sein, die den mit den Ziffern 1 und 4 verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung biometrischer sowie zusätzlicher Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

e) nach Bedarf eng mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

12. ersucht darum, dass die Sachverständigengruppe im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügt;

13. *stellt fest*, dass im Rahmen des Auswahlprozesses für die Mitglieder der Sachverständigengruppe die Personen bei der Ernennung den Vorzug erhalten sollen, die über die besten Qualifikationen für die Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben verfügen, wobei der Wichtigkeit der Vertretung verschiedener Regionen und Geschlechter im Rekrutierungsprozess gebührend Rechnung zu tragen ist;

14. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit anderen zuständigen vom Rat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzten Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der mit Resolution 1973 (2011) vom 17. März 2011 eingesetzten Sachverständigengruppe betreffend Libyen und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach den Resolutionen 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 2368 (2017) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und die Taliban und mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen;

15. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat ausführen kann;

#### **Rolle der Mission**

16. *befürwortet* einen raschen Informationsaustausch zwischen der Mission und der Sachverständigengruppe und ersucht die Mission, den Ausschuss und die Gruppe im Rahmen ihres Mandats und ihrer Kapazitäten zu unterstützen;

#### **Berichterstattung und Überprüfung**

17. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen aktiv durchzuführen und dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1 und 4 verhängten Maßnahmen unternommen haben;

18. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali über die Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

19. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben;

20. *bekräftigt*, dass er die Situation in Mali laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Befolgung dieser Resolution erforderlich ist;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 8040. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 8062. Sitzung am 5. Oktober 2017 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2017/811)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mahamat Saleh Annadif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER UKRAINE BEI DEN VEREINTEN NATIONEN VOM 28. FEBRUAR 2014 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS<sup>389</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7876. Sitzung am 2. Februar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ertuğrul Apakan, den Leitenden Beobachter der Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## DIE SITUATION IN DER DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK KOREA<sup>390</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 8130. Sitzung am 11. Dezember 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Schreiben der Vertreter Frankreichs, Italiens, Japans, Schwedens, Senegals, der Ukraine, Uruguays, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 1. Dezember 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/1006)“.

Im Anschluss an die Abgabe von Erklärungen zweier Ratsmitglieder wurde die vorläufige Tagesordnung mit 10 Ja-Stimmen (Frankreich, Italien, Japan, Kasachstan, Schweden, Senegal, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 3 Nein-

---

<sup>389</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2014 verabschiedet.

<sup>390</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2014 verabschiedet.

Stimmen (Bolivien (Plurinationaler Staat), China und Russische Föderation) und 2 Enthaltungen (Ägypten und Äthiopien) angenommen.

Nach der Verabschiedung der vorläufigen Tagesordnung gaben fünf Ratsmitglieder Erklärungen ab.

Nach Wiederaufnahme der 8130. Sitzung beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Miroslav Jenča, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

**GLEICHLAUTENDE SCHREIBEN DER STÄNDIGEN VERTRETERIN KOLUMBIENS  
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN VOM 19. JANUAR 2016 AN  
DEN GENERALSEKRETÄR UND DIE PRÄSIDENTSCHAFT  
DES SICHERHEITSRATS<sup>391</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7859. Sitzung am 11. Januar 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53)

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien (S/2016/1095)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kolumbien und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7916. Sitzung am 5. April 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53)

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien (S/2017/252)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kolumbien und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7937. Sitzung am 11. Mai 2017 behandelte der Rat den Punkt „Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53)“.

---

<sup>391</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2016 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>392</sup>:

Der Sicherheitsrat begrüßte die Gelegenheit, während seines Besuchs in Kolumbien vom 3. bis 5. Mai 2017 mit Präsident Santos und hochrangigen Vertretern der Regierung Kolumbiens, führenden Vertretern der Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee, Kongressabgeordneten, die das Spektrum der politischen Parteien repräsentierten, dem Dreiparteien-Mechanismus zur Überwachung und Verifikation, Mitgliedern der Zivilgesellschaft, lokalen Gemeinschaften, der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien und dem Landesteam der Vereinten Nationen in Bogotá und Vista Hermosa einen Dialog zu führen, und dankt der Regierung Kolumbiens, der Mission der Vereinten Nationen und allen seinen Gesprächspartnern für die fruchtbaren Diskussionen.

Der Rat würdigt den Mut der Kolumbianer, den Weg des Friedens einzuschlagen, hebt die große Bedeutung dieser Chance nach mehr als 50 Jahren des Konflikts hervor, stellt dabei fest, dass die Gewalt auf ihrem niedrigsten Stand seit über 40 Jahren ist, und unterstreicht die bedeutenden Vorteile eines dauerhaften Friedens für das gesamte Land sowie die Möglichkeit, dass der Friedensprozess in Kolumbien zu einem Vorbild für den Rest der Welt wird.

Der Rat anerkennt die beträchtlichen Herausforderungen, die mit der Durchführung des Endgültigen Abkommens zur Beendigung des Konflikts und zum Aufbau eines stabilen und dauerhaften Friedens<sup>393</sup> verbunden sind, und begrüßt die Fortschritte, die die Regierung Kolumbiens und die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee bei der Durchführung des Endgültigen Abkommens erzielt haben, sowie ihre Entschlossenheit, einen Übergang zum Frieden zu bewirken, der allen Kolumbianern zugutekommt.

In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die friedliche Ankunft von beinahe 7.000 Mitgliedern der Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee in den vereinbarten Zonen und Orten und den Beginn des Niederlegens der Waffen. Der Rat begrüßt die fortgesetzte Entschlossenheit der Parteien, zusammenzuarbeiten, um den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens das Niederlegen ihrer einzelnen Waffen innerhalb der vereinbarten Frist von 180 Tagen zu ermöglichen.

Der Rat vermerkt, dass zusätzlich zum Niederlegen der Waffen die ununterbrochene Durchführung des Endgültigen Abkommens, einschließlich der raschen Ergreifung aller vereinbarten Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Wiedereingliederung und Aussöhnung, unter voller Mitwirkung der Frauen, für die Sicherstellung eines stabilen und dauerhaften Friedens für alle Kolumbianer ausschlaggebend sein wird. Der Rat vermerkt, dass die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Gruppen im Mittelpunkt dieser Anstrengungen stehen müssen.

Der Rat ist sich der Auswirkungen des Konflikts bewusst, insbesondere auf die am stärksten betroffenen Gemeinschaften, bekundet seine Besorgnis angesichts der jüngsten Tötungen einiger ihrer Mitglieder, darunter führende Vertreter von Gemeinschaften, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die Entschlossenheit auf höchster Ebene, dieses Problem anzugehen, und fordert noch energischere Maßnahmen, um die Sicherheit dieser Gemeinschaften und den Schutz ihrer führenden Vertreter zu gewährleisten.

Der Rat dankt dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kolumbien und seinem Team für ihre bisherigen Anstrengungen und unterstreicht seine Zuversicht, dass die Mission ihre in den Resolutionen 2261 (2016) und 2307 (2016) festgelegten Aufgaben erfüllen kann. Der Rat dankt den Ländern, darunter Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten, die Beobachter für die Mission der Vereinten Nationen gestellt haben.

---

<sup>392</sup> S/PRST/2017/6.

<sup>393</sup> S/2017/272, Anhang II.

Der Rat anerkennt den Beitrag aller an dem Friedensprozess in Kolumbien beteiligten Parteien, insbesondere Kubas und Norwegens als Garanten und Chiles und der Bolivarischen Republik Venezuela als Begleiter.

Der Rat erinnert an sein uneingeschränktes Bekenntnis zu dem Friedensprozess und erklärt erneut seine Entschlossenheit, die Durchführung des Endgültigen Abkommens durch Kolumbien gemäß Resolution 2261 (2016) zu unterstützen und in den kommenden Monaten auch weiterhin eine konstruktive und aktive Rolle zu spielen.“

Am 9. Juni 2017 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>394</sup>:

Die gleichlautenden Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 7. Juni 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats und den Generalsekretär<sup>395</sup> sind den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär hochachtungsvoll, Empfehlungen dazu abzugeben, wie der Rat dem Ersuchen der kolumbianischen Parteien um eine zweite besondere politische Mission in Kolumbien am besten nachkommen könnte.

In Anbetracht der Dringlichkeit des Ersuchens der kolumbianischen Parteien würde der Rat eine Vorlage erster Empfehlungen bis 23. Juni begrüßen, gegebenenfalls in Absprache mit den Parteien.

Auf seiner 7995. Sitzung am 30. Juni 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53)

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien (S/2017/539)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kolumbien und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7997. Sitzung am 10. Juli 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53)

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien (S/2017/539)“.

### **Resolution 2366 (2017) vom 10. Juli 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seines uneingeschränkten Bekenntnisses zum Friedensprozess in Kolumbien und unter Hinweis auf seine Resolutionen 2261 (2016) vom 25. Januar 2016 und 2307 (2016) vom 13. September 2016,

*unter Begrüßung* des Endgültigen Abkommens zur Beendigung des Konflikts und zum Aufbau eines stabilen und dauerhaften Friedens („Endgültiges Abkommen“), das am 24. November 2016 von der

---

<sup>394</sup> S/2017/500.

<sup>395</sup> S/2017/481.

Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee in Bogotá unterzeichnet<sup>393</sup> und am 30. November 2016 vom kolumbianischen Kongress verabschiedet wurde,

*sowie unter Begrüßung* des Abschlusses des Prozesses der Niederlegung einzelner Waffen durch die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee am 27. Juni 2017, der von der mit Resolution 2261 (2016) eingerichteten Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien verifiziert wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem im Namen der Regierung Kolumbiens und der Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee verfassten Schreibens des Präsidenten Kolumbiens vom 7. Juni 2017, in dem im Einklang mit Abschnitt 6.3.3 des Endgültigen Abkommens für einen Zeitraum von drei Jahren, der nötigenfalls verlängert werden kann, eine zweite besondere politische Mission erbeten wird<sup>395</sup>,

*unterstreichend*, wie wichtig die Durchführung des Endgültigen Abkommens durch die Regierung Kolumbiens und die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee ist, und im Bewusstsein des Beitrags, den eine Verifikationsmission der Vereinten Nationen im Einklang mit Abschnitt 6.3.3 des Endgültigen Abkommens leisten kann,

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Kolumbiens,

*in Anerkennung* der Eigenverantwortung Kolumbiens für die Durchführung des Endgültigen Abkommens,

1. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten eine politische Mission in Kolumbien, die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien („Verifikationsmission“), einzurichten, die von einem/einer Sonderbeauftragten des Generalsekretärs geleitet wird;

2. *beschließt außerdem*, dass die Verifikationsmission den Auftrag hat, die Durchführung von Abschnitt 3.2 und 3.4 des Endgültigen Abkommens durch die Regierung Kolumbiens und die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee zu überprüfen, wie in Abschnitt 6.3.3 des Endgültigen Abkommens<sup>393</sup> vorgesehen, einschließlich des Prozesses der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee, sowie die Verwirklichung der Garantien der individuellen und kollektiven Sicherheit und die Umsetzung der umfassenden Programme für die Sicherheit und den Schutz der Gemeinwesen und Organisationen in den Gebieten zu überprüfen, einschließlich der erforderlichen Verifikation auf lokaler und regionaler Ebene;

3. *beschließt ferner*, dass die Verifikationsmission sämtliche Verifikationstätigkeiten am 26. September 2017, unverzüglich nach Vollendung des Mandats der in Resolution 2261 (2016) eingerichteten Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien, aufnehmen wird und dass damit der in Ziffer 1 genannte Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnt;

4. *beschließt*, dass die Verifikationsmission mit den durch das Endgültige Abkommen eingesetzten zuständigen Verifikationsorganen eng zusammenarbeiten wird, insbesondere mit der Kommission für die Weiterverfolgung, Förderung und Verifikation der Durchführung des Endgültigen Abkommens, dem Nationalen Rat für Wiedereingliederung und der Nationalen Kommission für Sicherheitsgarantien;

5. *ersucht* die Verifikationsmission, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesteamts der Vereinten Nationen in Kolumbien tätig zu werden, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungen sofort einzuleiten, einschließlich vor Ort, und dem Sicherheitsrat innerhalb von 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution detaillierte Empfehlungen zum Umfang, zu den operativen Aspekten und zum Mandat der Verifikationsmission entsprechend dem Endgültigen Abkommen zur Prüfung und Billigung vorzulegen;

7. *ersucht* die mit Resolution 2261 (2016) eingesetzte Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien, im Rahmen ihrer derzeitigen Konfiguration und Kapazität bis zur Vollendung ihres Mandats am



25. September 2017 auf vorläufiger Grundlage die Durchführung von Aufgaben der Verifikationsmission nach Ziffer 2 einzuleiten, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 2017<sup>396</sup> dargelegt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der Berichterstattung des/der Sonderbeauftragten dem Rat alle 90 Tage nach der Aufnahme der Verifikationstätigkeit durch die Verifikationsmission über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, mit der Regierung Kolumbiens zusammenzuarbeiten, um das Mandat der Verifikationsmission auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Parteien zu verlängern.

*Auf der 7997. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 8041. Sitzung am 11. September 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53)

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien (S/2017/745)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kolumbien und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 8049. Sitzung am 14. September 2017 beschloss der Rat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53)

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien (S/2017/745)“.

### **Resolution 2377 (2017) vom 14. September 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* der mit Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien erzielten großen Erfolge im Prozess der Niederlegung der Waffen, wie in dem Endgültigen Abkommen zur Beendigung des Konflikts und zum Aufbau eines stabilen und dauerhaften Friedens („Endgültiges Abkommen“) vorgesehen, das am 24. November 2016 in Bogotá von der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee unterzeichnet<sup>393</sup> und am 30. November 2016 vom kolumbianischen Kongress verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf Resolution 2366 (2017) vom 10. Juli 2017, mit der eine zweite politische Mission in Kolumbien (die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien) eingerichtet wurde, mit dem Auftrag, die Durchführung von Abschnitt 3.2 und 3.4 des Endgültigen Abkommens durch die Regierung Kolumbiens und die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee zu überprüfen, wie in Abschnitt 6.3.3 des Endgültigen Abkommens vorgesehen,

---

<sup>396</sup> S/2017/539.

*begrüßend*, dass die Regierung Kolumbiens und die Nationale Befreiungsarmee am 4. September 2017 angekündigt haben, sie würden vom 1. Oktober 2017 bis zum 12. Januar 2018 eine zeitweilige bilaterale Waffenruhe eingehen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 2017 an den Sicherheitsrat<sup>397</sup>,

*begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>397</sup> und billigt die darin enthaltenen Empfehlungen betreffend den Umfang, die operativen Aspekte und das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien.

*Auf der 8049. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 8063. Sitzung am 5. Oktober 2017 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53)

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien (S/2017/801)“.

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2017/830)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>398</sup>:

Nach dem Abschluss des 12-monatigen Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien („Mission“) am 25. September 2017 begrüßt der Sicherheitsrat die bemerkenswerten Erfolge, die in Kolumbien im Anschluss an das Endgültige Abkommen zur Beendigung des Konflikts und zum Aufbau eines stabilen und dauerhaften Friedens zwischen der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee<sup>399</sup> erzielt wurden.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. September 2017<sup>399</sup> und begrüßt die darin enthaltenen Bewertungen, Empfehlungen und Erkenntnisse. Der Rat bekundet seine Absicht, sie im Rahmen seiner laufenden Anstrengungen zur Erhöhung der allgemeinen Wirksamkeit der Missionen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

Der Rat verweist auf die Resolutionen 2261 (2016) und 2307 (2016) und beglückwünscht die Parteien zu den historischen Fortschritten, die sie seit der Unterzeichnung des Endgültigen Abkommens erzielt haben, namentlich zu dem krönenden Erfolg der Waffenruhe, der Einstellung der Feindseligkeiten, dem Niederlegen der Waffen und der Umwandlung der Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee in eine politische Partei, und durch die sie den mehr als 50 Jahre zwischen ihnen währenden Konflikt beendeten. Der Rat würdigt den politischen Willen der Parteien zur Erreichung dieser Meilensteine und die Führungsstärke und den Kooperationsgeist, die sie durch ihren Aufruf an die Vereinten Nationen, im Rahmen des innovativen Dreiparteien-Überwachungs- und Verifikationsmechanismus mit ihnen zusammenzuarbeiten, bewiesen haben. Der Rat betont, dass sie mit ihrer Entschlossenheit und ihrem Engagement dafür gesorgt haben, dass der Friedensprozess in Kolumbien auch weiterhin eine Quelle der Inspiration für die Beilegung von Konflikten weltweit sein wird und als Vorbild für Friedensprozesse in anderen Teilen der Welt dienen kann.

---

<sup>397</sup> S/2017/745.

<sup>398</sup> S/PRST/2017/18.

<sup>399</sup> S/2017/801.

Der Rat dankt der Mission für die vorbildliche Art und Weise, in der sie unter der Führung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kolumbien, Jean Arnault, die beiden Aufgaben erfüllt hat, die ihr der Rat auf der Grundlage des Abkommens zwischen den Parteien übertragen hat, nämlich den Mechanismus für die Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einstellung der Feindseligkeiten zu koordinieren und das Niederlegen der Waffen zu beaufsichtigen. Der Rat unterstreicht, dass diese Arbeit wesentlich zur erfolgreichen Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen in dem Friedensabkommen beigetragen hat. Der Rat begrüßt die von der Mission mit dem Überprüfungs- und Verifikationsmechanismus geleistete Arbeit zur Förderung eines geschlechtersensiblen Ansatzes. Der Rat bekundet der Mission seine Anerkennung dafür, dass sie die vom Rat vorgesehene Unterstützung rasch, flexibel und zielgerichtet bereitgestellt und gezeigt hat, wie die Vereinten Nationen ihr bestes Potenzial verwirklichen können.

Der Rat dankt außerdem den Ländern, die Beobachter gestellt haben, insbesondere denen aus der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten. Darüber hinaus würdigt der Rat die beiden Garanten des Friedensprozesses, Kuba und Norwegen, und die beiden Begleiter, Chile und Venezuela (Bolivarische Republik).

Der Rat stellt fest, dass die gleichermaßen wichtige Arbeit zur Umsetzung der spezifischen sicherheitsbezogenen, politischen und sozioökonomischen Bestimmungen des Endgültigen Abkommens noch bevorsteht, und bekräftigt, dass beide Parteien ihren Verpflichtungen nachkommen müssen, um einen dauerhaften Frieden herbeizuführen. In dieser Hinsicht verweist der Rat auf die Resolutionen 2366 (2017) und 2377 (2017), in denen er die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien einrichtete und beauftragte, die Durchführung des Prozesses der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee durch die Regierung Kolumbiens und die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee und die Verwirklichung der Garantien der individuellen und kollektiven Sicherheit zu verifizieren. Der Rat ist zuversichtlich, dass die Arbeit der Verifikationsmission auch weiterhin den Friedensprozess in Kolumbien nachhaltig unterstützen und fördern wird.

**Resolution 2381 (2017)  
vom 5. Oktober 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* der am 4. September 2017 angekündigten vorläufigen bilateralen landesweiten Waffenruhe zwischen der Regierung Kolumbiens und der Armee der nationalen Befreiung,

*davon Kenntnis nehmend,* dass die Regierung Kolumbiens und die Armee der nationalen Befreiung („die Parteien“) in ihrem Gemeinsamen Kommuniqué vom 29. September 2017 die Vereinten Nationen ersucht haben, als die internationale Komponente und Koordinatorin an einem Überwachungs- und Verifikationsmechanismus mitzuwirken, der aus Vertretern der Regierung Kolumbiens, der Armee der nationalen Befreiung, der Vereinten Nationen und der katholischen Kirche bestehen und die Einhaltung der vorläufigen bilateralen Waffenruhe verifizieren soll,

*unter Hinweis* auf die positive Rolle, die die mit Resolution 2261 (2016) vom 25. Januar 2016 eingerichtete Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien dabei gespielt hat, die endgültige bilaterale Waffenruhe und die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee zu überwachen und zu verifizieren, und in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen im Kontext der Waffenruhe zwischen der Regierung Kolumbiens und der Armee der nationalen Befreiung einen Beitrag leisten könnten,

*in Anbetracht* des Schreibens des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>400</sup>,

---

<sup>400</sup> S/2017/830.

1. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>400</sup>;

2. *beschließt*, dass die in Resolution 2366 (2017) vom 10. Juli 2017 eingerichtete Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien vorläufig bis zum 9. Januar 2018 an der Arbeit des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus mitwirken und sie koordinieren wird, wie in dem Gemeinsamen Kommuniqué vorgesehen, mit dem Ziel,

- i) die Einhaltung der vorläufigen bilateralen landesweiten Waffenruhe mit der Armee der nationalen Befreiung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu verifizieren;
- ii) durch verstärkte Koordinierung zwischen den Parteien und die Beilegung von Differenzen Vorfälle zu verhindern zu suchen;
- iii) eine rasche Reaktion der Parteien auf Vorfälle zu ermöglichen;
- iv) die Einhaltung der Waffenruhe zu verifizieren und der Öffentlichkeit und den Parteien darüber Bericht zu erstatten;

3. *stimmt* den Empfehlungen in dem Schreiben des Generalsekretärs *zu*, so auch hinsichtlich der erforderlichen Größe und der operativen Aspekte, die erfüllt sein müssen, damit die Verifikationsmission diese Arbeit mit höchstens 70 weiteren internationalen Beobachtern und mit der in der Mission vorhandenen Personal-, logistischen und Ressourcenausstattung leisten kann, ohne die Durchführung der ihr gemäß Resolution 2366 (2017) bereits übertragenen mandatsmäßigen Aufgaben zu beeinträchtigen;

4. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Berichterstattung über die Verifikation der Waffenruhe in den mit Resolution 2366 (2017) bereits geschaffenen Berichtszyklus aufzunehmen, und ersucht ihn, dem Rat bis zum 8. Dezember 2017 aktuelle Zusatzinformationen über die Durchführung der mit dieser Resolution mandatierten Aufgaben vorzulegen.

*Auf der 8063. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## ***Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen***

### **BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Beschluss**

Auf seiner 8021. Sitzung am 9. August 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung“.

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten<sup>401</sup> seinen Niederschlag:

Auf seiner 8021. Sitzung am 9. August 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016. Der Rat verabschiedete den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung.

---

### **DOKUMENTATION, ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS**

#### **A. Umsetzung der Mitteilung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2010/507)**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 7892. Sitzung am 28. Februar 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Auf seiner 8038. Sitzung am 30. August 2017 behandelte der Rat den auf der 7892. Sitzung erörterten Punkt.

Am 30. August 2017 gab die Präsidentschaft des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus<sup>402</sup>:

1. In dem Bestreben, die Effizienz und Transparenz der Tätigkeit des Sicherheitsrats sowie das Zusammenwirken und den Dialog mit Nichtmitgliedern des Rates zu stärken, sind die Ratsmitglieder entschlossen, die in der Anlage zu dieser Mitteilung beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Anlage ist als knappe und nutzerfreundliche Übersicht über aktuelle Verfahrensweisen und neu vereinbarte Maßnahmen gedacht, die dem Rat als Orientierungshilfe für seine Arbeit dienen soll. In diesem Sinn wurden in die Übersicht auch einige bereits früher beschlossene Maßnahmen aufgenommen.
3. Diese Mitteilung umfasst, ergänzt und ersetzt die Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2010<sup>403</sup>, 5. Juni 2012<sup>404</sup>, 12. Dezember 2012<sup>405</sup>, 17. Dezember 2012<sup>406</sup>, 28. August

---

<sup>401</sup> S/2017/691.

<sup>402</sup> S/2017/507.

<sup>403</sup> S/2010/507.

<sup>404</sup> S/2012/402.

<sup>405</sup> S/2012/922.

<sup>406</sup> S/2012/937.

2013<sup>407</sup>, 28. Oktober 2013<sup>408</sup>, 14. April 2014<sup>409</sup>, 5. Juni 2014<sup>410</sup>, 4. August 2014<sup>411</sup>, 15. Oktober 2014<sup>412</sup>, 18. Dezember 2014<sup>413</sup>, 10. Dezember 2015<sup>414</sup>, 22. Februar 2016<sup>415</sup> und 15. Juli 2016<sup>416</sup>.

4. In Fragen, die in dieser Mitteilung nicht erwähnt werden, sind für die die Sanktionsausschüsse betreffenden Arbeitsmethoden auch künftig die von den einzelnen Sanktionsausschüssen beschlossenen Arbeitsmethoden und die in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. Februar 2006<sup>417</sup> aufgeführten Mitteilungen und Erklärungen des Präsidenten maßgebend. In Fragen, die in dieser Mitteilung nicht erwähnt werden, sind für die das Zusammenwirken mit den truppen- und polizeistellenden Ländern betreffenden Arbeitsmethoden auch künftig die Ratsresolution 1353 (2001) und die Erklärung der Präsidentin vom 31. Dezember 2015<sup>418</sup> sowie andere einschlägige Dokumente des Rates maßgebend.

5. Die Ratsmitglieder werden die Erörterung der Dokumentation des Rates und anderer Verfahrensfragen in der Informellen Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen sowie in anderen Nebenorganen des Rates fortsetzen. In diesem Zusammenhang werden die Ratsmitglieder im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten vom 30. Oktober 2015<sup>419</sup> auch weiterhin über die Informelle Arbeitsgruppe die einschlägigen Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats prüfen und aktualisieren, insbesondere diese Mitteilung, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung. Diese Mitteilung bezieht sich nur auf die Tätigkeit der genannten Arbeitsgruppe.

## Anlage

### Inhalt

	<i>Ziffer</i>
I. Arbeitsprogramm und monatliche Vorschau	1-10
II. Sitzungen	
A. Tagesordnung	11-12
B. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist	13-20
C. Sitzungsformat	
1. Öffentliche Sitzungen	21
2. Nichtöffentliche Sitzungen	21
D. Abgabe von Erklärungen	22-23
1. Reihenfolge der Ratsmitglieder auf der Rednerliste	24-32

---

<sup>407</sup> S/2013/515.

<sup>408</sup> S/2013/630.

<sup>409</sup> S/2014/268.

<sup>410</sup> S/2014/393.

<sup>411</sup> S/2014/565.

<sup>412</sup> S/2014/739 und S/2014/739/Corr.1.

<sup>413</sup> S/2014/922.

<sup>414</sup> S/2015/944.

<sup>415</sup> S/2016/170.

<sup>416</sup> S/2016/619.

<sup>417</sup> S/2006/78.

<sup>418</sup> S/PRST/2015/26.

<sup>419</sup> S/PRST/2015/19.

	<i>Ziffer</i>
2. Erklärungen von Nichtmitgliedern des Rates	33-34
3. Verteilung von Erklärungen und Sitzungsprotokollen	35-37
E. Abhaltung öffentlicher Aussprachen	38-44
III. Informelle Plenarkonsultationen	45-55
IV. Unterrichtungen in Sitzungen und informellen Konsultationen	56-61
V. Berichte des Generalsekretärs und sonstige Kommunikation mit dem Sekretariat	62-73
VI. Kooperation und Konsultation innerhalb des Rates	74-77
VII. Ergebnisdokumente	78-88
VIII. Konsultationen mit truppen- und polizeistellenden Ländern	89-91
IX. Dialoge mit Nichtmitgliedern des Rates und anderen Organen	92-100
X. Nebenorgane	
A. Arbeitsabläufe	101-110
B. Auswahl der Vorsitzenden der Nebenorgane	111-114
C. Vorbereitung der Vorsitzenden der Nebenorgane	115-118
XI. Missionen des Sicherheitsrats	119-124
XII. Jahresbericht	125-139
XIII. Designierte Mitglieder	140-142

## **I. Arbeitsprogramm und monatliche Vorschau**

### **Arbeitsprogramm**

1. Während die Fähigkeit gewahrt bleibt, Sitzungen des Sicherheitsrats im Einklang mit den Regeln 1, 2 oder 3 seiner vorläufigen Geschäftsordnung jederzeit und kurzfristig anzuberaumen, sollen die Ratsmitglieder während ihrer jeweiligen Präsidentschaft mit Unterstützung des Sekretariats nicht mehr als vier Tage pro Woche für die Ratsgeschäfte vorsehen, wobei der Freitag gewöhnlich der Arbeit der Nebenorgane des Rates vorbehalten bleibt.
2. Die Ratsmitglieder legen der designierten Präsidentschaft nahe, lange vor ihrer jeweiligen Präsidentschaft das vorläufige monatliche Arbeitsprogramm mit den anderen Ratsmitgliedern zu erörtern.
3. Um die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen, bekräftigt der Rat seine Entschlossenheit, mehr öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere in der Frühphase seiner Behandlung einer Angelegenheit.
4. Die Ratsmitglieder legen dem Präsidenten des Sicherheitsrats nahe, nach Annahme des Arbeitsprogramms durch den Rat eine allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Unterrichtung darüber abzuhalten.
5. Die Ratsmitglieder kommen überein, dass der Präsident des Sicherheitsrats das vorläufige monatliche Arbeitsprogramm (Kalender) aktualisieren und es nach jeder Änderung und Verteilung an die Ratsmitglieder unter Angabe der vorgenommenen Änderungen auf der Website des Rates veröffentlichen soll.

6. Die Ratsmitglieder bitten das Sekretariat, die Mitgliedstaaten nicht nur über E-Mail, sondern auch über die Website des Rates und nach Bedarf telefonisch zu benachrichtigen, wenn außerplanmäßige oder Notstandssitzungen anberaumt werden.

7. Die Ratsmitglieder legen dem Präsidenten des Sicherheitsrats nahe, am Ende seiner Präsidentschaft gegebenenfalls eine informelle Unterrichtung mit der Gesamtheit der Mitglieder über die Arbeit des Rates abzuhalten. Außerdem kann der Ratspräsident nach Bedarf und mit Zustimmung aller Ratsmitglieder weiterhin eine formelle Abschlussitzung veranstalten.

### **Monatliche Vorschau**

8. Die Ratsmitglieder ermutigen den Präsidenten des Sicherheitsrats, eine gestraffte vorläufige Vorschau auf das monatliche Arbeitsprogramm auf der Website des Rates zu veröffentlichen, nachdem es an die Ratsmitglieder verteilt wurde.

9. Die Vorschau soll in allen Amtssprachen mit dem Aufdruck „nur zur Unterrichtung/kein offizielles Dokument“ zur Verfügung gestellt werden und mit folgendem Vermerk auf dem Deckblatt versehen sein:

Diese vorläufige Vorschau auf das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats wurde vom Sekretariat für den Ratspräsidenten erstellt. Die Vorschau umfasst insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die aufgrund früherer Ratsbeschlüsse im Laufe des Monats möglicherweise behandelt werden. Aus dem Umstand, dass eine Angelegenheit in die Vorschau aufgenommen wurde oder nicht, kann nicht geschlossen werden, dass sie während des betreffenden Monats behandelt oder nicht behandelt wird: Das tatsächliche Arbeitsprogramm richtet sich nach der Entwicklung der Ereignisse und den Auffassungen der Ratsmitglieder.

10. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, dass das *Journal of the United Nations* jeden Monat den folgenden Hinweis enthalten soll:

Die monatliche vorläufige Vorschau wurde im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. August 2017 (S/2017/507) auf der Website des Sicherheitsrats zugänglich gemacht. Exemplare der Vorschau wurden auch in den Fächern der Delegationen hinterlegt und können ab [Datum] beim Dokumentenschalter für die Delegationen abgeholt werden.

## **II. Sitzungen**

### **A. Tagesordnung**

11. Die vorläufige Tagesordnung für offizielle Ratssitzungen soll im *Journal of the United Nations* veröffentlicht werden, sofern sie zuvor im Zuge informeller Konsultationen genehmigt wurde.

12. Die Ratsmitglieder erinnern daran, dass es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunkts diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, um zu vermeiden, dass es zu demselben Thema mehrere gesonderte Tagesordnungspunkte gibt. Wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, kann erwogen werden, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.

### **B. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist**

13. Regel 11 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats sieht vor, dass der Generalsekretär den Vertretern im Rat wöchentlich eine Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, und des jeweiligen Standes der Beratungen übermittelt.

14. Die Praxis, einen Tagesordnungspunkt in die Kurzdarstellung aufzunehmen, sobald er auf einer offiziellen Sitzung des Sicherheitsrats angenommen wurde, wird unverändert beibehalten.

15. Zu Beginn eines jeden Jahres prüft der Rat die Kurzdarstellung, um festzustellen, ob der Rat seine Behandlung eines der aufgeführten Punkte insbesondere der im vorangegangenen Jahr erstmalig behandelten Punkte, abgeschlossen hat und ob diese Punkte infolgedessen aus der Kurzdarstellung gestrichen



werden sollen. Ferner werden, mit der nachstehenden Ausnahme, auch alle Gegenstände gestrichen, die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren auf keiner offiziellen Ratssitzung behandelt wurden.

16. Die vom Generalsekretär im Januar jedes Jahres herausgegebene vorläufige jährliche Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, weist die aus der Liste zu streichenden Gegenstände aus. In der im März jedes Jahres herausgegebenen ersten Kurzdarstellung wird die Streichung dieser Punkte vollzogen, sofern kein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Präsidenten des Sicherheitsrats bis Ende Februar des betreffenden Jahres mitteilt, dass er um den Verbleib eines Gegenstands in der Kurzdarstellung ersucht; in diesem Fall verbleibt der Punkt für die Dauer eines Jahres in der Kurzdarstellung, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

17. Die Streichung eines Punktes bedeutet nicht, dass dieser Punkt vom Rat nicht wieder aufgenommen werden kann, wenn er es zu einem späteren Zeitpunkt für notwendig erachtet.

18. Die Kurzdarstellung wird in zwei Abschnitte gegliedert: Ein Abschnitt enthält die Punkte, die im vorangegangenen Dreijahreszeitraum auf einer offiziellen Ratssitzung behandelt wurden; ein weiterer Abschnitt enthält die Punkte, die im vorangegangenen Dreijahreszeitraum auf keiner offiziellen Sitzung behandelt wurden, deren Beibehaltung der Rat jedoch auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen hat.

19. Der Rat bestätigt erneut, dass die erste Kurzdarstellung jedes Monats eine vollständige, aktualisierte Liste der Punkte enthält, mit denen der Rat befasst ist. Für die dazwischenliegenden Wochen wird ein wöchentliches Addendum zu der Kurzdarstellung herausgegeben, in dem nur die Gegenstände aufgeführt werden, zu denen der Rat in der vorhergehenden Woche weitere Beschlüsse fasste, oder vermerkt wird, dass es in dem betreffenden Zeitraum keine Änderungen gab.

20. Der Rat bestätigt erneut, dass zu jedem in der Kurzdarstellung aufgeführten Gegenstand das Datum, zu dem der Rat den Gegenstand erstmalig auf einer offiziellen Sitzung behandelte, und das Datum der letzten offiziellen Ratssitzung zu diesem Gegenstand angegeben werden.

### **C. Sitzungsformat**

21. In dem Bestreben, die Lösung einer zur Behandlung stehenden Angelegenheit weiter voranzubringen, vereinbaren die Ratsmitglieder, eine Reihe von Sitzungsmodalitäten zu verwenden, unter denen sie die für die jeweiligen Erörterungen am besten geeignete auswählen können. In Anbetracht dessen, dass ihnen die vorläufige Geschäftsordnung des Rates und ihre eigene Praxis beträchtlichen Spielraum bei der Wahl der besten Gestaltungsform ihrer Sitzungen lassen, stimmen die Ratsmitglieder überein, dass die Ratssitzungen wie folgt gestaltet werden könnten, ohne auf diese Formate beschränkt zu sein:

#### **1. Öffentliche Sitzungen**

##### **a) Zweck**

Fassung von Beschlüssen und/oder Abhaltung unter anderem von Unterrichtungen und Aussprachen.

##### **b) Anwesenheit und Teilnahme**

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei öffentlichen Sitzungen soll mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang stehen. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer statt.

i) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann die für seine Delegation vorgesehenen Plätze im Ratssaal einnehmen.

ii) Im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

c) *Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm*

Die Ratsmitglieder beabsichtigen, für öffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

- i) „Öffentliche Aussprache“: Unterrichtungen können, müssen jedoch nicht abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates können auf ihr Ersuchen ebenfalls eingeladen werden, an der Erörterung teilzunehmen;
- ii) „Aussprache“: Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates, die unmittelbar beteiligt oder betroffen sind oder die an der zur Behandlung stehenden Angelegenheit ein besonderes Interesse haben, können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden;
- iii) „Unterrichtung“: Unterrichtungen werden abgehalten, in deren Anschluss Ratsmitglieder Erklärungen abgeben dürfen;
- iv) „Beschlussfassung“: Ratsmitglieder können, müssen jedoch nicht vor und/oder nach der Verabschiedung unter anderem von Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden.

**2. Nichtöffentliche Sitzungen**

a) *Zweck*

Abhaltung von Erörterungen und/oder Fassung von Beschlüssen, beispielsweise Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Presse.

b) *Anwesenheit und Teilnahme*

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei nichtöffentlichen Sitzungen soll mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang stehen. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer statt:

Im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

c) *Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm*

Die Ratsmitglieder beabsichtigen, für nichtöffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

- i) „Nichtöffentliche Sitzung“: Unterrichtungen oder Aussprachen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen können auf ihr Ersuchen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen;
- ii) „Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern“: Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; die in Resolution 1353 (2001) beschriebenen Parteien werden im Einklang mit der genannten Resolution eingeladen, an der Erörterung teilzunehmen.

#### **D. Abgabe von Erklärungen**

22. Der Rat weist auf seine Entschlossenheit hin, wirksameren Gebrauch von öffentlichen Sitzungen zu machen, soweit angezeigt, und legt allen Teilnehmern an Ratssitzungen, sowohl seinen Mitgliedern als auch den Nichtmitgliedern, zu diesem Zweck nahe, ihre Erklärungen in der Regel auf höchstens fünf Minuten zu beschränken.

23. Der Rat legt den Teilnehmern an Ratssitzungen nahe, wenn sie dem Inhalt einer vorhergegangenen Erklärung ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

##### **1. Reihenfolge der Ratsmitglieder auf der Rednerliste**

24. Die Reihenfolge der Redner in den Ratssitzungen wird nach der gängigen Praxis durch das Los bestimmt. In bestimmten Fällen wird die Reihenfolge der Redner durch Eintragung in eine Liste bestimmt.

25. Nach der gängigen Praxis gibt der Präsident des Sicherheitsrats seine Erklärung als Vertreter seines Landes erst nach allen anderen Ratsmitgliedern ab. In bestimmten Fällen kann er eine aus einleitenden Bemerkungen und seiner Erklärung im Namen seines Landes bestehende einzige Erklärung abgeben, bevor die anderen Mitglieder das Wort ergreifen. Dem Präsidenten wird nahegelegt, die anderen Mitglieder vorab davon zu unterrichten, wenn er so zu verfahren beabsichtigt, um sich zu vergewissern, dass keine Einwände bestehen.

26. In bestimmten Fällen kann der Präsident des Sicherheitsrats die Rednerliste ändern und die für den Ausarbeitungsprozess zuständige(n) Delegation(en) als erste in die Liste eintragen, damit sie eine einführende oder erläuternde Darstellung abgeben kann/können. Auch im Falle einer außerplanmäßigen Sitzung oder einer Notstandssitzung kann der Präsident die Liste ändern, damit die Delegation, die die Einberufung der Sitzung beantragt hat, vor den anderen Ratsmitgliedern das Wort ergreifen kann, um die Gründe für ihren Antrag darzulegen.

27. Der Präsident des Sicherheitsrats kann die Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates als erste auf die Rednerliste setzen, wenn sie dem Rat ihre Arbeit darstellen oder über offene Fragen im Rahmen ihres Mandats Bericht erstatten.

28. Die Ratsmitglieder können ihre Plätze auf der Rednerliste tauschen. Es wird empfohlen, dass die betreffenden Delegationen das Sekretariat über die getroffene Vereinbarung unterrichten. Den Ratsmitgliedern wird nahegelegt, dem Sekretariat solche Änderungen möglichst bald mitzuteilen, insbesondere wenn die Sitzung bereits begonnen hat, damit sich die Dolmetscher für die betreffende Sprache bereithalten können.

29. Sind Ratsmitglieder auf einer Sitzung durch hochrangige Amtsträger vertreten, so trägt die Rednerliste den Titel „Liste der Redner in der Reihenfolge des Loses unter Berücksichtigung des Protokolls“. Innerhalb der jeweiligen Kategorie hochrangiger Amtsträger wird die Reihenfolge der Redner durch das Los bestimmt. Die Redner einer bestimmten Kategorie ergreifen nach den Rednern der Kategorie ranghöherer Amtsträger und vor den Rednern der Kategorie rangniedrigerer Amtsträger das Wort. Ändert sich nach Verteilung der Rednerliste der Rang des Vertreters einer Delegation, so wird sein Platz auf der Rednerliste dem Protokoll entsprechend angepasst, und sein Platz unter den ranggleichen Amtsträgern einer Kategorie bestimmt sich nach der ursprünglichen Losreihenfolge.

30. Ständige Vertreter von Ratsmitgliedern, die gleichzeitig einen Kabinettsposten oder ein Ministeramt in ihrer Regierung bekleiden, ergreifen in der durch das Los bestimmten Reihenfolge das Wort, ohne dass diese nach dem Protokoll angepasst wird.

31. Im Falle von Sitzungen, die im Voraus als Sitzung auf hoher Ebene angekündigt wurden und bei denen höherrangige Amtsträger andere Ratsmitglieder vertreten, kann ein ständiger Vertreter, der einen Kabinettsposten oder ein Ministeramt bekleidet, eine Änderung seines Platzes auf der Rednerliste nach dem Protokoll beantragen. Der betreffenden Delegation wird nahegelegt, das Sekretariat und die anderen Ratsmitglieder im Voraus von ihrem Antrag zu unterrichten, den Platz des Vertreters auf der Rednerliste dem Protokoll entsprechend zu ändern. Nachdem es von dem Antrag unterrichtet wurde, bringt

das Sekretariat neben dem Namen des Vertreters auf der Rednerliste einen Vermerk an, dass dieser als Mitglied seines Kabinetts das Wort ergreift. Hat ein ständiger Vertreter im Kabinetts- oder Ministerrang in dieser Eigenschaft bei einer offiziellen Sitzung das Wort ergriffen, so wird dies in Anhang II des Jahresberichts des Rates vermerkt.

32. Im Falle von Sitzungen, die nicht im Voraus als Sitzung auf hoher Ebene angekündigt wurden, kann anwesenden höherrangigen Amtsträgern aus Gründen der Höflichkeit ein Platz auf der Rednerliste vor den ständigen Vertretern eingeräumt werden, sofern die Mitglieder des Sicherheitsrats nicht Einwand erheben.

## **2. Erklärungen von Nichtmitgliedern des Rates**

33. Der Rat stimmt darin überein, dass Nichtmitglieder, die eingeladen werden, vor dem Rat das Wort zu ergreifen und die ein direktes Interesse am Ausgang der zur Behandlung stehenden Angelegenheit haben, gegebenenfalls vor den Ratsmitgliedern das Wort ergreifen dürfen.

34. Die Vertreter der Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind und die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen, nehmen abwechselnd zur Rechten und zur Linken des Präsidenten am Ratstisch Platz, wobei dem ersten Redner der Sitz zur Rechten des Präsidenten zugewiesen wird.

## **3. Verteilung von Erklärungen und Sitzungsprotokollen**

35. Der Wortlaut der bei den Ratssitzungen abgegebenen Erklärungen wird vom Sekretariat auf Ersuchen der die Erklärung abgebenden Delegation im Ratssaal an die Ratsmitglieder und die anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedstaaten und Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen verteilt. Delegationen, die um die Verteilung ihrer Erklärung ersuchen, werden gebeten, dem Sekretariat vor der Abgabe der Erklärung eine ausreichende Anzahl von Ausfertigungen (200) derselben bereitzustellen. Stellt eine Delegation dem Sekretariat eine unzureichende Anzahl von Ausfertigungen ihrer Erklärung bereit, werden diese am Ende der Sitzung außerhalb des Ratssaals ausgelegt. Die Delegationen werden gebeten, ihre Erklärungen während der Sitzung auf keine andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

36. Die Ratsmitglieder erkennen an, dass die Wortlaute der bei den Ratssitzungen abgegebenen Erklärungen ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Erstellung der Wortprotokolle des Rates sein können, und legen daher den Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Rates nahe, dem Sekretariat diese Wortlaute bereitzustellen, wenn die Delegationen nicht in der Lage sind oder nicht wünschen, die in Ziffer 35 genannte Anzahl von Ausfertigungen bereitzustellen.

37. Die Ratsmitglieder legen den Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Rates nahe, in Fällen, in denen zur Gewährleistung der Genauigkeit des offiziellen Protokolls des Rates Korrekturen oder Anpassungen an den Wortprotokollen, die ihre eigenen Erklärungen enthalten, in der von ihrer Delegation verwendeten Amtssprache oder in einer der anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen notwendig sind, mit der Sektion Wortprotokolle der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ([verbatimrecords@un.org](mailto:verbatimrecords@un.org)) Kontakt aufzunehmen.

## **E. Abhaltung öffentlicher Aussprachen**

38. Die Ratsmitglieder vertreten die Auffassung, dass die öffentlichen Aussprachen von den Beiträgen sowohl der Ratsmitglieder als auch der Gesamtheit der Mitglieder profitieren können.

39. Eingedenk dessen soll der Termin der öffentlichen Aussprache mit ausreichendem Vorlauf bekanntgegeben werden, damit sich alle Teilnehmer angemessen vorbereiten können.

40. Die Ratsmitglieder erkennen an, dass Reflexionspapiere einen nützlichen Beitrag dazu leisten können, dass die Erörterungen während einer öffentlichen Aussprache am Thema orientiert bleiben, und regen dazu an, frühzeitig solche Reflexionspapiere zu erarbeiten.

41. Allen Teilnehmern, die sich bei einer öffentlichen Aussprache zu Wort melden, darunter den Ratsmitgliedern, wird nahegelegt, sich in ihren Redebeiträgen kurz zu fassen, sich am Thema zu orientieren und sich nach Möglichkeit auf eine Redezeit von höchstens fünf Minuten oder jede andere vom

Präsidenten zu Beginn der Aussprache vorgeschlagene Zeit zu beschränken. Bei Bedarf kann an die Ratsmitglieder und Teilnehmer der Wortlaut einer ausführlicheren Erklärung verteilt werden.

42. Die Ratsmitglieder können, wenn sie dies bei bestimmten öffentlichen Aussprachen für angezeigt halten, fallweise im Konsens vereinbaren, Nichtmitglieder einzuladen, im Wechsel mit den Ratsmitgliedern Redebeiträge zu leisten. In einem solchen Fall treten die Ratsmitglieder, die dies wünschen, ihren Platz auf der Rednerliste an Nichtmitglieder ab.

43. Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, auch künftig Schritte zu unternehmen, um die Themaorientierung und Interaktivität seiner öffentlichen Aussprachen zu verbessern. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht gemeinsame Erklärungen der Ratsmitglieder und anderer Mitgliedstaaten.

44. Bei bestimmten öffentlichen Aussprachen könnte die Verabschiedung eines Ergebnisses gegebenenfalls zu einem späteren Datum erfolgen als dem der öffentlichen Aussprache, damit die während der Aussprache angesprochenen Fragen, sofern der Rat dies für angezeigt hält, in dem Ergebnis umfassender Ausdruck finden können.

### **III. Informelle Plenarkonsultationen**

45. Die Ratsmitglieder legen dem Präsidenten des Sicherheitsrats nahe, zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Interaktivität und einer effizienteren Zeitnutzung während der informellen Plenarkonsultationen mit Hilfe des Sekretariats aktiv zu fördern.

46. Die Ratsmitglieder legen dem Präsidenten des Sicherheitsrats nahe, mindestens einen Tag vor Abhaltung der nächsten informellen Ratskonsultationen im Wege von Beratungen mit interessierten Mitgliedern und/oder gegebenenfalls dem Sekretariat einige Schwerpunktbereiche zur Behandlung durch die Ratsmitglieder und das Sekretariat vorzuschlagen, ohne die Absicht, dadurch den Diskussionsrahmen vorzuschreiben.

47. Die Ratsmitglieder planen, das Verlesen ausführlicher vorbereiteter Erklärungen bei informellen Plenarkonsultationen möglichst weitgehend einzuschränken. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, wenn sie einem Vorredner ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

48. Die Ratsmitglieder stimmen überein, dass sich der Präsident des Sicherheitsrats in der Regel an die festgelegte Rednerliste halten soll. Die Ratsmitglieder legen dem Präsidenten nahe, den Meinungsaustausch zu erleichtern, indem er die Teilnehmer an den Konsultationen auffordert, sich jederzeit und unabhängig von der in der Rednerliste festgelegten Reihenfolge zu Wort zu melden, wenn die Diskussion dies erfordert.

49. Die Ratsmitglieder legen den Rednern nahe, ihre Fragen nicht nur an das Sekretariat, sondern auch an andere Mitglieder zu richten.

50. Um die Konsultationen interaktiver zu gestalten, werden die Ratsmitglieder einander nicht auffordern, sich auf eine einzige Wortmeldung zu beschränken.

51. Die Ratsmitglieder kommen überein, dass bei Unterrichtungen der Ratsmitglieder durch leitende Sekretariatsbedienstete die Zahl der sie bei den Konsultationen begleitenden Bediensteten auf das absolute Mindestmaß beschränkt werden soll. Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden Sekretariatsbedienstete aus anderen Bereichen als dem, dem die mit der Unterrichtung beauftragte Person angehört, oder aus Einrichtungen der Vereinten Nationen in der Regel nicht zur Teilnahme an den Konsultationen eingeladen. Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist die Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten dafür zuständig, das Büro des Sprechers des Generalsekretärs über die Angelegenheiten unterrichtet zu halten, die sein Tätigwerden erfordern könnten.

52. Die Ratsmitglieder befürworten praktische Maßnahmen wie die in dieser Mitteilung genannten, da es diese ermöglichen würden, während einer dreistündigen Ratssitzung informelle Konsultationen zu zwei Punkten abzuhalten, vor allem im Hinblick auf Situationen, die regelmäßig auf der Tagesordnung stehen, und so die Planungsgenauigkeit und Gesamteffizienz der Arbeit des Rates zu fördern.

53. Die Ratsmitglieder und das Sekretariat sollten Fragen, die zu Besorgnis Anlass geben, auch weiterhin unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ während der informellen Konsultationen vorbringen. Die Ratsmitglieder legen einander nahe, den Präsidenten des Sicherheitsrats und alle Ratsmitglieder nach Möglichkeit mindestens einen Tag vor den Konsultationen über ihre Absicht, ein Thema unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ vorzubringen, sowie über das beabsichtigte Ziel zu unterrichten.

54. Um ergebnisorientierte Konsultationen zu gewährleisten und die Transparenz der Arbeit des Rates unter Wahrung der Vertraulichkeit zu erhöhen, legen die Ratsmitglieder dem Präsidenten des Sicherheitsrats nahe, gegebenenfalls Anstrengungen zu unternehmen, um am Ende der Konsultationen allgemeine Sätze oder Elemente für Presseunterrichtungen vorzuschlagen.

55. Die Ratsmitglieder kommen überein, dass der Präsident des Sicherheitsrats oder sein Vertreter zeitnahe, sachbezogene und ausführliche Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten abhalten soll. Diese Unterrichtungen sollen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen abgehalten werden. Die Ratsmitglieder legen dem Ratspräsidenten nahe, gegebenenfalls den anwesenden Mitgliedstaaten den Wortlaut der Erklärungen, die er im Anschluss an die informellen Konsultationen gegenüber den Medien abgibt, zur Verfügung zu stellen.

#### **IV. Unterrichtungen in Sitzungen und informellen Konsultationen**

56. Die Ratsmitglieder legen den Vortragenden nahe, sich kurz zu fassen und sich auf die wesentlichen Themen zu konzentrieren, anstatt ausführliche vorbereitete Erklärungen zu verlesen. Sie legen den Vortragenden nahe, ihre ersten Bemerkungen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen auf 15 Minuten zu beschränken, sofern der Rat nichts anderes beschließt. Sie legen den Vortragenden, die nicht Mitglied des Rates sind, nahe, ihre ersten Bemerkungen in informellen Konsultationen auf 10 Minuten oder, wenn den informellen Konsultationen offene Unterrichtungen vorausgehen, auf 5 Minuten zu beschränken, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

57. In der Regel dienen die einleitenden Bemerkungen oder speziellen Unterrichtungen durch Angehörige des Sekretariats dem Zweck, die schriftlichen Berichte des Generalsekretärs zu ergänzen und zu aktualisieren oder den Ratsmitgliedern konkretere Informationen über die jüngsten Entwicklungen vor Ort vorzulegen, die in dem schriftlichen Bericht möglicherweise nicht enthalten sind. Die Ratsmitglieder legen den Angehörigen des Sekretariats nahe, die erforderlichen neuesten Informationen bereitzustellen, ohne den Inhalt der schriftlichen Berichte, die den Ratsmitgliedern bereits vorliegen, zu wiederholen.

58. Die Ratsmitglieder bitten das Sekretariat, seine Praxis beizubehalten, bei Unterrichtungen und insbesondere, wenn die Erklärungen umfangreiche oder komplexe Sachinformationen enthalten, die Unterrichtungsvorlagen verteilen zu lassen, und legen den Vortragenden nahe, nach Möglichkeit im Voraus schriftliche Zusammenfassungen dieser Informationen verteilen zu lassen, um bei den informellen Konsultationen eine zielgerichtetere Erörterung zu ermöglichen. Die Ratsmitglieder bitten das Sekretariat, ihnen in der Regel und soweit möglich an dem den informellen Konsultationen vorausgehenden Tag eine gedruckte Kurzinformation, Präsentationsunterlagen und/oder alle sonstigen einschlägigen Unterlagen zukommen zu lassen, wenn Unterrichtungen im Konsultationssaal des Rates nicht auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts erfolgen.

59. Die Ratsmitglieder legen dem Sekretariat nahe, die Unterrichtungen in den informellen Konsultationen so effizient und nutzerfreundlich wie möglich zu gestalten, gegebenenfalls auch durch die Verwendung von Anschauungsmaterial auf dem Bildschirm. Die Ratsmitglieder legen den Vortragenden außerdem nahe, ihre Antworten auf Fragen und/oder Anmerkungen von Ratsmitgliedern prägnant und direkt zu formulieren. Sind von den Ratsmitgliedern erbetene Informationen oder Erläuterungen während der Unterrichtungen in den informellen Konsultationen nicht ohne weiteres verfügbar, können die Vortragenden diese nachreichen.

60. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, für Unterrichtungen des Rates gegebenenfalls häufiger Videokonferenzen zu nutzen, dabei jedoch Ausgewogenheit zwischen Videokonferenzen und persönlichen Unterrichtungen, namentlich während der öffentlichen Sitzungen im Ratssaal, zu wahren.

61. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch weiterhin zu erwägen, das Sekretariat um die Abhaltung von speziellen Unterrichtungen in Ratssitzungen zu ersuchen, wenn sich eine Situation abzeichnet, die eine solche Unterrichtung rechtfertigt. Die Ratsmitglieder beabsichtigen außerdem, das Sekretariat zu ersuchen, erforderlichenfalls täglich spezielle Unterrichtungen im Rahmen informeller Konsultationen abzuhalten, wenn eine Situation dies rechtfertigt.

#### **V. Berichte des Generalsekretärs und sonstige Kommunikation mit dem Sekretariat**

62. Die Ratsmitglieder kommen überein, die Festlegung eines Zeitraums von sechs Monaten als Standardberichtszeitraum zu erwägen, sofern nicht die jeweilige Situation einen kürzeren oder längeren Zeitraum nahelegt. Die Ratsmitglieder kommen außerdem überein, bei der Verabschiedung von Resolutionen die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung so klar wie möglich festzusetzen. Die Ratsmitglieder kommen ferner überein, um mündliche Berichte zu ersuchen und nicht die Vorlage eines schriftlichen Berichts zu verlangen, wenn die Ratsmitglieder der Auffassung sind, dass dies den Zweck zufriedenstellend erfüllen würde, und ein derartiges Ersuchen so klar wie möglich zu formulieren.

63. Der Rat kommt überein, mit anderen Organen der Vereinten Nationen bei der Synchronisierung von Berichtspflichten des Sekretariats zum gleichen Thema gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, wobei er der wirksamen Tätigkeit des Rates Vorrang einräumen wird.

64. Die Ratsmitglieder kommen überein, dass Berichte des Generalsekretärs mindestens vier Arbeitstage vor ihrer geplanten Erörterung durch den Rat an die Ratsmitglieder verteilt und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügbar gemacht werden sollen. Die Ratsmitglieder kommen außerdem überein, dass diese Regel auch für die Verfügbarmachung dieser Berichte für die jeweiligen Teilnehmer an den Ratssitzungen, bei denen die Berichte erörtert werden, gelten soll, einschließlich der Verteilung der Berichte über Friedenssicherungsmissionen an alle Teilnehmer an Sitzungen mit truppen- und polizeistellenden Ländern.

65. Die Ratsmitglieder legen dem Generalsekretär nahe, seine Berichte so knapp wie möglich abzufassen und genügend Zeit vorzusehen, damit sie rechtzeitig herausgegeben werden können.

66. Die Ratsmitglieder legen dem Generalsekretär nahe, in seine Berichte einen Abschnitt mit einem Verzeichnis aller Empfehlungen aufzunehmen, wenn er dem Rat Empfehlungen zum Mandat einer Mission der Vereinten Nationen vorlegt. Sie legen dem Generalsekretär außerdem nahe, sofern angezeigt und möglich Kurzinformationen, Karten, Statistiken und Tabellen in seine Berichte aufzunehmen, um sie so nutzerfreundlich wie möglich zu gestalten.

67. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, den Generalsekretär zu ersuchen, in seine Berichte gegebenenfalls politische Grundsatzempfehlungen für langfristige Strategien aufzunehmen.

68. In den Berichten des Generalsekretärs wird neben dem Datum der Unterzeichnung durch den Generalsekretär auch das Datum angegeben, an dem das jeweilige Dokument in Papier- und elektronischer Form verteilt wird.

69. Die Ratsmitglieder ersuchen das Sekretariat, den Rat jeweils gegen Monatsende über den Stand der im darauffolgenden Monat herauszugebenden Berichte des Generalsekretärs zu unterrichten. Die Ratsmitglieder ersuchen das Sekretariat außerdem, es dem Rat umgehend mitzuteilen, wenn Berichtsfristen voraussichtlich nicht eingehalten werden können oder wenn vom Rat nicht angeforderte Berichte veröffentlicht werden sollen.

70. Die Ratsmitglieder bitten das Sekretariat, die Praxis beizubehalten, alle vom Generalsekretär oder von seinem Sprecher herausgegebenen Presserklärungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, zu verteilen.

71. Die Ratsmitglieder legen dem Sekretariat nahe, dafür zu sorgen, dass alle den Ratsmitgliedern zugehenden Informationen elektronisch, einschließlich per Fax, übermittelt werden.

72. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auf bestmögliche Weise von allen verfügbaren Mechanismen je nach Bedarf Gebrauch zu machen, um dem Generalsekretär politische Orientierungen vorzugeben, namentlich mittels Dialogs, Schreiben des Präsidenten, der Verabschiedung von Resolutionen oder

Erklärungen des Präsidenten oder durch alle anderen für geeignet erachteten Mittel. Die Ratsmitglieder sprechen sich allgemein für die Fortführung der Praxis aus, monatliche „Mittagessen mit dem Generalsekretär“ in einem informellen Rahmen abzuhalten, um einen interaktiven und handlungsorientierten Austausch zu ermöglichen.

73. Die Ratsmitglieder bitten über den Generalsekretär neue Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, vor Aufnahme ihrer Amtspflichten im Rahmen neuer Mandate, einschließlich im Feld, einen Dialog mit den Ratsmitgliedern aufzunehmen, um die Auffassungen der Ratsmitglieder zu den Zielen und Mandaten einzuholen.

#### **VI. Kooperation und Konsultation innerhalb des Rates**

74. Die Ratsmitglieder bekräftigen, dass die Arbeit des Rates eine gemeinsame Anstrengung und Verantwortung ist und dass eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen allen Ratsmitgliedern ausschlaggebend für die effiziente und transparente Arbeitsweise des Rates ist.

75. Die Ratsmitglieder bekräftigen außerdem, wie wichtig es ist, den Dialog, die Kommunikation und den Informationsaustausch innerhalb des Rates weiter zu verbessern, insbesondere in Krisen- oder sich schnell verändernden Situationen.

76. Die Ratsmitglieder kommen daher überein, den Dialog zwischen allen Ratsmitgliedern weiter zu verstärken, insbesondere in Krisen- oder sich schnell verändernden Situationen, damit der Rat effizienter reagieren und daher seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besser gerecht werden kann.

77. Die Ratsmitglieder erkennen in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des Präsidenten des Sicherheitsrats an, insbesondere auch bei der Erleichterung der Kommunikation und des Informationsaustauschs.

#### **VII. Ergebnisdokumente**

78. Unbeschadet der durch die Charta der Vereinten Nationen gewährten Rechte und der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats unterstützen die Ratsmitglieder, soweit angezeigt, die informelle Regelung, wonach ein oder mehrere Ratsmitglieder (als „federführende(r) Verfasser“) den informellen Ausarbeitungsprozess einleiten und dabei den Vorsitz führen. Diese informelle Regelung, soweit angezeigt, soll rasche Initiativen erleichtern, um ein Tätigwerden des Rates sicherzustellen, während ein Element der Kontinuität gewahrt wird, mit dem Ziel, die Effizienz der Arbeit des Rates zu erhöhen.

79. Jedes Ratsmitglied kann federführender Verfasser sein. Die Ratsmitglieder werden ermutigt, bei der Ausarbeitung von Dokumenten des Rates, einschließlich Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen, als federführender Verfasser zu fungieren. Mehrere Ratsmitglieder können als gemeinsam federführende Verfasser fungieren, wenn dies in Anbetracht der jeweiligen Fachkenntnisse und/oder Beiträge von Ratsmitgliedern zu den Themen als Mehrwert erachtet wird.

80. Die Ratsmitglieder bekräftigen, dass alle Ratsmitglieder die Möglichkeit haben sollen, an der Ausarbeitung unter anderem der Resolutionen, der Erklärungen des Präsidenten und der Presseerklärungen des Rates voll mitzuwirken. Die Ratsmitglieder bekräftigen außerdem, dass bei der Abfassung aller Dokumente, wie Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen, so inklusiv vorgegangen werden soll, dass alle Ratsmitglieder daran mitwirken können.

81. Zu diesem Zweck legen die Ratsmitglieder den federführenden beziehungsweise gemeinsam federführenden Verfassern nahe, möglichst frühzeitig im Ausarbeitungsprozess den Informationsaustausch zwischen allen Ratsmitgliedern zu gewährleisten und rechtzeitige und von Offenheit und Flexibilität geprägte Konsultationen mit allen Ratsmitgliedern zu führen. Die Ratsmitglieder legen dem federführenden Verfasser beziehungsweise den gemeinsam federführenden Verfassern nahe, jeden Resolutionsentwurf, der keine technische Verlängerung ist, und jeden Entwurf einer Erklärung des Präsidenten allen Ratsmitgliedern in mindestens einer informellen Konsultationsrunde oder Runde informeller informeller Konsultationen vorzulegen und mit ihnen zu erörtern.



82. Die Ratsmitglieder legen dem federführenden Verfasser beziehungsweise den gemeinsam federführenden Verfassern außerdem nahe, je nach Thema sowie nach Dringlichkeit der Lage vor Ort ausreichend Zeit für die Prüfung der einer Verschweigefrist unterworfenen Entwürfe von Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen des Rates durch alle Ratsmitglieder vorzusehen, in dem Bewusstsein, dass jedes Ratsmitglied eine Verlängerung beantragen und/oder das Schweigen brechen kann, wenn eine weitere Prüfung erforderlich ist.

83. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch künftig gegebenenfalls zu einem frühen Zeitpunkt informelle Konsultationen mit allen Mitgliedern der Vereinten Nationen, insbesondere interessierten Mitgliedstaaten und namentlich Ländern, die unmittelbar beteiligt oder konkret betroffen sind, Nachbarstaaten und Ländern, die besondere Beiträge leisten können, sowie mit Regionalorganisationen und Gruppen von Freunden zu führen, wenn sie unter anderem Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen ausarbeiten.

84. Die Ratsmitglieder kommen überein, zu erwägen, Entwürfe von Resolutionen und von Erklärungen des Präsidenten sowie andere Dokumentenentwürfe gegebenenfalls Nichtmitgliedern des Rates zur Verfügung zu stellen, sobald diese Dokumente bei informellen Plenarkonsultationen vorgelegt werden, beziehungsweise auch früher, wenn die Urheber des Entwurfs dies genehmigen.

85. Die Ratsmitglieder kommen überein, dass Dokumente, einschließlich Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen des Rates, grundsätzlich prägnant sowie sach- und maßnahmenorientiert sein sollen. In diesem Zusammenhang soll jedes einzelne Ratsmitglied, darunter insbesondere der federführende Verfasser beziehungsweise die gemeinsam federführenden Verfasser, nach Möglichkeit alle diesbezüglichen Anstrengungen unternehmen.

86. Soweit angezeigt sollen die Ratsmitglieder in der Regel zu vermeiden suchen, dass Resolutionsentwürfe oder andere Dokumente am Wochenende übersetzt werden müssen.

87. Der Präsident des Sicherheitsrats soll auf Ersuchen der Ratsmitglieder und unbeschadet seiner Verantwortlichkeiten als Präsident die Aufmerksamkeit der Vertreter der betroffenen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen auf einschlägige im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Presseerklärungen des Präsidenten beziehungsweise Beschlüsse des Rates lenken. Das Sekretariat soll außerdem den Betroffenen, einschließlich der nichtstaatlichen Akteure, über die zuständigen Sonderbeauftragten, Beauftragten und Gesandten des Generalsekretärs und die Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auch künftig die Resolutionen des Rates, die Erklärungen seines Präsidenten sowie die im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Ratspräsidenten zur Kenntnis bringen und dafür sorgen, dass sie umgehend weitergeleitet und möglichst weit verbreitet werden. Das Sekretariat soll ferner alle im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen schriftlichen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats nach Freigabe durch den Präsidenten als Pressemitteilungen der Vereinten Nationen herausgeben.

88. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, sich verstärkt darum zu bemühen, gegebenenfalls den Mitgliedstaaten sowie anderen Organisationen Beschlüsse und sonstige einschlägige Informationen des Rates mittels Korrespondenz, Webseiten, Öffentlichkeitsarbeit und anderer Maßnahmen bekanntzugeben. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch weiterhin Möglichkeiten zur Verstärkung der diesbezüglichen Tätigkeit des Rates zu prüfen.

### **VIII. Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern**

89. Die Ratsmitglieder erinnern daran, dass die Konsultationen zwischen dem Rat, dem Sekretariat und den truppen- und polizeistellenden Ländern die Fähigkeit des Rates, in Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten angemessene, wirksame und rechtzeitige Entscheidungen zu treffen, stärken sollen.

90. Die Ratsmitglieder bekräftigen die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die bestehende Konsultation mit den truppen- und polizeistellenden Ländern in vollem Umfang zu nutzen und zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Meinungen und Anliegen der truppen- und polizeistellenden Länder durch den Rat umfassend berücksichtigt werden.

91. Die Ratsmitglieder kommen überein, dass die folgenden Maßnahmen in Ergänzung der in seinen Resolutionen 1353 (2001) und 2086 (2013) sowie in der Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 31. Dezember 2015<sup>420</sup> enthaltenen Maßnahmen dazu beitragen, das Ziel einer verstärkten Interaktion und Konsultation mit den truppen- und polizeistellenden Ländern zu erreichen:

a) Vor der Aufstellung eines Friedenssicherungseinsatzes wird dem Sekretariat nahegelegt, den Aufruf zu Beiträgen für diesen Einsatz möglichst breit anzulegen. Sobald potenzielle Beitragende ermittelt worden sind, wird ihnen das Sekretariat alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, um ihnen den Entscheidungsprozess bezüglich einer Beteiligung an dem Einsatz zu erleichtern;

b) die Ratsmitglieder unterstreichen die Bedeutung von Konsultationen mit den betreffenden truppen- und polizeistellenden Ländern, auch auf deren Ersuchen hin, über dringende Situationen, die sich auf ihre Einsätze auswirken, insbesondere was die Sicherheit ihres Personals vor Ort angeht;

c) die Ratsmitglieder unterstreichen außerdem die Bedeutung von Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern beim Übergang von einem Friedenssicherungseinsatz zu einer Friedenskonsolidierungsmission und bei grundlegenden Änderungen eines Einsatzes oder einer Mission, wie beispielsweise Abzug, Reduzierung des Umfangs oder Beendigung, sowie bei operativen Herausforderungen oder Entwicklungen, die Mandatsänderungen erforderlich machen;

d) die Ratsmitglieder betonen, wie wichtig Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind, namentlich die Abhaltung von Sitzungen, vorzugsweise eine Woche, bevor der Rat Mandatsverlängerungen oder -änderungen erörtert. Das Sekretariat wird den betreffenden truppen- und polizeistellenden Ländern gemäß Ziffer 64 eine Kopie des Berichts des Generalsekretärs möglichst mit ausreichender Vorlaufzeit zur Verfügung stellen, um die Vorbereitung und rechtzeitige Abhaltung von Sitzungen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern vor den Beratungen zwischen den Ratsmitgliedern zu ermöglichen;

e) um sachbezogene Erörterungen mit truppen- und polizeistellenden Ländern im Einklang mit Resolution 1353 (2001) des Rates noch mehr zu fördern, ermutigen die Ratsmitglieder die zuständigen Offiziere und politischen Referenten jeder teilnehmenden Mission, an den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern teilzunehmen;

f) die Ratsmitglieder legen dem Präsidenten des Sicherheitsrats nahe, für die Sitzungen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern genügend Zeit zu veranschlagen;

g) der Präsident des Sicherheitsrats wird dem Rat in einer Zusammenfassung der Sitzungen über die Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern Bericht erstatten;

h) der Rat legt seinen Mitgliedern nahe, im Einklang mit der Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 31. Dezember 2015 informelle Sitzungen beizubehalten und weiterzuentwickeln, um interaktivere und zielgerichtete Konsultationen zwischen den Ratsmitgliedern, dem Sekretariat und den truppen- und polizeistellenden Ländern zu fördern;

i) unter Hinweis auf die Aufgaben der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze gemäß der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. Januar 2002<sup>421</sup> begrüßen die Ratsmitglieder die Teilnahme des Sekretariats, truppen- und polizeistellender Länder und anderer wichtiger Interessenträger an den Sitzungen der Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze, einschließlich an den Erörterungen über den Entwurf des jährlichen Arbeitsplans der Arbeitsgruppe, und befürworten diese Praxis mit dem Ziel, eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat und diesen Akteuren zu fördern. Die Arbeitsgruppe wird die regelmäßigen Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern und polizeistellenden Ländern zu relevanten Fragen fortsetzen.

---

<sup>420</sup> S/PRST/2015/26.

<sup>421</sup> S/2002/56.

## **IX. Dialoge mit Nichtmitgliedern des Rates und anderen Organen**

92. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, die an einem Konflikt beteiligte Parteien sind, und/oder anderer interessierter und betroffener Parteien einzuholen. Zu diesem Zweck kann der Rat unter anderem, wenn öffentliche Sitzungen nicht angemessen sind, nichtöffentliche Sitzungen abhalten; in diesem Fall sind auch Einladungen im Einklang mit den Regeln 37 und 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates auszusprechen. Der Rat kann außerdem informelle Dialoge führen, wenn er dies für angemessen erachtet.

93. Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig eine verstärkte Koordinierung, Zusammenarbeit und Interaktion zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen ist, insbesondere zwischen dem Sicherheitsrat, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sekretariat, sowie mit anderen zuständigen Organen, wie der Kommission für Friedenskonsolidierung, und den Regionalorganisationen, namentlich der Afrikanischen Union, und bekräftigt, dass zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen einander verstärkende und ergänzende Beziehungen bestehen, im Einklang mit ihren in der Charta verankerten jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen, Befugnissen und Zuständigkeiten und unter uneingeschränkter Achtung derselben.

94. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, zur besseren Koordinierung der Hauptorgane der Vereinten Nationen die regelmäßige Kommunikation mit der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat fortzusetzen. Zu diesem Zweck legen die Mitglieder des Sicherheitsrats dem Ratspräsidenten nahe, auch weiterhin regelmäßige Treffen mit den Präsidenten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzuhalten.

95. Die Mitglieder des Sicherheitsrats erkennen außerdem an, wie wichtig es ist, die Kommunikation mit der Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan aufrechtzuerhalten, und bekunden ihre Absicht, im Einklang mit den Ratsresolutionen 1645 (2005) und 2282 (2016) regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen. Der Vorsitzende der Kommission und die Vorsitzenden der landesspezifischen Konfigurationen der Kommission werden nach Bedarf eingeladen, an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen. Die Ratsmitglieder befürworten darüber hinaus einen informellen Austausch mit dem Vorsitzenden der Kommission und gegebenenfalls den Vorsitzenden der landesspezifischen Konfigurationen im Rahmen informeller interaktiver Dialoge.

96. Im Einklang mit Ziffer 170 a) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>422</sup> und Ratsresolution 1631 (2005) sowie späteren einschlägigen Dokumenten kommen die Ratsmitglieder überein, die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen weiter auszuweiten, namentlich indem die maßgeblichen Organisationen gegebenenfalls zur Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates eingeladen werden.

97. In dieser Hinsicht erkennen die Mitglieder des Sicherheitsrats an, wie wichtig die jährlichen Gemeinsamen Konsultativtagungen und informellen Dialoge mit den Mitgliedern des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union sind, um einen Meinungsaustausch über Wege zur Stärkung der Zusammenarbeit und Partnerschaft auf der Grundlage des bislang Erreichten zu führen. Termin, Tagungsort, Tagesordnung, Modalitäten und Ergebnisse werden im Rahmen von Konsultationen zwischen den beiden Räten festgelegt.

98. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, Treffen nach der „Arria-Formel“ als flexibles und informelles Forum zur Bereicherung ihrer Erörterungen einzusetzen. Zu diesem Zweck können Ratsmitglieder jeden Mitgliedstaat, jede zuständige Organisation oder Einzelpersonen formlos einladen, an informellen Treffen nach der „Arria-Formel“ teilzunehmen. Die Ratsmitglieder kommen überein, den Einsatz solcher Treffen zu erwägen, um ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft und zu nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich lokaler nichtstaatlicher Organisationen, die von den Feldbüros der Vereinten Nationen vorgeschlagen werden, auszuweiten. Die Ratsmitglieder befürworten die Einleitung

---

<sup>422</sup> Resolution 60/1 der Generalversammlung.

von Maßnahmen wie der Verlängerung von Vorlaufzeiten, der Festlegung der Themen, die von den Teilnehmern angesprochen werden könnten, und der Teilnahme über Videokonferenz.

99. Die Ratsmitglieder werden Mittel und Wege prüfen, wie sie die Interaktion mit Nichtmitgliedern des Rates, insbesondere den interessierten oder betroffenen Staaten, sowie mit anderen Organen und das Einholen ihrer Auffassungen zu Fragen auf der Tagesordnung des Rates weiter verbessern können, so auch indem sie öffentliche Sitzungen, informelle interaktive Dialoge und Treffen nach der „Arria-Formel“ nach Bedarf wirksamer nutzen.

100. Die Ratsmitglieder sind entschlossen, auch weiterhin Gelegenheiten zu bieten, damit den Auffassungen aller Mitglieder der Organisation zu den Arbeitsmethoden des Rates Gehör verschafft wird, unter anderem in öffentlichen Aussprachen über die Durchführung dieser Mitteilung, und die weitere Teilnahme aller Mitglieder an solchen Aussprachen zu begrüßen. Im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 2015<sup>423</sup> bekundet der Rat seine Absicht, auch künftig eine jährliche öffentliche Aussprache über seine Arbeitsmethoden abzuhalten, und bekräftigt der Rat seine Entschlossenheit, seine Arbeitsmethoden im Rahmen seiner regulären Arbeit weiter zu prüfen, mit dem Ziel, ihre wirksame und konsequente Anwendung zu gewährleisten.

## **X. Nebenorgane**

### **A. Arbeitsabläufe**

101. Die Ratsmitglieder legen den Vorsitzenden aller Nebenorgane nahe, dem Rat auch künftig nach Bedarf und auf alle Fälle in regelmäßigen Abständen über alle offenen Fragen Bericht zu erstatten, um vom Rat strategische Anleitung zu erhalten. Die Ratsmitglieder legen allen Vorsitzenden außerdem nahe, den Rat auch weiterhin nach Bedarf in öffentlichen Ratssitzungen zu unterrichten, unter anderem über relevante Berichte.

102. Der Rat legt seinen Mitgliedern nahe, bei der Behandlung themen- oder landesspezifischer Situationen eine stärkere Koordinierung zwischen dem Rat als Ganzem und seinen Nebenorganen zu fördern.

103. Die Ratsmitglieder ersuchen das Sekretariat, den gesamten Sitzungskalender und alle vorläufigen Tagesordnungen der Nebenorgane des Rates über ihre Webseiten und das *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen.

104. Die Ratsmitglieder legen den Vorsitzenden aller Nebenorgane des Rates nahe, nach Bedarf Nichtmitgliedern des Rates eine vereinbarte Kurzzusammenfassung relevanter Sitzungen der Nebenorgane des Rates zur Verfügung zu stellen, unter anderem in Form von Pressemitteilungen.

105. Die Ratsmitglieder legen den Vorsitzenden aller Nebenorgane des Rates beziehungsweise ihren Vertretern nahe, gegebenenfalls für Nichtmitglieder des Rates regelmäßig informelle, sachbezogene und interaktive Unterrichtungen über ihre Tätigkeit abzuhalten, in der Erkenntnis, dass dies den Wert der Arbeit dieser Organe steigern kann. Die Ratsmitglieder vereinbaren, die Zeit und den Ort solcher Unterrichtungen im *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen. Die Ratsmitglieder legen den Vorsitzenden aller Nebenorgane nahe, alle weiteren Möglichkeiten zu prüfen, wie Nichtmitglieder des Rates zu ihrer Arbeit beitragen können.

106. Die Ratsmitglieder legen den Nebenorganen des Rates nahe, die Auffassungen der Mitgliedstaaten mit hohem Interesse an ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet einzuholen. Die Ratsmitglieder legen insbesondere den Sanktionsausschüssen nahe, während der gesamten Laufzeit ihres Mandats die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, die von den Sanktionen besonders betroffen oder daran beteiligt sind, und einen frühzeitigen und regelmäßigen Kontakt und Dialog zwischen ihnen und den zuständigen Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung zu fördern.

107. Die Ratsmitglieder legen den Vorsitzenden aller Nebenorgane nahe, auch weiterhin regelmäßig in die für ihre Arbeit maßgeblichen Regionen zu reisen, um die Auffassungen der betroffenen oder

---

<sup>423</sup> S/PRST/2015/19.

beteiligten Staaten einzuholen, den Kontakt mit ihnen zu pflegen und die Ziele des Mandats des Nebenorgans zu erklären und voranzubringen.

108. Die Ratsmitglieder legen allen Vorsitzenden, einschließlich der Vorsitzenden von Nebenorganen mit ähnlichen Themen und ähnlichem geografischen Wirkungsbereich, nahe, regelmäßig zusammenzukommen, um gemeinsame Anliegen, bewährte Verfahren und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenseitigen Zusammenarbeit zu erörtern, und ersuchen das Sekretariat, Unterstützung für diese Zusammenkünfte bereitzustellen.

109. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, sich verstärkt darum zu bemühen, gegebenenfalls den Mitgliedstaaten sowie anderen Organisationen Beschlüsse und sonstige einschlägige Informationen der Nebenorgane des Rates mittels Korrespondenz, Webseiten, Öffentlichkeitsarbeit und anderer Maßnahmen bekanntzugeben. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch weiterhin Möglichkeiten zur Verstärkung der diesbezüglichen Tätigkeit des Rates zu prüfen. Die Ratsmitglieder legen den Nebenorganen des Rates nahe, gegebenenfalls die Regelungen betreffend den Zugang zu ihren Dokumenten auch weiterhin regelmäßig zu überprüfen.

110. Die Ratsmitglieder legen dem Sekretariat nahe, die Nebenorgane des Rates administrativ und fachlich zu unterstützen. Die Ratsmitglieder legen dem Sekretariat nahe, auch weiterhin alle Sanktionslisten der Vereinten Nationen in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen zu lassen. Die Ratsmitglieder legen dem Sekretariat außerdem nahe, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Informationen auf den Websites der Nebenorgane des Rates, einschließlich der Berichte der Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen korrekt und auf dem neuesten Stand sind.

#### **B. Auswahl der Vorsitzenden der Nebenorgane**

111. Die Ratsmitglieder sollen alles daransetzen, bis spätestens zum 1. Oktober eine vorläufige Einigung über die Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane für das darauffolgende Jahr zu erzielen.

112. Zu diesem Zweck werden die Ratsmitglieder möglichst bald nach jeder Wahl von Ratsmitgliedern einen informellen Konsultationsprozess unter Beteiligung aller Ratsmitglieder in Bezug auf die Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane für das darauffolgende Jahr aus den Reihen der Ratsmitglieder aufnehmen. Die Ratsmitglieder sollen bei diesem Prozess auch informelle Konsultationen mit den neu gewählten Mitgliedern führen.

113. Dieser informelle Konsultationsprozess wird auf ausgewogene, transparente, effiziente und inklusive Weise geführt, um einen Informationsaustausch über die Arbeit der jeweiligen Nebenorgane zu erleichtern, und er wird von zwei Ratsmitgliedern in voller Zusammenarbeit gemeinsam moderiert.

114. Alle Mitglieder und neu gewählten Mitglieder des Rates sollen vor der vorläufigen Einigung über die Ernennung auf transparente und sachbezogene Weise über den Ausgang des informellen Konsultationsprozesses in Bezug auf die Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane unterrichtet werden.

#### **C. Vorbereitung der Vorsitzenden der Nebenorgane**

115. Die Vorsitzenden der Nebenorgane werden ermutigt, erforderlichenfalls mit Hilfe des Sekretariats denjenigen Ratsmitgliedern, die den Vorsitz übernehmen werden, schriftliche und mündliche Unterweisungen über die während ihrer Amtszeit vorgenommenen Arbeiten zu geben und bei Bedarf informelle Treffen mit den neuen Vorsitzenden abzuhalten, so auch mit Hilfe des Sekretariats.

116. Zu diesen Unterweisungen gehören auch die während der Amtszeit des scheidenden Vorsitzenden verabschiedeten Dokumente und alle informellen Dokumente oder Hintergrundinformationen, die der scheidende Vorsitzende für die Einweisung des neuen Vorsitzenden als maßgeblich erachtet, einschließlich der Entwürfe von Dokumenten, die in dem Nebenorgan gerade erörtert werden. Unter Berücksichtigung dessen, dass diese Dokumente und Informationen möglicherweise nicht öffentlich sind, werden sie den Mitgliedern, die den Vorsitz übernehmen werden, so bald wie möglich nach der vorläufigen Bestimmung der Vorsitzenden zugeleitet.

117. Die Ratsmitglieder anerkennen die den neuen Vorsitzenden vom Sekretariat gewährte Unterstützung und ersuchen das Sekretariat, weitere Maßnahmen zu erwägen, um den neuen Vorsitzenden und ihren Mitarbeitern zusätzliche sach- und methodenbezogene Unterrichtungen über die Arbeit der jeweiligen Nebenorgane zu geben.

118. Die Ratsmitglieder regen frühzeitige Konsultationen zwischen den Teams und Sachverständigen-Gruppen für Sanktionsüberwachung und den neuen Vorsitzenden der Sanktionsausschüsse an.

#### **XI. Missionen des Sicherheitsrats**

119. Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstreichen, wie wertvoll die Missionen des Sicherheitsrats für das Verständnis, die Bewertung und die Verhinderung der Eskalation bestimmter Konflikte oder Situationen auf der Tagesordnung des Rates sind. Die Missionen des Rates sollen so früh wie möglich auf transparente, effiziente und inklusive Weise mit den an der Mission teilnehmenden Ratsmitgliedern geplant werden. Die Ratsmitglieder beauftragen jeweils ein oder mehrere Mitglieder mit der Koordination einer Mission des Rates.

120. Sobald sich die Ratsmitglieder auf die Durchführung einer bestimmten Mission geeinigt haben, wird der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär auch weiterhin über diesen Beschluss und die vorgesehenen Zielorte und Daten informieren, um das Sekretariat um Unterstützung bei den nötigen Vorkehrungen für die Erleichterung der Mission zu ersuchen.

121. Das oder die beauftragten Mitglieder erarbeiten so früh wie möglich in Abstimmung mit den Ratsmitgliedern und dem Sekretariat die Aufgabenstellung für die Mission. Die Aufgabenstellung soll einen Überblick über die Daten, den Zweck, das vorgeschlagene Programm und die Zusammensetzung der Mission geben. Die Aufgabenstellung soll als Ratsdokument herausgegeben werden.

122. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, gemeinsame Missionen des Sicherheitsrats und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union in Konfliktsituationen in Afrika zu erwägen, um Synergien zu erhöhen und die größtmögliche Wirkung zu erzielen. Die Modalitäten gemeinsamer Missionen werden von den beiden Räten auf Einzelfallbasis erörtert und vereinbart.

123. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Missionen des Sicherheitsrats nahe, ein zielorientiertes Reiseprogramm samt Zeitplan für die Treffen zu erarbeiten und so bei jedem Treffen einen produktiven Meinungsaustausch zu ermöglichen. Die Ratsmitglieder legen den Missionen des Rates nahe, es auch künftig zu vermeiden, nur mit Regierungsvertretern und Vertretern von Konfliktparteien zu Gesprächen zusammenzukommen, und gegebenenfalls Treffen mit lokalen Führern der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und anderen interessierten Parteien abzuhalten.

124. Die Ratsmitglieder kommen überein, dass die Missionen des Rates gegebenenfalls weiterverfolgt werden sollen. Nach der Rückkehr der Mission sollen das oder die beauftragten Mitglieder den Rat so früh wie möglich und vorzugsweise innerhalb eines Monats nach Rückkehr der Mission mündlich und/oder mit einem schriftlichen Bericht, der als Dokument des Rates herausgegeben werden soll, über die Mission unterrichten.

#### **XII. Jahresbericht**

125. Der Rat wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sein Bericht gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung rechtzeitig vorgelegt wird.

126. Der Rat wird die bestehende Praxis beibehalten, wonach der Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorgelegt wird. Alle Berichte, die der Generalversammlung auf und nach ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vorgelegt werden, umfassen den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

127. Der Bericht umfasst eine Einleitung mit einer vereinbarten Kurzzusammenfassung, die im Namen des Rates unter der Koordination des Präsidenten des Sicherheitsrats für den Monat Juli erstellt wird. Endet die Ratsmitgliedschaft des Landes, das die Präsidentschaft im Juli innehat, im gleichen Jahr, so geht die Aufgabe, die Einleitung des Berichts zu koordinieren, auf das nach der englischen alpha-

betischen Reihenfolge nächste, im betreffenden Kalenderjahr nicht aus dem Rat ausscheidende Ratsmitglied über.

128. Die Einleitung, die höchstens 10.000 Wörter umfassen soll, kann unter anderem eine kurze Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Entwicklungen sowie der Art der vom Rat während des Berichtszeitraums gefassten Beschlüsse enthalten.

129. Dem Ratsmitglied, dem die Erarbeitung der Einleitung zu dem Bericht obliegt, wird nahegelegt, dabei die in Ziffer 136 genannten monatlichen Bewertungen heranzuziehen und gegebenenfalls den Rat der anderen Ratsmitglieder einzuholen. Bei Bedarf kann es auch erwägen, einen interaktiven informellen Meinungsaustausch mit der Gesamtheit der Mitglieder zu veranstalten.

130. Die Einleitung des Berichts soll auch künftig von allen Ratsmitgliedern gebilligt werden, die dem Rat während des Berichtszeitraums angehörten. Die Einleitung ist spätestens zum 31. Januar fertigzustellen, damit dem Sekretariat genügend Zeit für die Übersetzung bleibt.

131. Der restliche Bericht wird vom Sekretariat erarbeitet und von allen aktuellen Ratsmitgliedern und den vorherigen gewählten Mitgliedern, die dem Rat während des Berichtszeitraums angehörten, gebilligt und umfasst die folgenden Teile:

a) Teil I enthält eine kurze statistische Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten im Zusammenhang mit allen Fragen, die vom Rat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit während des Berichtszeitraums behandelt wurden, einschließlich einer Liste mit folgenden Punkten, gegebenenfalls mit den entsprechenden Dokumentennummern:

- i) alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und offiziellen Kommuniqués, die der Rat verabschiedet hat;
- ii) Sitzungen des Rates, einschließlich mit den truppen- und polizeistellenden Ländern;
- iii) Sitzungen der Nebenorgane, einschließlich der Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse und der Arbeitsgruppen;
- iv) Berichte der Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen;
- v) Berichte der vom Rat unternommenen Missionen;
- vi) neu eingerichtete, laufende oder beendete Friedenssicherungseinsätze;
- vii) Hilfsmissionen und Büros, die neu eingerichtet wurden, aktiv sind oder deren Tätigkeit beendet ist;
- viii) dem Rat vorgelegte Berichte des Generalsekretärs;
- ix) Hinweise auf die Kurzdarstellungen des Generalsekretärs über Angelegenheiten, mit denen der Rat im Berichtszeitraum befasst war;
- x) Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und andere vom Rat herausgegebene Dokumente zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Rates;
- xi) Bewertungsberichte über die Arbeit des Rates, die von den jeweiligen Präsidenten in jedem Monat herausgegeben werden;

b) Teil II enthält Informationen zu jeder Frage, die vom Rat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit während des Berichtszeitraums bei mindestens einer offiziellen Sitzung behandelt wurde:

- i) Sachdaten zur Anzahl der Sitzungen und informellen Konsultationen;
- ii) einen Hinweis auf alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Resolutionentwürfe, die der Rat bei seinen Sitzungen behandelt, aber nicht verabschiedet hat;
- iii) gegebenenfalls ein Verzeichnis der Friedenssicherungseinsätze, Hilfsmissionen und Büros, die neu eingerichtet wurden, aktiv sind oder deren Tätigkeit beendet ist;

- iv) gegebenenfalls ein Verzeichnis der einschlägigen Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen und ihrer Berichte;
- v) ein Verzeichnis der dem Rat vorgelegten Berichte des Generalsekretärs;
- vi) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Rat unternommenen Missionen und ihrer Berichte;
- vii) alle Kommunikationen, die im Zusammenhang mit jedem behandelten Tagesordnungspunkt vom Rat herausgegeben oder an den Rat übermittelt wurden;
- c) Teil III enthält eine Darstellung der anderen vom Rat behandelten Angelegenheiten;
- d) Teil IV enthält eine Darstellung der Arbeit des Generalstabsausschusses;
- e) Teil V behandelt die Angelegenheiten, die dem Rat während des Berichtszeitraums zur Kenntnis gebracht, aber bei den Ratssitzungen nicht erörtert wurden;
- f) Die Ratsmitglieder erkennen an, dass die Arbeit der Nebenorgane des Rates ein untrennbarer Bestandteil der Arbeit des Rates ist. Teil VI des Berichts enthält daher Informationen über die Arbeit der Nebenorgane des Rates, gegebenenfalls einschließlich der Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, der Arbeitsgruppen und der vom Rat geschaffenen internationalen Strafgerichtshöfe. Diese Informationen sind mittels Verweisen und Hyperlinks auf die gesonderten Jahresberichte der Nebenorgane des Rates vorzulegen.

132. Das Sekretariat soll den Ratsmitgliedern den Berichtsentwurf spätestens am 15. März sofort nach Abschluss des Berichtszeitraums vorlegen, damit ihn der Rat rechtzeitig erörtern und verabschieden kann und die Generalversammlung den Bericht im Frühjahr des betreffenden Kalenderjahrs behandeln kann.

133. Das Sekretariat soll, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung, die Informationen zur Tätigkeit des Rates, die Teil der Anhänge des Jahresberichts hätten sein können, zeitnah und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen aufbereiten und auf die Website der Vereinten Nationen stellen; dazu gehören

- a) Tätigkeiten und Punkte zu jeder Frage, die vom Rat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurde;
- b) Informationen über die Arbeit der Nebenorgane des Rates, gegebenenfalls einschließlich der Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, der Arbeitsgruppen und der vom Rat geschaffenen internationalen Strafgerichtshöfe;
- c) sonstige Informationen über Tätigkeiten zu allen Fragen, die vom Rat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden.

134. Der Bericht wird auch künftig auf einer öffentlichen Sitzung des Rates verabschiedet, auf der Ratsmitglieder, die dies wünschen, Stellungnahmen zur Arbeit des Rates im Berichtszeitraum abgeben können. Der in dem Monat der Berichtsvorlage an die Generalversammlung amtierende Präsident des Sicherheitsrats wird auch auf das Wortprotokoll der Erörterungen des Rates vor seiner Verabschiedung des Jahresberichts hinweisen.

135. Das Sekretariat soll den aktuellen Jahresbericht des Rates auf die Website der Vereinten Nationen stellen. Die entsprechende Seite ist jeweils zu aktualisieren, um die Informationen aufzunehmen, die aufgrund künftiger Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in Bezug auf den Jahresbericht bereitzustellen sind.

136. Die Ratsmitglieder erkennen an, wie wertvoll eine monatliche Bewertung jeder Präsidentschaft dafür ist, möglichst viele Informationen über die wichtigsten Aspekte der vom Rat während des betreffenden Monats geleisteten Arbeit bereitzustellen, die bei der Erstellung des Jahresberichts hilfreich sein können. Jede Präsidentschaft wird gebeten, die monatliche Bewertung nach Ende ihrer jeweiligen Präsidentschaft zeitnah vorzulegen und eine Kurzzusammenfassung in die Bewertung aufzunehmen.



137. Gegebenenfalls wird der Präsident des Sicherheitsrats die Praxis beibehalten, am ersten Tag der Aussprache über den Bericht in der Generalversammlung keine Sitzungen oder informellen Konsultationen des Rates anzuberaumen.

138. Die Ratsmitglieder legen dem Präsidenten des Sicherheitsrats, dem die Vorstellung des Berichts vor der Generalversammlung obliegt, nahe, den Ratsmitgliedern über sachdienliche Vorschläge und Bemerkungen Bericht zu erstatten, die in der Versammlung während der Aussprache über den Jahresbericht vorgebracht wurden.

139. Die Ratsmitglieder ermutigen dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass in den Jahresbericht mehr sachbezogene Informationen über die Arbeit des Rates aufgenommen werden. Dem Sekretariat wird nahegelegt, die Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen mindestens einmal jährlich bei der Erstellung des Entwurfs des Jahresberichts zu beraten, unter anderem in Bezug auf Möglichkeiten für kosteneffiziente Strukturverbesserungen und unter Berücksichtigung der Veröffentlichung sachdienlicher Informationen auf der Website der Vereinten Nationen. Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend Verbesserungen des Jahresberichts und damit zusammenhängende Tätigkeiten fortsetzen.

### **XIII. Neu gewählte Mitglieder**

140. Der Rat bittet die neu gewählten Ratsmitglieder, alle Sitzungen des Rates und seiner Nebenorgane und die informellen Plenarkonsultationen für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem 1. Oktober, der ihrer Amtszeit unmittelbar vorausgeht, zu beobachten. Der Rat bittet außerdem das Sekretariat, den neu gewählten Mitgliedern während dieses Zeitraums alle einschlägigen Kommunikationen des Rates zu übermitteln.

141. Dessen ungeachtet wird der Rat die neu gewählten Mitglieder nicht zur Teilnahme an einer bestimmten nichtöffentlichen Sitzung des Rates oder zu bestimmten informellen Plenarkonsultationen einladen, wenn ein Ratsmitglied bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände darum ersucht. Die neu gewählten Mitglieder werden nicht zur Teilnahme an den Sitzungen oder informellen Plenarkonsultationen des Sicherheitsrats eingeladen, die mit der Auswahl und der Ernennung des Generalsekretärs im Zusammenhang stehen. Die neu gewählten Mitglieder können in dem Dezember, der ihrer Amtszeit unmittelbar vorausgeht, nach dem Ermessen des Präsidenten des Sicherheitsrats für diesen Monat zu dem monatlichen Mittagessen mit dem Generalsekretär eingeladen werden.

142. Der Rat bittet das Sekretariat, auch künftig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die neu gewählten Mitglieder mit der Arbeit des Rates und seiner Nebenorgane vertraut zu machen, namentlich durch die Bereitstellung von Informationsmaterial und die Abhaltung von Seminaren, bevor sie erstmals an den Ratssitzungen teilnehmen.

## **B. Allgemeine Fragen**

### **Beschluss**

Am 25. September 2017 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus<sup>424</sup>:

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998<sup>425</sup> und Ziffer 5 bis 8 der Mitteilung des Präsidenten vom 15. Juli 2016<sup>426</sup> und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 wie folgt zu wählen:

---

<sup>424</sup> S/2017/2/Rev.2. Bereits am 3. und 9. Januar 2017 als Dokumente S/2017/2 und S/2017/2/Rev.1 herausgegeben.

<sup>425</sup> S/1998/1016.

<sup>426</sup> S/2016/619.

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea*

Vorsitzender: Kairat Umarow (Kasachstan)  
Stellvertretender Vorsitz: Ägypten und Japan

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen*

Vorsitzender: Kairat Umarow (Kasachstan)  
Stellvertretender Vorsitz: Russische Föderation und Uruguay

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus*

Vorsitzender: Amr Abdellatif Aboulatta (Ägypten)  
Stellvertretender Vorsitz: Äthiopien, Frankreich und Russische Föderation

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)*

Vorsitzender: Amr Abdellatif Aboulatta (Ägypten)  
Stellvertretender Vorsitz: Kasachstan

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo*

Vorsitzender: Amr Abdellatif Aboulatta (Ägypten)  
Stellvertretender Vorsitz: Ukraine und Uruguay

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)*

Vorsitzender: Sacha Sergio Llorentty Solíz (Bolivien (Plurinationaler Staat))  
Stellvertretender Vorsitz: Schweden, Senegal und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan*

Vorsitzender: Wolodymyr Jeltschenko (Ukraine)  
Stellvertretender Vorsitz: Italien und Senegal

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)*

Vorsitzender: Koro Bessho (Japan)  
Stellvertretender Vorsitz: Schweden und Ukraine

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)*

Vorsitzender: Sebastiano Cardì (Italien)  
Stellvertretender Vorsitz: Ägypten und Ukraine

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen*

Vorsitzender: Olof Skoog (Schweden)  
Stellvertretender Vorsitz: Italien

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011)*

Vorsitzender: Kairat Umarow (Kasachstan)  
Stellvertretender Vorsitz: Russische Föderation und Uruguay

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) betreffend Guinea-Bissau*

Vorsitzender: Elbio Rosselli (Uruguay)  
Stellvertretender Vorsitz: Äthiopien

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) betreffend die Zentralafrikanische Republik*

Vorsitzender: Wolodymyr Jeltschenko (Ukraine)  
Stellvertretender Vorsitz: Japan

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2140 (2014)*

Vorsitzender: Koro Bessho (Japan)  
Stellvertretender Vorsitz: Ukraine

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2206 (2015) betreffend Südsudan*

Vorsitzender: Fodé Seck (Senegal)  
Stellvertretender Vorsitz: Kasachstan und Schweden

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2374 (2017) betreffend Mali*

Vorsitzender: Olof Skoog (Schweden)

*Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze*

Vorsitzender: Fodé Seck (Senegal)  
Stellvertretender Vorsitz: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

*Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika*

Vorsitzender: Tekeda Alemu (Äthiopien)  
Stellvertretender Vorsitz: Senegal

*Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)*

Vorsitzender: Amr Abdellatif Aboulatta (Ägypten)  
Stellvertretender Vorsitz: Äthiopien, Frankreich und Russische Föderation

*Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte*

Vorsitzender: Olof Skoog (Schweden)  
Stellvertretender Vorsitz: Senegal

*Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen*

Vorsitzender: Koro Bessho (Japan)  
Stellvertretender Vorsitz: Ukraine

*Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe*

Vorsitzender: Elbio Rosselli (Uruguay)  
Stellvertretender Vorsitz: Italien

2. Gemäß Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2016<sup>427</sup> und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, den Moderator für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 wie folgt zu ernennen:

*Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats*

Moderator: Sebastiano Cardi (Italien)

---

## WAHL VON FÜNF MITGLIEDERN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

### Beschlüsse

Auf seiner 8092. bis zur 8098. und 8110. Sitzung am 9., 13. und 20. November 2017 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs (S/2017/619, S/2017/620, S/2017/620/Add.1 und S/2017/621)“.

Am 9. und 20. November 2017 wählten der Rat auf seiner 8092. und 8110. Sitzung und die Generalversammlung auf der 44. und 57. Plenarsitzung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter frei gewordenen Sitze zu besetzen:

Ronny Abraham (Frankreich)

Dalveer Bhandari (Indien)

Antônio Augusto Cançado Trindade (Brasilien)

Christopher Greenwood (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Abdulqawi Ahmed Yusuf (Somalia)

Die folgenden Personen wurden für eine am 6. Februar 2018 beginnende Amtszeit zu Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs gewählt:

Ronny Abraham (Frankreich)

Dalveer Bhandari (Indien)

Antônio Augusto Cançado Trindade (Brasilien)

Nawaf Salam (Libanon)

Abdulqawi Ahmed Yusuf (Somalia)

---

---

<sup>427</sup> S/2016/44.

## **2017 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte**

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen 2017 abgehaltenen Sitzungen finden sich in den Wortprotokollen der 7856. bis 8151. Sitzung (S/PV.7856-8151).

2017 wurden keine neuen Punkte in die Tagesordnung des Rates aufgenommen.

## Verzeichnis der 2017 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
2337 (2017)	19. Januar 2017	Friedenskonsolidierung in Westafrika.....	363
2338 (2017)	26. Januar 2017	Die Situation in Zypern.....	1
2339 (2017)	27. Januar 2017	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik.....	164
2340 (2017)	8. Februar 2017	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.....	304
2341 (2017)	13. Februar 2017	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....	222
2342 (2017)	23. Februar 2017	Die Situation im Nahen Osten.....	8
2343 (2017)	23. Februar 2017	Die Situation in Guinea-Bissau .....	203
2344 (2017)	17. März 2017	Die Situation in Afghanistan .....	116
2345 (2017)	23. März 2017	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea .....	375
2346 (2017)	23. März 2017	Die Situation in Somalia .....	64
2347 (2017)	24. März 2017	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Zerstörung von und illegaler Handel mit Kulturerbe durch terroristische Gruppen und in Situationen bewaffneten Konflikts ...	419
2348 (2017)	31. März 2017	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo .....	135
2349 (2017)	31. März 2017	Frieden und Sicherheit in Afrika .....	438
2350 (2017)	13. April 2017	Die Situation in Haiti .....	105
2351 (2017)	28. April 2017	Die Situation betreffend Westsahara	39
2352 (2017)	15. Mai 2017	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.....	314
2353 (2017)	24. Mai 2017	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.....	321
2354 (2017)	24. Mai 2017	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....	225
2355 (2017)	26. Mai 2017	Die Situation in Somalia .....	65
2356 (2017)	2. Juni 2017	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea .....	377
2357 (2017)	12. Juni 2017	Die Situation in Libyen .....	458
2358 (2017)	14. Juni 2017	Die Situation in Somalia .....	65
2359 (2017)	21. Juni 2017	Frieden und Sicherheit in Afrika .....	445
2360 (2017)	21. Juni 2017	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo .....	151
2361 (2017)	29. Juni 2017	Die Situation im Nahen Osten.....	16
2362 (2017)	29. Juni 2017	Die Situation in Libyen .....	458
2363 (2017)	29. Juni 2017	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.....	323
2364 (2017)	29. Juni 2017	Die Situation in Mali .....	471
2365 (2017)	30. Juni 2017	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	426

**Verzeichnis der 2017 vom Sicherheitsrats verabschiedeten Resolutionen**

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
2366 (2017)	10. Juli 2017	Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53) .....	495
2367 (2017)	14. Juli 2017	Die Situation betreffend Irak.....	351
2368 (2017)	20. Juli 2017	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....	229
2369 (2017)	27. Juli 2017	Die Situation in Zypern.....	4
2370 (2017)	2. August 2017	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....	258
2371 (2017)	5. August 2017	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea .....	381
2372 (2017)	30. August 2017	Die Situation in Somalia .....	70
2373 (2017)	30. August 2017	Die Situation im Nahen Osten.....	20
2374 (2017)	5. September 2017	Die Situation in Mali.....	484
2375 (2017)	11. September 2017	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea .....	390
2376 (2017)	14. September 2017	Die Situation in Libyen .....	463
2377 (2017)	14. September 2017	Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53) .....	497
2378 (2017)	20. September 2017	Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen .....	44
2379 (2017)	21. September 2017	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit...	358
2380 (2017)	5. Oktober 2017	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	431
2381 (2017)	5. Oktober 2017	Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53) .....	499
2382 (2017)	6. November 2017	Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Polizeichefs....	49
2383 (2017)	7. November 2017	Die Situation in Somalia .....	80
2384 (2017)	7. November 2017	Die Situation in Bosnien und Herzegowina .....	98
2385 (2017)	14. November 2017	Die Situation in Somalia .....	90
2386 (2017)	15. November 2017	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.....	339
2387 (2017)	15. November 2017	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik.....	179
2388 (2017)	21. November 2017	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Menschenhandel in Konfliktsituationen.....	411
2389 (2017)	8. Dezember 2017	Die Situation in der Region der Großen Seen .....	128
2390 (2017)	8. Dezember 2017	Die Situation betreffend Irak.....	357
2391 (2017)	8. Dezember 2017	Frieden und Sicherheit in Afrika .....	449
2392 (2017)	14. Dezember 2017	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.....	348
2393 (2017)	19. Dezember 2017	Die Situation im Nahen Osten.....	27
2394 (2017)	21. Dezember 2017	Die Situation im Nahen Osten.....	32

## Verzeichnis der 2017 vom Sicherheitsrats verabschiedeten Resolutionen

---

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
2395 (2017)	21. Dezember 2017	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....	264
2396 (2017)	21. Dezember 2017	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....	275
2397 (2017)	22. Dezember 2017	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea .....	398



## **In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe**

<i>Resolutions- entwurf</i>	<i>Punkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
S/2017/172	Die Situation im Nahen Osten.....	7893.	28. Februar 2017	11
S/2017/315	Die Situation im Nahen Osten.....	7922.	12. April 2017	12
S/2017/884	Die Situation im Nahen Osten.....	8073.	24. Oktober 2017	25
S/2017/962	Die Situation im Nahen Osten.....	8105.	16. November 2017	25
S/2017/968	Die Situation im Nahen Osten.....	8105.	16. November 2017	26
S/2017/970	Die Situation im Nahen Osten.....	8107.	17. November 2017	26
S/2017/1060	Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage.....	8139.	18. Dezember 2017	38

## Verzeichnis der 2017 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
4. Januar 2017	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2017/1) ...	134
20. Januar 2017	Friedenskonsolidierung in Westafrika (S/PRST/2017/2). .....	365
10. Februar 2017	Die Situation in Somalia (S/PRST/2017/3).....	62
23. März 2017	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan (S/PRST/2017/4) .....	311
4. April 2017	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2017/5) .....	175
11. Mai 2017	Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53) (S/PRST/2017/6) .....	494
15. Juni 2017	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2017/7).....	14
30. Juni 2017	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2017/8).....	288
13. Juli 2017	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2017/9). .....	177
24. Juli 2017	Friedenskonsolidierung in Westafrika (S/PRST/2017/10) .....	369
24. Juli 2017	Die Situation in Liberia (S/PRST/2017/11) .....	60
26. Juli 2017	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2017/12) .	160
2. August 2017	Die Situation in Burundi (S/PRST/2017/13).....	112
9. August 2017	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2017/14). ..	429
24. August 2017	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2017/15).....	263
29. August 2017	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea (S/PRST/2017/16).....	389
13. September 2017	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2017/17) .....	210
5. Oktober 2017	Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2016/53) (S/PRST/2017/18). .....	498
10. Oktober 2017	Die Situation in Libyen (S/PRST/2017/19) .....	466
17. Oktober 2017	Die Situation in Haiti (S/PRST/2017/20).....	109
31. Oktober 2017	Kinder und bewaffnete Konflikte (S/PRST/2017/21) .....	197
6. November 2017	Die Situation in Myanmar (S/PRST/2017/22) .....	372
7. November 2017	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2017/23) .	163
7. Dezember 2017	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2017/24). ..	435
14. Dezember 2017	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan (S/PRST/2017/25). .....	348
14. Dezember 2017	Die Situation in Libyen (S/PRST/2017/26) .....	468
21. Dezember 2017	Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (S/PRST/2017/27).....	55